

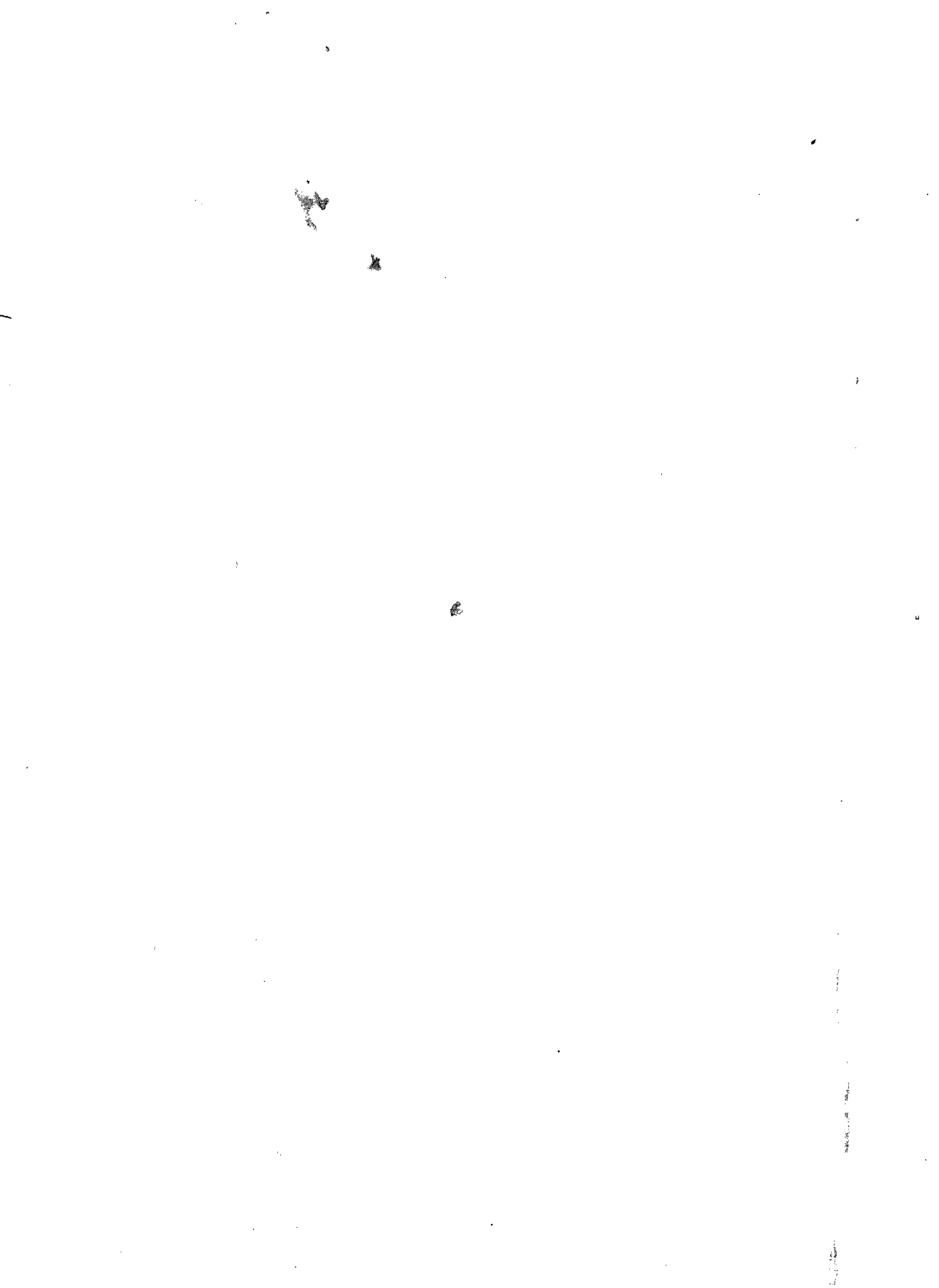
GOVERNMENT OF INDIA
ARCHAEOLOGICAL SURVEY OF INDIA
ARCHAEOLOGICAL
LIBRARY

ACCESSION NO. 31576

CALL No. 063.05/Abh

D.G.A. 79





ABHANDLUNGEN
DER PREUSSISCHEN AKADEMIE
DER WISSENSCHAFTEN

JAHRGANG 1932

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

NR. 1

DIE KANZLEI
LUDWIGS DES DEUTSCHEN

VON

P. KEHR

31596

MIT 2 TAFELN

063.05
Abh

BERLIN 1932

VERLAG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

IN KOMMISSION BEI WALTER DE GRUYTER U. CO.

LIBRARY
A 108

CENTRAL ARCHAEOLOGICAL
LIBRARY, NEW DELHI.

No. No. 31596
No. 30 : 5 : 57
Call No. 063:057/Alh.

Vorgelegt in der Sitzung der phil.-hist. Klasse am 14. Januar 1932.
Zum Druck genehmigt am gleichen Tage, ausgegeben am 31. März 1932.

Zu Beginn des vorigen Jahres habe ich der Akademie den von H. Bresslau begonnenen und von mir vollendeten 5. Band der Diplomata der Monumenta Germaniae mit den Urkunden des Kaisers Heinrichs III. vorgelegt¹. Jetzt kann ich das baldige Erscheinen des 1. Bandes der Urkunden der deutschen Karolinger mit den Diplomen Ludwigs des Deutschen ankündigen. Wie ich damals den Versuch einer sozusagen diplomatisch-historischen Paraphrase der Urkunden Heinrichs III. gemacht habe, indem ich, was von geschichtlichen Beziehungen aus ihnen herausgelesen werden konnte, zusammenstellte und so ein unser bisheriges Wissen von Heinrich und seiner inneren und äußeren Politik ergänzendes Bild zu zeichnen versuchte², so will ich jetzt einen ähnlichen Versuch an den Urkunden Ludwigs des Deutschen wagen. Sind sie doch besonders denkwürdig als die des ersten Königs über die deutschen Lande, die während seiner Regierung sich aus dem großen Frankenreich absonderten und allmählich ein deutsches Reich bildeten, dessen Schicksale durch die damals gezogenen Grenzen bis auf den heutigen Tag bestimmt worden sind. Wir tragen noch heute an dem, was damals vor elf Jahrhunderten geschah, und auch unsere Zukunft wird dadurch bedingt sein. Die Urkunden des ersten deutschen Königs sind aber auch darum bemerkenswert, weil an ihnen der Begründer der neueren Diplomatie, Th. Sickel, den ersten Versuch seiner neuen Methode erprobte. Dies war gerade vor 70 Jahren, und so können wir rückschauend die Fortschritte ermessen, die die Wissenschaft von den Urkunden seitdem gemacht hat. Sickels erste und zweite »Beiträge zur Diplomatie«³ zeigen bereits den Meister scharfer Kritik und streng logischen Verfahrens, aber sie lehren auch, wie der Erneuerer der Diplomatie damals noch ganz im Banne der alten Lehre stand; er suchte, hierin ganz ein Schüler Mabillons, vor allem nach festen Regeln für die Beurteilung der Diplome; er spricht einmal (Beitr. 2, 145) von der »Strenge der Regeln, welche die Diplomatie für die Originalausfertigungen aufzustellen bestrebt sein muß«. So ist er zur Formulierung gewisser Postulate gelangt, an denen er lange mit magistraler Zähigkeit festgehalten hat, wie zu der Behauptung, daß Kapelle und Kanzlei als zwei durchaus verschiedene Behörden anzusehen seien, deren Vorsteher und Mitglieder strenge auseinander gehalten werden müßten, oder zu der These, daß bis 876 die Rekonkognition immer eigenhändig gewesen sei; den ihr widersprechenden Urkunden sprach er die Originalität oder auch gar die Echtheit ab. An dem ersten Satze hat er bis zuletzt festgehalten und mit ihm seine Nachfolger; erst M. Tangl hat diesen Bann zu brechen ver-

¹ Monumenta Germaniae Historica. Diplomata t.V: Die Urkunden Heinrichs III., herausgegeben von H. Bresslau und P. Kehr (Berlin 1931).

² »Vier Kapitel aus der Geschichte Kaiser Heinrichs III.« in diesen Abhandlungen. Phil.-hist. Klasse 1931 Nr. 3.

³ In den Sitzungsberichten der phil.-hist. Klasse der Wiener Akademie Bd. 36 (Märzheft 1861), 329ff. und Bd. 39 (Januarheft 1862), 105ff. Dazu noch Beitr. zur Dipl. 7 ebenda Bd. 93 (Aprilheft 1879), 641ff. Sickel selbst hat sich über die Bedingtheit seiner Forschungen keinen Illusionen hingeeben: er bezeichnet sie (Beitr. 1, 331) als »eine umfassende Vorarbeit für eine Urkundenlehre«. Vgl. auch seine Vorbemerkung zu Kaiserurk. in Abbild., Lief. 7.

sucht¹; den zweiten hat er zwar nicht aufgegeben, aber schließlich doch Ausnahmen zugelassen². Nichts charakterisiert den systematischen Geist Sickels mehr als diese These von der Eigenhändigkeit der Rekognition, von der er lehrte, sie sei erst nach dem Tode Ludwigs des Deutschen von den drei Kanzleien seiner Söhne gleichzeitig aufgegeben worden. Aber solche Dinge pflegen sich allmählich zu entwickeln und vollends im ältern Mittelalter, wo alles in langsamem Flusse sich vollzieht. Was wäre das auch für ein sonderbares Zusammentreffen, daß die drei sonst so uneinigen Brüder gerade in dieser für sie und ihre Länder ziemlich gleichgültigen Sache plötzlich einmal einig gewesen wären und sich wie auf Verabredung zur Beseitigung einer ehrwürdigen Gewohnheit entschlossen hätten. So unwahrscheinlich das ist, so hat doch kein Diplomatiker und kein Historiker an diesem seltsamen historischen Phänomen Anstoß genommen³. Auch in der Bestimmung der Schriften und in der Scheidung der Schreiber ist Sickel keineswegs so sicher gewesen, wie man von dem Erfinder des »Gesetzes der bekannten Hand« erwarten sollte, was allerdings auch dadurch sich erklärt, daß er nicht alle Originale prüfen und nicht wie wir ihre photographischen Abbilder neben einander legen und bis ins kleinste vergleichen konnte. Auch ist das eine Sache individueller Begabung, weniger des Intellekts als des Nachfühlers, die selbst erfahrenen Diplomatikern nicht immer gegeben ist; von den Schülern Sickels hat eigentlich nur Tangl diese seltene Gabe in besonderem Maße besessen.

Es ist nicht meine Absicht, hier alle Beziehungen, die sich aus den Urkunden Ludwigs des Deutschen für die Geschichte ermitteln und erläutern ließen, zu erörtern, ich beschränke mich mit Absicht auf diejenigen Punkte, die nicht nur den Diplomatiker angehen, sondern auch den Historiker interessieren⁴.

Da ist einer der wichtigsten der Anteil, den der König in der Ausübung eines seiner vornehmsten souveränen Rechte an dem Urkundengeschäft genommen hat. Denn da die Urkunden Sonderakte des Herrschers außerhalb des gemeinen Rechtes waren, so kommt durch sie sein persönliches Regiment und kommen die Tendenzen seiner Regierung mehr oder minder deutlich zum Ausdruck. Ludwig dem Frommen, der sich lieber den Freuden der Jagd und kirchlicher Betätigung hingab, wurde vorgeworfen, daß er in der Wahrnehmung der Regierungsgeschäfte nachlässig gewesen sei, und in der Tat sind besonders in seiner späteren Zeit viele Urkunden zustande gekommen, ohne daß er sich daran beteiligt hat. Sein Sohn Ludwig der Deutsche ist darin das genaue Gegenstück; wie schon Tangl in seiner Abhandlung über die tironischen Noten in den Urkunden der Karolinger (im Archiv für Urkundenforschung 1, 147) bemerkt hat, tritt in den Diplomen des jüngeren

¹ In seiner Abhandlung »Die tironischen Noten in den Urkunden der Karolinger. 6. Kap.: Kapelle und Kanzlei unter den ersten Karolingern« im Archiv für Urkundenforschung 1 (1908), 162 ff. — Auch Bresslau, Urkundenlehre² 1, 373 Anm. 8 wollte unter dem Eindruck der Abhandlung Tangls die starre These Sickels nur mit Einschränkungen gelten lassen. Daß Tangl hier über das Ziel hinausgeschossen ist, hat G. Seeliger in der Hist. Vierteljahrsschrift 11 (1908), 76 ff. überzeugend gezeigt.

² Beitr. 7, 670 Anm. 2 und Kaiserurkunden in Abbild., Text S. 164.

³ Bresslau, a. a. O.² 1, 413 hat diese These Sickels festgehalten; nur eine Ausnahme (D. 96 = M² 1438) läßt er zu und widerspricht sogar Sickels richtiger Erkenntnis in bezug auf D. 92 (M² 1434).

⁴ Eine eingehende Behandlung nur für Diplomatiker und für die Benutzer der Ausgabe wird im 1. Heft des 50. Bandes des Neuen Archivs erscheinen. Hier beschränke ich mich mehr auf die Themata von allgemeiner Bedeutung und nehme vorweg, was für die Historiker eine gewisse Bedeutung hat.

Ludwig ein starkes persönliches Regiment kräftiger und sichtbarer entgegen als in jeder anderen Urkundengruppe. Nicht nur daß er die ihm vorgelegten Originalausfertigungen selbst durch den fast immer deutlich erkennbaren Vollziehungsstrich in dem vorgezeichneten Monogramm genehmigt hat — nur für bestimmte Gruppen von Urkunden minderer Bedeutung, wie Bestätigungen von Tausch- und Prekarieverträgen, Zollbefreiungen und einfache Schutzbriefe bedurfte es herkömmlicherweise der königlichen Firmatio nicht —; er hat bei wichtigeren Sachen, wie Ratpert in seinen *Casus S. Galli* erzählt, nicht nur den Befehl zur Ausstellung einer Urkunde gegeben, sondern sich auch das Konzept vorlegen lassen und erst nach dessen Prüfung dem Kanzler die Herstellung der Originalausfertigung befohlen¹. In der Regel wird das Verfahren weniger umständlich gewesen sein; aber daß der König fast immer den Beurkundungsbefehl selbst gegeben hat, lehren die tironischen Noten, die die Notare Adalleod und Comeatus am Ende des Kontextes und im Rekognitionszeichen anzubringen pflegten. Doch war dies nicht Vorschrift und Kanzleiregel — der Notar Dominicus z. B. tut es nicht regelmäßig, und statt des Vermerkes *domnus rex fieri* oder *scribere iussit*² lesen wir auch einmal, daß nicht der König, sondern der Vorsteher der Kanzlei diesen Befehl gegeben habe³. Der Notar Comeatus liebt es beides, sowohl den Beurkundungsbefehl des Königs wie den Befehl des Kanzlers zur Reinschrift, miteinander zu verbinden (*domnus Ludouicus serenissimus rex fieri iussit et Ratleicus magister scribere precepit* o. ä.)⁴. Einige Male erscheint auch noch der Ambasciatorenvermerk⁵. Daß diese Noten mit dem Jahre 854 (zuletzt in D. 69 = M² 1409) aufhören, bedeutet nicht etwa, daß der König sich nicht mehr damit befaßt habe, sondern es geschah, weil die neuen Notare sich nicht mehr auf die Notenschrift verstanden. Es ist wohl sicher, daß Ludwig sich auch weiterhin in der bisherigen Weise an der Beurkundung beteiligt hat und daß auch die meisten seiner Nachfolger es so gehalten haben, auch wenn seitdem das äußerlich sich meist nicht mehr erkennen läßt⁶. blieb doch die Verleihung von Urkunden immer eines der vornehmsten Rechte des Königs, bis es durch die Umgestaltung der Verfassung eingeschränkt oder doch an die Zustimmung und Mitwirkung der Fürsten gebunden wurde⁷.

Ich wende mich zunächst zu den Vorstehern der königlichen Kapelle und der Kanzlei. Die Stellung des Erzkapellans, des *summus capellanus*, des Vorstehers der königlichen

¹ Mon. Germ. Scr. 2, 69 und Meyer von Knonau in St. Galler Mitt. 13 (NF. 3), 41. Vgl. Bresslau, a. a. O. 2, 134.

² Siehe die Noten in DD. 6. 7. 8. 11. 15. 18. 20. 21. 35. 36. 39. 67. 69 (M² 1345. 46. 47. 52. 55. 58. 60. 61. 76. 77. 80. 1407. 09). Vgl. auch Bresslau, a. a. O. 2, 96f.

³ In DD. 17. 26 (M² 1357. 66) *idem magister ita fieri iussit* und *Ratleicus summus cancellarius scribere iussit*.

⁴ In DD. 32. 33. 41. 42. 58. 60. 64 (M² 1373. 74. 82. 83. 97. 99. 1404). Ferner in D. 69 (M² 1409) *Grimaldus abba scribere precepit*.

⁵ In DD. 4. 5 (M² 1343. 44) *Gausbaldus ad me ambasciavit*; in D. 7 (M² 1346) *Adalramnus archiepiscopus et Arnustus et Uoernarius ambasciaverunt*; in DD. 13. 35 (M² 1353. 76) *Baturicus episcopus ambasciavit*. Über die Bedeutung des Ambasciatorenvermerks vgl. Bresslau im Archiv für Urkundenforschung 1, 167ff. Aber unter Ludwig dem Deutschen scheint doch die alte Bedeutung verlorengegangen zu sein, wenigstens lassen das die Vermerke in DD. 35 (M² 1346. 76) vermuten.

⁶ Sogar noch auf einem Diplom Karls III. M² 1743 findet sich im Rekognitionszeichen die Bemerkung in tironischen Noten *domnus imperator fieri iussit hoc praeceptum*; s. Jusselin in *Moyen Age* 33 (2. Ser. 24), 3 und Tangl im Archiv für Urkundenforschung 2, 171. Aber der dies schrieb, war ein Franzose.

⁷ Außer acht geblieben sind in diesen Erörterungen die völlig unechten Stücke, nämlich D. 172 (M² 1339) für Mondsee, D. 173 (M² 1341) für Passau, D. 174 (M² 1349) für Regensburg, D. 175 (M² 1372) für Hamburg, D. 176 (zu M² 1392) für Klingenmünster, D. 177 (M² 1402) für Rheinau, D. 178 (M² 1406) für Korvei, D. 179 (M² 1419) für Worms, D. 180 (M² 1420) für St. Stephan zu Straßburg, D. 181 (M² 1468) für Metten, D. 182 (zu M² 1472) für Herford, D. 183 (M² 1478) für Rheinau, D. 184 (M² 1498) für Korvei, D. 185 (M² 1504) für Fulda. M² 1469 ist Fälschung Schotts.

Kapelle und wohl auch des Vorgesetzten der übrigen Geistlichen am Hofe¹, ist alles andere als deutlich, und Bresslaus Definition, daß dieser Mann »in gewissem Sinne die Funktionen eines modernen Oberhofpredigers mit denen eines Ministers der geistlichen Angelegenheiten in seiner Person vereinigt« habe², ist doch nur ein aus unserer Zeit heraus in jene Zeiten projiziertes Zerrbild. Das bayerische Reich Ludwigs — denn um dieses handelt es sich zunächst — war damals noch ein abhängiges Unterkönigtum, der Hof noch klein, die Hofgeistlichkeit, zu der die Kanzleibeamten gehörten, gewiß noch nicht zahlreich und die Zahl der Kapelläne des Königs beschränkt: wir kennen aus seiner langen Regierungszeit außer den Erzkapellänen nur wenige Kapelläne mit Namen, wie den Diakon Erchanfred, der später Bischof von Regensburg wurde (D. 6 = M² 1345), den Diakon Wigbert, den Gründer des Klosters Wildeshausen (D. 142 = M² 1413) und späteren Bischof von Verden, den Kleriker Baldinc (D. 165 = M² 1513), den Diakon Guntram, einen Neffen des Bischofsabtes Samuel von Worms-Lorsch³, und ebenso war wohl auch der Getreue Liupramm, der spätere Erzbischof von Salzburg, königlicher Kapellan⁴. Auch Reginbert, Walto und Liutbrand⁵, die gelegentlich als Schreiber und Rekognoszenten von Diplomen Ludwigs tätig waren, sind wohl Kapelläne gewesen. Daß der Notar Dominicus, wie Bresslau meint, von dem Erzkapellan Baturich in die Kanzlei eingeführt sei und auch der Kapelle angehörte, ist sicher ein Irrtum, der auf einer falschen Schriftbestimmung Chrousts beruht⁶. Er heißt auch immer *notarius*. Ob man freilich auf die geistlichen Titel Gewicht legen darf, lasse ich dahingestellt, doch ist auffallend, daß unter Ludwig dem Deutschen Adalleod, Reginbert und Hadebert sich immer nur als Diakone oder Subdiakone bezeichnen, Dominicus, Comeatus und Hebarhard aber sich Notare nennen. Jedenfalls aber kann Sickels These nicht aufrechterhalten werden. Auch später finden wir königliche Kapelläne in der Kanzlei tätig, wie jenen von Bresslau als Udalrich B bezeichneten Kapellan Gezeman, der eine vorwaltende Stellung in der Kanzlei Konrads II. und Heinrichs III. innegehabt hat und schließlich Bischof von Würzburg wurde⁷.

Also kann es nicht weiter wundernehmen, wenn dem Erzkapellan daneben auch die Leitung der Kanzlei übertragen wurde, obwohl solches unter Ludwig dem Frommen und seinen anderen Söhnen nicht nachzuweisen ist. Als erster Erzkapellan Ludwigs des Deutschen ist der Abt Gauzbald von Altaich bezeugt, der in den Jahren 831 bis 833 auch der Kanzlei vorstand; er wird in D. 2 (M² 1340) *sacri palatii nostri summus capellanus* und in den tironischen Noten der DD. 4. 5 (M² 1343. 44) als *Ambasciator*, d. h. als Überbringer des königlichen Beurkundungsbefehls, genannt; die von Sickel seiner These zu Liebe vorgeschlagene und allgemein angenommene Emendation in *summus cancellarius* glaube ich

¹ Vgl. Bresslau, *Urkundenlehre*² 1, 406ff. und die fleißige, aber allzu stark systematisierende Abhandlung von W. Lüders »Capella« im *Archiv für Urkundenforschung* 2, 1ff. 66ff. Über die Kapelläne Ludwigs des Deutschen vgl. auch Dümmler, *Ostfränk. Reich*² 2, 428ff.

² Bresslau, a. a. O.² 1, 407.

³ Vgl. Dümmler, a. a. O.² 1, 318f.

⁴ Vgl. D. 7 (M² 1346). Vielleicht war auch der in D. 12 (M² 1348) genannte Diakon Gauzbald, von dem wir sonst nichts wissen, königlicher Kapellan. Ebenso wohl auch Ermenrich, der spätere Bischof von Passau (vgl. Dümmler, a. a. O.² 2, 191).

⁵ Von Liutbrand ist das wohl ganz sicher. Die DD. 163. 164 (M² 1511. 12) verraten deutlich seine nahen Beziehungen zum König; er ist später als Kapellan Arnolfs bezeugt.

⁶ Bresslau, a. a. O.² 1, 408 und 431 Anm. 1. Ich komme darauf noch zurück.

⁷ Vgl. meine Abhandlung »Vier Kapitel aus der Geschichte Kaiser Heinrichs III.« S. 11. Daß Gezeman Bischof von Würzburg wurde, hat P. E. Schramm bemerkt, der eine umfassende Geschichte der königlichen Kapelle plant.

nicht rechtfertigen zu können¹. Daß Gauzbald seine Ämter im Jahre 833 aufgab, geschah offensichtlich aus politischen Gründen²; als Ludwig nach der Katastrophe des Vaters auf dem Lügenfeld zu seinem bayerischen Reich Alemannien und vorübergehend auch das Elsaß und Franken, Thüringen und Sachsen erhielt, entsprach es der neuen Lage, daß an die Spitze der Kanzlei ein Rheinfranke, der Abt Grimald von Weißenburg, berufen wurde, und wahrscheinlich gleichzeitig wurde der Bischof Baturich von Regensburg, der Residenz des Königs, Erzkapellan³. Nach seinem im Jahre 847 erfolgten Tod folgte ihm der eben genannte Abt Grimald von Weißenburg, der seit 841 auch Abt von St. Gallen war, einst Kapellan Ludwigs des Frommen und seit 833 Oberkanzler Ludwigs des Deutschen. Er stand bis zum Jahre 870 der Kapelle vor, von 856 bis 857 und wieder seit 860, wie wir noch sehen werden, auch der Kanzlei. Sein Nachfolger in beiden Ämtern wurde nach seinem Rücktritt im Jahre 870 der Erzbischof Liutbert von Mainz, und damit setzt die nur selten unterbrochene tausendjährige Verbindung dieser höchsten Hofämter mit der Metropole des Reiches ein.

Komplizierter ist die Kontroverse über die Stellung und die Funktionen des Vorstehers der Kanzlei, in dessen Namen die Urkunden rekognosziert wurden. Unter Ludwig dem Frommen waren das zuletzt vornehme und hochgestellte Männer gewesen, der Angelsachse Fridugis, Alkuins Nachfolger in der Abtei St. Martin in Tours, Theoto, Abt von Marmoutiers, und Hugo, des Kaisers Halbbruder und Abt von Sithiu und St. Quentin, die sich nur die oberste Leitung vorbehielten, aber niemals selbst rekognoszierten, sondern an ihrer Stelle (*ad vicem*) durch die Notare rekognoszieren ließen. Das blieb auch unter Ludwig dem Deutschen die Regel. Seinen ersten Kanzleichef, den bayerischen Abt Gauzbald von Altaich, zugleich Erzkapellan des Königs, kennen wir bereits; er amtierte bis 833⁴. Er hat, wie bemerkt, in den DD. 4. 5 (M² 1343. 44) als Ambasciator fungiert; daß er, obwohl als *vir per omnia doctissimus* gerühmt, sonst irgendwie an den Kanzleigeschäften beteiligt gewesen sei, ist an den Urkunden nirgends ersichtlich. Dies Geschäft lag vielmehr ganz in den Händen des Diakons Adalleod, von dem ich gleich handeln werde. Mit Gauzbalds Nachfolger, dem schon erwähnten Abt Grimald von Weißenburg, liegt es schon anders; auf ihn geht wohl das neue Urkundenformular zurück, das die Souveränität des Königs in dem neuen ostfränkischen Reich zum Ausdruck brachte⁵; er scheint auch neue Leute in die Kanzlei gebracht zu haben, und einmal lesen wir in den tironischen Noten am Schlusse des Kontextes wie es sonst nur vom König heißt: *idem magister ita fieri iussit*. Der Titel *magister* ist nicht Amtsbezeichnung, sondern wird wie schon unter Ludwig dem Frommen im Sinne von Vorgesetztem gebraucht⁶. Dieses D. 17 (M² 1357) ist für Grimald selbst aus-

¹ Beitr. zur Dipl. 2, 151; Lüders, a. a. O. S. 67 Anm. 3; Erben, Urkundenlehre S. 52 Anm. 1; Bresslau, a. a. O.² 1, 405 Anm. 6.

² Nicht daß er in Ungnade gefallen wäre. Gauzbald ging noch Ende 833 als Gesandter Ludwigs an Lothar I. nach Aachen, während die zweite Gesandtschaft an Lothar im Jahre 834 Grimald führte; er erhielt noch im Jahre 841 ein Privileg (D. 30 = M² 1370) und wurde später auch Bischof von Würzburg.

³ Ich schließe das aus dem in Frankfurt ausgestellten D. 13 (M² 1353) für St. Gallen vom 19. Oktober 833, in dem er als Ambasciator genannt wird. In den Urkunden wird er aber zuerst in D. 35 (M² 1376) vom 4. April 844, wo er auch als Ambasciator erscheint, *summus capellanus* genannt.

⁴ Über Gauzbald s. Dümmler, a. a. O.² 2, 428 ff.

⁵ Das ist auch Sickels Meinung (Beitr. 2, 156 f.), doch möchte er dem Oberkanzler, wie ich glaube mit Unrecht, auch noch die Änderungen in den Elementen der Datierungen zuschreiben.

⁶ Unter Ludwig dem Frommen heißen so die Oberkanzler Theoto und Hugo, aber auch die Notare Durandus und Hirminmaris; vgl. Sickel, Beitr. 2, 152; Bresslau, a. a. O.² 1, 379 f. und Jusselin in *Moyen Age* 33 (2. Ser. 24), 5 f.

gestellt; im Text erhält er den Titel *summus cancellarius* (Oberkanzler), offenbar eine Analogie zu dem *summus capellanus* (Oberkapellan). Wann Grimald von diesem Amt zurückgetreten ist, ist ungewiß; die letzte Urkunde, die in seinem Namen rekognosziert wird, stammt aus dem September 837 (D. 25 = M² 1365); aus der folgenden Zeit bis zum Dezember 840 ist kein Diplom auf uns gekommen, offenbar in Folge der Wirren des Bürgerkrieges. Daß Grimald im Jahre 838 zurückgetreten sei, weil er mit der Erhebung Ludwigs gegen seinen Vater nicht einverstanden gewesen, ist eine bloße Vermutung Dümmlers¹; zu beweisen ist sie nicht, und gegen sie spricht, daß ihm der König 841 das Kloster St. Gallen, das gerade damals der wichtigste Stützpunkt für seine noch sehr unsichere Herrschaft in Alemannien war, übertrug. Jedenfalls erfolgte nach dem Tode Ludwigs des Frommen eine vollständige Neuordnung der Kanzlei Ludwigs des Deutschen. Zum Oberkanzler berief der König den Abt Ratleik von Seligenstadt². Einst Notar des berühmten Einhard, der ihn im Jahre 826 nach Rom zum Erwerb von Reliquien sandte, seit 840 Einhards Nachfolger als Abt von Seligenstadt, ein gelehrter Mann und berühmter Lehrer, darf er wie sein Vorgänger Grimald sozusagen als Exponent der inneren Politik Ludwigs des Deutschen gelten, der schon 833 über sein bayerisches Königtum hinausgewachsen, nunmehr alle Lande rechts des Rheins in Anspruch nahm. Ratleik hat sich, wie uns die tironischen Noten am Ende der Kontexte belehren³, der höheren Obliegenheiten seines Amtes mit Eifer angenommen; er berief neue Notare in die Kanzlei an Stelle des alten Adalleod (zuletzt in D. 25 = M² 1365)⁴, zuerst den Dominicus, dann den Comeatus, zu dem sich der Subdiakon Reginbert gesellte, auf die ich gleich zu sprechen komme. Damit aber ist Ratleiks Tätigkeit in der Kanzlei abgesteckt; irgendeine weitere Einwirkung etwa auf die Dictamina ist nicht zu erkennen. Es war wohl so, daß der Oberkanzler nur die oberste Leitung hatte, die Berufung der Notare und den Vortrag beim König über die zu beurkundenden Sachen, vielleicht auch die Bewahrung des Siegels; sobald der König die Genehmigung erteilt hatte, gab der Oberkanzler den Befehl zur Beurkundung. Doch blieb es dem Belieben der Notare überlassen, diese Notenvermerke anzubringen; einmal setzt sie Dominicus (in D. 26 = M² 1366), ein andermal nicht (D. 30 = M² 1370). Comeatus aber, der sie fast regelmäßig an den Kontextschluß setzt, verwendet dafür eine stereotype Formel (*domnus rex fieri iussit et Ratleicus magister scribere precepit* o. ä.)⁵. Aber schon bei Reginbert, der die tironische Notenschrift nicht mehr beherrschte, finden sich diese Vermerke nicht mehr.

Ratleik starb am 14. Juni 854 noch in jungen Jahren. Über die Neubesetzung des Amtes ist eine Kontroverse im Gange, die bis heute noch nicht entschieden ist. Sickel (Beitr. 2, 151 ff. und 7, 656 ff.) hat die These aufgestellt, daß im Jahre 854 die beiden Ämter des Erzkapellans und des Oberkanzlers in der Person Grimalds vereinigt worden seien; Grimald sei von 854 bis 870 zugleich Erzkapellan und Oberkanzler gewesen, und die nun in

¹ Über Grimald vgl. Dümmler a.a.O.² 1, 92 ff. 2, 430 ff. und Meyer von Knonau in der Allg. Deutschen Biographie 9, 701 f.

² Zuerst in D. 26 (M² 1366) vom 10. Dezember 840. Dümmler, a.a.O.² 2, 431 f. folgt Sickel in der irrigen Datierung dieses D. zum Jahr 839 und setzt danach Ratleiks Amtsantritt ein Jahr zu früh.

³ DD. 26. 32. 33. 41. 42. 58. 60. 64 (M² 1366. 73. 74. 82. 83. 97. 99. 1404).

⁴ Adalleod erscheint nur noch einmal in D. 29 (M² 1369). Über die irreguläre Rekognition in D. 31 (M² 1371) handle ich besonders im Exkurs über die irregulären Rekognitionen.

⁵ Der Beurkundungsbefehl des Oberkanzlers fehlt jedoch in DD. 35. 36 (M² 1376. 77). 39 (M² 1380). 67 (M² 1407). Die üblichen Noten am Kontextschluß fehlen nur in D. 37 (M² 1378) und in DD. 61 (M² 1403). 65 (M² 1405).

den folgenden Jahren vorkommenden Kanzleichefs Baldrich und Witgar seien wie später Hebarhard ihm untergeordnet oder seine Vertreter gewesen. Dagegen will Mühlbacher (Reg.² p. XCIX) dieses Verhältnis erst mit dem Jahre 856 eintreten lassen; sieht also in dem Abt Baldrich einen richtigen Oberkanzler für das Jahr 855, worauf dann wieder Grimald von 856 bis 857 amtiert habe, dem in den Jahren 858—860 der Kanzler Witgar gefolgt sei; also habe der Erzkapellan Grimald im Jahre 854 nur den noch nicht ernannten Oberkanzler vertreten und sei somit oberster Kanzleichef nur in den Jahren 856—857 und 860—870 gewesen. Ähnlich faßt Seeliger, *Erzkanzler und Reichskanzleien* S. 7 Anm. 4 und S. 225 und in Waitz' *Verfassungsgeschichte*² 6, 347 Anm. 2 das Verhältnis auf. Auch Erben, *Urkundenlehre* S. 51, sieht in der früheren Rekognition *advicem Grimaldi* nur provisorische Notbehelfe während der Vakanz des Kanzleramts und läßt Grimald erst 860 definitiv die oberste Leitung der Kanzlei übernehmen; ja er meint, es sei eigentlich zu verwundern, daß man nicht schon lange vor 854 darauf gekommen sei, die beiden Ämter des Erzkapellans und des Oberkanzlers miteinander zu vereinigen. Nur Bresslau, *Urkundenlehre*² 1, 409ff. (besonders S. 410 Anm. 1), hält an Sickels Auffassung »mit Entschiedenheit« fest und sieht in den neuen Kanzlern nicht Oberkanzler in dem früheren Sinn, sondern Kanzler in einem neuen Sinn als Kanzleichefs zwar, aber in Unterordnung unter dem Erzkapellan, wobei noch mit dem Argument operiert wird, daß der Erzkapellan Grimald als Abt von St. Gallen und Weißenburg nicht immer am Hofe weilen konnte, woraus sich die Notwendigkeit ergeben habe, wieder einen Oberkanzler zu ernennen. Aber diese Erklärungen befriedigen nicht¹.

Die Schwierigkeit, diese Vorgänge richtig zu erkennen und zu deuten, liegen, wie ich meine, in unseren, späteren Zeiten entlehnten Vorstellungen von bürokratischer Ordnung und in unserer Neigung, alles scheinbar Irrationelle in der Entwicklung gerade der Kanzleiverhältnisse des früheren Mittelalters durch komplizierte Erklärungen zu beseitigen. Eben in jenen Jahren vollzieht sich unter harten Kämpfen die Absonderung der Teilreiche aus dem zerfallenden großen Frankenreich, und damit gehen auch die alten Kanzleitraktionen in die Brüche. Nicht mehr im Bann der Tradition der ludovicianischen Kanzlei, ist die ostfränkische bald ähnliche Wege gegangen wie die italienische. Auch das persönliche Moment, das Gewicht einer so bedeutenden Persönlichkeit wie die Grimalds, den man in den beiden Jahrzehnten von 854 bis 870 wohl als den leitenden Minister des ostfränkischen Reichs betrachten darf, kann man, dünkt mich, nicht hoch genug einschätzen, auch wenn uns nichts davon überliefert ist. Dem früheren Oberkanzler und nunmehrigen Erzkapellan wäre wohl zuzutrauen, daß er nach dem Tode des ihm ebenbürtigen Ratleik, vielleicht mit Berufung auf den gleichen Zustand unter dem Abt Gauzbold, den Versuch gemacht habe, die seinem Ehrgeiz im Wege stehende Organisation zu beseitigen und sich der Verfügung über die Kanzlei zu bemächtigen. Nun trifft es sich leider, daß die neuen Männer, die damals in die Kanzlei kamen, sich nicht mehr auf die Notenschrift, die uns die Intima der Kanzlei praxis bisher überlieferte, verstanden². Das ist sehr ärgerlich, aber

¹ Auch berichtet Ratpert zweimal, daß Grimald, um sich dem königlichen Dienst widmen zu können, die Klostersgeschäfte dem (späteren Abt) Hartmut übergeben habe (*Mon. Germ. Scr.* 2, 68. 69; *Cuius rei curam, quia ipse sepius regalibus fuerat occupatus officis, Hartmoto inunxit* usw. und *His ita deo disponente peractis Grimaldus abbas omnia monasterii negotia Hartmoto commendans ipse securus regali se frequentabat exhibere praesentiae*).

² Während sie sich in der westfränkischen Kanzlei erhielt. Über die tironischen Noten in den Diplomen Karls des Kahlen s. M. Jusselin, »Liste chronologique et lecture des mentions en notes tironiennes dans les diplômes de Charles le Chauve« in *Moyen Age* 39 (2. Ser. 30), 216ff.

es ergibt sich daraus die historisch nicht unwichtige Tatsache, daß damals die ältere Generation der mit den fränkischen Traditionen vertrauten Notare verschwindet und eine neue aufkommt, die die alten Bräuche nicht kennt. Das zeigt sich auch in der Wandlung der Bedeutung der Rekognition. Die eigenhändige Rekognition hatte eigentlich nur Sinn und Bedeutung, wenn sie von einem höheren Kanzleibeamten, einem wirklichen Rekognoszenten, geschrieben wurde. So verfuhr in der Kanzlei Ludwigs des Frommen Durandus und Hirminmaris und, wie wir noch sehen werden, in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen Adalleod. Seitdem aber wird sie von den Urkundenschreibern zusammen mit dem Kontext eingetragen, und so sinkt sie allmählich zu einer bloßen Formel herab. Wahrscheinlich trug dazu bei, daß die eigentliche Beglaubigung der Urkunden neben der Firmatio des Königs in der Besiegelung lag: das Siegel wird auch in den Diplomen der Könige mehr und mehr das entscheidende Moment der Beglaubigung. Gerade jetzt stoßen wir auf den ersten Fall unter Ludwig dem Deutschen, daß die Rekognition nicht einmal mehr autograph ist, also nicht von dem Manne geschrieben ist, dessen Namen sie nennt¹. Indem diese Fälle sich mehren, wird die Rekognition ein bloßes Referat, welches nur besagt, wer damals Notar und wer oberster Kanzleichef war. Vergeblich hat Sickel (Kaiserurkunden in Abbildungen, Text S. 165f.) sich abgemüht, diese Vorgänge mit Analogien im Urkundenwesen der Angelsachsen und durch den Hinweis auf die bayerische und alemannische Privaturkunde zu erklären; die Dinge liegen, meine ich, viel einfacher.

Zunächst aber hat die Rekognition *Comeatus advicem Grimaldi* in den beiden Sankt Galler Diplomen vom Juli 854 DD. 69. 70 (M² 1409. 1410) für die Geschichte der Kanzlei Ludwigs des Deutschen nicht die Bedeutung, die man ihr beigelegt hat. Ratleik war einen Monat zuvor verstorben, ein neuer Oberkanzler noch nicht ernannt. Wer hätte da diese Funktion anders übernehmen sollen als der frühere Oberkanzler und jetzige Erzkapellan Grimald? Auch war er als Abt von St. Gallen selber der Empfänger; es könnte also auch ein Akt der Courtoisie gewesen sein, daß man ihn bat, die beiden Diplome unter seinem Namen rekognoszieren zu lassen². Diese Sankt Galler Urkunden besagen also nichts für unsere Frage. Andere Urkunden aus dieser Zeit haben wir nicht. Die nächste ist erst vom 20. März 855 und ist wie die folgenden Diplome von dem neuen Notar Hadebert *advicem* des Abtes Baldrich rekognosziert (DD. 73. 74 = M² 1412. 1414 und 1415). Jetzt wird zum erstenmal von der Gewohnheit, nur den Namen des Oberkanzlers in der Rekognition, nicht aber seine Amtsbezeichnung (*summus cancellarius* oder *magister*) anzugeben, abgewichen; es heißt jetzt *advicem Baldrici abbatis*. Aber das wenigstens entspricht dem alten Brauch, daß der Oberkanzler immer ein Abt war, so Gauzbold von Altaich, Grimald von Weißenburg, Ratleik von Seligenstadt, also dürfen wir annehmen,

¹ Vereinzelte Fälle scheinen übrigens auch schon in der Kanzlei Ludwigs des Frommen vorgekommen zu sein. Doch bedarf das noch näherer Nachprüfung.

² In ihnen kommt zum erstenmale in den Urkunden Ludwigs des Deutschen der Titel *archicapellanus* vor. Dazu gehört der oft zitierte Bericht Ratperts in den *Casus S. Galli*, der aber den Vorgang etwas anders darstellt, als die tironischen Noten in D. 69 (M² 1409) besagen. Jener berichtet, der König habe zuerst die Herstellung eines Konzepts angeordnet und sich dieses vorlegen lassen und erst dann dem *cancellarius* befohlen, die Reinschrift anzufertigen. Mit diesem Kanzler kann nur der Notar Comeatus gemeint sein und *cancellarius* heißt er ja auch im Reichenauer Verbrüderungsbuch (Mon. Germ. Lib. confrat. p. 290 Sp. 455 Z. 45). Comeatus selbst aber vermerkt in seinen Noten am Kontextschluß *domnus Ludouicus rex fieri iussit et Grimaldus abba scribere precepit*. Bemerkenswert ist, daß er die von ihm sonst dem Ratleik beigelegte Bezeichnung des Chefs als *summus cancellarius* oder *magister* vermeidet, wie er Grimald auch im Text *archicapellanus* nennt. Auch daraus könnte man herauslesen, daß Grimald im Jahre 854 sich nicht als Oberkanzler gerierte.

daß auch der Abt Baldrich wie jene die Stellung eines Oberkanzlers innegehabt hat. Wer er war, wissen wir freilich nicht; wahrscheinlich ist er jener *Baldrih abbas*, dessen Tod man in Fulda unter dem 6. Februar verzeichnet hat¹. Nach unsern Urkunden ergibt sich dafür das Jahr 856.

Daß nach Baldrichs Tod der Erzkapellan Grimald nun wirklich die oberste Leitung der Kanzlei übernommen hat, lehren die Diplome 77 (M² 1418) vom 16. Juni 856² bis D. 87 (M² 1429) vom 26. August 857. Denn der rekognoszierende Notar, der Subdiakon Hadebert, gibt, anders als 854 Comeatus, dem Grimald in der Rekognition jetzt ständig den Titel *archicapellanus*. Gewiß darf man diese Details nicht überschätzen, und wir müssen auch mit den Gewohnheiten der einzelnen Notare rechnen. Aber diese Titulatur und diese Formel bleibt nun bis ans Ende der Regierung Ludwigs des Deutschen und darüber hinaus, und das scheint mir doch von Bedeutung zu sein. Die Rekognition *advicem Grimaldi archicapellani* ist meines Erachtens ein entscheidender Beweis dafür, daß der Erzkapellan von jetzt ab, mit einer einzigen kurzen Unterbrechung, der wirkliche und einzige Kanzleichef gewesen ist, und sie lehrt, daß das alte Oberkanzleramt jetzt im Erzkapellanat aufgegangen ist.

Weshalb es nun zu Anfang des Jahres 858 noch einmal zu einer vorübergehenden Wiederherstellung des Oberkanzleramts unter dem Abt Witgar gekommen und wie dieser Wechsel zu erklären ist, ist noch immer streitig. In dem Mettener D. 88 (M² 1430) vom 2. Februar 858 rekognosziert der nur dieses eine Mal auftretende Liutbrand — er kommt erst 17 Jahre später wieder vor — *advicem Witgarii cancellarii*, und diese Rekognition kehrt wieder in fast allen Diplomen bis zum 8. Mai 860 (D. 101 = M² 1443), allerdings mit einer scheinbar unbedeutenden, in Wahrheit wesentlichen Variante. Während der Subdiakon Hadebert, der damals führende Notar, dem Witgar immer den der Kanzlei bisher fremden Amtstitel *cancellarius* beilegt, läßt sein Nachfolger, der Notar Hebarhard, jede Amtsbezeichnung fort, so wie es alter Brauch sowohl in der Kanzlei Ludwigs des Frommen wie in der des Sohnes gewesen war³. Nun bedeutet *cancellarius* in jener Zeit noch eine niedere Stellung; nicht allein die von Mühlbacher herangezogene Analogie mit der italienischen Kanzlei Ludwigs II. beweist das; wir finden auch, allerdings nicht in Urkunden, wohl aber in Ratperts Casus S. Galli und im Reichenauer Verbrüderungsbuch den Notar Comeatus mit diesem Titel⁴. *Notarius* und *cancellarius* bedeuteten damals noch dasselbe, oder es bestand zwischen den beiden Titeln nur ein geringer Unterschied⁵. Das würde dann bedeuten, daß Witgar kein wirklicher Oberkanzler gewesen wäre, sondern nur ein besserer Notar wie Comeatus und später Hebarhard. Aber Hadeberts Zeugnis

¹ Mon. Germ. Scr. 13, 166.

² Das Straßburger D. 75 (M² 1516) vom 30. März 856 (wohl von Comeatus) ist ohne Rekognitionszeile überliefert; die Grandidiersche Formel *Aduleodus diaconus advicem Grimaldi* ist seine Erfindung. Das Weißenburger D. 76 (M² 1417) vom 18. Mai 856 hat eine gefälschte Rekognition, gehört auch möglicherweise gar nicht zu 856, sondern zu 854 (vgl. die Anmerkung 9 zu S. 18).

³ Der Subdiakon Walto, der die DD. 94. 97 (M² 1436. 39) rekognoszierte, legt ihm wie Hadebert in dem Original des D. 97 den Amtstitel *cancellarius* bei, während in dem nur abschriftlich überlieferten D. 94 der Titel fehlt, vielleicht aus einem bloßen Versehen des Kopisten im Lorscher Chartular (vgl. Mühlbacher, »Die Urkunden Karls III.« in den Wiener SB. 92, 347 Anm. 2).

⁴ Siehe oben S. 10 Anm. 2.

⁵ Man darf die Verhältnisse in den andern Kanzleien nur mit Vorsicht als Analogien heranziehen und noch weniger die spätere Entwicklung zur Erläuterung früherer Vorgänge verwerten, wie das Mühlbacher in der oben Anm. 3 angezogenen Abhandlung tut.

bedeutet nicht so viel; er war ein Mann ohne Tradition, während Hebarhard, der, wie bemerkt, den Witgar nie Kanzler nennt, zwar zuerst auch keine größere Kanzlei-Praxis besaß, aber sie sich bald aneignete. Entscheidend ist schließlich doch die Tatsache, daß Witgar nie selbst rekognosziert, geschweige gar Urkunden mündigt, daß vielmehr immer in seinem Namen (*advicem*) rekognosziert wird. Ferner, daß auch er wie alle seine Vorgänger im Oberkanzleramt Abt war, nämlich von Ottobeuren, dem man doch eine niedere Stellung in der Kanzlei nicht wohl zumuten konnte. Er war wie jene ein großer Herr, der im Jahre 861 zum Bischof von Augsburg erhoben und später unter Karl III. dessen Erzkapellan wurde. Ich stimme also unter dem Gewicht dieser Argumente der Auffassung Mühlbachers und Erbens gegen Bresslau zu, daß Witgar ebenso wie Baldrich als Oberkanzler im alten Sinne zu betrachten ist. Daran machen mich auch die beiden Rekognitionen in D. 89 (M² 1431) vom 18. März 858 *Comeatus advicem Grimaldi archicapellani*, wo damals bereits Witgar Kanzleichef war, und in D. 104 (M² 1446) vom 8. Juli 861 [*Hebarhardus*] *advicem Witgarii*, zu einer Zeit also, da Grimald wieder an der Spitze der Kanzlei stand, nicht irre. Eine Vertretung wird man weder hier noch dort annehmen können; sehr wahrscheinlich handelt es sich in beiden Fällen um spätere Beurkundung¹.

Es bleibt noch übrig, den Rücktritt Grimalds von der Leitung der Kanzlei Ende 857 oder Anfang 858 zu erklären. Daß er, wie Mühlbacher zeigt, in jener Zeit meist in seinem Kloster St. Gallen gewelt², woraus sich die Notwendigkeit einer ständigen Vertretung ergeben hätte, mit der der Abt Witgar betraut worden wäre, scheint mir kein überzeugendes Argument zu sein; es kann ebensogut bedeuten, daß er sich damals vom Hofe zurückgezogen hat, vermutlich wegen Unstimmigkeiten in der hohen Politik. Dümmler (Ostfränk. Reich² 2, 437) meinte, vielleicht wegen der von Ludwig dem Deutschen gegen seinen Bruder, den westfränkischen Karl, eingeschlagenen Politik, die im Jahre 858 zu dem ruchlosen Einbruch in das westfränkische Reich und im folgenden Jahre zu schimpflicher Flucht führte, einem Unternehmen, hinter dem man den Mainzer Erzbischof Karl, einen aquitanischen Prinzen, vermutete, mit dem Grimald nicht gut stand. Wir wissen es nicht³. Dafür scheint zu sprechen, daß bei dem Friedensschluß in Koblenz am 7. Juni 860 der Abt Witgar zum letztenmal erscheint — bald darauf wurde er Bischof von Augsburg —, und daß der Erzkapellan Grimald wieder die Leitung der Kanzlei gerade nach Wiederherstellung des Friedens übernahm, zuerst in dem Salzburger D. 102 (M² 1444) vom 20. November 860. Bis zum Jahre 870, zuletzt in D. 131 (M² 1479) vom 12. April 870, wird er, mit der einzigen Ausnahme des bereits besprochenen D. 104 (M² 1446), in den Rekognitionen immer als oberster Kanzleichef, in dessen Namen rekognosziert wird, genannt. Aber in die Kanzleigeschäfte scheint er sowenig wie seine Vorgänger eingegriffen zu haben. Er überließ sie ganz dem bereits unter Witgar eingetretenen Notar Hebarhard (zuerst in D. 96 = M² 1438), einem Manne, der in der Geschichte der deutschen Kanzlei

¹ Siehe den Exkurs am Schlusse.

² Reg.² p. XCIX Anm. 2.

³ Man könnte wohl sich auf den von Flodoard Hist. Rem. lib. 3 c. 24 (Mon. Germ. Scr. 13, 535) im Auszug mitgeteilten Brief Hinkmars von Reims an Grimald stützen, in dem es heißt, er habe diesen ersucht, *ut regi Ludovico suadeat, ne perversorum credens consiliis in talia se ulterius immittat, qualia contra fratrem suum Karolum tunc egerat, unde tale dedecus ipsi accideret, quale non accidisset, si exortationibus huius domni Hincmari adquiescere voluisset*. Der Schluß ist Flodoards Kommentar. Ob Grimald dem Rate Hinkmars gefolgt ist, wissen wir freilich nicht.

einen großen Namen hat, sowohl wegen seiner Neuerungen in Schrift und Diktat wie wegen seines Fleißes: er hat fast alle Diplome von 859 ab selbst geschrieben und *advicem Grimaldi* (zuerst mit, dann meist ohne *archicapellani*) rekognosziert. Daß dieser Hebarhard seit 868, zuerst in dem Mettener D. 125 (M² 1467) seinen bisherigen Amtstitel *notarius* durch den voller klingenden *cancellarius* ersetzte¹, bedeutet nach meiner Ansicht keine wesentliche Veränderung in seiner Stellung, und ich würde ihn deshalb auch nicht mit Sickel als Titularkanzler oder mit Mühlbacher als Kanzleileiter oder gar mit Bresslau als wirklichen Kanzler bezeichnen; er hat keine andere Stellung gehabt wie Adalleod, Comeatus und Hadebert, denn nie wird in seinem Namen rekognosziert. Er hat auch keine Untergebenen gehabt, denen er als *magister* vorgestanden hätte, denn er besorgte die Kanzleigeschäfte wie vorher so auch später allein; erst gegen das Ende seiner Wirksamkeit wohl wegen zunehmender Jahre bediente er sich der Hilfe untergeordneter Schreiber. Daß im Jahre 868 das neue deutsche Kanzleramt entstanden sei, wie Erben (Urkundenlehre S. 66) meint, dafür fehlt jeder Anhalt, und auch Bresslau (Urkundenlehre² I, 412), der in Hebarhards neuem Titel eine Art von Beförderung, »Ernennung zum Kanzler« sieht, vielleicht wieder in Analogie zu unserer Zeit, wo ein Kanzleirat nach 25jähriger Dienstzeit Geheimer Kanzleirat wurde, überzeugt mich nicht. Ich komme darauf noch zurück.

Grimald trat im Jahre 870 von seinen Ämtern zurück, in demselben Jahre als Ludwig der Deutsche durch den Vertrag von Meerssen Lothringen mit Aachen und Metz erhielt. Ratpert von St. Gallen führt diesen Entschluß Grimalds auf sein hohes Alter (vgl. Mon. Germ. Scr. 2, 71, er starb am 13. Juni 872 in seinem Kloster St. Gallen) zurück, aber vielleicht haben die politischen Veränderungen durch den großen Gebietszuwachs, die einen neuen Mann und ein anderes System forderten, seinen Entschluß bestärkt². Die Würde des Erzkapellans und damit auch die Oberleitung der Kanzlei wurde dem Erzbischof Liutbert von Mainz übertragen, dem ersten Bischof im ostfränkischen und lothringischen Reich und einem Staatsmann von hohem Rang. Daß auch dieser sich nicht um die eigentlichen Kanzleigeschäfte kümmerte und auch nicht kümmern konnte, braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden; er überließ sie wie sein Vorgänger dem erprobten Hebarhard und dessen Gehilfen³.

Die so aus den Urkunden rekonstruierte Geschichte der Kanzlei ist zwar für den Diplomatiker nicht sonderlich ergiebig, da ihre Vorsteher an der Herstellung der Diplome nur mittelbar beteiligt waren. Um so wichtiger aber ist sie für die innere und für die Verfassungsgeschichte des werdenden Reiches. Denn sie lehrt, daß in dem Maße, als der Umfang des Reiches wuchs, die Macht des Herrschers in gewisser Weise sich minderte, indem die Verfügung über die einzige Zentralbehörde ihm aus den Händen glitt. Sie wurde aus einem Hofamt eine Institution des Reichs. Es wurde ein Artikel der ungeschriebenen Verfassung des Deutschen Reiches, daß das höchste Amt dauernd mit dem vornehmsten Bischofsitz verbunden sein sollte.

¹ Von den drei von Mühlbacher Reg.² p. C III angeführten Urkunden, in denen Hebarhard wieder *notarius* genannt wird, ist M² 1469 eine Fälschung Schotts; die beiden andern DD. 134. 141 (M² 1484. 90) stehen im Liber aureus von Prüm und sind deshalb schon von Sickel, Beitr. 2, 131 Anm. 1 beanstandet worden; Mühlbacher in Wiener SB. 92, 349 Anm. 4 beurteilt das Chartular zu günstig. Vgl. auch Bresslau, a. a. O.² I, 412 Anm. 2.

² So auch Sickel, Beitr. 2, 153.

³ Sickel, Beitr. 2, 122, scheint geneigt, die angeblich neue Berechnung der Regierungsjahre seit 870 unmittelbar oder mittelbar auf Liutbert zurückzuführen, während ich vielmehr glaube, daß es sich nicht um eine neue Art der Berechnung, sondern um eine Konfusion Hebarhards handelt.

Indem ich mich nun zu den Männern wende, denen die eigentlichen Bürogeschäfte der Kanzlei oblagen, denke ich auch hier nachweisen zu können, daß zwischen den politischen Verhältnissen und der Geschichte der Kanzlei eine engere Wechselwirkung bestanden hat, als man bisher wußte. Schon bei ihrer ersten Einrichtung zeigte sich das.

Weder Lothar, Ludwigs des Frommen ältester Sohn, der erste bayerische König in den Jahren 814 bis 817, noch der junge Ludwig in den Jahren 817 bis 830 haben Urkunden ausgestellt; sie hatten dieses Recht auch nicht. Sie waren noch keine wahren Könige, sondern nur Titularkönige, und es ist kein Zufall der Überlieferung, daß vor 830 keine Diplome des jungen Ludwig auf uns gekommen sind, sondern das entsprach dem damaligen staatsrechtlichen Verhältnis¹. Ihr Königreich war zunächst eine Art Apanage. Erst durch seine erste Empörung gegen den kaiserlichen Vater im Jahre 830 erlangte der Bayernkönig das Recht, selbständig Urkunden auszustellen². Aber es war nicht so, daß er sich seine bayerische Kanzlei nach seinem Belieben hätte einrichten können; das besorgte man am Kaiserhof, indem ihm von dort die ersten Beamten mit dem erforderlichen Rüstzeug von Formeln zugesandt und ein bestimmtes Formular, in dem das staatsrechtliche Verhältnis zum Frankenreich und zum großen Hof genau präzisiert war, vorgeschrieben wurde. Man verfuhr dabei ebenso wie früher bei der Einrichtung des aquitanischen Königreichs des älteren Pipin³, und man legte sogar Wert darauf, selbst in der Invokation und im Beiwerk des Titels den Unterschied zwischen den kaiserlichen und den königlichen Nebenkanzleien zu betonen⁴. So durften diese kleinen Könige sich bloß des Beiwortes *gloriosissimus* bedienen, während dem Augustus das Prädikat *serenissimus* als Ausdruck der höchsten Souveränität vorbehalten blieb. Am deutlichsten kamen diese staatsrechtlichen Verhältnisse in der Datierung zum Ausdruck, indem die Kaiserjahre Ludwigs des Frommen an erster Stelle stehen, die des Bayernkönigs Ludwig und des Aquitanierkönigs Pipin an zweiter, und zwar in der charakteristischen Abstufung *anno x imperii domni Hludowici imperatoris augusti et anno x regni nostri*.

Schon Sickel (Beitr. 7, 656) hat bemerkt und Mühlbacher (Reg.² p. XCVIII) hat dies bestätigt, daß die Kanzleien des jungen Ludwig und seiner Brüder nach dem Vorbild der großen Kanzlei eingerichtet worden sind. Aber ein eingehenderes Studium der Urkunden selbst lehrt uns diese Abhängigkeit doch noch genauer erkennen. Da ist die wichtigste Feststellung, daß der Mann, der als der erste rekognoszierende Beamte in der Kanzlei des Bayernkönigs auftritt, der Diakon Adalleod, ein Schüler des Durandus, der damals in der kaiserlichen Kanzlei den Ton angab, gewesen ist⁵. Der hat den Adalleod

¹ Vgl. Eiten, Das Unterkönigtum im Reiche der Merowinger und Karolinger (Heidelberger Abhandlungen 18) S. 119. Die Diplome für bayerische Empfänger vor 830 sind vom Kaiserhof ausgestellt, so M²850 vom 22. März 828 für Kremsmünster auf Fürbitte des Bayernkönigs Ludwig und des Grafen Gerold und das nur im Regest erhaltene M²853 vom 20. August 828 für Eichstätt.

² Vgl. Eiten, a.a.O. S. 122f.

³ Vgl. L. Levillain, Recueil des actes de Pépin I^{er} et de Pépin II rois d'Aquitaine (Paris 1926), der die Eitensche Darstellung S. 96ff. wesentlich ergänzt.

⁴ Die Invokation lautet bei Ludwig dem Frommen *In nomine domini dei et salvatoris nostri Jesu Christi*, bei Ludwig dem Deutschen *In nomine domini nostri Jesu Christi dei omnipotentis*; die Intitulatio bei Ludwig dem Vater *divina ordinante providentia imperator augustus*, bei Ludwig dem Sohne *divina largiente gratia rex Baiuoriorum*.

⁵ Sickel, Kaiserurkunden in der Schweiz S. 4 identifiziert ihn mit dem Adilleodus, der in dem Verbrüderungsbuch von St. Gallen als Mönch in St. Martin zu Tours genannt wird (Mon. Germ. Lib. confrat. p. 13), was, da er vom kaiserlichen Hof und aus der Schule des Durandus kam, nicht unmöglich ist. Wenn Heumann, Comment. de re dipl. imperatorum 2, 195 ihn mit dem in späteren St. Galler Traditionsurkunden vorkommenden Diakon Edilleoz identifizieren wollte, so irrte er gröblich. Sie haben nichts miteinander zu tun.

und den ihm mitgegebenen Hilfsschreiber¹ ausgebildet. Das zeigt auf den ersten Blick neben der Ähnlichkeit der Handschrift die fast genaue Gleichheit der Schriftzeichen, des Chrismon und des Rekognitionszeichens, die sonst am meisten einen individuellen Charakter aufweisen, und deshalb, wenn sie so wie hier einander gleichen, nur durch ein ganz besonders enges Verhältnis von Lehrer und Schüler erklärt werden können. Sie sind bis in die kleinsten Details so ähnlich, daß es manchmal nicht leicht ist, das Rekognitionszeichen des Adalleod von dem des Durandus zu unterscheiden². Von Durandus hat Adalleod auch die Notenschrift gelernt; seine tironischen Noten zeigen denselben Duktus. Auch ihre Stellung in der Kanzlei war ungefähr die gleiche. Wie Durandus als leitender Beamter nie die Urkunden selbst mündiert, sondern nur das Eschatokoll oder Teile desselben, immer aber die Rekognitionszeile eingetragen hat³, so hat auch Adalleod zuerst regelmäßig das ganze Eschatokoll geschrieben und erst nach dem Ausscheiden seines ersten Hilfsschreibers einige Diplome ganz mündiert⁴, später aber, als Grimald die Leitung der Kanzlei übernahm, wieder Hilfsschreiber (Adalleod A und B) zur Mündierung der Kontexte herangezogen, die aber schon einer anderen Schreibschule angehören und vielleicht mit Grimald aus Weissenburg gekommen sind⁵. So zeigt also die Kanzlei Ludwigs des Deutschen in der ersten und zweiten Periode (830—33 und 833—37) genau die Einrichtung und die Gewohnheiten der kaiserlichen. Ebenso verhält es sich mit den Diktaten. Die Nebenzkanzleien wurden von der großen Kanzlei mit den erforderlichen Formeln ausgestattet; es sind dieselben, die schon in der älteren ludovicianischen Kanzlei seit Helisachar in Gebrauch waren und in den von Durandus diktierten Diplomen häufig begegnen; wir finden sie auch in einigen aquitanischen Diplomen Pipins wieder⁶. Daß Adalleod bald in Bayern heimisch wurde und wahrscheinlich im Kloster St. Emmeram in Regensburg sich sein »Büro« einrichtete, lehrt die bisher unbeachtet gebliebene Tatsache, daß sein Formular in einigen Traditionsurkunden dieses Klosters wiederkehrt,

¹ Der die DD. 4. 6 (M² 1343. 45) mündiert hat und vielleicht auch die nicht mehr im Original erhaltenen DD. 2. 3. 5 (M² 1340. 42. 44).

² Die Ähnlichkeit ist so groß, daß nur durch Feststellung ganz unbedeutender Abweichungen im Rekognitionszeichen festgestellt werden kann, daß die Rheinauer Fälschung M² 1402, ursprünglich ein reskribiertes Original, von dem nur das vom Siegel bedeckte Stückchen des Rekognitionszeichens übrigblieb, wirklich ein Original Ludwigs des Frommen und nicht ein solches Ludwigs des Deutschen gewesen ist.

³ Sickel, Acta Karolinorum I, 88, läßt den Durandus irrigerweise auch als Ingrossator ganzer Urkunden fungieren, wie schon Tangl festgestellt hat (vgl. Bresslau, Urkundenlehre² I, 375 Anm. 5). Ebenso hat Sickel die verschiedenen Hände unter Adalleod nicht zu unterscheiden verstanden; indem er alle Diplome dieser Periode trotz ganz offensichtlicher Differenz dem Adalleod zuschrieb (Beitr. 2, 109f.), hat er die wirkliche Stellung dieses Mannes in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen verkannt. Erst Tangl hat die Verschiedenheit der Schreiber unter Adalleod erkannt, wenn er auch nicht zu gesicherten Ergebnissen gekommen ist, weshalb Mühlbacher in den Regesten sich jedes Ausspruchs darüber enthalten hat.

⁴ Nämlich die DD. 7. 8. 17 (M² 1346. 47. 57).

⁵ D. 11 (M² 1352) ist nicht von Adalleod A, sondern wie ich nachträglich festgestellt habe und R. v. Heckel bestätigt hat, von einem Schreiber mündiert, der später als Schreiber des von Chroust, Mon. pal. Ser. I Lief. 6 Taf. 4 und 5 reproduzierten St. Emmeramer Tauschvertrags zwischen dem Bischofsabt Baturich und dem Maurentius wiederkehrt. Chroust, dem Bresslau, a. a. O. I, 431 Anm. 1, folgt, hat zwar den Zusammenhang mit der königlichen Kanzlei richtig erkannt, den Schreiber aber irrig mit dem Notar Dominicus identifiziert, mit dessen Schrift aber die seine gar keine Ähnlichkeit, nicht einmal Schulverwandtschaft hat. — Die neuen Hilfsschreiber bezeichne ich mit Adalleod A (DD. 13. 15 = M² 1353. 55) und Adalleod B (DD. 18. 20. 22. 23 = M² 1358. 60. 62. 63). D. 21 (M² 1361) ist von unbekannter Hand. Aber überall behält Adalleod sich die Eintragung des Eschatokolls vor; nur Adalleod B durfte auch die Datierung schreiben (DD. 20. 22. 23).

⁶ Besonders charakteristisch ist die Pertinenzformel mit *pervius exitibus et regressibus*, die sich so auch in den älteren Urkunden Pipins findet (Levillain no. 4. 5) und dann in die St. Emmeramer Tauschurkunden übergang. Ich handele darüber ausführlicher im N. Archiv Bd. 50.

dessen Mönche für diese Bereicherung ihres Formelschatzes wohl dankbar waren. Auch wurde ihr Abt, der Bischof Baturich bald Erzkapellan; bei dem engen Verhältnis von Kanzlei und Kapelle begreift sich dieses bisher nicht beachtete oder falsch gedeutete intime Verhältnis, und es ist nicht zu verwundern, daß einmal ein Hilfsschreiber des Adalleod eine Regensburger Tauschurkunde geschrieben hat¹.

Die Ereignisse des Jahres 833, die, wie wir sahen, mit einem Wechsel in der Leitung der Kanzlei verbunden waren und große Neuerungen im Urkundenformular brachten², indem die Abhängigkeit von der Oberhoheit des Kaisers abgestreift, der bisherige Titel *rex Baioariorum* durch den bloßen Königstitel *rex* ersetzt, aus der Datierung die Regierungsjahre des Kaisers beseitigt und statt dessen allein nach den Regierungsjahren Ludwigs *in orientali Francia* gerechnet, auch ein neues Siegel, eine antike Gemme, nach dem Beispiel des Kaisers eingeführt, und schließlich auch das Beiwort *serenissimus* als Ausdruck der vollen Souveränität verwendet wurde³, änderten indessen nichts an der Stellung des Adalleod, der in derselben Weise wie bisher auch unter dem neuen Oberkanzler Grimald bis in die schlimmen Zeiten des Bürgerkriegs, in denen die Kanzleigeschäfte ganz aufhörten, arbeitete⁴.

Erst mit dem Rücktritt Grimalds von der Leitung der Kanzlei scheint auch Adalleod ausgeschieden zu sein; er begegnet uns zwar noch einmal⁵ — vielleicht hat er eine Stelle in der Kapelle gefunden —; aber die Geschäfte besorgt unter dem neuen Kanzler Ratleik ein neuer Notar namens Dominicus, den jener wohl mitgebracht hat⁶. Der Schrift nach gehört Dominicus in die gleiche Schriftprovinz, wie Adalleods letzter Gehilfe (Ad. B), also wohl um den Mittelrhein herum in Mainz oder Weißenburg oder Seligenstadt müssen wir wahrscheinlich die Heimat dieser neuen Schreiber suchen. Mit der Art des Adalleod hat er nichts gemein, obwohl er mit dem Urkundengeschäft vertraut war und auch die Notenschrift zu handhaben wußte. Aber er nennt sich wie sein Nachfolger Comeatus immer *notarius*, wohl in Nachahmung der damals in der Kanzlei des Kaisers üblich gewordenen Amtsbezeichnung, wie auch sonst die Diplome dieses neuen Notars eine gewisse graphische Verwandtschaft mit denen Ludwigs des Frommen aus der Periode des Hirminmaris und des Meginarius zeigen; auch die Diktate beginnen freier gestaltet zu werden. Noch deutlicher aber zeigt sich trotz der politischen Gegensätze der Zusammenhang mit der Kanzlei des alten Kaisers darin, daß Dominicus und sein Nachfolger, anders als Durandus, Hirminmaris und Adalleod, vielmehr wie die letzten Notare Ludwigs des Frommen die Urkunden ganz schreiben, eingeschlossen die Signum- und Rekognitionszeile,

¹ Siehe oben S. 15 Anm. 5.

² In der *Invocatio* wurde die bisherige Formel (s. S. 14 Anm. 4) durch die neue *In nomine sanctae et individuae trinitatis*, die später die allgemein angenommene Anrufungsformel Gottes wurde, ersetzt und in der *Intitulatio* die neue Fassung *divina favente gratia* oder *clementia* (das später zur Norm wird) eingeführt.

³ Doch blieb das noch lange der Willkür der Notare überlassen, die wieder der wandelnden Mode folgten.

⁴ Von 838 bis Ende 840 sind keine Diplome Ludwigs des Deutschen erhalten.

⁵ In dem aus Rösebeck datierten Korveier D. 29 (M² 1369) vom 14. Dezember 840. Er hat also mit dem damals bereits amtierenden neuen Notar Dominicus den König nach Sachsen begleitet, vielleicht als dessen Kapellan. Mit D. 31 (M² 1371) hat es eine besondere Bewandnis (vgl. den Exkurs am Ende).

⁶ Daß dieser Dominicus im Dienste des Bischofsabts Baturich von Regensburg gestanden — ein Dominicus clericus schreibt eine Tauschurkunde des Bischofs Baturich mit Ucciandus aus dem Jahre 837 (Pez, *Thes. Ic.* 252 no. 80), die starke Anklänge an das Formular der Diplome aufweist, wie wir sie aber schon aus früherer Zeit feststellen können — hat Bresslau, *Urkundenlehre*² 1, 431 Anm. 1 im Anschluß an Chroust (s. oben S. 15 Anm. 5) angenommen. Sickel, *Kaiserurk. in Abb.*, Text S. 47 läßt auch den Dominicus in St. Martin zu Tours herangebildet sein.

deren Eintragung früher einem höheren Kanzleibeamten vorbehalten war. Der Prozeß der Entwertung der Rekognition geht in beiden Kanzleien parallel vor sich.

Dominicus, über dessen Persönlichkeit wir sonst nichts wissen und den mit anderen Zeitgenossen dieses Namens zu identifizieren uns ebenso gut auf eine falsche wie auf eine richtige Fährte führen würde¹, ist kaum länger als ein Jahr im Dienste gewesen². Er erhielt in dem Notar Comeatus³ einen Nachfolger, der fast 15 Jahre eine bedeutende Stellung in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen eingenommen hat. Dem Namen nach Romane, gehört er zu der mittelrheinischen Schreibschule, also wohl zu dem Kreise um Ratleik; auch an Fulda könnte man denken⁴, und unverkennbar ist eine gewisse Ähnlichkeit seiner Schrift und seiner Schriftzeichen mit denen der Diplome Lothars I. Er liebt Schnörkel, Verzierungen und Abwechslung, z. B. in der Gestaltung der Chrismen; er hat Schwung und Eleganz; er ist der Kalligraph unter den Schreibern Ludwigs des Deutschen. Sehr gut verstand er sich auf die Notenschrift, und wir verdanken ihm zahlreiche Eintragungen in tironischen Noten am Ende der Kontexte, die uns über die Beteiligung des Königs und des *magister*, des Oberkanzlers, unterrichten. Daß er, wie das alter Brauch war, die Rekognition noch einmal in Noten im Rekognitionszeichen wiederholte, ist freilich nur eine gedankenlose Übung⁵. Denn er ist wie sein Vorgänger Dominicus immer Schreiber und Rekognoszent in einer Person. Als Diktator ist er unbedeutend; Verschreibungen, Konstruktionsfehler und irrige Zahlen in der Datierung lassen seine Flüchtigkeit deutlich erkennen. Als die Geschäfte sich mehrten und der stattliche Gewinn von Land und Leuten seit 843 den König zu häufigen Reisen nötigte — mit der alten Residenz Regensburg beginnt Frankfurt zu rivalisieren —, wurde noch ein anderer Schreiber beschäftigt namens Reginbert, der sich aber niemals Notar nennt, sondern zuerst *subdiacomus*, dann den Titel fortläßt, schließlich sich als *diacomus* bezeichnet. Spricht dies dafür, daß er aus der Kapelle kam, so wird das um so wahrscheinlicher als er der erste in dieser Reihe von Kanzlisten ist, der in die Kanzlei eintrat ohne Kenntnis der Kanzleischrift und der Kanzleibräuche und dessen mühsame Anpassung an die Kanzleinormen wir Schritt für Schritt verfolgen und sogar zur zeitlichen Bestimmung seiner Urkunden verwenden können⁶. Denn noch weniger hatte er eine Ahnung von der Berechnung der Jahreselemente in den Datierungen; seine Zahlen sind entweder falsch oder willkürlich⁷. Ebenso wenig kannte er die Notenschrift; die beiden Male, wo er sie anzuwenden versucht, hat er sie sich von seinem Kollegen

¹ Außer diesem Notar Dominicus gab es damals in Regensburg einen Dominicus clericus (s. oben S. 16 Anm. 6), einen vom König beschenkten presbiter Dominicus (D. 38 = M² 1379 aus Salzburg) und den in der *Conversio Carantanorum* c. 11. 12 genannten Priester (vgl. Dümmler, *Ostfränk. Reich* 2, 177). Alle die möglichen Kombinationen hat Hußl, *Studien über Formelbenützung* S. 34ff., erörtert, ohne zu einem sicheren Ergebnis zu kommen. Am plausibelsten ist noch die Annahme, daß Dominicus nach seinem Ausscheiden aus der Kanzlei mit dem D. 38 belohnt worden sei.

² Zuerst in D. 26 (M² 1366) vom 10. Dezember 840, zum letztenmal in D. 30 (M² 1370) vom 18. August 841.

³ Zuerst in dem Hersfelder D. 32 (M² 1373) vom 31. Oktober 843, zuletzt in den St. Galler DD. 69. 70 (M² 1409. 10) vom 22. Juli 854. Dann noch außer der Reihe in dem Lorscher D. 89 (M² 1431) vom 18. März 858 und in dem von Walto geschriebenen Speyrer D. 92 (M² 1434) vom 29. April 858.

⁴ Denn die Schrift des Fuldaer Diakons Hermann in D. 43 b (zu M² 1384) zeigt ganz den gleichen Duktus wie die des Comeatus, wenn auch ohne das Schnörkelwesen der königlichen Kanzlei, und so könnte man wohl an die gleiche Schreibschule denken.

⁵ Ohne Noten ist nur D. 65 (M² 1405), aber deshalb kann man doch nicht mit Sickel, *Kaiserurkunden in Abbild.*, Text S. 153, sagen, daß er in der Notenschrift nachgelassen habe. D. 92 (M² 1434) ist nicht, wie Mühlbacher und Tangl meinten, von Comeatus geschrieben, sondern, wie schon Sickel (s. unten S. 19 Anm. 3) festgestellt hat, von Walto.

⁶ Siehe die Vorbemerkung zu D. 38 (M² 1379).

⁷ Vgl. Sickel, *Beitr.* 1, 368 f.

Comeatus vorschreiben lassen und ganz ungeschickt nachgezeichnet¹. Trotz dieser Mängel scheint er sich besser als sein Kollege auf das Konzipieren der Urkunden verstanden zu haben; wohl auf ihn gehen einige neue Diktate zurück, und mit ihm hängt auch jene Sammlung von Formeln zusammen, die unter der irrigen Bezeichnung der *Collectio Pataviensis* bekannt ist². Reginbert ist in den Jahren 844 bis 848 neben Comeatus nur aushilfsweise tätig gewesen³; in den Jahren 849 und 850 hat er den abwesenden Notar allein vertreten⁴; in den Jahren 851 und 852, nunmehr Diakon, hilft er diesem wieder aus⁵. Des Comeatus regelmäßige Tätigkeit in der Kanzlei endet im Sommer 854 (DD. 69. 70 = M² 1409. 10), doch kommt er später im Jahre 858 noch zweimal vor (DD. 89. 92 = M² 1431. 34), vielleicht trotz seiner Amtsbezeichnung *notarius* in anderer Stellung, wie er auch schon früher in St. Gallen und Reichenau als *cancellarius* bezeichnet wird⁶. Jedenfalls war er in seiner Art eine Persönlichkeit und, wie es scheint, ein Vertrauensmann des Erzkapellans Grimald.

Nicht weniger wichtig für die Geschichte der Kanzlei Ludwigs des Deutschen ist sein Nachfolger Hadebert gewesen, dem Sickel in den Kaiserurkunden in Abbild., Text S. 152ff. eine eigene kleine Monographie gewidmet hat; aber er irrte, wenn er alle 13 seinen Namen tragenden Originale ihm zuschrieb und wenn er meinte, ihn nach der Schrift und nach den tironischen Noten in D. 80 (M² 1423) der berühmten Schule von St. Martin in Tours zuweisen zu können⁷. Das ist schon wegen des damaligen politischen Gegensatzes zwischen Ost- und Westfranken ganz unwahrscheinlich, und nichts in der Schrift und im Diktat des Hadebert weist auf Frankreich hin. In Wahrheit wissen wir über seine Herkunft nichts; er kommt zuerst in D. 68 (M² 1408) vom 18. Mai 854 vor, als Ratleik noch Oberkanzler war; also gehörte er wohl zu dessen Kreis. Dagegen bestätigt sich zumeist, was Sickel über seine Diktate bemerkt, die jetzt ein individuelleres Gepräge annehmen und von dem bisherigen Schema, das sich an die alten ludovicianischen Formeln anschloß, abzuweichen beginnen. Daß er der Urheber der von Sickel ihm zugeschriebenen neuen Gleichung in der Datierung *annus regni* — 20 = *indictio* war⁸, ist möglich, aber nicht sicher; zuerst (in D. 68 = M² 1408) folgte er noch der Gleichung des Comeatus; die neue findet sich erst in dem ersten unter der Oberkanzlerschaft des Abtes Baldrich geschriebenen D. 73 (M² 1412) vom 20. März 855, während die neue Hadebertsche Fassung *anno x serenissimi regis Hludouuici in orientali Francia regnante* bereits in D. 68 begegnet, ein Formular, das sich bemerkenswerterweise auch einmal in einer Weißenburger Tradition vom 27. Mai 854 oder 855 findet, ohne daß wir mit Sicherheit feststellen können, ob es von dort herkommt oder sich dorthin verirrt hat⁹. Vor allem aber irrte Sickel, wenn er meinte, die

¹ In D. 38 (M² 1379) und in D. 59 (M² 1398). Tangl im Archiv für Urkundenforschung 1, 156 urteilt über diese Noten Reginberts noch immer viel zu günstig.

² Vgl. Hußl, Studien über Formelbenützung S. 22ff. Am deutlichsten ist dieser Zusammenhang in D. 40 (M² 1381).

³ In DD. 38. 40. 48. 50 (M² 1379. 81. 91. 86).

⁴ In DD. 53—57 (M² 1395. 96. 92. 93. 94). Ich habe die von Reginbert geschriebenen Diplome anders als Mühlbacher eingereiht.

⁵ In DD. 59. 63 (M² 1398. 1401).

⁶ Siehe oben S. 10 Anm. 2.

⁷ Sickel fand die Namen Adilleodus und Hadebertus in der St. Galler Liste der Brüder von Tours (Mon. Germ. Lib. confrat. p. 13) und identifizierte sie voreilig mit unsern Kanzleimännern. Aber diese Namen kommen auch sonst vor, und ob jene mit den gleichnamigen Notaren Ludwigs identisch sind, ist doch unsicher, bei Hadebert geradezu ausgeschlossen. Daß die Noten in D. 80 und D. 95 von Hadebert herrühren, bezweifle ich (s. unten S. 19 Anm. 2).

⁸ Sickel, Beitr. 1, 388f. und Kaiserurkunden in Abbild., Text S. 154f.

⁹ Zeuß, Trad. Wizenburg. p. 145 no. 156. Diese Datierung ist in Weißenburg ganz vereinzelt und weicht von dem dortigen Datierungsschema völlig ab, Auch in den Traditionen von St. Gallen findet sich nichts Ähnliches.

große Zäsur in der Geschichte der Kanzlei Ludwigs des Deutschen läge beim Auftreten seines Nachfolgers Hebarhard im Jahre 859; sie liegt schon vorher beim Eintritt des Hadebert. Seine Schrift, eine eigenartige und sogar elegante Diplomschrift, hat nichts gemein mit dem Duktus des Adalleod, Dominicus und Comeatus, die bei aller individuellen Verschiedenheit an der Tradition der alten ludovicianischen Kanzlei festhielten. Hadebert war ein neuer Mann ohne diese Tradition; er scheint den alten Sinn der Rekognition schon nicht mehr gekannt zu haben, denn das Rekognitionszeichen ist bei ihm nur noch eine bloße Verzierung¹, und daß er sich auf die tironischen Noten verstanden habe, worauf Sickel Gewicht legt, glaube ich nicht². Zwar blieb Comeatus, wie wir sahen, noch im Dienste, wenn auch, wie es scheint, in anderer Stellung, aber seit 856 ist Hadebert, der auch anders als Dominicus und Comeatus wie Adalleod und Reginbert immer nur sein geistliches Prädikat *subdiacomus* führt, die maßgebende Persönlichkeit in der Kanzlei, auch darin, daß er sich anders als seine unmittelbaren Vorgänger mehrerer Hilfsschreiber bediente, so für das gleich zu besprechende D. 73 (M² 1412), eines andern für das Altaicher D. 86 (M² 1428), eines dritten für die Züricher Originale DD. 90. 91 (M² 1432. 33), der ebenso wie der in D. 88 (M² 1430) rekognoszierende Liutbrand die Schrift des Hadebert täuschend nachmacht. Dieser Liutbrand, der erst nach 17 Jahren im Jahre 875 wieder als Schreiber und Rekognoszent auftaucht, war sicher ein Kapellan des Königs, der ihm, seinem lieben Diakon, zum Lohn für seine Dienste das Klösterlein Faurndau schenkte (DD. 163. 164 = M² 1511. 12). Kaiser Arnolf, der im Jahre 888 diese Schenkung bestätigte (M² 1718), bezeichnet ihn unter wiederholter Anerkennung seiner seinem Großvater Ludwig und der königlichen Familie geleisteten Dienste als seinen Kapellan. Ist Liutbrand ein Schüler Hadeberts, so steht der Subdiakon Walto, der in D. 94 (M² 1436) als Rekognoszent genannt wird und später noch zweimal in der ersten Zeit des Hebarhard begegnet (DD. 97. 103 = M² 1439. 45) doch dem Comeatus näher. Er hat den König 858 auf dessen unglücklichem Feldzug nach Frankreich begleitet, und wenn es sich bestätigen sollte, daß er identisch ist mit dem in den Diplomen Karls III. häufig rekognoszierenden Notar und Kanzler Walto, der 884 Bischof von Freising wurde, dann wäre kein Zweifel, daß auch er ein nur vorübergehend Hilfsdienste in der Kanzlei Ludwigs leistender Kapellan gewesen ist³.

Also hat sie wohl nichts mit Grimald zu tun. Sie könnte aber vielleicht mit dem greulich verunstalteten Weißenburger D. 76 (M² 1417) zusammenhängen, dessen Eschatokoll arg verderbt und verstümmelt ist. D. 68 (M² 1408) für Utrecht ist vom 18. Mai 854 aus Frankfurt datiert; D. 76 hat dieselbe Tages- und Ortsangabe und könnte, wenn wir an dem überlieferten *a. regni XXIII* (die Indiktion fehlt) keinen Anstoß nehmen, gleichzeitig mit jenem ausgestellt sein, wodurch die Übereinstimmung der Datierungsformel in der Weißenburger Traditionsurkunde eine Erklärung fände.

¹ Hadebert wußte so wenig von den Bräuchen der alten Kanzlei, daß er das bisher immer zusammengeschriebene *et* und *SR.* der Rekognitionszeile trennte und das Rekognitionszeichen lediglich als ein für sich stehendes Schmuckzeichen behandelte.

² Tironische Noten in der alten Weise finden sich nur noch in dem Rekognitionszeichen des von Hadebert geschriebenen D. 80 (M² 1423), ferner zwei ganz vom Kanzleibrauch abweichende und z. T. zerstörte Noten für *Hadebertus notarius* vor dem *SR.* in D. 95 (M² 1437), die Sickel gar nicht berücksichtigt und Tangl im Archiv für Urkundenforschung 1, 158 nur zur Hälfte entziffert hat. Aber sie zeigen einen sehr feinen Duktus, während Hadebert eine kräftige Feder führte, sind also wohl von einer anderen Hand. Auch pflegt, wer sich auf eine so seltene Kunst versteht, sein Licht nicht unter den Scheffel zu stellen. Auch Tangl im Archiv für Urkundenforschung 1, 157 legt jene dem Hadebert bei und bezeichnet sie als korrekt; ebenso Sickel, Kaiserurkunden in Abbild., Text S. 153. Sie sind nicht gerade mißglückt, aber korrekt sind sie doch nicht.

³ Walto hat schon das Speyrer D. 92 (M² 1434) geschrieben, aber nicht mit seiner oder der Rekognition des Hadebert, sondern der des Comeatus versehen. Mühlbacher und Tangl hielten freilich diesen für den Schreiber des D. 92, während Sickel, Kaiserurkunden in Abbild., Text S. 164, den wahren Sachverhalt richtig erkannt hat. Über den unter Karl III. amtierenden Walto oder Waldo vgl. Sickel, Beitr. 2, 108f. und Kaiserurkunden in Abbild., Text S. 151; auch Mühlbacher in Wiener SB. 92, 359ff.

Er ist übrigens der letzte, der wenigstens noch die tironischen Noten für *et subscripsi* und *amen* nachzuzeichnen imstande war¹.

Wie jetzt Schrift und Diktat andere werden, so geht unter Hadebert auch in der Geschäftsführung ein Wandel vor sich. Während diese in der Periode bis Hadebert durchaus konstant und einheitlich ist — mit Ausnahme des D. 31 (M² 1371)² zeigen die Diplome Ludwigs bis zum Jahre 854 nicht eine einzige wesentliche Abweichung von der Regel³; nirgends ist ein Wechsel der Hände, mit Ausnahme der von Adalleod bloß rekognoszierten Urkunden, zu erkennen und nirgends eine sichere Nachtragung in den Datierungen nachzuweisen⁴ —, ändert sich das unter Hadebert, der sehr oft für die Tagesangabe eine Lücke ließ, um sie später bei der Vollziehung der Diplome auszufüllen⁵. Da das auch unter Hebarhard, seinem Nachfolger, öfter vorkommt, so muß das in einer Änderung der Kanzlei-praxis seinen Grund haben; ich vermute, daß es mit der gleich zu besprechenden Entwertung der Rekognition zusammenhängt, so daß nur die Firmatio und das Siegel die einzigen Faktoren der Beglaubigung wurden; es wurde Brauch, das Tagesdatum erst einzutragen, sobald es zur Vollziehung kam⁶. In dem Korveier D. 73 (M² 1412) vom 20. März 855 stoßen wir zum erstenmal auf eine in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen unbekannte Teilung der Schreibe unter drei verschiedene Männer, von denen der erste das Chrismon, die verlängerte Schrift der ersten Zeile und wohl vorausfertigend die Signum- und Rekognitionszeile schrieb, der zweite (ich nehme an Hadebert) die drei ersten Kontextzeilen und vielleicht auch die zum größten Teil jetzt zerstörte Datierung, der dritte von *id est* ab den Rest des Kontextes⁷. Erinnern wir uns, daß Adalleod in der Weise der ludovicianischen Kanzlei in der Regel nur das Eschatokoll schrieb, jedenfalls immer Signum- und Rekognitionszeile, die beiden Formeln also, in denen von altersher neben dem Siegel das entscheidende Moment der Beglaubigung lag, daß dann Dominicus, Comeatus und Reginbert immer die Urkunden ganz mündigten, das königliche Handmal und die Rekognition eingeschlossen, so daß Schreiber und Rekognoszenten immer die gleichen Personen waren. Jetzt kommt es zum erstenmal in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen vor, daß die Re-

¹ In DD. 92. 97 (M² 1434. 39) hat Walto das Rekognitionszeichen mit den Noten für *et* und *subscripsi* ausgeschmückt und ans Ende der Urkunden ein bzw. zwei tironische *amen* gesetzt. Es ist seltsam, daß ein so guter Kenner wie Tangl im Archiv für Urkundenforschung 1, 156 die Schrift und die Noten in D. 92 dem Comeatus zugesprochen und ihn wegen der letzteren getadelt hat. Auch Sickel, Kaiserurkunden in Abbild., Text S. 153, bemerkt, daß Comeatus in der Anwendung der Noten nachgelassen habe, aber das beruht wohl auf dem gleichen Irrtum.

² Vgl. den Exkurs über die irregulären Rekognitionen.

³ In gewisser Hinsicht gilt dies aber von D. 37 (M² 1378), dessen Kontext in Bücherschrift geschrieben, also wohl als Mandat begonnen war, dann aber von Comeatus mit dem Eschatokoll der Diplome in Kanzleiminuskel ausgestattet ist. In D. 36 (M² 1377) ist aus irgendwelchen Gründen die Datierung nicht eingetragen, was dann ein Späterer willkürlich nachgeholt hat.

⁴ Ganz unsicher sind etwaige Nachtragungen des Tagesdatums in DD. 6. 11. 17. 18. 23. 50. 61. 65 (M² 1345. 52. 57. 58. 63. 86. 1403. 05), und sie können deshalb hier nicht ernstlich in Rechnung gestellt werden.

⁵ So in DD. 77. 80. 81. 83. 87. 88. 90. 91. 93. 96 (M² 1418. 23. 24. 26. 29. 30. 32. 33. 35. 38). Oft war der dafür gelassene Raum zu klein.

⁶ Einmal in D. 92 (M² 1434) hat der Schreiber Walto den Text zunächst bloß bis *firmavimus* geschrieben, während ein anderer die Worte *et anuli nostri impressione iussimus sigillari* erst hinzufügte, als es zur Besiegelung kam. Ebenso ist in D. 159 (M² 1507) diese Formel von dem zweiten Schreiber hinzugefügt. Über ähnliche Fälle s. Sickel in Kaiserurkunden in Abbild., Text S. 43. 66. 191 und Ficker, Beitr. 2, 198.

⁷ Mühlbacher nahm zuerst zwei verschiedene Hände an, aber Tangl erklärte das D. 73 (M² 1412) als ganz von einer Hand geschrieben. In den Regesten unter no. 1412 hat deshalb Mühlbacher, der auch sonst wohl empfand, daß die Schriftbestimmung nicht seine Stärke war, einen Ausspruch darüber vermieden. Der Bedeutung dieses Stückes für die damalige Kanzlei-praxis wegen gebe ich im Anhang ein verkleinertes Faksimile (Taf. I); im übrigen verweise ich auf die Vorbemerkung zu D. 73.

kognition nicht von dem amtierenden Notar eingetragen wurde, sondern von einem namenlosen Hilfsschreiber. Denn in D. 73 (M² 1412) hat nicht Hadebert, sondern eine andere unbekannte Hand die Rekognitionsformel *Hadebertus subdiaconus advicem Baldrici abbatis recognovi et SR.* eingetragen, und ebenso schreibt Walto in D. 92 (M² 1434), obwohl er sonst in eigenem Namen rekognosziert, die Formel *Comeatus notarius advicem Uuitgarii recognovi et SR.*, während Comeatus an der Niederschrift der Urkunde gar nicht beteiligt war. Ebenso haben die unbekanntes Hilfsschreiber des Hadebert in DD. 86. 90. 91 (M² 1428. 32. 33) die Rekognitionsformel des Hadebert eingetragen, obwohl sie von diesem weder geschrieben noch rekognosziert sind. Wir werden noch mehreren solchen Fällen begegnen. Daß damit die Rekognitionsformel den alten Sinn der Beglaubigung verloren hat, ist eine Tatsache, mit der die Diplomatiker sich abfinden müssen, so sehr auch Sickel und Bresslau sich dagegen sträubten.

So ist die frühere Straffheit in der Organisation der Kanzlei Ludwigs des Deutschen unter Hadebert verlorengegangen. Aber sie wurde durch seinen Nachfolger Hebarhard in gewisser Weise wiederhergestellt. Dieser ist unter den Notaren der älteren Jahrhunderte der bekannteste und am meisten behandelte Mann; Sickel hat öfter und ausführlich von ihm gehandelt und ihn als den Erfinder der neuen diplomatischen Minuskelschrift bezeichnet (Beitr. 2, 107f. 114 und Kaiserurkunden in Abbild., Text S. 160ff.); auch Bresslau hat ihn gebührend gewürdigt (Urkundenlehre² 1, 412f.; 2, 524) und Sickels alte Vermutung angenommen, daß er mit Grimald aus Weißenburg an den Hof gekommen sei¹. Allein Hebarhard tritt zuerst unter dem Kanzler Witgar auf, und sonst ist kein Moment zu entdecken, das nach Weißenburg wiese. Auch mit seiner »Erfindung« der neuen Urkundenschrift hat es eine andere Bewandnis. Wir können nämlich an seinen ersten Urkunden sehr gut verfolgen, wie sie sich entwickelt hat. Hebarhard stammte offenbar aus einer Schreibschule, in der man die alte merowingisch-karolingische Kursive nicht mehr kannte oder konnte. Die Bücherschrift, die er dort gelernt hatte, beruhte auf einem anderen Prinzip, nicht nur daß jene bestimmte Ligaturen und diesen angepaßte Buchstabenformen anwandte, die der Bücherminuskel fremd waren, sondern sie unterschied sich von dieser darin, daß während die Kursive die Buchstaben enge zusammendrängte mit der Tendenz in die Höhe, die Minuskel die Buchstaben in gleichen Proportionen nebeneinandersetzte und mehr die Tendenz in die Breite hatte. Der neue Notar schrieb diese Bücherminuskel, aber um sie als feierliche Urkundenschrift erscheinen zu lassen, brachte er im Anfang noch so viele Ligaturen und Buchstabenformen der Kursive an, daß dadurch die Wirkung uneinheitlich und häßlich wurde. Und so verminderte er jene immer mehr, bis seine Urkundenschrift, indem sie nur noch wenige Elemente der alten Schrift, wie die verlängerten Buchstaben der ersten und der Unterschriftenzeilen und die verlängerten Oberschäfte, ferner das neugestaltete Chrismon und das alte Rekognitionszeichen mit willkürlich erfundenen notenähnlichen Zeichen ohne Sinn — denn auf die echten Noten verstand er er sich nicht mehr —, beibehielt, einen kalligraphischen Charakter bekam². Er verfuhr

¹ Kaiserurkunden in der Schweiz, S. 5 und Kaiserurkunden in Abbild., Text S. 160ff. Danach auch Bresslau, a. a. O.² 1, 412. Meyer von Knonau in der Allg. Deutschen Biographie 9, 703 behauptet, Grimald habe anfangs Weißenburger, später alemannische und besonders St. Galler Mönche in die königliche Kanzlei gebracht, aber ich wüßte nicht, wer das gewesen sein soll.

² Die Hebarhardsche Urkundenminuskel ist also mehr ein Produkt der Not, und so kann ich in ihr nicht mit Sickel, Beitr. 1, 339, »einen großen Fortschritt« sehen. Vgl. auch Tangl im Archiv für Urkundenforschung 1, 158.

ebenso in seinen Diktaten; er verwendete wie schon sein Vorgänger Hadebert immer seltener Arengen, und wenn er sich auch noch an die alten Formeln hielt, so vereinfachte er sie. So ist der Eindruck des Mannes der eines fleißigen und korrekten, aber nüchternen und langweiligen Kanzlisten. Da seine Schrift leicht zu lernen und bequem zu handhaben war, so machte er Schule, und er hat in der Tat eine große Stellung in der Geschichte der Kanzleischrift und der Urkundendictamina. Das aber war ein weiterer Schritt in dem Prozeß der Auflösung des alten fränkischen Reiches und der Absonderung. In der lotharingischen Kanzlei erhielten die Traditionen der großen Kanzlei sich am längsten; die westfränkische und die ostfränkische gingen jetzt ihre eigenen Wege und die italienische verfiel mehr und mehr der Barbarisierung. Der Bruch mit den alten Traditionen, der um das Jahr 855 unter Hadebert zuerst offenbar wird, vollendete sich um das Jahr 860. Es war gewiß kein absichtlich gewollter Bruch mit der Vergangenheit, sondern die natürliche Folge der Auflösung des großen Reiches Karls des Großen und der Absonderung der einzelnen Teile; in der Geschichte der deutschen Kanzlei spiegelt sich dieser große historische Prozeß am deutlichsten wider.

Hebarhard, der sich bis zum Jahre 868 *notarius* nannte, hat, von wenigen Ausnahmen im Anfang seiner Tätigkeit abgesehen¹, bis zum Jahre 874 alle Diplome verfaßt und geschrieben. Auch seine Rangerhöhung zum *cancellarius*, wenn es überhaupt eine solche war, änderte daran nichts, ebensowenig der Wechsel im Erzkapellanat im Jahre 870². Daß er, wie Sickel zu begründen versucht hat, damals eine neue Berechnung der Regierungsjahre eingeführt habe³, bestreite ich; er war wie seine Vorgänger ein mäßiger Komputist. Erst im Jahre 875 bediente er sich der Hilfe eines übrigens wenig geschickten Schreibers aus einer anderen Schule (Hebarhard A), den er meist den Kontext und die Datierung schreiben ließ; die Eintragung des Eschatokolls oder doch der Signum- und Rekognitionszeile behielt er sich vor, verfuhr hier also wie einst Adalleod⁴. In D. 157 (M² 1505) erscheint ein zweiter Hilfsschreiber (Hebarhard B), der ganz wie sein Meister schreibt; er durfte auch die Rekognitionszeile schreiben, während Hebarhard sich die Eintragung der Signumzeile vorbehielt, der so eine größere Bedeutung beigelegt wird als jener. Sehr häufig ist unter Hebarhard wie schon unter Hadebert die Nachtragung der Tagesangabe in den Datierungen⁵, was die frühere Beobachtung bestätigt, daß der letzte und entscheidende Akt die Vollziehung durch den König und die Besiegelung war, der gegenüber die Rekognition ihre Bedeutung verloren hatte. Im Jahre 875 verlieren wir Hebarhard aus den Augen⁶; den Zug des Königs im Oktober nach Bayern und im November nach Metz machte er nicht mit; statt seiner begleitete den König jener Diakon Liutbrand, der schon einmal

¹ Nur die DD. 97 und 103 (M² 1439. 45) sind von Walto geschrieben. Über D. 96 (M² 1438) s. den Exkurs über die irregulären Rekognitionen am Schluß.

² Doch änderte er seit 868 im Rekognitionszeichen in etwas seine notenähnlichen Zeichen.

³ Beitr. 2, 121 f.

⁴ D. 151 (M² 1499). 153 (1500). 155 (1502). 161 (1509). D. 157 (1505) ist von Hebarhard A begonnen, aber von Hebarhard B vollendet worden. In 158 (M. 1506) ist der Kontext und die Datierung von A geschrieben, Signum- und Rekognitionzeile von B. In D. 159 (M² 1507) ist der Text von A, der Rest von B, die Signumzeile wahrscheinlich von Hebarhard. D. 160 (M² 1508) hat B geschrieben, die Signumzeile Hebarhard. In D. 162 (M² 1510) haben Hebarhard und B sich in die Arbeit geteilt.

⁵ Nachtragung der Tagesangabe (ganz oder teilweise) ist sicher oder wahrscheinlich in DD. 108. 121. 122. 123. 124. 125. 144. 146. 151. 158. 161. 163. 164. 165. 171 (M² 1451. 62. 64. 65. 66. 67. 91. 93. 99. 1506. 9. 11. 12. 13. 18). In den DD. 155. 159. 160 (M² 1502. 7. 8) ist die beabsichtigte Nachtragung sogar unterblieben.

⁶ Die letzte von ihm geschriebene Urkunde ist D. 164 (M² 1512) vom 11. August 875 aus Trebur.

im Jahre 858 ein Diplom verfaßt und geschrieben hatte (s. oben S. 19) und der jetzt mehrere Diplome schrieb oder schreiben ließ¹, eines sogar von einem Lothringer, der auch die Rekognition *Liuthprandus advicem Liutberti* eingetragen hat. Also war auch hier die Rekognition nicht mehr autograph. Das gilt auch von der letzten Urkunde Ludwigs vom 19. Juli 876, D. 171 (M² 1518) für die Kaiserin Angilberga, die zwar in der Rekognition Hebarhards Namen trägt, aber von einem neuen, sonst nicht wiederkehrenden Mann ganz in der Art Hebarhards geschrieben ist. Von diesem selbst wissen wir noch, daß er im März 877 in Trebur bei König Ludwig dem Jüngeren weilte und, wie es scheint, in alter Weise ein Diplom dieses Königs für das Kloster Inden M² 1553 geschrieben² und wahrscheinlich damals in das zur Bestätigung vorgelegte Diplom Ludwigs des Deutschen vom 20. März 855 für Korvei (D. 73 = M² 1412) das Signum Ludwigs des Jüngeren eingetragen hat³. In dem Diplom für Inden heißt er wie unter Ludwig dem Deutschen *cancellarius*, aber daraus wird man schwerlich folgern dürfen, daß er eine dauernde Amtsstellung in der Kanzlei des jüngeren Ludwig bekleidet habe, auch wenn die Diktate der Urkunden dieses Königs stark von ihm beeinflußt erscheinen. Denn damit wäre kaum in Einklang zu bringen, daß er im Mai 881 in Pavia bei Karl III. war und dort, aber ohne Amtstitel⁴, ein Diplom in zwei Exemplaren für den Kustos der königlichen Kapelle, den Priester Ruotpert, schrieb (M² 1619), was einerseits auf nähere Beziehungen Hebarhards zur Kapelle hinweist, andrerseits bezeugt, daß er keine höhere Stellung in der Kanzlei innegehabt hat. Er erscheint hier doch eher wie ein fahrender Schreiber. Auch Sickel (Beitr. 7, 660) hat schon bemerkt, wie auffallend es sei, daß wir außer in den Urkunden nirgendwo einer Erwähnung dieser so wichtigen Persönlichkeit begegnen; jedenfalls ist ihm eine höhere Karriere, wie sie die Notare Lothars I. Dructemirus und Remigius unter dem Kaiser Ludwig II. machten, versagt geblieben. Und das ist am Ende kein Wunder, da von einer Kanzlerschaft Hebarhards im späteren Sinne keine Rede sein kann; nur dadurch unterscheidet er sich von den andern niedern Kanzleibeamten Ludwigs des Deutschen, daß er länger als sie im Amte geblieben und tätig gewesen ist.

Darin sind sich aber alle, Hebarhard eingeschlossen, gleich, in dem Bestreben, schön geschriebene Kanzleistücke zu liefern. Das Bemühen um Eleganz und guten Eindruck ist so unverkennbar, daß man annehmen muß, daß ebenso wie die Kanzlei, so auch die Empfänger großen Wert darauf legten, solche kalligraphischen Stücke mit einem schönen Siegel geschmückt herzustellen oder zu besitzen. Um so weniger wurde auf Richtigkeit und Genauigkeit des Wortlautes, was man heute als wichtiger ansieht als Schönheit, geachtet; nicht nur an Schreib- und Flüchtigkeitsfehlern fehlt es nicht, zahlreich sind auch grammatische Verstöße und gelegentlich finden sich sogar falsche Konstruktionen, häufig sind Rechenfehler in den Datierungen, so daß man von der Schulbildung dieser Kanzlisten

¹ Die DD. 166. 169 (M² 1514. 1517) sind nur in Kopien erhalten, doch gibt das Chartular von Gorze (D. 169) das Rekognitionszeichen des Liutbrand mit seinen notenähnlichen Zeichen wieder, wie in D. 165 (M² 1513), also hat er es wohl auch geschrieben. D. 168 (M² 1516) ist stark verfälscht. Nur D. 167 (M² 1515) liegt im Original vor in einer der westfränkischen Kanzleischrift ähnlichen Kursivminuskel.

² Das Original, jüngst in Paris wieder aufgetaucht, ist leider verschollen, so daß wir über die Schrift nichts Bestimmtes aussagen können; vgl. die Vorbemerkung zu D. 31 (M² 1371).

³ Vgl. die Vorbemerkung zu D. 73 (M² 1412).

⁴ Was sich wohl aus der Rekognition *advicem Liutuardi cancellarii* erklärt. Daß Hebarhard, wie Sickel, Kaiserurkunden in Abbild., Text S. 178, meint, der Kanzlei Karls III. angehört habe, ist ganz unwahrscheinlich. Vielleicht war er als Bote in irgendeiner Mission, etwa im Interesse seines Kollegen in der Kapelle, an den Kaiserhof nach Pavia gegangen. Über M² 1656 muß ich mir noch das Urteil vorbehalten.

keine große Meinung bekommt. Sie scheinen sich oft nicht einmal der Mühe unterzogen zu haben, die Urkunden vor der Aushändigung noch einmal durchzulesen¹, und auch die Kanzleivorsteher haben sich nicht darum gekümmert; so hervorragende Gelehrte wie Ratleik und Grimald hätten sie sonst gewiß nicht passieren lassen. Aber das ist in den Kanzleien des älteren Mittelalters wohl allgemein so gewesen; hat doch selbst ein Latinist wie Gerbert als Papst Silvester II. die ihm vorgelegten Originale seiner Regionarnotare unterzeichnet, ohne an ihrem barbarischen Latein den mindesten Anstoß zu nehmen. Aber es muß so etwas wie eine Schule für zukünftige Notare gegeben haben, in denen diese Urkunden kalligraphie gelehrt wurde². Wie wäre auch sonst zu erklären, daß Männer wie Adalleod, Dominicus, Comeat und Hadebert schon bei ihrem ersten Auftreten mit solcher Sicherheit diese Prunkschrift zu handhaben verstehen; der erste und der letzte haben selbst Schüler und Gehilfen herangezogen. Andererseits kann man bei Reginbert und bei Hebarhard verfolgen, wie sie als ungeschulte Männer in die Kanzlei kamen und erst nach und nach Fortschritte in der Schreibkunst machten. Diese stand in jenen Zeiten hoch im Kurs, wie jene Regensburger Tauschurkunde lehrt, durch die König Ludwig den Kleriker Gundpert von St. Peter gegen einen anderen Kleriker eintauschte, weil jener sich besonders auf Schreiben und Lesen verstand³.

Es scheint hier aber doch eine Lücke zu klaffen. Durch die Verbindung der Oberleitung der Kanzlei mit dem oft vom Hofe abwesenden Erzkapellan und vollends seit dem Übergang dieser Ämter an den Erzbischof von Mainz fehlt zwischen diesem und den subalternen Kanzleibeamten, die wohl formelhafte Urkunden verfassen und ins Reine schreiben, aber schwerlich den König in den mit der Bewilligung der Urkunden verbundenen politischen und rechtlichen Fragen beraten konnten, ein dazu kompetenter Mittelsmann⁴. Und weiter, wenn dies vielleicht der Siegelbewahrer gewesen ist, wer war dieses in jener Zeit? Aus den tironischen Noten Ludwigs des Frommen und Lothars I. erfahren wir gelegentlich, wer gesiegelt hat; es war immer ein als *magister* bezeichneter höherer Beamter⁵. Unter Ludwig dem Deutschen waren das zunächst wohl die Oberkanzler, also Gauzbold, Grimald,

¹ Schon deshalb ist an Sickels Prinzip, Schreib- und Flüchtigkeitsfehler nicht zu verbessern und alle Rasuren und Korrekturen anzumerken, trotz mancher Gegenbemerkungen, wie von Bresslau so auch von mir streng festgehalten worden, um diese für die Beurteilung dieser Kanzleiindividuen oft sehr charakteristischen Fehler nicht zu verwischen.

² Aber schwerlich bezieht sich darauf das Lob des Ratleik in seinem Epitaph (Mon. Germ. Poetae lat. 2, 241): *plures nam docuit verbis et scribere fecit quae fuerant apta plurima ad officia.*

³ D. 152 (Pez, Thes. I^c, 199c. 1): *quia utilior et maioris ingenii fuit scribendi nec non et legendi*; vgl. auch Dümmler, Ostfränk. Reich² I, 434 Anm. 2.

⁴ Einen solchen hat Tangl (Archiv für Urkundenforschung I, 140f.) in der Kanzlei Lothars I., den *magister* Remigius, nachgewiesen. Vgl. auch M. Jusselin, »L'invocation monogrammatique dans quelques diplômes de Lothaire I^{er} et de Lothaire II« in *Moyen Age* 20 (2. Ser. II), 319ff. und »Garde et l'usage du sceau dans les chancelleries Carolingiennes« in *Mélanges Émile Chatelain* (1910) S. 35ff. und »La chancellerie de Charles le Chauve« in *Moyen Age* 33 (2. Ser. 24), 7ff. Zur Sache selbst äußert sich ähnlich Sickel, Kaiserurkunden in Abbild., Text S. 166.

⁵ Vgl. auch Bresslau, Urkundenlehre² I, 376 Anm. 1 und 2, 164 Anm. 4. Sickel, Kaiserurkunden in Abbild., Text S. 192, der ausführlich von der Besiegelung unter Arnolf handelt, bekennt, daß ihm nicht bekannt sei, wie es mit der Besiegelung unter Ludwig dem Deutschen und seinen Söhnen gehalten worden sei. Ob vielleicht die rätselhaften notenähnlichen Zeichen in Hebarhards Rekognitionszeichen damit zusammenhängen? Auch Jusselin in *Mélanges offerts à M. Émile Chatelain* (1910) S. 39 bekennt resigniert »Aucune mention intéressante concernant l'usage du sceau ne se rencontre dans les diplômes de Louis le Germanique«. Übrigens ist sicher nicht an ein besonderes Amt zu denken; daß vielmehr bald dieser, bald jener Vertrauensmann des Königs oder des Kanzleichefs als *sigillator* fungierte, beweisen die früheren Erwähnungen in den tironischen Noten und zuletzt noch die des Remigius, der, wie Jusselin festgestellt hat, gelegentlich im Chrismon die Noten *Remigius habebat signum* angebracht hat. Vgl. auch Tangl a. a. O. 2, 176 und Hein in N. Archiv 39, 308f.

Ratleik, Baldrich und Witgar, aber für die Folgezeit fehlt uns jede Kunde. Vielleicht ist das hernach Comeatus gewesen und später Angehörige der königlichen Kapelle, wie Liutbrand und Walto, die zuweilen auch bei dem Urkundengeschäft ausgeholfen haben. Aber wir können darüber kaum eine Vermutung wagen. Unsere Kenntnis von diesen Dingen ist leider auf die Originalausfertigungen beschränkt; weder Konzepte noch andere Nachrichten, die uns darüber Aufschluß geben könnten, sind uns aus jener Zeit erhalten. Und ebensowenig wissen wir etwas von den Männern am Hofe, die die gewiß nicht unbedeutende politische Korrespondenz des Herrschers besorgten, die Briefe an den Papst und an die anderen Könige. Daß irgendeiner der oben behandelten Kanzlisten dazu imstande gewesen wäre, bestreite ich auf das bestimmteste; aber da so gut wie nichts davon erhalten ist, so müssen wir uns bescheiden und uns mit den Elaboraten subalternen Kanzlisten zufrieden geben. Aber ist es nicht eine Ironie der geschichtlichen Überlieferungen, daß wir diese Männer so gut kennen, als wenn wir ihnen über die Schulter sähen, während wir von den Personen, die damals die Geschichte machten, oft kaum die Namen wissen? Und dennoch ist es nicht ohne Reiz, an einer Stelle wenigstens bis in die letzten erkennbaren Spuren menschlicher Arbeit in der Vergangenheit einzudringen.

Exkurs über die irregulären Rekognitionen in den Diplomen Ludwigs des Deutschen.

1. In der bayerischen Periode Ludwigs und auch noch in der folgenden Zeit bis 837 unter der Kanzlerschaft Gauzbalds und Grimalds herrscht in der königlichen Kanzlei eine exemplarische Regelmäßigkeit. Die Diplome 2—25 sind alle von dem Diakon Adalleod an Stelle Gauzbalds bzw. Grimalds rekognosziert. Auch als im Jahre 840 an Stelle Grimalds der neue Kanzler Ratleik eintrat und mit ihm ein neuer Notar Dominicus (DD. 26—30), ist keine Änderung eingetreten. Denn wenn wir in dem Korveier D. 29 (M² 1369) vom 14. Dezember 840 noch einmal dem Adalleod in der Rekognitionsformel *Adalleodus diac. advicem Ratleici* begegnen, so besagt das nur, daß Adalleod, obwohl bereits durch Dominicus ersetzt, die Fahrt nach Sachsen im Gefolge des Königs, vielleicht als dessen Kapellan, mitgemacht und dem amtierenden Notar einmal ausgeholfen hat. Um so größere Schwierigkeiten macht uns aber D. 31 (M² 1371) vom 26. März 842 aus Aachen für Kloster Inden (Kornelimünster bei Aachen). Mit diesem Stück hat es eine merkwürdige Bewandnis. Man kannte den Text, der die Schenkung der Villa Gressenich enthält, bisher nur aus späteren Transsumpten, aber um die Jahrhundertwende tauchte in Paris das verschollene Original auf; nach einer kleinen Photographie davon, die H. Omont in die Hände bekam, hat er die Urkunde in den »Mélanges Paul Fabre« noch einmal herausgegeben. Leider ohne genaue Beschreibung. Indessen ist doch so viel sicher, daß es kein Produkt der königlichen Kanzlei ist; dem widerstreitet der Titel *gratia dei*, ferner die Fassung des Kontextes, die nichts mit ihren Formularen gemein hat, und auch die Datierung, die statt nach Ludwigs *a. VIII regni in orientali Francia* bloß dessen zweites Königsjahr ohne nähere Bezeichnung angibt. Am meisten aber macht die Rekognition *Adalleodus diaconus advicem Grimaldi* Schwierigkeit. Denn diese Rekognition ist nur möglich in den Jahren 833 bis 837 oder vielleicht auch bis 840, wo wir bereits dem Oberkanzler Ratleik und dessen Notar Dominicus

begegnen. Daß die Urkunde, worauf man früher zunächst verfiel (vgl. Sickel, Beitr. I, 365), eine Fälschung sei, ist ganz unwahrscheinlich, ja ausgeschlossen, denn es fehlt jede vernünftige Erklärung dafür. Die gerügten Anomalien, statt als Argumente gegen die Authentizität zu dienen, müssen vielmehr hier wie in anderen Fällen erklärt werden. Das hat schon Mühlbacher klar ausgesprochen; er meinte, daß Ludwig auf seinem Zug nach dem Rhein und Lothringen im März 842, der zur Flucht Lothars I. und zur vorübergehenden Teilung seines lotharingischen Reiches zwischen Ludwig und Karl führte, seine Kanzlei nicht bei sich gehabt habe; vielleicht habe sein früherer Kanzleichef Grimald als Abt Heerfolge geleistet und nun aushilfsweise seines früheren Amtes gewaltet. Auch der frühere Notar Adalleod hätte wohl den König begleitet. Da dieser Ende 840 im Gefolge des Königs an dem Zuge nach Sachsen (D. 29) teilgenommen hat, so wäre es so unwahrscheinlich nicht, daß er ihm auch zu Anfang 842 nach Aachen gefolgt ist, besonders wenn meine Vermutung, daß er nach seinem Ausscheiden aus der Kanzlei in der königlichen Kapelle Verwendung gefunden habe, richtig ist. Schließlich könnte wohl auch Grimald den abwesenden Oberkanzler Ratleik vertreten haben. Indessen, diese Vermutungen stellen doch sehr starke Anforderungen an uns, und wenn man sie auch nicht als ganz unmöglich ablehnen kann, so stimme ich doch Bresslaus (Urkundenlehre² I, 430 Anm. 4) Bedenken zu. An eine frühere Handlung, auf die die Rekognition sich bezöge, ist nach Lage der Dinge nicht zu denken. Ludwig war bis dahin gar nicht in der Lage, eine solche Urkunde für ein lotharingisches Kloster zu verleihen. Auch die Annahme, daß man damals in Aachen ein Blankett mit der vorausgeschriebenen Rekognition aus einem der früheren Jahre benutzt habe, hat keine Wahrscheinlichkeit für sich; solche Fälle kommen in späterer Zeit wohl vor, aber wir haben kein Recht, sie schon für die ältere karolingische Periode anzunehmen. Vollends der Einfall von W. Peitz (Hamburger Fälschungen S. 143), daß es sich um Neuausfertigung einer verlorenen Urkunde Ludwigs des Deutschen durch die Kanzlei Ludwigs des Kindes aus dem Jahre 901 handle, ist nicht ernst zu nehmen. Aber vielleicht weist die Datierung uns einen Weg zu einer befriedigenden Erklärung. Sie zählt, wie bemerkt, nicht nach den Jahren Ludwigs des Deutschen in seinem ostfränkischen Reich, sondern nach seinem zweiten Regierungsjahr, offenbar gerechnet nach des alten Kaisers Tod. Das kann kaum einen anderen Sinn haben, als daß die Aachener und Rheinländer nach ihres legitimen Herrschers Kaiser Lothars I. Flucht nach Italien und der Besitznahme ihres Landes durch dessen Brüder Ludwig von Ostfranken und Karl von Westfranken, die sich bereits über die Teilung verständigt hatten, zwar den zweiten Sohn Ludwigs des Frommen jetzt als Landesherrn annahmen, aber nicht in dessen ostfränkischem Reich aufgehen wollten. Dann würde sich auch erklären, daß sie von einer Rekognition durch die ostfränkische Kanzlei und deren Kanzler Ratleik nichts wissen wollten, sondern eine Formel verlangten, in der ihre Nichtzugehörigkeit zum ostfränkischen Reich zum Ausdruck kam. Adalleod war wahrscheinlich Westfranke, Grimald, als Abt von Weißenburg im Elsaß und als geborener Rheinoder Moselfranke, ihnen vertrauter als der Ostfranke Ratleik oder der Bayer Baturich. Sie brauchten nicht einmal anwesend zu sein, wenn es sich, wie ich meine, um eine politische und vielleicht gar fiktive Rekognition gehandelt hat. Dann wäre die Rekognition in D. 31 ein charakteristischer Ausdruck des lotharingischen Sondergeistes, der, wie man weiß, sich noch lange gegen eine Verschmelzung mit dem eigentlichen deutschen Reich gewehrt hat. Nach dem Vertrag von Meerssen im Jahre 870, durch den Lothringen und das Elsaß an

Ludwig den Deutschen fielen, hat man darauf allerdings keine Rücksichten genommen; damals wurde ihnen weder eine besondere Datierung noch eine eigene Rekognitionsformel bewilligt.

Dieser merkwürdige Fall veranlaßt mich, hier eine kurze Erörterung über Ludwigs des Deutschen Diplome für Utrecht und Straßburg einzuschalten, gegen deren Authentizität man geltend gemacht hat, daß, als sie ausgestellt wurden, Ludwig der Deutsche dort gar nicht Landesherr gewesen sei. Das gilt unzweifelhaft für das Bistum Utrecht, dem Ludwig am 18. Mai 854 eine Immunitätsbestätigung (D. 68 = M² 1408) verliehen haben soll. Dieses nicht im Original, sondern nur in Kopialbüchern erhaltene Diplom lehnte einst Sickel (Beitr. I, 387) mit der oben angegebenen Begründung ab, obwohl man einen zureichenden Grund zur Annahme einer Fälschung hier sowenig wie bei D. 31 erkennen kann. Denn der Text ist eine wortwörtliche Wiederholung der Immunitäten Ludwigs des Frommen und Lothars I. (M² 1119) ohne irgendeinen Zusatz. Was also soll die Utrechter veranlaßt haben, danach noch eine weitere Bestätigung durch den landfremden ostfränkischen König zu fälschen? Und woher soll der Fälscher die richtige Rekognition *Hadebertus subdiaconus advicem Radleici* und die Datierung mit der charakteristischen Formel des Hadebert *in orientali Francia regnante* entlehnt haben, wenn nicht aus einer echten Urkunde Ludwigs des Deutschen? Man sieht an diesem Beispiel, zu welchen Absurditäten die Systematik der diplomatischen Formenlehre führen kann. Mühlbacher nahm deshalb an, daß diese jüngere Ludwigsimmunität sich nur auf die im ostfränkischen Reich belegenen Besitzungen des Utrechter Bischofs bezogen habe. In der Tat ist an zwei Stellen das Wort *imperii* der Vorurkunde durch *regni* ersetzt. Indessen liegt eine andere Annahme näher. Gerade damals traf Ludwig der Deutsche mit seinem Bruder Lothar I. am Rhein zusammen; es kam zu einem Bündnis zwischen beiden, und nichts steht der Vermutung im Wege, daß etwa als ein Akt der Courtoisie, vielleicht auch weil trotz der Teilungen ein gewisses Gemeingefühl noch vorhanden war, der ostfränkische König der Bitte des Bischofs Unger von Utrecht um Bestätigung seiner Immunitätsprivilegien willfahrte.

Den gleichen Einwand hat Sickel (Beitr. I, 364) gegen das Immunitätsprivileg Ludwigs des Deutschen D. 75 (M² 1416) für das Bistum Straßburg vom 30. März 856 erhoben, daß der ostfränkische König im Jahre 856 nicht Herr des Elsasses gewesen sei, das ihm erst 860 Lothar II. abtrat (M² 1293a), und das dauernd erst 870 durch den Vertrag von Meerssen an ihn kam. Allein auch hier ist kein Motiv zu erkennen, das eine solche Fälschung erklären könnte, und ebensowenig eine Erklärung dafür zu finden, wie der Fälscher ohne eine echte Vorlage auf die dem Comeatus entsprechende Datierung hätte verfallen können¹. Allein an der Echtheit kann, nachdem E. Stengel (Immunitätsprivilegien S. 659ff.) nachgewiesen hat, daß der Text auf ein verlorenes Diplom Ludwigs des Frommen zurückgeht, und daß das gleiche Formular in der Altaicher Immunität D. 80 (M² 1423) vom 21. April 857 begegnet, nicht gezweifelt werden, und das Argument, daß es sich hier lediglich um Immunität für die im ostfränkischen Reich gelegenen Besitzungen der Straßburger Kirche handele, erweist sich vollends als ein verzweifelter Ausweg, da Stengel weiter festgestellt hat, daß damals auch das lotharingische Kloster Prüm, in dem kurz vorher der Kaiser

¹ Die Urkunde ist nur in Kopien des 16. und 17. Jahrhunderts erhalten, die der Rekognition entbehren. Die hat dann Grandidier in seiner Weise ergänzt, aber eine falsche Formel (*Aduleodus diaconus advicem Grimaldi recognovi*) eingesetzt, mit der er sich in bezug auf seine diplomatischen Kenntnisse eine arge Blöße gegeben hat.

Lothar I. am 29. September 855 gestorben war, eine nach demselben Formular stilisierte Urkunde Ludwigs des Deutschen empfangen haben muß, deren Wortlaut Karl III. am 22. Mai 884 (M² 1684) wiederholt hat¹. Das bedeutet aber, daß Ludwig der Deutsche unmittelbar nach dem Tode seines Bruders Lothars I. in dem lotharingischen Teil des verwaisten Reiches anfänglich eine gewisse Oberhoheit ausgeübt hat. In der Tat berichtet Rudolf von Fulda, daß die Großen des lotharingischen Reiches in Frankfurt, also auf deutschem Boden, den jungen Lothar II. mit Ludwigs Zustimmung zum König erhoben hätten². So geben das angefeindete Straßburger Diplom und die verlorene Prümer Immunität, die wohl in die gleiche Zeit fällt, einen besseren Aufschluß über diese Vorgänge im lotharingischen Reiche und über Ludwig des Deutschen Politik als die dürftigen Nachrichten der Historiker.

2. Wie oben (S. 17f.) dargelegt ist, ist in der folgenden Periode, als Ratleik Oberkanzler war (840 bis 854), alles in schönster Ordnung; die Rekognitionen des Comeatus und Reginbert sind nicht nur durchweg regulär, sondern auch wie die des Adalleod und des Dominicus immer eigenhändig; man hat den Eindruck, daß Ratleik auf Ordnung gehalten habe.

Die Rekognition in den beiden St. Galler Diplomen 69 und 70 vom 22. Juli 854 *Comeatus notarius advicem Grimaldi* ist bereits oben (S. 10) besprochen worden; es kann sich da nur um eine Stellvertretung Grimalds in einer Zeit handeln, als nach dem Tode Ratleiks das Oberkanzleramt noch nicht besetzt war. Die nächsten Urkunden aus der Amtszeit seines Nachfolgers, des Abtes Baldrich (DD. 73. 74 = M² 1412. 14. 15), mit der Rekognition *Hadebertus subdiaconus advicem Baldrici abbatis* geben hier zu keinen Bemerkungen Anlaß, dagegen ist uns die Rekognition des nur in jüngeren Abschriften überlieferten Straßburger D. 75 (M² 1416) vom 30. März 856 nicht erhalten. Aus dem Texte, der ganz nach der Vorurkunde Ludwigs des Frommen geht, ist für das Diktat nichts zu gewinnen, aber die Datierung zeigt die Formel des Comeatus, und aller Wahrscheinlichkeit lautete danach die Rekognition *Comeatus notarius advicem Grimaldi archicapellani*. Die von Grandidier ergänzte Formel *Aduleodus* (statt *Adalleodus*) *diaconus advicem Grimaldi* ist, wie oben bemerkt, eine willkürliche Erfindung des längst überführten Fälschers. Ebenso verrät die Rekognition in dem stark verfälschten Weißenburger D. 76 (M² 1417) vom 18. Mai 856 (oder richtiger 854?) *Wickarius cancellarius advicem Karoli archiepiscopi* das Machwerk des Fälschers. Die folgenden DD. 77 (M² 1418) bis 87 (M² 1429) zeigen wieder eine erfreuliche Regelmäßigkeit; sie tragen alle die Rekognition *Hadebertus subdiaconus advicem Grimaldi*³ *archicapellani*. Aber nun, seit Witgar als Oberkanzler amtiert, stoßen wir auf jene miteinander streitenden Rekognitionen, die ich bereits oben S. 11f. bei der Kontroverse über die damalige Organisation der Kanzlei erwähnt habe. Denn auf das erste D. 88 (M² 1430) aus der Kanzlerschaft des Witgar vom 2. Februar 858 mit der Hadebertschen Formel *Liutbrandus advicem Witgarii cancellarii* folgt gleichfalls aus Frankfurt vom 18. März 858 das Lorscher D. 89 (M² 1431) mit *Comeatus notarius advicem Grimaldi archicapellani*. Weder an der einen noch an der anderen Rekognition ist zu deuteln; eine Emen-

¹ Aus diesem verlorenen Prümer Diplom stammt übrigens die Korroborationsformel in D. 134 (M² 1484).

² Vgl. auch Dümmeler, Ostfränk. Reich², 398, der aber von dem Straßburger Diplom Ludwigs keinen Gebrauch gemacht hat.

³ So schreibt Hadebert immer, wie er auch seinen Namen nie ausschreibt, sondern in *Hadebr̄tus* kürzt. Die davon abweichenden DD. 73. 86 (M² 1412. 28) sind nicht von seiner Hand (s. oben S. 19). Das Fulder D. 78 (M² 1421) hat Eberhard von Fulda in seiner Weise verfälscht und entstellt.

dation der Daten ist ausgeschlossen, und ebenso ergibt eine Prüfung des Diktats, daß das erste von Liutbrand herrührt, das zweite von Comeatus verfaßt und wohl auch geschrieben war. Daß etwa Witgar, als D. 89 in Frankfurt ausgestellt wurde, nicht anwesend gewesen und deshalb von dem Erzkapellan Grimald vertreten worden sei, ist ganz unwahrscheinlich, nicht nur weil Witgar kaum 4 Wochen darauf in dem in Frankfurt gegebenen D. 90 (M² 1432) vom 12. April als Kanzleichef genannt wird, sondern auch weil jede Analogie dazu fehlt. Die Anwesenheit des Kanzleichefs bei der Reinschrift und dem Schlußakt der Beurkundung ist wahrscheinlich gar nicht immer erforderlich gewesen. So hat Mühlbachers Annahme (Reg.² p. CXII), daß es sich lediglich um eine spätere Ausfertigung eines noch in der ersten Amtsperiode Grimalds hergestellten Diploms aus dem Jahre 857 handelt, sich also die Rekognition auf diese Zeit beziehe, die Datierung aber erst bei der Aushändigung im Jahre 858 hinzugefügt worden sei, alles für sich. Die Handlung und die Herstellung des Konzepts und die Ausfertigung mit der Rekognition könnte in der Tat im März 857 in Worms, wo der König in der Fastenzeit eine Reichsversammlung abgehalten hat, stattgefunden haben, und in dem Lorscher Privileg handelt es sich ja auch um das Recht des Anlaufens des Lorscher Schiffes im Hafen von Worms. Eine genaue Analogie dazu besitzen wir in dem gleichfalls von Comeatus herrührenden Kemptener Privileg D. 36 (M² 1377), das ebenfalls dem Empfänger ohne Datierung ausgehändigt worden ist. Man könnte zur Not auch auf die eigentümliche Stellung hinweisen, die Comeatus nach seinem Ausscheiden aus der Kanzlei im Jahre 854 eingenommen zu haben scheint; seitdem versieht Hadebert die regelmäßigen Kanzleigeschäfte, und jener tritt nur noch gelegentlich auf, wie in D. 75 (M² 1416) vom 30. März 856 und in unserm Lorscher Diplom vom 18. März 858. Man könnte vielleicht daraus schließen, daß er während dieser Jahre im besonderen Dienste des Erzkapellans Grimald gestanden sei.

Ein analoger Fall scheint in dem ebenfalls mit unregelmäßiger Rekognition versehenen D. 104 (M² 1446) für den Grafen Christian vorzuliegen, das im Aschaffener Chartular überliefert und am Ende verstümmelt ist und die Rekognition [*Hebarhardus*] *notarius advicem Witgarii*¹ trägt. Die Daten *a. r. XXVIII* und *ind. VIII* ergeben mit aller Sicherheit das Jahr 861, während die Rekognition nur in den Jahren 859 und 860 möglich ist, da seit Ende 860 der Erzkapellan Grimald der Kanzlei vorstand (s. oben S. 12). Tag und Ort (8. Juli Bürstadt zwischen Worms und Lorsch) würden sowohl zu 859 wie zu 860 noch besser passen als zu 861. Es steht also nichts im Wege, anzunehmen, daß auch diese Urkunde früher (859 oder 860), als Witgar noch die Kanzlei leitete, fertiggestellt, aber erst 861 mit den diesem Jahre entsprechenden Jahresangaben dem Grafen Christian ausgehändigt worden ist, als Grimald bereits der Kanzlei vorstand.

3. Anders liegen die Dinge bei den DD. 92 (M² 1434) vom 29. April 859 und 96 (M² 1438) vom 1. Mai 859, nicht wegen einander widersprechender Rekognition und Datierung, wie in den beiden eben erörterten Fällen, sondern weil ihnen gemeinsam ist, daß sie eine an sich richtige Rekognition tragen, die aber nicht von den als Rekognoszenten genannten Notaren geschrieben ist, sondern dort von Walto und hier von Hadebert. Das Speyrer Diplom D. 92 (M² 1434) hat die Rekognition *Comeatus notarius advicem Witgarii cancellarii*, ist aber bis auf die letzten Worte des Kontextes und die Signumzeile ganz von dem Sub-

¹ Die Ergänzung des Namens *Hebarhardus* ist ganz sicher, da das D. sein Diktat deutlich zeigt. Auch gibt das Aschaffener Chartular das SR. mit Hebarhards notenähnlichen Zeichen wieder.

diakon Walto geschrieben, der sonst die von ihm hergestellten Diplome auch immer rekognosziert hat. Daß etwa das Konzept von Comeatus herrühre, ist wenig wahrscheinlich; der Text steht der Art des Hadebert näher; nur die Korroborationsformel und die Datierung erinnert an das Formular des Comeatus. Aus diesem graphisch völlig gesicherten Befund (s. auch oben S. 19 Anm. 3) geht hervor, daß hier die Rekognition etwas anderes bedeuten muß, als wir gelernt haben. Weder war Comeatus 859 der eigentliche Notar — dies war damals noch Hadebert —, noch ist sonst seine Beteiligung irgendwie deutlich erkennbar. Bedeutet das vielleicht, daß er das Stück besiegelt hat und soll dieses die Rekognition besagen?

Wir würden kaum zu einer befriedigenden Erklärung dieses Falles gelangen, wenn wir nicht eine gewisse Analogie dazu in dem St. Emmeramer D. 96 (M² 1438) vom 1. Mai 859 besäßen. Der Kontext dieses sicheren Originaldiploms ist aller Wahrscheinlichkeit nach von Hebarhard, der sich hier zum ersten Male versuchte, geschrieben, das Eschatokoll aber ließ er von dem bisherigen Notar Hadebert eintragen. Dabei ist ein unscheinbares Detail von Bedeutung. Hadebert schrieb zunächst die Signumzeile und wollte, so wie er gewohnt war, auf der gleichen Zeile und mit denselben verlängerten Buchstaben in gleicher Größe die Rekognitionszeile anschließen, allein er wurde veranlaßt, das schon geschriebene *E* (in *Euerhardus*) sogleich auszuradieren und die Rekognition, so wie es die Art des Hebarhard war, rechts neben die Signumzeile, aber etwas tiefer und mit kleinerer Schrift einzutragen. Der das veranlaßte, kann nach Lage der Dinge nur Hebarhard selbst gewesen sein, so daß daraus nicht nur auf seine Gegenwart, sondern auch auf eine gewisse höhere Autorität zu schließen wäre. Vielleicht traute er als Anfänger sich nicht zu, die ihm ungewohnte Arbeit selbst zu vollenden, oder vielleicht bereitete er die Besiegelung vor. Wie dem auch sei, jedenfalls ist den beiden DD. 92 und 96 gemeinsam, daß der in der Rekognition genannte Rekognoszent sie nicht selbst geschrieben hat, woraus doch zu folgern ist, daß sie die ihr von Sickel beigelegte Bedeutung verloren haben muß. Mit Rücksicht auf die Eigenart des D. 96, das uns wie kaum ein anderes in die Arbeitsteilung in der Kanzlei blicken läßt, und wegen der Bedeutung, die dieses Stück für die Geschichte der Rekognition hat, ist diesen Ausführungen ein verkleinertes Faksimile als Tafel II beigegeben.





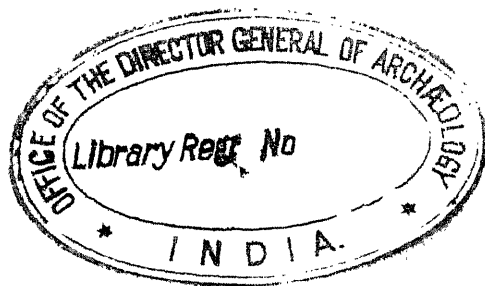
[The image shows the reverse side of a handwritten document, featuring dense Gothic script. The text is mirrored across the page, likely due to the document being a parchment leaf. The script is highly decorative and characteristic of the 15th or 16th century. There are several large initials, some appearing to be 'P' and 'H', which are also mirrored. The paper shows signs of age, including some dark spots and a circular hole on the right side.]

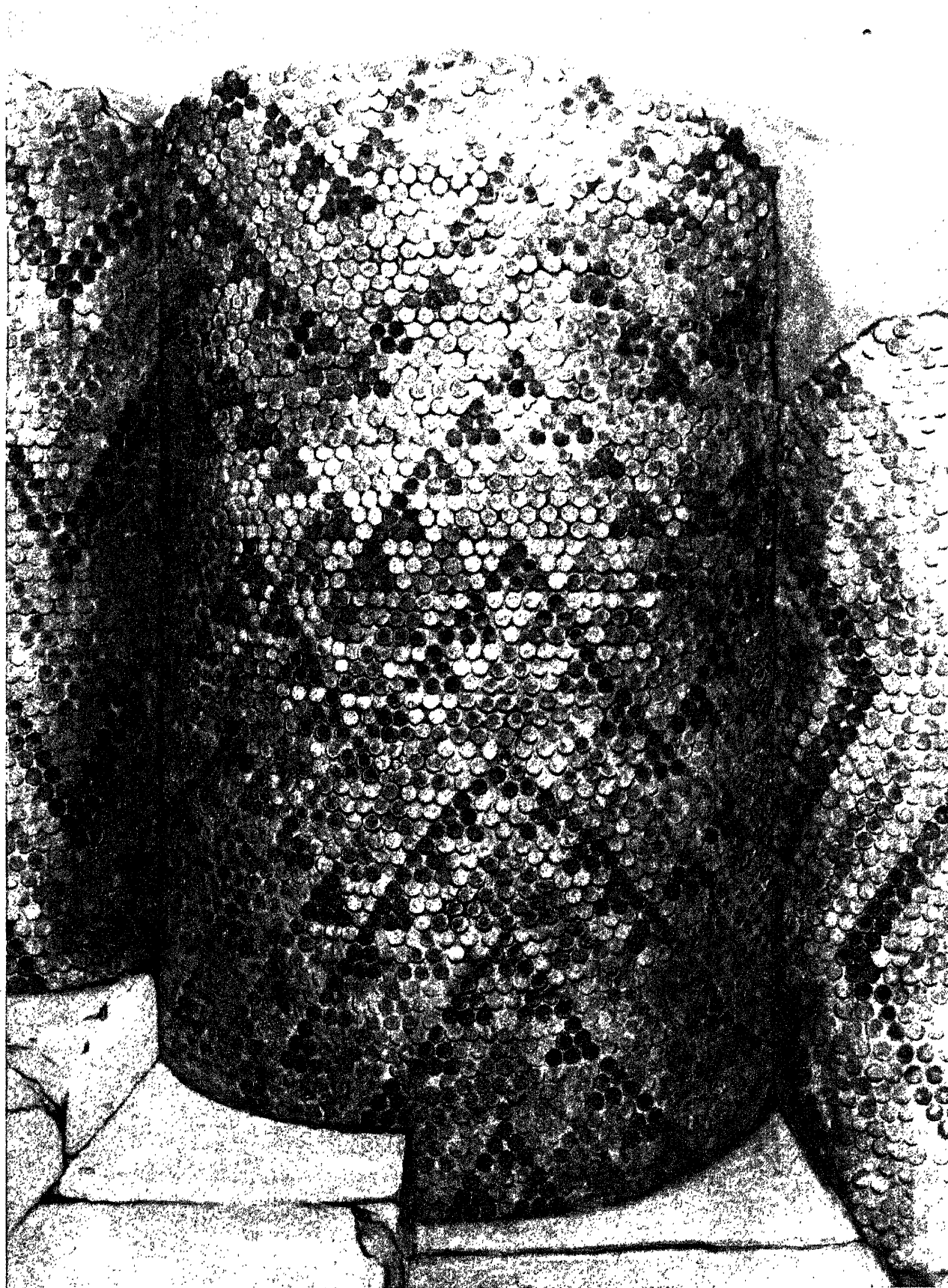
Original: München, Hauptstaatsarchiv.

Kehr: Die Kanzlei Ludwigs des Deutschen. — Taf. 2.

D. 96 (Mühlbacher² Nr. 1438).







Teil des Wandmosaiks aus tönernen Kegelstiften, von der Fassade der »Hohen Pforte« der archaischen Schicht IV.
Nach einem Aquarell von Wilhelm König.

ABHANDLUNGEN
DER PREUSSISCHEN AKADEMIE
DER WISSENSCHAFTEN

JAHRGANG 1932

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

NR. 2

DRITTER VORLÄUFIGER BERICHT
ÜBER DIE VON DER NOTGEMEINSCHAFT
DER DEUTSCHEN WISSENSCHAFT IN
URUK

UNTERNOMMENEN AUSGRABUNGEN

VON

DR. JULIUS JORDAN

DIREKTOR DER ALTERTÜMER DES IRAQ IN BAGDAD

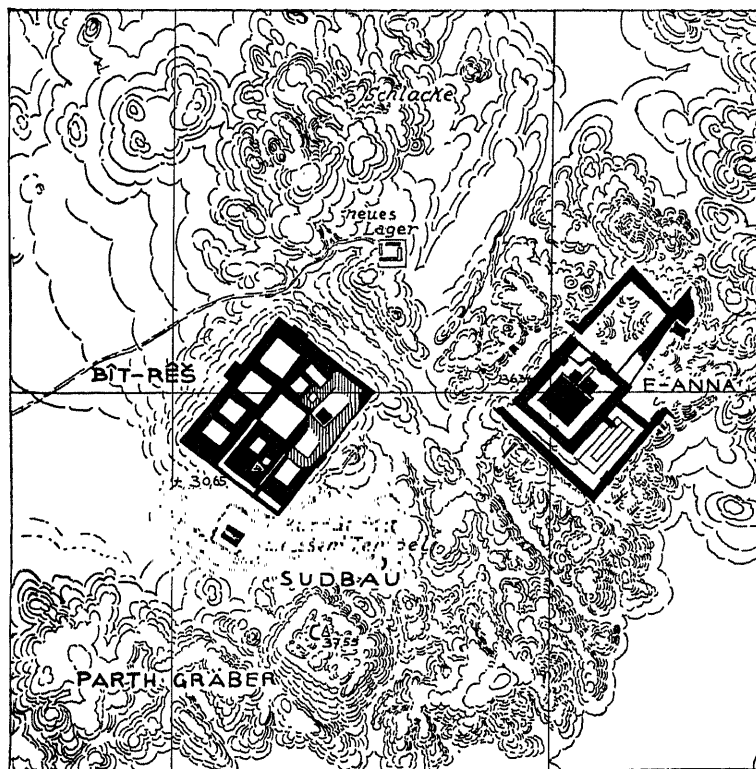
MIT 24 TAFELN UND
3 ABBILDUNGEN IM TEXT

BERLIN 1932

VERLAG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

IN KOMMISSION BEI WALTER DE GRUYTER U. CO.

Vorgelegt von Hrn. Wiegand in der Gesamtsitzung am 7. Januar 1932.
Zum Druck genehmigt am gleichen Tage, ausgegeben am 31. März 1932.



Die Tempel in Uruk, März 1931.

Maßstab 1 : 10 000.

Für das Zustandekommen der dritten Ausgrabungskampagne in Uruk 1930/31 gebührt wiederum unser Dank in erster Linie der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft und ihrem Präsidenten, die, wie in den vergangenen beiden Wintern, die Mittel zur Verfügung gestellt und die Arbeiten mit allen ihnen zu Gebote stehenden Kräften gefördert haben. Ihr Verdienst ist um so größer, als die ersten Anzeichen der großen Wirtschaftskrise unseres Vaterlandes sich bereits im vergangenen Winter bemerkbar machten und nicht ohne Einfluß blieben auf das Maß der Hilfeleistung, die die Notgemeinschaft ihren weitverzweigten wissenschaftlichen Aufgaben gewähren konnte. Der vorliegende Bericht wird Zeugnis davon ablegen, daß das Eintreten für die deutsche archäologische Arbeit in Mesopotamien nicht nur nützlich, sondern notwendig war.

Die Expedition durfte sich abermals des Entgegenkommens der Behörden des Königreichs 'Iraq und der Unterstützung durch die Deutsche Auswärtige Vertretung in Bagdad erfreuen. Ein Land, das der wissenschaftlichen Arbeit ein so lebendiges Interesse entgegenbringt und den archäologischen Unternehmungen mit solcher Gastfreundschaft begegnet wie der 'Iraq, kann stets des Dankes der Wissenschaft gewiß sein. — Mr. Sidney Smith, der bis zum Februar das Amt des Direktors der Altertümer bekleidete, haben wir ungern von Bagdad scheidend sehen. Wir sind ihm für die Förderung unserer Arbeiten, die uns bis zu seiner Abreise nach England zuteil wurde, herzlich verbunden. Leider hat auch Mr. A. L. F. Smith, der Generalinspektor im Unterrichtsministerium, Bagdad verlassen. Auch er hat uns als stellvertretender Direktor der Altertümer in dankenswerter Weise geholfen und das Verdienst des 'Iraq-Staates an den bedeutungsvollen Ergebnissen

der archäologischen Forschung gemehrt. — In dankbarer Wertschätzung darf ich wiederum, wie schon in der vorigen Kampagne, des verständnisvollen Interesses und der Unterstützung durch Hrn. und Frau Prof. van Buren in Rom gedenken.

Von den Expeditionsmitgliedern haben Dipl.-Arch. A. von Haller und Regierungsbaumeister E. Heinrich die diesmal besonders umfangreichen und schwierigen zeichnerischen Aufnahmen angefertigt, die als Tafeln 3 bis 15 diesem Bericht beigelegt sind, während Dr. A. Falkenstein sich der Bearbeitung der Inschriften und der viele Tausende von Nummern umfassenden Kleinfunde widmete und W. König für die Aufnahme, das Entwickeln und Abziehen der Photographien von Ruinen und Objekten und das Aquarellieren der farbigen Mosaiken verantwortlich war. Die Kräfte aller Herren sind aufs äußerste angestrengt worden, und nur dadurch ist es möglich gewesen, den vielen und verschiedenartigen Anforderungen gerecht zu werden. Da ich selbst für die nächsten drei Jahre aus dem Expeditionsstab ausscheide, möchte ich an dieser Stelle allen Herren, die mit mir an den Ausgrabungen gewirkt haben, wiederholt Anerkennung und Dank für ihre treue und wertvolle Mitarbeit aussprechen.

Mit dem Fortschritt der Arbeit und den Leiden und Freuden der Expedition vom ersten bis zum letzten Tag aufs innigste verbunden war wiederum Direktor W. Andrae, dem meine Mitarbeiter und ich für seine tatkräftige Fürsorge herzlich danken. Ebenso ist die Expedition den HH. Geheimrat Dr. Th. Wiegand und Prof. Dr. G. Rodenwaldt für rege Anteilnahme und Förderung aufrichtig verbunden. — Durch den Besuch der Kollegen von den englischen, englisch-amerikanischen, amerikanischen und französischen Expeditionen, der HH. L. C. Woolley mit seinem Stab aus Ur, Dr. H. Frankfort aus Tell Asmar, Dr. C. Preusser aus Chafadji, L. Ch. Watelin aus Kisch, Abbé de Genouillac aus Lagasch, Dr. E. Schmidt mit seinem Stab aus Fara sowie von Mr. C. J. Edmonds aus Bagdad, Prof. Dr. M. Rostovtzeff aus New Haven und Dr. A. Boissier aus Genf, ist uns mannigfache dankenswerte sachliche Anregung zuteil geworden.

Die II. Kampagne 1929/30 hatte zu grundlegenden Erkenntnissen für die Frühzeit des sumerischen Eanna-Tempels geführt¹. Damit war den Arbeiten der III. Kampagne, deren Ergebnisse hier in gedrängter Kürze dargestellt werden², der Weg gewiesen³. Die Erweiterung der Grabung südöstlich der Zikurrat mußte das gewonnene Bild nach Möglichkeit zu vervollständigen suchen und die Richtigkeit der Folgerungen bestätigen, die wir aus dem Ruinenbefund gezogen hatten. Mit der Eindeutigkeit und Genauigkeit unserer Beobachtungen in den archaischen Schichten steht und fällt ihr Wert für den großen Abschnitt frühsumerischer Geschichte in Uruk sowohl wie im ganzen Lande. Obgleich wir überzeugt waren, in den fünf archaischen Perioden eine zuverlässige Grundlage zu besitzen, sind wir fortgesetzt bemüht geblieben, die neuen Ergebnisse unvoreingenommen zu betrachten und zu prüfen, ob die Auswertung, die wir gewagt hatten, etwa Fehler enthielt. Die folgenden Ausführungen werden zeigen, daß sich unsere frühere Beurteilung im großen und ganzen bewährt hat, so daß wir berechtigt sind, die Einteilung in zunächst

¹ Siehe J. Jordan, Zweiter vorläufiger Bericht über die von der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft in Uruk unternommenen Ausgrabungen. Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss. Jahrg. 1930, Phil.-Hist. Klasse Nr. 4, zitiert als U. II. VB.

² Siehe U. II. VB. S. 4.

³ Ein als Sonderdruck der Deutschen Forschung erschienener Kurzbericht über die Ausgrabung 1930/31 gibt einen vorläufigen Überblick über den Stand der Arbeiten am 20. Februar 1931.

5 Bauperioden unter den Tempelanlagen aus der Zeit der III. Dynastie von Ur (2300) beizubehalten. Mit den folgenreichen Aufschlüssen, die einer Zweiguntersuchung außerhalb Eannas verdankt werden (s. u. S. 19 ff.), läßt sich das Gesamtergebnis folgendermaßen einteilen und darstellen:

1. Die archaischen Perioden I bis V. Hierbei wird die Bereicherung unserer Kenntnis der Schichten I, IV und V, die zugleich die Bestätigung unserer früheren Beobachtungen enthält, im Vordergrund stehen und die Auffindung der diesen Schichten angehörenden Eanna-Zikurrate, der Vorläufer des Tempelturms Urnammus, erwähnt werden.
2. Die neue archaische Periode VI, deren Reste sich uns
 - a) in einer Tiefgrabung unter dem Hof des Tempels V in Eanna und
 - b) in der Zweiggrabung im Anu-Bezirk (k/XVII des Stadtplanes)
 erschlossen. Hier ergab sich eine archaische Zikurrate mit ihrem Gipfeltempel, den wir den Weißen Tempel genannt haben, und eine darüber gebaute zweite Zikurrate, ebenfalls aus archaischer Zeit.
3. Die prähistorischen Perioden der Tiefgrabung in Eanna.
4. Die beiden Tieftempel mit den Aufgängen zur Eanna-Zikurrate aus der Zeit nach Urnammu.

I. Die archaischen Perioden I bis VI.

Periode I. Es wird daran erinnert, daß einer älteren Schicht — Ib — dieser Periode Baureste aus Riemchenmauerwerk angehörten, die mit plankonvexen Lehmziegeln ausgebessert oder wieder aufgebaut worden waren², und daß erst die Mauern der obersten Schicht Ia reines plankonvexes Mauerwerk enthielten. Das Kennzeichen für diese ganze Periode I ist der plankonvexe Lehmziegel als Baumaterial von Gebäudemauern und der plankonvexe Backstein bei Kanälen und Wandverblendungen. Um den Vergleich mit Resten dieser Zeit auf anderen Ruinenstätten auszudrücken, haben wir diese ganze Periode kurz die plankonvexe genannt, und diese abgekürzte Bezeichnung mag bis auf weiteres beibehalten werden. Damit soll auch zugleich zum Ausdruck kommen, daß weder vor noch nach dieser Zeit mit plankonvexen Ziegeln gebaut wird. Wiederverwendungen solcher Ziegel, die man in späterer Zeit dieser Schicht entnommen hat, sind selbstverständlich nicht ausgeschlossen. Aber vor, d. h. unter Schicht I kommen keine plankonvexen, sondern nur rechteckige und geradseitige Ziegel vor. Über die Folgerungen, die sich hieraus ziehen lassen, darf ich auf die Zusammenfassung am Schluß (s. S. 35 ff.) verweisen.

Während in dem tief durchfurchten Ruinenfeld südöstlich der Zikurrate plankonvexes Mauerwerk nur an den Stellen erhalten geblieben war, wo es unter späterer Überbauung einen Schutz fand, also unter den stehengebliebenen Mauerstümpfen des südöstlichen Urnammu-Zingels und des weiter draußen liegenden späten Zingels Sargons II.³, kamen im Nordosten des vorjährigen Grabungsfeldes die erwarteten zusammenhängenden Reste dieser Periode in verhältnismäßig geringer Tiefe zum Vorschein (s. Taf. 4 u. 5). Sie sind

¹ Siehe auch U, II, VB. S. 12—55.

² Siehe U, II, VB. S. 20.

³ Siehe U, II, VB. S. 10 ff.

dort stellenweise überbaut von der Ur III-Zeit und von dem Binnentrakt des Sargon-Zingels. Wir haben uns hier zunächst nur bis an die Förderbahn ausdehnen können, fanden aber in diesem Teil wiederum deutlich das Übereinander der Ruinen aus der plankonvexen, der Urnammu- und der assyrischen Zeit. Bauten aus der Urnammu-Periode hatten wir hier nicht erwartet, weil sie ja hier außerhalb des die Zikurrat eng einschließenden alten Zingels liegen, innerhalb freilich des assyrischen Zingels; doch von diesem wußten wir schon, daß er über die alte Umschließung hinaus weit nach Südosten vorgeschoben worden war. Eine endgültige Beurteilung dieser älteren Bauten ist erst möglich, wenn ihre Begrenzung nach Nordosten hin — über die Förderbahn hinaus — ermittelt werden kann. Doch läßt sich schon jetzt sagen, daß unter dem Sargonischen Ost-Tor ein äußerer Zugang gelegen hat, der in Urnammu und die plankonvexe Zeit zurückreicht, und das Gemäuer dieser Perioden muß Tempelteilen angehören, die zwischen dem Zikurrat-Zingel und diesem Zugang von Südosten lagen, einem selbständigen Teil von Eanna also. Unser Heiligtum in der Ur III-Zeit war also nicht auf den engeren Zikurrat-Bezirk beschränkt, sondern schloß, vielleicht in ähnlicher Weise wie nach der assyrischen Erweiterung, noch andere Bestandteile ein. Daß sich im II. Jahrtausend Eanna weit nach Nordosten erstreckte, hatte uns schon der kassitische Innin-Tempel Karaïndaschs gelehrt. Das Eanna-Heiligtum der archaischen Periode I reicht bis unter die assyrische Einschließung im Südosten, wie weit, muß noch festgestellt werden; der jetzt gefundene Zugang gibt uns aber schon einen ungefähren Anhalt für die Ausdehnung. Im schematischen Plan der Aufnahme v. Hallers (s. Taf. 5) haben wir versucht, die Mauern aus der plankonvexen, der Ur III- und der Spätzeit durch verschiedene Signaturen zu verdeutlichen. Aus der Spätzeit finden wir durch Inschriftstempel datierte Backsteinpflaster von Kyros in gleicher Höhe mit solchen von Nabonid als Repräsentanten der neubabylonischen Periode, darunter Pflaster von Asarhaddon. Von Sargon und Mardukapaliddina fehlen die Pflaster; sie können im Asarhaddon-Niveau enthalten sein. Etwa $\frac{1}{2}$ m unter diesem liegt, z. T. in die Hoftür des Ost-Tores hineinreichend, Backsteinpflaster mit Inschriftstempeln Kurigalzu; das ist also ein Hinweis darauf, daß an dieser Stelle schon ein Torbau vorhanden war, ehe Sargon II. seinen Zingel anlegte. Daß hier in der Nähe die Kassitenkönige Karaïndasch und Kurigalzu gebaut hatten, war an der Schutthalde von Ziegelbruch zu erkennen gewesen, die in der II. Kampagne außerhalb des Sargon-Zingels gefunden worden war. Wahrscheinlich ist bei der Anlage des Sargon-Zingels im Bereich des Ost-Tores ein Bauwerk der Kassiten abgebrochen worden. Dieses Gebäude schloß einen Torbau ein, auf dessen Pflaster, als zunächst einzigen verbliebenen Rest, wir hier gestoßen sind. — Der erhaltene Aufbau der Zingelmauer wird im wesentlichen Nebukadnezar II. zuzuschreiben sein, der von Sargons Einschließung, möglicherweise nach einer tiefgehenden Zerstörung durch Nabupolassar¹, noch so viel vorfand, daß er sie als Fundament verwenden konnte. Aber der neubabylonische Bau mag sich zu Kyros' Zeit in einem Zustand befunden haben, der die Ausbesserung der Wände mit ihren Nischen und Rillen erforderlich machte. Kyros beschränkte sich indessen nicht auf diese Wiederherstellung, sondern baute an die Hofwände Räume, die einen Teil des Hofes bedeckten. Den gleichen Befund kennen wir von dem inneren Hofwinkel im Norden² und hier wie dort barg der Schutt dieser angebauten

¹ Siehe UW. I. VB. S. 9f.

² Siehe UW. I. VB. S. 16ff.

Gemächer Tontafeln mit Datierungen in die späteste Eanna-Periode (von Nabupolassar bis Kambyses¹). Dieses Inschriftenmaterial hat Dr. Falkenstein inzwischen bearbeitet; es ist unter dem Titel »Literarische Keilschrifttexte aus Uruk« im Verlag der Staatlichen Museen zu Berlin erschienen.

Vom Ost-Tor der Spätzeit und der Ur III-Periode, deren Ruinen hier hart am Steilabfall nach der Ebene liegen, sind wesentliche Teile verschwunden. Naturgemäß ist auch der von Südosten zu diesem Tor emporführende Aufgang bis zur Unkenntlichkeit zerstört. Ein weit über die Außenfront nach Südosten sich vorschiebender Ausbau, dessen Oberfläche mit Haufen kassitischer Backsteine bedeckt war², ist aus Lehmziegeln vom Ur III-Format errichtet. Seine Mauern bestehen abwechselnd aus Roll- und Flachsicht. In seinen Trümmern fanden sich einige ungebrannte Tontafeln, die, wie Dr. Falkenstein feststellte, der altbabylonischen Zeit entstammen. Hier werden vermutlich noch mehr Tontafeln herauskommen. — Mehr nach dem Tore zu ist Backsteingemäuer, dem Format nach der gleichen Zeit angehörend, erhalten. Was es hier zu bedeuten hat, läßt sich noch nicht sagen; ich möchte es mit den Vorrichtungen für die Rampe oder Treppe zum Ost-Tor in Verbindung bringen. Der ganze Ausbau könnte einen Teil dieses Aufganges gebildet haben. Zwischen ihm und einem entsprechenden an der nordöstlichen Seite wird diese Rampe oder Treppe aus der tiefen Stadt auf den hochragenden Eanna-Bezirk geführt haben. Auch der späte Zingel hat nordöstlich vom Zugang einen erheblichen Vorsprung. Ob dieser sich älterer Reste aus dem III. Jahrtausend als Baugrund bediente, muß die zukünftige Ausgrabung lehren. Rechts und links vom Ost-Tor sind Mauer- und Backsteinkanalreste der Urnammu-Periode angetroffen worden, und unter ihnen kam Mauerwerk aus plankonvexen Lehmziegeln zum Vorschein, an einer Stelle nahe bei der Torachse mit einer Schmuckrille. Die plankonvexe Zeit verwendet also auch in Uruk dieses Dekorationsmotiv der Vorzeit (s. u. S. 20f.), obgleich es in dem unförmigen Ziegelmaterial nur schwierig auszuführen war und erst durch dicken Lehmputz seine richtige Form erhalten konnte. Die Rille ist an einem nach Nordosten blickenden Wandstück quer zur Torachse angebracht. Ob wir uns hier bereits außerhalb des Durchganges der archaischen Periode I befinden, wissen wir noch nicht. In diesem Falle würde die Rillenwand einen äußeren Vorplatz vor dem Tore, etwa am Ende der Rampe, begrenzen. Hier sind durch die fernere Grabung noch zahlreiche für die Topographie von Eanna wichtige Probleme zu lösen.

Vom Ost-Tor nach dem Tempelinneren zu ist der späte Binnentrakt durch eine Lücke, dem Anfang der großen Regenfurche³, unterbrochen, aber durch Verbindung der Ansätze am Außenzingel und an der Umschließung des Zikurrat-Bezirktes mit Sicherheit zu ergänzen. Die tieferen Reste weisen darauf hin, daß auch in der Ur III-Periode sich hier ein ähnlicher Trakt befand, von dem noch nachzuweisen bleibt, in welcher Verbindung er mit dem alten Tor (s. o.) einerseits und Urnammus Zikurrat-Zingel andererseits stand. Ob dies eine wirkliche Reihe von Räumen war, wissen wir noch nicht. Vielleicht gab es an dieser Stelle nur eine Grenzmauer. Denn in einem Abstand von etwa 3 m von der zu ergänzenden Nordost-Wand dieser Grenzmauer liegt hier eine Reihe von Rundsockeln aus Backsteinen. Wir werden sie mit der Mauer zu einer nach Nordosten, der Schatten-
seite hin offenen Pfeilerhalle ergänzen dürfen. Einige dieser Sockel sind verschwunden,

¹ Siehe UW. I. VB. S. 29.

² Siehe U. II. VB. S. 10f.

³ Siehe U. II. VB. S. 13.

von einem ist nur das Fundament übriggeblieben. Im ganzen sind, mit den zu ergänzenden, fünf freigelegt worden¹. Sie bestehen aus gebrannten Formsteinen, die sich ähnlich wie bei den Rundsockeln Mardukapaliddinas² zu einem guten Verband aufeinanderschichten ließen. Der Mörtel ist Lehm; unter ihnen liegen, merkwürdigerweise durch eine dünne Schuttschicht von ihnen getrennt, annähernd quadratische Fundamente aus höchstens 7 Schichten Lehmziegeln vom Ur III-Format, sind also im Gegensatz zu der früher geäußerten Ansicht dieser Periode zuzuweisen. Daß sie zeitlich mit Mardukapaliddinas Rundsockeln nichts zu tun haben, geht schon daraus hervor, daß keiner ihrer Formsteine gestempelt ist, während Mardukapaliddina alle seine Formsteine, die wir fanden, gestempelt hat.

Die Verwendung des Rundpfeilers in der sumerischen Architektur ist somit durch ein weiteres Beispiel belegt. Den ältesten werden wir weiter unten in der archaischen Schicht IV begegnen (s. S. 13); ihnen folgen die einen wesentlichen Bestandteil des Palastes in Kisch bildenden aus der plankonvexen Periode, sodann die gebündelten Backsteinpfeiler Gudeas in Lagasch und, mit nicht sehr großem Abstand, die Lehmziegelrundpfeiler der Ur III-Zeit in Ur³ und nun die Pfeiler unserer derselben Zeit angehörenden Halle. Ich würde es immer noch für bedenklich halten, diese Teile einer Stützenarchitektur als Merkmale einheimischer Bauepflogenheiten zu erklären. Da wir jetzt wissen, daß vor der Zeit der archaischen Schicht IV, in der wir die frühesten Belege für ihre Verwendung haben, fremdländische Bauweise in die sumerische Tiefebene eingedrungen war (s. hierzu S. 17), erscheint es mir durchaus möglich, daß damals die Rundpfeiler als eine von den Einwanderern der Periode V übernommene Bauform verwandt und infolge der nie unterbrochenen Beziehungen zu den Gebirgskulturen und zu der elamischen Brücke zu diesen beibehalten wurden. Bestimmend für die Bauart der Ebenenbewohner war immer das Bedürfnis nach Schutz vor übergroßer Wärme und grellem Licht. Nur mit dicken Lehmmauern umgebene und mit Lehmdecken bedachte Räume boten diesen Schutz. Offene Hallen oder Vorhallen sind nur zu bestimmten Jahres- und Tageszeiten verwendbar. Anders im Gebirge, wo das Klima andere Anforderungen an die Behausung stellt. — Urnammu oder Schulgis Rundpfeiler-Halle in Uruk möchte ich als Wiederaufleben eines früher importierten Baugedankens erklären, den diese Herrscher von der plankonvexen Periode übernommen hatten oder der ihnen durch ihre Bautätigkeit in Susa wieder nähergebracht war.

Besonders kompliziert wird der bauliche Befund an dieser Stelle dadurch, daß sich Reste aus der Ur III-Zeit außerdem noch in die Hallenrückwand einschieben. Daß sie auch aus den rechteckigen Ur III-Ziegeln bestehen, unterliegt keinem Zweifel. Wir müssen hier also offenbar mit zwei verschiedenen Bauperioden rechnen, von denen die eine vielleicht Urnammu und die andere Schulgi zuzuschreiben ist. Gewißheit besteht hierüber indes noch nicht.

Binnentrakt oder Hallenrückwand der Ur III-Zeit liegen auf Mauerwerk aus plankonvexen Lehmziegeln der archaischen Periode I; oft greifen sie in dieses ein, so daß die rechteckigen Urnammu-Ziegel in der Höhe der plankonvexen auftreten. Erst nach dem Reinigen jedes einzelnen Ziegels — die arabischen Arbeiter haben für diese Tätigkeit, ohne die

¹ Siehe U. II. VB. S. 12.

² Siehe UW. I. VB. S. 18.

³ Siehe Woolley in *The Antiquaries Journal*, vol. X, Oktober 1930, No. 4, pl. XXXVI.

uns das Verständnis der archaischen Reste gewiß versagt geblieben wäre und die wir deshalb so oft anzuordnen hatten, das kurze prägnante Verbum *farrada* = einzeln machen — ließen sich beide Mauerarten voneinander unterscheiden. Auch in der plankonvexen Periode hatte sich hier die südwestliche Grenzmauer eines sich bis nach Nordosten ausdehnenden Bauwerks, ähnlich wie in der Ur III- und Spätzeit, vom Außenrand des Eanna-Temenos' nach dem Zikurrat-Bezirk hin erstreckt. Die nach Südwesten blickende Wand dieser archaischen Binnenmauer gab sich dadurch als Hofmauer zu erkennen, daß von ihr keine Quermauer nach Südwesten abgeht und daß nahe bei ihrem Fuß, dort, wo die Regenfurche (s. o. S. 7) nicht zerstörend gewirkt hatte, die im vorigen Winter gefundenen Haufen von Stiftmosaiken lagen¹. Unsere Vermutung, daß diese Mosaiken von der Wand des plankonvexen Baues heruntergestürzt seien, hat sich jedoch deshalb nicht bestätigt, weil der südlich davon etwa parallel zu der Wand verlaufende Wasserkanal aus plankonvexen Backsteinen² über die Mosaikpacken hinweggebaut ist. Nach den Fundumständen ist es nicht ausgeschlossen, daß die Teile von Terrakottafriesen mit figürlichen Darstellungen, von denen wir wissen, daß sie inmitten von Stiftmosaik angebracht waren³, gerade zu den hier in Sturzlage gefundenen rotgefärbten Mosaiken gehören, die wir nun zunächst den archaischen Perioden II und III zurechnen müssen. Riemchengemäuer dieser Periode kam unter dem Fuß der plankonvexen Grenzmauer zutage, ergab aber noch kein zusammenhängendes Bauwerk, weil die darüberliegenden Reste der Schicht I vorerst nicht beseitigt werden konnten. Dies wird sich später feststellen lassen.

Die Gebäudereste der Periode I (s. Taf. 4 u. 5) nordöstlich der Grenzmauer verraten uns in erster Linie, daß sie in mindestens drei, wahrscheinlich aber noch mehr aufeinanderfolgenden Bauzeiten entstanden sind. Durch diesen Befund gewinnt die ganze plankonvexe Zeit Uruks an Inhalt und wird der Zeitraum ihres Bestehens beträchtlich weiter als bisher, wo an den spärlichen Resten nur eine, höchstens zwei verschiedene Perioden zu erkennen gewesen waren⁴. Damit aber wird eine wünschenswerte Übereinstimmung mit den Beobachtungen hergestellt, die auf anderen Ruinen über die Dauer der plankonvexen Periode gemacht worden waren. Diese war bisher greifbar an den Funden von Ur, von Fara und Lagasch. Die anderen Fundstellen sollen hier zunächst unberücksichtigt bleiben. Der Schriftcharakter der Inschriften von diesen Ruinenstätten wird gewiß einen Anhalt dafür geben, ob diese Reihenfolge dem Alter entspricht; wenn, wie mir Dr. Falkenstein mitteilte, die ältesten Schrifttafeln aus der plankonvexen Zeit in Ur älter sind als die von Fara und weiter die Urnansche-Inschriften aus Lagasch später anzusetzen sind als die Fara-Texte, würde die Reihenfolge richtig sein⁵. Es ist von großer Bedeutung, für die zeitliche Aufeinanderfolge der Entwicklungsabschnitte dieser wichtigen Sonderepoche aus den Ruinen zuverlässige Anhaltspunkte zu gewinnen, die uns die archäologische Wertung der zahlreichen Skulpturen und Grabbeigaben erleichtern können.

Mit bedeutsamen Kleinfunden aus Uruks plankonvexer Periode können wir vorerst nicht aufwarten. Wir müssen uns mit dem Versuch bescheiden, der Bauweise die Geheimnisse dieser reichen und künstlerisch lebendigen Zeit zu entlocken. Soviel sich bis jetzt auf dem beschränkten Raum ermitteln ließ, besteht das Gebäude zwischen dem Ost-Tor (s. o.) und dem Zikurrat-Bezirk aus einer dreifachen Reihe von nur 2.20 bis 2.30 m tiefen, breit-

¹ Siehe U. II. VB. Abb. 18.

² Siehe U. II. VB. Abb. 6.

³ Siehe U. II. VB. S. 33ff.

⁴ Siehe U. II. VB. S. 20.

⁵ Siehe u. S. 11f.

gestreckten Räumen 142, 143 und 144 quer zur Grenzmauer und, nordwestlich davon, einem anscheinend selbständigen Bauteil, nämlich einem rechts und links von weit vorspringenden Mauermassiven flankierten Durchgang zu einer Gruppe von Gemächern, die von der Grabung gerade angeschnitten wurden und sich unter dem in größerer Tiefe noch unberührten Schutt nach Nordwesten zu fortsetzen werden, wo sie in irgendeiner Verbindung mit den Resten plankonvexen Gemäuers am südöstlichen Fuß der Zikurrat (s. u. S. 18) stehen müssen. Die Grenzmauer und die Umfassungsmauern der Räume 142, 143 und 144 sind mit Flach- und schrägen Rollschichten gebaut (s. Taf. 16b); hierbei werden die einzelnen Lamellen des in sich verbandlosen und unsoliden opus piscatum durch die darunter und darüber gelegten Flachsichten zwar zusammengehalten, aber es kam auf diese Weise doch kein in allen seinen Teilen gleich widerstandsfähiger Verband zustande, sondern die Rollschichten konnten unter dem Druck des oberen Mauerwerks nach außen ausbauchen und die ganze Mauer deformieren. Der Mauerkörper war nicht aus verbandgerechtem Mauerwerk, sondern aus Packungen zusammengesetzt und hätte, um zusammenhalten zu können, einer inneren Bindung durch Schilflagen oder -matten bedurft. In späterer und früherer Zeit hat man diese Notwendigkeit erkannt. So konstruierte Urnammu, der für Raumauern auch abwechselnd Roll- und Flachsichten verwendet, allerdings aus einem viel besseren, geradseitigen Ziegelmaterial, seine Zikurrat ebenfalls aus einzelnen Schichtungen oder Packungen mit Flach- und Rollschichten, verankerte aber die Packungen durch zähe Schilflagen und überdies durch starke Bindetaue¹. Die Leute der plankonvexen Zeit verraten durch ihr Unvermögen, solide Mauern aus Lehmziegeln zu errichten, nicht minder als durch ihre für den Verband unbrauchbaren plankonvexen Ziegel, daß sie in der Heimat des Lehmziegelbauens nicht zuhause waren.

Am Südende des Raumes 142 führt eine 1.60 m breite Treppe zu einem Durchgang, den wir in der Mauer ergänzen müssen. Diese Treppe scheint angelegt und benützt worden zu sein, ehe die südöstliche Raummauer errichtet wurde, da sie dicht an deren Fuß beginnt. Hieraus darf schon auf zwei verschiedene Bauperioden und darauf geschlossen werden, daß zwischen dem Ost-Tor und dem Niveau des 'Tempel-Temenos' von Periode I noch ein Höhenunterschied zu überwinden war.

Wer diese Treppe emporgestiegen war und die zu ergänzende Tür durchschritten hatte, stand in der Achse des vor ihm liegenden zweiten Durchgangs. Zwischen Vorsprüngen zur Rechten und zur Linken führte ein etwa 2.50 m breiter Gang auf diese Tür zu. Dicht vor der Tür, rechts und links von ihr, ist je ein nur 60 cm breites Treppchen im Mauerwerk ausgespart. Die mögen auf die Oberfläche der flankierenden Massive geführt haben; diese waren vielleicht nicht bis zur Höhe des nordwestlich sich erhebenden Gebäudes emporgeführt, sondern könnten niedrige Bastionen zu den beiden Seiten vor dem Eingang gebildet haben. Doch läßt sich dies aus den Ruinen einstweilen nicht beweisen. An den Wänden des zweimal ausladenden rechten Vorsprungs haftete dicker Lehmputz mit weißer Tünche. Die Frontseite des rechten vordersten Risalites ist außen abgerundet und geböschet, eine Eigentümlichkeit, die auch an anderen Bauwerken der plankonvexen Zeit vorkommt. Man scheint damals eine Vorliebe für rundliche oder gebogene Mauerzüge gehabt zu haben, wie es die Rundbauten in Fara, unserer Opferstätte in Eanna² und, nach einer dankens-

¹ Siehe UW. I. VB. Abb. 9 und 10.

² Siehe U. II. VB. S. 18f.

werten Mitteilung Preussers, der die Ausgrabung von Chafadji als Zweigunternehmen der Expedition des Oriental Institute der Universität Chicago geleitet hat, die Ringwälle eines ganzen festungsartigen Burgbezirkes aus der plankonvexen Periode beweisen. Opus piscatum haben wir an den Mauern dieses Baues bisher nicht beobachtet. Er könnte aus einer anderen Periode der plankonvexen Zeit stammen. Mehrfache Einbauten, wie vor dem rechten Risalit und in dem oben erwähnten Tor, bezeichnen eine weitere Bauperiode. Erst nach vollendeter Ausgrabung wird sich sagen lassen, wie die ursprüngliche Anlage aussah und welche Veränderung sie im Laufe der Jahrhunderte, die der plankonvexen Zeit eingeräumt werden müssen, erfahren hat. —

Zu diesen neuen Aufschlüssen über die Bauten der I. archaischen Schicht in Eanna kommt der Nachweis einer Zikurrat aus plankonvexen Lehmziegeln unter Urnammus Tempelturm. Von ihr wird weiter unten (s. S. 17f.) gesprochen werden, wenn uns die Ergebnisse eines Einschnittes in das Zikurrat-Massiv beschäftigen. Ganz kurz erwähnt werden kann hier noch ein mit Backsteinen in Asphalt gemauertes Wasserbassin in der südöstlichen Verlängerung des plankonvexen Kanals. Es scheint der Urnammu-Zeit anzugehören und ist zu einem guten Teil zerstört.

Perioden II/III. Die Untersuchungen an den Gräbern und Gebäudeteilen der Feuernekropole sind vorerst nicht fortgesetzt worden. Baureste dieser »Djemdet Nasr«-Zeit, die unter der plankonvexen Grenzmauer (s. o. S. 9) herauskamen, zeigen, daß sich die Baulichkeiten auch damals ziemlich weit nach Nordosten erstreckt haben. Die zukünftige Ausgrabung wird sich noch eingehend mit den von uns z. T. unberührten Bestattungen in den Grabkammern beschäftigen müssen. — Von den Terrakotta-Friesen¹, die das dieser Periode zuzurechnende Stiftmosaik durchzogen haben, sind noch einige Teile herausgekommen, so u. a. die Figur eines Kälbchens (s. Taf. 18 b); sie paßt ausgezeichnet in die Darstellung aus der Viehzucht, die wir nach den früher gefundenen Stücken als Analoga zu einem Fries aus Tell el 'Obêd glauben ergänzen zu dürfen.

Periode IV. An drei Stellen im archaischen Grabungsfeld von Eanna sind für die Periode IV neue wichtige Ergebnisse erzielt worden: An der Ostecke des Tempels V, bei der Erweiterung der Grabung über die frühere Südwestgrenze hinaus und am Zikurrat-Einschnitt. An der ersten Stelle sind wir unter einer Abgleichung aus Riemchen der Schicht III auf ein Lager piktographischer² Tontafeln gestoßen. Eine große Zahl vollständiger, meist kleiner Tafeln und Bruchstücke konnte geborgen werden. Die Schrift ist fast ausnahmslos gut erhalten. Der vorzügliche Ton hatte sogar der Feuchtigkeit widerstanden, die durch zwei in der Nähe herabführende, das Niveau des Lagers durchstoßende oder gerade bis in die Höhe des Lagers gehende Rohrringschächte geleitet worden war. Dr. Falkenstein, der damit beschäftigt ist, die sämtlichen bisher gefundenen archaischen Tafeln aus Eanna zu veröffentlichen, gibt darüber folgendes Urteil ab:

»Durch die diesjährigen Tontafelfunde ist unsere Kenntnis von der ältesten bisher erreichbaren Periode der Schrift in Mesopotamien auf eine breite Basis gestellt worden. Wir sind jetzt in der Lage, an der Hand von reichlichem Material, dessen relative Chronologie

¹ Siehe U. II. VB. S. 32ff.

² Ich bediene mich nach Landsbergers Vorschlag (in OLZ, 34. Jg. Nr. 2, Februar 1931, Sp. 115ff.) der Ausdrücke »halbpiktographische Schrift« für die Tontafeln aus unserer Schicht III, die denen aus Djemdet Nasr ähnelt, und »piktographische Schrift« für unsere ältesten Tafeln aus Schicht IV.

einwandfrei geklärt ist, die frühe Entwicklung der Schrift zu verfolgen. Die einzelnen Etappen sind dabei: Uruk Schicht IV — Djemdet Nasr und Uruk Schicht III/II — Ur — Fara. Von Fara aus läßt sich unschwer die Brücke zu der historisch helleren Zeit der Herrscher von Lagasch (Urnansche usw.) schlagen. Die graphische Entwicklung der ganzen Zeit zeigt hauptsächlich zwei Tendenzen: Verringerung des Zeichenbestandes und ein allerdings langsames Hinstreben zur Kursive.

Die Texte selbst sind wertvolle Dokumente für ein schon in der Frühzeit intensives Wirtschaftsleben, das wohl in engem Zusammenhang mit dem Tempel zu denken ist. Für die Bedeutung der Wirtschaft spricht klar die hohe Anzahl der Tafeln und die Verwendung auffallend hoher Zahlen (bis 3600). Das Bild, das uns die Tontafeln vermitteln, paßt übrigens durchaus zu dem aus den Monumenten gewonnenen Eindruck. Neben den Darstellungen von Gegenständen (Schafen, Getreide, Gefäßen usw.) scheinen einige Texte auch Personennamen zu enthalten. Vielleicht lassen sich hieraus später wichtige Schlüsse auf die ethnologische Zugehörigkeit der Menschen von Periode IV ziehen. — Mit Sicherheit läßt sich jetzt schon das in den piktographischen Tafeln angewandte Zahlensystem erkennen. Weitaus überwiegend ist ein sexagesimales System (1—10—60—600—3600) in Gebrauch, wie schon O. Neugebauer auf Grund des vorjährigen Materials gesehen hat¹. Es ist dies, zumal auch die Zahlzeichenreihe übereinstimmt, zweifellos das in den späteren sumerischen Texten herrschende System. Daneben findet sich aber in den Texten der Periode IV eine nicht sexagesimale Zahlenreihe, die man wohl wegen der Gleichheit der Zahlzeichen mit dem in Djemdet Nasr üblichen System (1—10—100)² zusammenstellen darf. Beachtenswert ist, daß diese Texte dem selben großen Depot entstammen wie die Mehrzahl der in diesem Jahr gefundenen Tafeln. Das Zahlensystem der Texte aus Schicht III scheint, soweit das in dieser Hinsicht wenig ergiebige Material Schlüsse zuläßt, nicht von dem in Schicht IV herrschenden sexagesimalen abzuweichen. Daraus ergibt sich ein sehr wichtiger Gegensatz zu Djemdet Nasr. Zur Beurteilung der Zusammenhänge fehlt uns jedoch noch manche Einzelheit, so vor allem die Kenntnis, ob die überwiegende Geltung des Hunderter-Systems in Djemdet Nasr dort die Fortsetzung eines schon alten Rechenwesens oder eine Neuerung ist.

Von ganz besonderer Bedeutung ist es, daß schon in Schicht IV die ersten »literarischen« Texte auftreten. Es handelt sich dabei um eine Liste, die ähnliche Zeichenformen zusammenstellt. Das bisher älteste Exemplar eines solchen Textes war ein Fragment aus Djemdet Nasr, das durch seinen Zusammenhang mit einer Tafel aus Fara³ Licht über ganz unerwartete Gemeinsamkeiten der ältesten Tradition in Mesopotamien verbreitete.«

Von ebenso einschneidender Bedeutung für die Kenntnis unserer IV. Periode sind die Ergebnisse an der zweiten Stelle, im Südwesten (s. Taf. 7). Das ausgezeichnete Riemchenmauerwerk dieser Zeit war uns hier ein guter Wegweiser durch ein Chaos von Lehmziegelmauern, deren Ausgrabung besonders deshalb Schwierigkeiten bereitete, weil ihr Zusammenhang durch eine von der Zikurrat herabkommende Regenrinne zerstört war. Diese Furche hatte sich ähnlich wie die danebenliegende der vorigen Kampagne⁴ nach und nach immer tiefer eingefressen; an ihrem Südende lag der Boden tiefer als Schicht V. Die dicke

¹ Siehe U. II. VB. S. 44.

² Vgl. Thureau-Dangin, RA 24, 29.

³ Vgl. Langdon, Oxford

Edition of Cuneiform Texts Bd. VII, Bemerkung zu Nr. 194.

⁴ Siehe U. II. VB. Taf. 3.

Sandschicht, die dann allmählich wieder hineingeweht war, mußte entfernt werden und zu beiden Seiten kam das Riemchengemäuer zutage. Nordöstlich repräsentierte es in der bekannten Aufeinanderfolge die Perioden II/III und zu unterst IV, von dieser durch einen Raumwinkel, dessen Zusammenhang mit früher gefundenen Bauteilen¹ ergänzt werden kann. (Räume 92 bis 96 auf Tafel 3 des U. II. VB.) Die Niveaus der Perioden IV und V sind hier nicht beträchtlich voneinander verschieden und es ist dort, wo die Kalksteinsockel von V fehlen, weil wir uns bereits außerhalb des Tempels V befinden, kaum auszumachen, wo Schicht V aufhört und IV beginnt. Lediglich das Riemchenmauerwerk erlaubt uns hier, die beiden Schichten voneinander zu trennen. Südwestlich der Regenrinne steht wiederum solches Mauerwerk von IV an. Es machte, da keine Wände darin zu erkennen waren, den Eindruck einer Terrassierung. Tatsächlich war hier ein älteres Bauwerk mit Riemchenmauerwerk vollgebaut und eingeebnet worden. Ein Teil von ihm enthüllte sich uns, als wir den Einbau entfernten. Aber schon dieses ältere Bauwerk liegt auf der Höhe des Tempels von Periode IV und wir dürfen es jetzt als zu dieser gehörig betrachten. Dadurch wird IV in eine frühere und eine spätere Bauperiode zerlegt, die auch an anderen Stellen schon beobachtet war, dort nämlich, wo der Vervollständigung des Grundplanes des Tempels V zuliebe die Fußbodengründung der Cella des Roten Tempels und südöstlich gegenüber ein anderer Teil der durchgehenden Terrassierung² entfernt werden mußte. Die frühere Bauperiode von IV zeigt dort häufige Verwendung von Asphalt zu Wasserrinnen und -becken in Riemchenwerk. Im Südwesten dagegen hatte sie Mauerwerk aus unregelmäßig großen, dicken Lehmstücken hinterlassen, die man kaum Lehmziegel nennen kann. Sie sind zwar lediglich rechteckig, aber doch mehr nebeneinander gepackt als gemauert und müssen beim schichtenweisen Verlegen noch feucht gewesen sein (s. Taf. 16c). Leider ist der hintere Teil durch die Regenrinne zerstört. Gut erhalten ist dagegen die nach Südwesten gehende Vorderfront, und zwar ist sie aus zwei Gründen gut erhalten: 1. war sie mit dem Riemchenmauerwerk fest und solid zugebaut und 2. war sie mit Tonstiftmosaik verkrustet. Die zweite Bauperiode von IV hatte die Mosaikfront mit ihren Riemchen eingemauert und darüber jene Terrassierung hergestellt (s. o.). Dadurch ist die Mosaikfassade geschützt worden und auf eine Länge von mehr als 25 m erhalten geblieben (s. Taf. 1, 16a u. Abb. 1). Sie ist durch einen Eck-

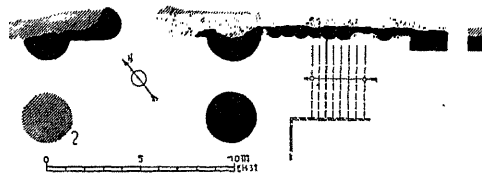


Abb. 1. Grundriß der »Hohen Pforte«, Ergänzungsversuch.

vorsprung an ihrem südöstlichen Ende, durch eine Gruppe von 10 ganzen und 2 halben nebeneinander liegenden Halbrundstäben und durch je einen rechts und links von einem Durchgang angeordneten Halbrundpfeiler von 2.90 m Durchmesser gegliedert. Gegenüber dem südöstlichen dieser beiden Halbrundpfeiler liegt ein voller Rundpfeiler mit 2.70 m Durchmesser. — Aber der untere Rand der Mosaiken liegt auf zwei verschiedenen

¹ Siehe U. II. VB. S. 30.

² Siehe U. II. VB. S. 29.

Höhen; das fand seine Erklärung darin, daß an der Fassade eine etwa 4 m lange Treppe aus den gleichen großen Lehmstücken angeordnet war, aus denen die ganze Mauer, die das Mosaik trägt, gebildet war (s. o.). Wie die in dem schematischen Plan auf Abb. 1 als gesichert schwarz angelegten Teile zeigen, ist erst ein Stück dieses Bauwerkes fertig ausgegraben und dieses haben wir nach photographischer und zeichnerischer Aufnahme sofort wieder mit Schutt bedeckt; denn es war bereits in den letzten Wochen der Kampagne, als diese Mosaiken herauskamen, und an die vollständige Freilegung konnte nicht mehr gedacht werden. So bleibt die Ausgrabung der nächsten Kampagne vorbehalten, die auch darüber zu entscheiden haben wird, ob und wie sich diese wertvollen und empfindlichen Mosaiken bergen lassen. Das wenige bisher Ermittelte hat uns begreiflicherweise zu einer Ergänzung gereizt (s. die schraffierten Teile auf Abb. 1). Daß unsere Vermutung die einzig mögliche ist, wird nicht behauptet. Zukünftige Untersuchungen werden sie richtig stellen oder bestätigen. Jedenfalls haben wir, und das kann schon jetzt ausgesprochen werden, ein ganz eigen- und einzigartiges Bauwerk vor uns, durch reichen Schmuck vor anderen in der Umgebung ausgezeichnet: einen merkwürdigen, durch zwei Halbrundpfeiler führenden Durchgang, zu dem eine Treppe oder ein System von Treppen emporführt. Was hier innen und was außen ist, läßt sich noch nicht sagen. Wenn die Aufgänge zur Tür und damit die ganze Mosaikfassade mit den halben und ganzen Rundpfeilern außen lagen, dann müssen der Hauptraum oder die Haupträume des dergestalt betonten Gebäudes nordöstlich von der Tür zu suchen sein; hier ist aber alles durch die Regenrinne weggerissen. Im Südwesten und Nordwesten besteht die Aussicht auf Vervollständigung, im Nordosten fast gar nicht. Um den Bau kurz benennen zu können, haben wir ihn einstweilen »Hohe Pforte« getauft. Damit soll sowohl die zu einer Pforte ansteigende Treppe, als auch die hervorragende kultische Bedeutung, die wir annehmen müssen, ausgedrückt werden.

Die Mosaikverkrustungen sind an den unteren Fassadenteilen, am Fuß der Treppe, bis zu 67 cm = 49 Stiftschichten Höhe erhalten, oben jedoch nur 9—16 Schichten hoch. Bis zu welcher Höhe sie ergänzt werden müssen, ob bis zum einstigen oberen Rand des Gebäudes oder nur bis zu einer gewissen Höhe, bis zu der sie etwa eine Wandvertäfelung gebildet haben könnten, wagen wir noch nicht zu entscheiden. Möglich ist beides. Jedes Glied der Fassade trägt sein besonderes Mosaikmuster, aber alle Muster sind aus schwarzen, weißen und roten Stifköpfen gebildet. Sie werden hier, mit der südlichen Ecke beginnend, aufgezählt.

1. Das Eckstück. Auf seinem nach Nordosten blickenden Wandteil liegendes Zickzack. Das Mosaik dieses kurzen Eckstückes besteht aus Stiften mit 1.4 bis 1.6 cm Durchmesser der Ansichtsfläche. Auf dem nach Südwesten blickenden Teil ebenfalls liegendes Zickzack, aber aus Stiften mit 1.8 bis 2 cm Durchmesser der Ansichtsfläche. Diese dickeren Stifte sind für die ganze übrige Fassadeninkrustation verwandt worden. Das Wandstück ist 102 cm, sein Mosaik jedoch nur 88 cm breit. Da es unmöglich war, mit den länglichen Stiften rechtwinklige Ecken zu bilden, sind die Ecken aus Lehmputz hergestellt und das Mosaik beginnt erst mit 14 cm Abstand von den Ecken. Nach diesem Wandstück erfährt die Front eine Unterbrechnung von 102 cm Breite, die mit Riemchenmauerwerk zugesetzt ist. Dann folgt

2. ein glattes Wandstück von 2.65 cm Breite. Nur ein kleiner Teil von ihm wurde freigelegt. Er zeigt wiederum das liegende Zickzack und an seinem linken Ende die ausgesparte Lehmecke.
3. Nun tritt die Front um einige Zentimeter zurück und setzt sich in der Rücklage zunächst mit einem halben, sodann mit zehn ganzen und wiederum einem halben Halbrundstab fort. Der erste halbe und der erste ganze Halbrundstab sind noch nicht ausgegraben. Der nächste Halbrundstab hat ebenfalls liegendes Zickzackmuster.
4. Sodann folgen wieder zwei nicht ausgegrabene Halbrundstäbe, sodann der fünfte Halbrundstab mit einem aus Dreiecken bestehenden Querbandmuster.
5. Der sechste Halbrundstab hat wieder liegendes Zickzack,
6. der siebente aufrechtstehendes Zickzack aus Dreiecken,
7. der achte liegendes Zickzack.
8. Nun setzt der große Halbrundstab an, dessen Muster noch festzustellen ist. Dann ist die Front zerstört; sie beginnt erst wieder nach etwa 4.60 m mit dem nach Südosten blickenden Leibungs-Halbrundstab von 1.60 m Durchmesser.
9. Von ihm aus läuft die Front 1.30 m gerade weiter, um dann mit dem zweiten großen Halbrundstab wieder vorzuspringen, der jedoch noch nicht ganz ausgegraben ist. — Das Muster links des Durchganges besteht aus Querbändern, die aus Dreiecken zusammengesetzt sind.
10. Der große volle Rundstab, etwa 1.65 m vom rechten großen Halbrundstab entfernt, hat wieder das Bändermuster aus Dreiecken.

Die Mosaiken sind, soweit sie noch anstehen, vortrefflich in ihrem Zusammenhalt und auch in ihren Farben erhalten. Am meisten hat die weiße Farbe gelitten, auch das Schwarz ist ziemlich verblaßt, das Rot dagegen an vielen Stellen noch von leuchtender Frische. Die Farbentafel vor dem Titel gibt den vierten kleinen Halbrundstab nach einem Aquarell von W. König wieder.

Sir W. K. Loftus hatte bereits einen Teil einer solchen Mosaikfassade gefunden und in »Travels and Researches in Chaldaea and Susiana« S. 187 ff. veröffentlicht. Jetzt kennen wir also eine ganze Fassadengliederung mit freistehendem Rundpfeiler, Türen und Treppe, und wissen, daß dieser Wandschmuck der archaischen Periode IV angehört. Ich muß es mir hier leider versagen, ausführlich auf diese wundervollen Wandverkrustungen einzugehen, insbesondere auch Vermutungen über die tragenden Teile dieses Stützenwerks zu äußern. Sie sind eine Besonderheit der frühen Baukunst Uruks und, wie schon früher hervorgehoben wurde¹, eine aus den Bedingungen der Lehmebene Mesopotamiens geborene Schmuckweise, die über unsere Periode IV hinaus noch weiter zurückreicht. Die farbigen Muster üben noch heute in ihrer Verstümmelung eine ungemein wohltuende Wirkung auf den Beschauer aus, der sich durch diese Farbigkeit inmitten des ewigen Gelb, Braun und Grau erfrischt fühlt.

Zwischen dieser hochentwickelten Kunst des Mosaiks und der großen plankonvexen Periode liegt die ganze Djemdet Nasr-Zeit unserer Schichten II und III. In ihr scheint eine Weiterbildung insofern eingetreten zu sein, als das wechselnde Spiel der drei Farben

¹ Siehe U. II. VB. S. 39 und 55.

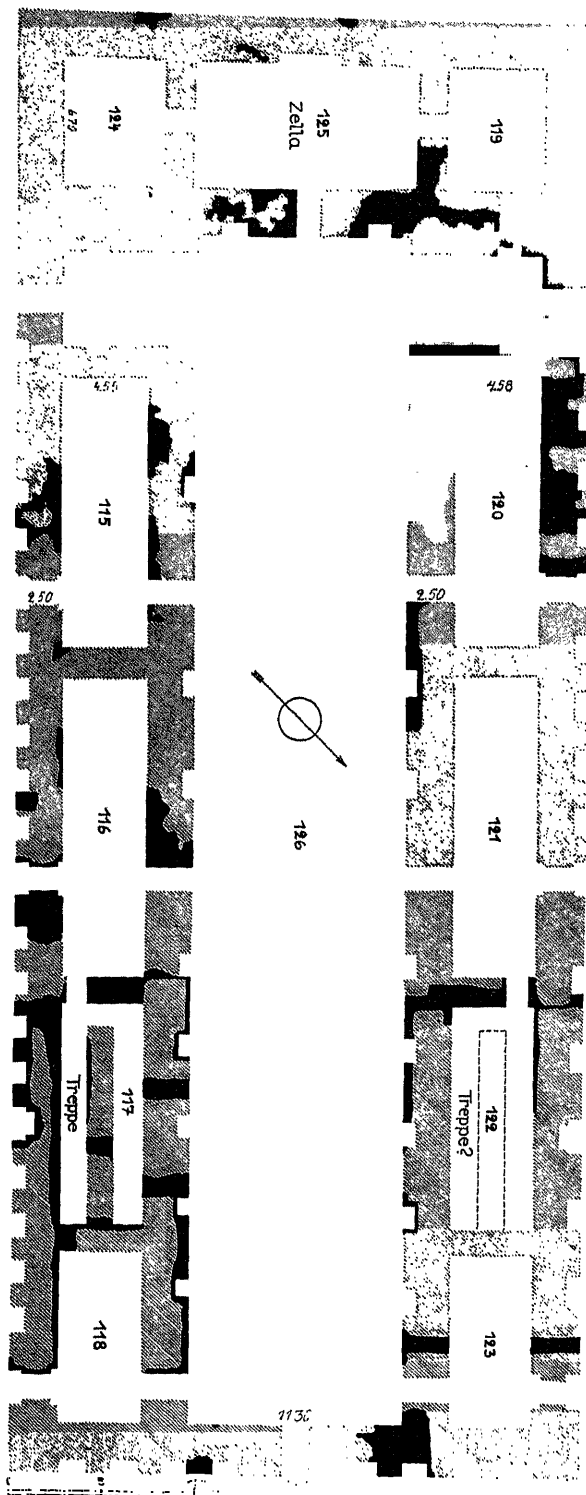


Abb. 2. Grundriß des Tempels V.

aufgegeben und durch Terrakottafriese mit figürlichen Darstellungen inmitten einfarbig roter Mosaikwände ersetzt worden ist. Auch der Verwendung der kleinen Tonplatten und -pflöcke begegnen wir erst in dieser späteren Zeit, die aber der plankonvexen Periode immer noch um ein Beträchtliches voraus liegt. Vielleicht geht die Vorliebe der Sumerer zur Zeit der I. Dynastie von Ur für jede Art von Intarsienwerk letzten Endes auf diese Mosaiken zurück.

Was der Zikurrat-Einschnitt für die Periode IV gelehrt hat, wird weiter unten (s. S. 17f.) erwähnt.

Periode V. Der Tempel dieser Zeit, auf Kalksteinsockel gegründet und in der 2. Kampagne bereits teilweise erkannt¹, ist nun so weit ausgegraben worden, daß sich über seine ursprüngliche Gestalt mit einiger Sicherheit urteilen läßt. Wo es ohne allzu große Beschädigung späterer Reste möglich war, haben wir die Kalksteinsockel freigelegt. Nur an wenigen Stellen wird noch die Verteilung der Nischen an den Außenwänden ermittelt werden müssen, über den Grundplan herrscht dagegen jetzt Klarheit. (s. Abb. 2). Zwischen zwei parallelen Reihen von je 4 Räumen mit 4.58 bzw. 4.55 m Tiefe und wechselnder Breite liegt der langgestreckte schmale Binnenhof 126 (Länge 62 m, Breite 11.30 m) mit einem Hauptzugang an der nordöstlichen Schmalseite. Die Abmessungen der Räume 122 und 123 im Nordwestflügel sind, bis die Ausgrabung sie ermittelt, in der Aufnahme vom Südostflügel übertragen, ebenso die Treppe in 122. Zur symmetrischen Ergänzung dieser Treppe hat uns die Anordnung zweier Treppenhäuser im »Weißen Tempel« (s. u. S. 21 u. 25) veranlaßt. Für die Annahme des nordöstlichen Hauptzugangs, dessen Steinsockel verschwunden sind, boten uns erhaltene Teile von Außennischen einen An-

¹ Siehe U. II. VB. S. 48ff.

halt. Nach der Verteilung dieser Nischen an der nordöstlichen Außenfront ist es wenig wahrscheinlich, daß das Gebäude hier geschlossen war. Vor das Südwestende des Längsflügels legt sich ein Querflügel, jedoch so, daß sich zwei alae-förmige Gänge mit Türen von außen dazwischen schieben. Eine einzige Reihe von Kalksteinen ließ diesen Zustand an der nordwestlichen dieser beiden Türen mit Sicherheit erkennen; die übrigen Teile sind hier und auch an der Südost-Tür restlos zerstört. Kärglich sind die Überbleibsel des Querflügels, doch sie erlauben die Rekonstruktion eines Mittelraumes 125; von der Trennwand zu 119 und von der Rückwand des Baues blieben wenig Spuren der Steinsockel zurück. Wegen der Tiefe dieses Flügels, die mit 6.70 m die der Seitenflügel erheblich übertrifft, dürfen wir den Querflügel als Hauptteil des Heiligtums und Raum 125 als Cella betrachten. Der Hof 126 konnte von der Tür in der nordöstlichen Außenwand und durch Türen in den dadurch zu Durchgangsräumen werdenden Gemächern 123, 118, 121, 116, 120, 115 und durch die Türen in den »alae« betreten werden, also durch 9 verschiedene Zugänge. Dieser Grundplan und die außen reiche und im Hof einfachere Nischengliederung sind so eigenartig und neu wie die ganze V. Periode. Er gehört einem ganz bestimmten Tempeltyp an, von dem wir glücklicherweise in dieser Kampagne einen zweiten Vertreter fanden (s. u. S. 20 f.), von dem wir aber bis jetzt noch keine Verbindung zu den Tempelformen des ausgehenden III. (Urnammu, Schulgi), des II. oder gar des I. Jahrtausends erkennen. Auf S. 24 f. wird versucht, diese Tempelform aus religiösen Vorstellungen der Frühsumerer zu erklären. Der Tempel V ist ein Tieftempel, im Gegensatz zu seinem älteren Bruder, dem »Weißen Tempel«, einem ausgesprochenen Gipfelheiligtum. Die Gründe, die uns veranlassen, ihn in das IV. Jahrtausend, und zwar in dessen erste Hälfte zu datieren, sind früher¹ ausgesprochen worden. Dort wurde auch darauf hingewiesen, daß die Bauweise, die Kalksteinsockel, auf die Herkunft der Erbauer aus dem Gebirge schließen läßt. Die Anordnung der Räume zu einem in sich geschlossenen Kultbau braucht freilich deshalb nicht den Gewohnheiten der Eindringlinge zu entsprechen. Es ist sehr wohl denkbar und wegen der Beziehungen zwischen dem Tempel V und dem Weißen Tempel sogar wahrscheinlich, daß das aus dem Gebirge eingewanderte Volk sich der Tempelform der Ebene anbequemte und nur die eigene Konstruktions- und Dekorationsweise beibehielt, trotz der Schwierigkeit, die das Herbeischaffen der Kalksteinblöcke bereitet haben muß. —

Die archaischen Eanna-Zikurrate. Nahe der Südecke von Urnammus Zikurrat bot sich eine günstige Gelegenheit, einen Einschnitt in die Südostseite des Lehmziegelmassivs zu machen. Er hatte folgendes Ergebnis: Das Backsteinpflaster der ersten Ausbesserungsperiode nach Urnammu² ist an der Zikurrat-Wand gut erhalten (s. Taf. 6a), dann nach Südosten hin unterbrochen und an der Wand von Urnammus Zingel wieder an einer Backsteinreihe erkennbar. Die Zikurrat-Wand ist mit quadratischen Lehmziegeln vom Format 31 bis 32 i. Qu. ausgebessert. Urnammus Lehmziegelmassiv muß danach an der Außenwand nicht unerheblich beschädigt gewesen sein. Man hat es abgeglichen und halbe Palmstämme quer zu seiner Außenfront eingelegt und diese überbaut. Sie hielten das in die Front gesetzte Ausbesserungsmauerwerk fest und verhüteten, daß es sich vom älteren Urnammu-Mauerwerk loslösen konnte. Auch parallel zur Front waren

¹ Siehe U. II. VB. S. 55.

² Siehe U. II. VB. S. 9.

Reste von Balkenwerk zu erkennen. Die Höhlungen, in denen die bis auf geringe aschige Spuren verwitterten Palmbalken gesteckt hatten, haben die Form halbrund überdeckter kleiner Stollen. Urnammu hatte für seine Zikurrat einen ziemlich ebenen Untergrund geschaffen, dadurch, daß er ältere Baureste einebnete. Und diese älteren Baureste sind nichts anderes als frühere Zikurrate. Der 12.50 m tief in die Urnammu-Zikurrat geführte Schnitt zeigt zuinnerst Massivmauerwerk aus Riemchen. Davor ist wiederum mit Riemchen gebaut, wovon zwei geböschte Lehmputzkanten die Südostwände zweier weiterer Perioden darstellen. Darüber und abermals weiter nach Südosten ausgreifend, liegen einige Schichten plankonvexer Lehmziegel, ebenfalls im Südosten durch eine geböschte Lehmputzwand begrenzt (s. Taf. 6a u. 23b). Der Einschnitt muß noch vertieft und verlängert werden. Aber schon jetzt erfahren wir aus ihm: Bereits in unseren archaischen Perioden II, III und IV, die mit Riemchen bauen, gab es in Eanna Zikurrate, deren Ruine in der plankonvexen Periode I überbaut und ausgebessert wird. Diese archaischen Lehmziegel-Zikurrate gehörten zu den Heiligtümern, die südöstlich von ihnen ausgegraben worden sind. Und Urnammu, der die Tempelanlage der I. Periode stark zerstört vorfindet, ebnet die Ruinen ein und errichtet über den archaischen Zikurraten seinen Tempelturm. Wie wichtig dieser Nachweis für unser Wissen vom sumerischen Kultus ist, soll unten (s. S. 24f.) gesagt werden.

Am Fuß der plankonvexen Zikurrat stießen wir auf Reste von Wasserbecken aus den für die Perioden II und III typischen kleinen rechteckigen Backsteinen mit drei Löchern, in Asphalt und etwas höher und nahe an der Wand der plankonvexen Zikurrat auf einen aus plankonvexen Backsteinen gebauten, vor der Zikurratfront entlang laufenden, überwölbten Wasserkanal. Auch die Grenzmauer der plankonvexen Bauten gegen die Zikurrat hin, die schon aus der vorigen Kampagne bekannt ist¹, kam hier wieder zum Vorschein und wurde weiter nordöstlich mitsamt dem Kanal abermals festgestellt. Hiernach ist der Gang zwischen Zikurrat und Kultbauten an dieser Seite noch enger gewesen als in der Ur III-Zeit.

2. Die archaische Periode VI.

a) Im Südwestteil des Hofes von Tempel V ist ein kleiner Suchgraben der vorigen Kampagne² zu einem Tiefschnitt von 29 zu 21 m Ausdehnung erweitert worden. Dabei wurde ganz zuoberst im Niveau der Kalksteinsockel eine festgestampfte Packung aus Lehm von ca. 60 cm Dicke durchschnitten; sie war als Baugrund für den Tempel V hergestellt worden³. Unmittelbar unter ihr lagen drei Lehmziegelschichten einer Abgleichung, die wegen der von Tempel V abweichenden Richtung ihrer mit einem Vorsprung versehenen südwestlichen Begrenzung einem älteren Bauwerk angehören muß. Wir kennen außer dieser Abgleichung vorläufig nichts weiter von dieser Schicht, können ihr also noch keine Nummer geben, weil wir bisher nur klare Niveaus von Bauten mit zusammenhängenden Gebäudemauern in unsere Schichtenzählung aufgenommen haben. Nur 0.70 m unter dieser Lehmziegelabgleichung kamen jedoch Mauern aus rechteckigen und geradseitigen Lehmziegeln, aber keinen Riemchen zum Vorschein und auf gleicher Höhe einige Lager von vielen Hunderten durcheinandergeworfener Tonstifte. Hier sind wir be-

¹ Siehe U. II. VB. S. 16.

² Siehe U. II. VB. S. 54.

³ Siehe U. II. VB. S. 48.

reichtig, von einer klaren Bauschicht zu sprechen, der VI. in unserer Zählung, die unter Urnammu beginnt. Die Stifte liegen in zwei verschiedenen Schutthöhen; das eine Lager enthält solche von durchschnittlich 6 bis 7 und 11 bis 12 cm, das andere, ausgedehntere, Stifte von 9 bis 11 cm Länge. Sie hatten ohne Zweifel Stiftmosaiken an Wänden der Bauten dieser Periode VI gebildet. Und einige dieser Mauern hatten wir hier angetroffen, allerdings wohl nicht gerade die, an denen die Stiftmosaiken angebracht gewesen waren. Die Stifte liegen regellos durcheinander, zusammenhaftende Mosaikstücke befinden sich nicht unter ihnen, sie scheinen vielmehr hierher geworfen zu sein. Im Lehmschutt zwischen den Stiften des oberen Lagers steckten zahlreiche winzige Tonnachbildungen: Kügelchen, Sicheln, ei- und dattelnkernförmige und andere Stücke. Was sie zu bedeuten haben und ob sie einst irgendwie zu den Mosaiken in Beziehung standen, wissen wir nicht. Sie ähneln in ihren Formen den in der vorigen Kampagne gefundenen¹, sind aber fast durchweg kleiner.

Die Beschreibung der unter VI liegenden Schichten des Tiefschnitts soll weiter unten (s. S. 29) fortgesetzt werden, weil es uns richtig erscheint, jetzt die Ergebnisse von einer anderen Stelle der Ausgrabung einzuschalten, die sich in die Folge der archaischen Perioden eingliedern lassen und in Zusammenhang mit der VI. Eanna-Schicht gebracht werden können.

b) Die Zweiggrabung im Anu-Bezirk südwestlich des *bît rêš* (vgl. Plan S. 3). Im vorletzten Winter war ein kleines Stück Gemäuer aus Kunststeinen nahe bei der Südecke des Tempels V und in seiner Höhe herausgekommen². Dieses wurde jetzt vollends freigelegt und gereinigt. Es ist eine Art Postament und hat sich aus einem noch nicht ersichtlichen Grund nach Südosten zu erheblich gesenkt. Die langen Kunststeine, aus denen es verbandgerecht aufgemauert ist, bestehen aus gebranntem Gips mit beigemengtem Sand. Ich möchte hier erwähnen, daß Woolley in Ur in einer sehr tiefen Schicht ebenfalls solche »cement bricks«, allerdings von anderem Format, gefunden hat³. Auf zwei Seiten ist das Postament von Mauerwerk aus großen Lehmziegeln vom Format 52/26/10—12 eingefast. Im Lehm der Ziegel und im Lehmörtel stecken auffallend viele Scherben ältester Tonware, meist vom 'Obêd-Typ. Dieses Mauerwerk aus großen Lehmziegeln erstreckt sich noch weiter nach Süden und ist von Riemchengemäuer der Periode IV an mehreren Stellen überbaut, also älter als dieses.

Dieser Befund sollte große Bedeutung erlangen für die Untersuchung an der Ruinengruppe südwestlich des seleukidischen Anu-Antum-Tempels. Wir haben hier, rund 500 m abseits von Eanna, zu graben angefangen, um zu erfahren, welche Bewandnis es mit den vielen die Oberfläche bedeckenden Scherben bemalter 'Obêd-Gefäße habe, deren zeitliches Verhältnis zu den archaischen Eanna-Schichten wir hofften bestimmen zu können, nachdem wir sie in diesen vergeblich gesucht hatten⁴. Wo immer wir diesen Hügel im Winkel zwischen dem Anu-Tempel und dem Südbau abschürften, kam Mauerwerk aus den gleichen ungewöhnlich großen Lehmziegeln zutage, die uns neben dem Kunststeinsockel aus der V. Eanna-Schicht aufgefallen waren. Der ganze Hügel bestand aus einem Massiv solchen Mauerwerks, und in jedem Ziegel, besonders aber in den bis zu 20 cm auseinanderklaffenden Fugen steckten auch hier ungezählte Scherben ältester Tonware. Sehr viele bemalte

¹ Siehe U. II. VB. S. 48 und Abb. 41.

² Siehe U. II. VB. Taf. 3 der »Kunststeinsockel« in Pd/XVI 5.

³ Siehe Woolley in AJ vol. X, No. 4, Oktober 1930, S. 333.

⁴ Siehe U. II. VB. S. 52.

finden sich darunter, aber auch Bruchstücke von kleinen menschlichen und Tier-Tonfiguren, die sich durch Bemalung als zur 'Obêd-Ware gehörig zu erkennen gaben, eiförmige Gebilde aus ungebranntem Ton, Mosaiktonstifte u. a. m. Diese Tonstücke waren dem Lehm der Ziegel und des Mörtels beigemischt worden, wahrscheinlich um die Festigkeit des Mauerwerks zu erhöhen¹. Bei Errichtung des Massivs müssen große Haufen solcher alter Tonware dagelegen haben oder herbeigeschafft worden sein. Dabei muß angenommen werden, daß der Platz, auf dem die Ziegel gestrichen wurden und der Mörtel aufbereitet wurde, nicht weit von der Baustelle entfernt gelegen haben kann; denn die ungeschlachten Lehmziegel waren für weiten Transport zu schwer.

Jetzt erinnern wir uns, daß auch die »Alte Terrasse«² unter dem bît rêš aus solchen großen Lehmziegeln bestand und daß an ihrem Rand und unter ihr viele Tonstifte und 'Obêd-Scherben herausgekommen waren. Diese Beobachtungen an drei verschiedenen Stellen ließen sich nun folgendermaßen zusammenfassen: Von einem archaischen Anu-Tempel, auf dessen Ruine spätere Anu-Heiligtümer und zuletzt der seleukidische Anu-Antum-Tempel errichtet worden waren, war nur die »Alte Terrasse« übriggeblieben. Zu ihm hatte eine Zikurrat gehört. Ihre Reste hatten wir jetzt in dem Massiv in k/XVII vor uns. Diese Bestandteile eines alten Anu-Heiligtumes sind mit unserer V. archaischen Eanna-Periode gleichzeitig.

Aber das Massiv dieser Anu-Zikurrat, die wir hier A nennen wollen, bildete nur den obersten Teil des Inhalts dieses Hügels in k/XVII. Beim ziegelweisen Abräumen stellte es sich heraus, daß unter dieser Zikurrat eine zweite, ältere B steckte (s. Taf. 2b). Schon an einigen Randstellen waren wir kleinsteinigem Lehmziegelmauerwerk und Schichten aus gestampftem Lehm begegnet, die, einst von der Zikurrat A bedeckt, überbaut gewesen waren. Dazu kam folgendes: Nahe der höchsten Stelle des Massivgemäuers von Zikurrat A wurde ein kleines Stück Mauerwerk aus kleinen rechteckigen Lehmziegeln sichtbar. Sie waren stark mit feinen Strohteilchen durchsetzt, und an einigen von ihnen klebte dicker Lehmputz mit weißer Tünche. Diese Tünche bildete auf der Oberfläche weiße Linien, die wir nun verfolgen konnten und die einen wie mit Kreide auf den Boden gezeichneten Plan eines Gebäudes ergaben. Vorsprünge und Nischen in Außenwänden, Türöffnungen und Mauerdicken, kurz der ganze Grundriß ließ sich von der Hügeloberfläche ablesen. Die Mauern bestanden durchweg aus den kleinen rechteckigen Lehmziegeln vom Format 25/13.5/7—8, aber in den nun nach und nach deutlich werdenden Räumen und dem Binnenhof lag bis zur gleichen Höhe mit den Maueroberflächen Mauerwerk aus den großen Lehmziegeln der Zikurrat B, an wenig Stellen ging das Lehmziegelwerk der Zikurrat A auch noch über die Mauern hinweg. Wir hatten einen Bau vor uns, der mit diesem großsteinigen Lehmziegelmauerwerk vollständig bis in alle kleinsten Winkel und Ecken angefüllt und überbaut worden war, und zwar, das sei nochmals betont, etwa in unserer V. archaischen Eanna-Periode. Zu welchem Zweck dies geschehen war, werden wir sogleich sehen. Ohne diesen möglicherweise beabsichtigten Schutz einer früheren Tempelruine in der darauffolgenden Zeit wäre uns von dem hocharchaischen Heiligtum an dieser exponierten Stelle (s. u. S. 21) nichts erhalten geblieben. So aber stehen seine Mauern an den höchsten

¹ Noch heute werden im 'Iraq aus diesem Grunde den Ziegeln und dem Mörtel Scherben zerbrochener Tongefäße zugesetzt.

² Siehe UW, S. 20 und passim.

Stellen noch bis über 2 m Höhe an, und nur unwesentliche Teile brauchen ergänzt zu werden, nämlich an der West-, Ost- und Süd-Außenecke; hier fehlte das Tempelmauerwerk, weil hier auch das Lehmziegelgemäuer der Zumauerung durch Regenwasser wesentlich tiefer zerstört war als in der Mitte und an den Fronten. Und bis zur erhaltenen Höhe der Mauerstümpfe war auch der dicke Lehmputz und die weiße Tünche der Außen- und Innenwände unversehrt. Die Außenwände sind mit doppelt vertieften Schmucknischen von 70 cm Breite und 25 cm Tiefe gegliedert. In jedem der zwischen den Nischen entstehenden schmalen Wandpfeiler ist eine rundliche und sehr flache senkrechte Rille von nur 4 cm Breite in den Putz gedrückt und weiß getüncht (s. Taf. 17 b). Das ist etwas Neues, das, soviel ich weiß, noch an keiner alten mesopotamischen Fassade beobachtet wurde. Diese Rinnen sehen aus wie die Abdrücke von dünnen rundlichen Hölzern, sind aber lediglich als Schmuck aufzufassen. An der nördlichen Außenecke war der Einblick in das Mauerwerk möglich: In die miteinander abwechselnden Läufer- und Binder-schichten der kleinen rechteckigen Lehmziegel ist eine asphaltierte Matte aus zopfartig geflochtenen Schilfstengeln eingefügt. Daneben lag ein Stück steinharten Kalkestrichs. An der Nordost- und Südwestfront befindet sich je ein schwacher Vorsprung, an beiden Fronten gleich weit von den Ecken entfernt. An der schmalen Südostfront ist rechts und auch links der Eingänge je ein kleiner Vorsprung, die hier wie »Turmvorsprünge« wirken. An der Nordwestfront ist der Zustand etwas anders. Durch die Anordnung regelmäßiger einfacher Nischen von etwa 50 cm Breite entstehen an den Hofwänden schmale Wandpfeiler an den Seiten der Raumentüren. Alle Abmessungen an dem Bau sind außerordentlich zierlich. Man kann das Bauwerk einen Miniaturtempel nennen. Außen ist er nur 22.30 m lang und 17.50 m breit, und zu diesen Maßen paßt die Kleinheit der Innenräume, Schmucknischen und -vorsprünge. Der Grundplan ist denkbar einfach, je eine Raumreihe im Nordosten und Südwesten mit Raumtiefen von nur 2.70 m ist durch einen länglich-rechteckigen Innenhof getrennt (Hoflänge 18.70 m, -tiefe 4.85 m). An der Nordwest- und Südostseite liegen keine Räume; hier ist der Hof lediglich durch die Außenmauern begrenzt; aber ein Paar dicht nebeneinander angeordneter, später mit großsteinigen Lehmziegeln zugesetzter Türen durchbricht diese beiden Außenmauern. Außerdem liegt je eine Außentür ungefähr in der Mitte der Südwestfront und nahe der Ostecke. Fünf winzige Räume enthält die nordöstliche Reihe, einer davon ist Türraum (5); 6, 7 und 8 sind durch Türen vom Hof zugänglich (s. Taf. 8). Wie man in den Nordraum 9 gelangte, ist noch festzustellen. Anders die Südwestraumreihe: In der Ost- und Südecke je ein kleines Treppenhaus mit Mittel-»Spindel«, beide nur vom Hof betretbar, das südliche (4) etwas größer als das westliche (1); 3 als Torraum und daneben die kleine Kammer 2, die man vom Hofe her betrat. Die Bedeutung dieses eigenartigen Heiligtums wird uns klar, wenn wir nunmehr seine Umgebung betrachten. Es steht auf dem Gipfel der Zikurrat B, und diese Zikurrat ist ein künstlicher Lehmberg, errichtet aus mehreren Schichten gestampften Lehms. Zwischen die Lehmschichten sind Lagen von Asphalt (s. Taf. 17 a) und einige wenige Lehmziegelschichten gefügt, um zu verhüten, daß das Lehm-massiv auseinanderbarst. Der Tempel steht auf einer Asphaltdecke auf der obersten Lehmschichtung. Die unterste Ziegelschicht seiner Mauern hat im Asphalt rechteckige Abdrücke hinterlassen. Gleiche Größen haben die Lehmziegel der Mauern und innerhalb der Lehmstampfschichtungen, dieselben wie die Mauern der archaischen Eanna-Schicht VI.

Die Gestalt der Lehmzikkurat ist merkwürdig, an der Südostseite ist die Untersuchung noch nicht abgeschlossen. Hier hat vermutlich der Aufgang gelegen; man erkennt in einer vom Regen in das Lehmmassiv gewaschenen Einbuchtung Lehmziegelgemäuer und südöstlich davor eine Art Pflaster aus glatten Kalksteinen, sodann einen kleinen Vorsprung nahe der Südecke. Die Südwestseite hat bis auf einen unbedeutenden Vorsprung bei der Westecke eine ununterbrochene Begrenzung. Aber an der Nordwestseite verbreitert sich, etwa 21 m von der Westecke entfernt, die Zikkurat um 8 m und weist im weiteren Verlauf ihrer Begrenzung noch einige Unregelmäßigkeiten auf. Auch die Nordostseite hat einen kleinen bastionähnlichen Vorsprung und eine tiefe Einbauchung zwischen letzterem und der abgerundeten Ostecke. Ob einige dieser Unregelmäßigkeiten beim Aufhäufen der großen Mengen feuchten Lehms und beim Stampfen von selbst entstanden sind, vermögen wir noch nicht zu sagen. Aber die Verbreiterung an der Nordwestfront ist bestimmt beabsichtigt gewesen und hat einen uns noch unbekanntem Zweck gehabt.

Die so verlaufenden Außenwände der Zikkurat haben starke Böschung, wie sie sich aus dem gestampften Material ergeben haben mag (s. den Schnitt auf Taf. 9), sie sind mit Lehm dick geputzt, und in diesen Putz sind flache senkrechte Felder eingetieft, die nur zur Verzierung gedient haben können. Wie es möglich war, daß dieser Lehmputz und die Felder darin trotz der Böschung, an der das Regenwasser herabgefließen muß, gehalten hat, ist zunächst noch schwer zu verstehen. Am oberen Rand der Außenseiten verläuft nun, bald bis dicht an die Böschungswand tretend, bald etwas nach innen eingerückt, eine besondere Randbefestigung aus Tonflaschen. Die jeweilige Lage der Flaschen im erhaltenen oberen Böschungsrand ist aus Heinrichs Aufnahme (s. Taf. 8) ersichtlich. Nicht überall sind die Flaschenränder erhalten; aber an allen Seiten fanden sich mehr oder weniger zusammenhängende Reste von ihnen, während sie auf lange Strecken abgerutscht waren. Es kommt auch vor, so an einer Stelle der Nordwestfront, daß die Flascheneinfassungen bei der Überbauung der älteren Zikkurat mit großsteinigen Lehmziegeln unterfangen wurden. Stellenweise ist zu erkennen, daß sie mitsamt dem Lehmberg und dem Weißen Tempel von dem großsteinigen Lehmziegelwerk überbaut waren. Der Zweck ist klar: Sie sollten den obersten Rand des Lehmbergs befestigen und ein allmähliches Abgleiten dieses Randes verhüten. An der Nordostfront sieht man am besten, daß dieser Zweck erreicht wurde (s. Taf. 17d). Auf die hier verhältnismäßig schwach geböschte Wand, bündig mit ihr und sie nach oben in demselben Böschungsgrad verlängernd, liegen mit geringen Unterbrechungen durch Lehmstampfwerk zunächst zwei, dann drei, dann nochmals drei und ein drittes Mal drei Flaschenschichten übereinander, die Hälse der handgeformten Tonflaschen nach außen gerichtet. Manchmal haben die Flaschen den Druck nicht ausgehalten und sind zerdrückt, doch die meisten von ihnen sind infolge der beträchtlichen Dicke ihrer Wandung unversehrt geblieben. Nach außen sichtbar, wie wir zunächst dachten, waren die Flaschenschichten, die sich als waagerechte Bänder außen um den oberen Zikkuratrand gezogen haben, nicht. Man hatte sie und die unter ihnen liegende Wand dick mit Lehm geputzt, und ein Teil dieses Lehmputzes war beim Auftragen in die im übrigen leeren Flaschen gedrungen; die vertikalen Putzfelder sind über sie hinweggeführt.

Dieses Verfahren, eine Wand zu verblenden, braucht uns in einer Zeit, aus der wir gebrannte Ziegel nicht kennen und in der man in so primitiver Weise einen Tempelturm

herstellte, nicht zu verwundern. Im Zusammenhange mit gestampften Lehmschichten war diese Konstruktionsweise sogar gut. Denn die Flaschenbänder waren nicht zu schwer und doch stark genug für den Druck von oben und von innen. Obgleich sie schließlich überputzt wurden und nicht sichtbar waren, sind sie den Tonstiftkrusten zu vergleichen, die ja auch struktiven Zwecken dienten und deren Verwendung in jener frühesten Zeit (Eanna-Schicht VI) gang und gäbe gewesen sein muß. Die Flaschen sind, weil handgeformt, untereinander recht verschieden in Form und Größe. Es gibt fast rein kegelförmige und solche mit einer ausgesprochenen »Lippe« am oberen Rand, manchmal sind sie besonders bauchig ausgefallen; die meisten sind am abgerundeten Spitzfuß geschlossen; es kommen aber auch häufig unten offene vor, die zu erkennen geben, daß sie nicht als Gefäße hergestellt worden waren. Ihre durchschnittlichen Maße sind: Innerer Durchmesser der oberen Öffnung 10 cm, Wandungsdicke $1\frac{1}{2}$ cm, Länge 30 cm.

Noch eine andere Eigentümlichkeit weist die Lehmzikurrat auf: Im Lehmwerk der obersten Stampfschichten verläuft parallel zur nordwestlichen Außenseite und zum Weißen Tempel eine ausgerichtete Reihe von elf Pfostenlöchern, ein zwölftes liegt rechtwinklig zur Reihe an ihrem Südende. Da das Lehmstampfwerk hier in seinen obersten Teilen, weil am Ruinenabhang liegend, zerstört ist, sind nur die untersten Teile der Pfostenlöcher erhalten (s. Taf. 17c). Sie haben bis zu 16 cm Durchmesser. Die roh wie ein Bleistift zugespitzten Pfosten waren an den Spitzen wahrscheinlich bis zu der Höhe, mit der sie im Lehmwerk steckten, mit Stricken aus einer faserigen Pflanze spiralg umwickelt und mit Asphalt bis zu $1\frac{1}{2}$ cm dick umhüllt. Dann hatte man sie aufgestellt, mit Lehm umgeben und fest umstampft. Von den Pfosten oder Holzsäulen selbst ist nichts erhalten. Der Abdruck der feinen Holzfaser am Asphalt zwischen den Strickabdrücken ist noch zu erkennen; an einigen Stellen war die Zuspitzfläche des Pfostens schwach konkav, hier umgibt der Asphalt den Strick und drückt sich auf der Holzfläche ab, während der durch den Asphalt gehende Strick verschwindet. Die Löcher der unteren Pfostenreihe sind etwa 50 cm, das obere etwa 70 cm tief erhalten. Die Zwischenräume betragen von 52 bis 63 cm. Man wird später bei diesen Pfostenlöchern einen Teil des Lehmstampfwerks und des weiter innen noch darüber liegenden großsteinigen Lehmziegelgemäuers vorsichtig entfernen müssen, um zu erfahren, ob noch mehr solcher Löcher vorhanden sind. Wahrscheinlich ergibt sich dann der Plan eines aus Holzsäulen auf der Zikurrat B errichteten leichten Bauwerks oder gar einer Gruppe von solchen auf dem geräumigen Teil der Plattform, die vom Weißen Tempel nicht eingenommen war. Lehmberg, Flaschenwände, Holzpfostenbau: man wird zugeben, daß das nicht Elemente einer hochentwickelten Bauweise sind, sondern vielmehr einer recht primitiven, frühen, die aber immerhin schon an Monumentalbauten verwendet wurden, die in diesen Abmessungen nicht entstehen können, wenn nicht etwas ganz Besonderes angestrebt wird. Dieses Besondere, der künstliche Berg mit seinem Gipfeltempel, hatte eine große Menge von Arbeitern zu seinem Aufbau erfordert und eine Organisation der Arbeit, der Materialbereitung und -herbeischaffung, die eine nicht mehr primitiv zu nennende »soziale Schichtung« des Volkes voraussetzt. Es ist nicht unwesentlich, dies für eine so frühe Zeit zu erkennen, ist doch ein Teil der Bemühungen unserer Forschung darauf gerichtet, zu erfahren: wann beginnt in Uruk die Kultur? Wann fangen die zuerst im primitiven Kampf mit der Umgebung sich erschöpfenden Kräfte an, sich für gemeinsame Aufgaben zu sammeln und sich für die Allgemeinheit zu entfalten? Wann entsteht unter

den Fischern und Getreide gewinnenden frühen Menschen (s. u. S. 35) das Bedürfnis, gemeinsamen Vorstellungen den ihrer Art gemäßen Ausdruck zu geben? Wie wir weiter unten noch sehen werden, hat es ganz den Anschein, als stünden diese der VI. archaischen Periode zuzurechnenden Bauten nicht mehr sehr weit von einem solchen Anfang entfernt. Daß sie den Anfang selbst darstellen, mag füglich bezweifelt werden; denn Gestalt des Weißen Tempels mit seiner Raumanordnung, Nischen- und Rillenschmuck setzen gewiß eine Entwicklung voraus. Aber andererseits steht die Bauweise der Lehmzikurra am Beginn einer Entwicklung.

Aller Voraussicht nach wird uns der Weiße Tempel, wenn er erst völlig ausgeräumt ist, noch manchen Aufschluß über seine Verwendungsart geben. Es ist bisher nur ein kleiner Teil des eingebauten Lehmziegelgemäuers im Treppenhaus 4 und im Südosten des Hofes herausgenommen worden, und was wir über die Bedeutung der Anlage äußern können, sind zunächst nur Vermutungen. Da er auf dem Gipfel der Zikurra liegt, unterliegt sein Zweck als Kultgebäude keinem Zweifel. Seine Kleinheit mag z. T. durch diese seine Lage bedingt sein. Einen durch Größe, Lage oder durch besondere Eigentümlichkeit ausgezeichneten Hauptkultraum vermag ich in dem Plan vorerst nicht zu erkennen. Wie ist denn aber die ganze Raumgruppierung zu verstehen? — Wenn wir uns das klar zu machen suchen, sind wir uns durchaus bewußt, daß wir bei dem heutigen Stand der Kenntnis vom sumerischen Götterkult in so früher Zeit nicht endgültig Richtiges aussagen können. Trotzdem darf das, was wir dem Bauwerk glauben entnehmen zu dürfen, hier nicht verschwiegen werden. Andraes Untersuchungen über die Urformen des Bauens in Mesopotamien¹ haben mit Erfolg versucht, den babylonischen und assyrischen Tempel aus einer Idee heraus begreiflich zu machen. Er sieht im Vorkommen von Gipfeltempeln auf Zikurraten und Tieftempeln am Fuß der Zikurra den Ausdruck der Vorstellung, daß die Gottheit im Gipfeltempel ihren Wohnsitz gehabt habe und in dem Tieftempel den Menschen erschienen sei. A. Schott greift in seinem Aufsatz: Akkad. *šuhuru*, *namaru* und *paraku*² diese Idee auf, kommt aber durch Analysierung des Wortes *šuhuru* zu dem Ergebnis, die Gottheit habe, vom Himmel herniederkommend, auf dem Gipfel der Zikurra Fuß gefaßt. Das Heiligtum oben sei also gleichsam als eine Tür zwischen Himmel und Erde zu betrachten. Sie habe die Gottheit durchschritten, sei vom Tempelturm herniedergestiegen und habe in dem Tieftempel unter den Menschen Wohnung genommen. Diese Idee hat etwas Faszinierendes und würde den Tatsachen, die unsere Ruinen überliefert haben, nicht widersprechen. Ein *bit šuhuru* steht, allerdings gemäß späterer literarischer Überlieferung, auf der Zikurra-Plattform. Es kann auch den Bestandteil eines Tieftempels bilden, ist aber für den Kult im Tieftempel nicht unbedingt erforderlich. In der Tat gibt es babylonische und assyrische Tempel der frühen und späten Zeit ohne *šuhuru*, wenn wir dieses mit dem der Cella vorgelagerten Raum, den wir uns gewöhnt haben, »Vorcella« zu nennen, identifizieren, und solche mit *šuhuru*. *Šuhuru* ist nach Schott ein Torbau, ein Bau, der durchschritten wurde in dem einen Falle bei der Herniederkunft der Gottheit auf den Tempelturm, im anderen auf dem Wege zum Hauptkultraum, wo die Gottheit wohnte und sich dem Menschen oder nur den Priestern oder Königen zeigte. Die Tempel mit einer Vorcella bestätigen diese Erklärung. Denn Türverschlüsse mit den bekannten Einrichtungen für

¹ Siehe Andrae, Das Gotteshaus und die Urformen des Bauens im Alten Orient in den »Studien zur Bau-forschung«, herausgegeben von der Koldewey-Gesellschaft, Heft 2.

² In ZA, n. F. VI, 1—28.

die Türpfosten und -riegel befinden sich bei diesen Tempeln immer nur an den Eingängen zur Vorcella, nicht aber an dem Eingang zur Cella. Die Vorcella ist also hier gleichsam der Torbau für die Cella, d. h. verschließbarer Eingang und Torraum zugleich. Wo das šahuru an Tempeln fehlt, ist es durch den Türverschluß am unmittelbaren Eingang zur Cella ersetzt. Hierdurch erfährt m. A. n. die von Schott gegebene Erklärung der Bedeutung von šahuru eine Stütze. — Doch wir gingen vom Gipfeltempel aus. Als Torbau, also nicht als eigentliche Stätte der allgemeinen Anbetung, läßt sich unser Weißer Tempel gut auffassen. Sein Hof ist von zwei einander gegenüberliegenden Doppeltüren aus zugänglich. Damit würde der Hof zu einem Bauteil, der durchschritten werden mußte. Der Hof ist also der eigentliche Hauptraum, in dem der Gottheit der erste Empfang auf Erden bereitet wurde. Die anstoßenden Kammern kommen erst in zweiter Linie in Betracht. Der Weiße Tempel hat, so betrachtet, die Form eines Gebäudes, in dem man noch heute im südlichen 'Iraq die Gäste empfängt. Die arabischen Stammesoberhäupter wohnen in sogenannten Srefen, Gebäuden aus dicken Schilfbündeln, die oben zu einem Tonnendach zusammengebogen sind und auf denen mehrere Lagen von Schilfmatten befestigt werden. Bei der Wohnsrefe pflügt die eine Schildwand geschlossen zu sein. Bei der Gastsrefe sind beide Schildwände offen. Je nach Reichtum und Ansehen des Stammesoberhauptes sind diese Gastsrefen verschieden groß; sie haben oft sehr bedeutende Abmessungen und erreichen bisweilen die Höhe von zwei- bis dreistöckigen Häusern. Genau wie der Hof unseres Weißen Tempels sind sie länglich-rechteckig. Es liegt also nahe, sie zum Vergleich heranzuziehen, zumal wir in den kleinen Pfeilern an den Hofwänden eine Reminiszenz an die dicken Schilfbündel glauben sehen zu dürfen. Der Weiße Tempel wird so gut begreiflich: er ist nur ein Durchgang, ein šahuru, in dem der Gottheit der erste Willkomm auf Erden bereitet worden sein mag. — Daß ein so zierliches und kleines Gebäude zwei Treppenhäuser hat, fällt besonders auf, wird aber verständlich, wenn wir darin die Vorstellung verkörpert finden, daß hier eine Verbindung vom Himmel zur Erde hergestellt war. Es darf nicht übersehen werden, daß der Weiße Tempel und in ihren großen Umrissen auch die Lehmzikurrat die gleiche Orientierung haben, wie alle von uns bis jetzt in Uruk gefundenen Heiligtümer der sumerischen und nachsumerischen Zeit. Die Gründe, die zur Wahl gerade dieser Orientierung geführt haben, bestanden also schon in der Frühzeit.

Wenn wir den nicht viel späteren Tieftempel in der Eanna-Schicht V daneben stellen (s. Abb. 2), so dürfen wir jetzt, glaube ich, sagen: die langen Seitentrakte am Hof bilden das šahuru zur Cella 125. In der Cella wohnte und erschien die Gottheit. Der ganze Bau vereinigt sozusagen den Tieftempel mit dem Gipfeltempel; der Gipfeltempel ist gleichsam vor dem Wohntempel wiederholt, wie später die Vorcella-šahuru vor der Cella, dem Wohn- und Erscheinungsraum, wiederholt werden kann. — Danach würde der Tieftempel in der Vorstellung der Sumerier und Babylonier das Vorhandensein von Zikurrat und Gipfeltempel voraussetzen. Beide sind der Ausdruck der Überzeugung, daß die Gottheit vom Himmel herabkam, ihren Fuß in dem Hochtempel zuerst auf die Erde setzte, die Treppen des Tempelturmes hernieder stieg und unter den Menschen im Tieftempel Wohnung nahm, um ihnen nahe zu sein und ihre Gebete zu erhören. Am klarsten kommt diese Vorstellung dort zum Ausdruck, wo Hochtempel, Zikurrat mit Treppen und Tieftempel zu einem einheitlichen Ganzen zusammengefaßt, wo alle diese Teile auch im Bau eng miteinander verbunden sind (s. u. S. 31ff.).

Wie es am Fuß der Lehmzikurra aussieht, ob sich dort etwa da, wo wir den Aufgang vermuteten, an der Südostseite, ein Tieftempel befindet, muß ebenso wie die noch unbekannt Form der Aufgänge durch die zukünftige Ausgrabung festgestellt werden. Auch über die Beziehung des Massivs A, des später über der Lehmzikurra errichteten Tempelturms, zum alten Anu-Heiligtum unter dem seleukidischen *bît rêš* ist noch keine Klarheit gewonnen. Wir wissen zunächst: die Lehmzikurra mit dem Weißen Tempel wird mit großen Lehmziegeln überbaut, die Böschungswände des Lehmstampfwerks werden mehrfach wie mit Schalen mit dem Mauerwerk aus großen Lehmziegeln umhüllt. Zwei solcher Schalen mit ebenfalls geböschten Seitenwänden, vor die sich anscheinend noch eine dritte Ummantelung aus vielleicht wieder späterer Zeit legte, sind an der Nordwestseite durchschnitten worden, als wir den Fuß und die Außenwand der älteren Zikurra suchten. An diesem Fuß ist ein kleiner Absatz aus gestampftem Lehm als unterste Zikurra-Schicht herausgekommen, so daß wir die Gesamthöhe von diesem Fuß bis zur Plattform, auf der der Weiße Tempel steht, mit 12 m messen konnten. (s. Heinrichs Schnitt auf Taf. 9). Die Einheitlichkeit der Zikurra A mit der »Alten Terrasse« unter dem *bît rêš* ist durch das gleiche Lehmziegelformat erwiesen. Die Behauptung, daß unter dem Anu-Antum-Tempel der seleukidischen Zeit ein Anu-Heiligtum zu suchen ist, von dem wir bisher nur die Alte Terrasse kennen, wird man nicht für unberechtigt halten. Und es liegt nahe, anzunehmen, daß dieser ganze Bezirk von Uruk mitsamt den nun bestimmten Zikurraten von alters her dem Anu geweiht gewesen ist. Die schon 1913¹ gewonnene Überzeugung, daß wahrscheinlich in dem Hügel in k/XVII eine zu einem früheren Anu-Tempel gehörige Zikurra enthalten sei, ist bestätigt worden. Daß diese Zikurra freilich in so frühe Zeit zurückreicht, konnten wir damals noch nicht ahnen. Auch jetzt überrascht uns ja die Tatsache, daß der Anu-Tempel seit der archaischen Periode V anscheinend in Trümmern gelegen hat und erst in sehr später Zeit, also nach etwa 3000 Jahren wiedererstand, als der Gott Anu in der religiösen Vorstellung erneut Bedeutung gewonnen hatte. Die Zikurra freilich blieb als Ruine auch dann noch liegen und wurde nicht überbaut. Man hatte gewiß ein Gefühl für die Heiligkeit dieser uralten Zikurra-Ruine, noch als der neubabylonische und seleukidische Anu-Tempel sich unmittelbar daneben erhob. Spätes Lehmziegelgemäuer auf drei Seiten, rings um den Fuß der Zikurra scheint von einer Einfassung dieser Ruine herzurühren (s. Taf. 8 u. 9). Wie man sich im einzelnen mit ihr abgefunden hatte, kann durch die fernere Ausgrabung noch ermittelt werden.

Einige wichtige, wenn auch unscheinbare Kleinfunde müssen hier erwähnt werden, die zu den Zikurraten und dem Weißen Tempel in enger Beziehung stehen. Die Bruchstücke von kleinen bemalten Tonfiguren, die zusammen mit 'Obêd-Gefäßscherben im Massivmauerwerk der Zikurra A steckten, wurden bereits (s. o. S. 19f.) erwähnt. Nicht nur auf der Hügeloberfläche, die an den meisten Stellen von den verwitterten großsteinigen Lehmziegeln gebildet war, sondern auch überall, wo wir, um die Außenwände der Lehmzikurra zu bestimmen, in dieses Mauerwerk eindringen und es teilweise abtragen mußten, wurden große Mengen solcher allerdings meist stark verstümmelter gebrannter Tonfigürchen gefunden. In der Mehrzahl sind es Darstellungen von Stieren. Das besonders kräftig entwickelte Vorderteil der Tiere ist bei den Figürchen stark betont, die Beine sind nur als

¹ Siehe UW. S. 8f., 23 und 43.

kurze Stümpfe, die Hörner mit ihrer charakteristischen Drehung und verhältnismäßig groß wiedergegeben (s. Taf. 21 b). Schwarze Bemalung befindet sich um die Augen, um das Maul, an den Hornenden und, als langer Strich, auf dem Rücken. Viele der begreiflicherweise abgebrochenen Hörner waren im Mauerwerk verstreut. Da alle Figuren ohne Form mit der Hand modelliert sind, kommen die verschiedensten Größen vor. Daneben gibt es auch unbemalte rohe Figürchen anderer Tiere, aber die Zahl der Stiere überwiegt durchaus.

Von den menschlichen Darstellungen haben wir männliche und weibliche. Die ersteren zeigen (s. Taf. 21 c) annähernd zylindrischen Unterteil, nach unten glockenförmig verbreitert. Die Arme sind durch rechtwinklige Ansätze bezeichnet, die nach unten in dreieckigen Gebilden endigen, oder aber sie stehen wie dreieckige Flügel nach den Seiten ab, so daß man sie wirklich für Flügel halten möchte, zumal sie oft ein wenig nach hinten gebogen sind. Zwei verschiedene Arten der Kopfbildung kommen vor: die eine mit spitz nach vorn und unten verlaufendem Gesicht, darin längliche Rillen als Andeutung des Auges, in spitzer Kappe nach oben hin auslaufendem Kopf mit breitem umgewundenen Stirnband. Bei der anderen Art ist der Kopf unverhältnismäßig klein, endigt oben ebenfalls in einer Kappenspitze, zeigt aber flüchtig geformtes menschliches Gesicht mit grober Nase und breitem Backenbart. Merkwürdig ist die Bemalung: ein breites, quer über Brust, Leib und Rücken über die linke Schulter verlaufendes Band, Gürtelstreifen, von dem bei einem Stück senkrechte Parallelstriche nach unten »hängen«, drei runde Farbflecken vorn auf dem linken Armansatz und konzentrische Bogenlinien vorn auf dem rechten, sowie Farbstriche auf dem »Turban«, um die Augen und darinnen. Andere Stücke sind unbemalt.

Von den weiblichen Figuren (s. Taf. 21 a) sind leider nur kleine Bruchstücke gefunden worden. Sie lassen aber doch erkennen, daß sie ebenso geformt und bemalt waren wie die vollständigen Frauen-Terrakotten aus Ur¹. Einige sind ganz ohne Bemalung und geben einen ungewöhnlich schlanken Frauenkörper wieder, bei dem die Beine entweder ausgeformt oder durch einen länglichen Vertikalstrich angedeutet sind. Auch die Scham ist als Dreieck oder mit zwei parallelen Strichen eingetieft wiedergegeben. Von Oberteilen sind Stücke erhalten, bei denen die Schultern fast rechtwinklig am Halse ansetzen, genau so wie bei den männlichen Terrakotten. Bei den weiblichen sind dagegen die Arme frei ausmodelliert, die Unterarme mit rechtwinkligem Ellenbogen nach vorn gestreckt, aber abgebrochen. Die Brüste sind aufgesetzt. Die Bemalung ähnelt der der männlichen Figuren: breites Halsband, zwei schräge Streifen und ein Farbfleck auf der rechten Schulter, sieben Farbflecke auf der linken, zwei zur Wiedergabe der Brustwarzen und einer mitten auf dem Leib. Oder: zwei parallele Wellenlinien über der ganzen Breite des Oberkörpers oberhalb der Brüste. Auch diese Figuren sind sämtlich mit der Hand geformt, zeigen daher mannigfache Abweichungen voneinander. — Es ist nicht ganz klar, ob die Bemalung das Gewand oder eine Tätowierung darstellen soll.

Bei uns gehören diese sonderbaren Figuren genau so wie in Ur den ältesten Siedlungsperioden an und zusammen mit der bemalten Töpferware dieser Zeit. Das Tonmaterial, Farbe und Art der Bemalung sind bei den Gefäßen und Tieren gleich. Wie und zu welchem Zweck diese Figürchen verwendet worden sind, kann bei unserer geringen Kenntnis von

¹ Siehe Woolley a. a. O., pl. XLVIII.

den religiösen Vorstellungen und kultischen Formen kaum geahnt werden. Die Tierfiguren lassen die Bedeutung des Ur-Stieres im Leben und vielleicht auch im religiösen Kultus erkennen. Was man sich aber bei den menschlichen Figuren gedacht hat, ob sie irgendwie magischen Zwecken dienten oder als Idole im häuslichen Götterkult eine Rolle spielten, wissen wir nicht. Wenn man diese auffallenden Wiedergaben von Männern und Frauen Dämonendarstellungen nennt, so macht man sich gewiß eines irreführenden Anachronismus schuldig. Es wird Aufgabe der endgültigen Veröffentlichung sein, durch den Vergleich dieser Terrakotten mit Darstellungen anderer primitiver Völker ihrer Bedeutung näherzukommen und damit einen Einblick in die Vorstellungswelt der prähistorischen Bevölkerung Sumeriens zu gewinnen.

Noch andere Dinge steckten in dem Lehmziegelmauerwerk der Lehmzikurrat A, die wir für gleichalterig mit den soeben genannten Terrakotten halten dürfen: sehr viele ei- und kugelförmige Gebilde aus gebranntem Ton oder Asphalt von verschiedener Größe, Tonstifte von Wandmosaikern, kleine nagelförmige Stifte und kleine knopfförmige Gegenstände aus schwärzlichem, gebranntem Ton und Tonnägel, am unteren Ende gekrümmt. Neben den häufig vorkommenden Scherben von Wandungen, Rändern, Fußteilen, Schnurösenansätzen und Tüllen bemalter Tongefäße gibt es auch viele Scherben einer unbemalten, mit kammähnlichem Werkzeug oder sonstwie eingeritzten oder eingedrückten Ware aus meist graugrünlichem Ton. Diese Gefäßscherben und anderen Gegenstände, soweit sie hier im Lehmziegelmauerwerk der Anu-Zikurrat A gefunden wurden, sind nun zwar nicht schichtgemäß bestimmt. Sie haben gewiß auf alten Scherbenhalden bereit gelegen. Nachweislich späte Tonware befindet sich nicht darunter. Es scheint mir nicht undenkbar, daß man sie dem Zikurrat-Baumaterial nicht nur aus dem oben angeführten technischen Grund, sondern auch gerade deshalb beigemischt hat, weil sie aus der ältesten Vorzeit herrührten. Ähnliche Bräuche, die auf die gleichen Vorstellungen zurückgehen, sind ja bis in die späte Zeit hinein üblich gewesen. So hat Urnammu unter die unterste Schicht seiner Zikurrat Teile von Tonmosaikern: Stifte, Plättchen und Pflöcke, gestreut¹; Streugaben anderer Art fanden sich unter den Asur-Zikurrat-Ecken in Assur. Und auf dem Lehmziegelgemäuer von Urnammus Eanna-Zikurrat waren kleine Tonstifte, Tongefäßscherben, ja sogar ein Tonnagelbruchstück mit Inschrift des Enannatum² herausgewaschen worden. Gewiß würden beim Abtragen dieser Zikurrat noch viele derartige Dinge herauskommen.

An einer in der Aufnahme gekennzeichneten Stelle der Nordwestseite der alten Lehmzikurrat B wurde ein Teil des Lehmstampfwerkes oberhalb der Flaschenwand beseitigt. Dabei kam eine große Anzahl von zerbrochenen Steingefäßen zum Vorschein; die meisten bestehen aus Kalkstein, sehr viele aber aus Obsidian (s. Taf. 20a). Unter letzteren sind mehrere Profilstücke: Knopffüße, Ränder usw. Die Kunstfertigkeit, mit der dies außerordentlich harte, glasig-spröde Material zu zierlichsten Formen mit glasflaschendünnen Wandungen geschliffen ist, setzt uns in Erstaunen. Das hohe Alter dieser Gefäße ist außer Zweifel, und die gleiche Form des Knopfbeckers, wie wir ihn hier in Stein und Obsidian fanden, kommt auch unter der schichtenmäßig bestimmten 'Obêd-Ware aus Eanna vor. Es liegt deshalb nahe, diese Steingefäße in die 'Obêd-Periode zu setzen; dem würde auch ihre Fundstelle nicht widersprechen.

¹ Siehe U. II. VB. S. 14 und Abb. 5.

² Siehe UW. I. VB. S. 45.

Von dem großsteinigen Lehmziegelgemäuer, mit dem der Weiße Tempel angefüllt war, ist, wie oben erwähnt, nur ein kleiner Teil beseitigt worden. Dabei wurden auf einer lehmigen Bodenschicht unter dem Einfüllungswerk im Treppenhaus I zwei wichtige Funde gemacht.

1. Ein kleines, gut erhaltenes Alabastergefäß in Form einer Taube (oder Ente) (s. Taf. 18 a). Die Flügel- und Schwanzfedern sind durch eingetiefte Umrandungen und Striche angedeutet und die Füßchen einzeln herausgearbeitet. In den Augenhöhlen sind Reste von Asphalt erhalten, mit dem wohl einst farbige Steinchen als Augen befestigt waren. Das Gefäß, dessen oberer Rand über den Vogelrücken hervorstehend ausgearbeitet ist, ist verhältnismäßig klein. Dieses Tongefäß erinnert auffallend an die in Susa gefundenen, obgleich es nach dem absolut sicheren Fundort wesentlich älter sein muß als jene, die der Schicht Susa II angehören sollen.

2. Einige Tafeln aus Gips. Daß man den Gips schon sehr früh zu brennen und, mit Sand gemischt, zu formen verstand, sahen wir oben (s. S. 19). Diese Täfelchen sind 6 bis 12 cm im Geviert groß, ihre Oberfläche ist schwach gewölbt und die Ecken sind abgerundet, so daß sie etwa den Tafeln aus Fara in der äußeren Form ähneln. In die konvexe Vorderseite sind eine oder mehrere rundliche Eintiefungen gestochen und daneben sind, das läßt sich nur bei den am besten erhaltenen Stücken (s. Taf. 19 b) erkennen, Siegelzylinder mit figürlichen Darstellungen abgerollt. Wir vermuten, daß die runden Eintiefungen Zahlen bedeuten, so daß man die Täfelchen für die Vorläufer von piktographischen Tontafeln halten könnte.

Beim Ausräumen des Treppenhauses I kam an der nordwestlichen Schmalwand eine tiefe Öffnung, mit mehreren Holzbalken abgedeckt, zum Vorschein. Ob sie bis zum Nebenraum durchgeht, wird sich herausstellen, wenn dieser ausgeräumt werden kann. — Die kleinen Wandpfeiler an den Hofwänden sind ebenso wie die an den Außenfronten mit flachen, schmalen Vertikalrillen verziert.

Auf die Einzelheiten, Architektur und Kleinfunde, die sich beim Ausräumen des Weißen Tempels ergeben werden, dürfen wir besonders gespannt sein. Hoffentlich wird es möglich sein, seine an vielen Stellen noch hoch anstehende Ruine durch besondere Vorkehrungen vor dem gänzlichen Verfall zu bewahren.

3. Die prähistorischen Perioden der Tiefgrabung in Eanna.

Wir kehren nun von unserem Abstecher in den Anu-Bezirk nach Eanna zurück und geben im folgenden eine summarische Darstellung der Schichtenfolge, wie sie sich in der Tiefgrabung im Hof des Tempels V unterhalb der Periode VI (s. o. S. 18 f.) ergab. In den (als Taf. 10 bis 13) beigegebenen Aufnahmezeichnungen Heinrichs bezeichnet das oberste Niveau mit + 16.99 über dem Nullpunkt die Oberkante des Steinsockels des Tempels V. Die römischen Ziffern am linken Rand der Schnitte bedeuten die verschiedenen Bauschichten; sie sind von V bis XVIII durchgezählt; ihre Höhenlage zum Nullpunkt ist aus den arabischen Ziffern auf dem rechten Rand ersichtlich, die von + 17.00 mit je 1 m Abstand bis beinahe zum Nullpunkt reichen, während die arabischen Ziffern am äußersten rechten Rand die Nummern der Aufnahmegrundrisse wiedergeben, auf denen immer so viele der Bauschichten übereinander dargestellt sind, wie sich auf einem waagerechten

Schnitt ohne Beeinträchtigung der Deutlichkeit zusammenfassen ließen. Am linken Rand der Vertikalschnitte ist das Vorkommen und teilweise Ineinandergreifen der häufigsten Keramik vermerkt. Die Vertikalschnitte b auf Taf. 12 und a, b und c auf Taf. 13 bieten die Schichtenverhältnisse an den vier geböschten, durch die Arbeitsrampen sich verschmälern den Wänden der Tiefgrabung, Taf. 12 je einen Vertikalschnitt mitten durch die in den Grundrissen dargestellten, beim Tiefsteigen entfernten Ruinen- und Schuttsschichten (»Mittelschnitt«). Da alle Einzelheiten der Beobachtungen in den Zeichnungen notiert sind, erübrigt sich eine Beschreibung der einzelnen Schichten. Nur auf einige besonders wichtige Tatsachen sei hier aufmerksam gemacht:

Zur Bauschicht VI (Grundriß 1 u. 2 auf Taf. 10) gehören die beiden Lager von Mosaiktonstiften. Diese Schicht ist bereits oben auf S. 18f. beschrieben worden.

Schicht VII (Grundriß 3 auf Taf. 11) enthält außer dem schon mehrfach erwähnten Brennofen zwei dünne, konzentrisch zueinander verlaufende gekrümmte Mauerstücke aus Lehmziegeln, die wir als Wegeeinfassungen deuten möchten.

Schicht VIII (Grundriß 3 auf Taf. 11). Hier sind Reste eines kleinen Gebäudes aus Lehmziegeln erhalten. Eine in dieser Schicht gefundene Stierfigur der 'Obêd-Zeit ist hier nicht beheimatet.

Schicht IX (s. Grundriß 4 auf Taf. 11) zeigt wiederum Reste eines kleinen Gebäudes aus Lehmziegeln.

Schicht X (s. Grundriß 4 auf Taf. 11) enthält die Raumecke eines kleinen Hauses aus Lehmziegeln. Von

Schicht XI (Grundriß 5 auf Taf. 10) sind Lehmziegelmauern erhalten. Hier wurden die letzten Reste von bearbeitetem Kupfer gefunden; in größerer Tiefe kommt Kupfer nicht mehr vor, ob zufällig, wissen wir noch nicht. Gleichzeitig treten hier die Scherben bemalter 'Obêd-Gefäße so häufig auf, daß wir von XI an nach abwärts die Schichten als der 'Obêd-Periode zugehörig bezeichnen; diese 'Obêd-Keramik setzt sich mit einer ganz kurzen, vielleicht zufälligen Unterbrechung bis in die Tiefe fort.

Schicht XII (Grundriß 5 auf Taf. 10) enthält Lehmziegelgemäuer. Ein zerbrochener Siegelring aus Chalzedon mit eingeritzten Strichen auf der Siegelfläche (Fundnummer 9790) und ein beschädigter, zweifacher Petschaftabdruck auf einem tönernen Gefäßverschluß (Fundnummer 9686, s. Taf. 19a) wurde in dieser Schicht gefunden.

Schicht XIII (Grundriß 5 auf Taf. 10) hat wiederum Gemäuer aus Lehmziegeln, von dem 5 Schichten erhalten sind. Dabei lag ein löffelartiger Gegenstand aus Sandstein. In

Schicht XIV (Grundriß 6 auf Taf. 10) befinden sich verschiedene Gebäudemauern aus Lehmziegeln und die Bestattung einer männlichen Leiche, die mit Tongefäßscherben abgedeckt war. Sie hat ausgesprochenen Langschädel.

Schicht XV (Grundriß 6 u. 7 auf Taf. 10). Neben Lehmziegelgemäuer sind rundliche Speichergruben mit gebranntem Lehmputz an den Wandungen, viel zerbrochene Töpferei enthaltend, gefunden worden. In

Schicht XVI (Grundriß 7 auf Taf. 10) bezeichnet wiederum eine Lehmziegelmauer die Besiedlung.

Schicht XVII (Grundriß 8 auf Taf. 11) enthält tiefe Gruben in lehmig-sandigem Boden mit fast senkrecht abgestochenen Wänden. Hier fand sich außergewöhnlich viel 'Obêd-Keramik und eine bemalte Stierfigur, die zu dieser Schicht gehört, dabei viel Reste von

Fischen¹, runde Scheiben aus gebranntem Ton mit zwei bis drei Löchern und andere kleine Tongegenstände, von denen wir wissen, daß sie zur Beschwerung von Fischernetzen gedient haben (Taf. 20d). Auch zahlreiche Geräte, Nadeln und eine Pfeilspitze aus Bein (s. Taf. 20b) waren in dieser und den folgenden Schichten enthalten. In

Schicht XVIII (Grundriß 9 u. 10 auf Taf. II) ließen sich wegen der Feuchtigkeit des Lehmwerkes Lehmziegel nicht mehr erkennen. Auch in dieser Schicht wurden sehr viel, z. T. gut erhaltene Tongefäße aus der 'Obêd-Zeit und eine bemalte Stierfigur gefunden, sowie das Gebiß eines Rindes.

Alle in den Schichten VII bis XVI angetroffenen Lehmziegel haben rechteckige Formate von 24 bis 33 cm Höhe und gerade Seiten.

Mit Schicht XVIII wurde die Tiefgrabung vorläufig eingestellt, weil das Grundwasser fast erreicht war und die weitere Vertiefung bessere Beobachtung verspricht, wenn der feuchte Boden während des Sommers ausgetrocknet sein wird.

4. Die beiden Tieftempel mit den Aufgängen zur Eanna-Zikurrat aus der Zeit nach Urnammu.

Urnammus Zikurrat ist im Westen von einer einfachen und im Südosten von einer doppelten Reihe von Räumen umzingelt. Eine entsprechende Raumreihe an der Nordwestseite müssen wir nach späteren Einbauten, die den Nordwesttempel enthalten², zu ergänzen suchen. Die spärlichen Reste von Mauerwerk aus kleinformatigen rechteckigen Lehmziegeln, an denen hier die Bauten der III. Ur-Dynastie zu erkennen sind³, genügen allein nicht festzustellen, wie Urnammus Zingel im Nordwesten ausgebildet war. Aber eines bestätigen uns diese Reste und der Vergleich mit der späteren Form des Zingels: Zwischen der Zikurrat und der Nordwesteinschließung war ebenso wie im Südwesten und Südosten nur ein schmaler Raum des Platzes, auf dem die Zikurrat lag, frei von Baulichkeiten. Die Zikurrat war von einem engen, nur wenig über zwei Meter breiten Gang auf diesen drei Seiten umgeben, einem Gang, zu dessen beiden Seiten sich die geböschten Wände der Zikurrat und des Zingels erhoben und von dem aus es mehrere Zugänge nach den Zingel-Räumen gegeben haben wird. Einen solchen Zugang haben wir im Südosten. Er führt dort in den Hof 54 des Zingels. Wie sah es nun auf der vierten Zikurrat-Seite, im Nordosten, zur Zeit Urnammus und seiner Nachfolger aus? Als negatives Ergebnis sei gleich vorausgeschickt: Von Urnammu ist bis jetzt an der Nordostseite noch keine Bautätigkeit nachgewiesen worden. Alles, was sich hier ergab, stammt aus späterer Zeit, und es ist nicht ausgeschlossen, daß Urnammus Bauten an dieser Haupt-Zikurrat-Front vollständig verschwunden sind und uns nur die Möglichkeit bleibt, sie uns in Gedanken ähnlich den späteren Bauwerken wiederherzustellen. — Daß die Urnammu-Zikurrat vermutlich bald nach ihrer Errichtung hat ausgebessert werden müssen, wissen wir bereits. Es geschah zu einer Zeit, die aus Mangel an Backsteininschriften vorläufig nicht fixiert werden kann⁴. Die geböschten Wände waren mit quadratischen Lehmziegeln ausgeflickt, und auf erhöhtem Niveau war ein Backsteinpflaster gelegt worden. Begreiflicherweise waren die Beschädigungen an den Zikurrat-Ecken besonders stark gewesen; hier finden wir denn auch,

¹ Die Untersuchung durch Prof. Hilzheimer ergab das Vorkommen von Heringen.

² Siehe UW. I. VB. S. 11f.

³ Siehe UW. I. VB. S. 10f.

⁴ Siehe UW. S. 47 und U. II. VB. S. 7.

an der Ost- und Nordecke, von unten auf ganze Klötze des Ausbesserungsmauerwerks tief in das Urnammu-Massiv eingreifend. Vor die Nordostfront sind nun die am Fuß 4.70 m breiten und entsprechend der Zikurrat-Böschung nach oben sich verbreiternden Fundamente für die beiden Treppen gebaut, deren Läufe auf einen Absatz von gleicher Breite oben mit der Mittelstufe zusammengetroffen sein müssen. Dieser Absatz ist jedoch nicht mehr erhalten. Die Treppenfundamente bestehen aus Lehmziegelmauerwerk (Format 32 i. Qu.), sind also wahrscheinlich später entstanden als die große Ausbesserung, die mit 30 bis 31 cm i. Qu. großen Lehmziegeln ausgeführt war. Im Gegensatz zu der Zikurrat-Wand sind die nordöstlichen Wände der Seitentritten nicht geböschet, sondern lotrecht, ebenso auch die seitlichen Fronten der Mittelstufe (für die folgende Beschreibung vgl. v. Haller's Aufnahmen auf Taf. 14 u. 15). Am nördlichen und östlichen Ende der Seitentritten liegen noch einige Schichten von Backsteingemäuer; es sind die Reste der Treppenstufen, für deren untere Antritte an beiden Enden je ein besonderer Fundamentklotz von rechteckigem Grundriß angelegt war. Die Treppen nahmen aber nicht die ganze Breite ihrer Lehmziegelfundamente ein, sondern verliefen mit einem Abstand von etwa 2.50 m von der geböschten Zikurrat-Wand nach oben, außen begrenzt durch eine dicke Backsteinverblendung von etwa 2 m Stärke. Diese Verblendung war nach dem Abtragen eines Teiles der späten Lehmziegelummantelung der Zikurrat¹ sichtbar geworden, so daß wir uns entschließen mußten, diesen Zikurrat-Mantel auf der ganzen Nordostseite zu entfernen; nur kleine Teile von ihm wurden, um dem Einsturz der hohen Front vorzubeugen und den ursprünglich vorgefundenen Ruinenzustand zu veranschaulichen, stehengelassen. Unter dem Mantelmauerwerk kamen nun in dem Winkel zwischen der Mittelstufe einerseits und den beiden Seitentritten andererseits zwei im Grundriß vollständige Tieftempel zum Vorschein (s. Taf. 2a). Die Verblendungswände der Seitentritte, mit Flachnischen gegliedert, laufen um die Tieftempel herum und bilden dann die in der gleichen Weise mit Flachnischen versehenen Einfassungen der Mittelstufe. Das bedeutet: Treppen und Tempel gehören einer einheitlichen Anlage an (s. u. S. 33). Auch die Tempelmauern bestehen aus Backsteinen; sie sind aber durchweg bis zur Höhe der Pflaster abgetragen worden, ehe man sie mit dem Zikurrat-Mantel überbaute. Die beiden Tempel sind von verschiedener Größe, der nördliche besteht nur aus Vorcella (šahuru s. S. 24) und Cella; der östliche hat außerdem noch einen dritten Raum südöstlich neben den Kulträumen; auch sind seine Türen und seine Kulturnische breiter und die Cella tiefer. Aber die Kulträume selbst sind von gleicher Breite. Die Vorzellen können durch eine Haupttür und eine kleinere Nebentür dicht bei der Mittelstufe betreten werden. In den Hauptachsen liegen außer den Türen die 1 Backstein tiefen Kulturnischen (4.13 bzw. 5.11 m breit) und in verschiedenen Abständen und Abmessungen die Altäre, letztere durch Raubgrabungen teilweise zerstört. Rillen und Türrahmen unterteilen die Eingangsfronten rechts und links der Türen. Die Tempelaußenmauer ist später mit einem Verstärkungs-»kisû« aus Backsteinen des gleichen Formats und mit der gleichen Nischeneinteilung an den Seitenwänden umsäumt worden. Vor dem kisû am rechten Torturm des Osttempels ist, wiederum später, durch Vormauern einer Backsteinwand ein kleines Gelaß entstanden. Die Raummaße sind aus der Aufnahme (s. Taf. 14 u. 15) ersichtlich. — Wie das Mauerwerk der Wände, ist auch das Backstein-

¹ Siehe U. II. VB. S. 8.

pflaster in den Räumen in Asphalt verlegt und mit einer Asphaltdecke überstrichen. Über der Asphaltdecke in den Haupttüren des Nordtempels sind Spuren eines Gipsestrichs zu erkennen. Ein Stück eines späteren Backsteinpflasters hat sich in der Cella des Nordtempels unmittelbar über dem ersten Pflaster erhalten. Es dürfte bei der Herstellung der *kisû* gelegt worden sein. An mehreren Stellen (s. die Aufnahme auf Taf. 14) fehlen einzelne Pflasterziegel, so in den Türachsen in den Räumen, vor den Kulnischen und in den Raumecken. Wir vermuteten hier Weihgaben, fanden eine einzige solche aber nur in der Pflasterlücke vor der Kulnische des Osttempels. Es war freilich ein Stück von hohem Wert (s. u. S. 34). Rechteckige Gehäuse für die Polsteine der Türflügel sind, z. T. beschädigt, an den Außentüren der Vorzellen erhalten. Die Zugänge zu den Zellen weisen keine solche Türeinrichtung auf und können, wenn überhaupt, nur mit Vorhängen verschließbar gewesen sein (s. die Bemerkung zu *bît šahuru* oben auf S. 24f.).

Zeitlich bestimmen lassen sich diese beiden Tieftempel vorläufig ebensowenig, wie die zugehörige Treppenanlage. Aus den oben angeführten Gründen müssen sie geraume Zeit nach Urnammu errichtet worden sein, obgleich sich ihre Backsteine von denen an Urnammus Wasserschächten nur ganz wenig unterscheiden. Backsteininschriften gibt es nicht, wie ja auch die vorangehende erste Ausbesserungsperiode keinen einzigen ihrer Pflasterbacksteine gestempelt oder beschrieben zu haben scheint. Es ist wohl möglich, daß diese ganze Anlage erst im I. Jahrtausend entstanden und Mardukapaliddina II. zuzuschreiben ist, dessen Backsteinformat wir an den Stufen der Seitentritten begegneten¹. Aber einen Beweis gegen die frühere Entstehung dieses Tempelpaares können wir vorerst nicht anführen. Dahingegen ließ sich zweifelsfrei, und zwar erst in den letzten Ausgrabungswochen, nachweisen, daß die Tempel und damit wohl auch die Zikurrat-Aufgänge bis in die Zeit Kyros II. benutzt worden sind; an der Südostaußenwand des Osttempels hat sich ein Stück Backsteinpflaster mit Kyros' vierzeiligen Inschrift-Stempeln² erhalten. Die Pflasterrinnen und -kanälchen an dieser Seite sind jüngeren Datums, der größte von ihnen läßt sich jedoch auf einen älteren in Asphalt gemauerten Kanal in größerer Tiefe zurückführen, der möglicherweise in die Zeit von Ur III zurückreicht. Diese Frage wird sich hoffentlich bei späteren Ausgrabungen noch beantworten lassen. Entgegen unserer früher unter Vorbehalt geäußerten Annahme kann der Zikurrat-Mantel erst nach Kyros entstanden sein, also wahrscheinlich unter den Seleukiden, die die Zikurrat zu profanen Zwecken wiederbenutzt zu haben scheinen³.

Die Raumgruppierung der beiden Tieftempel bietet an sich nichts Neues. Daß ein babylonischer Tempel im wesentlichen so gestaltet sein muß, wissen wir längst. Was aber dieses Tempelpaar vor allen bisher bekannten babylonischen Tempeln auszeichnet, ist seine Lage und innige Verbundenheit mit der Zikurrat und damit mit dem Hochtempel, der auf der Zikurrat-Plattform gestanden hat. Tempelturm mit Gipfeltempel, das dreiteilige Treppensystem und die Tieftempel sind hier zu einer einheitlichen architektonischen Anlage von großer Monumentalität zusammengefaßt und geben uns ein beredtes Zeugnis von der religiösen Idee, die sich in ihnen verkörpert. Der Glaube an die himmlischen Kräfte, an das Herniedersteigen ihrer Personifikationen vom Himmel auf die Erde, wo ihnen im Gipfeltempel der erste Empfang bereitet wurde, ihr Durchschreiten des Himmels-

¹ Siehe UW. I. VB. S. 29.

² Siehe UW. I. VB. S. 63 und Taf. 31 a.

³ Siehe UW. I. VB. S. 26.

tores auf dem Tempelturm, das Herabkommen zu den Menschen, Wohnen und Wirken unter ihnen konnte architektonisch kaum würdigeren und schöneren Ausdruck finden, als es hier geschehen ist in der monumentalsten Weise, deren die an Lehm und Ebene gebundene Architektur des sumerischen Tieflandes fähig war. Diese Baugestalt mag sich in der Einheitlichkeit, mit der sie uns hier als ein geschlossenes Ganzes entgegentritt, erst allmählich entwickelt haben; der religiöse Gedanke aber ist seit den Zeiten lebendig, als die sumerische Kultur um ihre ersten Ausdruckformen rang. Es ist ein schönes und glückliches Zusammentreffen zweier Hauptergebnisse unserer Arbeiten des letzten Winters: der alten Anu-Zikurrat mit dem Gipfeltempel, die die ersten Tempeltürme Sumeriens in die früheste Zeit datiert, und dieser späteren Eanna-Zikurrat mit ihren zu einem einzigen Kultbau verschmolzenen Treppen und Tieftempeln. Beide Ergebnisse überspannen Jahrtausende geschichtlichen Ablaufes mit der im Kern unverändert bleibenden Vorstellung vom Wirken der Himmlischen auf Erden. Können wir uns einen eindringlicheren Beweis für die Dauer religiöser Grundideen und für das unerschütterliche Festhalten an dem von den Vätern Ererbten denken?

Diese Bemerkung über die Bedeutung der beiden Bauwerke aus zwei weit auseinanderliegenden Zeiten der sumerischen und babylonischen Kultur für das Menschliche und Geistige der Bevölkerung möge vorerst genügen. — Ein paar Worte über die kleine Löwenfigur, die als Weihgabe unter dem Pflaster in der Kulnische des Osttempels niedergelegt war (Fundnummer 10008 auf Taf. 24), sollen hier eingeschaltet sein. Die Figur besteht aus ungebranntem Ton, wie man ihn zu Tontafeln zu verwenden pflegte; sie ist 17 cm lang und 5 cm hoch. Oben über die Mähne läuft eine stark beschädigte dreizeilige, über der Schulter des linken Vorderbeines eine vierzeilige etwas besser erhaltene Weihinschrift. Auf die unerhörte Naturtreue in der Wiedergabe des schleichenden Tieres und auf das hohe künstlerische Können, das sich in dieser mit den Händen und einem einfachen Modellierholz geformten, man darf wohl sagen, künstlerisch zeitlosen Plastik ausdrückt, kann hier nicht näher eingegangen werden. Die vollendete Darstellung läßt es zweifelhaft erscheinen, ob das Stück schon im II. Jahrtausend entstanden ist; ich möchte es für später halten und der Neubabylonischen Zeit zuweisen. Der Charakter der Weihinschrift soll nicht dagegen sprechen. Das Staatliche Museum in Bagdad kann sich glücklich schätzen, dieses wundervolle und bisher einzigartige Figürchen zu besitzen.

Der Hof vor den Tieftempeln ist nun im wesentlichen seiner Gestalt nach wenigstens für die spätere Zeit bestimmt. Im Südosten begrenzt ihn der an der Zikurrat-Wand entlang führende Raumzug. Seine mit Backsteinen gepflasterten Räume waren durch drei Türen vom Hof aus zugänglich. Nahe seiner Ostecke wird noch die Verbindung mit den Räumen zu ermitteln sein, die den Anschluß mit dem Ost-Tor und seinem Aufgang herstellen (s. S. 7). Der Zugang von Nordosten war schon in der ersten Kampagne gefunden worden: es ist der damals »Torbau« genannte Teil der nordöstlichen Einschließung, die weiter nach Nordwesten hin vollständig verschwunden ist, sich aber mit einiger Sicherheit ergänzen läßt. Flache Nischen, Vorsprünge und Rillen bilden den Fassadenschmuck.

Nahe der Nordecke der Zikurrat ist die Grabung unter das Urnammu-Niveau vertieft worden. Dabei ist ein in seinem Umriß noch nicht klares Massiv aus gestampften Lehm-schichtungen zutage gekommen, wie es sich ähnlich schon an der Südwestseite der Zikurrat

ergeben hatte¹. Im Schutt an seiner Nordwestwand steckten mehrere plankonvexe Lehmziegel, so daß die Zugehörigkeit des Massivs zur archaischen Periode I wahrscheinlich ist. In größerer Tiefe wurden hier Reste von farbigem Tonstiftmosaik und einige pikto-graphische Tontafeln gefunden. Die Bauten der archaischen Perioden scheinen sich also bis hierher erstreckt zu haben. Auch innen am nordwestlichen Außenzingel, wo eine zweite Raumreihe neben den Räumen 27 und 28 noch in Spuren erhalten ist, liegt unterhalb vom Pflasterniveau des späten Zingels ähnliches Lehmstampfwerk. Wenn die fernere Ausgrabung an der ganzen Nordostseite der Zikurrat Schritt für Schritt vertieft wird, können für diese archaischen Gebäudeteile wahrscheinlich noch die Zusammenhänge festgestellt werden.

Zusammenfassung.

So viel neuer Stoff durch die Ausgrabung des Winters 1930/31 auch gewonnen worden ist: es könnte trotzdem anmaßend erscheinen, ihn schon jetzt zu einem Gesamtbild vom Ablauf der frühen sumerischen Zeit in Uruk zusammenzustellen. Wenn dieser Versuch hier gleichwohl unternommen wird, so geschieht es nicht nur aus dem Bedürfnis heraus, die Fülle der Einzelheiten zu ordnen und für uns und die Zukunft unserer Forschung in Uruk ein historisches Rahmenwerk zu gewinnen, das nach und nach zu festigen und auszufüllen sein wird, sondern auch um den anderen in Sumerien arbeitenden Expeditionen ein zusammenhängendes Ganzes zu bieten, mit dem sie ihre Beobachtungen vergleichen können und das sie zu fruchtbarer Kritik anregen soll. Wir sind uns bewußt, daß sich nach den Grabungsergebnissen in Uruk allein keine Geschichte des Landes Sumer schreiben läßt, daß vielmehr zunächst einmal die Beobachtungen auf allen Ruinen des sumerischen Tieflandes miteinander in Einklang gebracht werden müssen. Um dies vorzubereiten, gebe ich im folgenden einen kurzen Überblick meiner in Uruk gewonnenen Auffassung. Wenn er einseitig ist, weil er sich auf Uruk beschränkt, und Hypothesen enthält, die sich in Zukunft nicht als richtig erweisen, weil sie sich vielleicht auf irrtümlichen Schlüssen aus dem Beobachtungsstoff aufbauen, so wird er richtiggestellt werden. — Diesen Vorbehalt möchte ich hier besonders unterstreichen.

Mit der Periode der 'Obêd-Keramik beginnt in Uruk die Besiedlung an der Stelle des späteren Eanna-Heiligtums. Die frühesten Siedler sind Fischer und Ackerbauer. Sie benutzen Geräte aus Flint, Obsidian, Bein, gebranntem Ton, steinerne Handmühlen und Gefäße aus gebranntem Ton, z. T. von überraschender Größe und oft bemalt, bauen sich Hütten aus Lehm und Schilf in der schon damals stellenweise mit Sanddünen bedeckten Tiefebene des Euphrat. Metall ist ihnen noch nicht bekannt. Jahrhundertlang mag dieser Zustand angedauert haben. Immer wieder entsteht auf einer verfallenen Siedlung eine neue. Schon diese früheste Zeit ist ohne Beziehungen zu Ländern, in denen es Feuerstein, Obsidian und Kalkstein gibt, nicht denkbar. Ja, es liegt nahe, anzunehmen, daß schon die erste Bevölkerung vom Gebirge in das gerade entstandene und bebaubar gewordene Tiefland an der damaligen Mündung des Euphrat eingewandert ist. In Eanna erkennen wir von dieser Periode die Bau- und Wohnschichtungen XVIII bis XII mit einer Gesamtschutthöhe von etwa 10 Metern. Wenn man von dem einen, bei + 7.79 m

¹ Siehe UW. S. 46f.

Höhe gefundenen Skelett einer Bestattung auf die ganze Bevölkerung schließen darf, gehörte sie einer langschädelligen Rasse an. In der Spätzeit dieser Periode der bemalten Keramik gibt es bereits in Stein geschnittene Petschafte, mit denen Tongefäßverschlüsse gesiegelt werden (Taf. 19a). Neben den Tongefäßen mit aufgemalten Mustern kommt schon früh eine überzogene graue oder rote Tonware in Gebrauch, deren Verwendung allmählich zunimmt und auch noch sehr häufig bleibt, als die Gefäße mit aufgemalten Mustern, also die eigentliche 'Obêd-Ware, nicht mehr angefertigt wird. (Das teilweise Ineinandergreifen der Keramik ist aus den Schnitten durch die Tiefgrabung in Eanna [s. Taf. 12 und 13] ersichtlich.)

Vom Aufhören der 'Obêd-Keramik an datieren wir eine zweite, durch mehrere Bauschichten dargestellte Kulturperiode. Sie ist durch die rot und grau überzogene und durch eine Keramik mit eingeritzten Mustern und Schnurösenansätzen und die sogenannten Glockennäpfe gekennzeichnet. Das Bauen mit Lehmziegeln, schon in der 'Obêd-Periode bekannt, ist gang und gäbe geworden. Die Benennung der Töpfereierzeugnisse dieser zweiten Periode als Uruk-Ware soll einstweilen beibehalten werden, obgleich dieser Name bis zu unserer archaischen Schicht IV für die Keramik Geltung behält und den Unterschied zwischen unseren Bauschichten nicht ausdrückt; denn diesen entsprechend muß am Ende der die einzelnen Wohnniveaus kennzeichnenden Schichten XI bis VII eine neue wichtige Periode ihren Anfang genommen haben:

Die Periode VI. In ihr gibt es bereits Tempelbauten großen Stils. In Eanna erkennen wir das an den Tonstiftlagern. Im Anu-Bezirk entsteht die Lehmzikurrat mit dem Weißen Tempel.

In Periode V wird der Einfluß eines fremden eingewanderten Volkes an einem Tempelbau bemerkbar und wir können hier von einer zweiten großen Völkerwanderung sprechen. Die Bevölkerung der Ebene hatte begonnen, eine Kultur zu schaffen, und die Errungenschaften dieser Kultur zogen die Bewohner der benachbarten Gebirge an. Von nun an hört das Eindringen der Bergvölker nicht mehr auf und an der Weiterbildung der Kultur haben beide Anteil. Ich glaube, daß die sumerische Kultur in Periode VI ihren Anfang nimmt und daß sie durch die gegenseitige, mehrmals wiederholte Berührung und Durchdringung der ersten Bewohner mit den Eindringlingen erst den Auftrieb erhält, der zu ihrer Höhe führte.

In der darauffolgenden Blütezeit der Periode IV sehen wir die Früchte einer solchen ersten Berührung: eine kunstvolle Architektur, die sich zu ihrem Schmuck der »einheimischen« farbigen Mosaiken bedient, verbreitete und entwickelte Glyptik, die mit ihren Darstellungen teilweise nach dem Gebirge (Elam) weist, reges Wirtschaftsleben und die ersten Versuche zu einer Schrift, die durch die Siegelabrollungen auf den Gipstafeln aus dem Weißen Tempel vorbereitet war. — Die Bevölkerung wird nach den Darstellungen auf einer Siegelabrollung dieser Zeit¹ anscheinend aus zwei verschiedenen Bestandteilen gebildet: der eine trägt Vollbart und Lockenschopf, der andere ist glatt rasiert.

Die Perioden III und II, die nach dem Verfall von IV die Djemdet Nasr-Zeit umfassen, haben Schrift und Glyptik weiter ausgebildet. In Eanna liegt an der Stelle der früheren

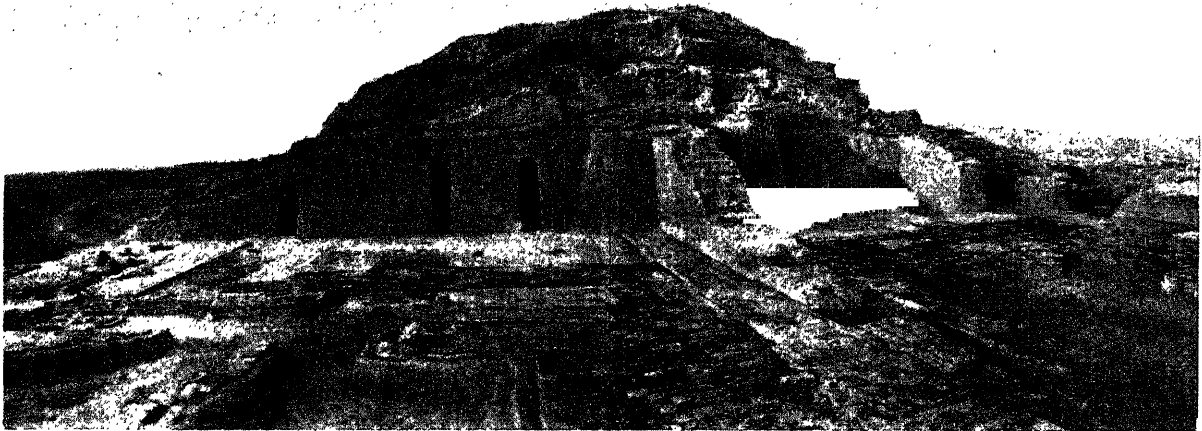
¹ Siehe U. II. VB. Abb. 34 und 35.

Tempel ein Totenhaus, dessen Feuerbestattungen in irgendeinem Zusammenhang mit dem Tempelkult stehen müssen.

Nach dem Ausklingen der Periode II erstarkt die sumerische Kultur durch eine abermalige Einwanderung zu neuer Kraft und Blüte: Die reife plankonvexe Zeit hebt für sie an mit einer neu- und fremdartigen Bauweise, entwickelter Schrift (Ur, Fara, Lagasch) und lebendiger Kunst (Grabbeigaben und Skulpturen aus Ur, Chafadji, Lagasch). Diese I. Periode erkennen wir im Süden und am Tigris (Chafadji, Assur, Figur aus Istanbul). Auch jetzt leben die Leute mit rasiertem Kopf und Gesicht neben denen mit Vollbart und langen, frisierten Haarsträhnen. Auch die Figuren auf den Einlagen aus Kisch gehören hierher. Die I. Dynastie von Ur bezeichnet etwa den Mittelpunkt dieser um 3000 anzusetzenden Epoche.

Auf den Trümmern dieser Hochkultur errichteten Urnammu und Schulgi ihre weit ausgedehnte Herrschaft der III. Dynastie von Ur. Sie bedeutet die letzte Entwicklung der sumerischen Kunst, die Spätzeit der sumerischen Kultur (um 2300). Weit über sie hinaus, durch das II. und I. Jahrtausend, bleibt der Einfluß der sumerischen Kultur fühlbar in Schrift und Kunst. Die Baukunst, durch Klima und Baustoffe mehr als andere Kulturleistungen gebunden und zum Konservatismus gezwungen, bewahrt am treuesten durch diesen ungeheuren Zeitraum hindurch das Erbe der Vorzeit in der Gestalt der Heiligtümer, in der Einheit von Zikurrat, Gipfel- und Tieftempel. Das war freilich nur möglich, weil die religiöse Vorstellung, so sehr sie sich in ihren Formen sonst gewandelt haben mag, im Kern immer in ihrer sumerischen Heimat verwurzelt blieb.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei

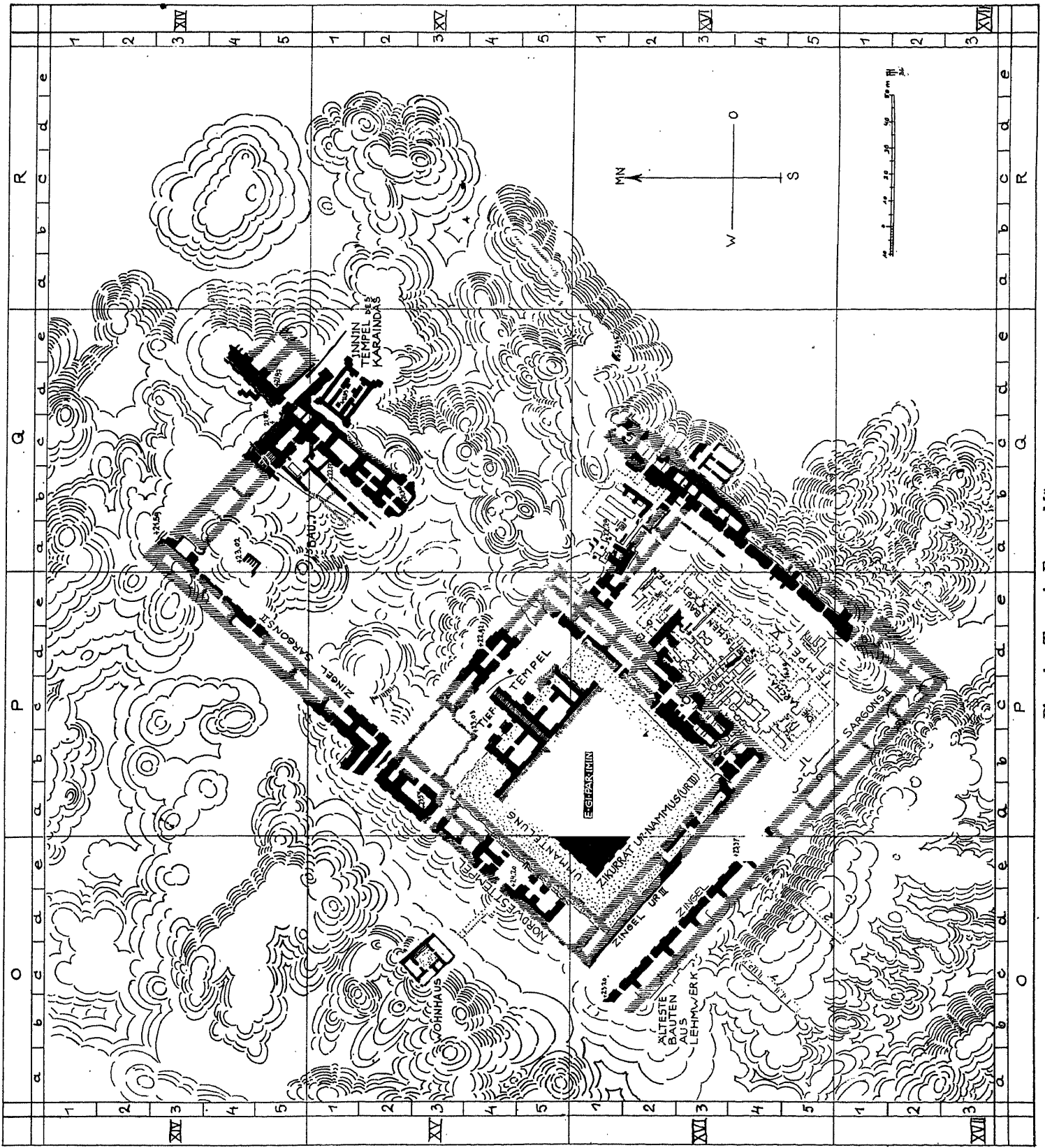


a) Die Eanna-Zikkurat. Nordostfront.



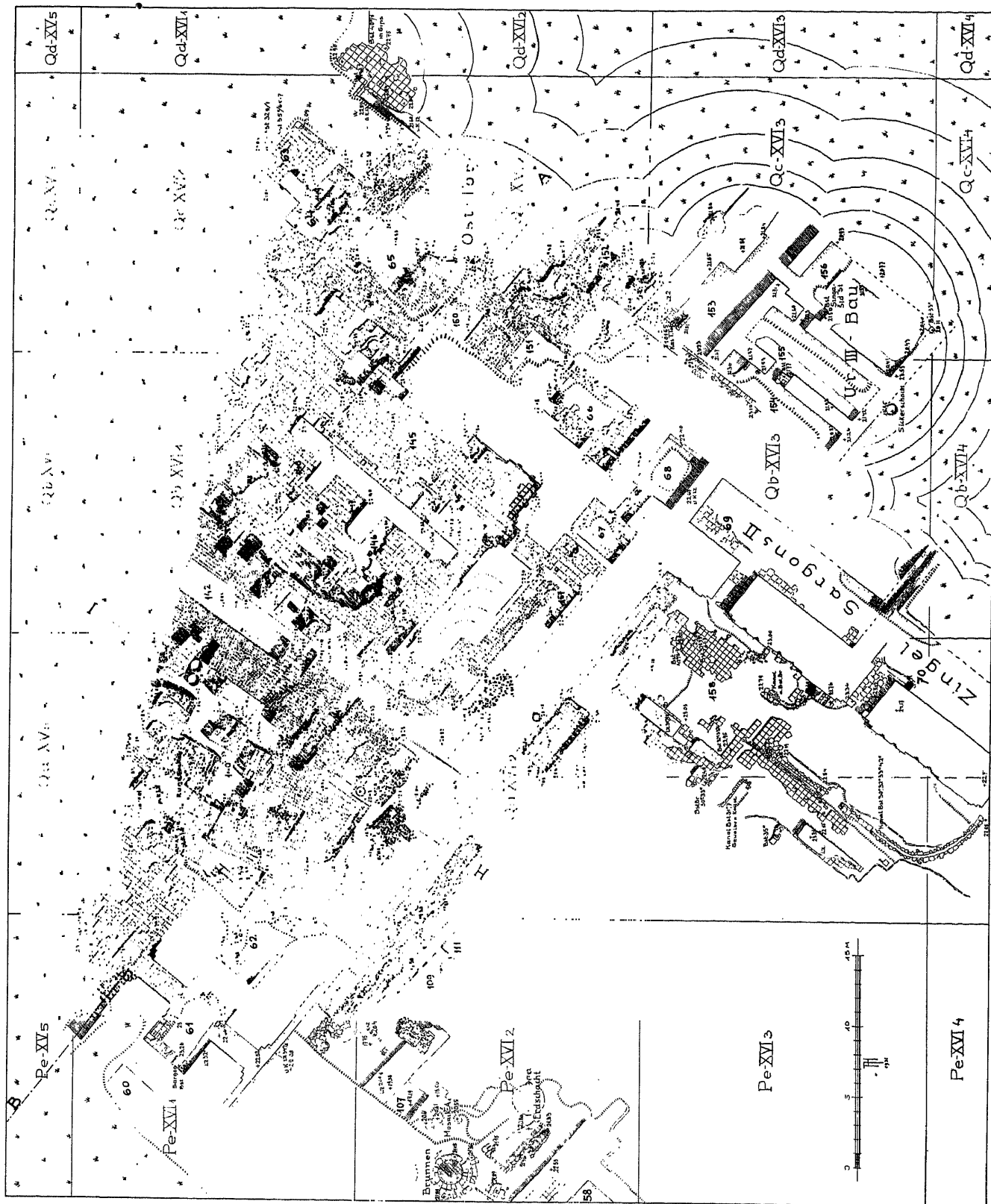
b) Die Anu-Zikkurate.





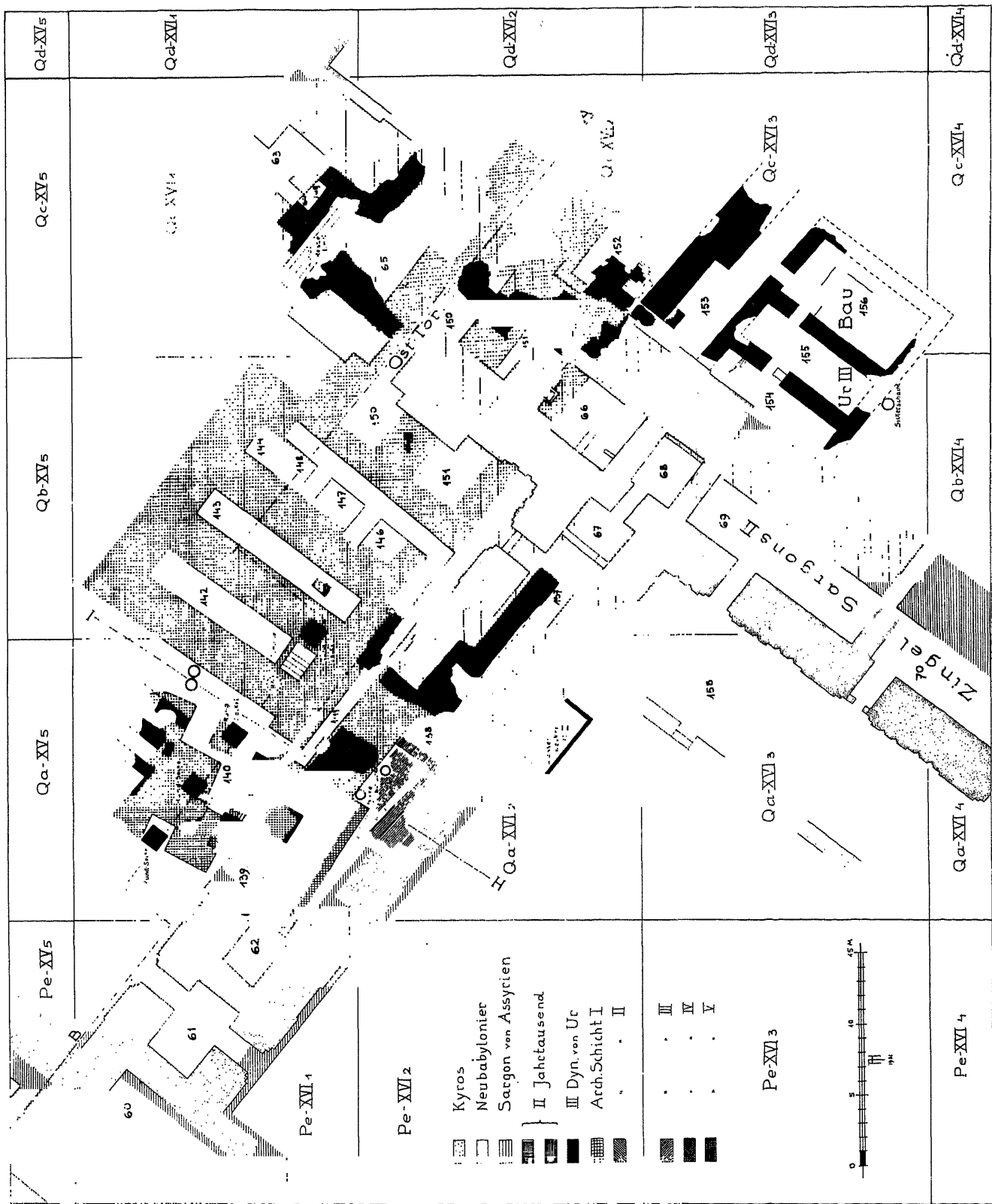
Plan des Tempels Eanna, März 1931.
J. Jordan: Ausgrabungen in Uruk/31. — Taf. 3.





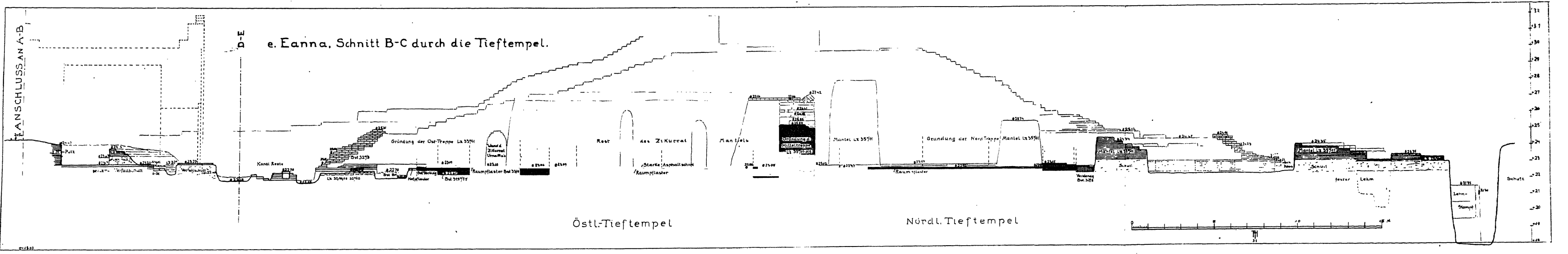
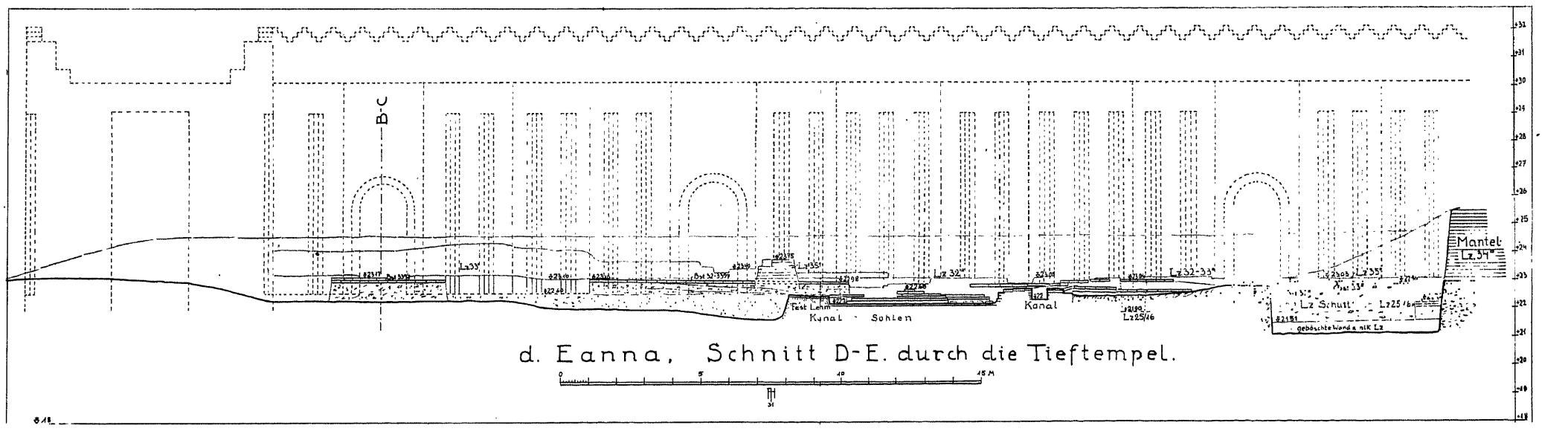
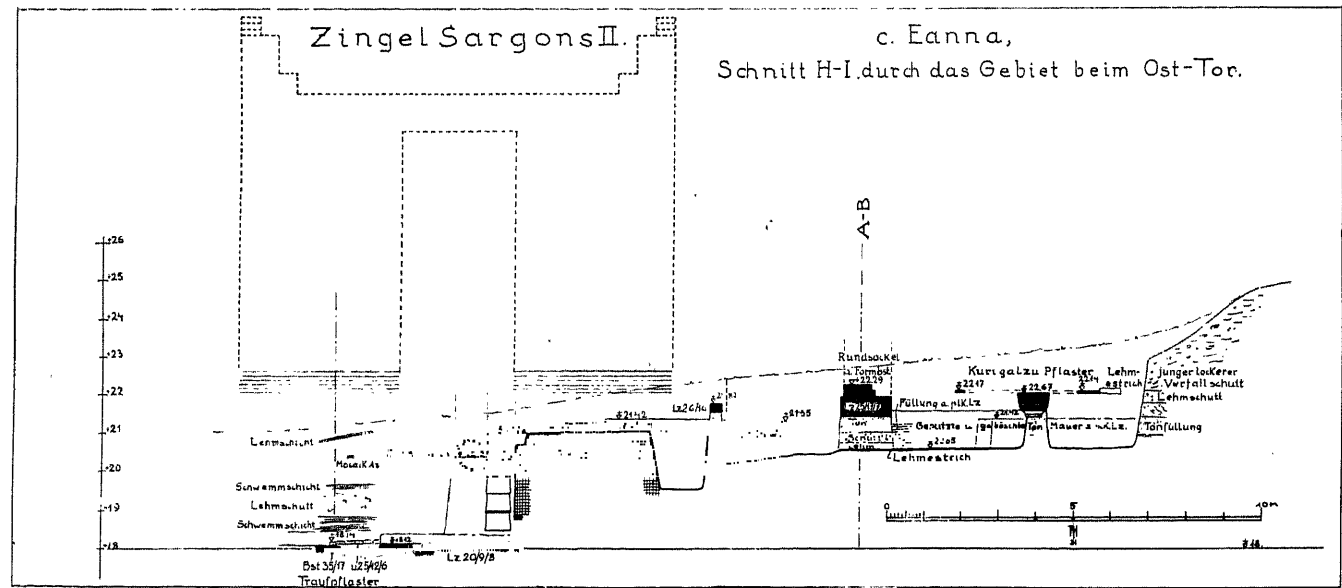
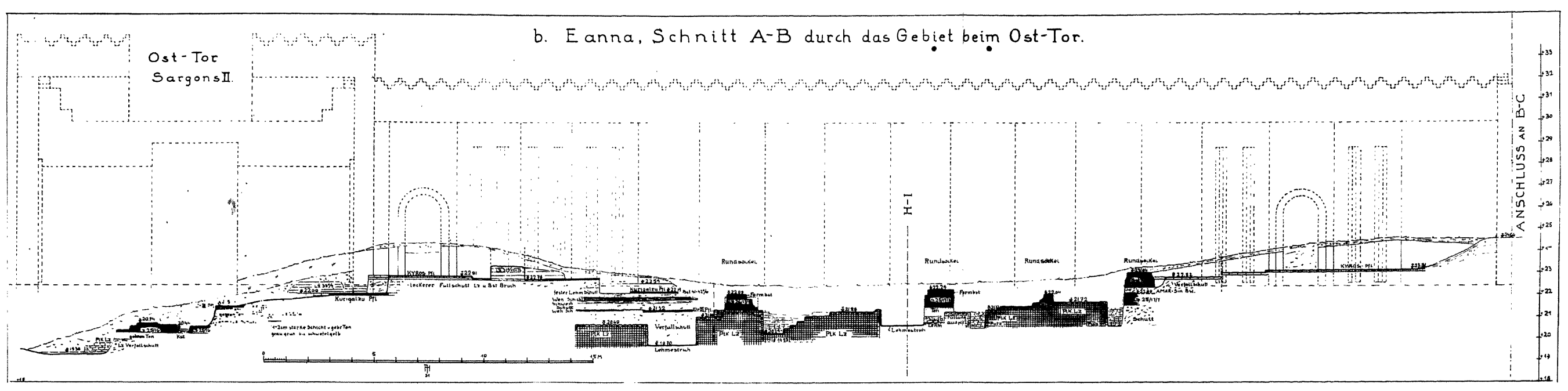
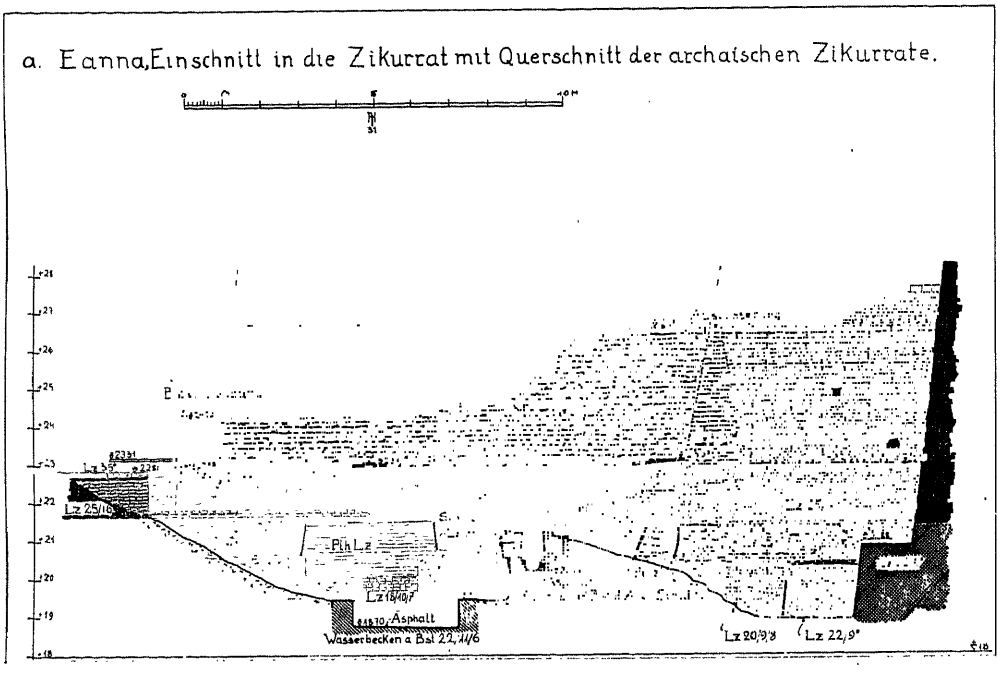
Eanna. Gebiet beim Ost-Tor.

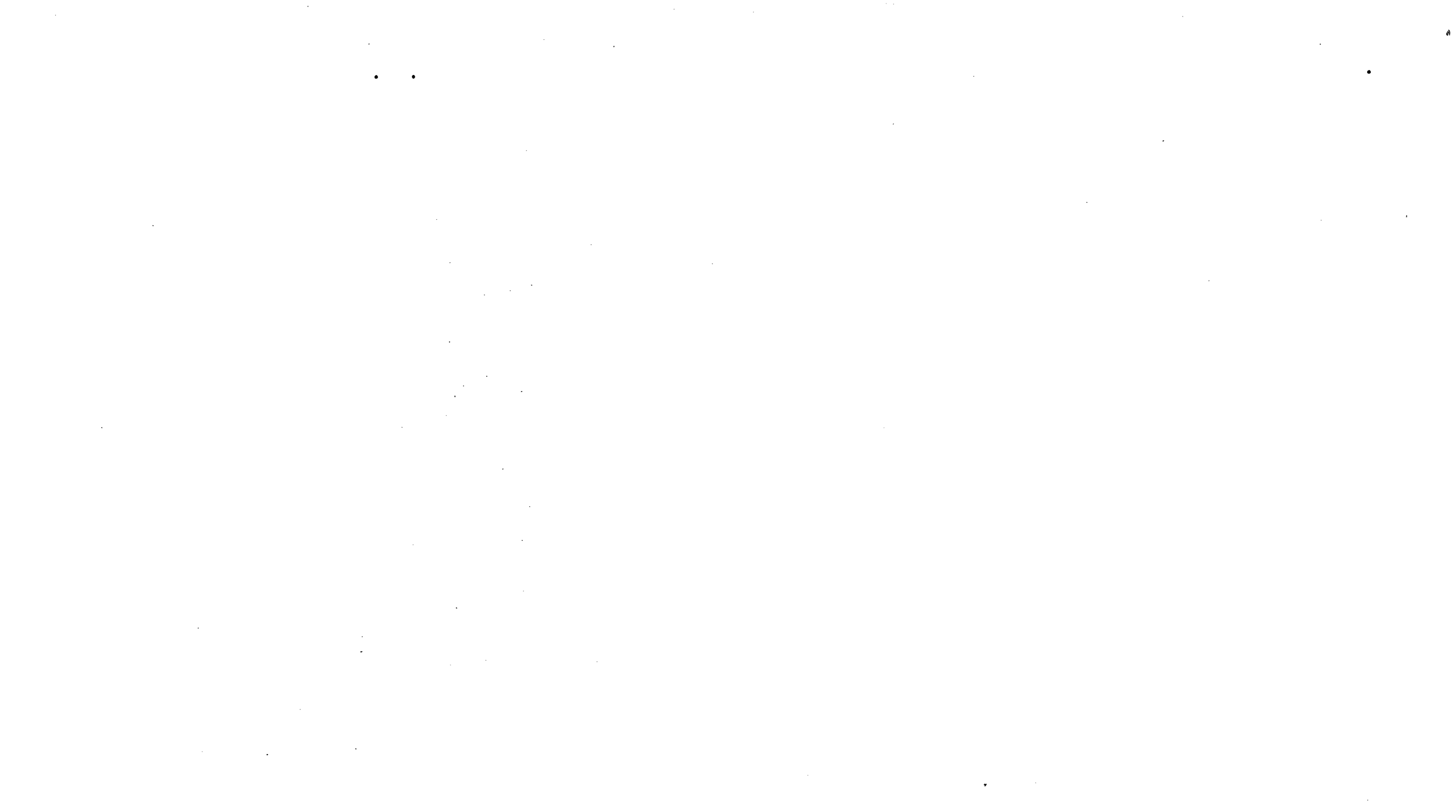


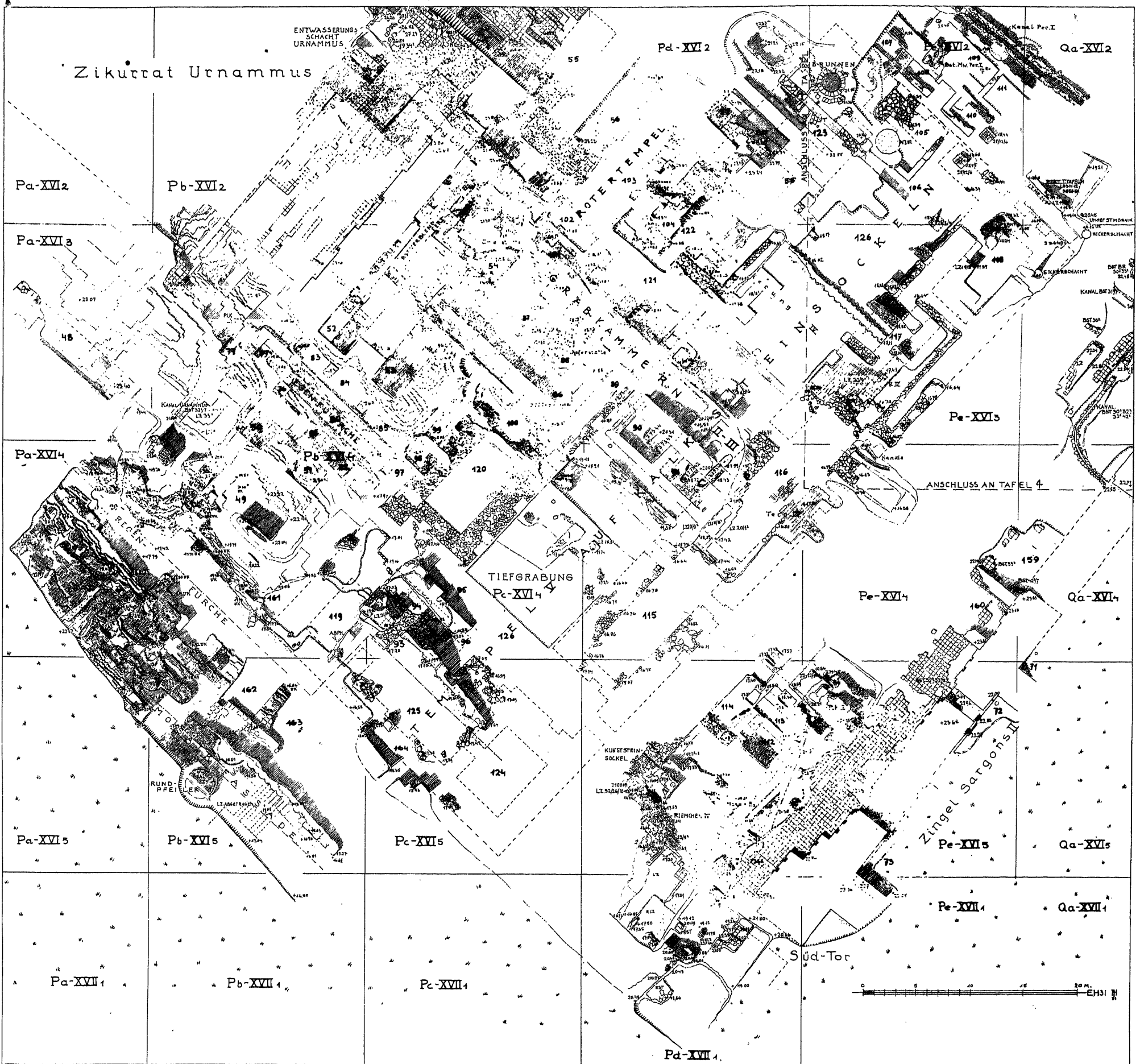


Eanna. Gebiet beim Ost-Tor, schematischer Plan.

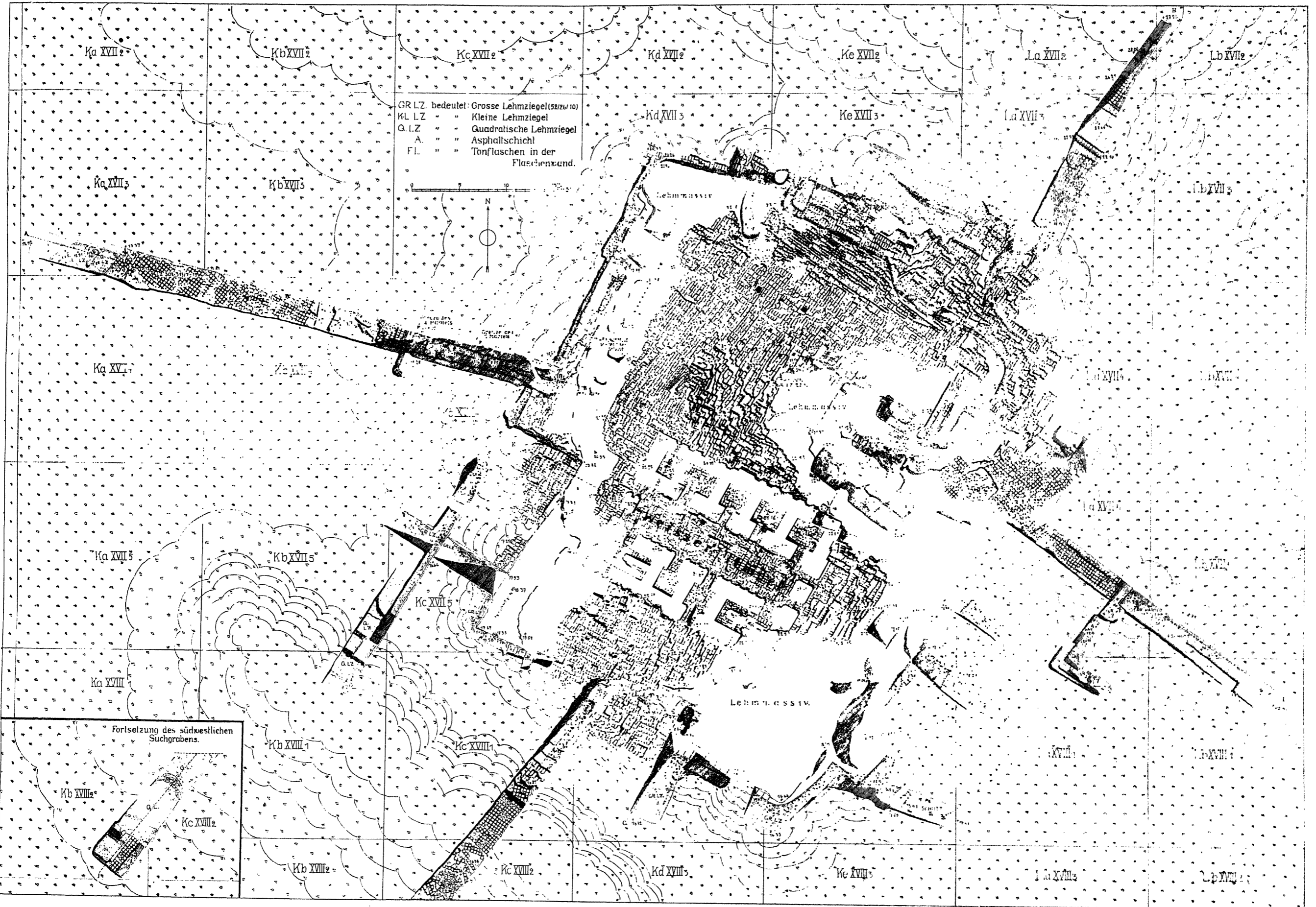




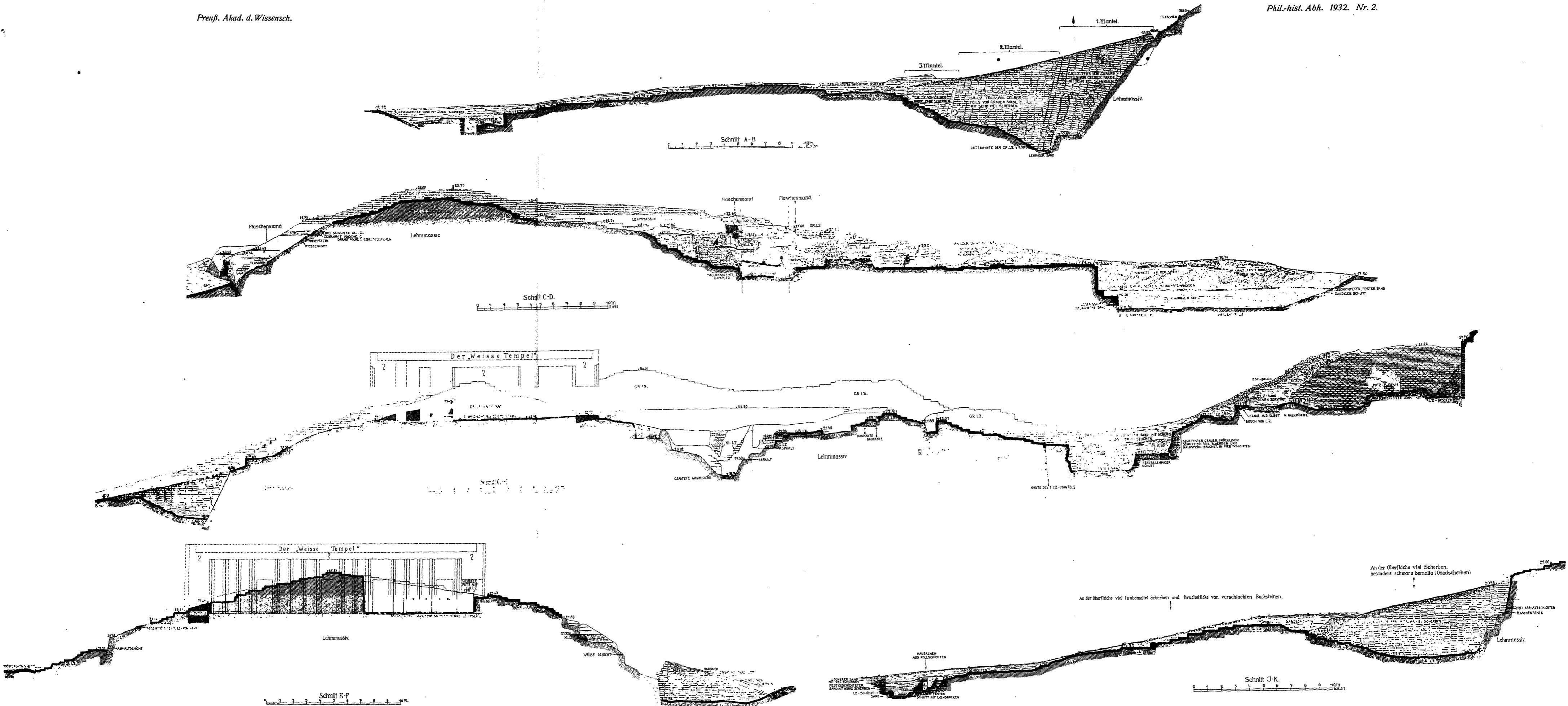




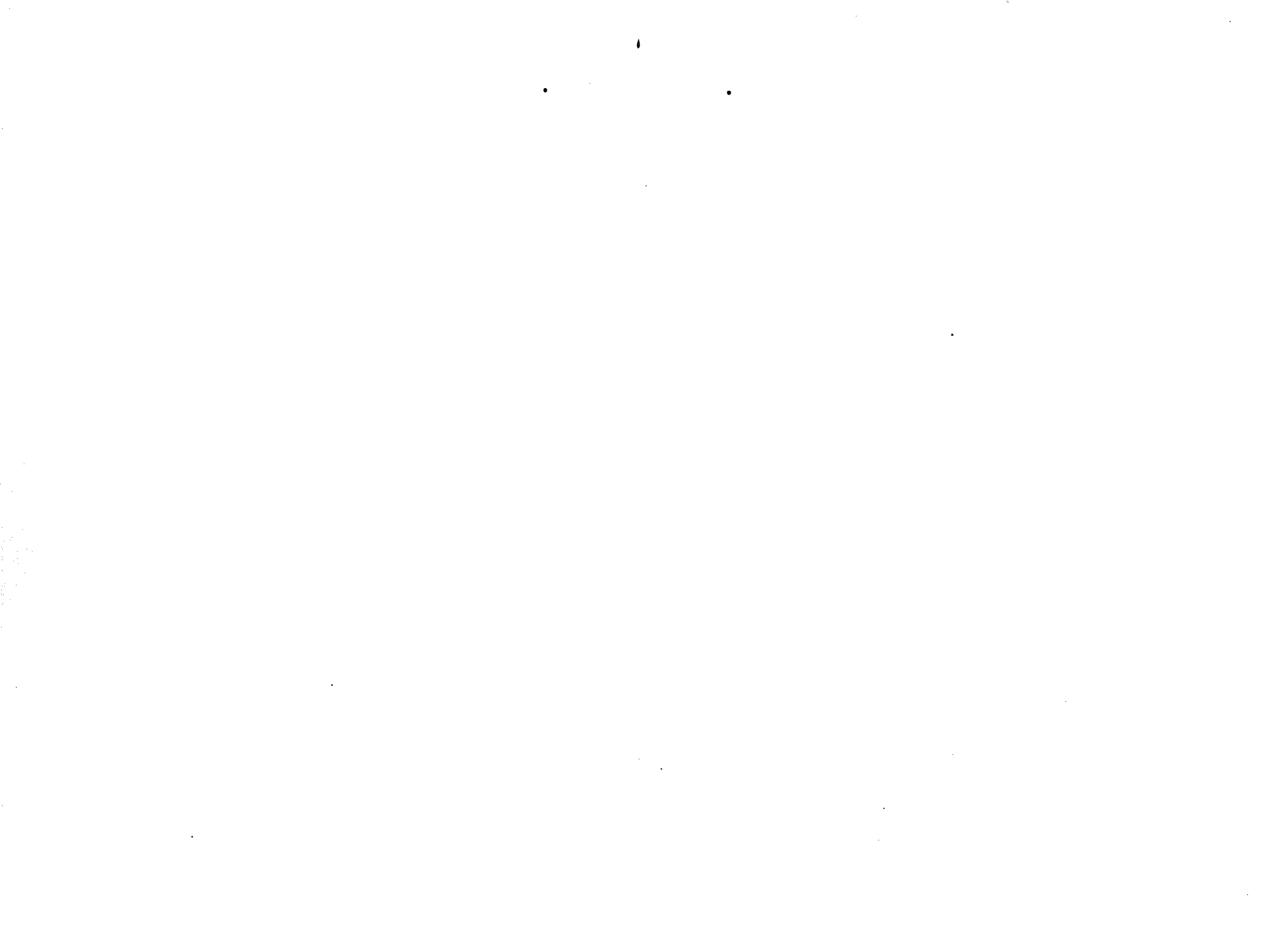
Eanna südöstlich der Zikurrat, März 1931.



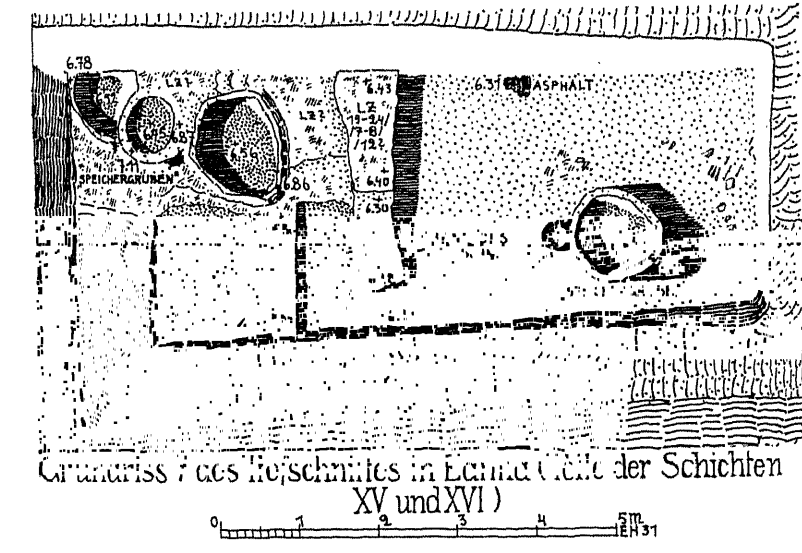
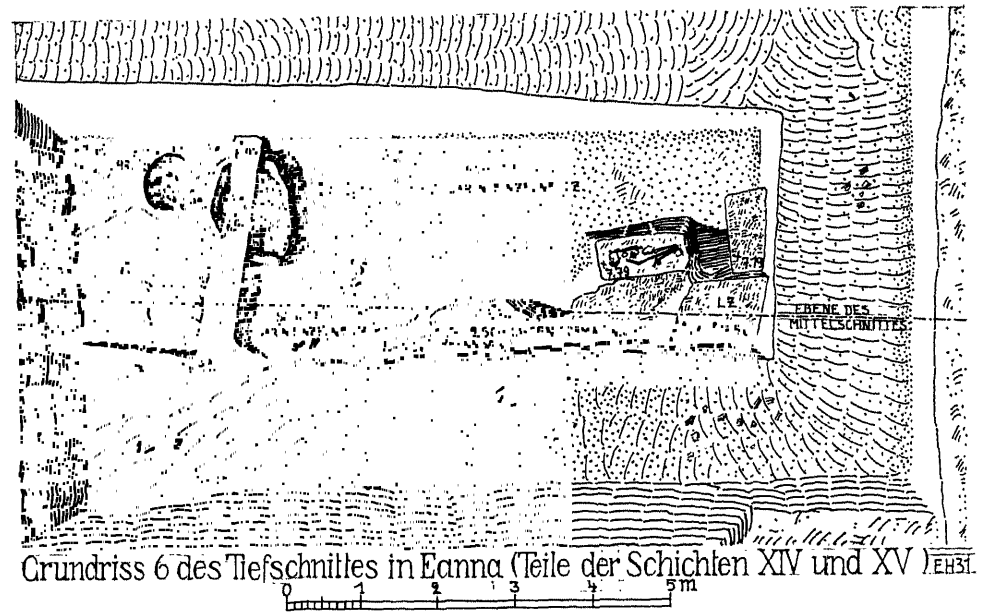
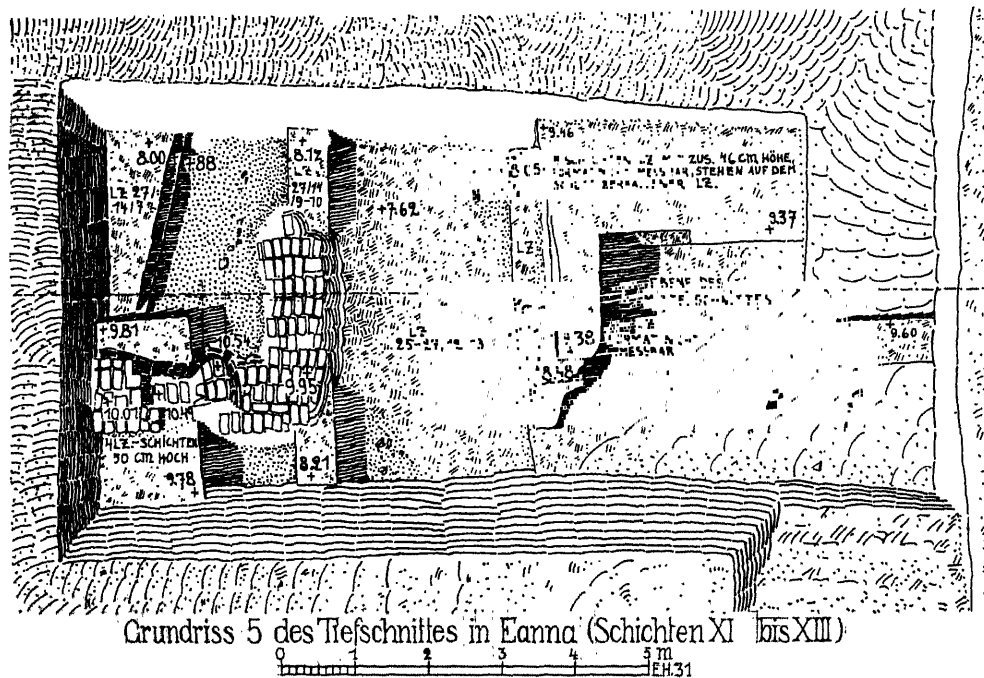
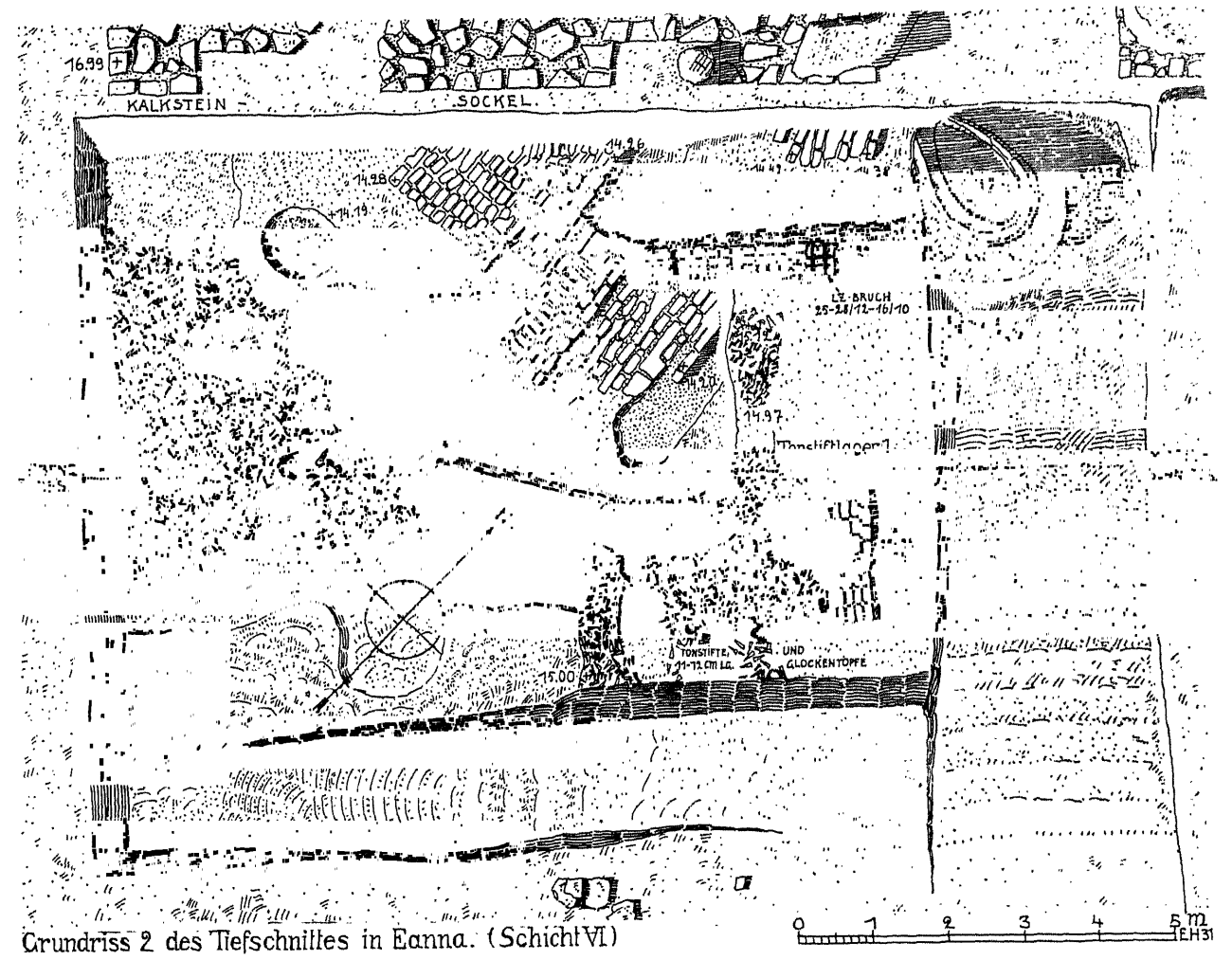
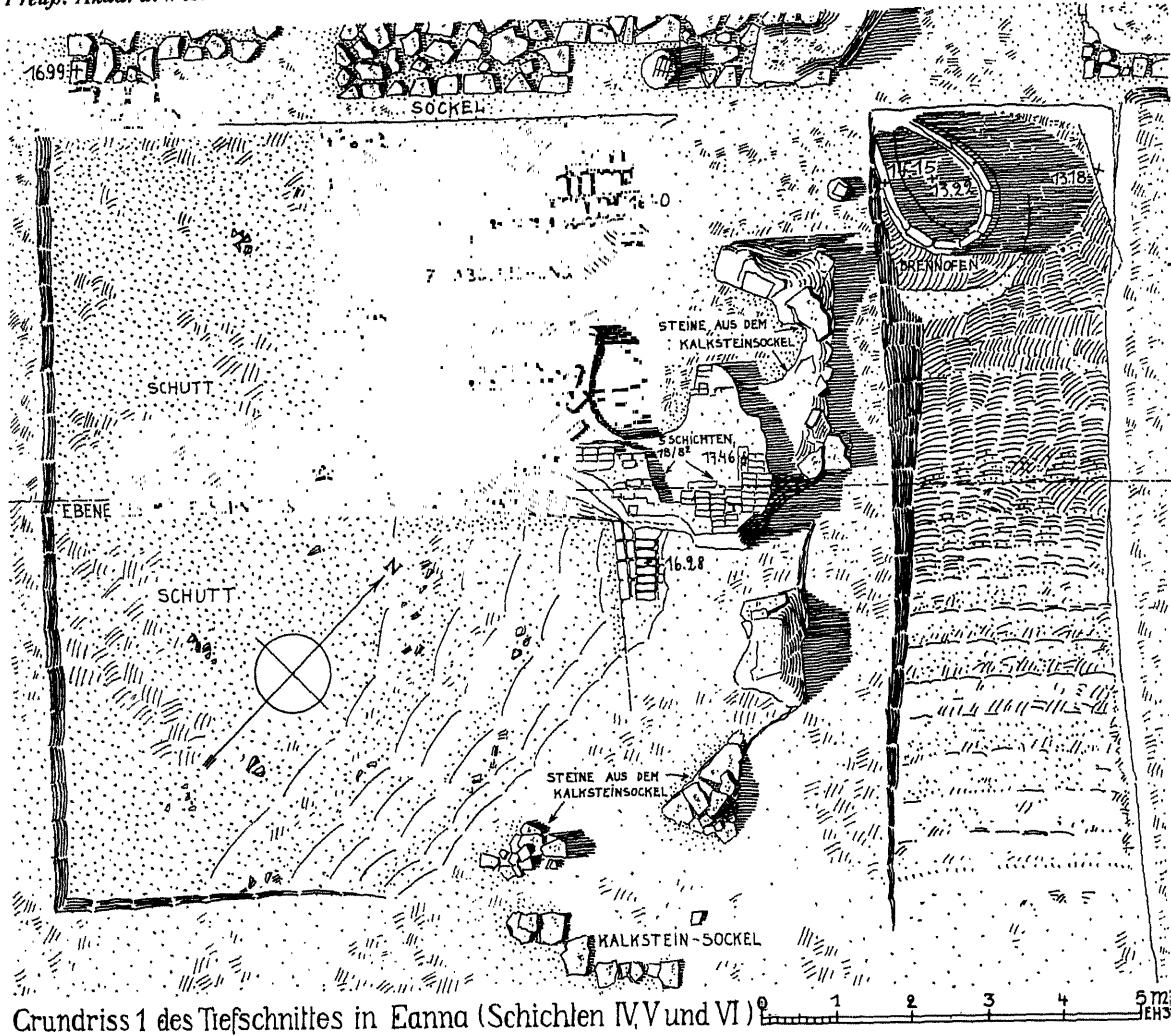
Anu-Zikurrate in k XVII.



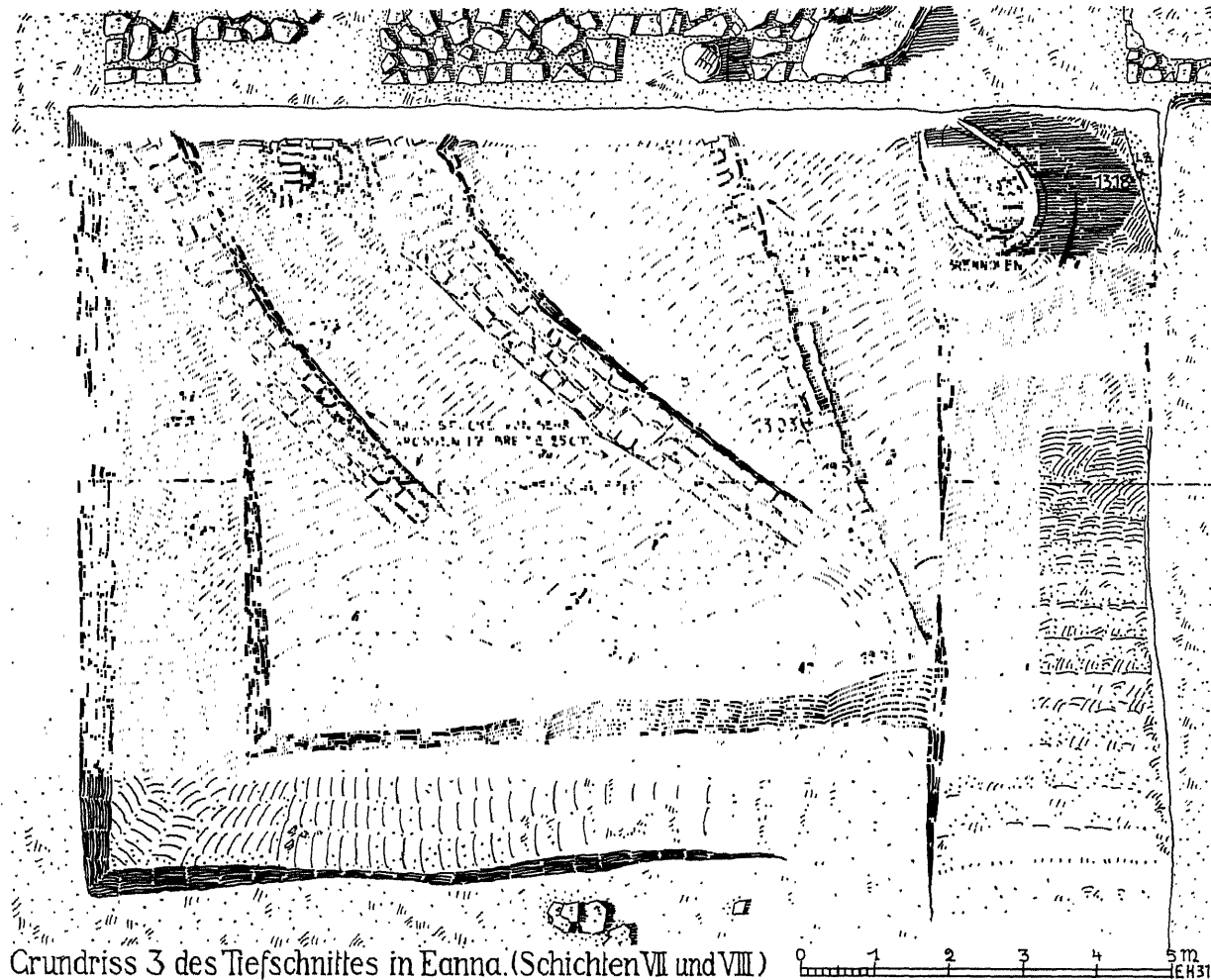
Anu-Zikurrate in k/XVII, Schnitte.
J. Jordan: Ausgrabungen in Uruk 1930/31. — Taf. 9.



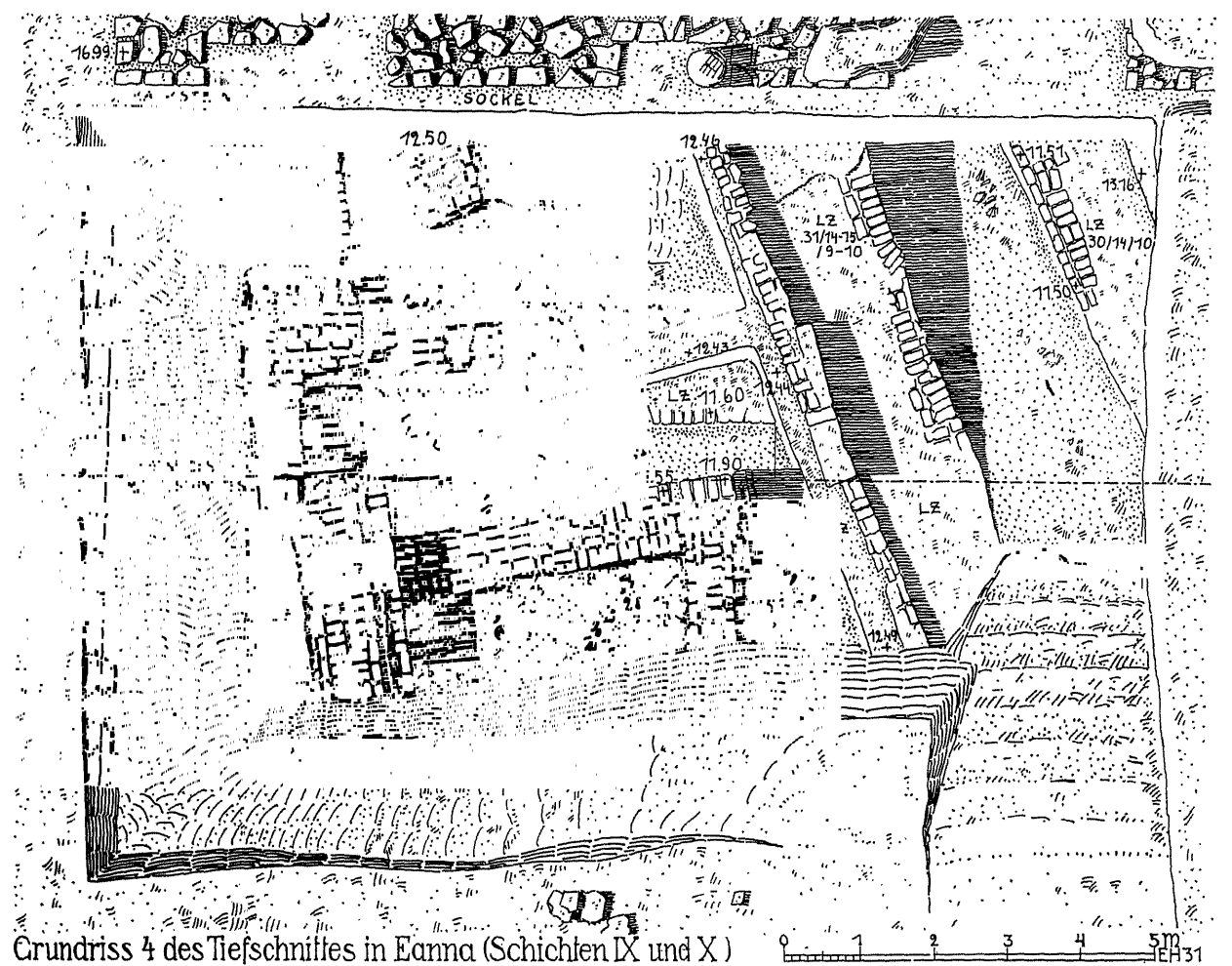




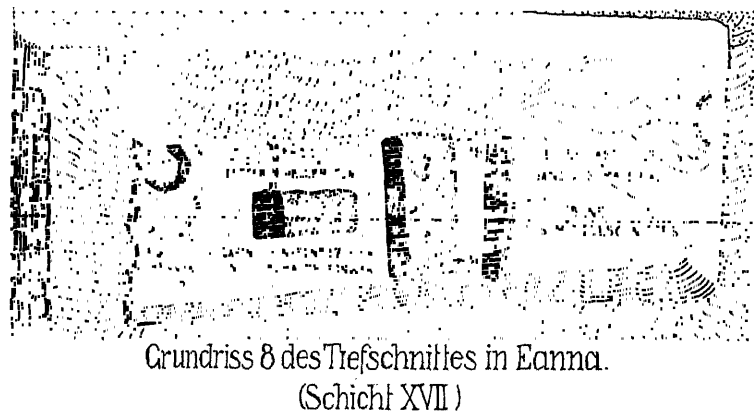
Eanna. Tiefgrabung unter Schicht V. Grundrisse.



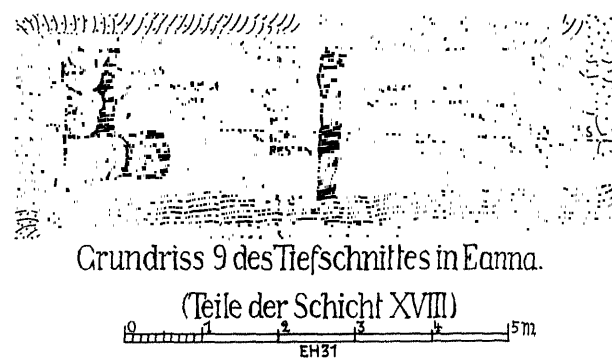
Grundriss 3 des Tiefschnittes in Eanna. (Schichten VII und VIII)



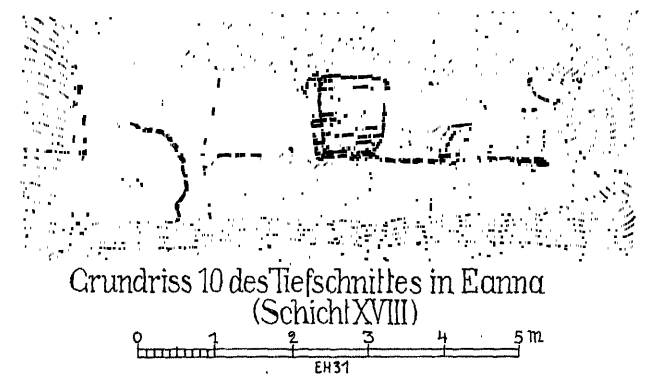
Grundriss 4 des Tiefschnittes in Eanna (Schichten IX und X)



Grundriss 8 des Tiefschnittes in Eanna. (Schicht XVII)

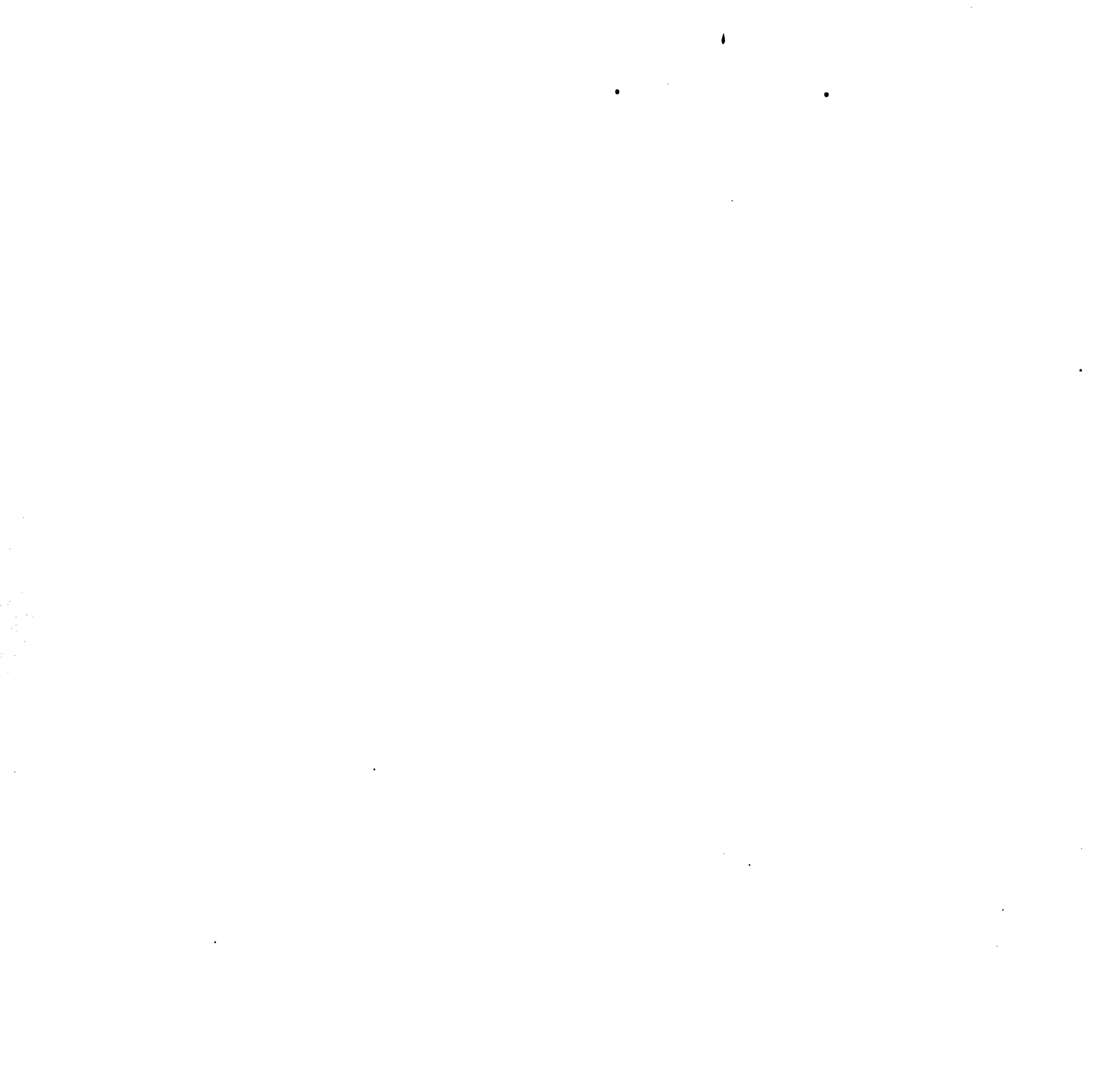


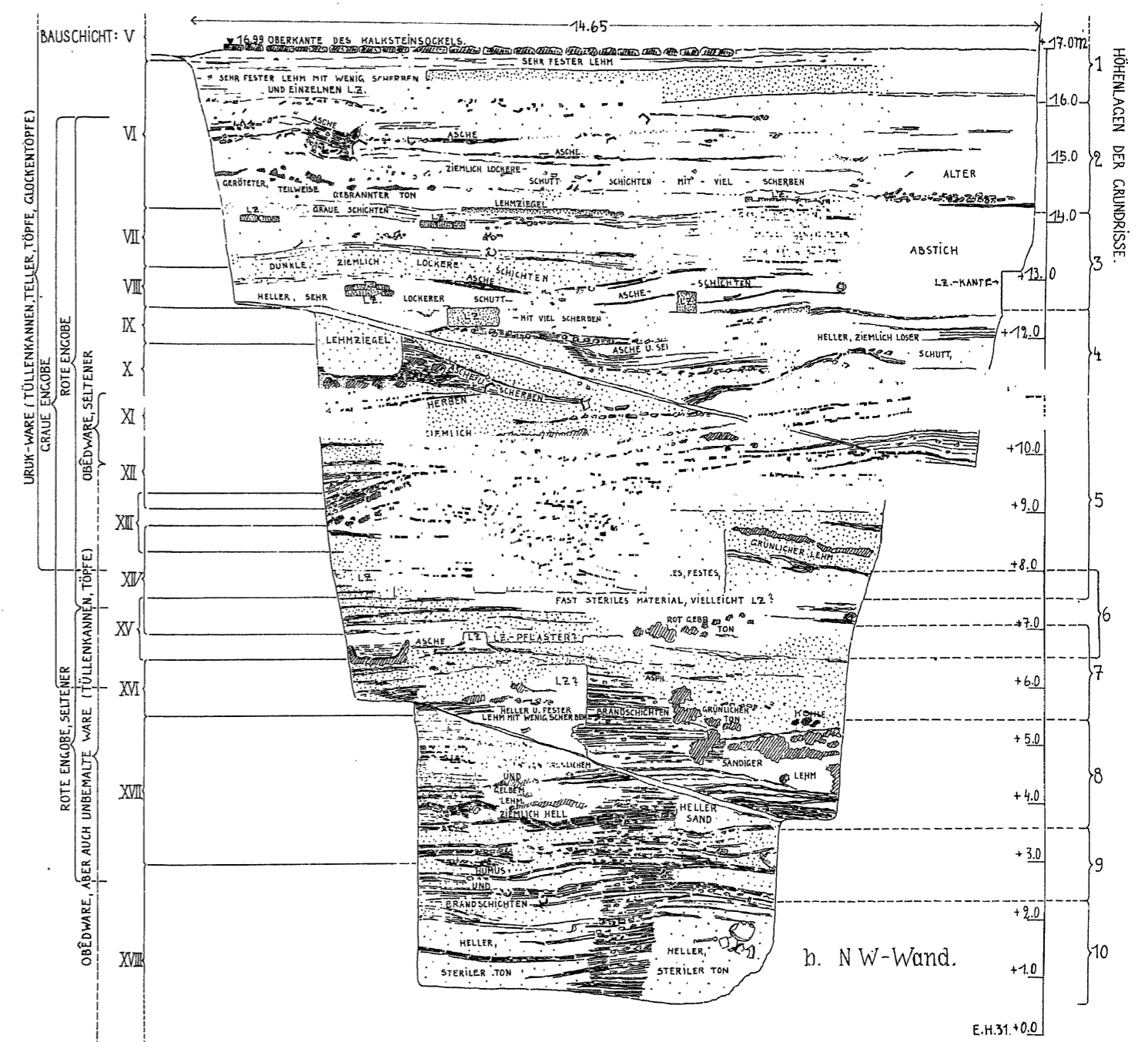
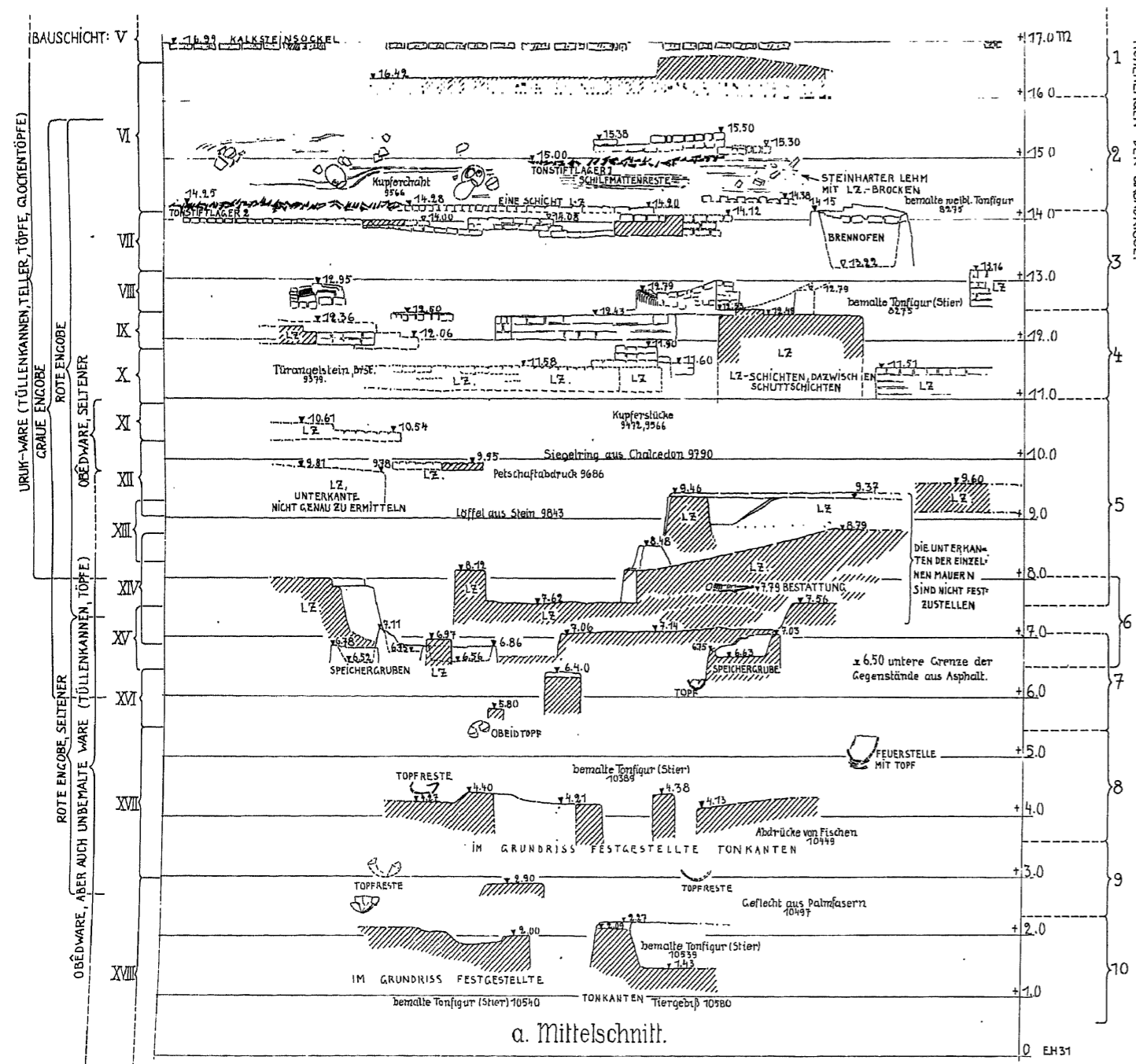
Grundriss 9 des Tiefschnittes in Eanna. (Teile der Schicht XVIII)



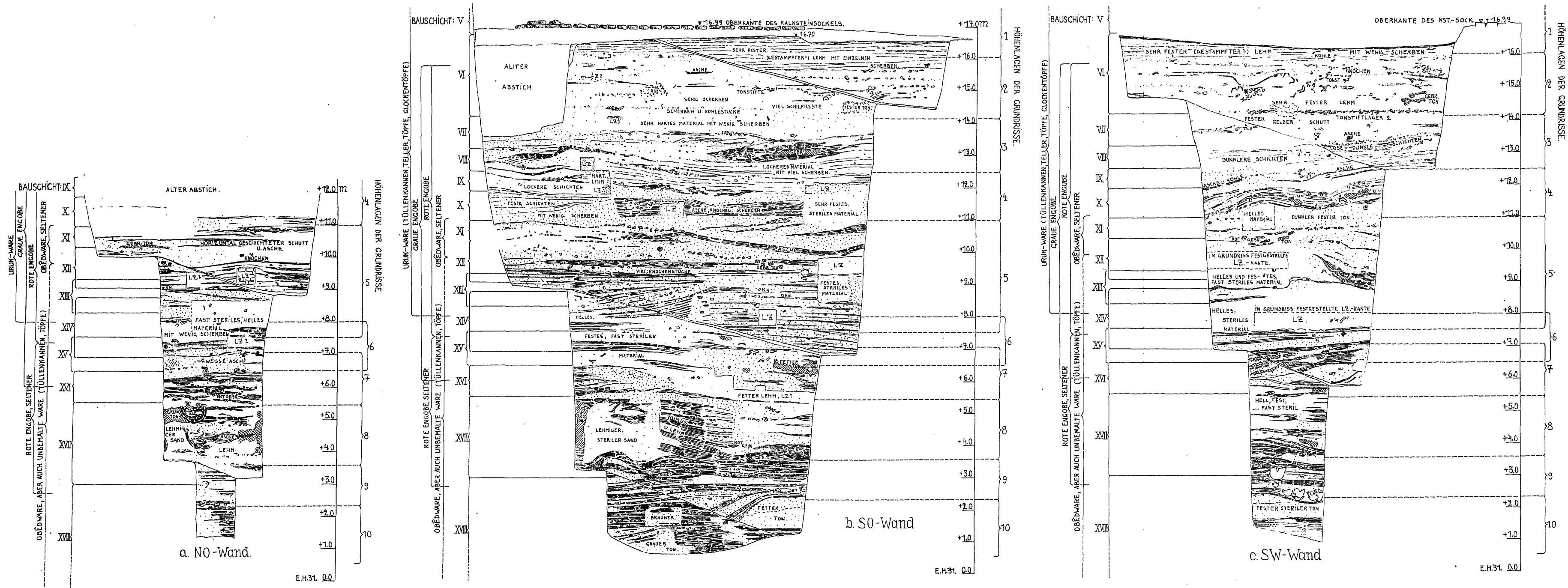
Grundriss 10 des Tiefschnittes in Eanna (Schicht XVIII)

Eanna. Tiefgrabung unter Schicht V. Grundrisse.

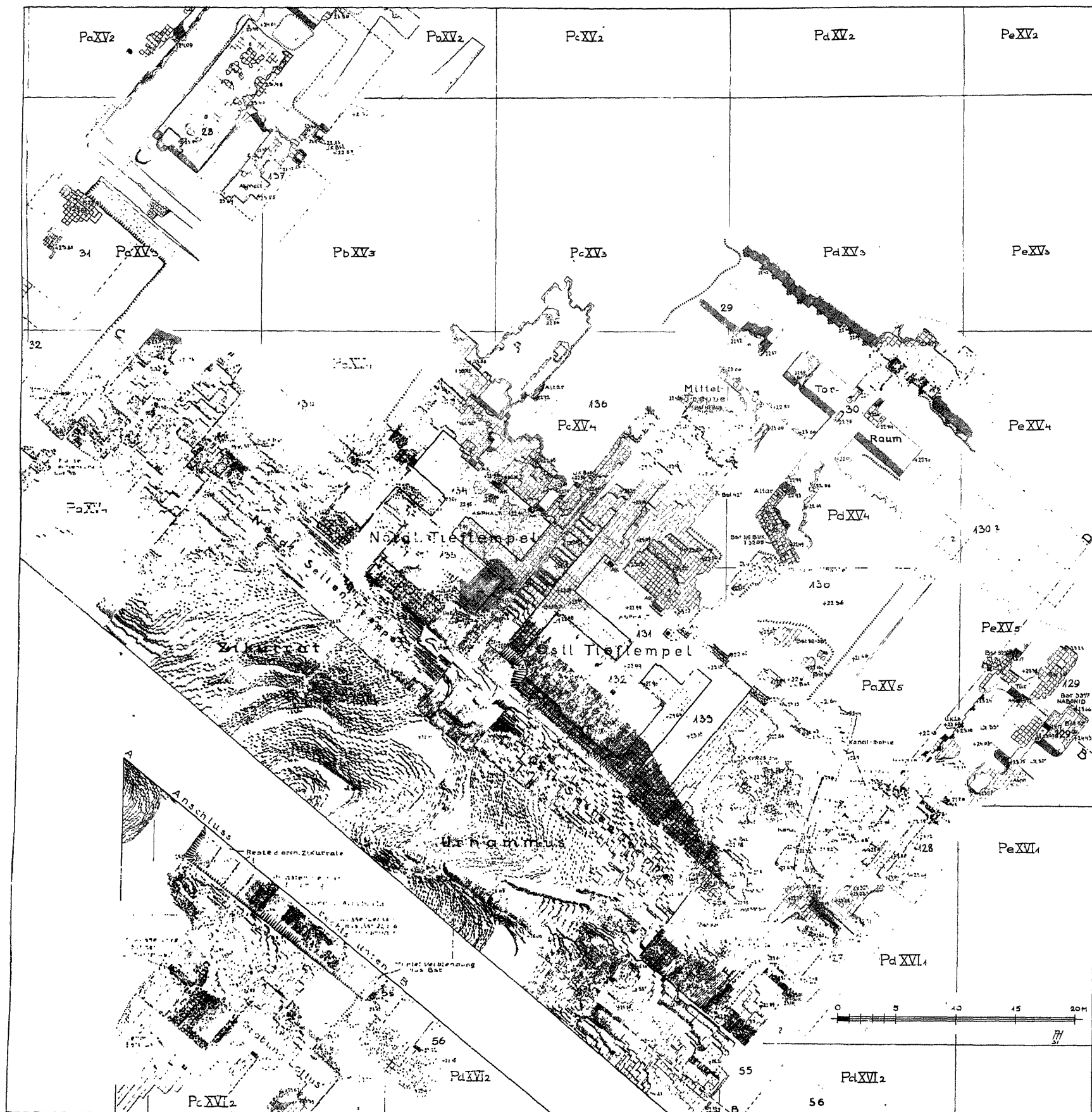




Eanna. Tiefgrabung unter Schicht V. Schnitt.



Eanna. Tiefgrabung unter Schicht V. Schnitte.



Eanna. Die Tieftempel am Zikurrat-Aufgang.



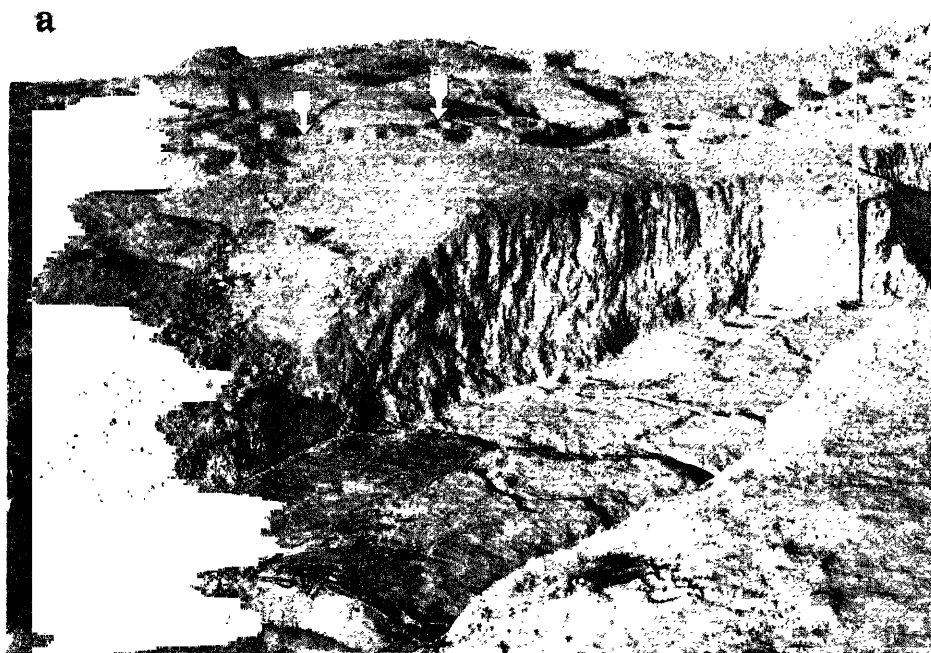
Fassade mit farbig gemusterten Tonstiftmosaiken der Periode IV (»Hohe Pforte«)



Plankonvexes Mauerwerk der Periode I, westlich vom Ost-Tor.



Gemäuer aus dicken Lehmstücken, aus Periode IV. Die Wand trägt die farbig gemusterten Tonstiftmosaiken.



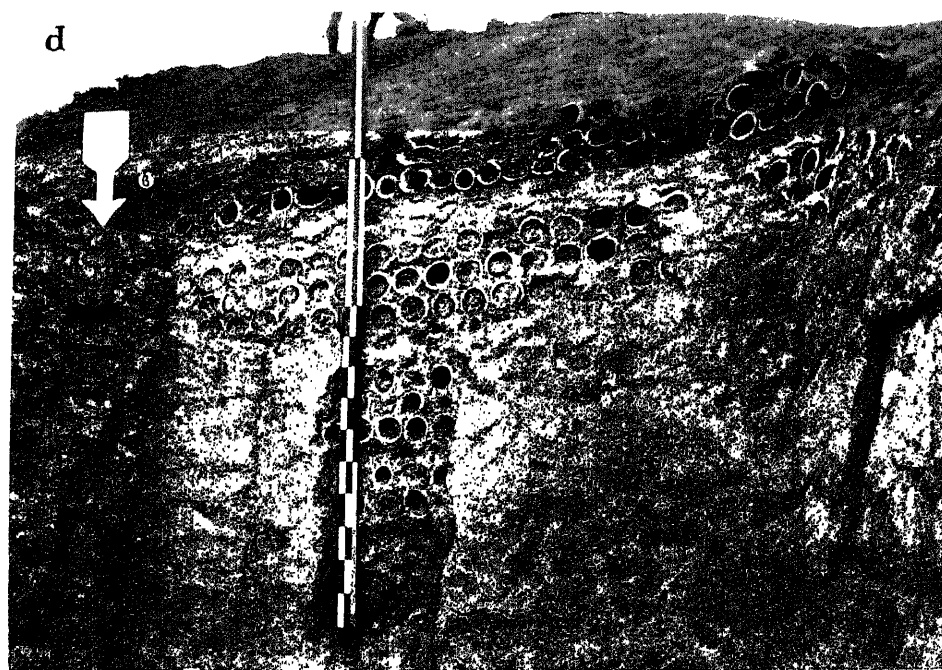
Oben: Mauern des Weißen Tempels, im Lehmziegelgemäuer der Zikurrat A steckend.
Vorn: Asphalt-schicht im Lehmstampfwerk der Zikurrat B.



Wanddrillen im Südostteil des Hofes im Weißen Tempel.

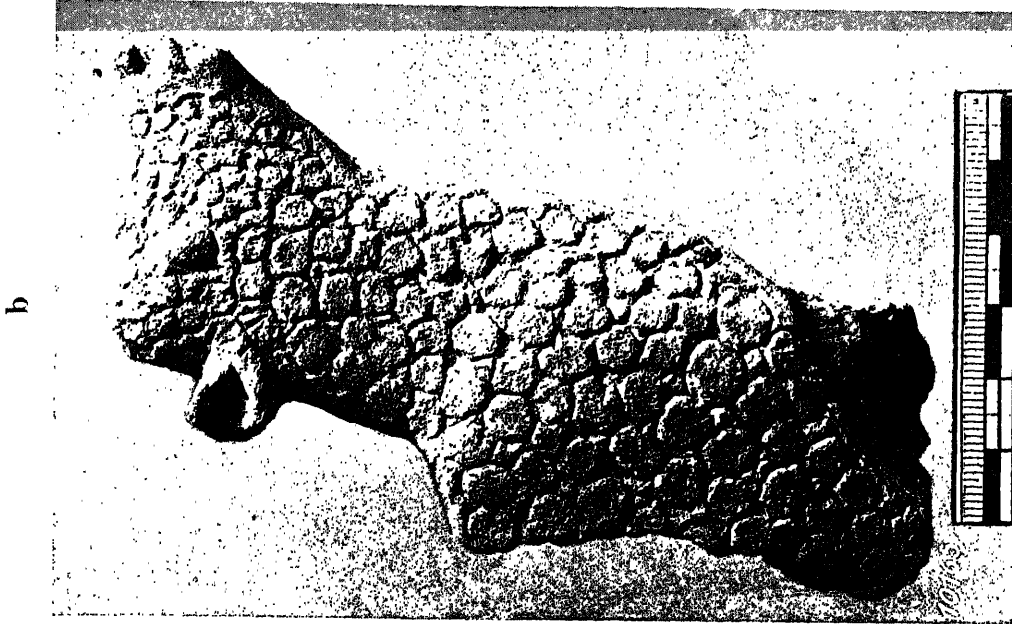


Die Pfostenlöcherreihe in der obersten Lehmstampfschichtung der Zikurrat B.



Die Befestigung des oberen Randes der Zikurrat B mit Schichten von Tonflaschen.
(Der Pfeil steht auf dem Gemäuer der Zikurrat A, das vor der Flaschenwand entfernt worden ist.)





Alabasternes Ziergefäß in Form einer Taube, Fundnummer 10134.

Darstellung eines Kälbchens von einem Terrakottafries (Periode II/III?).

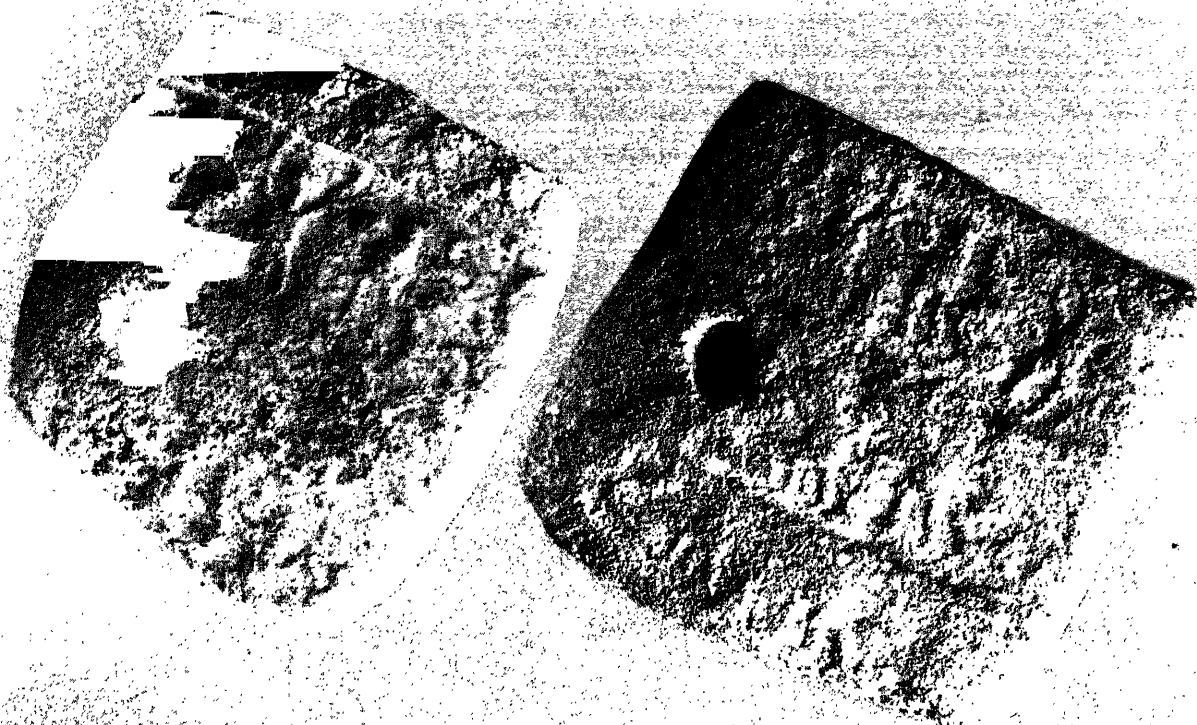




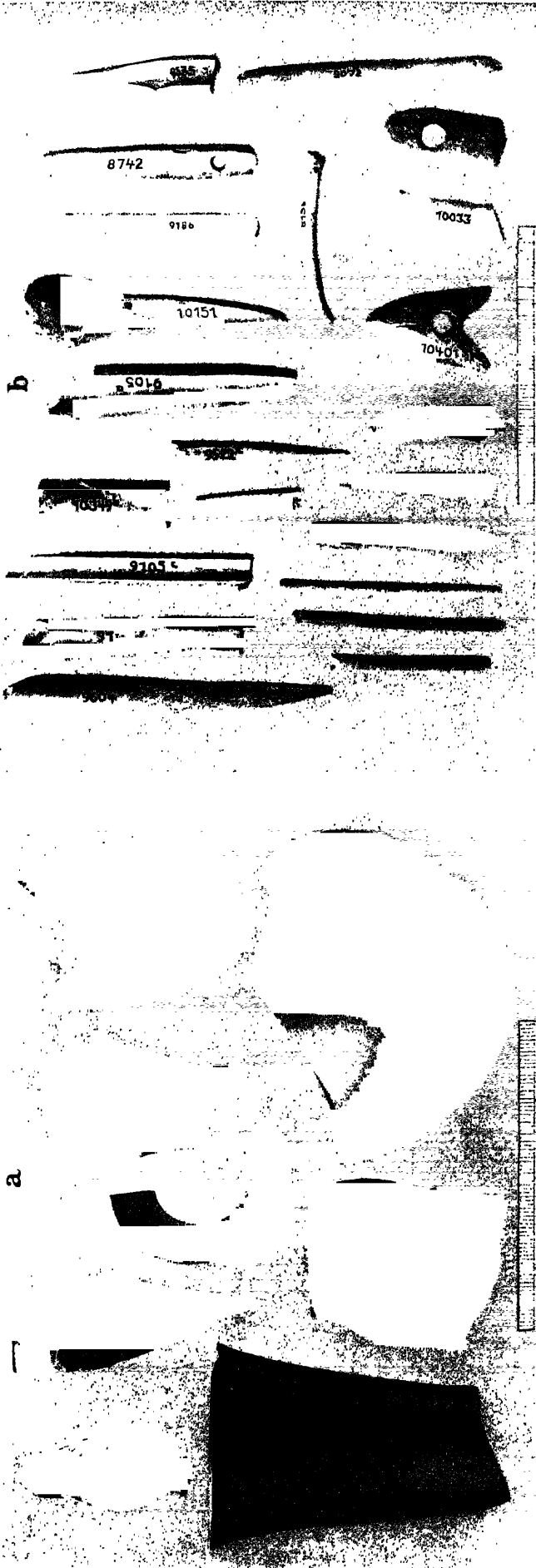
Petschaftabdruck auf tönernem Gefäßverschluss aus Periode XII.



b

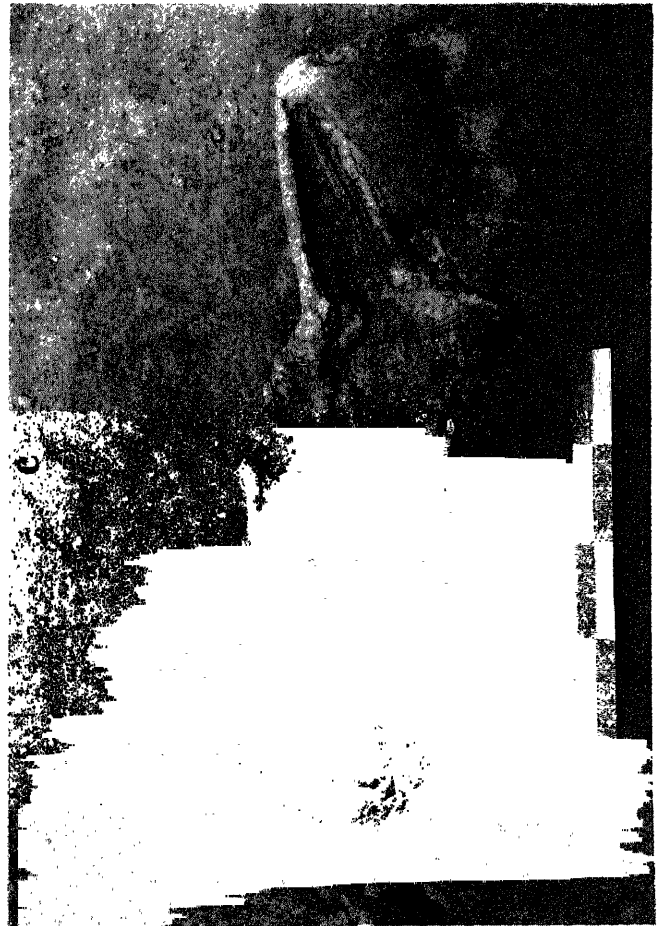


Gipstabletten mit Zahl? und Siegelabrollungen aus dem Weißen Tempel.

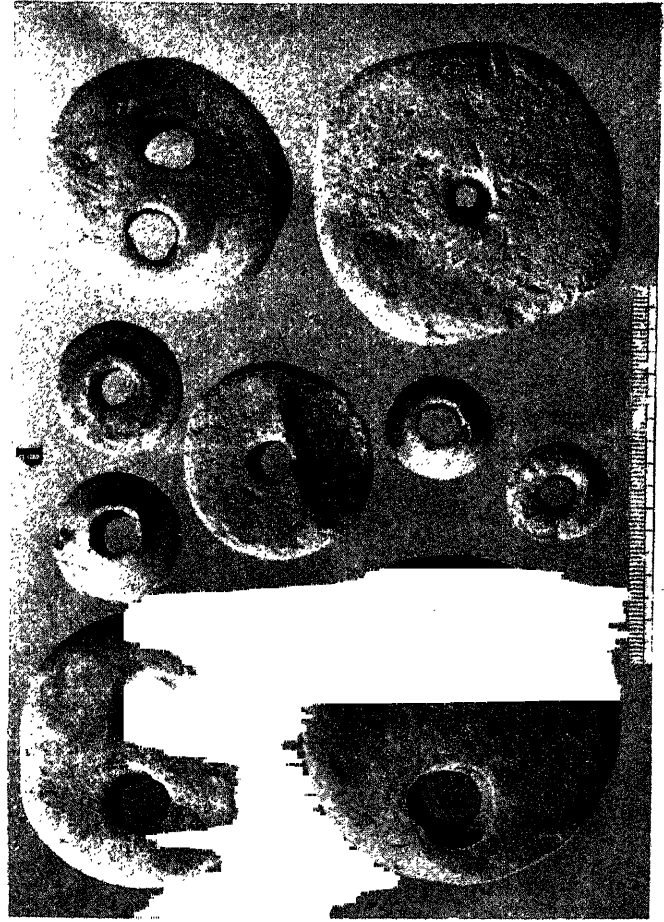


Profilstücke geschliffener Gefäße aus Obsidian.

Geräte, Nadeln und eine Pfeilspitze aus Bein.



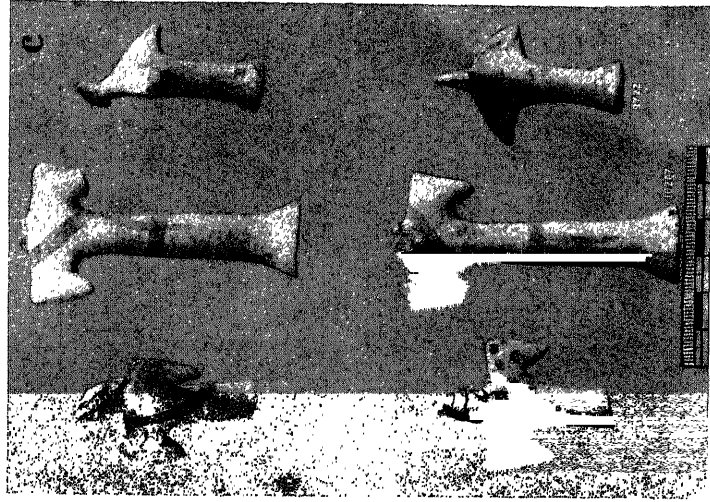
Bestattung der Periode XIV.



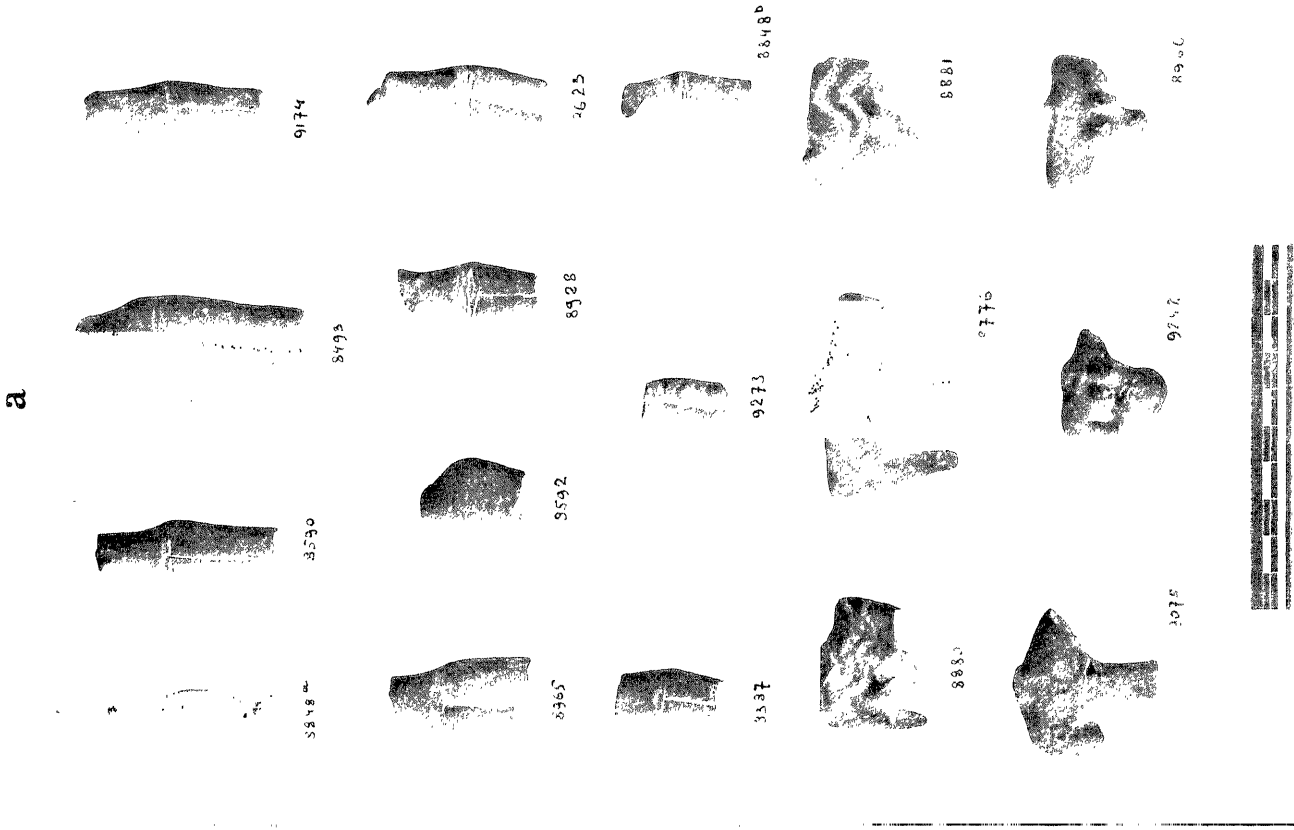
Fischernetzbeschwerer aus gebranntem Ton.



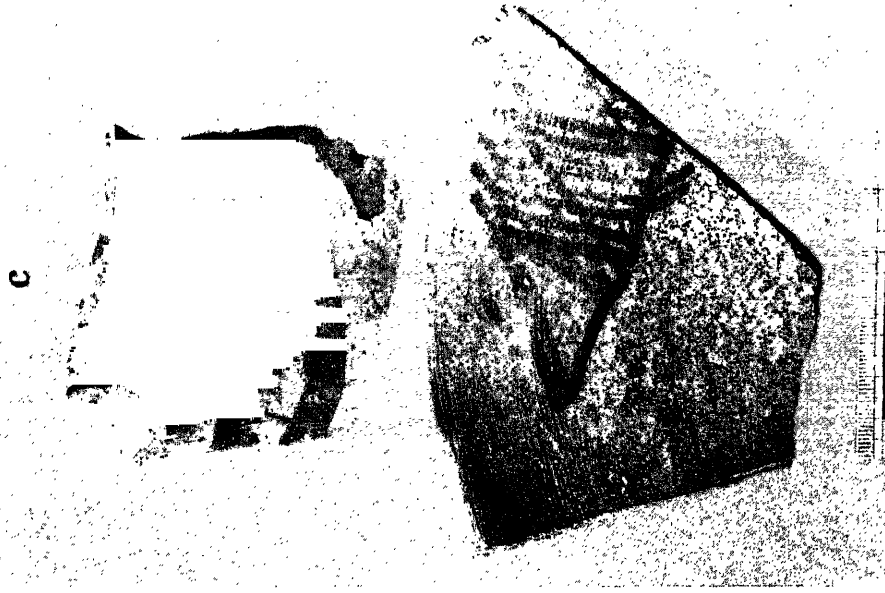
Bemalte Tonfiguren von Stieren aus der 'Obéd-Zeit.



Männliche Tonfiguren der 'Obéd-Zeit, bemalt.



Bruchstücke weiblicher Tonfiguren aus der 'Obéd-Zeit, z. T. mit Bemalung.



b) und c) Scherben bemalter 'Obéd-Ware.



Bemaltes Tongefäß aus der 'Obéd-Zeit.

a



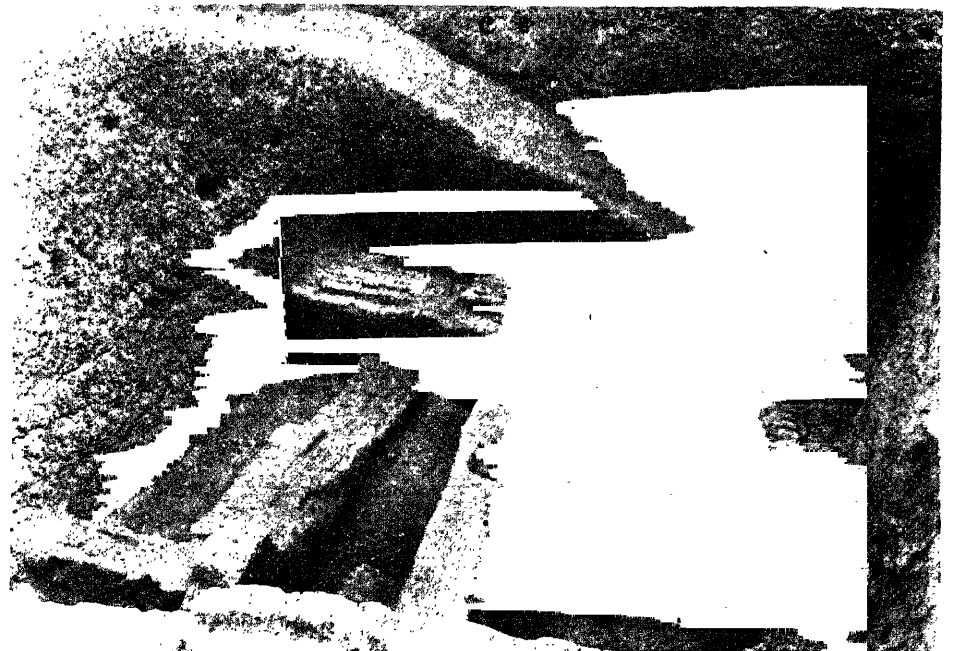
b



Tiefgrabung in Eanna. Die Pfeile bezeichnen:

- 1) die Unterkante der Lehmziegelabgleichung unter dem Lehmstampfwerk, auf dem die Kalksteinsockel des Tempels V liegen,
- 2) die Südecke der Steinsockel des Nordwestflügels von Tempel V,
- 3) das Angleichungsniveau von IV, an einer Türleibung von IV,
- 4) das tiefere Lager großer Mosaik-Tonstifte in VI,
- 5) das höhere Lager großer und kleinerer Mosaik-Tonstifte in VI.

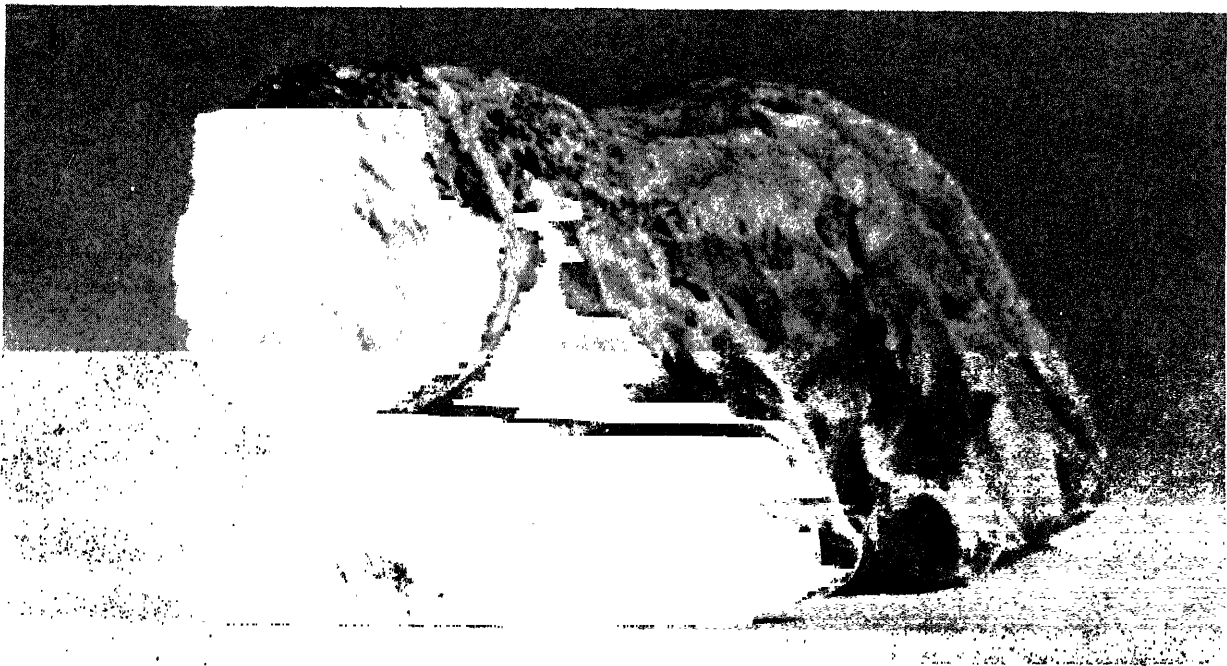
Die Wände der archaischen Zikurrate unter Urnammus Eanna-Zikurrat.



Tiefgrabung in Eanna. Hausmauern aus rechteckigen Lehmziegeln der Bauperioden VIII, IX und X.



Weihfigur eines schleichenden Löwen aus ungebranntem Ton, Fundnummer 10008, rechte und linke Seite.



Weihfigur des schleichenden Löwen, Fundnummer 10008, von links vorn.



ABHANDLUNGEN
DER PREUSSISCHEN AKADEMIE
DER WISSENSCHAFTEN

JAHRGANG 1932
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

NR. 3

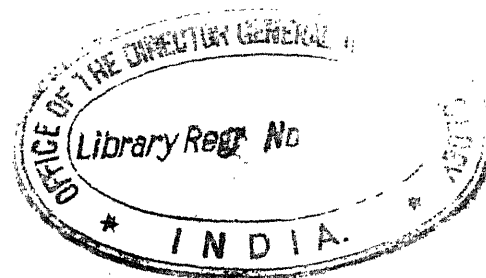
ZUR ENTSTEHUNG DES NOMINALISMUS
DIE GELDGESETZGEBUNG FRANKREICHS
VON 1547 BIS 1643
UND IHRE TREIBENDEN KRÄFTE

VON
GEHEIMRAT ERNST STAMPE
IN GREIFSWALD

BERLIN 1932

VERLAG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

IN KOMMISSION BEI WALTER DE GRUYTER U. CO.



Vorgelegt von Hrn. Heymann in der Gesamtsitzung am 10. März 1932.
Zum Druck genehmigt am gleichen Tage, ausgegeben am 12. Mai 1932.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Einleitung.....	3
Kap. 1. Die Geldsorten. Die Kursbildungsmethode und die Kursentwicklung	10
Kap. 2. Die Gesetzgebung über das Schuldgeld	28
§ 1. Ordonnanzen Heinrichs II. und Karls IX.	28
§ 2. Das Edikt von Poitiers (1577).....	32
I. Das Gutachten der Cour des Monnoyes	33
II. Das Gutachten Turquam	40
III. Der Recueil des Advis von Garrault	48
IV. Referat über I bis III	54
V. Das Edikt selbst	56
§ 3. Das Edikt von Monceaux (1602).....	60
§ 4. Die Deklaration vom 25./6. 1636	74
Kap. 3. Die Gesetzgebung über die Zahlung von Geldschulden	79
§ 1. Das Edikt von Angers (1551)	79
§ 2. Das Edikt von Poitiers (1577).....	81
§ 3. Das Reglement für Lyon (1593).....	84
§ 4. Das Edikt von Monceaux (1602)	86
§ 5. Die Patentes für das Dauphiné (1609)	88
Schlußwort	91

Einleitung.

In der Schrift »Das Geld in Theorie und Praxis des Deutschen und Ausländischen Rechts« (Tübingen 1925) behauptet Arthur Nußbaum (auf p. 64/5):

Die mittelalterliche Münzverwirrung habe die metallistische Auffassung der Geldschuld erzeugt. Diese Auffassung habe jedoch keineswegs unbeschränkt geherrscht. »Das Interesse der Fürsten stand ihr entgegen. Dieses richtete sich naturgemäß auf die Anerkennung der Maßgeblichkeit des valor impositus. Von hier aus kam eine nominalistische Lehre auf, für deren Verbreitung Frankreich mit seiner stark und einheitlich sich entwickelnden Staatsgewalt besonders günstige Bedingungen darbot. Der Sieg des Nominalismus ist hier, nach mehrhundertjähriger Vorbereitung in Theorie und Praxis, seit einem Edikt von 1602 entschieden.«

Angesichts der Berufung auf das Edikt Heinrichs IV. von 1602 wird man genötigt, die Behauptung Nußbaums dahin zu verstehen, daß die Rechtsordnung Frankreichs seit 1602 nur noch nominalistische Geldschulden kennt, nachdem die Praxis schon durch mehrere Jahrhunderte auf dieses Ziel hingearbeitet habe.

Ich bin dieser Frage für die Zeit von 1306 bis 1547 bereits nachgegangen, in BA. 1930 Nr. 2¹. In diesem Zeitraum hielten die Ordonnances der französischen Könige, trotz der häufigen Veränderungen des Wertes der Geldsorten, an dem Grundsatz gleichwertiger Zahlung fest (bis auf geringfügige Ausnahmen) und schufen zur Vervollständigung seiner Durchführung das Au-feur-Verfahren², welches eine Zahlung nach Kaufkraftgleichheit ermöglichen sollte. Auch die Gerichtspraxis forderte, nach anfänglichem Schwanken, sehr bald gleichwertige Zahlung; denselben Standpunkt vertraten die hervorragendsten Schriftsteller: namentlich Oresmius, Budaeus und Molinaeus³.

Es soll nunmehr das Gesetzesrecht Frankreichs vom Regierungsantritt Heinrichs II. (1547) bis zum Tode Ludwigs XIII. (1643) auf seine Stellung zur nominalistischen Zahlung geprüft werden. Wir untersuchen zu diesem Zweck zuerst sein Geldsystem und die Kursbildungsmethode, sodann die Rechtsätze über das Schuldgeld, endlich die gesetzliche Regelung der Zahlungsweise.

Die Rechtsgeschichte einer Zeit muß man eben aus ihren Rechtsquellen aufbauen. Die zeitgenössische Literatur ist dann wertvoll, wenn sie Einblick in die Ursachen der Rechtsbildung gewährt. Begriffsbildungen dieser Literatur haben keine bindende Kraft. Sie müssen daraufhin nachgeprüft werden, ob sie mit dem Inhalt der Rechtsätze übereinstimmen (v. Iherings Gesetz der Kongruenz zwischen Begriff und Rechtstoff erfüllen). Trifft das nicht zu, so sind sie als Begriffsbildungen wertlos; doch als etwaige Quelle fehlerhafter Rechtsbildung können sie den Forscher interessieren. Freilich erfordert das Rechtssatzmaterial der Vergangenheit ebenso wie das der Gegenwart eine Begriffsbildung, die es, stichwortartig, zusammenfaßt und dadurch seine Beherrschung erleichtert; aber diese Aufgabe muß nach der vorgeschrittenen Methode der Gegenwart gelöst werden; die rückständige Art und Weise der Vergangenheit kommt für sie nicht mehr in Betracht. Ich erinnere an den erst in der Neuzeit gefundenen Gegensatz zwischen Schuldgeld und Zahlgeld und an das ebenfalls erst kürzlich richtig formulierte Wesen der Au-feur-Zahlung.

Nach diesen Regeln bin ich bisher verfahren und werde mich auch weiter nach ihnen richten.

Besonders zurückhaltend bin ich gegenüber der modernen juristischen Literatur über die Rechtsgeschichte des Geld- und Geldschuldwesens (z. B. Hartmann), weil sie die Vergangenheit zu sehr durch die Brille moderner Theorien sieht, die durch den Inhalt der Rechtsätze nicht gerechtfertigt werden und ihr trotzdem als Quelle weiterer Rechtsbildung dienen. Die volkswirtschaftliche Literatur vom Ende des 19. Jahrhunderts (namentlich Ehrenberg, Nagl, Sieveking) ergibt dagegen für die Forschung nach den Ursachen der Rechtsbildung im 16. und 17. Jahrhundert sehr Wertvolles.

Das Aufsuchen der Rechtsquellen des 16. und 17. Jahrhunderts war schwierig.

Da der große Recueil des Ordonnances des Rois de France erst bis 1516 vorgeschritten ist, muß man die Königsgesetze der Folgezeit aus jener Menge von Teilsammlungen herausheben, die Warnkönig-Stein und Holtzmann des näheren angeben. Aber auch damit ist es nicht getan; denn die Texte sind dort mehrfach nur unvollständig überliefert; nament-

¹ = Stampe IV. ² p. 81, 92 l. c.

³ Über letzteren: SB. 1926 n. IX. Und über die abweichende Ansicht des Johannes Faber: BA. 1928 n. 1. p. 52. = Stampe III.

lich fehlen zumeist die wichtigen illustrierten Verzeichnisse der zum Kurs zugelassenen und der verrufenen Geldsorten. Ich mußte deshalb nach jenen Originaldrucken der einzelnen Gesetze forschen, die nach deren Publikation von privilegierten Druckern in kleinem Oktavformat herausgebracht wurden, als Auskunft für Gerichte, Verwaltungsorgane, Handelskreise und sonstige Interessenten. Mein allmählich entwickelter Spürsinn führte mich von neuem nach Basel. In der dortigen Universitätsbibliothek — deren einschlägige Bestände mir von Hrn. Prof Dr. Binz in gütigster Weise bereitgestellt wurden¹ — erwies sich besonders die Sammlung Geigy — die hauptsächlich Schriften über niederländisches Geldwesen enthält — auch für das französische Geldrecht des 16. und 17. Jahrhunderts als reiche Fundgrube. Insgesamt fand ich in Basel 66 jener wertvollen Einzeldrucke aus der Zeit von 1540 bis 1641. In der Staatsbibliothek München und im Münzkabinett Berlin entdeckte ich namentlich Exemplare der für das Schuldgeldrecht (als Vorgänger der Ordonnanz von Poitiers vom Sept. 1577) wichtigen Ordonnanz vom 16./10. 1571 mit der sie abändernden Deklaration vom 14./6. 1572. Außerdem fanden sich in den Edicts et Ordonnances des Rois de France von Fontanon noch 30 Ordonnanzen von 1550 bis 1609, von denen ich Einzeldrucke nicht auftreiben konnte. — Ich glaube, daß in diesen rund 100 Texten alles für die Gesetzesgeschichte von 1547 bis 1643 Wichtige beisammen ist. Eine fast vollständige Sammlung der Einzeldrucke besitzt wohl nur Paris. Der gedruckte Katalog der B. N. über die Actes royaux (1910) führt die Einzeldrucke sämtlicher bis zum Jahre 1610 erlassenen Ordonnanzen auf.

Damit man übersehen könne, welche Ordonnanzen ich für meine Forschungen benutzt habe, und was außerdem noch in der B. N. vorhanden ist, gebe ich nachstehend ein Verzeichnis. In ihm führe ich — um Raum zu sparen — für die bis 1610 erlassenen Ordonnanzen nur das Datum an sowie die Spalte und Nummer, unter der sie im Katalog der Actes royaux zu finden sind; dort findet man den genauen Abdruck der Titel. Bei den von mir benutzten Ordonnanzen ist die Bibliothek angegeben, welche mir den Einzeldruck zugänglich machte.

Ordonnanzdatum	Katalog der Actes royaux	Mir zugänglich durch
O. 19./3. 1540	Sp. 138 n. 770/3	Basel, Geigy 2457 f. 1/41
O. 29./7. 1549	» 168/9 » 947/8	» » » f. 42/52 ^v
O. 14./1. 1549	» 172 » 970/1	» » » f. 70/81 ^v
O. 23./1. 1549	» 173 » 973/9	» » » f. 54/69
CdM. 11./3. 1549	—	» » » f. 82/84
O. 25./3. 1549 (avant Pasques).	Sp. 175 n. 988	» Od V 28 (am Schluß)
O. 2./6. 1550	—	Fontanon II p. 140/41
CdM. 4./2. 1550	—	Basel, Geigy 2457 f. 86/89 ^v
O. 10./6. 1550	Sp. 175 n. 994 bis	—
11./10. 1550	» 177 » 1003	—
O. 5./6. 1551	» 178/9 » 1012/13	Basel, Geigy 2457 f. 110/129
28./7. 1551	» 179 » 1020/21	» » 2812
D. 27./8. 1551	—	Fontanon I p. 747 ff.
O. 16./11. 1551	—	Berlin Hp. 2231 n. 1
E. Janvier 1551	Sp. 183 n. 1043 bis/46	—
29./1. 1551	» 183 » 1048	—

¹ Ebenso wie 1928 die von Andreas Häusler gesammelten italienischen Statuten.

E. St a m p e :

Ordonnanzdatum	Katalog der Actes royaux	Mir zugänglich durch
O. 22./I. 1552	Sp. 189 n. 1091	Basel, Geigy 2457 f. 98/103
CdM. 27./I. 1552	—	» » » f. 103 ^v /106 ^v
E. Juillet 1553	Sp. 193 n. 1115	» » » f. 130/140 ^v
E. 3./3. 1554	» 209 » 1224	» » » f. 234/49
E. Mars 1554	» 208 » 1216/17	» » » f. 162/67 ^v
L. 3./3. 1554	» 209 » 1222/23	» » » f. 202/33
E. Août 1555	» 212 » 1246/47	» » » f. 142/47 ^v
5./8. 1555	—	» » » f. 271/72
CdM. 9./8. 1555	—	» » » f. 272 ^v /79
O. 5./9. 1555	Sp. 214/15 n. 1257/59 bis	» » » f. 265 ^v /70 ^v
CdM. 17./8. 1555	—	» » 2806 f. 1—100
CdM. 4./10. 1555	—	» » 2457 f. 150/57
L. P. 1./2. 1555	Sp. 216 n. 1265	—
CdM. 17./4. 1556	—	Basel, Geigy 2457 f. 158/66 ^v , cf. f. 150/57
O. 23./5. 1556	—	Fontanon II p. 161/62
E. 11./6. 1556	Sp. 218 n. 1273/73 bis	—
CdM. 29./10. 1556	—	Basel, Geigy 2457 f. 326 ^v /29
CdM. 23./7. 1557	—	» » » f. 312/26
O. 3./3. 1557	—	» » » f. 186/92
L. 14./11. 1558	Sp. 237 n. 1397	» » » f. 334/37
CdM. 7./12. 1558	—	» » » f. 338/41 ^v
O. 7./11. 1559	Sp. 245 n. 1446/50	» » » f. 194/99
CdAy. 21./2. 1559	—	» » » f. 199 ^v /201
CdM. 4./9. 1560	—	» » » f. 254 ^v /57
O. 27./1. 1560	—	» » » f. 252 ^v /54
CdM. 30./1. 1560	—	» » » f. 251/52
CdM. 30./1. 1560	—	» » » f. 257 ^v /60 ^v
O. 17./8. 1561	Sp. 272/73 n. 1640/47	» » » f. 346/93
CdM. 30./8. 1561	—	» » » f. 358 ^v /60
CdM. 17./2. 1562	—	» » » f. 394 ^v /98
CdM. 18./5. 1563	—	» » » f. 399/400
CdM. 27./8. 1563	—	» » » f. 400 ^v /03; f. 342/45
CdM. 4./2. 1563	—	» » » f. 404/5
CdM. 27./3. 1563 (avant P.) ...	—	» » » f. 404/09
CdM. 12./9. 1564	—	» » » f. 409/16
CdM. 13./12. 1564	—	Fontanon II p. 169
CdM. 3./7. 1565	—	» » p. 174/75
O. 14./10. 1565	Sp. 319 n. 1965	—
O. 15./6. 1566	» 332 » 2033/36	Fontanon II p. 175/76
CdM. 28./6. 1566	—	» » p. 176/78
10./1. 1568	Sp. 364 n. 2243	—
O. 11./8. 1568	» 376 » 2322/23	—
O. 23./11. 1569	» 392 » 2419	—
L. 4./7. 1570	» 392 » 2422	—
O. 30./8. 1570	» 395 » 2439	—
E. Sept. 1570	» 396 » 2446/47	—
O. 16./9. 1570	» 396 » 2448	—
O. 21./4. 1571	» 401/2 » 2484/85	Fontanon II p. 178/80
E. 10./7. 1571	» 403 » 2493	» » p. 181
O. 16./10. 1571	» 407 » 2522/24	{ München, Num. rec. 52 ^k { Berlin, Münzkabinett 29. 124
L. 17./10. 1571	» 407/8 » 2525	—

Ordonnanzdatum	Katalog der Actes royaux	Mir zugänglich durch
D. 14./6. 1572	—	{ München, eodem Berlin, Münzkabinett, eodem erwähnt in Basel, Geigy 2841
L. 2./9. 1572	Sp. 419 » 2606	» » » » »
D. 13./11. 1572	» 421 » 2624	Basel, Geigy 2841
L. 20./12. 1572	» 422 » 2629	—
O. 26./5. 1573	» 428 » 2666	—
L. 26./5. 1573	» 428 » 2667	Fontanon IV p. 693/95
O. 7./7. 1574	» 443 n. 2762	—
O. 26./7. 1574	» 443 » 2763	Fontanon II p. 181/82
O. 22./9. 1574	» 445 » 2779	Basel OD V 26
O. 31./5. 1575	» 453 » 2824/25	—
O. 24./2. 1576	» 464/65 n. 2901	Fontanon IV p. 698/700
O. 15./9. 1576	» 472 n. 2952	erwähnt in Geigy 2464
E. 22./3. 1577	» 481/82 n. 3016/21	Fontanon II p. 182/85
E. Mai 1577	» 483 n. 3029/30	» » p. 188/89
+ CdM. 9./9. 1578	—	» » p. 185/88
E. Mai 1577	Sp. 483/84 n. 3031/32	» » p. 189/90
+ CdM. 12./9. 1578	—	Basel, Geigy 2464
O. Sept. 1577	Sp. 486/87 n. 3048/53	Fontanon II p. 199
CdP. 13./11. 1577	—	» » p. 199/200
CdM. 20./11. 1577	—	Geigy 2464 f. 28 ^v /29 ^v
CdC. 5./12. 1577	—	Basel OC VII 45 p. 101/03
Cour de Lyon 10./12. 1577 ...	—	» OC VII 45
O. 28./9. 1577	Sp. 489 n. 3070/71	Fontanon II p. 213/14
D. 30./12. 1577	» 492 » 3091/94	» » p. 214
D. 30./1. 1578	—	—
O. 27./3. 1578	Sp. 496 n. 3113	—
O. 14./4. 1578	» 497/98 n. 3124	—
D. 30./4. 1578	—	Fontanon II p. 214/15
CdP. 14./5. 1578	—	» » p. 215
D. 8./11. 1578	Sp. 507/08 n. 3186	—
E. Juillet 1581	» 531 n. 3352/54	Fontanon II p. 215/16
L. 19./2. 1583	» 565 » 3586	—
O. 22./6. 1583	» 569/70 n. 3621	—
O. 15./9. 1583	» 571 n. 3631/33	—
L. 28./9. 1583	» 571/72 n. 3634	—
D. 13./12. 1584	Sp. 580 n. 3693	—
O. 15./11. 1585	» 591 » 3778	—
O. 23./9. 1586	» 609 » 3897/99	Fontanon II p. 216/18
D. 13./10. 1586	» 609 » 3901/04 bis	» » p. 218/21
L. 10./11. 1586	» 611 » 3912/13	» » p. 221/23
L. 10./4. 1587	» 615 » 3938/39	—
L. 12./9. 1587	—	Fontanon IV p. 700
L. 7./9. 1587	» 620 n. 3976/77	» II p. 223/24
O. 10./3. 1588	» 624 » 3998	—
L. 23./4. 1588	» 624 » 4000/01	—
(Lyon) 20./2. 1593	—	Berlin, Münzkabinett 29. 124
D. 5./5. 1594	Sp. 682 n. 4444/46	—
L. 19./5. 1595	» 699/700 n. 4579	—
D. 30./3. 1596	» 719 n. 4719	—
L. 5./6. 1596	» 723 » 4747	—
A. 10./12. 1598	—	Fontanon IV p. 687
A. du Conseil 17./12. 1598	Sp. 760 n. 5005/06	—
CdM. 13./6. 1600	—	Fontanon II p. 224/25

Ordonnanzdatum	Katalog der Actes royaux	Mir zugänglich durch
O. 24./5. 1601	Sp. 776 n. 5123/24	Fontanon II p. 225/27
A. 25./8. 1601	—	» IV p. 687/88
E. Decembre 1601	Sp. 785 n. 5189	—
E. Sept. 1602	» 789/90 n. 5223/24	Basel, Geigy 2838
CdM. 20./9. 1602	—	» » » p. 27/30
D. 27./9. 1602	Sp. 790 n. 5226/28	» » » n. 2
CdM. 30./9. 1602	—	» » » n. 2 p. 12
O. verbale 11./10. 1602	—	Fontanon II p. 241
D. 22./10. 1602	Sp. 790 n. 5229/32	» » p. »
A. 7./2. 1603	—	» IV p. 688
A. du Conseil 2./9. 1603	—	Fontanon II p. 242
CdM. 4./2. 1604	—	» » p. 242
L. 11./5. 1605	Sp. 809 n. 5356	—
D. 15./2. 1609	» 842/43 n. 5582/84	Fontanon II p. 243/44
CdM. 16./2. 1609	—	» » p. 244
Patantes 5./12. 1609	Sp. 850 n. 5640/41	Pariser Photogramm
Commission 10./12. 1609	» 850 » 5642	—
Mandement 2./1. 1610	» 851 » 5644	—
O. 5./12. 1614	—	Basel, Geigy 2614, 2837
CdM. 4./2. 1615	—	» » 2614 p. 19/20
CdM. 12./6. 1629	—	» » 2465
D. 5./2. 1630	—	» » 2465 p. 3—11
CdM. 18./2. 1630	—	» » 2465 p. 12—18, p. 18—33
O. 25./6. 1636	—	» » 2837; OC VII 46
E. Mars 1636	—	erwähnt in O. 25./6. 1636
D. 10./9. 1636	—	erwähnt in E. Sept. 1641
CdM. 22./9. 1636	—	erwähnt in E. Sept. 1641
D. 24./12. 1639	—	erwähnt in E. Sept. 1641
D. 31./3. 1640	—	erwähnt ebenda
Tarif 27./9. 1640	—	Basel, OC VII 35 n. 2
D. 3./10. 1640	—	erwähnt im A. du Conseil 30./12. 1643
CdM. 11./10. 1640	—	Basel OC VII 35 n. 2
D. 18./10. 1640	—	Basel, Geigy 2842
D. 29./10. 1640	—	erwähnt im E. Sept. 1641
E. Sept. 1641	—	Basel OC VII 35
CdM. 2./10. 1641	—	ebenda p. 16/18
A. du Conseil 7./11. 1641	—	ebenda p. 18/20
Commission 7./11. 1641	—	ebenda p. 20/22
CdM. 18./11. 1641	—	ebenda p. 22/26
A. du Conseil 30./12. 1643	—	Basel, Geigy 2662

Abkürzungen: A. = Arrest; D. = Declaration; E. = Edict; L. = Lettre; O. = Ordonnance;
CdAy. = Cour des Aydes; CdC. = Chambre des comptes; CdM. = Cour des Monnoyes;
CdP. = Cour de Parlement.

Über die Entstehungsgeschichte der O. vom September 1577 (des berühmten Ediktes von Poitiers) geben ferner wichtige Aufklärung die Gutachten der Cour des Monnoyes von 1576 und 1577 (abgedruckt bei Leblanc p. 271 ff.), der Advis des Général des Monnoyes Thomas Turquam und der von dem Général des Monnoyes François Garrault zusammengestellte Recueil des Advis; beide von 1577 und als Einzeldrucke vorhanden; z. B. in der B. N. in Paris.

Für die Feststellung der Geschehnisse seit 1600 — insbesondere der Vorgänge, die zu dem verhängnisvollen Edikt von Monceaux (vom September 1602) führten — reicht der Inhalt der gedruckten Quellen nicht aus. Ich mußte mich deshalb an die Pariser Archive wenden. An dieser Stelle gedenke ich mit tiefem Dank eines französischen Kollegen. Bei meinem hohen Alter und der Schwäche meiner Augen wäre mir das Auffinden und die Entzifferung der einschlägigen Handschriften schwerlich gelungen. Hr. Prof. Dr. Olivier-Martin von der Juristenfakultät Paris hat sich nun in vorbildlich selbstloser Weise in den Dienst meiner Forschungen gestellt. Nach den nur ganz allgemeinen Weisungen, die ich ihm von hier aus geben konnte, hat er unermüdlich die Manuskriptsammlungen der Bibliothèque nationale und der Archives nationales durchforscht und mir das umfangreiche wichtige Material, welches er entdeckte, durch Photogramme zugänglich gemacht; so daß ich offen aussprechen muß: das Verdienst um die Aufhellung der geldgeschichtlichen Entwicklung in Frankreich seit 1600 fällt sehr viel mehr ihm als mir zu.

Durch Hrn. Prof. Olivier-Martin erhielt ich (als Photogramme) folgende Manuskripte:

I. Berichte über frühere Assemblées tenues à Paris pour aviser sur le fait des monnaies, aus dem ms. 197 der Cinq Cents de Colbert (B. N.); und zwar:

1. f. 97^r: Assemblée du 24. janvier 1532: »assemblée de la Ville où se sont trouvés les députés des compagnies et autres députés des corps de Paris.«

2. f. 97^v — 98: Assemblée du 2. novembre 1559, tenue sur un mandement du roi ...

3. f. 98 — 101^r: Remontrances des marchands de Paris à la chambre des comptes chargée de vérifier un bail que le roi a fait de ses monnaies (1565).

II. Urkunden zur Geschichte des Edikts von Montceaux:

1. Project d'eedict de 1600 (sur le fait des monnoyes, B. N. fonds français 18497, f^s 61^r—69^r).

2. Lettre adressée au Roy, ... le 28./10. 1601, par de Serre et Martin, trésoriers généraux de France en Provence, relative à la mission de Parfaict et de Bizeul ... B. N., fonds Dupuy 494, f^s 111^r, 111^v.

3. Lettre adressée au Roi ... le 24./11. 1601 par Parfaict et de Bizeul, commissaires du roi pour l'exécution en Provence de l'édit du 24./5. 1601, — B. N. fonds Dupuy 494, f^s 113^r, 113^v.

4. Lettre de Parfaict et de Bizeul, du 24./11. 1601, à Monseigneur de Fresnes ... secrétaire d'Etat, — B. N. fonds Dupuy 494, f^s 114^r, 114^v.

5. Mémoire anonyme sur les moyens de remédier à la penurie des monnaies (1602). B. N. fonds français 18497, f^s 76^r—91^v.

6. Lettre du Roy aux maire et échevins de Caen, donnée à Poitiers le 25./5. 1602, — Archives municipales de Caen BB 35 f^o 62^r,^v.

7. Minutte d'avis sur la lettre du Roy pour le fait des Monnoyes, — fait en l'hostel commun de la ville de Caen le 28./6. 1602, — Archives municipales de Caen BB 35 f^s (51^v), 52^r.

8. Lettre des bourgeois de Rennes adressée le 29./7. 1602 à Messieurs du Conseil, — B. N. fonds Dupuy 494, f^o. 117^r.

9. Avis des marchans présens au Bureau de la Ville (de Paris) le 11./9. 1602, — B. N. fonds français 18497, f^s 74^r—75^r.

10. Extrait de la remontrance faite au Roy par M. M. le prevost des marchands et eschevins (de Paris), le 11./9. 1602, — B. N. Colbert 197 f^s 101^r, 101^v.

11. Brouillon de l'avis du procureur général du roi au Parlement, — B. N. fonds Dupuy 494, f^s 118^r, 118^v.

12. Lettre de cachet du Roy, du 12./9. 1602, — Archives nationales X 1 B 800.

13. Mémoire pour le surhaussement des espèces d'or par dessus le prix de l'ordonnance du roy du mois de septembre 1602, — B. N. fonds français 18497 f. 73^r, 73^v.

III. Zur Vorgeschichte des Patantes vom 5./12. 1609:

1. Instructions que le Roy entend estre suivies . . . par les Commissaires . . . deputtés . . . pour la verification et reduction des debtes des communautés villageoises de Daulphiné (5/8. 1606), — Archives nationales E 11 b f^s 54^v—60^v.

2. Cahier des plaintes et remonstrances faites au Roy . . . par les villageois du pays de Daulphiné (§ VI), — (von 1606) Archives nationales E 11 b f^s 71^v f.

3. Responce au cahier présenté par les communautés des villages du Daulphiné (5./8. 1606), — Archives nationales E 11 b f^s 81^r—82^r.

IV. Zu der Entwicklung unter Ludwig XIII.:

1. Assemblée de la Ville (de Paris), 16./11. 1614, — B. N. Colbert 197 f^s 101^v, 103^v.

2. Assemblée de la Ville (de Paris), 22./11. 1614, — B. N. Colbert 197 f^s 104^r—105^r.

3. Edit des Monnoies du 5./12. 1615; avec la lettre de jussion, — B. N. Colbert 197, f^s 106^r—109^r; f^s 110^r, 110^v.

4. Avis de l'hostel de ville de Paris sur les monnaies, du 23./2. 1633, — B. N. Colbert 197, f^s 160^r—161^v.

5. Deffences des prevost des marchans et eschevins de la ville de Paris, (faites) aux receveurs et payeurs des rentes de ladite ville . . . (24./11. 1633), — B. N. Colbert 197, f. 102^r (?).

6. Avis de l'hostel de la ville de Paris, du 26./1. 1634, — B. N. Colbert 197, f^s 164^r—165^v.

7. Avis du Président (de la Cour des Monnoyes) Guillaume de Lusson contre le surhaussement (1636?), — B. N. fonds français 18503 f^s 73^r—76^v.

Ein Exemplar dieser Photogramme befindet sich im Besitz der preußischen Akademie der Wissenschaften.

Kap. I.

Die Geldsorten. Die Kursbildungsmethode und die Kursentwicklung.

Das französische Geldsystem wird in diesem Zeitraum durch die häufige Zulassung fremder Geldsorten sehr verwickelt. Die beste Auskunft über seinen jeweiligen Stand geben die Einzeldrucke der Ordonnanzen, weil in ihnen regelmäßig alle zur Zeit zum Umlauf verstatteten eigenen und fremden Geldsorten nach Stückgewicht und Kurs verzeichnet, und auch die zur Zeit verrufenen aufgeführt sind; unter Beifügung von oft sehr guten Abbildungen. Zur Erleichterung der Übersicht benutze ich auch hier wieder das Mittel tabellarischer Darstellung. Die von de Wailly ausgearbeiteten Tabellen kann ich nicht verwenden, weil sie nur die französischen, nicht auch die fremden Geldsorten enthalten. Ich habe deshalb aus den Angaben von 22 besonders wichtigen Ordonnanzen eine Tabelle (A) hergestellt,

welche vom 19./3. 1540 bis zum September 1641 Stückgewicht und jeweiligen Kurs der in diesen Ordonnanzen aufgezählten Sorten angibt. Erschöpfend ist diese Tabelle nicht, weil mir ja mehrere Ordonnanzen nicht zugänglich waren. Aber sie gibt ein anschauliches Gesamtbild. Fehlende Daten für französische Sorten kann man aus den in *Stampe IV*, p. 125ff. abgedruckten (von mir umgeformten) Tabellen de Waillys ergänzen.

Eine zweite Tabelle (B) enthält für sämtliche in der grundlegenden Ordonnanz vom 19./3. 1540 aufgeführten Geldsorten die dort gemachten genauen Angaben über Stückgewicht, Stückelung, Feingehalt und Stückkurs (in *tournois*); außerdem dieselben Daten: für die Henrys vom 14./1. 1549, — die Louis d'or vom 31./3. 1640; — die Gros testons vom 14./1. 1549, — die Francs d'argent vom 31./5. 1575, — die Quarts d'escu vom September 1577, — die Pieces de 60, 30, 15, 5 Sols vom September 1641; — die Douzains vom 14./1. 1549, — die Gros de Nesle vom 25./3. 1549, — und die Pieces de six blancs vom September 1577.

Vom Stückgewicht wird in den Ordonnanzen fast bei allen Gold- und Silbersorten verlangt, daß es »le Trébuchant« aufweise; d. h. ein gewisses Mehrgewicht über das ordonnanzmäßige. J. Boizard, Conseiller en la Cour des Monnoyes, handelt davon in seinem (zuerst 1692 erschienenen) *Traité des Monnoyes* (in der Ed. von 1714, Tome I p. 36ff).

Chap. VI: Ce que c'est le Trébuchant dans les Monnoyes

» Il faut observer que le poids de marc étant composé de 4608 grains, et ce nombre de grains étant divisé et départi sur la quantité des especes qui sont au marc, chaque espee doit porter une partie de ces 4608 grains; mais parce que les especes d'or et d'argent qui doivent servir dans le Commerce peuvent être trop tôt usées par le temps, et par le manie- ment, et devenir si legeres qu'elles se pourroient trouver hors d'état d'être exposées dans le Commerce; il a été toujourns ordonné, que les especes fussent taillées de telle maniere qu'il fût laissé quelque grain, ou partie de grain sur chaque espee, outre le poids qui avoit été ordonné pour chacune, afin que par ce moyen elles pussent être plus longtemps trébuchantes, et en état d'être exposées dans le Commerce.

Par exemple les demy-Louis d'or sont à la taille de 72 pieces et demy au marc, chaque demy-Louis d'or doit peser 63. Grains non compris le trébuchant; Or multipliant 72. par 63. vous trouverez 4536. grains, ausquels ajoutant 31. grains et demy pour la demie piece, vous trouverez en tout 4567. grains et demy.

Il reste encore 40. grains et demy pour parfaire les 4608. grains dont le poids de marc est composé; et c'est ces 40. grains et demy, qui sont également départis sur chaque demy-Louis d'or, outre et pardessus les 63. grains, en sorte que chaque demy-Louis d'or doit peser 63. grains $\frac{81}{145}$ de grain pour être »Trébuchant « et » Droit de poids«, — lesquels $\frac{81}{145}$ de grain font un demy grain peu plus pour chaque demy Louis d'or; et ce demy grain peu plus, outre les 63. grains, est ce que l'on appelle Trébuchant, parce que chaque demy-Louis d'or a ce demy grain peu plus pour le faire trébucher, et le rendre par ce moyen du poids qu'il doit être, *compris* le trébuchant, pour empêcher qu'il ne devienne trop tôt leger par le temps, et par le manie- ment. «

Ich habe diese Erklärung wiedergegeben, weil sie von einem zeitgenössischen Fachmann stammt. In dem Wörterbuch der Münzkunde, hrsg. von Friedrich Frhr. v. Schroetter (1930) p. 700 wird der Begriff des Trébuchant scheinbar anders gefaßt.

Tabelle A

Stück- ge- wicht d. gr.	Goldsorten	O. v.	O. v.	O. v.	O. v.	O. v.	O. v.	O. v.	O. v.	O. v.	O. C.	O. vom 16./10. 1571			Nr.
		19./3. 1540	29./7. 1549	14./1. 1549	23./1. 1549	5./6. 1551	28./7. 1551	5./9. 1555	17./8. 1561	d.M.v. 13./12. 1564	bis 1./4. 1572	bis 24./6. 1572	ab 24./6. 1572	s. d.	
2 16	Escus soleil	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
2 15	» » (les demis à l'é.) ..	44 3	45	—	46	46	46	46	50	50	54	52	50	2	
2 14	» »	43 6	—	—	45	45	45	45	49	49	—	—	—	3	
2 14	Escus couronne	43 6	43 6	—	45	45	45	45	49	49	53	51	49	4	
3	Escus vieux	51	51	—	55	55	55	55	60	60	65	62 6	60	5	
2 20	Francs (à pied, à cheval)	48 10	48 10	—	—	—	—	50	55	55	59	57	55	6	
2 20	Royaux	47 3	47 3	—	—	—	—	50	55	55	59	57	55	7	
6	Nobles à la rose	102	102	—	108	—	108	108	117	117	—	—	—	8	
	Les demis à l'équipolent (à l'é.)	—	—	—	—	—	à l'é.	à l'é.	à l'é.	(à l'é.)	—	—	—	9	
5 10	Nobles Henry	(94)	(94)	—	(98)	(98)	(98)	(98)	106	106	—	—	—	10	
	Les demis, les quarts (à l'é.) ..	—	—	—	—	—	à l'é.	à l'é.	à l'é.	(à l'é.)	—	—	—	11	
4	Angelots	67 6	67 6	—	72	—	72	72	78	78	(84)	(81)	78	12	
	Les demis (à l'é.)	—	—	—	—	—	à l'é.	à l'é.	à l'é.	(à l'é.)	(à l'é.)	(à l'é.)	(à l'é.)	13	
2 17	Saluts	47	48	—	49	49	49	49	—	53	—	—	—	14	
2 17	Ducats de Venise	46 9	48	—	49	49	49	49	53	53	57	55	53	15	
2 17	» » Gennes	46 9	48	—	49	49	49	49	53	53	57	55	53	16	
2 17	» » Florence	46 9	48	—	49	49	49	49	—	52	—	—	—	17	
2 17	» » Sennes	46 9	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	
2 17	» » Portugal	46 9	48	—	49	49	49	49	53	53	57	55	53	19	
2 17	Vieux Ducats d'Espagne (Ferdinand et Isabel)	46 9	48	—	49	49	49	49	53	53	57	55	53	20	
5 10	Doubles Ducats d'Espagne	(93)6	(96)	—	(98)	(98)	(98)	(98)	106	106	—	—	—	21	
2 17	Ducats de Cecille (Sicile)	46 3	48	—	49	49	49	49	—	52	—	—	—	22	
2 17	» » Castille	46 3	48	—	49	49	49	49	—	52	—	—	—	23	
2 17	» » Arragon	46 3	48	—	49	49	49	49	—	52	—	—	—	24	
2 17	» » Valence (nouveaux)	46 3	48	—	49	49	49	49	—	52	—	—	—	25	
2 17	» » Hongrie	46 3	48	—	49	49	49	49	53	53	57	55	53	26	
2 17	» » Boulogne	46 3	48	—	49	49	49	49	—	52	—	—	—	27	
2 18	Riddes	48	48	—	—	—	—	50	55	55	—	—	—	28	
3 5	Lions	53 9	53 9	—	—	—	—	56	—	60	—	—	—	29	
	Les $\frac{2}{3}$, les $\frac{1}{3}$ (à l'é.)	—	—	—	—	—	—	à l'é.	—	à l'é.	—	—	—	30	
2 12	Philippus	28 4	28 4	—	31	31	31	31	31	31	—	—	—	31	
4 4	Imperiales de Flandres	71	71	—	—	—	—	74	(80)	(80)	(86)	(83)	(80)	32	
2 17	Florins (demies Imperiales) de Flandres)	35	35	—	—	—	—	37	40	40	(43)	(41 6)	(40)	33	
2 6	Carolus de Flandres	22 6	22 6	—	25	—	25	25	25	25	—	—	—	34	
4 2	Alphonsins	70	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	
2 20	Escus d'Angl. (rose couronnée etc.)	44 10	44 10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	
2 15	» » (rose au milieu d.l. croix)	41 6	41 6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	
2 14	Mailles de Lorraine	33 6	33 6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	
2 12	Florins au Treict (Traict)	29	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	
2 17	Ducats d. Portug. à la petite croix	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	
2 17	Ducats de Portug. à la long. croix	—	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	
2 15	Escus de Flandres	—	42 6	—	—	44 6 ?	44 6	44 6	48	48	—	—	—	42	
2 15	» » Castille) (Pistolets) ... {	—	41 6	—	—	44 ?	44	44	48	48	52	50	48	43	
2 15	» » Cecille) {	—	41 6	—	—	44 ?	44	44	48	—	52	50	48	44	
2 15	» » Venise	—	42	—	—	—	—	44	48	48	52	50	48	45	
2 15	» » Gennes	—	43 3	—	—	—	—	44	48	48	52	50	48	46	
2 15	» » Ferrare	—	41 6	—	—	—	—	44	48	48	—	—	—	47	
2 15	» » Lucques	—	42 6	—	—	—	—	44	48	48	—	—	—	48	
2 15	» » Pape	—	41 6	—	—	—	—	44	48	48	—	—	—	49	

Tabelle A

D. v. 14./6. bis I./10. 1572 s. d.	D. v. 14./6. bis I./I. 1573 s. d.	O. v. 22./9. 1574 s. d.	O. v. 31./5. 1575 s. d.	O. von Poitiers vom Sept. 1577		Edict v. Monceaux Sept. 1602 s. d.	E. v. 5./12. 1614 s. d.	D. v. 5./2. 1630 bis 31./3. 1630 s. d.	D. v. 5./2. 1630 bis 30./6. 1630 s. d.	O. v. 25./6. 1636 s. d.	D. v. 18./10. 1640 s. d.	E. v. Sept. 1641 s. d.	Nr.			
s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	I = ? écus	x = y écus	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.			
58	56	54	62	65	65	$I = I^{1/12}$	12 = 13	(70)	80	?	?	(80)	112	112	112	50
116	112	108	—	130	130	$I = 2^{1/6}$	6 = 13	(140)	160	?	?	(160)	224	224	224	51
29	28	27	—	32 6	32 6	$I = 13^{1/24}$	24 = 13	(35)	40	?	?	(40)	56	56	56	52
52	—	—	56	58	58	$(I = 29^{1/30})$	30 = 29	(63)	72	77	75	72	—	—	—	53
52	—	—	56	58	58	$(I = 29^{1/30})$	30 = 29	(63)	72	77	75	72	—	—	—	54
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57
52	—	—	56	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	61
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	65
54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66
53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	67
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	68
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	69
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	71
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	72
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	73
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	74
—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75
27	—	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	76
27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	77
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	78
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	79
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	81
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	82
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	83
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	84
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	85
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	86
65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	87
86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	150	150	88
—	—	—	90	96	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	89
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	85	85	85	90
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	91
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	92
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	93
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	94
—	—	—	122	—	(64)	$(I = I^{1/15})$	(15 = 16)	(69)	—	—	—	—	—	(95)	—	95
—	—	—	—	128	$I = 2^{2/15}$	$I = 2^{2/15}$	15 = 32	(138)	—	—	—	—	(190)	—		
—	—	—	—	116	116	$(I = I^{14/15})$	15 = 29	(126)	144	?	?	(144)	—	—	—	96

Tabelle A

Stück- gewicht d. gr.	Goldsorten	O. v.	O. v.	O. v.	O. v.	O. v.	O. v.	O. v.	O. v.	O. C.	O. vom 16./10. 1571			Nr.
		19./3. 1540	29./7. 1549	14./1. 1549	23./1. 1549	5./6. 1551	28./7. 1551	5./9. 1555	17./8. 1561	d.M.v. 13./12. 1564	bis 1./4. 1572	bis 24./6. 1572	ab 24./6. 1572	
		s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	
2 15	L'escu simple d'Espagne, dit pistolet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	97
5 10	Double Ducat à deux testes, nouv. fabr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	98
2 17	Simple Ducat à deux testes nouv. fabr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	99
5 10	Double Ducat Alb. à deux testes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100
4	Double Albertus de Flandres .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	101
2 6	Albertus de Flandres	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	102

Stück- gewicht d. gr.	Goldsorten	O.	D.	E.		Nr.
		v. 25./6. 1636	v. 18./10. 1640	v. Sept. 1641		
		s. d.	s. d.	s. d.		
2 15	Louis	—	—	100	—	103
5 6	Doubles Louis	—	—	200	—	104
10 12	Quatruples Louis	—	—	400	—	105
5 10	Double Ducat à deux testes, d'Espagne et de Flandres	200	200	200	—	106
—	Le demi et quart à proportion	à l'é.	à l'é.	à l'é.	—	107
5 10	Pistole d'Espagne	200	200	200	—	108
—	Le demi et le quatruple à proportion ..	à l'é.	à l'é.	à l'é.	—	109
6	Saint Estienne de Portugal (Millerés)	190	190	190	—	110
—	Le demi et quart à proportion	à l'é.	à l'é.	à l'é.	—	111
9 12	Portugaise (Quatruple $\frac{2}{5}$ de Millerés)	296	296	296	—	112
—	Le demi et quart à proportion	à l'é.	à l'é.	à l'é.	—	113
2 17	Milleret à la petite croix	90	90	90	—	114
2 17	Milleret à la longue croix	85	85	85	—	115
7 20	Jacobus d'Angleterre	260	260	260	—	116
7 20	Jacobus d'Escosse	260	260	260	—	117
7 20	Ridre d'Hollande vieil	260	260	260	—	118
—	Le demi, quart, huitieme	à l'é.	à l'é.	à l'é.	—	119
7 2	Jacobus nouveau	240	240	240	—	120
2 14	Demi Imperial (de Flandre) de bas aloy	75	75	75	—	121
4	Albertus de Flandre	120	120	120	—	122
2 9	Le demi	60	60	60	—	123
6 12	Souverain de Flandre	260	260	260	—	124
—	Le demi et quart à prop.	à l'é.	à l'é.	à l'é.	—	125
2 15	Escu de Flandre (Reyne)	85	85	85	—	126
2 15	Escu Philippe	85	85	85	—	127
5 4	Pistole de Rome	192	192	192	—	128
5 4	» » Bologne	192	192	192	—	129
5 4	» » Milan	192	192	192	—	130
5 4	» » Venise	192	192	192	—	131
5 4	» » Florence	192	192	192	—	132
5 4	» » Parme	192	192	192	—	133
5 4	» » Savoye	192	192	192	—	134
5 4	» » Dombes	192	192	192	—	135
5 4	» » Orange	192	192	192	—	136
5 4	» » Besançon	192	192	192	—	137

Tabelle A

D. v. 14./6. 1572 bis 1./10. 1572 s. d.	14./6. 1572 bis 1./1. 1573 s. d.	1572 ab 1./1. 1573 s. d.	O. v. 22./9. 1574 s. d.	O. v. 31./5. 1575 s. d.	O. von Poitiers vom Sept. 1577 s. d. I = ? écus x = y écus		Edict v. Mon- ceaux Sept. 1602 s. d.	E. v. 5./12. 1614 s. d.	D. v. 5./2. 1630 bis 31./3. 1630 s. d.	30./6. 1630 s. d.	1630 ab 30./6. 1630 s. d.	O. v. 25./6. 1636 s. d.	D. v. 18./10. 1640 s. d.	E. v. Sept. 1641 s. d.	Nr.
—	—	—	—	—	—	—	63	—	—	—	—	—	—	—	97
—	—	—	—	—	—	—	130	—	—	—	—	—	—	—	98
—	—	—	—	—	—	—	65	—	—	—	—	—	—	—	99
—	—	—	—	—	—	—	132	—	—	—	—	—	—	—	100
—	—	—	—	—	—	—	92	—	—	—	—	—	—	—	101
—	—	—	—	—	—	—	46	—	—	—	—	—	—	—	102

Stück- gewicht d. gr.	Goldsorten	O. v. 25./6. 1636 s. d.	D. v. 18./10. 1640 s. d.	E. v. Sept. 1641 s. d.	Nr.
2 14	Escu de Rome	96	96	96	— 138
2 14	» » Bologne	96	96	96	— 139
2 14	» » Ferrare	96	96	96	— 140
2 14	» » Lucques	96	96	96	— 141
2 14	» » Sienne	96	96	96	— 142
2 14	» » Venise	96	96	96	— 143
2 14	» » Gênes	96	96	96	— 144
2 14	» » Valence	96	96	96	— 145
2 14	» » Dombes	96	96	96	— 146
2 14	» » la Mark	96	96	96	— 147
2 14	» » Savoye	96	96	96	— 148
2 14	» » Geneve	96	96	96	— 149
5 4	Pistole de Lorraine	146	146	146	— 150
—	La demie et quadruple à proportion ..	à l'é.	à l'é.	à l'é.	— 151
5 4	Pistole de Sainte Dorothee	125	125	125	— 152
5 4	» » Liege	125	125	125	— 153
5 4	» » Spinola	125	125	125	— 154
2 14	Escu de Liege	68	68	68	— 155
2 14	Florin de Mets	55	55	55	— 156
2 15	Ridre de Frise	75	75	75	— 157
2 15	» » Gueldres	75	75	75	— 158
2 14	Florin Real	64	64	64	— 159
2 17	Ducats de l'Empire	90	90	90	— 160
2 17	» » Parme	90	90	90	— 161
2 17	» » Salzbourg	90	90	90	— 162
2 17	» » Savoye	90	90	90	— 163
2 17	» » Prusse	90	90	90	— 164
2 17	» » Frise	90	90	90	— 165
2 17	» » Provinces unies	90	90	90	— 166
2 17	» » Ferrare	90	90	90	— 167
2 17	» » Turquie	90	90	90	— 168

Tabelle A

O. v. 13./12. 1564 s. d.	O. v. 16./10. 1571 s. d.	D. v. 14./6. 1572 s. d.	O. v. 22./9. 1574 s. d.	O. v. 31./5. 1575 s. d.	O. von Poitiers v. September 1577		E. v. Mon- ceaux v. Sept. 1602 s. d.	O. v. 5./12. 1614 s. d.	D. v. 5./2. 1630 s. d.	O. v. 25./6. 1636 s. d.	D. v. 18./10. 1640 s. d.	E. v. Sept. 1641 s. d.	Nr.	
s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	I = ? écu	? = I écu	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.		
12	12 (toujours)	12	13	14 6	14 6	I + 6 d = 1/4 é.	4 + 2s = I	15 6	15 6	15 6	19 6	19 6	20 6	1
11 4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
11 4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
11 4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
11 4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
11 4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
12	—	12	13	14 6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
12	—	12	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
12	—	12	13	14 6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
6	—	6	—	7 3	7 3	I = 1/8 é. + 3 d	8 + 2s = I	7 9	7 9	7 9	9 9	9 9	10 3	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13
2 6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15
4 8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16
6 6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17
16 8	17	16 8	18	20	20	I = 1/3 é.	3 = I	21 4	—	—	29	29	29	18
8 4	8 6	8 4	9	10	10	I = 1/6 é.	6 = I	10 8	—	—	14 6	14 6	14 6	19
4 2	4 3	4 2	4 6	5	5	I = 1/12 é.	12 = I	5 4	—	—	7 3	7 3	7 3	20
2 1	(2 1 1/2)	2 1	2 3	2 6	2 6	I = 1/24 é.	24 = I	2 8	—	—	(3 7 1/2)	(3 7 1/2)	(3 7 1/2)	21
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28
21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29
10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30
10 10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32
8 6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	15	33
12	toujours (12)	12	13	14 6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34
3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37
10 4	—	10 4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38
11	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39
38 6	—	—	—	—	—	—	—	47 6	—	—	60	60	—	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41
3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42
à l'é.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43
—	—	—	—	20	20	I = 1/3 é.	3 = I é.	21 4	21 4	21 4	27	27	28	44
—	—	—	—	10	10	I = 1/6 é.	6 = I é.	10 8	10 8	10 8	13 6	13 6	14	45
—	—	—	—	5	5	I = 1/12 é.	12 = I é.	5 4	5 4	5 4	6 9	6 9	7	46
—	—	—	—	—	15	I = 1/4 é.	4 = I é.	16	16	16	20	20	21	47
—	—	—	—	—	7 6	I = 1/8 é.	8 = I é.	8	8	8	10	10	10 6	48
—	—	—	—	—	—	—	—	44	—	—	—	—	—	49

Tabelle A

Stück- gewicht d. gr.	Silbersorten					O. v.	O. v.	O. v.	O. v.	O. v.	Nr.
						5./6. 1551 s. d.	28./7. 1551 s. d.	16./11. 1551 s. d.	5./9. 1555 s. d.	17./8. 1561 s. d.	
4 16	Chelin d'Angleterre	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50
13 12	Philippe Dalles de Flandres, la demie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51
5 10	Philippe Dalles de Flandres, le quint	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52
10 15	Florin de Flandres à deux testes (nouv. f.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53
6 12	Florin de Flandres, le demi	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54
7 10	Teston de Lorraine	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55
7 10	Teston de Dombes (le demi à l'é.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56
25	Ducaton de Florence	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57
25	» » Parme	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58
25	» » Venise	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59
25	» » Milan	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60
25	» » Savoye	—	—	—	—	—	—	—	—	—	61
25	» » Mantoue	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62
25	» » Gennes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63
25	» » Lucques	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64

Stück- gewicht d. gr	Silbersorten					D. v.	O. v.	D. v.	E. v.	Nr.	
						5./2. 1630 s. d.	25./6. 1336 s. d.	18./10. 1640 s. d.	Sept. 1641 s. d.		
21 8	Pieces de 8 Reales d'Espagne	—	—	—	—	—	58	58	58	—	65
21 12	Piece de Milan (non Ducaton) ...	—	—	—	—	—	60	60	60	—	66
25 8	Ducaton de Flandres	—	—	—	—	—	65	65	—	—	67
	Le demi à l'é.	—	—	—	—	—	à l'é.	à l'é.	—	—	68
24	Ducaton d'Avignon	—	—	—	—	—	62	62	—	—	69
2 9	Piece d'Avignon	—	—	—	—	—	5	5	—	—	70
22	Patagon de Flandres	—	—	—	—	—	54	54	54	—	71
	Le demi	—	—	—	—	—	à l'é.	à l'é.	à l'é.	—	72
	Le quart	—	—	—	—	—	à l'é.	à l'é.	à l'é.	—	73
21	Piece des Prov. unies (Dalle au Lion)	—	—	—	—	—	38	38	38	—	74
15 12	Piece de Zelande, à l'Aigle	—	—	—	—	—	30	30	30	—	75
14	» » Frise, gros Bonnet	—	—	—	—	—	28	28	28	—	76
13 12	» » Liege (non contrefaite) ..	—	—	—	—	—	27	27	27	—	77
	La demie	—	—	—	—	—	à l'é.	(à l'é.)	à l'é.	—	78
22	Dalles de l'Empire (5 Sorten)	—	—	—	—	—	55	55	55	—	79
7 10	Testons d'Orenges	—	—	—	—	—	15	15	15	—	80
7	Testons de Henry et Charles de Lorr.	—	—	—	—	—	14	14	14	—	81
6 15	Teston du Cardinal de Lorraine ..	—	—	—	—	—	13 6	13 6	13 6	—	82
6 12	Teston de Dole	—	—	—	—	—	12	12	12	—	83
6	Teston de Besançon (non le demi) ..	—	—	—	—	—	12	12	12	—	84
4 12	Chellin d'Angleterre	—	—	—	—	—	11	11	11	—	85
	Le demi	—	—	—	—	—	à l'é.	à l'é.	à l'é.	—	86
4	Piece de Flandres	—	—	—	—	—	6	6	6	—	87
2 10	Real de Flandres	—	—	—	—	—	5	5	5	—	88
2	Piece de Flandres	—	—	—	—	—	2 6	2 6	2 6	—	89
1 6	Piece de Zelande	—	—	—	—	—	1 6	1 6	1 6	—	90
(2)	Gros de Lorraine	—	—	—	—	—	10	10	10	—	91
?	Le demi	—	—	—	—	—	5	5	5	—	92
21 8	Piece de 60 sols (nouv. f.)	—	—	—	—	—	—	—	60	—	93
10 16	» » 30 » »	—	—	—	—	—	—	—	30	—	94
5 8	» » 15 » »	—	—	—	—	—	—	—	15	—	95
1 18 ¹ / ₂	» » 5 » »	—	—	—	—	—	—	—	5	—	96

Tabelle A

O. v. 13./12. 1564	O. v. 16./10. 1571	D. v. 14./6. 1572	O. v. 22./9. 1574	O. v. 31./5. 1575	E. von Poitiers v. September 1577			E. v. Mon- ceaux v. Sept. 1602	O. v. 5./12. 1614	D. v. 5./2. 1630	O. v. 25./6. 1636	D. v. 18./10. 1640	E. v. Sept. 1641	Nr.
s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	1 = ?Écu	? = 1 Écu	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	
—	—	—	—	—	—	—	—	9 6	—	—	—	—	—	50
—	—	—	—	—	—	—	—	23 9	—	—	30	30	—	51
—	—	—	—	—	—	—	—	9 6	—	—	12	12	—	52
—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	53
—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	54
—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	55
—	—	—	—	—	—	—	—	15 6	—	—	19 6	19 6	20 6	56
—	—	—	—	—	—	—	—	52	—	—	67	67	67	57
—	—	—	—	—	—	—	—	52	—	—	67	67	67	58
—	—	—	—	—	—	—	—	52	—	—	67	67	67	59
—	—	—	—	—	—	—	—	52	—	—	67	67	67	60
—	—	—	—	—	—	—	—	52	—	—	67	67	67	61
—	—	—	—	—	—	—	—	52	—	—	—	—	—	62
—	—	—	—	—	—	—	—	52	—	—	—	—	—	63
—	—	—	—	—	—	—	—	52	—	—	—	—	—	64

Stück- gewicht	Billonsorten	O. v.	O. v.	O. v.	O. v.	O. v.	O. v.	O. v.	O. v.	O. v.	E.	
		19./3. 1540	14./1. 1549	23./1. 1549	25./3. 1549	5./6. 1551	28./7. 1551	16./11. 1551	5./9. 1555	13./12. 1564	s. d.	? = 1 Écu
d. gr.		s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.
2 2	Nouveaux Douzains de France (Grands blancs)	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	Demis Douzains } à l'équi-	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	Liards } polent	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
(2 9)	Simple Patars de Flandr.	1 1	—	—	—	—	—	—	1 2	1 2	—	—
(1 12)	Pieces de Suric	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 1/2	Douzains	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Douzains (nouvelle fabric.)	—	—	1	—	1	1	1	1	1	—	—
4 14	Gros (de Nesle)	—	—	—	2 6	2 6	2 6	—	2 6	—	—	—
2 7	Demis Gros (de Nesle).	—	—	—	1 3	1 3	1 3	—	1 3	—	—	—
1 18	Douzains vieux à la grande croix	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
2	Douzains vieux à la petite croix	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
1 15	Carolus	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—
1 15	Dixains	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—
4 13	Gros (de Nesle)	—	—	—	—	—	—	—	—	2 6	—	—
2 8	Demis Gros (de Nesle) ..	—	—	—	—	—	—	—	—	1 3	—	—
4 8 ⁸ / ₁₁	Pieces de six Blancs app.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
(1 marc = 44)	Gros de Nesle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 6	24 = 1 Écu
	(Sac de 200 L. = 36 m. 2 O. 22 d. 20 gr.)											
2 11 ¹ / ₁₃	Autres Pieces de six Blancs de Charles IX	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 6	24 = 1 Écu
(1 marc = 78)	(Sac de 200 L. = 20 m. 4 O. 2 d. 10 gr.)											
3 13 ¹ / ₃	Pieces de six Blancs (nouvelle fabr.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 6	24 = 1 Écu
(1 marc = 54)	(Sac de 200 L. = 29 m. 5 O. 5/8 d. — nicht, wie angegeben, 29 m. 17 d. 11 gr.)											
	Les demies der 3 Sorten à l'équipolent	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 3	48 = 1 Écu

Tabelle B

	Geldsorte	Ordonnanz vom 19./3. 1540			Stückkurs (in tournois) s. d.
		Stückgewicht d. gr.	Stückelung	Feingehalt Karat	
	Escus soleil.....	2 16	71 ¹ / ₆	23	45
	» »	2 15	»	»	44 3
	» »	2 14	»	»	43 6
	Escus couronne.....	2 14	74	23	43 6
	Escus vieux.....	3	64	23 ¹ / ₂	51
	Francs (à pied, à cheval)	2 20	67	23 ³ / ₄	48 10
	Royaux	2 20	67	23	47 3
	Nobles à la rose.....	6	32	23 ⁵ / ₈	102
	Les demis à l'équipolent (à l'é.).....				
	Nobles Henry	5 10	35	23 ³ / ₄	(94)
	Les demis, les quarts à l'é.				
	Angelots	4	48	23 ¹ / ₂	67 6
	Les demis à l'é.				
	Saluts	2 17	70	23 ⁷ / ₈	47
	Ducats de Venise	2 17	70	23 ³ / ₄	46 9
	» » Gennes	»	»	»	»
	» » Florence	»	»	»	»
	» » Sennes.....	»	»	»	»
	» » Portugal	»	»	»	»
	Vieux Ducats d'Espagne (Ferdinand et Isabel)	»	»	»	»
	Doubles Ducats d'Espagne	5 10	35	23 ³ / ₄	(93) 6
	Ducats de Cecille (Sicile).....	2 17	70	23 ¹ / ₂	46 3
	» » Castille	»	»	»	»
	» » Arragon	»	»	»	»
	» » Valence (nouveaux)	»	»	»	»
	» » Hongrie	»	»	»	»
	» » Boulogne	»	»	»	»
	Riddes	2 18	68	23 ¹ / ₄	48
	Lions	3 5	59	23	53 9
	Les ² / ₃ , les ¹ / ₃ à l'é.				
	Philippus	2 12	76	15 ¹ / ₂	28 4
	Imperiales de Flandres	4 4	46	23 ³ / ₄	71
	Florins (demies Imperiales) de Flandres	2 17	70	18	35
	Carolus de Flandres.....	2 6	84	14	22 6
	Alphonsins	4 2	46 ² / ₃	23 ³ / ₄	70
	Escus d'Angleterre (rose couronnée etc.)	2 20	67 ¹ / ₂	22	44 10
	» » (rose au milieu de la croix)	2 15	73	22	41 6
	Mailles de Lorraine	2 14	74	18	33 6
	Florins au Trect (Traict)	2 12	76	16	29
			Ordonnanz vom 14./I. 1549		
	Henris	2 20 ¹ / ₂	67	23	50
	Doubles } Henris à l'é.				
	Demis }				
			Déclaration vom 31./3. 1640		
Leblanc p. 296 (Doubles Quadruples Simples)	Louis d'or	5 6	36 ¹ / ₄	22	200
	Doubles Louis d'or	10 12	18 ¹ / ₈	22	400
	Demis Louis d'or	2 15	72 ¹ / ₂	22	100

Tabelle B

	Geldsorte	Ordonnanz vom 19./3. 1540			
		Stückgewicht d. gr.	Stückelung	Feingehalt d. gr.	Stückkurs (in tournois) s. d.
	Vieux Testons de France	7 10	(25 ¹ / ₂)	10 18 ³ / ₄	10 8
	» » Suisse	»	»	»	»
	» » Berne	»	»	»	»
	» » Fribourg	»	»	»	»
	» » Sion (= Sitten).....	»	»	»	»
	» » Ferrare	»	»	»	»
	» » Gennes	»	»	»	»
	» » Milan	»	»	»	»
	» » Portugal	»	»	»	»
	Demis Testons derselben Arten à l'é.				
	Testons de Lorraine	7 12	25 ¹ / ₂	10 16	10 2
	Gros d'Angleterre	(2 6 ⁶ / ₇)	84	10 22	3
	Gros faits à Metz (St. Estienne)	(2)	96	10 18	2 8
	Gros de Lorraine	(2)	96	10 18	2 8
	Petits Carolus de Lorraine	23 ⁴ / ₅	194	7 4	10
	Pieces de 4 Patars de Flandres	4 18	40	7 10	4 6
	Brelingues de Gueldres	6	32	8	6
	Pieces de 4 Realles d'Espagne	10 16	18	11 2 ³ / ₄	15
	» » 2 » »	5 8	36	»	7 6
	Realles simples	2 16	72	»	3 9
	Demies Realles	1 8	144	»	(1 10 ¹ / ₂)
Ordonnanz vom 14./1. 1549					
	Gros Testons	7 11	25 ¹ / ₂	11 6	} ?
	Demis Testons (à l'é.).....	3 17 ¹ / ₂	51	11 6	
Ordonnanz vom 31./5. 1575					
	Francs d'argent (nou. fabr.).....	11 1	17 ¹ / ₄	10	20
	Demis Francs	5 12	34 ¹ / ₂	10	10
	Quarts de Francs	2 18	69	10	5
Edict von Poitiers vom September 1577					
Leblanc p. 271	Quarts d'Escu	7 12	25 ¹ / ₅	11	15
	Demis Quarts d'Escu	3 18	50 ² / ₅	11	7 6
Edict vom September 1641					
Louis d'argent ou Escus blancs (Leblanc p. 297)	Piece de 60 Sols (nou. fabr.).....	21 8	8 ¹¹ / ₁₂	11	60
	Piece de 30 Sols »	10 16	17 ¹⁰ / ₁₂	11	30
	Piece de 15 Sols »	5 8	35 ⁸ / ₁₂	11	15
	Piece de 5 Sols »	1 18 ¹ / ₂	107	11	5

Tabelle B

Geldsorte	Ordonnanz vom 19./3. 1540			
	Stückgewicht d. gr.	Stückelung	Feingehalt d. gr.	Stückkurs (in tournois) s. d.
Nouveaux Douzains de France (Grans blancs)	2 2	91 ¹ / ₄	3 16	1
Demis Douzains } à l'é. {	—	—	—	6
Liards..... }	—	—	—	3
Vieux Douzains } » Dizains } non visiblement rongnez » Trezains } Leurs demis } Liards..... }		Ohne Angaben		pour leurs pris accoustumez
Simple Patars de Flandres.....	(2 9)	80	3 18	1 1
Pieces de Suric.....	(1 12)	128	4 8	9
		Ordonnanz vom 14./1. 1549		
Douzains	2 1/2	94	3 12	1
		Ordonnanz vom 25./3. 1549		
Gros de Nesle	4 14	41	4	2 6
Demis de Nesle.....	2 7	82	4	1 3
		Ordonnanz vom September 1577 (Ed. von Poitiers)		
Pieces de 6 Blancs, app. Gros de Neesle....	4 8 ² / ₃	44	—	2 6
» » 6 » de Charles IX	2 11 ¹ / ₁₃	78	—	2 6
» » 6 » nouvelle fabr.....	3 13 ¹ / ₃	54	—	2 6
Les demis der drei Sorten	—	—	—	à l'é.

Aus den Gesetzen geht hervor, daß das Billongeld, welches noch im 15. Jahrhundert erhebliche Bedeutung für den großen Verkehr hatte, jetzt nur noch den Kleinhandel beherrscht; es ist zum Geld der geringen Leute geworden; die Wohlhabenden und Reichen tätigen ihre Geschäfte in Gold- und Silbergeld. Die Ordonnanz vom 19./3. 1540 gibt 39 Goldsorten und 21 Silbersorten Umlauf, aber nur 10 Billonsorten. Den Rückgang der Bedeutung erkennt man auch daran, daß nur noch für die größeren Billonsorten (Douzains, Gros de Nesle, Pieces de six Blancs) Stückgewicht, Stückelung und Feingehalt angegeben werden und auch für diese nur in wenigen Ordonnanzen; des öfteren wird vorgeschrieben, die Billonsorten zu nehmen »sans aucunement les poiser«; zurückgewiesen werden dürfen nur die »monnoyes visiblement rognées«. Das Edikt von Monceaux bestimmt, daß der Gläubiger nur noch ein Drittel der Schuldsumme in Douzains anzunehmen brauche¹. Die

¹ Eine ähnliche Bestimmung für in Lyon zahlbare Wechsel bestand schon lange; cf. Cap. 2 p. 29f., Cap. 3 p. 85f.

kleinsten Sorten (deniers, doubles, liards) werden übrigens seit 1575 schon in reinem Kupfer ausgeprägt (die Douzains erst seit 1719). Von diesem Kupfergeld brauchte der Gläubiger nicht mehr als 20 sols zu nehmen (Leblanc p. 271).

Die Goldsorten sind jetzt das Hauptgeld des großen Verkehrs, namentlich auch im Außenhandel. Die Silbersorten stehen mehr in zweiter Linie.

Unter den französischen Goldsorten steht voran der écu d'or au soleil. Aber auch die couronnes, die vieux, die royaux und die Francs d'or haben zumeist noch Kurs. Hinzu kommen als neue Sorten 1549 die Henris d'or und 1641 die Louis d'or.

Von den altenglischen Goldsorten aus der Zeit der britischen Okkupation tauchen zeitweilig auf die Nobles à la Rose, die Nobles Henry, die Angelots und die Saluts, letztere nur bis 1571; die anderen drei begegnen von 1574 bis 1602 sehr selten, von 1614 bis 1636 gar nicht, bekommen aber vom 25./6. 1636 ab wieder Kurs.

Als französisches Silbergeld funktioniert bis 1575 allein der teston. Als neue Sorten treten hinzu: 1575 die francs d'argent, 1577 die quarts d'escu, 1641 die pieces de 60, 30, 15, 5 sols, die (unter dem Namen Louis d'argent bzw. Ecus blancs) von da ab als Silbergeld überwogen.

Die Zulassung der fremden Gold- und Silbersorten unterliegt starkem Wechsel.

	Es kursieren					Summa
	an Goldsorten		an Silbersorten			
	französische	fremde	französische	fremde		
am 19./3. 1540	14	25 (39)	2	20 (22)	61	
29./7. 1549	12	35 (47)	?	?	(47)	
23./1. 1549	14	16 (30)	2	9 (11)	41	
5./6. 1551	10	18 (28)	2	10 (12)	40	
28./7. 1551	14	21 (35)	2	10 (12)	47	
5./9. 1555	16	60 (76)	2	31 (33)	109	
17./8. 1561	15	30 (45)	2	13 (15)	60	
13./12. 1564	16	62 (78)	2	27 (29)	107	
16./10. 1571	10	16 (26)	2	5 (7)	33	
14./6. 1572	11	28 (39)	2	11 (13)	52	
22./9. 1574	7	19 (26)	2	8 (10)	36	
31./5. 1575	8	16 (24)	5	8 (13)	37	
Sept. 1577	8	9 (17)	7	4 (11)	28	
Sept. 1602	9	15 (24)	7	21 (28)	52	
5./2. 1614	6	5 (11)	7	— (7)	18	
5./2. 1630	(6)	5 (11)	7	— (7)	18	
25./6. 1636	17	69 (86)	11	41 (52)	138	
18./10. 1640	17	72 (89)	11	37 (48)	137	
Sept. 1641	17	69 (86)	11	34 (45)	131	

Ihre Höhepunkte erreicht also die Zulassung fremder Geldsorten in den Jahren 1555, 1564 und 1636/41. Von 1552 bis 1559 erstreckte sich der französisch-spanische Krieg, der 1557 in Frankreich und Spanien den Staatsbankrott nach sich zog. Seit 1562 begannen in Frankreich die Hugenottenkriege. Und 1635 trat Frankreich offen in den Dreißigjährigen Krieg ein. In diesen Notzeiten suchte man auf jede mögliche Weise Geld hereinzubringen.

Es besteht aber bis 1614 überhaupt die offensichtliche Neigung, fremde Geldsorten ins Land zu ziehen, um damit dem minenarmen Frankreich eine besondere Quelle des Geldreichtums zu eröffnen¹. Die Listen der Tabelle A beweisen, daß Sorten aus vielen Staaten Europas zusammengeholt wurden: namentlich spanische, portugiesische; Venezianer, genuesische, Mailänder, Florentiner; solche aus Savoyen und der Schweiz, aus dem Reich und aus Ungarn; aus Lothringen, Flandern, Geldern, Holland; aus England und Schottland.

Vom 5./12. 1614 bis zum 30./6. 1636 ging Frankreich den entgegengesetzten Weg: alles fremde Geld, bis auf fünf spanische Goldsorten, wurde verrufen. Den Grund dieser Änderung kann ich erst später, in anderem Zusammenhang, erörtern.

Fremdes Billongeld ward grundsätzlich vom Umlauf ausgeschlossen; denn man hatte mit ihm in den Grenzprovinzen gar zu schlechte Erfahrungen gemacht. Man vergleiche z. B. CdM. v. 23./7. 1557, O. v. 17./8. 1561, CdM. v. 13./12. 1564, O. v. 28./9. 1577, D. v. 13./10. 1586, E. v. September 1602, D. v. 5./2. 1630.

II. Die Methode der Kursbildung ändert sich völlig. So lange das Billongeld, d. h. der denier (tournois oder paris) mit seinen Rechnungsvielfachen — dem sol und der livre — noch das Hauptverkehrsgeld war, wurden die Kurse aller übrigen Sorten nach diesem geprägten Geld und seinen Rechnungsvielfachen bestimmt (und zwar oft recht willkürlich); cf. Stampe IV p. 49. Das erhielt sich, durch die Macht der Tradition, auch dann noch, als die Gold- und Silbersorten allmählich dem Billongeld im Verkehr den Vorrang streitig machten. Aber im 16. Jahrhundert verlor — wie wir schon sahen — das Billongeld seine Bedeutung für den großen Verkehr völlig; und nun erschien es nicht mehr angebracht, die alte Art der Kursbildung beizubehalten. Auch erinnerte man sich, daß der häufige Feingehaltswechsel den denier zu einem wenig zuverlässigen Kursmesser gemacht hatte.

Es ist begreiflich, daß die Erinnerungen an die vielen Münzverschlechterungen der Vergangenheit und die durch sie immer wieder veranlaßten großen Übelstände den Wunsch nach einer solchen Kursbildungsart erzeugten, die dem inneren Werte — der bonitas intrinseca — der vielen im Umlauf befindlichen Geldsorten zuverlässig Rechnung trug. Und man fragte sich naturgemäß, ob man die Kursbildung nach livre sol denier nicht in dieser Weise umgestalten könnte, so daß die hergebrachte Berechnungsweise wenigstens dem Namen nach erhalten blieb.

Das erschien nun deshalb sehr wohl möglich, weil livre sol denier ja nicht bloß wirkliches Geld darstellten, sondern zugleich auch die Gewichtseinheiten von Argent le Roy, die in diesem Billongelde vorhanden waren.

Von dieser Erwägung aus ist man auf den Gedanken gekommen, sowohl für das or fin wie für das argent le Roy drei Gewichtseinheiten im Verhältnis von 240 : 12 : 1, mit den hergebrachten Namen livre sol denier, einzuführen, an diesen die bonitas intrinseca sämtlicher Geldsorten zu messen und nach diesem bonitistischen Maßstab die Zahl von livres sols deniers zu bestimmen, die in jeder Geldsorte enthalten war. Früher hatte man gefragt, für wieviel wirkliche livres usw. man einen écu d'or solle kaufen können, und diesen Preis oft sehr willkürlich bestimmt; jetzt fragte man zuerst nach der Zahl der Edelmetall-Gewichtsteile, die in einer Geldsorte enthalten seien, und bestimmte nach diesem zuver-

¹ In Stampe IV p. 89 habe ich gezeigt, daß diese Methode, Reichtum an Geld zu schaffen, in Frankreich schon im 15. Jahrhundert aufkam.

lässigen Maßstab den gegenseitigen Preis der Geldsorten. Dieses Ausbalancieren der gegenseitigen Preise, das sogenannte »équipoller«, ist in der jetzigen Periode eine Hauptaufgabe der Cour des monnoyes; und ja deshalb besonders wichtig, weil nur so das Gesetz »la monnoye faible devore la forte« gegenstandslos gemacht werden kann.

III. Man sollte nun meinen, daß auf diese Weise die »Kurse« immer gleich hoch bleiben müßten, solange das Edelmetallquantum in den Sorten dasselbe bleibt. Aber die Tabelle A zeigt das Gegenteil. Der écu d'or au soleil steht am 19./3. 1540 auf 44 sols 3 deniers, und, stetig steigend, am 25./6. 1636 auf 104 sols. Der teston hat am 19./3. 1540 den Kurs von 10 sols 8 deniers, und, ebenfalls stetig steigend, erreicht er im September 1641 den Kurs von 20 sols 6 deniers. Alle anderen Gold- und Silbersorten folgen diesem Steigen der beiden führenden à l'équipolant. Wie ist das zu erklären?

Die ausschlaggebende Ursache habe ich schon in Stampe IV p. 89/90 angedeutet. Sie liegt m. E. in der Entwicklung des internationalen Geldhandels. Seit dem 15. Jahrhundert entsteht überall im Abendlande das Großkapital, bald tut es sich international zusammen; zuerst in den Weltbörsen von Antwerpen und Lyon, später namentlich in Amsterdam, Frankfurt am Main, Genua. Richard Ehrenberg hat in seinem »Zeitalter der Fugger« diesen Werdegang meisterhaft geschildert. Diese Kreise gehören zu den Hauptträgern jenes vererbten Egoismus, der geboren war aus der kritiklosen Bewunderung, welche die Zeit der Renaissance dem mit Geist und Macht begabten Übermenschen entgegenbrachte. Wie alle Oberschichten jener Periode dachten auch diese Kapitalistenkreise nur an die eigenen Vorteile und scheuten vor keinem noch so anstößigen Mittel zurück, wenn es galt, den eigenen Reichtum zu mehren. Giovanni Medici nahm von dem durch das Kostnitzer Konzil abgesetzten Johann XXIII. unbedenklich die päpstliche Mitra zum Pfande; der Papst Martin V. erhielt sie erst zurück, als er mit der excommunicatio major drohte. Jacob Fugger finanzierte den Ablaßhandel Tetzels und die für die Wahl Karls V. nötigen Bestechungen. Hans Kleberg aus Nürnberg wurde 1521 Bürger der Stadt Bern, um als »Schweizer« in dem damals zwischen Karl V. und Franz I. entbrannten Kriege unbehelligt seinen Geschäften in Deutschland und Frankreich nachgehen zu können. Er leistete der französischen Regierung wichtige finanzielle Dienste und zog auch andere oberdeutsche Häuser in dies unsaubere Verfahren hinein (Ehrenberg I p. 259/60). Der Florentiner Gaspar Ducci, der am Brüsseler Hof in hoher Gunst stand, trieb nicht bloß dauernd die bedenklichsten Geschäfte, sondern scheute auch — ein Cesare Borgia im Kleinen — nicht davor zurück, unbequeme Konkurrenten durch gedungene Bravi aus dem Wege zu räumen¹.

Diese Kreise wandten sich allmählich von dem Warenhandel gänzlich ab; als standesgemäß galt ihnen nur noch das Geldgeschäft; und sie betrieben es namentlich in zwei Richtungen. Sie gaben Darlehne zu Wucherzinsen an die Fürsten, welche durch den Luxus in ihrer Lebenshaltung, namentlich aber durch die häufigen Kriege, zu welchen ihre Machtpolitik sie trieb, dauernd in Geldverlegenheiten waren. Der andere Haupterwerbszweig war der internationale Geldhandel, der gemeinhin als transport oder als billonnement bezeichnet wird.

Diesem Geldhandel leistete die amtliche Zulassung fremder Geldsorten großen Vorschub. Er begann damit, daß die guten inländischen Geldsorten zumeist von einem Konsortium

¹ Über ihn eingehend R. Ehrenberg I p. 311/16, und passim an anderen, aus dem Register ersichtlichen Stellen.

in- und ausländischer Händler, aufgekauft wurden mit minderwertigen, zumeist ausländischen Geldsorten, deren Kurs zu diesem Zweck auf den internationalen Geldplätzen (etwa Antwerpen, Frankfurt am Main, Besançon, Piacenza) hochgetrieben war. Das aufgekaufte Geld wurde dann ins Ausland transportiert, in minderwertige Sorten umgeprägt, und diese dann von neuem zu hohen Kursen in das Land, welches noch im Besitz von guten Sorten war, eingeführt, um dasselbe gewinnbringende Manöver zu wiederholen.

Der transport stand vielfach im Dienst der Politik. In Kriegszeiten oder bei sonstigen internationalen Verwickelungen war er ein wirksames Mittel zur finanziellen Schwächung des Gegners und zur Verstärkung der eigenen Hilfsquellen.

Die wichtigste Vorbereitung zu diesem Verfahren war nun das *surhaussement*; d. h. das Hochtreiben der Kurse derjenigen Geldsorten, die zum Aufkaufen der guten Sorten verwandt werden sollten. Man wird sich aus *Stampe II*¹ erinnern, daß *Carolus Molinaeus* noch große Sympathie für die durch den *communis usus populi* ausgebildeten Geldkurse hatte, weil sie dem inneren Geldwert zumeist mehr entsprächen als die *decreto principis* festgesetzten. Das ändert sich jetzt gründlich; die Kurse wurden, namentlich von den international verbündeten Geldhändlern, in der gewissenlosesten Weise beeinflußt. Die neue Kursbildungsweise nach Bonitätsteilen erleichterte diese Beeinflussung außerordentlich.

Es ist deshalb verständlich, daß die maßgebenden französischen Schriftsteller seit etwa 1560 (z. B. *Hugo Donellus* und *Dionysius Gothofredus* zur *l. cum quid, de rebus creditis* [l. 3, 12. 1]) nur die amtlichen Kurse als verbindlich anerkennen.

Diese unsauberen *surhaussements* des Geldhandels nötigten nun den französischen Staat zu Gegenmaßnahmen. Das fremde Geld glaubte er nicht entbehren zu können, und schreckte deshalb vor dem Generalverruf desselben lange zurück; auch eine Verschlechterung der eigenen Sorten im Gewicht bzw. Feingehalt erschien, nach den üblen Erfahrungen der vergangenen Jahrhunderte, nicht ratsam. So blieb nichts übrig, als auf die *surhaussements* des Geldhandels mit amtlichen *surhaussements* der zu schützenden Sorten zu antworten. Und da der Geldhandel seinerseits dann immer von neuem mit noch höheren *surhaussements* einsetzte, erklärt sich auf diese Weise das stetige Ansteigen der amtlichen Kurse. Es war eine notgedrungene, aber zumeist nicht mit dem ersehnten Erfolg gekrönte Abwehrmaßregel.

Kap. 2.

Die Gesetzgebung über das Schuldgeld.

§ 1. Ordonnanzen Heinrichs II. und Karls IX.

Bisher war für langfristige Schulden den Parteien die Wahl eingeräumt worden, ob sie als Schuldgeld die *livre* nehmen wollten oder das *marc d'or* (*d'argent*) oder die *especes d'or* (*d'argent*). Für alle übrigen Schulden war die *livre* Zwangsschuldgeld geblieben (IV p. 91, 82/3, 88).

¹ SB. 1926.

Zeitgenossen (cf. Garrault p. 51) behaupteten nun, König Heinrich II. habe die livre wieder für sämtliche Schuldarten als Zwangsschuldgeld eingeführt, also den Rechtszustand, der vor 1357 bestanden hatte, erneuert, durch die L. v. 5./6. 1551.

Der Wortlaut der Ordonnanz scheint diese Ansicht zu bestätigen; ebenso die Einleitung ihrer Declaration vom 27./8. 1551 (in welcher den »marchans estrangers frequentans nos foires de Lyon« auf dringende Vorstellungen hin gestattet wird, »de faire et exercer leur fait de change, prest et deposts esdites foires de Lyon en escus de marc«, also in diesen Grenzen auch weiterhin den scutus marcharum als Schuldgeld zu verwenden):

L. v. 5./6. 1551, Praeambel und no. 1—3: Henry par la grace de Dieu Roy de France. A tous ceulx qui ces presentes lettres verront, salut: Comme pour donner ordre aux faultes, malversations, et abus qui se commettoient par chascun jour au fait noz monnoyes, et eviter au transport et billonnement d'icelles, eussions par nostre ordonnance, donnée à Fontainebleau le (23./1. 1549), descrié toutes les especes d'or et d'argent, qui se trouveroient rongnées, et pour le soulagement de nostre peuple eussions donné cours à certaines especes d'or estrangieres, selon la bonté et valleur que aurions cogneu lesdictes especes valloir, eu esgard au cours que aurions donné aux monnoyes forgées en nostredict Royaume, pays, terres et seigneuries. Neantmoins plusieurs personnes mettent, et prennent les Nobles roze, Angelots, Pistollets, et autres especes d'or estrangieres, à plus hault prix qu'il n'est contenu en ladicté ordonnance, tellement qu'il se transporte journellement grande quantité de noz escus, tant es pays d'Italie, qu'autres lieux, — et lesquels ilz font convertir en especes d'or estrangieres, et icelles alloient en cestuy nostre Royaume, à plus hault pris beaucoup qu'elles ne vallent. Et par ce moyen il se treuve peu de noz escus courants en nosdictz Royaume, pays, terres et seigneuries.

Et pour plus facilement transporter nosdictz escus, et faire convertir en especes estrangieres, plusieurs marchans, tant regnicolles, qu'estrangiers, en vendant leurs marchandises, font obliger les achepteurs à les payer en escus d'or soleil, contrevenants directement aux ordonnances par cy-devant faictes sur le fait de nosdictes monnoyes: par lesquelles est interdit et defendu à toutes personnes, sur peine de confiscation de corps et de bien, de ne faire aucuns contractz, sinon à solz et à livres, sans user de parolles d'escus, ou d'autres especes d'or ou d'argent.

Pour ausquelles choses pourveoir, au bien, proffit et utilité de nosdictz Royaume, pais, terres et seigneuries, Avons par l'advis et deliberation des gens de nostre conseil, voulu, déclaré, et ordonné, et par ces presentes, de nostre plaine puissance, et auctorité Royal, voulons, declairons, et ordonnons ce qui s'ensuyt.

1. C'est assavoir, que toutes personnes de quelque estat, qualité & condition qu'ils soient, seront tenus d'oresnavant de faire leurs contractz, soient tant de constitution de rente, vendition d'heritages, promesses de mariage, baux à fermes, louages de maisons, que de fait de change, vente & deliurance de marchandises, quelles qu'elles soient, & à solz & à liure tant seulement, sans

user de parolles d'escus, ou d'autres especes d'or ou d'argent comme il a esté fait par cy deuant, n'vser d'autres monnoyes, sinon que des nostres, & de celles ausquelles donnons cours par nos Ordonnances.

2. Et defendons à tous Notaires, Tabellions & autres personnes publiques, de passer ou recevoir aucuns contractz quels qu'ils soient, & pour quelque cause & occasion que ce soit, que ce ne soit a sols & à liure, comme dit est. Et qu'aux contractz & quittances qu'ils passeront, ils declarent la quantité de chacune espece d'or & d'argent, qui seront baillées, & la monnoye par le menu, ensembles les poids & prix pour lesquels chacune desdites especes aura esté baillée, & la quantité de monnoye, soit de testons, gros de deux sols six deniers, douzains, dizains, ou autre monnoye, sans dire & declarer simplement que les sommes de deniers contenues es contractz & quittances qu'ils passeront, auront esté payees en especes d'or & d'argent, ayans cours, ou en declarant les especes d'or qui auront esté payees, que le reste aura esté payé en monnoye blanche, sans declarer les especes de monnoye, & la quantité d'icelles, avec les poids & prix desdites especes d'or.

3. Que les contractz, quittances & marchez qui se trouueront auoir esté faicts apres la huictaine passee de la publication de ces presentes, faite au chef lieu de chacun Bailliage, & Seneschaussee Royaux de nosdits Royaume, pays, terres & Seigneuries, autrement qu'il n'est cy dessus spécifié, seront chacune des parties contrahantes condamnez pour la premiere fois en cent liures tour. d'amende enuers nous, qui ne pourra estre moderee par les Iuges: & outre bannis pour deux ans de nosdits Royaume, pays, terres & Seigneuries: & pour la deuxiesme fois punis de confiscation de biens, & bannissement perpetuel. Et lesdits Notaires, Tabellions & autres personnes publiques qui auront receu & passé lesdits contractz, quittances & marchez, seront pour la premiere fois suspendus pour deux ans de leurs Estats & Offices, & outre condamnez enuers nous en deux cens liu. tournois d'amende, & pour la deuxiesme fois priuez de leurs Estats & Offices, avec confiscation de biens, & bannissement de nosdits Royaume, pays, terres & Seigneuries.

Declaration sur l'Edict precedent pour exercer le fait des changes, prest & depost à escus de marc, en faueur des Marchans estrangers frequentans les foires de Lyon.

Henry, & c. Comme par nos lettres d'Edict donnees à Angers au mois de Iuin dernier, nous eussions prohibé & defendu à toutes personnes quelconques de ne faire aucun commerce, ou fait de marchandise, achapt, vente,

pension ou autre negociation, ne passer contracts, obligations, cedules, promesses, lettres de change, n'autre chose en espece d'or, ou d'argent, sinon aux sols & liures tournois, sur les peines contenues esdites lettres, Sur quoy nos treschers & biens amez les marchans estrangers frequentans nos foires de Lyon, nous auroient remonstré qu'ils auoient attrait le change en nostre ville de Lyon souz le priuilege des foires de nostredite ville de Lyon, en laquelle & par tout ailleurs hors de nostre Royaume de tout temps & ancienneté ils ont accoustumé faire, & font librement leur fait de change, prests & de post avec nos subiets, qu'autres en escus de marc, qui ne sont aucune espece d'or ou d'argent, ains seruent seulement de nombre, dont les 65. font le marc, pour le payement desquels ils ont prins & receu : & ont accoustumé prendre & recevoir les deux tiers en espece d'or, & le reste en monnoye, selon la valeur & estimation que l'or, argent ou monnoye prend cours sur les lieux où les payemens sont destinez : tellement que venant à reduire le fait de change, prests & de post aux sols & liures tournois, ils seront du tout aneantis : pourautant que tels sols & liures tournois ne prennent cours, mises ou valeur es autres pays, dont depend & se rapportent principalement ledit fait de change esdites foyres de Lyon : le commerce desquelles, aussi de la marchandise seroit d'autant alteré, & diminué au grand preiudice desdits supplians : lesquels nous auroient tres humblement supplié, & requis leur vouloir faire continuer ledit fait de change, prest, & de post en escus de marc, ainsi qu'ils auoient de coustume, & sur ce leur impartir nos lettres de prouision à ceste fin.

Sçauoir faisons, que nous desirans entretenir lesdits supplians en leursdits droits & libertez, & les bien, & fauorablement traiter, pour ces causes & autres à ce nous mouuans par aduis & deliberation des gens de nostre conseil priué, de nostre certaine science, pleine puissance & autorité Royal, à iceux auons permis & octroyé, permettons & octroyons de faire & exercer leur fait de change, prest & de posts esdites foires de Lyon en escus de marc, selon & ainsi qu'ils ont accoustumé faire de tout temps & ancienneté, sans ce que pour raison d'iceux ils puissent estre compris en nosdites lettres d'Edict, dont nous les auons exemptez, & exemptons par ces presentes, par lesquelles donnons en mandement à nos amez & feaux les gens de nostre Cour de Parlement à Paris, au Seneschal de Lyon, conservateur des priuileges des foires dudit Lyon, leurs Lieutenans, & à tous nos autres Iusticiers & Officiers qu'il appartiendra, que de nos presentes grace, exemption & vouloir ils facent, souffrent, & laissent lesdits supplians iouyr & vser pleinement & paisiblement, sans en ce leur faire, mettre ou donner, ne souffrir leur estre fait, mis ou donné aucun trouble, destourbier, n'empeschement au contraire : lesquels si fait, mis ou donnez leur estoient, les mettront, ou facent mettre incontinent, & sans delay à pleine & entiere deliurance : car tel est nostre plaisir, nonobstant nosdites lettres d'Edict, & quelconques autres Ordonnances, restrictions, mandemens ou defenses à ce contraires.

Donné à Fontainebleau, le vingt-septiesme iour d'Aoust, L'an de grace 1551. & de nostre regne le cinquiesme, Par le Roy, en son Conseil. Du Thier.

Aber die L. v. 14./II. 1558 — die freilich erst nach 7 Jahren ergingen und nachdem 1557 der erste Staatsbankerott eingetreten war — haben den L. v. 5./6. 1551 (in Form einer authentischen Deklaration) einen wesentlich beschränkteren und auch inhaltlich anderen Inhalt unterstellt.

L. v. 14./II. 1558 (données à saint Germain en Laye) :

Henry par la grace de Dieu roy de France, A tous ceulx qui ces presentes lettres verront, salut.

Par nos lettres patentes du (5./6. 1551), nous auons donné cours, reigle et loy, que voulions et entendions estre gardée au fait tant de noz monnoyes, que des estrangers. Et combien que par icelles nous auons seulement entendu prohiber et defendre à tous *marchans* et ceulx qui acheteront marchandises d'accorder et conuenir des especes esuelles le payement s'en deuroit faire, lequel nous aurions voulu estre fait à solz et livres : toutesfois au moyen de ce que par nosdictes lettres, mesmement par le quatriesme article d'icelles, est ordonné que toutes debtes deues, tant à cause de retraictz, rachaptz de rente, heritages ou arrerages d'iceux, emprunts, de postz, ou autres debtes qui auroyent esté promises, prestées ou mises en de postz à escuz ou autres especes de or, le debteur seroit quitte en payant pour chascun escu sol 46 solz de monnoye.

La mauuaise foy dont plusieurs de noz subjectz ont usé au payement de leurs debtes et creance a esté cause qu'ilz sont entrez en plusieurs et diuers proces, et que plusieurs de nos subjectz craignans la duresse de ladicté ordonnance, se sont abstenuz de contracter, et la charité et société qui doit estre entre les hommes,

naturelle et mutuelle, s'en est refroidie. Pour à quoy pourvoir, et obvier que la condition de ceulx qui procedent de bonne foy ne soit incommodée et endommagée, et que ceulx qui procedent de mauuaise foy, avec injure d'autruy, soyent commodez et auantagez :

Auons par l'aduis et deliberation des gens de nostre conseil privé, dict et déclaré, et par la teneur des presentes disons et declarons, que par ladicté prohibition portée par nosdictes lettres, nous auons entendu, comme encore entendons, auoir seulement compris les *marchans* et ceulx qui acheptent merchandise, soit en gros ou en detail, *lesquelz voulons estre tenuz contracter et marchander à solz, et à livres, sans devant ou apres auoir arresté le pris de leursdictes marchandises, ilz puissent conuenir ny accorder en quelles especes se feront lesdictz payemens*, lesquels voulons estre faitz en toutes especes ayans par noz ordonnances cours en nostre royaume, sans que ladicté ordonnance se puisse estendre pour le regard des *prestz, de postz ou autres contracts de bonne foy qui se feront entre noz subjectz* : par lesquelz contractz voulons, ordonnons et statuons que nosdictz subjectz puissent conuenir et accorder *des payemens et especes*, tant pour le regard du principal, rachats, que fraiz et arreraiges, et pour tous contracts, ainsi qu'ilz accorderont, et suyvnt les constitutions de droit.

Der wirkliche Sachverhalt erhellt aus folgendem:

Schon Franz I. hatte in seiner großen Ordonnanz von Blois »sur le fait des monnoyes« am 19./3. 1540 bestimmt (unter n. 58):

Et pource qu'aucuns marchans en faisant leur trafic de marchandise sont costumiers avant la closture de leurs marchez enquerir et demander en quelles especes d'or ou d'argent, et à quelz pris d'icelles on les veult payer: et selon ce haulsent ou baissent le pris de leurs marchandises, recevant icelles especes à plus hault pris qu'il n'est permis par nos ordonnances, à quoy chascun se veult incontinent regler, non considerant que de là viennent les billonnemens, courretages et transports de deniers, au grand prejudice de nous et de toute la chose publique de nostre royaume, Et notamment du povre menu peuple et simples gens ignorans nos ordonnances, qui apres avoir receu aucunes especes de monnoye, ainsi haulsées de pris plus hault qui'l n'est permis, les voulans alouer et mettre au payement des deniers de la taille, on ne les y reçoit qu'au pris contenu esdictes ordonnances, outreplus venant à grande perte pour eulx: Nous voulans à ce obvier, defendans tresexpressément à tous marchans et autres personages vendans marchandises et autres choses quelconques, qu'ilz ne s'enquierent en quelles especes d'or ou monnoye on leur en debvra faire payement.

Der Text ist wohl in einzelner nicht einwandfrei; aber der wesentliche Sinn trotzdem klar. Der König will Mißbräuchen der marchans entgegentreten: der Übervorteilung des kaufenden Publikums und dem Aufkauf von Geldsorten zum Transport ins Ausland. Deshalb wird den marchans verboten, bei ihren Warenverkäufen sich vor dem Abschluß bestimmte Zahlgeldsorten und Kurse auszumachen. Kontrahieren in Livre-Schuldgeld wird ihnen nicht vorgeschrieben, bildete ja aber die Regel.

Während nun diejenigen, welche sich vor dem Erlaß des Edikts von Poitiers 1577 gutachtlich für die Livre als allgemeines Zwangsschuldgeld einsetzten, (nach Garraults Referat p. 51) behauptet haben:

»Pareilles deffences (du compte par escuz) furent faites par le Roy *Henry deuxiesme* estant à Angers, l'an mil cinq cens cinquante un, voulant expressément sur grandes peines le compte de la livre estre maintenu et continué en la maniere des anciens.«

entgegnet darauf Turquam (p. 42):

»Il est facile de respondre à l'ordonnance du Roy *Henry deuxiesme*, qui deffend ces contracts à escuz: car elle ne doit estre entendue, que de ceux qui voudroient estre precisément payez en especes d'escuz. Comme on voit par le narré de ladicte ordonnance, fondée sur le transport desdicts escus, (à quoi a esté pourveu par ces memoires, d'autant que le debteur a liberté de payer en toutes autres especes d'or ou d'argent, selon la correspondance qu'ils ont à l'escu).«

Turquam ist also der Ansicht, auch die L. v. 5./6. 1551 hätten nicht über den compte à livre, also nicht über das bei den betr. Kontrakten zu gebrauchende Schuldgeld bestimmen wollen, sondern über die payemens, über die Zahlungsweise bz. der Zahlgeldsorten. Dieser Auffassung möchte ich mich anschließen.

Betrachtet man nämlich die Texte der beiden L. v. 1551 im Zusammenhang und auch im Hinblick auf die Bestimmung von 19./3. 1540, so wird die Annahme wahrscheinlich, daß Heinrich II. die Livre als Zwangsschuldgeld nicht über ihr bisheriges Gebiet ausdehnen wollte, sondern nur anordnen, daß jedes livre-Geschäft »à sols et à livre tant seulement«, also ohne Benennung einer besonderen Zahlgeldsorte abzuschließen sei. Mir scheint, daß Heinrich II. mit dieser Vorschrift dieselben Leute und dieselben unlauteren Machenschaften treffen wollte, gegen die sich schon Franz I. am 19./3. 1540 gewandt hatte. Daß er diese Leute nicht so genau bezeichnete wie Franz I., sondern die L. vom 5./6. 1551 allgemeiner faßte, wird seinen Grund darin haben, daß er es mit den marchans nicht ganz verderben wollte; denn er brauchte für seine Kriege dauernd deren

finanzielle Hilfe; namentlich die der marchans estrangers von Lyon. Daher auch das eilige Entgegenkommen in den L. vom 27./8. 1551 gegenüber den Vorstellungen der ausländischen Handelsherren.

Die L. v. 14./II. 1558 sprechen demnach das nur offen aus, was Heinrich II. schon 1551 innerlich beabsichtigte.

Eine Veränderung der Rechtsätze über das Schuldgeld erfolgt erst durch Karl IX., in der »Ordonnance du Roy pour le reiglement de ses monnoyes« vom 16./10. 1571 (die vom Pariser Parlament erst am 27./5. 1572 publiziert wurde). Es mutet merkwürdig an, daß man in dieser Zeit, wo die Gräuel der ersten Hugenottenkriege noch in furchtbarster Erinnerung standen und die Bartholomäusnacht schon ihre Schatten vorauswarf, sich mit der Reform des Geldwesens befaßte. Aber das Bedürfnis scheint dringend gewesen zu sein; »nostre treshonorée Dame et mere« (die Katharina von Medici) nahm persönlich, zugleich mit ihren Söhnen (dem duc d'Anjou und dem duc d'Alençon) an den Beratungen des Conseil teil.

Die einschlägige Stelle der Ordonnanz lautet:

»Et pour oster l'occasion du surhaussement des especes, qui procede en partie de ce que lon compte ordinairement en tous marchez et contracts à soulz et à livres, lesquelles estant empirées d'année à autre, par le moyen dudict surhaussement, le creancier, contre la justice qui se doit observer aux contracts, reçoit beaucoup moins qu'il ne luy est justement deu: et pert une partie de sa debte, luy estant payée en especes à plus haut pris. Nous en revoquant quant à ce les ordonnances faictes par noz predecesseurs Roys, avons permis à toutes personnes de doresnavant en tous leurs marchez et affaires contracter à escuz. Et ordonné que le debteur en ce cas sera tenu rendre, et paier escuz ou la valeur d'iceux, en autres especes ayant cours en nostre Royaume, selon noz ordonnances.«

Unsere Ansicht, daß Heinrich II. die livre nicht zum allgemeinen Zwangsschuldgeld gemacht, sondern es bei dem überlieferten Rechtszustand belassen hatte, wird durch die Mitteilung, daß man »ordinairement« nach sols und livres kontrahiere, bestätigt. Die Änderung Karls IX. besteht darin, daß die livre ihres Charakters als Zwangsschuldgeld bei Kontrakten gänzlich entkleidet, und das »contracter à escuz« allgemein erlaubt wird, während es bisher nur bei den langfristigen Kreditgeschäften zulässig war. Es gibt also jetzt bei Kontrakten überhaupt kein Zwangsschuldgeld mehr; sondern es steht jedem bei jeder Geschäftsart frei, entweder à livres oder à escuz abzuschließen.

Zu dieser Änderung wurde der König bewogen durch die Wahrnehmung, daß die unlauteren surhaussements der especes, also die Kurstreiberien im Geldverkehr, die livre andauernd verschlechterten und dadurch zu unterwertiger Zahlung führten, die von dem Gesetzgeber als eine Ungerechtigkeit gegen die Gläubiger empfunden wurde.

§ 2. Das Edict von Poitiers (1577).

Den Abschluß der von Karl IX. eingeleiteten Entwicklung bildet das sog. Edikt von Poitiers, eine sehr umfangreiche Ordonnanz, die im September 1577 von Heinrich III. nach besonders sorgsamer Vorbereitung erlassen wurde. Wir besitzen über ihr Werden reiches Material; zu der guten Schilderung, die Leblanc (p. 271 ff.) gibt, treten drei wertvolle Aktenstücke¹; nämlich das Gutachten, welches die cour des monnoyes dem Könige und den nach Blois (zum 19./12. 1576) zusammengerufenen Etats generaux du

¹ Sämtlich unten wörtlich abgedruckt.

Royaume vorlegte und später ergänzte; sodann der Advis des General des Monnoyes Thomas Turquam, der dem Kardinal de Bourbon in einer assemblée faite à Paris au mois de Septembre 1577 vorgetragen wurde; endlich ein von François Garrault, Sieur des Gorges, conseiller du Roy et General en sa cour des monnoyes, verfaßter »Recueil des principaux advis donnez es assemblées faictes par commandement du Roy, en l'Abbaye saint Germain des prez au mois d'Aoust dernier (1577), sur le contenu des memoires, presentez à sa majesté estant en la ville de Poitiers, portans l'establissement du compte par escuz, et suppression de celui par solz et livres«.

I. Das Gutachten der Cour des Monnoyes.

Die Cour des Monnoyes nahm sich der Sache mit großer Energie an. Sie bat den König, zu der Versammlung der Stände in Blois auch Sachverständige aus 12 besonders wichtigen Städten hinzuzuziehen, aber auch darauf zu achten, daß die Entscheidung über die zu veranlassenden Maßregeln nur getroffen werde von »gens non suspects en la dite matiere, et n'ayans aucun maniement des finances, ou faisans trafic ou negociation d'argent — pour les inconveniens avenues toutes quantes fois qu'ils y ont esté appelez«.

Sie bat also besonders um Ausschluß der Finanzbeamten und derjenigen, die Geldgeschäfte trieben; denn diese waren ihr eo ipso suspekt, nach den bisher mit ihnen gemachten Erfahrungen¹.

Der CdM. erscheint als das Grundübel das *surhaussement* der Gold- und Silbersorten durch den Verkehr, das — wie wir aus dem vorigen Capitel wissen — namentlich bei den fremden Geldsorten ins Ungemessene ging und veranlaßt wurde »par la malice et desordonnée avarice d'aucuns noz subjects«, die zumeist »marchans« waren und »par l'intelligence qu'ilz ont avec les estrangers« den Vorteil aus ihrem unsauberen Gebahren erhöhten; gefördert durch die »simplicité et ignorance des autres qui n'ont cognoissance de la bonté intérieure desdites monnoyes et de la proportion et correspondance qu'il y faut garder et observer« (cf. z. B. O. v. 24./9. 1564 und O. v. 22./9. 1574).

Diese surhaussements seien die Ursache zweier verderblicher Übel:

1. Sie ermöglichten den marchans billonneurs den unsauberen Geldhandel mit dem Auslande, der Frankreich seine guten Gold- und Silbersorten und auch das dem Kleinverkehr so notwendige Billongeld entziehe und dafür minderwertiges Fremdgeld ins Land bringe; dadurch verringerten sich zunehmend Frankreichs Edelmetallvorräte (ein Umstand, der die damalige Zeit, welche den Reichtum eines Landes an Geld für die wichtigste Voraussetzung seines wirtschaftlichen Gedeihens hielt, mit besonderer Besorgnis erfüllte).

2. Sie zögen die unterwertige Bezahlung der Livres-Schulden nach sich; — und das sei ein höchst ungerechter und dem Gemeinwohl überaus abträglicher Vorgang. Denn er verringere nicht nur die privaten Einkünfte weiter Kreise, sondern auch die öffentlichen des Königs. Letzterer werde dadurch zur Erhöhung der Beamtengehälter, aber auch zur Er-

¹ Diese Bitte der Cour souveraine beleuchtet blitzartig die Korruption, die damals in jenen Kreisen herrschte. Man stelle sich vor, das deutsche Reichsgericht hätte 1914 die Gesetzgebung bitten müssen, über die Frage, ob die Papiermark Schuldgeld werden solle, weder Finanzbeamte noch Bankiers aus Frankfurt, Hamburg, Berlin zu hören, pour les inconveniens usw.

Interessant ist auch, daß Leblanc, dessen traité 1690 erschien, wo es mit dem französischen Geldwesen von neuem bergab ging, die im Text zitierten Worte in großem Sperrdruck wiedergibt.

höhung der Steuern genötigt. Und die Kaufleute, namentlich auch die Lieferanten der notwendigen Lebensbedürfnisse und der ausländischen Waren, steigerten, um die Nachteile der unterwertigen Bezahlung auszugleichen, die Preise aller Bedarfsartikel. Das Ausland lasse sich auf Livres-Schuldverhältnisse überhaupt nicht mehr ein; es gewähre nur noch denen Kredit, die sich durch Écus-Schulden verpflichteten.

Als Mittel zur Abhülfe empfahl die CdM.: Herabminderung der Kurse — décrit möglichst sämtlicher monnoyes estrangeres —, Einführung des escu soleil als Zwangsschuldgeld für alle Kontrakte und actes de justice sowie Umrechnung aller schwebenden Schulden in Escus-Schulden.

Das wichtige Gutachten lautet wörtlich:

Sire.

Les Gens tenans vostre Cour des Monnoyes, voyant qu'il a plû à vostre Majesté assembler les Estats generaux de vostre Royaume, pour pourvoir aux abus que les troubles passez ont amenez, ont pensé estre de leur devoir de vous remonter le grand desordre qui est au fait de vos Monnoyes, & les pertes que vostre Majesté & ses sujets en reçoivent, estimans que la reformation ne peut estre faite en lieu plus commode que en l'assemblée des Estats, pour l'esperance qu'ils ont que ce qui aura esté arresté en une compagnie si notable sera mieux receu, plus respecté & entretenu par vos dits sujets, que n'ont esté vos Ordonnances precedentes: & qu'il est raisonnable que ce fait qui concerne chaqu'un en particulier, soit resolu par un consentement & accord. Aussi que l'ancienne observation de vostre Royaume a toujours esté, jusques au regne du Roy François vostre ayeul, n'innover aucune chose au prix de l'or & de l'argent, sans au préalable mander aux principales villes de vostre Royaume, d'envoyer en vostre Conseil privé gens versez & entendus au-dit fait, avec amplex instructions & memoires afin d'en deliberer en leur presence, & se trouve encore plusieurs beaux reglemens sur le fait des Monnoyes, délibérés & conclus aux dits Estats generaux, & entre autres cette Ordonnance notable du Roy Iean en l'an 1355. par laquelle, après avoir entendu la plainte de son peuple sur les grandes pertes qu'il avoit eu à cause de l'empirence des Monnoyes advenuë durant son regne & de Philippes de Valois son pere, au moyen des guerres continuelles qu'ils avoient avec les Anglois, il remit les Monnoyes en meilleur estat qu'il put, selon que ses affaires le pouvoient porter. Attendant une meilleure provision promis à ses sujets, en parole de Roy n'empirer jamais la Monnoye, ny hausser son cours, ordonna que le Duc de Normandie son fils aîné feroit le mesme serment; & que son Chancelier & les gens de son grand Conseil, Tresoriers de France, Maîtres des Comptes & Generaux de ses Monnoyes, jureroyent sur les saints Evangiles ne luy conseiller jamais ny aux Rois ses successeurs empirer la Monnoye, les declarant privez de leurs Offices où ils feront le contraire sans esperance de grace.

Aussi que de la reformation des Monnoyes dépend en partie la bonne police de vostre Royaume pour laquelle les Estats sont assemblez, estant certain que l'empirence & affoiblissement d'icelles depuis le decés du Roy Louïs XII. a causé en partie deux des plus grandes pertes & dommages que le peuple souffre aujourd'huy, à sçavoir

la cherté excessive de toutes choses necessaires à la vie de l'homme, & que vostre Majesté a esté forcée de croître ses tailles & imposer plusieurs nouveaux subsides pour entretenir son Estat, & satisfaire aux grandes dépenses qu'il vous convient faire.

D'autre part il est sans doute que ce surhaussement de Monnoye fait que l'on reçoit moins d'or & d'argent en vostre Royaume, par le moyen du trafic & commerce que nous avons avec les estrangers. Car encore que nous fassions deux pertes notables au-dit commerce, la premiere de recevoir toutes marchandises combien que la plupart ne serve que à luxe & superfluité; l'autre de permettre l'entrée & usage de leurs manufactures, dont la façon emporte bien souvent une bonne partie du prix, comme si les bras & mains nous manquoient pour travailler, & l'esprit pour mettre en œuvre les marchandises que nous prenons des estrangers. Neanmoins en cette dissolution & mauvaise police nous attirons en temps de paix deux fois plus d'argent de l'estranger qu'il n'en a de nous; & si on pouvoit reformer & faire cesser ces deux abus, nous en aurions quatre fois davantage pour la grande fertilité & bonté du pays où Dieu nous a constitué, produisant tous fruits necessaires à la vie de l'homme, en telle abondance que nous en vendons ordinairement pour grande somme de deniers aux regions circonvoisines moins temperées & fertiles, joint que pour la facilité du transport il est bordé des mers de Levant & de Ponant, & arrosé de plusieurs beaux fleuves navigables, & outre fort peuplé & remply d'hommes industrieux en toute sorte de manufacture; de sorte que vostre Royaume pour ces considerations a esté recommandé par les anciens Historiographes, pour l'un des plus fructueux & peuplé de l'Europe.

Si donc pour exemple nous avons des estrangers un million de livres plus qu'ils n'en attirent de nous, l'Escu valant quarante sols, nous aurions cinq cens mille Escus ou la valeur d'iceux en autres especes d'or ou d'argent, car l'exemple pris sur les Escus sert pour toutes les autres Monnoyes desquelles l'on nous peut faire payement, pour la proportion & correspondance que l'on garde & observe entre ces metaux. Or si l'Escu vaut 60. sols comme il fait à present par l'Ordonnance, il ne nous demeure que 333. mille 333. Escus & un tiers.

Aussi il est indubitable que ce surhaussement de Monnoye nous encherit toutes marchandises, specialement celles qui viennent des pays étrangers, d'autant que les Escus & autres especes tant d'or que d'argent y valent beaucoup moins qu'en vostre Royaume, estant certain

que les Marchands comptent en la vente de leurs marchandises la perte qu'ils ont faite en l'achapt, sur les especes, & y a telle difference pour le regard des Pais-bas & l'Allemagne où vos sujets trafiquent ordinairement, que 6. Escus, au prix qu'on les expose en vostre Royaume, ne reviennent qu'à 5. és dits lieux; ce qui nous a apporté un si soudain & énorme encherissement des marchandises qui en viennent, & outre nous a causé un tres-grand desordre, à sçavoir que les Marchands y ont transporté tous nos douzains & autres Monnoyes de billon, pour se sauver de la grande & excessive perte qu'ils eussent souffert faisant leurs payemens en Escus ou autres especes d'or & d'argent étrangères, sur lesquelles au prix qu'elles courent par volonté du peuple, l'on perdroit à les exposer és dits pais étrangers, 15. 12. 20. & 25. pour cent, laquelle perte ne se trouve és douzains & autres Monnoyes de billon, qui n'ont esté surhaussées par vostre peuple comme les dites especes d'or & d'argent. La rareté desquelles especes de billon fait que vos sujets ne peuvent bien souvent recouvrer les vivres & autres choses dont ils ont besoin, faute de la-dite bonne Monnoye dont on se peut moins passer que de l'or & de l'argent de haute loy.

Aussi ceux-là se trompent & mecontent grandement qui pensent, exposant leur Escu un ou deux sols plus que de coutume, que ce profit leur demeure; car avant la fin de l'an ils le rendent au double pour les raisons susdites.

Davantage, que nulle justice est au commerce que celui qui a presté ou baillé à rente 480. Escus à 50. sols pieces pour faire cent livres de rente, revenant son sol principal trois ou quatre ans après que l'Escu aura esté surhaussé de 5. sols sur piece, porte diminution de son principal de 54. Escus ou environ: & un Marchand qui aura vendu sa marchandise payable dedans l'an, pert sur son payement ce que l'Escu aura monté durant ce tems, ce qui fera partie de son gain, qu'il pensoit faire sur la vente de sa marchandise.

Et si l'on veut rechercher les surhaussements des Monnoyes de plus longtemps, se trouvera que les Seigneurs qui ont baillé y a deux cent cinquante ans leurs heritages à titre de cens ou rente, ne reçoivent aujourd'huy la sixième partie de l'argent qui couroit lors de leurs contracts; car il se verifie par les registres de nostre Cour des Monnoyes, que en l'an 1310. du regne de Philippe le Bel, le marc d'argent ne valoit que 49. sols, qui vaut à present 19. livres, tellement que un sol de nôtre Monnoye ne vaut pas un double de ce temps-là.

Et vous, Sire, en vôtre particulier perdez infiniment en ce surhaussement de Monnoyes, non seulement en ce que la plûpart de vos recettes sont à livres; & est-on contraint faire plusieurs payemens en Escus specialement aux estrangers, mais aussi en ce qu'estes importuné donner augmentation de gages, pensions ou recompenses à plusieurs de vos Officiers & Gensd'armes, à cause qu'ils ne peuvent s'entretenir en vôtre service de leurs gages ordinaires, parce que les vivres & toutes autres choses necessaires à vôtre service leur sont encheries, au moyen de l'affoiblissement des monnoyes.

Or la source du-dit surhaussement procede de la malice d'aucuns qui billonnent les meilleures de vos Monnoyes pour remplir vôtre Royaume d'autres de moindre bonté, s'enrichissant par ce moyen du sang & misere du peuple & de l'ignorance & temerité des autres,

lesquels contre vos Ordonnances reçoivent les Monnoyes décriées, & exposent à plus haut prix celles qui ont cours, où ils se gouvernent comme est le propre d'un peuple d'estre peu sage & advisé en toutes ses actions, sans raison ny justice quelconque, donnant toujours l'avantage aux especes étrangères sur celles qui sont forgées à vos coins & armes qu'ils doivent seulement connoistre, ce qui nous a engendré le déreglement où nous sommes; vôtre Majesté ayant été contrainte & forcée hausser le prix desdites Monnoyes, pour aucunement s'accommoder au cours que vôtre peuple de son autorité leur avoit donné, & éviter la grande perte qu'il eut fait, les reduisant au prix de vos Ordonnances,

Le principal point doncques où il faut travailler, est de trouver les moyens que l'Ordonnance qui sera faite soit inviolable & gardée, ôtant au peuple le pouvoir, & même s'il est possible le vouloir de plus les transgresser & enfreindre. Aussi le sage Legislatteur (disoit Platon) ne doit pas être si soigneux de faire que les delinquants soient punis, comme de trouver les moyens que l'on ne puisse plus ou veuille plus faire faute. Et ne peuvent les Republiques être heureuses, ainsi que disoit le même Auteur, si le peuple n'obeit au Magistrat & le Magistrat à la loy. Comme sagement répondit Theompompus à celui qui attribuoit la grandeur & heureux succès de Sparte à la prudence des Rois qui y commandoient, qu'il falloit plutôt en donner la loüange à la prompte obeissance de leurs sujets, après dés leur premiere jeunesse à garder les loix & honorer les Magistrats.

Le vray moyen doncques, Sire, de pourvoir à tous les inconveniens, moderer les Tailles & Subsidés, ravalier le prix de toutes marchandises & denrées, & remplir vôtre Royaume de plus d'or & d'argent par le commerce que nous avons avec les Etrangers, c'est de rabaisser le cours des Monnoyes; & combien que vôtre-dite Cour soit d'avis de ramener vôtre Escu à 50. sols, qui est le prix qu'il valoit auparavant les troubles, lors que l'état de vos affaires & commodité de vos sujets le pourront porter; ayant trouvé bien raisonnable que la paix qu'il a plû à Dieu vous donner, ramene en son entier les desordres & mauvais ménages advenus par le moyen des troubles. Neanmoins elle a jugé meilleur, sous vôtre bon plaisir, arrêter pour le present le prix du-dit Escu par provision de tolerance seulement à 60. sols suivant vôtre Ordonnance dernière, attendu la réduction à 50. sols qu'and commodément elle pourra être faite.

Et pour obvier que l'on ne revienne à l'erreur ancien & empêcher que le peuple ne hausse les Monnoyes comme il a fait cy-devant, semble à vôtre Cour être necessaire faire deux choses.

La premiere, décrier toutes especes étrangères tant d'or comme d'argent & billon, étant le cours que on leur a donné la source & premiere origine du-dit surhaussement: car combien que par toutes vos Ordonnances elles ayent été évaluées selon le prix de vôtre Escu, le peuple les a toujours surhaussé beaucoup plus qu'il n'a fait vôtre Escu, qui devroit aujourd'huy valoir 3. livres 18. sols, au prix que l'on expose plusieurs des-dites Monnoyes étrangères, ce qui est advenu principalement par la finesse de l'étranger, qui s'est toujours efforcé au payement des deniers qu'il tire de vôtre Royaume exposer les especes qu'il nous apporte le plus qu'il peut, parce-que

d'autant plus qu'il augmente le prix de son espece, tant moins il paye d'or & d'argent à vos sujets. Outre le billonnement, transport & fonte de vos bonnes Monnoyes provenant du cours des-dites especes étrangères, lequel ayant lieu, il est impossible donner aucun bon Reglement sur le fait de vos Monnoyes.

Aussi, Sire, la forme ancienne de vôtre Royaume a toujours été n'y recevoir que vos Monnoyes jusques au regne de Charles VI. durant lequel Henry V. Roy d'Angleterre ayant occupé partie du-dit Royaume & la regence d'iceluy, la premiere Ordonnance qu'il fit en son Conseil privé tenu en France, fut de donner cours aux Monnoyes forgées en Angleterre, & par le Duc de Bourgogne son confederé; & depuis ce temps n'avons eu que desordres & confusion au fait des Monnoyes.

Laquelle forme étoit auparavant si religieusement gardée, que les Monnoyes du Dauphiné depuis qu'il a été annexé à la Couronne n'avoient cours en vôtre Royaume, & se trouve es Registres de vôtre Cour des Monnoyes plusieurs condamnations contre ceux qui en avoient exposé.

Aussi il n'appartient qu'au Prince donner Monnoye à ses sujets, parce que l'effigie & armes qui y sont gravées leur donne témoignage de la superiorité que Dieu luy a donné sur eux, pour luy rendre l'obeissance & payer les tributs qui luy appartiennent; & est le moyen seur de perpetuer vostre nom & armes par tout pays, & les conserver à jamais à la posterité; car, comme disoit un Ancien, les Monnoyes des Princes sont autant de statués qui leur sont dressées par tout le monde; & de fait de tout ce que les Grecs & Romains ont pû faire pour conserver leur memoire à jamais, il ne nous est demeuré monument plus entier que leurs Monnoyes.

La perte que vôtre peuple a fait au moyen du cours des-dites especes étrangères, est telle qu'elle nous doit apprendre de n'y plus retourner, témoins les Vaches de Bearn, les sols au fer forgez à Trevoulx, les Ducats à la Marionette, les Angelots de l'Abbesse de Thoren, les Ducats de Hongrie & autres, qui s'exposent encore de present en vostre Royaume un quart plus qu'ils ne valent.

Et encore que le *Pistolet & Reale* d'Espagne n'ayent apporté semblable perte & dommage comme les autres especes étrangères ayant cours en vostre Royaume, d'autant qu'ils n'ont jamais varié en leur bonté & alloy; toutefois il semble à la-dite Cour qu'il seroit bien necessaire les comprendre audit decry, d'autant que pour la grande traite que vous donnez au-dit pistolet, qui est de 7. livres ou environ l'estimant à 2. sols près de vostre Escu, l'Etranger nous paye sur chaque marc des-dits pistolets 7. livres moins qu'il ne doit, joint qu'il sera mal aisé faire garder le decry des pistolets d'Italie, Navarre, Trevoulx & d'Ecosse, si on laisse en cours ceux d'Espa-

gne, parce qu'ils passent les uns avec les autres, sans que le peuple y fasse aucune difference. Et quant à la Reale, il est tout notoire qu'elle est triée & billonnée par tout vostre Royaume étant la forte mise en fonte avec profit, & la foible & legere exposée au peuple, de la façon que le marc d'argent en œuvre des-dites Reales comme elles courent revient à 24. livres, dont s'ensuit demeurant le cours d'icelles, sera mal-aisé arrest le prix du marc d'argent.

Combien que cette reduction de vostre Escu & le decry des especes étrangères soit de difficile execution & puisse sembler à aucuns être insupportable à vostre peuple fort affligé & attenué des troubles passez. Neanmoins vostre-dite Cour ayant cherché tous moyens pour soulager vostre peuple, n'a trouvé autre remede à son mal lequel il portera pour une fois, mais en sera recompensé d'un profit & gain inestimable à l'advenir. Et quand il y auroit pure perte il est certain que tout ce qui doit servir d'exemple remarquable a je ne sçay quoy d'inique en soy, qui à l'endroit de chaqu'un particulier est recompensé & contrepesé d'une publique utilité, comme disoit le grand Agesilaus, il est bien souvent impossible aux affaires publiques, bien faire & être piteux.

Le second point qu'il semble être necessaire pour empêcher que le peuple ne surhausse plus les-dites Monnoyes, est, que d'autant que le compte à sols & à livres usité en vostre Royaume est fait sur Monnoye muable qui se diminuë de bonté à mesure que les especes d'or & d'argent surhaussent; ce qui fait que les debtors pour s'acquitter à meilleur marché les mettent à plus haut prix qu'ils peuvent afin d'en bailler moins. A semblé être necessaire ôter & interdire du tout en tous contracts, obligations, promesses & actes de Justice le compte à sols & à livres, & ordonner que l'on ne pourra plus doresnavant contracter autrement que à Escus qui est une Monnoye immuable, qui depuis cent ans que l'on commença d'en faire, a toujours demeuré à peu près en une même bonté, dont adviendra que les debtors ne gagnant rien au surhaussement des especes garderont vos Ordonnances. Et néanmoins sera le debteur quitte en payant pour un Escu 4 Testons & 2. sols, ou 3. francs d'argent, ou 60. sols en pieces de six blancs, trois blancs ou karolus. Et pour plus aisément parvenir au-dit conte d'Escus, faut ordonner que tous contracts & promesses cy-devant faites à livres seront réduits à Escus, que les Sergens & autres Ministres de vostre Justice ne puissent faire commandement de payer sinon en Escus.

Et à ce que l'Ordonnance qui sera faite soit inviolablement gardée, plaise à vostre Majesté n'accorder à l'advenir aucune permission que ce soit de recevoir ou exposer vostre Escu ny autres especes à plus haut prix que vostre Ordonnance; étant bien certain que les-dites permissions n'apportent que perte & ruine à vous & à vos sujets.

Auf diese Vorstellungen der CdM. reagierte der König durch den Erlaß der Ordonnanz vom 22./3. 1577.

Der Einfluß der Gegner war damals noch sehr stark; der Antrag der CdM., das Livres-Schuldgeld durch das Écus-Schuldgeld zu ersetzen, wurde abgelehnt; nur der Kurs des Écu-d'or wurde herabgesetzt:

»Les Etats après avoir examiné ces remontrances (der CdM.) avoient resolu de reduire à 60 sols, L'Escu d'or qui couroit pour 68«.

Aber auch diese Maßregel hatte keinen dauernden Erfolg; man erhöhte deshalb den Kurs des Écu provisorisch von neuem:

»mais la nécessité des affaires et l'agitation de l'Etat ne permettant pas de pouvoir faire cette reduction, on le fixa seulement pour un temps et par provision à 65 sols.« (Leblanc p. 278.)

Die CdM. gab den Kampf jedoch nicht auf. Sie erhob von neuem remontrances, in denen sie nicht nur die Gefährlichkeit der provisorischen Kurserhöhung hervorhob, sondern auch die Forderung, die Livre als Schuldgeld ganz zu beseitigen, energisch von neuem stellte, und die in ihrem oben abgedruckten Gutachten gegebene Begründung dieser Forderung (Leblanc p. 277/8) erweiterte und vertiefte. Es folge hier wieder der von Leblanc (p. 278/80) mitgeteilte Text:

Les Etats après avoir examiné ces remontrances avoient resolu de reduire à 60. sols l'Escu d'or, qui couroit pour 68. mais la nécessité des affaires & l'agitation de l'Etat ne permettant pas de pouvoir faire cette reduction, on le fixa seulement pour un temps & par provision à 65. sols.

La Cour des Monnoyes fit encore des remontrances, & fit voir que cette fixation de l'Escu d'or à 65. sols ne feroit qu'augmenter le mal. Dautant que l'experience avoit fait connoître plusieurs fois que lorsque, pour s'accommoder au cours que le peuple donnoit aux Monnoyes, on avoit surhaussé l'Escu, pensant l'arrester à certain prix, cela avoit donné occasion à un nouveau surhaussement, le peuple étant en possession d'exceder toujours le prix de l'Ordonnance; & que depuis le dernier reglement, la Cour étoit bien informée que dans les Provinces on avoit encore augmenté le prix de l'Escu de 4 ou 5. sols.

La Cour des Monnoyes dans ses remontrances insista encore sur l'abolition de la maniere de conter par sols & par livres. Voicy les principales raisons qu'elle en apporta.

»Et dautant que le conte à sols en ce Royaume est une des principales causes du surhaussement des especes, dautant que ceux qui doivent tâchent de les mettre à plus haut prix qu'ils peuvent afin d'en bailler moins, comme si l'Escu s'expose pour 3. livres, il n'en faudra que 33. & $\frac{1}{3}$ pour faire 100. livres, au lieu que s'il ne vaut que 50. sols il en faudra 40. semble tres-necessaire comme il est porté aux-dites remontrances, interdire le conte à sols & à livre en tous contracts & actes de Justice, & doresnavant les concevoir à Escu sols, contraignant les debtors pour les-dits Escus en espece ou bien la valeur d'iceux en autres especes au prix de l'Ordonnance & qui y seront designées. A sçavoir, que les 3. Francs d'argent, ou 4. Testons & deux sols, ou un Escu pistolet & 2. sols, ou 12. Reales feront l'Escu. En ce faisant il ne sera pas en la puissance du peuple ny du Prince même, si pour la nécessité de ses affaires il étoit contraint de surhausser le cours d'aucunes Monnoyes, d'alterer les payemens qui diminuent aujourd'huy de mois à autre; de sorte que depuis l'an 1561, que l'Escu ne valoit que 50. sols, nous avons perdu le quart de nostre revenu consistant en argent. Et est un moyen de contracter en Escus, la plus forte bride que l'on peut donner au peuple pour le retenir de surhausser la Monnoye.

Et ne faut s'arrester que encore que l'Escu monte de prix, celui qui a stipulé à livres, en a autant comme il luy est dû; car encore qu'il aye son nombre de livres, il n'a pas ce qui luy est justement dû: d'autant que les livres sont empirées à mesure que les especes montent. Comme quand l'Escu valoit 40. sols & le Teston 10. sols, en la livre il y avoit demi-Ecu, ou deux Testons, & aujourd'huy à 3. livres l'Escu & 16. sols le Teston, il n'y a plus que un tiers d'Escu, ou un Teston & un quart; & le Marchand lequel pour le commerce qu'il a avec l'Etranger, ne s'arreste pas à ce que nous appellons une Livre, mais considere le fin & bonté interieure de la-dite Livre, est contraint vous hausser sa marchandise à mesure que le payement est empiré, autrement il ne trouveroit pas son compte.

A ce propos Aristote parlant de l'usage de la Monnoye dit que, *est medium quoddam per quod nos omnia metimur que in commercium cadunt*. Ainsi comme en une Republique bien ordonnée on ne change jamais les mesures, encore que les marchandises haussent ou ravalent de prix; il faut estre bien soigneux que l'or & l'argent qui est la principale mesure, & plus pretieuse que toutes les autres, d'autant qu'il estime tout nostre vaillant, ne reçoive aucun changement en son país, est ce qu'a voulu dire ce Jurisconsulte: *Inventa est pecunia cujus publica & perpetua aestimatio, difficultatibus permutationum subveniret*, montrant qu'il faut que l'estimation de l'or & de l'argent soit immuable & perpetuelle.

Car à la verité payer en Ecus de 60. sols une dette contractée pendant que l'Escu ne valoit que 50. sols, est faire perdre au creancier la sixième partie de son dû. Tout ainsi que si un Marchand qui auroit vendu cent aulnes de drap, l'aulne étant de trois pieds & demy, pour n'en payer que 80. vouloit mesurer son drap sur une aulne de deux pieds & quatre cinquièmes de pied.

Délaissant donc ce compte à livres, dont la bonté est muable, à mesure que les especes haussent de prix, il faut trouver un autre fondement pour assurer & arrester les payemens qui ne se changent point, & qui demeure toujours en un estat, comme ont fait les Escus depuis que la fabrication en a esté introduite.

Pour répondre aux Ordonnances anciennes, qui à la verité ont défendu de contracter à Escus ou autres certains deniers d'or, faut entendre pourquoy elles ont esté faites, & nous verrons que les raisons & motifs d'icelles ne doivent plus avoir de lieu en ce Royaume.

Philippe le Bel se voyant en nécessité d'argent, en un temps que les Rois ne levoient tailles ny subsides quelconques qui ne leur fussent accordez par les Estats, affoiblit tellement sa Monnoye blanche, que d'un denier il en fit trois, laissant les Monnoyes d'or en leur pureté, parce que le dommage y eût esté plus grand, & la fausseté plus visible (c'est un moyen qui de long-temps a esté pratiqué par les Rois & par les Republiques). Lors le peuple de France plus avisé qu'il n'est maintenant au fait des Monnoyes, & considerant de plus prés la bonté interieure d'icelles, ne voulut recevoir ainsi ces Monnoyes empirées. Et y eut une sedition pour cette mutation de Monnoye, où la personne du Roy fut tenuë assiegée quelque temps, & lors chaqu'un commença à contracter en Monnoye d'or, lesquelles estoient demeurees en leur entier; ce qui fut cause que le Roy voyant que contractant en Monnoye d'or on empêchoit le cours des Monnoyes blanches qu'il avoit ainsi alterées, fit défenses de contracter en especes d'or, ains à sols &

à livre; lesquelles défenses ont esté repetées par plusieurs subseqentes Ordonnances des Monnoyes, sans bien entendre la raison & cause d'icelles.

Le-dit Philippe le Bel, sur une plainte que les Marchands de France luy firent, que les Foires de son Royaume, mesme celles de Champagne & de Brie, estoient aneanties par le moyen de cette empirance des Monnoyes, & que les franchises & immunités des-dites Foires estant enfreintes, en confirmant tous ces privileges donnez anciennement aux dites Foires, il permit nommément pendant icelles, contracter en telle Monnoye d'or ou d'argent que l'on voudroit. Ce qui nous montre assez qu'ils ne jugeoient pas les-dites deffenses fondées sur grandes raisons & justice.

Quoy que ce soit, nous ne sommes plus en ces termes; car les Rois depuis Louïs XI. ne se sont plus aidez de leurs Monnoyes en leurs necessitez, ayant un pré, comme disoit ce mesme Roy, qu'ils tondent quand bon leur semble.»

Die Cdm. remonstrirte also diesmal ganz besonders im Interesse gleichwertiger Zahlung der Geldschulden, die sie durch die Einführung des stabilen Écu d'or als Zwangsschuldgeld besser zu erreichen hoffte, als bei dem Fortbestehen der Livres-Rechnung.

Es ist schwer, den Gedankengängen der Cdm. bis ins einzelne zu folgen; denn es fehlt jener Zeit noch die Fähigkeit, eine Gedankenreihe bis ins einzelne klar aufzubauen, so, daß jedem einzelnen Gliede der Reihe die richtige Betonung zu Teil wird und kein wichtiges Glied fehlt. Aber der Grundgedanke der Cdm. ist dennoch klar; die derzeitige Natur von livre und sol gibt ihm Richtung und Inhalt.

Es ist zweckmäßig, das im Kap. 1 p. 26/27 Gesagte hier zu wiederholen und weiter auszubauen.

Livre und sol waren früher fest bestimmte Rechnungsvielfache einer geprägten Geldsorte, des denier tournois, gewesen, die im 14. und auch noch im 15. Jahrhundert in dem Maße als Hauptverkehrsgeld fungierte, daß man an dieser Billonsorte die Preise (Kurse) der Gold- und Silbersorten maß.

Im 16. Jahrhundert hatte aber, wie wir oben sahen, das Billongeld die Rolle des Hauptverkehrsgeldes den Gold- und Silbersorten abgetreten. Als Rechnungsvielfache von Billonsorten kamen deshalb Livre und Sol für den Verkehr wenig mehr in Betracht. Aber beide eigneten sich noch zu etwas anderem.

Für den denier tournois waren sie ja immer zugleich Gewichtsmaße gewesen, in dem Sinne, daß sie die Menge Argent le Roy darstellten, die jeweilig in 240 bzw. 12 deniers tournois enthalten war.

Nachdem nun im 16. Jahrhundert, als das Billongeld seine Bedeutung für den großen Geldverkehr verlor, das Bedürfnis nach einer anderen Methode der Berechnung der Geldsortenkurse aufgekommen war und man zugleich einsah, daß die neue Methode mehr als die bisherige geeignet sein müsse, dem Gesetz »la foible monnoie devore la forte« Rechnung zu tragen, besann man sich auf jene Funktion von livre und sol als Gewichtsmaß — machte sie aber jetzt zu Einheitsmaßen für alle Geldsorten. Man berechnete also für jede einzelne Geldsorte, wieviel von jenen Einheitsmaßen Edelmetall in ihr enthalten sei, und nach diesem bonitistischen Wertverhältnis bestimmte man das Kursverhältnis der ver-

schiedenen Geldsorten zueinander, indem man formell jede, nach der in ihr enthaltenen Zahl von Livres- bzw. Sols-Gewichtsteilen, zu einem bestimmten Livres- (bzw. Sols-) Kurse einsetzte. So bekam z. B. durch die Ordonnanz v. 22./9. 1574 der écu soleil den Kurs von 2 Livres 18 Sols, weil er 58 Sols-Gewichtseinheiten enthielt; der écu couronne den Kurs von 2 Livres 16 Sols, weil er 56 Sols-Gewichtseinheiten hatte; der Écu vieil den Kurs von 3 Livres 9 Sols, in Hinsicht auf seine 69 Sols-Gewichtseinheiten.

Dies Verfahren mußte natürlich — Genauigkeit der Berechnungen vorausgesetzt — zu einer bonitistisch ideal gleichwertigen Zahlung der Geldschulden führen, wenn noch eine andere Vorbedingung erfüllt wurde: die Unveränderlichkeit der Gewichtsteile. Aber gerade hieran mangelte es.

Mochte von den Behörden noch so viel Mühe auf das »équipoller«, auf die Herstellung der »correspondance« der sämtlichen Geldsorten verwendet sein — man besaß im damaligen Frankreich noch nicht die Macht, Veränderungen der Gewichtsteile zu verhindern. Wir erinnern uns (aus IV p. 7, 88/9), daß in der vorigen Periode die Könige selbst viel mit willkürlichen Kurserhöhungen einzelner Geldsorten gewirtschaftet hatten, um ein hohes Seignuriage zu erlangen. Sie hatten das jetzt nicht mehr nötig, nachdem ihr Besteuerungsrecht vervollkommen war (nachdem sie, wie Ludwig XI. einst aussprach, mit diesem Besteuerungsrecht ein präservé erhalten hatten, *qu'ils tendent quand bon leur semble*).

um $\frac{1}{4}$ verkleinert wird, sich dann durch Lieferung von 100 der kleineren Ellen zu befreien. Ebensovienig dürfe dem Geldschuldner, der 1000 Livres versprochen hat, gestattet sein, eine nach Eingehung der Schuld eingetretene Verkleinerung der Livre — also des allgemeinen Gewichtsmaßes für Geldmengen — so auszunutzen, daß er durch Leistung von 1000 der kleineren Livres seine Schuld vollständig abtragen könne. Denn in beiden Fällen werde der Gläubiger sonst durch die nachträgliche Verkleinerung der allgemeinen Maße gleich widerrechtlich und gleich unbillig geschädigt.

Dies ist zweifellos der klare Grundgedanke des Vergleiches; dessen Ausführung im Einzelnen freilich an manchen, eben als Eigentümlichkeiten der zeitgenössischen Denkweise zu wertenden Mängeln leidet.

Aus diesen Erwägungen heraus kommt die CdM. zu dem Schluß, man müsse die Rechnung nach Gewichtsteilmaßen für Geldmengen wieder aufgeben, und, um eine geeignete Grundlage des Kursbildungs- und Zahlungssystems zu erhalten, wieder eine einzige wirkliche geprägte Geldsorte als allgemeines Zwangsschuldgeld einführen (so wie es bis 1357 gewesen war); aber als solches könne jetzt nur eine völlig stabile Goldgeldsorte in Frage kommen. Als eine Sorte dieser Art sei der écu d'or au soleil anzusprechen. Auf ihn könne man bei Zahlungen den vereinfachenden Satz: écu = écu unbedenklich anwenden, da seine bereits durch ein Jahrhundert bewährte Stabilität die Gleichwertigkeit der Zahlung auch dann gewährleiste.

II. Das Gutachten Turquam.

Nun traten auch die anderen Gutachten auf den Plan. Besonders wichtig ist der »Advis« des GdM. Turquam¹:

Advis de M. Thomas Turquam, General des Monnoyes, donné en une assemblee faicte à Paris, au mois de Septembre 1577. par devant Monseigneur le Reverendissime Cardinal de Bourbon, pour deliberer sur les memoires presentez au Roy, afin d'abolir le compte à sols, et à livres, et d'oresnavant faire tous contracts et obligations à escus.

A Paris.

Pour la veufve Jehan Dalier, et Nicolas Roffet, demeurant sur le pont S. Michel. à l'enseigne de la Rose blanche.

1578.

A. Monseigneur, je ne m'esmerveille point, si aucuns
p. 2 de ceste assemblee font difficulté sur ces memoires, et
doubtent, s'il est bon en ostant le compte à souls, et à
livres, reduire tous contracts à escus, estant chose ordinaire, à tous gens de bien, tenir toutes mutations pour
p. 3 suspectes, et craindre bien souvent de faillir où il ne
peult avoir faulte. Mais d'autant que je suis bien certain, qu'ils ne sont meuz en leur opinion, que d'un bon zele, et affection qu'ils portent au public, je m'asseuré qu'ils s'en departiront aysément ayans entendu le bien et utilité qui reusira à ce royaume, de l'introduction de

ce compte à escus. Et considerant que s'il n'est pourveu au desordre qui est de present aux monnoyes, par ce moyen qui vous est proposé, ou autre qui sera trouvé expedient en ceste assemblee, tant illustre et notable, pour la dignité du prince qui y preside, et qualité de ceux qui y ont esté appelez. Il ne faut plus esperer d'y trouver remede d'ailleurs. J'ay pensé estre mon devoir vous remonstrer ce qu'il m'en semble, pour aider et prester la main, tant qu'il me sera possible, à un si bon affaire et si important au public, prevoyant que ce pauvre royaume s'en va tellement affoibly, et attenué par le moyen de ce desordre, avec assez d'autres occasions qui le ruinent, qu'il ne pourra en bref souffrir ny la vehemence de son mal, ny les remedes necessaires à
p. 4 la guérison.

Car le surhaultement des especes est comme un chancre, qui nous mange, et mine petit à petit, faisant que nous recevons des estrangers beaucoup moins d'argent que de coustume, des fruicts, et autres marchandises qu'ils enlevent de ce royaume: et neantmoins, estans lesdites especes demeurees en leur pais au pris ancien, ils nous ont enchery ce que nous prenons d'eux à la proportion que les payemens sont ici plus hauts que en leur dit pais.

¹ An der CdM. vom Sept. 1556 bis zum 10./10. 1577, nach Germain Constans, traité de la Cour des monnoyes, Paris 1658. 2^o (in Göttingen und Basel).

Pour exemple: d'autant que le ducat d'Espagne est doublé de cours et mise, et noz bleds, toilles, sel et autres marchandises sont demeurees au pris qu'ils valloient auparavant le surhausement des monnoies, l'estrange ne paie nonplus de deux septiers de bled ou de II aulnes de toille, qu'il souloit faire *d'une* au precedent ledit surhausement, et nous acheptons un tiers ou un quart d'avantage les velours et autres denrees qu'ils nous apportent. Ainsi nostre recepte diminue et la despence croist de jour à autre, qui rend la pluspart des hommes malaisez.

p. 5

Dautre part ce desreglement a causé en ce royaume une extreme penurie et disette de douzains, et autres monnoies de billon, pour le transport qui en a esté fait en Flandres, et ailleurs: au moyen qu'elles valloient mieux leur mise, pour estre demeurees en leur pris, que les especes d'or et d'argent, qui ont esté surhausees.

Et fait d'avantage, que le pauvre laboureur perd XVIII, voire XX, pour cent au paiement de sa taille, et autres deniers qu'il doit au Roy.

Ce que je vous ay bien voulu remarquer entre les autres incommoditez provenans de ce surhausement des monnoies, sachant combien la commiseration du menu peuple aura de force en vostre endroit.

L'office des magistrats, disoit Ciceron est que tanquam in specula collocati quam longissime prospiciant ne quid detrimenti Resp. accipiat.

Nostre mal est present, et cognoissons la pluspart le tort qu'il nous fait, et neantmoins personne ne s'efforce comme il doit à y donner ordre: et faisons tous comme disoit ce grand orateur grec,

Ut qui grandinem spectant, optat unusquisque ne in suos agros deferatur, prohibere conatur nemo.

p. 6

Les uns y gagnent, à sçavoir le billonneur, qui transporte les meilleures de nos monnoies, et nous en rapporte d'estrangeres de moindre bonté. Le tresorier, qui ne reçoit les especes qu'au pris de l'ordonnance et les baille aux assignez au cours du peuple. Les autres s'en sauvent le mieux qu'ils peuvent, et toutesfois favorisans le mal, remettent les especes au pris qu'ils les ont receues: qui fait que peu de gens s'en remuent, ne poissans point comme il appartient la consequence du mal, au lieu que un chacun, comme en une conflagration publique, y deuroit accourir et porter son seau d'eau.

Or pour vous monstrer l'utilité, voire la necessité qu'il y a d'introduire ce compte à escus, Je commenceray à la cause pour laquelle Aristote dit la monnoie avoir esté inventee, et receue, par un commun consentement et accord de toutes nations: sçavoir pour amener à une juste proportion et valeur tout ce qui entre au commerce. Or comme en une republique bien policée les pois et mesures demeurent toujours certains et invariables, encore que les marchandises haulsent et ravalent de pris, il est necessaire que la monnoie qui est la plus precieuse mesure de toutes soit toujours en un estat, autrement, il n'y a que confusion au commerce: et l'estimation de tout nostre vaillant, qui se fait par l'or et l'argent est incertaine. Comme aujourd'huy, qui est le marchand qui ayant vendu sa marchandise à credit, se puisse asseurer du profit qu'il y fera, attendu que les paiemens haulsent de sepmaine à autre? Qui est le

p. 7

seigneur qui puisse faire estat de son revenu, et despence, considéré que celui qui avoit, il y a deux ans, cent escus à despandre n'en a pas aujourd'huy quatre vingts?

Pour ces considerations en tous les Royaumes et Republicques anciennes les paiemens avoient des fondemens certains, Et si nous recherchons de pres la forme, dont usoient les Hebreux, Grecs et Romains ausdicts payemens, nous trouverons que ils ne recevoient l'or et l'argent, sinon au poix et à l'aloï, qui est un moyen de n'estre jamais trompé, comme il se fait encore aujourd'huy en Tripoly, Alexandrie, Royaume de Feix et plusieurs autres nations.

p. 8

La loy estoit certaine, car le monde ne cognoissoit lors, ou du moins ne recevoit au traffiq et commerce, que or fin et argent, qu'ils appelloient pur, encores qu'il ne fut que à unze deniers douze grains fin, comme il se void par l'essay de leurs monnoies: parce qu'il n'avoit encores trouvé l'invention ou ne vouloit prendre la peine de l'affiner davantage qui est nostre argent, le roy, sur lequel toutes nos ordonnances sont faites, lequel auroit esté premierement en usage entre les Hebreux, et puis entre les Grecs, et consequemment seroit venu aux Romains qui l'auroient amené en ce Royaume, auquel ils ont commandé longue espace de temps.

A ce propos Tacite Empereur, imposa peine capitale à ceux qui auroient meslé impurité en l'or ou l'argent, et la loy civile punit de peculat,

eos qui in aes, argentum aurumve publicum vitii quid indiderint.

p. 9

Pour s'assurer de l'aloï, il avoient le feu, comme recite Pline, au trentetroisieme livre de son histoire naturelle, et Tite Live parlant du premier tribut qui fut apporté à Romme par ceux de Carthage.

Eo anno Carthaginenses argentum in stipendium impositum primum Romam advexerunt: id quia probum non esse quaestores renunciaverant, experientibusque pars quarta decocta erat, pecunia Romae mutuo sumpta intertrimentum argenti suppleverunt.

Quant au pois, les Hebreux comptoient par oboles, sicles et talens: les Grecs par drachmes et talens: les Romains par deniers, demy deniers et petits sesterces vall. Il livres et demye de cuivre, et grans sesterces d'argent vall. Il livres et demye d'argent: et estoient lesdits sicles, drachmes, deniers et oboles non seulement noms de monnoye, mais aussi de pois, afin que le compte fust plus certain.

Et encor que la monnoye se receust quelque fois au nombre, neantmoins ils usoient plus ordinairement du pois: comme on voit par les titres,

De ponderat. auri

De auri illatione.

p. 10

et autres semblables.

La forme de paier au poix et à l'aloï, est fort bien representée au vingtdeuxieme chapitre de Genese, qui est le plus ancien passage qui soit en lumiere, parlant de paiement, où Moyse narrant l'acquisition que fist Abraham d'un champ en Ebrum pour y bastir un sepulchre, recite qu'il poisa au vendeur quatre cens sicles de bon argent, et tel qu'il estoit receu entre marchans.

Je ne doute point que nostre France n'ait anciennement suivy un pareil reglement au paiement des grandes sommes, comme nous en avons encor les marques aux Jugement et exploits des sergens, portans deffence sur peine de cent marcs d'argent: et cela se voit plus appertement par les ordonnances de Philippes le Bel, en l'an mil trois cens douze, et Philippes de Valloys mil trois cens quarante sept, qui deffendend de contracter à marcs d'or et d'argent, ou à certaines especes d'or, lesquelles ordonnances furent faictes parce que ces contracts empeschoient le cours et mise, des meschantes monnoyes qu'ils avoient esté contraincts de faire,

p. 11

in summa rei nummariae difficultate et penuria, n'ayans nul autre moyen de pourvoir à leurs affaires, parce qu'ils ne levoient aucunes daces ne subsides sur les subjects.

Qui monstre que ces deffences n'estoient fondees en quelque bien publicq: et mesmes ledit Philippe le Bel, pour l'avancement des foires de Brye et Champagne, qui estoient lors les plus celebres du royaume, permit nonobstant ladite ordonnance, de contracter à telles especes que l'on voudroit, pendant lesdictes foires, comme l'on voit par les ordonnances desdictes foires, qui sont imprimees.

Et apres le regne dudict Philippes de Valloys, le compte à certaines especes d'or fut remis en usage en ce royaume, ainsi qu'il appert par une ordonnance de Charles septieme, faicte l'an mil quatre cens vingt deux, où il narre que les marchans, par une coustume ancienne, faisoient tous leurs marchez à escus, et ne vouloient recevoir autres especes, — ordonne qu'ils seront tenus prendre en paiement, les saluts, et moutons d'or que l'on forgeoit lors, parceque ledict salut valoit aussi bien vingt cinq sols et le mouton quinze sols comme l'escu vingt deux sols six deniers.

p. 12

Car à la verité ce compte à sols et à livres, est une des occasions du surhaulcement des especes, et un moyen pour frustrer le creancier, de partie de son deu, estant nostre livre comme les estrivieres que l'on accourcist à volonté. Et le pis est que l'autorité et puissance de ce faire *dépend du peuple*.

«Cujus proprium est nihil sapere». Et pour monstre comment il s'y gouverne, Il y a aujourd'huy autant de pris à l'or et l'argent, et consequemment autant de diversité en la bonté interieure de la livre, qu'il y a de provinces en ce royaume, — voire en une mesme ville la livre vault mieux d'un quart ou d'un tiers en une espece qu'en l'autre. Comme pour exemple, la livre en escus à soixante et quinze sols, vault mieux d'un quart que en ducats de polongne, à quatre livres quinze sols, et mieux d'un tiers qu'en doubles ducats à douze livres.

p. 13

Cela, outre les inconveniens susdicts, apporte tant de tenebres en nos histoires, lors qu'il est question de la valeur des choses, que nous n'y congnoissons rien, combien que tous les tresors et richesses des hebreux, grecs, et latins, se puissent aisément reduire à nos monnoyes, parce qu'ils comptoient sur des fondemens stables, et nos livres ont tousjours esté incertaines.

Par les registres de nostre chambre, commençans à Philippes le Bel, jusques à huy, il se treuve telle difference, que la livre à quelquefois contenu six fois plus de

fin qu'elle ne faicte au jour d'huy: et en un autre temps, les six ne valaient pas une de celles qui courent de present.

Et si nous voulons rechercher nos annales de plus loing, nous trouverons par les lois des bourguignons, qu'un bon cheval de service ne valloit que dix sols, un moyen cinq sols, une Jument trois sols, et un boeuf deux sols. Je sçay bien que plusieurs entendent ces passages de sols d'or, mais tousjours la valeur en est incertaine.

p. 14

Ce compte à escus outre ce qu'il arrestera le surhaulcement des especes, qui vient ordinairement du debteur, comme il a esté assez remonstré, nous apportera ce bien, que si le Roy pour quelque necessité haulse le marc d'or et d'argent, l'escu demeurant en estat, c'est à dire de pareille bonté, ce surhaulcement n'apportera aucune tare aux paiemens: parce que le creancier aura tousjours le nombre d'escus qu'il a stipulez, ou l'équivalent en autres especes d'or ou d'argent, selon la proportion que l'on a tousjours gardee et observee entre ces deux metaux.

Il est facile de respondre à l'ordonnance du Roy Henry deuxiesme, qui deffend ces contracts à escus: car elle ne doit estre entendue, que de ceux qui voudroient estre precisement payez en especes d'escus. Comme on voit par le narré de ladite ordonnance, fondee sur le transport desdicts escus, à quoy a esté pourveu par ces memoires, d'autant que le debteur a liberté de payer en toutes autres especes d'or ou d'argent, selon la correspondance qu'ils ont à l'escu.

p. 15

Quant au second article de ces memoires, à sçavoir à quel pris on doit ramener l'escu, pour la reduction des *anciens contracts*, Il me semble que tolerant le pris de l'escu à soixante et six sols jusques au dernier decembre prochain, suivant l'ordonnance derniere, il fault au mois de Janvier ensuivant reduire l'escu à soixante sols, pour deux raisons que je vous supplie de bien poiser.

La premiere, que nos anciens tenans pour maxime, que ce royaume pour sa fertilité et uberté, tire beaucoup plus d'argent des nations circonvoisines qu'il n'en sort, — ont tousjours tenu les payemens en ce royaume le plus bas qu'ils ont peu, pour avoir davantage de leur or et argent, et ne les ont jamais haulsez en temps de paix, sinon apres que les estrangers avoient haulsé les premiers, jugeant que pour la facilité du commerce, et les accommoder au payement des marchandises qu'ils prennent de nous, il estoit expedient de venir audict surhaulcement. Or au jourd'huy il n'y a region en l'Europe, où L'escu vaille plus de soixante sols, de monnoye pareille à la nostre, — ny consequemment raison qui nous doive mouvoir, à l'estimer et avalluer davantage.

p. 16

Aristote, à ce propos entre les preceptes qu'il baille pour la conservation des monarchies en bon estat, met pour le premier,

ne quid dimoveatur ex legibus et institutis antiquis,

et de fait depuis que nous avons laissé cette maxime, nostre royaume est infiniment apauvry, et les estrangers sont d'autant enrichis.

La seconde raison, qu'il est impossible conserver en ce royaume les monnoyes de billon, qui ont esté faictes les unes à raison de cinquante sols tournois, les moindres à la proportion de soixante sols pour escu, — si vous le

faites valloir plus de soixante sols, car vostre monnoye sera tousjours transportee comme estant la plus forte, ainsi qu'elle est de present, — qui est l'un des principaux poincts où il faut donner ordre, et n'y a autre moyen d'empescher ledict transport, sinon de ramener l'escu à soixante sols.

p. 17 Ceux qui sont d'opinion de le laisser à soixante six sols pour tousjours, n'ont autre raison sinon qu'il se faut accomoder au *cours du peuple*, et eviter sa trop grande perte.

Quant au premier, Je ne seray jamais d'avis de favoriser tant la licence du peuple, ayant usurpé la puissance d'imposer pris aux especes, contre les ordonnances de son prince, que la dessus on fonde des Edicts. Car ce ne seroit autre chose que armer la temerité du peuple, d'une autorité publique, qui lui donnera hardiesse de tousjours faire le semblable, comme nous avons trop experimenté depuis trente ans en ça, et est temps que nous changions de conseil, si nous ne voulons achever de tout perdre.

(1475) L'escu sol fut fait pour trente trois sols, l'an mil
(1532) quatre cens soixante et quinze, et jusques en L'an mil cinq cens trente deux, ne haulsa que de sept sols, — depuis que pour s'accomoder au peuple, on le mist à quarante cinq sols, par un mauvais conseil, il a plus monté en douze ans, qu'il n'avoit fait au paravant en LX.

p. 18 Et de fresche memoire, il est plus haulsé depuis l'an
(1561) mil cinq cens soixante et un, qu'il fut mis à cinquante sols, qu'il n'avoit fait en quatre vingts ans auparavant. C'est ce que disoit Portius en Tite Live, parlant pour les loix sumptuaires et respondant à ceux qui estoient d'avis laisser toute liberté aux femmes, de s'habiller comme bon leur sembleroit :

Date frenos impotenti naturae, et indomito animali, et sperate ipsas licentiae modum facturas nisi vos feceritis.

Ainsi il ne fault plus lascher la bride au peuple ains le retenir par bonnes loix, ne considerant point tant ce qui luy est agreable, que ce qui luy est profitable et utile. —

Quant à la perte, elle sera recompensee d'un gain inestimable à l'advenir : et fault avoir esgard que la plus part de ceux qu'y perdront, y ont cy devant gagné, — et ores qu'il y eut pure perte, on ne peut toucher à une plaie sans offencer le malade : mais pour cela on ne laisse d'y toucher, car autrement on ne le peut guerir.

p. 19 **B.** Response dudict General (Thomas Turquam) a ceux qui en ladicte assemblee, n'estoient d'avis de changer le compte à sols et à livres.

Les principales raisons sur lesquelles se fondent ceux qui sont d'avis de continuer le compte à sols et à livres,

I Est l'usage ancien, et qu'il fault eviter toutes nouvelletez en une monarchie ou republicque.

II Qu'ils ne voient point d'utilité evidente et certaine qui puisse provenir de ce compte à escus.

III Que la livre est certaine estant tousjours composee de vingt sols, encores que les nouveaux ne soient pas si bons que les anciens.

IV Que ce compte à livres n'est point cause de nostre
p. 20 desordre, comme on voit par exemple des estrangers qui y comptent comme nous, et neantmoins ne sont point desreiglez en leurs monnoyes.

Que l'execution de ce compte à escus est fort difficile, v
ou du tout impossible mesmes en ce temps.

Or pour vous esclarcir ces difficultez que ceste forme ad I
de compter à sols et à livres ne soit fort ancienne, cela ne (p. 20—21)
se peut nyer, et a commencé du temps de Charlemaigne, si plustot elle n'a esté en usage comme on veoit par ces loix Rivaires au tiltres,

de diversis interfectionibus et de debitis regalibus et aux loix des Frisons au tiltre,
de homine occiso in turba.

Mais aussi fault il qu'on m'accorde qu'il est necessaire de changer les loix,

quas aut usus arguit aut status aliquis Reip. inutiles facit,

autrement, comme disoit Isocrates, les loix qui ont esté faites et inventees pour conserver les republicques et royaumes en bon estat, seroient convertis et employez à leur destruction et ruyne.

Nunquam praestantibus in Repub. gubernanda p. 21
viris, laudata est in una sententia perpetua permansio,

dit Cicero,

sed ut in navigando tempestati obsequi artis est, etiam si portum tenere non queas: cum vero id possis mutata velificatione assequi, stultum est eum tenere perpetuo cursum quem coeperis, potius quam eo commutato quo velis tandem pervenire — sic non idem semper dicere sed idem semper spectare debemus.

Pour monstrier de l'utilité qui reussira de ce compte à escus, sans m'arrester à ce qui a esté dict icy par plusieurs, que c'est le moyen d'arrester le surhaulcement des especes, d'autant qu'il vient ordinairement de la part du debteur, lequel pour s'acquicter avec plus petit nombre d'especes d'or et d'argent, s'efforce de les mettre à plus hault pris qu'il peut, et que estant obligé à bailler certaine quantité d'escus ou d'autres especes equipolees à l'escu, il ne gaignera rien à la plus haute mise d'icelles : et partant ne taschera plus à les faire valloir d'avantage, Je dy que ce compte à livres est la seule cause de une injustice, qui se commet toutes et quantesfois que le Roy surhaulse le pris des monnoyes, d'autant qu'il diminue à l'equipolent les rentes et revenuz de ses subjects consistantes en argent et conceues à livres : comme pour exemple, celui qui a acheté cent livres de rente lors que l'escu ne valoit que XL sols, avoit L escus par an de revenu, et estant l'escu par l'ordonnance monté à soixante sols, il n'en a plus que trente trois et un tiers.

Et avenant le rachapt au lieu de six cens escus qu'il à baillé pour le sort principal, il n'en retire que quatre cens, que s'il eut contracté en escus, sa rente fust demeurée en estat, tant en principal que arrerages.

Cest exemple pris sur les escus sert et a lieu en quelque autre espece d'or et d'argent que ceste somme de douze cens livres ait esté nombree lors que l'escu ne valoit que quarante sols, parce qu'elles sont toutes equipolees à la valeur de l'escu pour la correspondance que l'on garde entre l'or et l'argent.

A ce propos les Canonistes au chapitre Quanto, de jurejur. dient que le Roy ne peut au prejudice de ses subjects alterer sa monnoye, d'autant que cela leur tollit partie de leur bien qu'il est tenu de conserver, — vray est p. 23

que ce qui en a esté fait en ce royaume ça esté pour s'accorder au cours que le peuple de sa volonté avoit donné aux especes. Mais comme disoit Cyrus le grand, Il est besoing que le prince qui commande soit plus sage, que ceux auxquels il commande, et a la force en main pour se faire obeir.

Ainsi le vray moyen de conserver à un chacun ce qui luy appartient, qui est un des principaux effets de la justice, est de contracter à escus: Car en ce faisant à quelque pris que le Roy ou le peuple mette l'escu, le creancier aura toujours autant d'escus qu'il luy en est justement deu, ou la vailleure en autres especes; ou si nous contractons à livres et qu'elles soient affoiblies d'un tiers ou d'un quart, encores que le creancier ait autant de livres qu'il en a stipulé, il n'aura en effect que les deux tiers ou trois quars de ce qui luy est deu: d'autant que la richesse des hommes ne consiste pas au nombre des livres, mais à la quantité de l'or et l'argent qui est dedans, comme il vous a esté remonstré.

ad III
(p. 24—26)
p. 24

A ce que l'on dit nostre livre estre certaine, estant toujours composee de vingt sols, encore que ces sols soient empirez. Je confesse que le nombre des sols est toujours semblable, mais il ne suffit pas que le nombre y soit, si la bonté ne s'y trouve tant interieurement à l'aloy, que exterieurement au poix. Or à mesure que l'escu ou teston hausse de pris, la livre est diminuee de bonté: car l'escu valant quarante sols, la livre est un demy escu, qui à trois livres l'escu ne vault que un tiers d'escu. A dix sols le teston, la livre contenoit deux testons, qui à quinze ne vault qu'un teston et un tiers. Quand donc on a haulsé l'escu de quarante sols à soixante, la livre est diminuee d'autant qu'il y a de difference d'une moitié à un tiers, qui est d'un sixieme. Aussi on a affoibly et empiré les sols à l'equipolent: tellement qu'il y a non plus d'argent en soixante de nos sols, qu'il y avoit en ces quarante: car les pris de l'or et l'argent varient, mais les proportions sont toujours semblables.

p. 25 Ainsi je diray hardiment que nostre livre est incertaine et imaginaire tant qu'il sera en la puissance du Roy, ou de ses subjects, haulser le pris de l'or et de l'argent: voire qu'elle est semblable aux *jettons* à compter, que l'on fait valoir tant et si peu qu'on veult.

Celuy qui baille l'escu à quatre livres, qui est le pris commun, ne paye en effet que quinze sols pour livre: car au lieu que par l'ordonnance de trois livres l'escu, il me doit un tiers d'escu pour livre, il ne m'en baille qu'un quart. Un polonois à cent sols, et ducat à six livres, il ne baille qu'environ douze sols six deniers pour livre. Voila la certitude qu'il y a en ce compte à livres, et pour vous monstrer au doigt et à l'œil que vostre livre en ce desreglement des monnoyes n'est plus de vingt sols quand on met l'escu à III livres. Qui est aujourd'huy qui pour un escu voulut bailler quatre vingts sols de monnoye, veu qu'on a peine d'en trouver soixante et six, suivant la tolerance du Roy?

p. 26 L'aulne de Paris par l'ordonnance doit avoir trois pieds sept poulces huit lignes: droit on que cette aulne fust certaine, si au lieu que chacun poulce doit avoir douze lignes, on le reduisoit à dix ou à onze? Si donc on oste du poix ou de l'aloy des *douzains*, ceste livre ne pourra estre certaine, encores qu'il y en ait toujours vingt: car comme il a esté dit cy dessus, le marchand tant regnicole

qu'estranger ne s'arreste pas à ce que le peuple appelle une livre, mais regarde combien elle tient de fin, et nous apprenons tous les jours ceste leçon en achetant de la marchandise.

A ce que l'on dit que le compte à livres n'est point cause du desordre des monnoyes, comme il se voit par l'exemple de nos voisins, qui ne sont point desreiglez, encor que la plus part content par livres. Je confesse à la verité que si le pris des especes demouroit en un estat, et que le Roy et le peuple ne le haulsissent point, que nous ne serions point desreiglez par ce compte à livres: mais d'autant que le Roy et le peuple les haulsent d'année à autre, je dy que ce compte à livres a servy et nous servira toujours d'un instrument fort propre pour tromper les plus advisez, estimans qu'ils ont leur compte, quand on leur baille autant de livres qu'il leur en est deu, encor qu'ils ayent beaucoup moindre quantité d'or et d'argent: et qui pis est, les juges sont contraincts de condamner les personnes qui ont contracté à livres, de se contenter de ces livres, ainsi empirees par l'ordonnance, qui est leur faire autant de tort, comme qui condamneroit un marchand qui a acheté et payé cent muids de vin mesure de Paris, à se contenter d'autant de demy queues.

ad IV
(p. 26—29)

p. 27

L'exemple d'Espagne et d'Angleterre n'est à propos, sous correction, d'autant que les especes y ont un prix stable et permanent, et nous les augmentons de prix d'année à autre.

Ferdinand et Elizabeth Roy et Roine de Castille, an l'année mil quatre cens quatre vingt dix et sept (1497), introduirent la fabrication des ducats, reales et marav. faisant valoir les reales trente quatre, et le ducat trois cens soixante et quinze desdits maravedis. Ceste ordonnance sans rien innover a duré jusques en l'an cinq cens trente sept (1537), que au lieu des ducats qui estoient d'or fin, on meit sus la fabrication des escus pistolets, sans toucher à la bonté des marav(edis) ny au prix des reales, lesquels pistolets on fit valoir trois cens cinquante marav. et fut faite ceste ordonnance, non pour affoiblir ou empirer la monnoye, mais pour empescher que leurs voisins ne peussent si aisément fondre leurs especes.

p. 28

L'Angleterre depuis long temps n'a rien innové en sa monnoye, fors que pendant la guerre de Boulogne, on diminua l'aloy des gros, et fit on des escus doubles où le Prince gaignoit beaucoup: mais si tost que ceste guerre fut finie, on fit fondre toutes ces meschantes monnoyes, que la necessité de la guerre avoit amenees et furent leurs monnoyes remises en leur premiere sincerité et bonté.

Aux pays bas nostre escu sol n'a valu que quarante six patars jusques au mois d'Octobre dernier, qu'il fut mis par provision jusques à la saint Jean ensuivant, à quarante huit patars, revenans à cinquante et sept sols de nostre monnoye, et y sont les ordonnances si bien gardees qu'il n'est nouvelles (?) exposer les especes plus hault.

p. 29

Si nous estions reglez comme ces pays, je ne serois pas d'avis de changer ce compte à livres: mais puis que nous sommes tombez en ceste calamité de temps, que le Roy hausse les especes d'une part, et ses subjects de l'autre, et que l'on n'a peu jusques à aujourd'huy refréner ceste licence du peuple par la force des ordonnances: est-ce pas le devoir du Legislateur d'user d'autres reme-

des, et sans s'amuser à punir les delinquans, dont la pluspart ne viennent à la cognoissance de la justice (car l'exposition des monnoyes à plus haut pris se fait du consentement des deux parties) chercher les moyens par lesquels on ne puisse plus faillir?

ad V
(p. 29—34) Quant à l'exécution, elle ne sera si difficile qu'on la fait, estant ia la plus part du peuple fort travaillé de ce surhausement des monnoyes, croissant de marché à autre, pourveu qu'on advise de le soulager et le relever de perte le plus qu'il sera possible, dont nous baillerons les memoires quand il plaira au Roy de l'ordonner.

1. Quant à la reduction des *anciens contracts*, il me semble que pour le regard de ceux qui ont esté faicts auparavant que l'escu ait valu soixante six sols par l'ordonnance, les trois livres doivent estre comptees pour l'escu, sans considerer combien l'escu valoit, lors desdits *contracts*, afin d'éviter a *procés*. Et quant à ceux qui ont esté faits depuis l'ordonnance de soixante six sols jusques à la fin de Decembre, que l'escu vaudra pareil pris, on doit compter soixante six sols pour l'escu, en faisant ladicte reduction.

p. 30 2. Pour le regard du descry des especes estrangeres tant d'or, argent, que billon, il ne faut point douter qu'il ne soit necessaire, pourveu qu'on reserve les escus pistolets et reales d'Espagne, et ne faut faire ceste faute de laisser les autres monnoyes estrangeres en cours, en les avaluant *au fin*. Car si les ayans par plusieurs ordonnances precedentes estimees avec telle *traicte* que les monnoyes du Roy, on n'a peu empescher que le peuple ne les ait exposees à pris, surpassant de beaucoup le cours des monnoyes royales: quelle esperance pouvons nous avoir de les faire recevoir selon le *fin* seulement? Et faut considerer qu'il ne sera en la puissance des juges d'empescher ce surhausement, parce que comme il a esté dit cy dessus, il se fait dans les maisons, et de gré à gré.

Ou si on les descrie du tout, le juge n'aura autre chose à faire que de punir ceux qu'il en aura trouvez saisis, encor qu'ils ne les exposent.

(*) Mais vous empescherez le commerce de avec les estrangers, si vous ne recevez leurs especes(*), — comme si les estrangers n'avoient point enlevé nos marchandises auparavant que leurs especes eussent cours en ce Royaume, qui y fut introduit par les Anglois, lors qu'ils occupoient la ville de Paris, et bonne partie du Royaume, — ou que le trafic nous fut deffendu en Turquie, et tous

les pays de Levant, où on ne reçoit nos monnoyes sinon à la fonte.

La plus part des marchandises que l'estranger prend en ce Royaume, luy sont necessaires, et ne les peut recouvrer ailleurs avec telle commodité. Ainsi qu'il fut remonstré à Charles le Quint Empereur, voulant faire estroitement garder les deffences de transporter or et argent hors ses pays, et qu'il falloit que auparavant il feist une ordonnance que l'on ne beuroit ny mangeroit par certaines annees en sesdits pays. Ainsi l'estranger estant contrainct venir ici prendre nosdites marchandises est forcé de les acheter à tel prix que nous voulons, et les payer en telle monnoye qu'il nous plaist. Et si le Roy cognoissoit ses forces, et suivant les preceptes qui ont esté baillez par ceux qui ont escrit de la police, vouloit deffendre l'entree en son Royaume de toutes manufactures estrangeres, et des marchandises inutiles et superflues il pourroit en peu de temps commander à la pluspart de ses voisins, comme celuy qui auroit la bource et l'argent, qui est, comme disoient les anciens, nerf de la guerre, et ornement de paix.

Et pour vous en esclarcir ceci d'avantage, nous ne recevons gueres d'argent en France que de l'Espagne, y comprenant Portugal. La Flandres a plus d'argent de nous que nous n'avons d'elle. L'Angleterre et l'Allemagne ne nous doivent gueres de retour: et partant toutes ces regions ont bon moyen de nous payer de nos especes mesmes, qu'ils reçoivent en ce Royaume, ou desdicts escus pistolets et reales d'Espagne, qui affluent par toute l'Europe: et nous sommes si mal advisez, que sous l'ombre du commerce, nous favorisons le billonnement que se fait de nos bonnes monnoyes, et recevons les estrangeres, non pas au prix qu'elles valent aux pays où elles sont faites, comme la commodité du commerce le requeroit: mais un quart ou un tiers d'avantage, temoings les ducats de Hongrie, qui ne valent pas soixante sols en Hongrie ny au pays bas, et se mettent, icy à cent sols. Les Philippus d'argent qui ne valent en Flandres par l'ordonnance derniere que quarante cinq sols, et se mettent icy pour soixante cinq sols. Et toutesfois attendu la pauvreté du peuple, et cherté de tous vivres, je suis bien d'avis que le Roy tollere le cours desdites especes estrangeres, jusques a la fin de Decembre. Et que pendant ce delay chacun se defface à la moindre perte qu'il pourra. Ce jour passé, que elles demeurent du tout descriees pour billon.

Das Gutachten dieses Général des Monnoyes Turquam zerfällt in seine eigenen positiven Ausführungen (A) und eine Erwiderung an die Anhänger des compte à sols et à livres (B).

A beginnt mit ernstern Darlegungen über die bittere Notlage des Reiches, die durch das desordre im Geldwesen mit herbeigeführt sei.

Als das Grundübel bezeichnet auch T. die surhaussements. Unter den Schäden, welche sie anrichten, hebt er besonders hervor: die Verminderung des Zuflusses von or und argent durch die surhaussements der monnoyes estrangeres, mit denen die französischen Waren von den Ausländern bezahlt werden (zumal diese surhaussements für den Ankauf ausländischer Waren im Auslande keine Geltung hätten). Ferner den Transport der (in Frankreich nicht surhausierten) monnoies de billon (namentlich der douzains), die (nach dem

Gesetz: la foible monnoie devore la forte) durch Aufkauf nach Flandern abflößen, so daß in Frankreich an ihnen eine extreme penurie et disette herrsche. Weiter die Benachteiligung des pauvre laboureur, des menu peuple, das (seine Löhne in surhaussiertem Geld erhalte, aber) die Steuern zu den niedrigeren Kursen der Ordonnanzen entrichten müsse. Endlich die Schädigung der Gläubiger von Livres-Schulden durch unterwertige Payemens.

Das surhaussement des especes sei wie ein chancre, qui nous mange et mine petit à petit. Und ganz besonders schädlich wirke der Umstand, daß das Volk auf sie Einfluß gewonnen habe; denn es handhabe die surhaussements mit solchem Unverstand, daß man autant de diversité en la bonté interieure de la livre wahrnehmen könne, qu'il y a de provinces en ce royaume; ja, in derselben Stadt gelte die livre der einen espece bisweilen $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ mehr als die livre einer anderen.

Ganz verwerflich sei die Gleichgültigkeit des Volkes gegen diese Zustände. Verständlich sei das ja bei den billonneurs und den tresoriers (bei ihrem allbekannten Interesse an den surhaussements); aber auch alle anderen seien untätig, so lange sie nur selbst keinen Schaden litten. Sie verhielten sich ut qui grandinem spectant; optat unusquisque ne in suos agros deferatur, prohibere conatur nemo.

«Les autres s'en sauvent le mieux qu'ils peuvent, et toutesfois favorisant le mal, remettent les especes au pris qu'ils les ont receues; qui fait que peu de gens s'en remuent, ne poisans point comme il appartient la consequence du mal, — au lieu que un chacun, comme en une conflagration publique, y deuroit accourir et porter son seau d'eau.»

Der compte à sols et à livres sei eine der occasions du surhausement des especes und gerade er fördere die unterwertige Zahlung. Denn die livre sei comme les estrivieres que l'on accourcit à volonté¹. Und das Volk mißbrauche diese Verkürzungsmacht in unerträglich sinnloser Art.

So verliere die Livre vollkommen die für eine mesure unentbehrliche Eigenschaft der Unabänderlichkeit (und der Wert von Livre-Forderungen sei dauernd ins Ungewisse gestellt).

Dagegen ver helfe der compte à écus den Geldforderungen zu einer festen Basis. Und da der Gläubiger für jeden Écu (der Schuldsumme) bei der Zahlung einen écu erhalte, so verursachten auch haussements des marc d'or (ou d'argent), die der König etwa pour quelque nécessité vornehmen müsse, bei den payemens dem Gläubiger keinen Schaden (tare).

Der compte à écus bewirke ja eine Zahlung nach poix und aloy. Diese Kontrahier- und Zahlungsart sei noch jetzt im Auslande mehrfach gebräuchlich; und in Frankreich früher (namentlich) bei großen Summen ebenfalls Rechtens gewesen; und besonders auch den Kaufleuten für die foires de Brye et Champagne erlaubt worden.

Am Schluß von A folgen Vorschläge für die Umrechnungskurse, zu denen die Schulden aus den anciens contracts à sols et à livres in écus-Schulden zu verwandeln seien. Es genügt, für sie auf den Text zu verweisen.

¹ Dieser Vergleich mit den Steigbügel n ist trefflich. Aber auch bei T. vermißt man die Gabe, die juristische Natur der neuen livre (daß sie nicht wirkliches Geld, sondern nur ein Einheitsmaß für das Edelmetallgewicht der Geldsorten ist) zu definieren, und klarzumachen, daß gerade diese juristische Natur surhaussements möglich macht, die das Gesetz: « la foible monnoie devore la forte » nicht auslösen; was ganz unmöglich war, so lange die Livre noch selbst ein wirkliches Geld darstellte.

B ist eine vortreffliche Ergänzung zu A. Auch diese Response verrät einen Mann von Klugheit und Geist, der mit gutem, praktischem Wissen ausgerüstet ist. In solchen Er widerungen bestand anscheinend Turquams besondere Stärke. Diese Antwort ist straff disponiert (besser als die Ausführungen zu A, die mich bisweilen nötigten, in meinem Referat das Zusammengehörige übersichtlicher zu gruppieren, und fehlende Gedanken glieder zu ergänzen). Und alle Einzeldarlegungen sind klar und schlüssig. Ich füge deshalb nur die formelle Einteilung (in I bis V 1 bis 2) hinzu, empfehle das Studium des sehr interessanten Textes und begnüge mich mit einzelnen Hinweisen.

Besonders lehrreich ist die Antwort auf die Behauptung (III)

»que la livre est *certaine* estant tousjours composée de vingt sols (encores que les nouveaux ne soient pas si bons que les anciens)«.

Diese Behauptung wollte die livre, in bezug auf die Eigenschaft als monnaie certaine, mit dem écu d'or auf eine Linie stellen, gab dafür aber eine Begründung, deren Abwegigkeit heute jedem ohne weiteres auffällt. Denn der écu d'or ist eine monnaie certaine, weil er nach poix und aloy dauernd genau bestimmt war; die livre aber sollte dasselbe sein, weil sie immer in 20 sols eingeteilt ist — trotzdem sie und die sols nichts weiter sind als Edelmetallmengen — Einheiten, die in ihrer Größe jeden Augenblick beliebig geändert werden können.

Diese Behauptung war in der zeitgenössischen Literatur weit verbreitet. Sie war m. E. nur möglich, so lange das scholastische Denken mit seinen spitzfindigen Fehlschlüssen noch Ansehen genoß. Das war damals noch der Fall. Daraus erklärt sich die ausführliche Widerlegung, die T. unternehmen zu müssen glaubt. Ich hebe aus ihr wenigstens das Wichtigste hervor:

»Je confesse que le nombre des sols est toujours semblable, mais il ne suffit pas que le nombre y soit, si la bonté ne s'y trouve tant interieurement à l'ally, que exterieurement au poix. Or à mesure que l'escu ou teston hausse de prix, la livre est diminuée de bonté . . . (p. 24). Ainsi je diray hardiment que nostre livre est incertaine et imaginaire tant qu'il sera en la puissance du Roy, ou de ses subjects, haulser le pris de l'or et de l'argent: voire qu'elle est semblable aux *jettons a compter* que l'on fait valoir tant et si peu qu'on veut (p. 25).

Le marchand regnicole qu'estranger ne s'arreste pas à ce que le peuple appelle une livre, mais regarde combien elle tient de fin, et nous apprenons tous les jours ceste leçon en achetant de la marchandise (p. 26).«
— cf. auch die vortrefflichen Beispiele unter II, p. 22—23, — und die Ausführungen zu IV auf p. 26—29.

Man sieht hier, wie gut Turquam das Fehlerhafte in der gegnerischen Argumentation aufdeckt; wie klar er die wahren Bedingungen formuliert, unter denen die livre ebenso certaine sein könnte wie die especes d'or et d'argent; und wie er dadurch zugleich die Grenzen zeichnet, innerhalb deren der Satz »livre = livre« für die payemens dieselbe Berechtigung hätte wie der Satz »écu = écu¹«.

¹ Es ist lehrreich, die damalige Begründung des Satzes livre = livre, der zur unterwertigen Zahlung führt, mit der seit dem 18. Jahrhundert aufgekommenen zu vergleichen. Die Behauptung: la livre sei (ebenso wie der écu d'or) tousjours certaine, estant composée tousjours de vingt sols, encores que ces sols soient empirez, trägt den Stempel des frivol Unlogischen an der Stirn und spekuliert auf die Urteilsunfähigkeit der Massen. Die Argumentation des 18. Jahrhunderts, man könne bei der Zahlung livre = livre setzen, weil das Geld keinen Eigenwert benötige, da es durch den Kredit des Staates genügend gestützt sei, enthält kein frivol unlogisches Glied, denkt aber nicht bis zu Ende; denn was wird aus den Geldforderungen auf Geld ohne Eigenwert, wenn der Staatskredit schließlich versagt (wie bei dem Papiergeld des John Law und den Assignaten der Revolution)? Mirabeau hat diese These vom Geld ohne Eigenwert 1790 vor der Constituante drastisch abgetan durch den Ausspruch: « J'aime-rais cent fois mieux avoir une hypothèque sur un jardin que sur un royaume. » (Discours 1790.) Man wird mein Urteil über jene alte Begründung des Satzes livre = livre vielleicht ablehnen im Hinblick darauf, daß auch Juristen von Weltruf sie verwendeten, z. B. Menochius in seinem Consilium 49 (1580); aber dann muß ich darauf

III. Der Recueil des Advis von Garrault.

Um den Recueil des GdM. Garrault richtig würdigen zu können, bedarf es ebenfalls des vollständigen Abdruckes.

Recueil des principaux advis donnez es assemblees faictes par commendement du Roy, en l'Abbaye saint Germain des prez au mois d'Aoust dernier, sur le contenu des memoires, presentez à sa maiesté estant en la ville de Poitiers, portans l'establissement du compte par escuz, & suppression de celui par solz & liures.

Par François Garrault¹, Sieur des Gorges, Conseiller du Roy & general en sa Cour des monnoyes.

A Paris,

Chez Iacques du Puys Libraire iuré en l'Vniuersité, rué S.Iean de Latran, à l'enseigne de la Samaritaine.

1578.

Auec priuilege du Roy.

A Monsieur de Chiverny Chancelier de L'ordre, & Conseiller du Roy en son Conseil priué. Monsievrr s'il est ainsi qu'il ne se fait ou dict chose qui n'ay esté faicte ou dicte cy deuant, et seulement par vne continuelle reuolution repasse deuant noz yeux pour nous faire sentir ses bons ou mauuais effects, pour ceste cause il seroit conuenable voire necessaire rediger par escrit et laisser à la posterité les conseils et moyens desquels on à vsé pour destourner et remedier aux maulx et inconueniens, et principalement à ceux qui sont communs et ordinaires à toutes Republiques, desquelz les remedes sont semblables en effect et substance, quoy que le temps, vsaige et experience les puisse desguiser, les faisant paroistre nouveaux et dissemblables. Ainsi qu'on peut cognoistre par cest establissement du compte à escuz, et abolition de celui à liures, estimé nouveau, propre et conuenable pour pouruoir au desreglement des monnoyes que les guerres ont engendré en ce royaume: mal commun et ordinaire à toutes republiques troublees. Lequel moyen est neantmoins viel et ancien, proposé autresfois en pareils affaires aucunement executé, et en fin reietté et reprouué par plusieurs edictz et ordonnances: et au iourd'huy estably et remis sus sans scauoir l'occasion du r'establissement de l'vn, ny raisons de la supression de l'autre: ce qui cause et engendre continuelles disputes, faisant que vne mesme chose proposee à diuers temps, a fin et execution differente et contraire, ou quand les causes et raisons sont congneues et entendues, Il est plus facile d'en decider, et le iugement en est plus certain. Comme il est adueni en cest affaire lequel à esté disputé de nouveau en l'assemblee qui fut pour ce faicte en ceste ville de Paris par le commandement du Roy, vn chacun y apportant nouvelles raisons, moyens et inconueniens, à faulte de

trouuer par escript les raisons des ordonnances contraires, et fut tellement disputé d'vne part et d'autre par personnes d'auctorité, scauoir et experience, que i'ay estimé vtile et profitable rediger telz aduis par escript, pour seruir à la posterité en pareille occasion, à quoy i'ay adiousté, tant d'vne part que d'autre plusieurs raisons qui n'ont esté desduittes, pour ne rien obmettre de ce qui peut seruir au subiect, et pour ne desrober l'honneur d'autrui, ay marqué en marge par pointz, les raisons par autres que par moy recitees en ceste assemblee, taisant les noms, craignant que mon grossier et rude stille ne diminuast quelque chose de leur singuliere doctrine et noyfus(?) eloquence. Toutes lesquelles raisons i'ay disposees en forme de question, en partie affirmatiue et negatiue, et pris la hardiesse de les vous presenter, vous priant Monsieur les receuoir d'aussi bonne volonté que ie les vous presente, m'asseurant qu'estans de vous receues et adouuees, ilz pourront librement et sans aucune crainte se presenter deuant tous.

Proposition.

Que pour pouruoir au surhaussement des monnoyes, & reuenir à la forte, il est expedient compter par escuz, & diminutions par parties correspondantes, Et oster le compte à sols & liures qui est imaginaire.

Partie affirmative.

L'un des plus grans maux que les guerres ciuilles ont apporté en ce Royaume, est le desreglement des monnoyes, sur lesquelles est fondé l'estat politique: lesquelles pour ceste raison sont dictes des anciens ornemens de paix & nerfs de la guerre. Mais depuis que le peuple a eu les armes en main, conduit d'vn desir efrené, sans crainte de son prince, reuerence de la loy, ny obeissance du magistrat, Il s'est dispensé de faire ce qui estoit iuste & honneste, pour suiure son insatiable auarice, & desordonnez appetits, & principalement en l'exposition des monnoyes, contre toute raison, loix, & ordonnances qu'il a m'esprisees, & ausquelles il s'est tacitement opposé: dont on ne peut preuoir ny esperer qu'vne prompte & apparente ruine & euersion de l'estat: le mal ayant desia prins tel accroissement que les remedes en semblent desesperer. Toutesfois d'autant que le mal est grand, il y aura plus grand honneur de le repousser, & conuient constamment s'y opposer par la vertu qui ruine & renuerse tous perils & difficultez, & ou les remedes ordinaires n'ont peu proffiter, il conuient en chercher de nouveaux, lesquels au hazard

verweisen, daß jene Zeit an Motivierungen solcher Art auch anderweit Gefallen fand; das Kanonische Zinsverbot wird Jahrhunderte lang gestützt auf das Axiom: pecunia sterilis est, pecuniam parere non potest; und dem Notar gestattet man bei Geschäftsschlüssen als offener Stellvertreter zu handeln, weil er ein servus publicus sei. In der Entwicklungsperiode des usus modernus gibt man eben mehr darauf, den Rechtsatz selber zu haben, als eine einleuchtende Begründung für ihn.

¹ Nach Germain Constans, l. c. Conseiller der GdM. von 1569 bis 4./3. 1586.

pourront apporter quelque remede à ce mal inueteré. Et en ce imiter les experts medecins qui recherchent en premier lieu la cause de la maladie, pour apliquer remedes plus conuenables pour la reietter & dissiper. Or la cause de ce grand desreglement est le compte par liures, qui n'est que vne monnoye imaginaire, laquelle pour ceste cause il conuient esteindre & abolir, & compter par escuz, (qui est vne espece solide) ou valleur d'iceux par portions correspondantes. Lequel moyen a esté proposé par plusieurs personnes tant regnicoles qu'estrangers, de foy, auctorité, & experience, & d'vn commun consentement iugé le seul & vray moyen pour empescher le surhaussement, & reuenir à la forte monnoye, Lequel surhaussement est tellement venu en vsaige entre le peuple qu'il croist de iour en iour au grand mespris & contemnement de l'auctorité Royale, crime trop plus grand que de battre monnoye: car il se trouue par escript plusieurs princes auoir permis à leurs subiectz de faire forger monnoye, se reseruans neantmoins l'auctorité de donner cours & estimation: Comme L'empereur Henry quatriesme, qui permist aux princes d'Allemagne de faire battre & forger monnoye d'or & d'argent pour auoir cours pour le prix qu'il limitoit, voullant à ceste fin que les boëttes fussent iugees & portees en la chambre imperiale des monnoyes à Coulongne. Semblable permission ont donné les Roys de France aux Ducz de Bretagne, & à plusieurs aultres prelatz & barons du royaume qui faisoient forger monnoye, pour auoir cours pour tel pris qu'il plaisoit à leurs maiestez leur donner. Et pour le iourd'huy licentieusement vng chacun veult faire le roy imposant prix aux especes à son plaisir & volonté. Ce qui se fait en diuerses manieres qui sont reptissement glissees & entrees en vsaige, sans estre aperceües, ou bien mesprisees, iusques à ce que le mal nous ait pressé, & ayt tellement pullulé, que desesperez de secours humain, il semble necessaire recourir aux ancrez sacrez. Lequel mal a esté engendré, nourri, & esleué par le moyen de ce compte à liures & sols, par lesquels toutes les especes qui entrent es payemens sont apreciees & pour le grand prix & estimation d'icelles, ceux qui ont à payer en lointains pais, cherchent les especes plus vtiles & sur lesquelles il y a le moins de perte, soit en exposition ou fraiz, & port de deniers, lesquelles pour ceste raison ils sur-acheptent & les ayant sur-acheppees ioignent le sur-achapt avec le principal, & exposent pour le pris à quoy elles reuiennent, sans considerer (si c'est pour leur particulier) qu'ils ont fait estat de la perte, & icelle reiettee d'ailleurs, de laquelle ils se sont reconpensez: ou bien si c'est pour le compte d'autre qu'ils sont payez & satisfaits des pertes de finances, ports & voitures de deniers, qui sont couchees en despence. Et ainsi par frequents payemens de lieu en aultre, les especes d'or sont recherchees, surachetees & continuellement augmentees de pris & estimation.

Il y a encores vne autre maniere de surhaussement, qui aduiet par la malice & insatiable auarice d'aucuns debteurs, lesquelz voyans en ce temps calamiteux, la iustice delaissee, & leurs creanciers venuz de loing & à grands fraiz pour le recouurement de leur deu, pour les frustrer d'vne partye d'iceluy soubz couleur d'vn parfait & entier payement, les veullent payer en telles especes & pour tel pris que bon leur semble, ou ilz ne payeront rien

du tout, se fortifiant qu'ilz ne seront actionnez, ou bien de la longueur des proces, ou du long terme qu'ilz pourront obtenir du iuge, de maniere que le miserable creancier aymera trop mieux receuoir tel payement pour s'acquitter de ses debtes passiuues, que d'estre inquietté de proces par ses creanciers, qu'il payera s'il peult en tel payement & pour le pris qu'il l'aura receu. Mais la malice est encores plus grande à l'endroit de ceulx qui ont fait estat de la perte qu'ils peuuent auoir sur le payement, de trente ou quarante pour cent, dont ils augmentent le pris de leurs denrees, puis ayans esté payez selon leur compte & estat, veulent en apres exposer les especes pour le prix qu'ils les ont receües, sans desduire au prealable l'augmentation qu'ils ont faite du prix de leurs marchandises pour la perte de payement. Dont si desduction estoit faite, ils pourroyent sans perte bailler lesdictes especes au prix porté par l'ordonnance du Roy.

Il y a aussi plusieurs contracts vsuraires qui se font pour cause de prest d'especes, à plus haut pris qu'il n'est permis par l'ordonnance, reduites & eualluees à sols & liures, lesquelles le debteur s'efforce exposer au prix qu'il les a receües pour se sauuer de perte: où si le contract estoit conceu en especes solides, comme escuz, l'vn & l'autre seroyent sans interest, pour ce que le debteur seroit quitte en baillant & rendant pareil nombre d'especes qu'il auroit receües, & le creancier sans interest en les receuant. Et s'il aduenoit que pendant ledict temps telles especes n'eussent plus cours & fussent abolyes, le debteur payeroit en autres especes correspondantes en valleur, selon la bonté intrinseque & non selon l'estimation, qui peut varier selon la volonté du prince, en quoy le creancier seroit interessé, ne receuant pareil nombre d'especes qu'il auroit presté, combien qu'il receust autant de liures qu'il auroit stipulé: comme par exemple Au mois de Iuing 1575. que l'escu ne valoit que soixante sols. Pierre à presté à Iean la somme de soixante liures en vingt escuz d'or sol, l'annee suiuaute 1577. l'escu est eualué à soixante six solds, & Iean veut rendre à Pierre soixante liures en dix-huict escuz deux vnziesmes, qui font soixante liures, à raison de soixante six solds l'escu, suiuant l'ordonnance, ce payement n'est legitime, combien que Pierre recoiue autant de liures qu'il a stipulé, pour ce qu'il ne recoit autant d'especes qu'il a presté, qui est la cause pour laquelle le remboursement n'est legitime & parfait, pour ce que suiuant l'ancienne obseruance de ce royaume, il se doit faire en pareilles especes, ou valleur d'icelles lors de l'obligation. Vt creditor indemnis possit discedere, et non plus neque minus recipiat quam dederit.

Et iusques à present le peuple à esté aueuglé d'vne lourde & crasse ignorance estimant ne rien perdre ne diminuer de ses facultez, mais au contraire croistre & augmenter par le surhaussement des especes en plus grand nombre de sols & liures. Mais s'il se vouloit vn peu desciller, discourir & consulter avecques raison en son entendement, il congnoistra de combien il est esloigné de son compte, pour ce que si l'escu ne valoit que cinquante sols, il receuroit quarante escus pour cent liures, où s'il vaut cent sols, il n'en recevra que vingt, & sans difficulté celuy qui a quarante escuz est plus riche que celuy qui n'en a que vingt: & encores que lon n'ayt esgard au prix & valleur, toutesfois on le peut iuger par

la quantité de la matiere qui peut estre employée en plus grand ourrage & artifice: si nous venons à la pratique de la negotiation, le marchand qui trafique en Flandres, Angleterre, Italie & autres lieux, feroit vne perte inestimable s'il se conduyroit selon le cours desreglé des monnoyes, car en Flandres pour vne liure de gros que nous estimons à sept liures quatre sols de nostre monnoye (& lesquels sept liures quatre sols se payent en deux escuz & deux neufiesmes d'escu, qui est à raison de neuf sols de gros l'escu qu'il vaut audict pays) on bailleroit vnze liures deux sols cinq deniers un tiers, à quoy reuiendroient deux escuz & deux neufiesmes, à raison de cinq liures piece. Pour vne liure sterlin d'Angleterre qui n'est estimée que à raison de huit liures dix solds tournois monnoye de France, on payeroit douze liures (que valent deux angelots à raison de six liures piece, qui font vne liure sterlin) pareillement les sols & liures d'Italie qui de tout temps ont esté estimées plus foibles que les nostres, seroyent plus fortes selon le surhaussement & cours desreglé des monnoyes, pour ce que audict pays d'Italie vn escu ne vaudroit tant de sols & liures que en France, qui est vne perte & ruine manifeste aduenant à cause dudict surhaussement, qui cause vn encherissement des marchandises sur lesquelles ladictte perte est reiettee, lesquelles encherissent ou abaissent de prix suyuant l'augmentation ou diminution du prix des monnoyes, car: pro imminutione quae in aestimatione solidi forte tractatur omnium quoque precia rerum descrescere oportet. Or vn des grands maux que le surhaussement a apporté, a esté le transport des fortes & bonnes especes au lieu desquelles on r'aportoit en ce Royaume vn grand nombre d'autres especes foibles & alterees que lon exposoit pour bonnes & à plus haut prix qu'elles n'auoyent cours au pays où elles sont forgees, & lesquelles on donnoit en change pour des bonnes especes, selon le cours populaire, lesquelles bonnes especes le simple peuple estimoit exposer à hault prix, combien qu'il n'en receut en effect & substance à vn quart pres de leur iuste valeur, comme pour exemple, l'escu d'or soleil, qui est à 23. carats, & de 72. pieces t. au marc, en l'annee 1577. par permission du Roy auoit cours pour 66. s. lequel le peuple exposoit à Paris pour quatre liures cinq sols, auquel peuple on bailloit en change d'iceluy 68. buques de Mets pour quinze deniers tournois piece, & lesquelles buques ne sont que à cinq deniers dixhuict grains fins, & de 256. pieces au marc, ne reuenant à ceste raison que à sept deniers tournois piece, qui n'est en substance que le peuple receuoit en change de sondict escu, que trente neuf solds, huit deniers, lequel il pensoit exposer pour quatre liures cinq solz & ainsi des autres especes à l'equipolent, lesquelles i'obmets pour euter prolixité, mais si nous conferons le profit & perte que les vns & autres font sur lesdictes monnoyes, nous verrons vne grande discordance en ce corps politique, à l'interest du Roy, foulle & oppression du simple peuple, & profit des riches & pecunieux, & principalement des officiers & autres qui touchent & recoiuent les deniers du Roy au prix de l'ordonnance qu'ils exposent en apres pour le double entre le simple peuple, soubz pretexte d'vn cours commun, ne payans par ce moyen la moitié du loyer du pauure & mercenaire, lequel au payement de la taille baille lesdictes especes pour la moitié moins de ce qu'elles luy ont cousté:

le Roy en cela obseruant vne grande iustice, ne les recoit que au mesme prix qu'il les expose, & lesquelles s'il vouloit receuoir selon le desreglement, seroit contraint tripler voire quadrupler la taille, pour en tirer le principal, limitté & reduit à certain nombre d'escuz: qui sont raisons euidentes pour monstrier le mal & ruine qui aduient de tels surhaussemens & augmentations imaginaires du prix des especes: & ne se trouuera si mauuais mesnager qui vueille bailler plus de soixante & six sols en especes de sols pour vn escu: car la nature conduit, regle, & ordonne toutes choses en telle proportion & equiualence, que la substance n'est iamais alteree pour quelque corruption & desreglement que le temps & vsaige puissent apporter, & l'homme n'est tant despourueu de sens & entendement qu'il ne puisse discerner le bon du mauuais, & estimer toutes choses selon leurs degrez de bonté, qui sont en la monnoye les poids & aloy, ainsi qu'il est remarqué au 23. de Genese que Abraham achepta le champ de la fosse double pour enseuelir son mort, quatre cens sicles d'argent, de monnoye publique courante entre marchans, qu'il pesa à Ephron presens les Hetheans: & au premier chappitre de Thobie est escrit que iceluy Thobie presta à Gabel de Ragés le poyds de dix talens d'argent. Ce qui est iusques à present obserué entre les marchans publics dictz banquiers, qui font leurs payemens & remises de deniers pour aucunes places, par marcs, onces, deniers & grains d'or, constituans au marc d'or certain nombre d'especes selon la bonte interieure dicelles, sans auoir esgard au prix, estimation ou forme, qui n'est aultre chose que, quaedam testificatio veritatis et iustitiae ipsius monetae in substantia et pondere. Et qui vouldra recercher l'ancien vsaige de la monnoye de France on trouuera qu'elle estoit referee au poyds, par les loix de l'Empereur Henry quatriesme, tiltre dernier du cinquiesme liure. Et par les loix des Frisons tiltre quinziesme de compositione pro vuergueldo § 1. 2. 3. & quatriesme, & les plus auisez congnoissans l'espece variable & incertaine, ont vsé de ceste forme de contracter au poyds, comme fait le Pape Innocent auecques le Roy Iean d'Angleterre, & Iulles deuxiesme Pape, auec Ferdinand roy d'Arragon, pour le tribut annuel du royaume de Naples, & Tacre roy de Sicille, auecques le roy Richard d'Angleterre, pour le douaire d'vne sienne seur. Et du temps du Roy Charles septiesme, apres l'expulsion des Anglois de la France, le peuple voyant l'incertain prix des monnoyes, contracta en especes selon le poyds sans les eualuer, de manière que lors de la solution on rendoit pareilles especes, ou bien autres de la valeur, ayant esgard au poyds & loy d'icelles du iour du contract, & non à la vailleur par sols & liures du temps de la solution, laquelle estimation de la monnoye par sols & liures est imaginaire & incertaine, comme on peut colliger des escripts de ces deux doctes personnages Budee & Senalis qui premiers ont esclercy & descouuert le fait des monnoyes enseuely & caché soubz les tenebres d'ignorance, lesquels ne conuiennent en l'eualuation qu'ilz font par solz & liures des sesterces Romains, & s'accordent neantmoins en l'estimation qu'ilz font par escuz, qui est vn argument necessaire pour prouuer que ce compte par solz & liures, comme incertain & imaginaire, doit estre delaisé & esteint, & au lieu d'iceluy le compte par escuz & parties d'iceux estably, comme certain & immuable,

& lequel estoit anciennement en vsage soubz ces mots de Francs d'or, qui estoient deniers d'or, ainsi nommez comme est à present l'escu: qui est le vray & seul moyen pour reuenir à la forte monnoye, & retrancher tous les abuz & surhaussemens introduicts par le compte à solz & liures.

Partie negative.

Il n'y a chose qui trauaille plus le peuple que le desreglement des monnoyes, pour la perte que vn chacun recoit en general & en particulier, laquelle ne se peut remarquer pour les grans maux qui en aduiennent: car si le prix de la monnoye qui estime toutes choses est incertain, aucun ne scauroit dire n'y faire estat de ce qu'il possede: tous contracts & conditions seront incertaines, & tous affaires demeureront en suspens sans que aucun vueille entreprendre quelque negotiation pour subuenir à la necessité publicque. Mais ce mal n'est nouveau ny particulier à cest estat, mais general & commun à toutes republicques affligees de guerres, comme on peut assez cognoistre tant par le discours des histoyres anciennes que modernes: & ce desreglement & surhaussement des monnoyes (ou à vray dire affoiblissement) vient de la penurie & necessité de l'or & de l'argent, qui sont les matieres propres à faire monnoye, que la guerre nous engendre, comme au contraire la paix nous donne abondance de toutes choses, estant l'vn la marque d'vn estat troublé, & l'autre d'vn estat tranquille. Et ainsi y a diuers accidens & maux qui aduiennent aux republicques par certain temps selon les occurences des affaires, lesquels on ne peut diuertir sans hazarder l'estat, mais leur conuient donner cours & laisser euader à l'exemple du bon medecin qui ayme mieux entretenir vn malade par regime conuenable, que attenter de le guerir d'vne maladie incurable au peril de sa vie. Et en ces affaires conuient imiter les bons & experts pillottes, lesquels maistrisez de la tourmente baissent verges pour caller voiles, coupent cordages, & rompent mastz, abandonnans le corps du vaisseau à la mercy des ondes poussees de l'impetuosité des vents, craignans que par quelque resistance, ils ne soyent enuolopez des eaues, ou poussez & brisez contre quelque banc ou rocher. Ainsi est il des maladies qui aduiennent aux republicques qui ne se doibuent violenter, mais patienter, attendant la commodité du temps qui change tout en mieux, & principalement quand elles sont inueterées & enracinées. Ainsi que tressagement enseigne l'empereur Thibere par ces mots: *Nam vbi preualida et adulta sunt vitia, licet potius omittere quam coercere, nam nos pudor, pauperes necessitas, diuites satias, in melius mutet. At si quis ex magistratibus tantam industriam ac seueritatem pollicetur & ire obuiam queat, hunc laudo & exonerari laborum meorum partem fateor.* A ceste imitation combien que le roy puisse ordonner toutes choses de puissance absolue comme souuerain, neantmoins vsant de sa bonté accoustumée & comme pere du peuple fait cest honneur à ses subjects de leur en demander conseil & aduis à celle fin que les choses estant passees d'vn commun accord & consentement elles en soyent mieux establies pour ceste cause tous ceux qui voudront proposer aucune chose pour remedier & pouruoir à ce desreglement des monnoyes, ils doibuent estre ouys & leurs aduis disputez &

suiuiz, si on cognoist qu'ils ne traient apres eux aucunes incommodeitez, & n'apportent aucun changement de loix ou costumés, pour autant que les changemens ont souuentefois ruiné les republicques soubz pretexte d'vne belle ordonnance empruntée d'vne autre republicque contraire. Et pour ceste cause Platon au septiesme liure de ses loix, dict que toutes mutations sont pernicieuses, pour autant que les euenemens en sont incertains: & les anciens disoyent ordinairement que la pire loy accoustumée, valloit trop mieux que la meilleure qu'on pourroit introduire de nouveau, d'autant que de l'vne les inconueniens sont cogneuz, & les remedes trouuez, & de l'autre, ils ne sont seulement premeditez. Comme ce nouveau compte par escuz qu'on met en aduant pour abolir celuy par sols & liures de tout temps vsité, qui apporte vn changement aux affaires de ce royaume, qui sont fondees & reglees par ce compte à sols & liures, chose dangereuse à manier & de douteuse execution, pour ce qu'elle consiste au changement de tous contracts stipulez par liures, pour estre reduicts en escuz. A quoy vn chacun en general & en particulier a interest, & de ce deppend la cassation du dernier edict fait sur le reglement des monnoyes au moys de Mars dernier, tous les estats conuocquez & assemblez, ausquels il en conuient demander aduis, & aussi que tel & si soudain changement ne se doibt faire sans vne iuste cause, apparente vtilité de prompte & facile execution. Il y a bien iuste cause de pouruoir au desreglement des monnoyes, mais non que pour cela on doibue establi vn nouveau compte par escuz, & abroger celuy à liures de tout temps vsité & approuué par plusieurs edicts & ordonnances, & au contraire celuy par escuz autresfois tenté & aucunement executé en ce royaume, & toutesfois reietté & reprouué, ou comme inutile, ou comme pernicieux & dommageable à la chose publique, ainsi qu'il apert par l'ordonnance du Roy Charles septiesme, de l'an mil quatre cens vingt & vn, par laquelle il deffend & interdit le compte par escuz, & veult que de là en aduant on compte par liures, quil dict estre le moyen pour reuenir à la forte monnoye, à laquelle il reuiert en effect reduisant à cinq deniers le blanc d'argent qui en valloit vingt au precedent. Pareilles deffences furent faites par le Roy Henry deuxiesme estant à Angers, l'an mil cinq cens cinquante vn, voulant expressement sur grandes peines le compte de la liure estre maintenu & continué en la maniere des anciens. Car qui voudra rechercher l'ordre & ancienne police des monnoyes, on trouuera l'vsage de la liure & du sol, (qui sont monnoyes solides) auoir de tout temps esté depuis que la monnoye non marquée & marquée est en vsage. Chacun scait que aux premiers temps la monnoye estoit définie grossierement en poids, duquel poyds, l'entier estoit dict des Hebreux mine diuisee en soixante sicles selon qu'il est contenu au quarante cinquesme chappitre d'Ezechiel. Des Grecs il estoit aussi dict mine diuisee en cent drachmes selon Cleopatra & Fannius. Et des Romains liure diuisee en douze onces selon Pline. Du depuis on aduisa de reduire la matiere de la monnoye en pieces esgales, de certain nombre en l'entier, lesquelles furent denommées du poyds qu'elles pesoient comme des Hebreux sicles, des Grecs staters & drachmes, & des Romains triens, quadrans, & autrement selon leurs poyds. Quelque temps apres la marque y fut apposee, à scauoir par les Hebreux

depuis l'edification du temple par Salomon, suyuant ceste inscription Hierusalahim Hakedessah, qui signifie Hierusalem la sainte. Par les Atheniens du temps de Thesee selon Plutarque, & par les Romains du temps de Tullus Seruius selon Pline. Or comme la monarchie Romaine ayt esté la derniere & plus prochaine de nostre temps, & que soubz icelle les François ont esté reduicts, aussi ont ils vsé de leurs loix & constitutions, & principalement en la police des monnoyes. La premiere monnoye des Romains estoit l'As ou liure d'airain de douze onces. Quelque temps apres & lors du consulat de Quintus Fabius Maximus, la monnoye d'argent vint en vsage, qui estoit du poyds d'un sextulle (qui est à raison de six en l'once) & fut estimee dix as, dont elle fut dicte denier, on fit aussi des demys vallans cinq as, dictes quinaires, & des quarts vallans deux as & demy, dictes sesterces. Soixante ans apres on feit de la monnoye d'or, & le scrupule d'or fut taxé vingt sesterces, qui estoit vne proportion vingtiesme de l'or à l'argent, & la figure & ombre de ce qui du depuis fut effectué, à scauoir de l'estimation de la liure (qui estoit le denier d'or) à vingt deniers d'argent, ainsi qu'il sera deduict cy apres. (Et pour faciliter l'intelligence de ce discours, combien que le denier Romain n'ayt iamais esté d'or, mais d'argent, toutesfois nous vserons de ce mot de denier pour toute espece de monnoye) Or pour esclarcir l'origine de la liure de vingt sols, il conuient entendre que lors que la republique Romaine estoit en sa splendeur, que toutes choses estoient abondantes & bien pollicees. Il y auoit proportion dixiesme de l'or à l'argent, ainsi que escrit Liuius. De pecuniae summa pensionibusque eius nihil ex eo quod cum consule conuenerat mutatum, pro argento si aurum dare malent (dare conuenit) dum pro argenteos decem aureus vnus valeret. Lequel texte ne s'entend des especes marquées, mais du poyds: comme on peut iuger par le texte precedent de l'auteur: autrement y auroit grand erreur, pour ce que le poyds du denier d'or Romain estoit du double de celui d'argent, qui ne reuiendroit à ceste raison que à vne proportion cinquiemesme, qui seroit contre l'opinion de tous ceux qui ont escrit de l'analogie de l'or à l'argent. Car selon que escrit Budee le dernier estat du denier d'argent Romain estoit du poyds d'une drachme, & celui du denier d'or du poyds de deux drachmes. A laquelle raison & suiuant ceste proportion dixiesme de l'or à l'argent, le denier d'or du poyds de deux drachmes, vaudroit vingt deniers d'argent du poyds d'une drachme, & le denier d'argent dix As d'airain. Au semblable la liure tournoys (qui estoit anciennement le denier d'or dict franc ou liure) fut eualuee à vingt grands blancs, & chacun grand blanc, estoit estimé dix petits deniers: & tout ainsi que les Romains auoyent fait fabriquer des demys deniers d'argent dicts quinaires, qui valoyent cinq as, & des sesterces qui valoyent deux as, & demy, au semblable on fabriquoit en France des petits blancs vallans cinq deniers, & des quarts dicts lyards qui valoyent deux deniers & demy, & le roy Louys vnziesme fut le premier qui feit forger les douzains: par laquelle presente deduction on peut cognoistre la simpatie & correspondance qu'il y a de nostre monnoye auecques celle des Romains, & l'ancien vsage de la liure, qui estoit non seulement à l'endroit de la monnoye de France, mais aussi de toutes les autres republiques, comme en

l'estimation de l'ancien ducat d'Italie eualué à vingt carlins d'argent, & pesoit le double dudict carlin, & le carlin estoit estimé dix sols de billon. Il n'y a point de difficulté que ce que nous appellons liure ne fut l'espece d'or du poids de deux drachmes dicte aureus & solidus par la loy quotiescunque, de sussept. & selon que escript Budee en son quatriemesme liure de Asse. Mais depuis que par la lascheté & pusilanimité des empereurs, l'empire commença à decliner, toutes choses furent alterees, & le sol d'or diminua de poyds, estant reduit au poyds d'un sextulle qui est à raison de six en l'once, & de soixante & douze en la liure, selon que escript Isidore, solidus apud Latinos alio nomine sextula dictus est, ideo quod his sex vnica compleatur. & par le tiltre du droict, quoties auri massa transmittitur in septuaginta duos solidos libra feratur accepta: qui est le poyds des anciens ducats d'Italie, medins de Barbarie, & à present des Imperiales de Flandres & angelots d'Angleterre, desquelles especes de deniers d'or du poyds d'un sextulle, il est fait mention par les loix saliques, car le sol de France estoit moindre que le Romain, ainsi qu'il est contenu en vne constitution de l'Empereur Maiorianus de curialibus, & n'estant que du poyds de quatre scrupulles il estoit d'un tiers plus foible que le Romain du poyds de deux drachmes, lesquels deniers d'or estoient eualuez en France par petits deniers d'argent du poyds d'un scrupulle piece, à laquelle raison le sol François du poyds de quatre scrupulles, (suyuant la proportion dixiesme) n'estoit estimé que quarante desdicts petits deniers d'argent, & le denier d'argent estoit diuisé en dix saiges, à cause dequoy la vingtquatriemesme partie de l'once qui estoit le poyds desdicts deniers d'argent, fut dicte denier, à cause de l'espece, laquelle aussi fut en vsage pour poyds, comme le poyds du victoriat, qui estoit commun au poyds, & à ceste espece de monnoye lesquelles monnoyes Françaises se peuuent plus amplement remarquer en lisant les loix des quatorze nations du depuis l'Empereur Charles le grand par l'arrest du concille de Francfort à l'imitation de l'As Romain eualua le sol d'or à douze deniers qui furent dicts gros à la difference des petits qui auoyent eu cours au precedent, ainsi qu'il est contenu au trentiesme chapitre des loix Françaises tilt. de debitis regalibus qualiter solui debeant, & cent sixiesme chap. tilt. de solutione et compositione. & par plusieurs autres tiltres. Il eualua aussi la liure à 20 sols, & les soixante sols faisoient trois liures selon qu'il est contenu au cent vnziesme chapitre des loix Françaises til. de heribano. Et au quinziesme tiltre des loix des Frisons, de homine in turba occiso § sept. dont est aduenu que du depuis la liure de monnoye a tousiours esté estimé vingt sols selon la monnoye de chacun lieu, & la monnoye qui du commencement auoit vn fondement solide, par succession de temps a esté rendue numeraire, & ainsi que l'espece d'or a empiré aussi a fait la monnoye d'argent proportionnement, soit par augmentation de prix ou diminution de loy, que le peuple ne consideroit, mais seulement le nombre des pieces, dont s'est ensuyui le surhaussement desreglé desdictes especes d'or en nombre de sols & liures, pour à quoy pouruoir sans abollir le compte des sols & liures on pourroit faire des especes de liures correspondantes & faisant parties de l'escu, lesquelles liures augmenteroient proportionnement auecques ledict

escu: pareillement faire des sols correspondans en bonté à la liure, & desquels les vingt feroient la liure qui suyuroient pareillement par augmentation & diminution le prix de ladicté liure, par lequel moyen la liure vaudra tousiours vingt sols, & l'escu ne vaudra plus de liures que de coustume, & demeurera par ce moyen le prix de la monnoye arresté, & ne pourra on dire la liure estre imaginaire, comme encores elle ne peut estre dicte encores qu'elle ne soit en espece, quia functionem recipit per solutionem, et potest in creditum ire. Non est enim imaginaria venditio precio accedente. & ne faut retraindre la valleur de la monnoye soubz les poyds & loy seullement, qui ne veut entreprendre sur l'auctorité du prince, auquel de droict est concedee la puissance d'imposer prix à la monnoye, pour la deferer & mettre entre les mains de personnes priuees comme affineurs, changeurs, essayeurs & autres telle sorte de gens qui iugeoyent au temps passé de la bonté & valeur de la monnoye, dicts des anciens zigostates, selon qu'il est contenu en vne constitution de l'Empereur Iustinian. de ponderatoribus. Quoties de qualitate solidorum orta fuerit dubitatio, placet quem sermo grecus Zigostatem appellat, per singulas ciuitates constitutum qui pro sua fide atque industria neque fallat neque fallatur, contentionem dirimere. Ioinct aussi que la monnoye ne consiste seulement en poyds & aloy mais aussi en nombre, ainsi qu'il est contenu au vingtiesme chappitre de Genese que Abimelech donna à Abraham mille pieces d'argent, & par le texte du droict, Non enim facile quis nummos computat. Et puisque l'vsage de la monnoye à esté introduict pour s'en seruir selon que la necessité publicque le requiert, il ne faut estimer que pour changer de noms & appellations en la maniere de compter, on puisse adiuster ou alterer aucune chose quant à la substance. Nous voyons que en plusieurs lieux pour pouruoir au grand desreglement des monnoyes qu'il y auoit, on n'a changé de forme de compter & la seule auctorité du prince & necessité publicque a le tout reformé, en reglant & reduisant le prix de leurs especes, obseruant tousiours l'ancienne forme de leurs comptes, comme en Italie par ducats courants, en Angleterre par liures & sols sterling en Flandres par liures & sols de gros, qui sont toutes monnoyes numeraires, desquelles n'y en a vne seulle en espece, & neantmoins encores qu'ils comptent par sols & liures le desreglement n'y est tel qu'en ce royaume, qui demonstre assez que le surhaussement du prix des especes ne vient de compter par sols & liures, comme aussi ne faut esperer que le seul compte à escuz puisse apporter vn reglement, mais le mal est aduenu de la malice du temps & paresse du magistrat, lequel de volenté ou de contraincte à conuiué & tolleré l'abuz qu'il laisse tellement croistre & pulluler, qu'il est bien difficile d'y remedier. Et pour respondre à ce qui a esté proposé du different qui est entre Budee & Senalis en l'eualuation des sesterces Romains à liures tournois, & concordance au compte & reduction qu'ils font par escuz: l'erreur ne vient de

compter plustost par liures que par escuz, mais de ce qu'ils ne conuiennent du poyds du denier Romain, lequel Budee estime du poyds d'vne drachme, qui est à raison de huict en l'once, eualué à trois sols six deniers tournois, qui est le sesterce dix deniers obolle, à raison de trente cinq sols l'escu. Et Senalis estime le denier Romain à raison de sept en l'once, qui seroit d'vne septiesme partie plus fort que celuy de Budee, & l'eualüe quatre sols tournois sur le prix de quarante sols l'escu, qui est le sesterce douze deniers. Mais ils demonstrent assez que en ceste reduction ils ne considerent le poyds ne la loy, en ce que tous deux constituent dix deniers Romains ou quarante sesterces pour chascun escu, car s'ils auoyent esgard au poyds & aloy, au lieu qu'il faudroit dix deniers selon Budee, il n'en conuiendroit compter que huict trois quarts, selon Senalis pour conuenir l'vn & l'autre du poyds d'vne once & vn quart d'argent pour la valleur d'vn escu. Mais sans consideration du poyds ny de la loy, chacun d'eux compte dix deniers Romains pour la valleur d'vn escu de France, qui faict, qu'ils conuiennent en leurs comptes par escuz, qui est plustost abusif & imaginaire que celuy à sols & liures. Et puisque le denier d'or & la liure de monnoye estoient anciennement vne mesme chose ils ne se peuuent diuiser & eualuer en soy, & aussi que ce n'est le moyen de reuenir a la forte monnoye, mais conuient seulement imiter les anciens en cas semblables, qui sans innouer aucune chose se sont contentez de suivre leurs anciens reglemens & ordonnances, lesquelles n'ont peu auoir lieu par la malice & insolence de la guerre, & lesquelles en temps de paix sont assez fortes pour reparer toutes les ruines passees sans en introduire de nouvelles, desquelles peut estre l'euement est d'angereux, & l'execution incertaine.

Effect.

Combien que de ceste assemblee la plus grande partie enclina au compte par sols & liures, toutesfois il fut aduisé que les raisons des deux aduis seroyent redigees par escrit & enuoyees à sa maiesté, estant en la ville de Poitiers, pour en ordonner, laquelle en fin voulut le compte à escuz auoir lieu, & à ceste fin fait l'edict general sur le reglement des monnoyes du mois de Septembre dernier, lequel lon estimoit de difficile, voire impossible execution, tant pour la prompte reduction de l'escu à soixante sols, descry de plusieurs especes estrangeres, que suppression du compte à liure & nouuel établissement de celuy à escuz. Toutesfois le peuple ayant esté par long temps trauaillé de l'incertitude du prix des especes & continuelle augmentation d'icelles receut cest edict avec vn si grand contentement & alegresse, que postposant tout proffit particulier, se rangea de luy mesne, & sans aucune difficulté soubz l'execution d'iceluy.

Fin.

IV. Referat über I bis III.

Um ein endgültiges Urteil über den Wert der in den Gutachten der CdM. und Turquams gemachten und der in diesem Recueil referierten Vorschläge zu gewinnen, müssen wir uns vorher über die Hauptziele der Reformpartei und die Wege, die sie zu ihrer Erreichung gehen mußte, klar werden.

Diese Partei wollte unbedingt an gleichwertiger Zahlung der Geldschulden festhalten, weil sie den Segen, welchen diese Zahlungsart für Staat und Volk bedeutete, ebenso klar erkannte wie die schlimmen wirtschaftlichen und moralischen Übelstände, die aus unterwertiger Zahlung erwuchsen.

Sie sah aber ein, daß zur allgemeinen Erreichung gleichwertiger Zahlung, für Schulden jeder Art, das au feu-Verfahren, welches man seit zwei Jahrhunderten angewandt hatte (cf. IV passim), für den sehr gesteigerten Zahlungsverkehr kein taugliches Mittel mehr war, wegen der Umständlichkeit und Schwierigkeit der bei ihm unerläßlichen Berechnungen, die vielfach nur die chambres des comptes ausführen konnten.

Sie mußte deshalb versuchen, um dieses au feu-Verfahren herumzukommen. Das war aber nur möglich, wenn man ein bonitistisch stabiles Schuldgeld hatte, von welchem man nur genau die bei der Schuldbegründung festgestellte Stückzahl zu zahlen brauchte, um gleichwertige Zahlung herbeizuführen. Dann hatte man einen Zahlungsmodus, den auch das ungebildete Volk ohne Mühe selbständig handhaben konnte.

Da die livre kein geprägtes Geld, sondern nur eine Bonitätseinheit war, so hätte als ein solches Schuldgeld die livre der Zahlungszeit nur dann fungieren können, wenn von der Schuldbegründungszeit bis zur Zahlungszeit keine surhaussements stattgefunden hatten; und die livre der Schuldbegründungszeit (also die livre nach ihrer damaligen Bonität) nur dann, wenn man sich über deren Bonitätsgehalt noch zuverlässig und einfach unterrichten konnte. Surhaussements waren aber seit Jahrzehnten ein alltägliches Vorkommnis, und die Feststellung des Bonitätsgehaltes der Schuldbegründungszeit war nicht selten schwierig oder gar unmöglich, wenn diese Zeit selber nicht feststand.

Die livre war deshalb als Schuldgeld unbrauchbar. Es blieb, wollte man gleichwertige Zahlung in einem einfachen Zahlungsverfahren erreichen, nichts anderes übrig, als eine geprägte Geldsorte von bewährter Stabilität des Bonitätsgehaltes zum Schuldgeld zu machen. Als solche kam in erster Linie der écu d'or au soleil in Betracht, der 1475 von Ludwig XI. eingeführt war und seit Jahrzehnten eine Veränderung seiner Bonität nicht mehr erlitten hatte.

Bei solchem Schuldgeld entstand für die gleichwertige Zahlung auch dann keine Schwierigkeit, wenn in einem von dem Schuldgeld verschiedenen Zahlgeld zu zahlen war, denn seit langem war ja jede Ordonnanz über das Geldwesen bemüht, die »correspondance«, d. h. das gegenseitige Bonitätsverhältnis aller geprägten Geldsorten, bekanntzugeben. Wer also eine soleil-Schuld in couronnes oder in testons zahlen wollte, brauchte über deren Bonitätsverhältnis zum soleil nur die Ordonnanz der Zahlungszeit einzusehen.

Das zweite Ziel der Reformpartei war die Bekämpfung der transports der guten französischen Geldsorten ins Ausland. Auch dieses Unwesen hatte sich seit langem eingebürgert. Man surhaussierte einzelne (meist minderwertige fremde) Geldsorten, kaufte dann mit

ihnen hochwertige französische Sorten (z. B. die soleils) vorteilhaft auf, transportierte diese ins Ausland, ließ sie dort in minderwertige Auslandssorten umprägen und brachte diese wieder nach Frankreich hinein, um mit ihnen das fünfaktige Spiel des surhausser billonner transporter transformer rapporter von neuem zu wiederholen. Die Ordonnanzen klagten seit langem unausgesetzt über dies frevelhafte Beginnen, das der französischen Geldwirtschaft unendlichen Schaden zufüge.

Wollte man hiergegen mit Erfolg angehen, so mußte man die beiden Quellen verstopfen, aus denen das Übel seine Nahrung zog: den compte à sols et à livres, weil er die surhaussements begünstigte, und den massenhaften Umlauf fremder Geldsorten, deren wahrer innerer Wert dem großen Publikum zumeist ganz unklar war und die sich deshalb zu unlauteren Surhaussements auf Kosten der guten französischen Sorten besonders eigneten.

Genau diese sachgemäßen Änderungen verlangten die CdM. und Turquam, also: Ersetzung des compte à sols et à livres durch den compte à écus und weitgehenden décri des monnoyes estrangeres, außerdem Herabsetzung des écu-Kurses (was ja in Wahrheit entsprechende Verminderung der in dem écu enthaltenen sol-Einheiten unter Erhöhung des Bonitätsgehaltes der einzelnen Einheit bedeutet) und Umrechnung der alten Livres-Schulden in Écus-Schulden nach einem angemessenen Maßstab.

Auch die von Garrault referierten Gutachten der Reformfreunde kommen auf diese Vorschläge hinaus. Ihre Begründungen ergeben noch manche neuen Momente: so die Schilderung der Hauptfälle, in denen die surhaussements Schaden anrichten (p. 49/50); besonders wichtig darunter der Hinweis auf »la malice et insatiable avarice d'aucuns debtors«, welche »en ce temps calamiteux« die »justice delaissée« gegenüber ihren notleidenden Gläubigern ausnutzen, um ihnen Zahlung zu übersteigerten Kursen aufzudrängen unter der Drohung, daß sie sonst gar nicht zahlen würden und einen etwaigen Prozeß nach Kräften in die Länge ziehen (p. 49). Ferner die Klage über die Verblendung des Volkes

»Jusques à present le peuple a esté aveuglé d'une lourde et crasse ignorance estimant ne rien perdre ne diminuer de ses facultez mais au contraire croistre et augmenter par le surhaussement des especes en plus grand nombre de sols et livres . . . S'il se vouloit un peu desciller, discourir et consulter avecques raison en son entendement, il congnoistra de combien il est esloigné de son compte . . .« (p. 49).

Und die offene Kennzeichnung derer, welchen der Nutzen zufällt:

»Si nous conferons le proffit et perte que les uns et autres font sur lesdictes monnoyes (surhaussées), nous verrons une grande discordance . . . à l'interest du Roy, fouldre et oppression du simple peuple, proffit des riches et pecunieux, et principalement des officiers et autres qui touchent et reçoivent les deniers du Roy au prix de l'ordonnance qu'ils exposent pour le double entre le simple peuple, soubz pretexte d'un cours commun« (während »le Roy en cela observant une grande justice ne les reçoit que au mesme prix qu'il les expose«) (p. 50).

Endlich auch die Mitteilung über den Handelsgebrauch der

»marchans publics dictz banquiers, qui font leurs payemens et remises de deniers, pour aucunes places, par marcs, onces, deniers et grains d'or, constituans au marc d'or certain nombre d'especes selon la bonté intérieure d'icelles, sans avoir egard au prix . . .« (p. 50)

und daß auch früher in Frankreich

»les plus avisez congnoissans l'espece variable et incertaine, ont usé de ceste forme de contracter au poids« (p. 50).

Vergleiche ich nun hiermit die Darlegungen der Gegner des compte à escus (Garrault p. 51/53), so kann ich mich nicht des Eindrucks erwehren, daß sie eine schlechte Sache schlecht verteidigen. Unter den gesamten Ausführungen, die G. wiedergibt, ist kaum eine,

die präzise auf den Kern der Sache einginge. Schon die Einleitung ist bezeichnend: das Übel habe sich nun einmal in den Staatskörper eingefressen, da dürfe man nicht versuchen, es durch eine lebensgefährliche Operation zu entfernen, sondern müsse der Heilkraft der Zeit vertrauen (cf. p. 51). Dann folgen die unwahren Behauptungen, Karl VII. habe 1421, Heinrich II. 1551 den »compte par escuz« verboten (cf. dazu IV p. 91, und oben p. 28 ff.). Und hieran schließt sich ein wirrer Wust historischer Daten, die wohl beweisen sollen, daß livre und sol früher »monnoyes solides« waren, über ihren derzeitigen Charakter aber schlechterdings nicht aufklären (p. 51 f., ebensowenig wie in p. 53 die Berufung auf den Streit zwischen Budée und Senalis).

Der Kernpunkt des Ganzen — ob der compte à sols et à livres die surhaussements mehr begünstige als der compte à escus — wird gar nicht berührt.

Der einzige positive Vorschlag (p. 52 f.) geht dahin, den compte à s. et à l. beizubehalten, aber die sols und livres auszuprägen als Teilstücke des écu. Er ist aber ganz unzulänglich (nur in wenigen Zeilen) entwickelt und in einzelner auch noch unklar. Daß man bei einem compte nach geprägten sols und livres einen ganz anderen compte eingeführt haben würde als den bisherigen nach Bonitätseinheiten, wird nicht einmal gestreift.

Ich habe den Eindruck, daß die Reformgegner — nach dem Siege, den sie über die CdM. durch die O. v. 22./3. 1577 erfochten hatten, und auch im Vertrauen auf ihre (bei G. p. 53 konstatierte) Überzahl — sich sehr sicher fühlten und die Angelegenheit ziemlich salopp behandelten, wahrscheinlich mit dem Hintergedanken, die Macht der Tatsachen sei auf ihrer Seite; auch eine ungünstige Entscheidung des Königs könne ihnen deshalb auf die Dauer nicht schaden¹.

V. Das Edikt selbst.

Im September 1577 wurde dann das berühmte Edikt von Poitiers erlassen, ein sehr umfangreiches Gesetz, von dem wir an dieser Stelle die Präambel und den auf die Einführung des compte à écus bezüglichen Text mitteilen.

Ordonnance du Roy, sur le fait & Reglement general de ses Monnoyes.

Henry par la grace de Dieu, Roy de France & de Poloigne. A tous presens & aduenir salut. Considerans que l'usage de l'or & de l'argent a esté introduit entre les hommes, au lieu de l'anciëne permutation de toutes choses, pour mettre iuste pris & estimation à icelles: & en ce faisant rendre plus de facilité à la conuersation & societé humaine. Nous aurions estimé n'y auoir rien si necessaire, que d'observer Iustice en la proportiõ & correspondãce d'entre ces deux metaux, a ce que l'un accepte l'autre. Et ayant congneu d'assez long temps l'abbuz qui s'y commet, mesmes a l'expositiõ & surhaussement excessif en nostre Royaulme de noz monnoyes, & encores plus des estrãgeres qui y entrât: Le tout par l'extreme auarice, tât d'aucuns noz subiects &

estrangers y traffiquans que par l'ignorance & simplicité des autres. Nous aurions pour y pouruoir fait plusieurs ordonnances. Et entre autres par nostre Edict du mois de mars dernier, meuremēt delibéré en l'assemblee de noz Estats, lors estants en nostre ville de Bloys, ordōné ce qui auroit semblé necessaire pour retenir toutes especes d'or & d'argēt, a leur iuste pris & valeur, avec toute correspondance d'icelle en leur bonté interieure, soubz les peines aux infracteurs portees par iceluy. Mais tant s'en faut qu'il ait aucunement arresté le mal, que au contraire les auteurs d'iceluy se sont encores plus temerairement efforcez a le continuer & accroistre. Ce que noz Iuges par leurs negligēce & conuieue ont tolleré, ne tenans compte de faire observer le cõtenu en

¹ Auch de Malestroict und Jean Bodin haben, in ihren bekannten Streitschriften über die Frage des renchérissement des marchandises, Stellung zu den surhaussements genommen. Diese literarische Fehde, die sich von 1566 bis 1578 hinzog, bringt aber, gegenüber dem Inhalt der obigen Gutachten, nichts wesentlich Neues. Es genügt deshalb, auf die Besprechung bei Levasseur p. CLXXXI bis CLXXXIV in der Fortsetzung der ordonnances des Rois de France, Paris 1902, zu verweisen.

nostre dict Edict: dôc est a craindre, a nostre tresgrād regret que toutes les choses de nostre Estat tombent en si grād desordre & cōfusion, que sans doute il s'en ensuiue l'entiere ruine d'iceluy. Pour a quoy pouruoir ayant recherché tous les remedes possibles: Auroit esté cogneu la principale cause de cest abuz, proceder du compte a liures, d'autant que ladict liure estant formee du nombre de vingts sols, & lesdits sols diminuās de leur bonté, selō que l'escu haulse, par consequent ladite liure est rendüe de valeur incertaine & variable, selon le pris dudit escu, que l'on fait valloir contre nosdites ordonnances, quelquefois quatre, cinq, six, & iusques a sept liures en aucuns lieux: non que ledit escu se paye a ceste raison en especes de sols: mais le font malicieusemēt a leur profit, pour avec moins d'or & d'argent faire plus grand nombre de liures. Et par ce moyen d'autant plus s'acquiter ou acheter des simples gens les choses de tout temps aualluees a liures: desquelles neantmoins le pris n'est augmētē a l'equipolāt. Exposant encores en la mesme intention, les autres especes a pris plus excessif, autant qu'ils peuuent, specialement les estrāgeres, selon que par leur dānable auarice ils trouuent moyen & facilité de l'executer. Dont neantmoins, le peuple ne sentant son mal, ayant son nombre de liures, pense estre bien payé, & auoir son compte: ne s'aperceuāt que deux liures n'en valent pas vne, & qu'il ne fait tant de quatre qu'il souloit faire de deux, a sa tres-grande ruine, & de tout le publicq. Et pour oster l'occasion de ce desordre & dereglement, n'y auoyt autre moyen que d'abolir, & supprimer le nom & vsage de ladite liure, & de faire & reduire doresnauant tous comptes & payemens a escus. Ce qu'ayans consideré en nostredit Conseil, & fait rediger par escrit: Nous aurions le tout renuoyé a nostre trescher & bien aymé oncle le Cardinal de Bourbō, nostre lieutenant general en nostre bonne ville de Paris, pour en l'assemblee que luy auons ordonnee faire a ceste fin des principaux Officiers de noz Cours souueraines & autres, du Preuost des Marchans, & Escheuins notables Bourgeois, marchans d'icelle, deliberer de ce fait, & nous en donner aduis, cōme auroit esté fait d'ailleurs: Auriōs aussi sur ce eu l'aduis d'autres bonnes villes de nostre Royaume, tāt des Ecclesiastiques, Noblesse, que Tiers estat: & le tout ayās encores d'abōdant, reueu & digeré en nostredit Conseil, Auroit en icelui avec le plus grand nombre des aduis susdits esté trouué, tout ainsi que les nouveaux accidens, requierent nouveaux remedes, & bien souuēt changement de loix, quelques anciēnes qu'elles soient, specialemēt quād l'vtilité y est euidēte. N'y auoir autre moyē d'y pouruoir & eüter tel desreglemēt pour l'aduenir, que d'arrester & establir le pied, cōpte, valeur & estimation de toutes choses, sur vn fondement solide, ferme, & stable, & non variable, cōme s'est trouué parmy tant de desordre, & corruption au fait desdictes mōnoyes, l'escu sol estāt tousiours demeuré saī & entier en son poids, & aloy: sans auoir iusques icy souffert aucune alteration. Ce qui nous fait arrester & resoudre, de prēdre ledit escu pour pied & seul fondemēt de tout cōpte, valeur & estimation de quelque chose q̄ se soit, à pris d'argēt en nostre Royaume, tāt du passé que de l'aduenir, avec promesse en foy & parole de Roy, pour nous & noz successeurs, d'entretenir & cōseruer pout tousiours ledit escu en son poids & bonté interieure, qui est de deux deniers quinze grains de pois, &

vingttrois Karats de loy, sans qu'il puisse a iamais estre alteré ne diminué en sesdits pois & loy: & sur ce pied & fondemēt faire la correspondance de toutes autres especes, tant d'or que d'argēt & billon, à ce que l'vne achepte l'autre. Et pour effectuer ceste nostre intention, circonstances & dependences d'icelle reduire, aualluer & apprecier toutes choses à compte d'escus & portions d'iceux. Nous par l'aduis & meure deliberation de nostredit Conseil, auquel estoiet nostre tres-honoree Dame & mere, nostre trescher & tresaymé frere le Duc d'Anjou, les Princes, seigneurs, & autres de nostredit Conseil, en grand nombre. Auons par Edit perpetuel & irreuocable, fait, statué & ordonné, faisons, statuons & ordonnons par loy inuiolable ce qui ensuit.

Premierement.

Que d'oresnauant, & à commencer du premier iour de Ianuier mil cinq cens soixante dixhuict, prochainement venant, soit pour nostre fait, ou de nos subiets, tous comptes, contracts baux à ferme, conuentions, accords eschanges, prix, marchez, cedulles obligations, promesses, receptes, papiers de raison, constitutions de rentes, deposts, consignations, prests, aduances aualluations, vente de meubles & immeubles, droicts Seigneuriaux, testamens, donations, lettres de change, condempnations, amendes, taxes & despens, & generalement tous actes & negociations portant prix d'or & argent au dessus de soixante sols tournois, soit par escrit ou autrement en quelque forme & maniere que ce soit seront faicts, dressez & conceuz en escus d'or sol des poix & loy portez par nostre presente Ordonnance. Et neantmoins ledit escu pourra estre payé, soit en especes d'escus & demis escus d'or sol, vn escu couronne & vn sol, vn pistolet d'Espagne & deux sols, quatre testons & deux sols, trois pieces d'argent apellez francs, six demis francs, douze simples reales d'Espagne, doubles reales, & quadruples à l'equipolent, quatre quarts d'escu d'argent, & huict demis quarts qui se feront de nouvelle fabrication: vingt quatre pieces de six blancs & quarante huict de trois blancs, tant de vieille que de nouvelle fabrication qui se fera, ou soixante sols tournois. Le tout des poix & loy portez par cestedite Ordonnance, & qu'il sera plus particulierement déclaré en fin d'icelle. Et d'autant qu'il de trouue encores parmy le peuple, plusieurs especes d'or des coings de France: desquelles la fabrication est cessee, qui sont vieux escus, Royaux francs à pied, & francs à cheual: Henris simples & doubles, leur sera donné cours: A sçauoir audit escu vieil pour vn escu & douze sols, qui est vn escu vn cinquiesme. Aux Royaux, francs à pied & à cheual, vn escu & huict sols, qui est vn escu & deux quinziesmes d'escu pour chacun, & ausdits Henris pour vn escu & cinq sols, qui est vn escu & vn douziesme: & le double Henry à l'equipolent. Et en ce faisant cinq escus vieux acqueriront six escus sols, quinze desdicts Royaux francs à pied & à cheual payeront dix-sept escus sols & douze desdits Henris, ou six doubles vaudront treize escus sols. Et à ladite raison lesdites especes tiendront lieu en payement susdits, sans que aucun ne puisse estre *contrainct* payer precisément en especes d'escus, encores qu'il fust ainsi *stipulé* & porté par les contracts & de payer d'or en or, le tout à peine d'amende arbitraire contre les contreuenans. Enioignant à ceste fin à

tous Notaires & Tabellions, passans par eux contracts, portans prix d'or & d'argent de les faire & passer en escus, payables en especes, & en la forme susdite & specifier en iceux les especes des payements, qui seront comptez & nombrez en leurs presences, pour quelque cause que ce soit, selon ladite aualluation & reduction, à peine de priuation de leurs estats, d'amende arbitraire, de tous despens, dommages & interests enuers les parties, & de peine corporelle, s'il y eschet. Et où il se trouueroit qu'apres ledit premier iour de Ianuier prochain, fust

fait & passé aucuns contracts, cedulles, promesses, lettres de change, prix, marchez, & toutes autres negociations & conuentions par escrit, ou autrement, audit compte de liures, sera faite reduction & aualluation desdites liures à escus sol à raison de soixante sols l'escu, pardeuant Notaires & Tabellions, ou en Iustice, partie presente, ou appelée. Auant laquelle reduction ne se pourra faire aucune instance, poursuite d'amende, ne contraincte pour le payement des sommes, ainsi que dit est deues.

Die Präambel macht sich die Hauptargumente der Reformpartei zu eigen.

Auch nach ihr werden die surhaussements excessifs durch die habsüchtigen in- und ausländischen Händler veranlaßt; die Beschränktheit des Volkes, und nicht bloß die Nachlässigkeit, sondern auch die Konnivenz der Richter begünstige diese Übeltaten, die nach der O. v. 22./3. 1577 nur noch schlimmer geworden seien und sich jetzt so auswirkten, daß man gänzlichen Zusammenbruch des Staatswesens befürchten müsse.

Diese Surhaussements würden ermöglicht (und erleichtert) durch den compte nach der unzuverlässigen Livre. Und auf Grund dieses compte à livres entwickele sich dann (mit Hilfe der surhaussements) die unterwertige Schuldenzahlung, getragen von der Unwissenheit des Volkes, das (keine Vorstellung von dem ständigen Wechsel des Livre-Wertes habe, sondern) nur darauf sehe, ob die geschuldete Livres-Zahl entrichtet sei, und allen Ernstes glaube, durch die Entrichtung dieser Livres-Zahl »estre bien payé et avoir son compte«.

In dem »plus grand nombre« der zahlreichen eingeforderten »avis« aller Sachverständigenkreise werde die Ersetzung des compte à livres durch den compte à escus als das einzig brauchbare Mittel zur Behebung dieser Übelstände bezeichnet¹. Der König schließe sich dieser Ansicht an.

Die n. 1 der Ordonnanz gibt dementsprechend die aus dem Text ohne weiteres verständlichen Vorschriften. Sie führen den écu d'or au soleil zum 1./1. 1578 ganz allgemein als Zwangsschuldgeld ein, legen die Zahlgeldsorten und ihren pris gegenüber dem soleil genau fest, erklären Abmachungen, die zur Zahlung in soleils verpflichten, für unklagbar und straffällig, und geben aus Livres-Geschäften, die nach dem 1./1. 1578 geschlossen werden, kein Rechtsmittel, bevor nicht die Livres-Summen auf écus-Summen (à raison de soixante sol l'écu) reduziert worden sind.

Der Erfolg des Ediktes war unerwartet groß. Garrault stellt das schon am Schluß seines Recueil fest. Ein weiteres wichtiges Zeugnis darüber besitzen wir in dem ausführlichen Bericht, den der Parlamentspräsident Jacques Auguste de Thou (1553 bis 1617) (Thuanus) im liber 64 ch. IV seiner »historiae sui temporis« (um 1614) über das Werden und die Wirkung des Gesetzes gibt (abgedruckt auch bei Levasseur p. CLXXIX bis CLXXXI in der Fortsetzung der Ordonnances des Rois de France, Paris 1902). Aus ihm hier nur Folgendes wörtlich:

»Quod (edictum) ut necessarium et fructuosum a prudentioribus iudicabatur, ita ejus executio in tanta licentia plerisque difficilis videbatur, vicit tamen expectationem et spem multorum exitus. Nam nullum edic-

¹ Die Ordonnanz beurteilt also das zahlenmäßige Verhältnis der Gutachten für und wider den compte à écus anders als Garrault (p. 53).

tum minore cum fremitu receptum, nullum majore religione servatum fuit, dum quisque communi calamitati remedium quaerit et oblatum libentissime complexus, quod privatis commodis ex eo decedebat, publicae utilitati condonari aequissimo animo patitur.» (cf. die schöne Folio-Ausgabe der historiae, Tom. II p. 129, Francofurti 1617.) (Tom. III p. 541, Londini 1733.)

Nach de Thou (eod.) setzten sich »in Senatu« (d. h. im Parlament) für die Promulgation des Ediktes besonders der Präsident Guy du Faur, seigneur de Pibrac (Vitus Faber Pibracius), und der Bischof von Paris Pierre de Gondi ein; sie erfolgte am 13./II. 1577 »post magnas contentiones«¹.

Auch Leblanc (p. 294, 1692) und (ihm fast wörtlich folgend) Abot de Bazinghen (II p. 194, 1764) sprechen sich sehr anerkennend über das Edikt aus:

»qui avoit été fait avec toute la circonspection imaginable, puisque tout ce qu'il y avoit de gens dans le Royaume, capable de donner des avis sur cette matiere, avoient été entendus, et que leurs raisons avoient été discutées à fond et par les plus habiles gens de l'État.«

Levasseur (p. CLXXXII) sagt:

»Si le systeme monometalliste inauguré ainsi en 1577 avoit duré, la France auroit eu, dès le XVI^e siècle, avant les autres États, une unité monétaire simple et invariable.«

Die Befolgung des Edikts ist später wiederholt eingeschärft worden. So in dem »Reglement fait sur les monnoyes«, des Duc de Genevois et de Nemours für dessen Gouvernements (Lyon, Pays de Lyonnais usw.) 1593; und allgemein in der O. v. 24./5. 1601 durch Heinrich IV. selber:

»... ordonnons par ces presentes, ... que ledict Edict sur le fait des Monnoyes du mois de Septembre mil cinq cens soixante et dix-sept, soit entretenu, gardé et observé en tous ses poincts et articles, en tout nostre Royaume, pays, terres et seigneuries de nostre obeissance, sans qu'il y soit contrevenu en quelque sorte et maniere que ce soit.«

Das Edikt von Poitiers hatte bald harte Proben zu bestehen. Der Friede von 1577 brachte keine innere Beruhigung. Als 1584 der Herzog von Anjou, der letzte Bruder des Königs Heinrich III., starb, und nun der protestantische Bourbon Heinrich von Navarra der nächste Thronerbe wurde, griff die Ligue unter der Führung des Herzogs Heinrich von Guise von neuem zu den Waffen, und das unglückliche Frankreich mußte lange weitere Jahre die Gräuel der Religionskriege über sich ergehen lassen. Erst der Übertritt Heinrichs IV. zum Katholizismus (1593) brachte den Frieden.

Aber das Edikt von Poitiers blieb in allen diesen Wirren bei Bestand. Es brachte in das französische Geldwesen 25 Jahre lang Zuverlässigkeit, und dem Volke dadurch eine Erleichterung, die es mit tiefem Dank empfand: kein Wunder, denn mehr als 1¹/₂ Jahrhunderte hatte es unter beständiger Unsicherheit der Geldverhältnisse gelitten; die Besserung, welche einst von Karl V. unter dem Einfluß seines Beraters Oresmius geschaffen war, fand ja bereits 1417, nach der unglücklichen Schlacht bei Azincourt, ihr Ende (IV p. 82)².

¹ Für den Geist der Zeit ist es bezeichnend, daß der Präsident de Pibrac — ein ausgezeichneter Jurist — der sich hier überzeugt in den Dienst des jus bonum et aequum stellte — es andererseits über sich gewann, in einer besonderen Schrift die Bartholomäusnacht zu rechtfertigen.

² In Deutschland wirkte die Reichsmünzordnung des Kaisers Ferdinand I. von 1559 (samt ihren Ergänzungen in den Reichsabschieden von 1566, 1570, 1571, 1576) ähnlich günstig. Der Lübecker Syndikus Henricus Brokes sagt darüber in seinen berühmten selectae observationes forenses (1675; p. 495): »Ab hoc ergo tempore (1559) Imperialis pecuniae modus initium suum capiebat, et ... usque ad an. 1600 in viridi manebat observantia. Non raverim, si dicam, hocce quadraginta annorum spatium optimum rei nummariae in Imperio fuisse tempus.«

§ 3. Das Edikt von Monceaux (1602).

Dennoch trieben die Kreise, welche den Erlaß des Ediktes zu hindern versucht hatten, andauernd gegen seine Auswirkung Obstruktion.

Schon die Deklaration vom 30./12. 1577, deren Präambel die allseitig günstige Aufnahme des Edikts feststellt, mußte, um neuen surhaussements zu begegnen, das den Schuldnern in den Art. VI und X für gewisse Restzahlungen gewährte Kursprivileg (66 sols auf den écu statt des Normalsatzes von 60) einschränken.

Am 30./1. 1578 wurde im Conseil du Roy nochmals über den Art. X verhandelt, wegen der Erledigung der 1577 entstandenen Schulden. Die Schuldner wollten darauf nur die für sie besseren Kurse des Edikts vom 22./3. 1577 zahlen (z. B. nur 4 testons für den écu, statt der 4 testons 2 sols, die das Edikt von Poitiers vorschrieb). Ihr Ansuchen wurde abgelehnt, weil das E. v. 22./3. 77 nur provisional gewesen sei und nur für das Jahr 1577 Geltung gehabt habe.

Eine Deklaration vom 30./4. 1578 wies Schuldner ab, die für ihre 1577 entstandenen Schulden günstigere Zahlgeldkurse deshalb beanspruchten, weil sie selbst die betreffenden Sorten zu solchen höheren Kursen empfangen hätten. Diesen Schuldnern standen sogar die Parlamente bei, und als die Deklaration die Schuldner abwies, wurde sie vom Pariser Parlament nur mit der Einschränkung publiziert, daß sie nur für Zahlungen, die im Jahr 1578 erfolgt seien, gelten solle.

Später legte man sich auf das Rogner (Beschneiden) der Geldstücke als Ersatz für die surhaussements. Die O. v. 23./9. 1586 schildert, wie das Volk den Befehl, die Gold- und Silbersorten beim Empfang auf das Ordonnanzgewicht zu prüfen, vernachlässige, und deshalb:

»plusieurs billonneurs et autres malignes personnes, qui ont grand maniemment de deniers, se voyans privez du gaing illicite qu'ils avoient accoustumé faire sur le surhaussement des especes, arrêté par le compte à escus introduit par ladite ordonnance, ont depuis quelques années commencé et continuent encores de present à rongner et faire rongner, non seulement les especes d'or, mais aussi celles, d'argent et de billon, — qui a apporté et causé un encherissement de tous vivres, et que les marchands les plus advisez ont survendu et survendent leurs denrées et marchandises à proportion que lesdites especes qu'ils reçoivent sont rongnées — et les ignorans en reçoivent grande perte sur la diminution desdites especes, — et nous plus grande pour les payemens qu'avons à faire aux estrangers, lesquels ne reçoivent lesdites especes qu'au poids et à la loy.«

Man traf umfangreiche Gegenmaßregeln, um den Verkehr allmählich von den beschnittenen Stücken zu befreien, besonders in der Deklaration vom 13./10. 1586. Alle »monnoyes rongnées et legeres« wurden verrufen; das Publikum sollte sie gegen Ersatz des Metallwertes an die »Changeurs« oder die »Maistres des monnoyes« (Münzmeister) abliefern; diese mußten die Stücke in Gegenwart des Einlieferers sofort zerschneiden (cizailler) bei Strafe des Galgens (peine de la hart). Die D. klagt über die Nachlässigkeit der Richter und Beamten bei der Wahrnehmung der ihnen durch das Edikt von Poitiers auferlegten Kontrollpflichten.

Die L. vom 10./11. 1586 stellen fest, daß trotz der D. vom 13./10. habgierige französische und fremde Kaufleute die verrufenen Silbersorten sammeln, um sie wieder in Verkehr zu bringen oder zwecks Umprägung in noch schlechteres Auslandsgeld über die Grenzen zu transportieren, und verfügen von neuem strenge Strafen.

Doch wurde dem zu leichten Geld, wenn es nur ein gewisses Mindestgewicht aufwies, Umlauf für Lebensmittel- und Warenkäufe belassen, um der Geldknappheit zu steuern. In

diesem Sinne ergingen L. v. 10./4. 1587 und 7./9. 1587; letztere verlängerten die Umlauffrist bis zum 1./4. 1588, weil der König jetzt selbst viel (gutes) Geld brauche, um die gens de guerre zu bezahlen, die die estrangers an dem Einmarsch in Frankreich hindern sollen. —

Schließlich noch zwei Zeugnisse aus der Jahrhundertwende.

Zunächst der interessante Arrest der CdM. vom 13./6. 1600:

Durch O. v. 26./7. 1574 (und andere O.) sei der Transport des Reales d'Espagne und anderer Fremdsorten ins Ausland verboten worden. Das Edikt vom September 1577 habe aber »*par provision*« jenen Reales, wenn sie vollwichtig sind, Kurs gegeben. Das werde nun schädlich ausgenutzt:

La plupart des marchands notoirement billonneurs, delaisans leur commerce, trafic et negotiation ordinaire, se transportans des extremités du Royaume sur les Havres et ports de mer, enlèvent et achètent les uns à deniers comptans lesdites Reales à trois et quatre sols pour escu plus qu'elles ne valent par le cours qui leur est donné par ladite ordonnance, les autres stipulans leurs marchandises devoir estre payées en Reales, en font meilleur compte, et les passans de ville en ville sous la faveur du commerce jusques sur les frontieres du Royaume, les transportent les uns en Angleterre, Flandres et Pays-bas, par les ports de Guyenne, Bretagne et Normandie et par terre du costé de Picardie; les autres en Levant par le port de Marseille. Et celles qui demeurent en France, sont vendues aux Orfevres, qui contre les ordonnances les achètent à tel prix qu'on veut, se pouvant recompenser sur leurs façons qu'ils vendent à discretion — dont procede principalement le chommage qui se voit aux Monnoyes, en la plupart desquelles ne se fait aucune fabrication et n'y a aucun fermier —. À quoy sert aussi la commutation des especes et triage notoire du fort d'avec le foible, qui se fait ouvertement tant par aucuns mauvais financiers, banquiers et changeurs, que par lesdits marchands, ou grand interest du Roy et du public.

Die CdM. verfügt deshalb nochmals die üblichen Befehle, Verbote und Strafen.

Und verbietet außerdem (bei solchen Strafen) à tous Financiers, Banquiers, Changeurs, marchands, et tous autres, d'user d'oresnavant d'aucune commutation d'especes, trier et tirer le fort du foible, recevoir ou exposer aucunes especes d'or et d'argent estrangeres descriées par l'Ordonnance dudict mois de Septembre 1577, n'y contrevenir à icelle ...

Endlich der Hauptinhalt der O. v. 24./5. 1601:

Wir haben versucht, par tous moyens oster la »confusion« que »la licence des guerres civiles« in allen Verwaltungszweigen verursacht hatte. Zumeist ist auch Besserung bemerkbar; nur nicht au fait de nos Monnoies. In ihm nimmt die Unordnung noch täglich zu — sowohl durch die Konnivenz der *Juges*, die wir als in der Beachtung des Edikts vom Sept. 1577 sehr nachlässig bezeichnen können — wie auch durch die »malice« des Billonneurs et marchans estrangers traficquans en nostredict Royaume, die unter Mißbrauch der Unwissenheit und Einfältigkeit mancher unserer Untertanen, ihnen, unter dem Vorwand der provisorischen Inkurssetzung der spanischen Dukaten alter Prägung durch jenes Edikt, andere viel schlechtere, jenen nachgeprägte spanische Dukaten zu den Ediktkurs viel übersteigenden Preisen bei den denrées-Käufen aufhängen.

Daraus sind zwei große Übel entstanden: das surhaussement excessif de nos monnoies, sowie triage et transport des meilleures et plus fortes ins Ausland, wo sie in jene »neuen« Dukaten sowie auch in ducats d'argent umgeprägt werden. Letztere sind in unseren Grenzprovinzen fast das einzige Geld.

Ferner haben sie, entgegen dem Verbot der Neuprägung von Billongeld (das unsere O. vom März 1596 aussprach, weil diese Prägung in der Zeit der troubles überhand genommen hatte), doch wieder Mittel gefunden, minderwertige Douzains (die in Avignon, Carpentras und Dombes geprägt sind) in das Königreich hineinzubringen; und durch das billonnement

d'iceux, haben sie das surhaussement de nosdites bonnes et fortes monnoies sehr erleichtert, zum großen Schaden der einzelnen und der Allgemeinheit.

Um dem abzuhelpen, bestimmen wir (übrigens hoffend, bald ein umfassendes Reglement erlassen zu können), daß das Edikt vom September 1577 in ganz Frankreich, in allen seinen Stücken unbeschränkt Geltung haben soll. Nur die in ihm bestimmten Geldsorten sollen (bei Geschäften usw.) Verwendung finden.

Jene (unter den Namen von Ferdinand und Isabella bzw. Albert und Isabella) nachgemachten Dukaten aber — ferner die italienischen Ducatons d'argent (und auch die von Genf, Savoyen, Avignon usw.), — Douzains von Trevol, Avignon, Carpentras, — Liards und andere Especies von Dombes, — Patards von Avignon, — Quarts d'Escus von Sédan, — Escus von Savoyen, Italien, Genf, — und alle anderen fremden Geldsorten sollen gänzlich verrufen sein. Nur die in Florenz geprägten ducatons d'argent sollen noch sechs Monate Kurs für 50 sols haben.

Allen Untertanen wird befohlen, die verrufenen Sorten sofort zum Zizaillieren bei den Maistres und Changeurs einzuliefern, die ihnen die juste valeur (die in der O. angegeben ist) zahlen müssen. Die Stücke sollen sofort in französisches Geld umgeprägt werden.

Contrevenans werden als billonneurs bzw. faux-monnoyeurs bestraft.

Die surhaussements waren also allmählich wieder in Gang gekommen, und ebenso ihre unlautere Ausnutzung, namentlich für den Transport. Aber der Wiedereinführung der unterwertigen Zahlung in dem alten Ausmaß bereitete die Écu-Rechnung große Hindernisse. Deshalb holten die Gegner des Edikts von Poitiers im Jahre 1602 zu einem Hauptschlage aus. Im September 1602 erging, trotz lebhafter Proteste aus fast allen sachverständigen Kreisen, das Edikt von Monceaux in nachfolgendem Wortlaut:

Voulons aussi & nous plaist, que le compte à escus porté par l'Ordonnance de 77. jugé vtile audit temps, pour arrester le cours excessif de toute sorte d'especies, ayant depuis par l'experience esté recognu grandement preiudiciable, voire se peut dire l'une des causes de la despence & superfuité qui se remarque à present en tous Estats, & de l'encherissement de toutes choses, n'aura plus de lieu d'oresnauant, à commencer du iour de la publication de la presente Ordonnance, & l'aouons pour plusieurs bonnes & iustes considerations interdit & defendu, interdisons & defendons, sans que par cy apres en tous actes, contracts, & negotiations d'entre nosdits sujets & estrangers, il soit plus fait aucune mention dudit compte à escus. Au lieu duquel nous auons remis & remettons en vsage celuy de la liure: Voulans desormais que tous contracts, promesses, obligations, marchez, tant verbaux que par escrit, prests, actes de iustice, redditions de comptes, & tous autres actes, quels qu'ils puissent estre, soient conceus, faits & dressez audit compte à liure: Defendans à tous Notaires & Tabellions d'en recevoir autrement, à peine de nullité. Et neantmoins les deposts & consignations seront rendues en mesmes especes.

Donné à Monceaux, au mois de Septembre l'an de grace 1602. Et de nostre regne le 14. Signé. Henry. Et plus bas, Par le Roy, Rvze. Et à costé est escrit, Visa.

Leu publié & enregistré au Parlement de Paris le 16. Septembre 1602. Signé Voysin: à la chambre des Comptes le 19. Septembre 1602. Signé le Preuost: & en la Cour des Monnoyes le 20. Septembre 1602. Signé Naberat. Et par tout Paris le 21. Septembre audit an.

Gedruckte Quellen von der Art, wie sie uns das Verständnis für das Edikt von Poitiers und die damaligen Interessenkonflikte eröffneten, stehen hier nicht zu Gebote. Gedruckte Gutachten habe ich jedenfalls nicht entdeckt. Angesichts des oben mitgeteilten strengen königlichen Befehls vom 24./5. 1601, das Edikt von Poitiers in allen seinen Bestimmungen strikt durchzuführen, würde ich die plötzliche Sinnesänderung des Königs kaum haben begreifen können, wenn ich nicht ein historisches Dokument von großer Wichtigkeit gefunden hätte.

Jacques Auguste de Thou, dem wir den obigen Bericht über das Edikt von Poitiers verdanken, war 1602 Präsident des Pariser Parlaments. Er hat im 129. Buche seiner *historiae* den Gang der Ereignisse vor und bei dem Erlaß des Edikts von Monceaux genau geschildert.

Thuanus Tom. III (1618), p. 988 (L. 129): Quam sancte id decretum (de duellis), et magno nostro malo atque adeo cum divina offensione neglectum, tam imprudenter perniciose in re monetaria mutatio facta est, abrogato salutari in commercio et contractibus per aureos computandi usu, qui ab anno (1577) feliciter usurpatus fuerat, augendi per libras, quae imaginariae sunt, auri et argenti pretium, et mercium ac rerum omnium caritatem invehendi praecisa per eum occasione. Nam per haec licentiosa bella cum collabystarum flagitio nihil inausum esset, hac sola ratione effectum est, ut nihil in jactatione nummorum peccatum sit, cum in media pace ante illud edictum anni 77 eo res devenissent, ut cum aureus ad sex libras usque excrevisset, et ceteri numi tam exteri quam nomine regis cusi aurei et argentei eadem proportione valorem suum excessissent, in bonis nemo sciret quid haberet.

Itaque re in deliberationem in aula Regis deducta, ubi ex tribus Curiis primarii, item ex Monetaria, et urbis ordinibus, peritiores ad multam noctem sententiam dixerunt, magno consensu et paucis dissentientibus, coram ipsis aulae proceribus convenerat, ut nihil in usu recepto innovaretur. Vicit tamen experimenti tam diversis temporibus probati fidem et auctoritatem impatiens repulsae animus, qui quod semel voluerat, non obtinere, ad injuriam referebat.

Igitur conditum edictum Moncelli mense (Septembri), et in curiam allatum, semel atque iterum post unam et alteram jussionem rejectum, et rationes refutati edicti scripto breviter comprehensas, Jacobus Augustus Thuanus cum Antonio Seguierio et aliquot Senatoribus, nam alii praesides morbo attinebantur, e vestigio ad Regem pertulit, quae stomachose exceptae, et seorsim a Senatus delegatis, quod nunquam antea factum fuerat, lectae sunt, et de plano responsum, edictum adversus rationes scripto comprehensas praeponderare debere, ac proinde velle, ut sine ulteriore mora promulgaretur.

Igitur promulgatio, post enixum Regis mandatum saepius repetitum, et rationes scripto expositas, propter quas Curia edictum huc usque inhibuerat, sicuti in actis continetur, tandem facta (16) Kalendas (Octobres) idem in Rationalium et vectigalium curiis factum. Majore plausu apud iudices Monetarios res acta, qui soli ab initio edictum probaverant. Ei quaesitus color, quod libra omissa, quae tertiam tantum partem tunc aurei faciebat, luxui et profusioni per aureos computandi usus portam aperuisset, quasi non potius a morum censura, et sumptuariis legibus huic malo remedium quaerendum fuerit. Sed experimento postea compertum, quod anno (77) ad sistendum in numis per libras pretii incrementum decretum fuerat, prudentissime factum fuisse, eoque abrogato incommodum idem quod antea invaluisse, quod tandem numi aurei augendi; et per illud incrementum mercium pretium praecipue externarum pariter augendi necessitatem imposuit, sicuti suo loco, si eo usque progredi Deus concesserit, plenius dicitur.

An diesen Fund schlossen sich andere an.

Die Vorgänge zwischen dem König und dem Parlament schildert auch der (aus hoher Juristenfamilie entstammende) Pierre de l'Estoile (1546—1611) in seinen *Mémoires-journaux*, t. VIII p. 42/3:

»Les lundi et mardi 9^e et 10^e septembre, et autres jours suivants, Messieurs de la cour de Parlement receurent commandement du Roy de ne se point separer, quoiqu'il fust le tems des vacations, qu'ils n'eussent verifié l'edit du haussement des monnoyes, où, après que la Cour eust travaillé toute la semaine, elle fit refus de le verifiser et envoia, pour cest effect, vers Sa Majesté, les Presidents de Thou et Seguier, lui remonstrer les inconveniens qui en proviendroient; lesquelles remonstrances Sa Majesté ne receust point bien. Ains, après les avoir bien et vivement rembarrés, sans les vouloir ouir davantage, leur dit que son plaisir estoit qu'il fut verifié; qu'ils n'y faillissent donc pas, s'ils estoient sages, et qu'on n'en parlast plus.«

Einen ähnlichen Zusammenstoß wegen des Ediktes hatte der König mit dem Prevost des Marchans, den Eschevins und den Conseillers de la Ville de Paris, am 11./9. 1602. Sie erhoben »Remonstrances et supplications a cause d'un edit pour le rehaullement, des monnoies«¹⁾.

»Nous supplions Vostre Majesté de prendre . . . en bonne part les . . . supplications que nous avons à luy faire, ausquelles nostre qualité de Prevost des Marchans nous oblige. Les marchans de ceste ville nous ont

¹⁾ Abgedruckt in der *Histoire générale de Paris . . . Registres des délibérations du bureau de la ville de Paris*, t. XIII p. 18/19. (Daselbst in Note 1 auch ein langer Bericht des Herausgebers Paul Guerin über die ungnädige Abfertigung des Parlamentspräsidenten durch den König.)

présenté requête, affin de vous supplier de ne vouloir permettre le rehaulsement des monnoyes, qui ne peut apporter aucune commodité et utilité à Vostredicte Majesté, ains causer toute perte, ruyne et dommaige à voz subjets. Le remede d'empescher le transport des monnoyes hors de France est en vostre puissance, qui est de faire punir ceux qui transporteront or et argent hors vostre dict Royaulme et qui de l'Italie apporteront en France des draps d'or, d'argent ou de soye. Si l'on en avoit pendu une demie douzaine, les aultres y prendroient exemple, et telle punition donneroit une telle terreur aux gouverneurs et aultres qui sont aux frontieres qu'ilz ne seroient sy hardis d'y contrevenir.»

Die Antwort des Königs war sehr ungnädig.

»Sur le fait des monnoyes, le Roy nous dict qu'il entendoit mieulx la consequence de l'eedict des monnoyes que tous ceux de son Royaulme, et que le rehaulsement seroit cause que l'or et l'argent demeureroit en France et ne se transporterait plus, — avec plusieurs aultres propos de ce qu'il avoit dict à Messieurs du Parlement le jour mesme, qui avoient esté luy faire remonstrance pour le mesme subject des monnoyes, qui estoient parolles royales, et qu'il rendroit tous ses subjectz riches et oppulans, ayant mieulx les richesses de son peuple que les siennes. Et sur ce que nous replicquames que le vray moien d'empescher le transport d'or et d'argent hors de France estoit de faire pendre une demie douzaine de ceux qui estoient aux villes frontieres et qui permettoient que l'argent fut transporté, et que ceste execution donneroit telle terreur aux aultres qu'il ne s'y feroit plus aulcun transport, Sa Majesté nous respondit, qu'il faudroit pendre tous les marchans qui ne sont plus traficquans en marchandises, ains marchans d'or et d'argent, — et appella le Sieur Sainctot, marchand de soye, qui estoit venu avec le Conseil de la Ville, et se couroussant de l'abus que les marchans commettoient tous au fait de la marchandise, dict que, quant il se faisoit quelque transport, il estoit importuné par plusieurs princes et seigneurs pour coniver et dissimuler le transport qui en avoit esté fait, tellement que les vrais moyens d'empescher que l'estranger n'eust l'or et l'argent de France estoit de le tenir fort hault, affin qu'il n'y peust rien gaigner.»

Aus anderen zumeist handschriftlichen Quellen erfahren wir die Gründe, aus welchen die Ansichten des Königs sich nach der Ordonnanz vom 24. Mai 1601 so vollständig und schnell änderten.

Die Präambel der Ordonnanz vom 24./5. 1601 (p. 61/62) bezeugt ja, daß schwere Verstöße gegen das Edikt von Poitiers wieder gang und gäbe waren. Wie die Finanzkreise den vorgeschriebenen compte à écus handhabten, erfahren wir jedoch aus der Präambel nicht. Aber eine Handschrift der Bibliothèque nationale)¹. gibt darüber Auskunft. Sie enthält ein vollzugsfertiges project d'eedict sur le fait des monnoyes vom Jahre 1600. Dessen einschlägiger Passus folgt nachstehend im Wortlaut:

Chacun se doit souvenir comme de chose recent Combien grand a esté le desordre au fait de noz monnoyes es annees mil cinq cens soixante seize et mil cinq cens soixante dixsept; et du cours d'icelles et de toutes autres especes de Monnoyes estrangeres en ce Royaume a pris si excessif que le mal se rendoit comme Incurable et tellement prejudiciable que le traficq perissoit. Et ne pouvions, N'y noz subjects, faire aucun estat certain de noz biens et revenuz, Le desordre proceddant de l'effrenece avarice du marchand tant regnicolle qu'estranger, malice des billonneurs et mauvais financiers; de l'Jgnorance du peuple et de la negligence et connivence de la pluspart des Juges de ce Royaume. Auquel desordre seroit aussi de principal Instrument le Compte de la livre Imaginaire; Laquelle, croissant et diminuant au gré du debiteur, qui a tousjours tasché en payant ses debtes surhausser le pris des monnoyes affin de moins payer, faisoit que le fondement du compte estoit Incertain et variable et par consequence les biens et facultez d'un chacun ont aussi esté variables et Incertaines contre la nature du bon ordre et reiglement des Monnoyes qui doit estre fondé sur la certitude et Solidité et non sur l'Incertitude et

variété. A raison de quoy Le feu roy Henry nostre tres-honoré sire et frere de bonne memoire que Dieu absolve par son esdict donné a Poictiers au mois de Septembre mil cinq cens LXXVII y pourvoit de double remede. Le premier par l'abolition du compte de la livre et Introduction du compte a escuz porté par ledict edict avec promesse et parole de Roy tant pour luy que pour ses successeurs de ne jamais diminuer en poix ny loy la fabrication de l'escu sol, ains la continuer des poidz et tiltres de ladicte ordonnance telle qu'elle se continue encores de present en noz monnoyes sans aucune alteration.

Le deuxiesme remede a esté par le descry de toutes les mauvaises especes estrangeres par le moyen desquelles l'estranger a de coustume nous desreiglé au fait de noz Monnoyes. Qui ont esté deux moyens tres exquis pour arrester le desordre et se sont trouvez Si salutaires et propres au mal qu'ilz Se peuvent dire estre seulz et uniques pour conserver en assurance noz biens richesses et facultez et Introduire a Tousjours en cestuy Nostre Royaulme ung bon ordre au fait desdictes monnoyes. Ce que l'experience a fait veoir Tant que ledict esdict a esté en ces deux pointz observé; comme au contraire

¹ Fonds français, ms. 18497, f. 61—69.

quand l'on a commencé d'introduire le cours des Monnoyes estrangeres Tout est retourné au desordre premier. Car l'estranger et le payeur a haussé le pris de nostredict escu à l'equipolant des especes estrangeres (qui est un pur affoiblissement) et par ce moyen a disproportionné la Monnoye d'argent d'avec celle d'or. Et au lieu de retenir le compte solide de l'escu d'or sol suivant l'Intention de l'ordonnance, on l'a quicté et seulement retenu le compte d'ung Escu Imaginaire en douzains du pris de 60 sols, qui n'est point en effect. Tout ainsi que si estoient deux differends escuz qui ne sont Neantmoins qu'une mesme chose par ledict Esdict. Et en ce faisant on a rendu ledict compte a escuz a present aussi Imaginaire et Incertain comme l'estoit cydevant celluy de la livre *par une grossiere subtilité des billonneurs*. Qui au veu et seu de tous nos officiers et de tant de personnes capables et versez aux affaires par tout Nostre Royaume a eu ce pouvoir d'introduire ung si pernicieux abus sans contredict, chacun y connivant honteusement avec sa perte evident et notable; l'exposition faisant congnoistre des le commencement que destruisant ledict compte de l'escu d'or sol et l'exposant au pris de 65 sols chacun pert une treizieme part de ses biens. De sorte que au lieu de recevoir 13 escus d'or sol a Raison de 60 sols piece on n'en reçoit plus que douze a raison desdicts 65 sols. Et cest prix augmentera pour l'advenir a mesure que ledict escu d'or pourra encores estre surhaussé. Dequoy Nous avons tres Juste occasion de nous ressentir et d'en accuser particulièrement noz Juges ordinaires Ausquels Il appartient principalement de faire observer par tout nostre Royaume ledict Edict du compte a escuz. Lesquelz ont laschement laissé Introduire cest abus et ruine contre la teneur dudict esdict et nostre Intention qui a esté en cest affaire si droicte et sainte que pouvions en la Necessité de noz affaires tirer proffict dudict abbus. Nous avons neantmoins religieusement gardé la promesse de Nostre predecesseur Roy et la foy qui Nous devoira pour le regard a nostre peuple. C'est pourquoy estant resolz d'y apporter ung bon et utile remede et ne plus souffrir la continuation d'un Si grand et dommageable desordre et pour avoir sur ce point l'advis de nostre conseil et d'aucuns de noz premiers et principaux officiers assemblez avec les presidens et generaulx de nostre Cour des monnoyes et d'autres personnes experimentees au fait des monnoyes, Nous par l'advis dudict Nostre Conseil et de Nostre plaine puissance et auctorité royal delphinal et provençal pour le bien et utilité de Nous et de Nosdicts subjects Avons dict déclaré statué et ordonné, disons declaronons statuons et ordonnons ce qui s'ensuit.

Premierement

Que, conformement ledict esdict du mois de Septembre 1577, que Nous avons approuvé et entant que besoing est confirmé et confirmons par ces presentes, tous actes et negociations portant pris d'or et d'argent au dessus de 60 sols, soient par escript ou autrement en quelque forme et maniere que ce soit, seront faitz dressez et conceus en escu d'or sol, que Nous entendons des poidz loy et figure porté par ledict Esdict. Et Neantmoins ceulx qui seront debiteurs se pourront acquiter des leurs debtes en Especes d'escuz solz s'ilz en ont, ou bien en quartz et demis quartz d'escuz, francs, demiz et quartz de francs et en douzains a Noz coings et armes selon qu'il est contenu audict Esdict.

Deffendons a toutes personnes de quelque qualité et condition qu'ilz soient pour quelque cause et souz quelque pretexte que ce soit de faire distinction de *L'escu d'or au soleil d'avec un escu de 60 sols*. Ne bailler exposer ou allouer Ledict escu d'or sol quand il sera payé en especes d'escu d'or pour aucune avaluation de pris, ains seulement pour son espece en tel nombre qu'il en sera fait payement. Et ne constituer autre escu de l'ordonnance pour fondement de Compte Sinon ledict Escu d'or sol. En sorte que quiconque debvra ung escu sera debteur d'un escu d'or sol Acquitte toutes fois en La mesme espece d'escu ou en especes Cydessus. Et sans que par surhausser le pris au dessus de 60 sols on puisse rabater aucune chose de la quantité desdicts escuz quand Ilz seront payez en especes par les debiteurs. De maniere que qui debvra treize escuz ne se pourra acquiter payant en especes que par mesme nombre de pieces et non plus par douze escus comme l'on avoit accoustumé, les surhaussant au prix de 65 sols. Sur peyne aux contravenans tant debiteurs que creanciers de (L. 200?) d'amende pour la premiere fois et du double pour la deuxiesme et de punition corporelle s'il y eschet selon la qualité de contravenans.

Et pour éviter a l'encherissement et surhausser desdicts escus Nous conformement audict esdict de l'an 1577 deffendons de contracter d'or en or ny de contraindre les debiteurs de payer precisement en Especes d'escuz d'or sol; mesmes a noz officiers et Juges tant de noz courtz Souveraines qu'autres subalternes de souffrir que pour le payement de leurs espices ou vacations noz Subjectz soient contrainctz par leurs greffiers de payer en telles especes de Monnoyes d'or et d'argent a noz coings et armes que l'aura commodité et moyen se trouvera.

Die »grossiere subtilité des billonneurs« hatte also den durch das Edikt von Poitiers vorgeschriebenen compte à écus zwar formell ausgeführt; aber durch eine raffinierte Schiebung das Wesen des écu in sein Gegenteil verkehrt. An die Stelle des geprägten écu sol hatten diese Betrüger — wieder die Unerfahrenheit des Volkes ausnutzend — einen imaginären écu de soixante sols gesetzt, der nichts anderes war als eine Neuauflage der livre imaginaire — also kein wirkliches Geld nach Art des écu sol, sondern gerade so wie die livre lediglich eine Bonitätseinteilung sämtlicher Geldsorten; dieselbe »estriviere qu'on accourcit à volonté —, nur mit ihrer Untereinteilung in 60 sols dreimal so groß wie die in 20 sols geteilte

livre¹. Diesen imaginären écu de soixante sols hatten sie also zum Zwangsschuldgeld gemacht an Stelle des geprägten écu sol und letzteren zum bloßen Zahlgeld herabgedrückt. So war die Bahn für die surhaussements wieder frei gemacht. Und die Beamten und Richter taten das Ihrige, um den mächtigen Geldleuten das Geschäft nicht zu verderben. Die königlichen Ordonnanzen sprechen sich, namentlich seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, ja mehrfach sehr scharf über das Verhalten der officiers und juges, ja selbst der cours souveraines, aus. Die Ordonnanz vom 24./5. 1601 klagt direkt über »connivence« des juges, die sie als sehr nachlässig in der Wahrnehmung ihres Amtes bezeichnen müsse. Bedenkt man, daß schon seit der Regierung des Königs Franz I. allmählich sämtliche Ämter, bis zu den höchsten Richterstellen hinauf, durch Kauf vergeben, daß die meisten Abgaben verpachtet wurden, so ist die Annahme, daß jene Konnivenz oft auf stille Teilhaberschaft zurückzuführen war, schwerlich abwegig. Prozesse wegen unlauterer Amtsausnutzung waren auch gegen Hochgestellte nicht selten; aber der Satz, daß man nur die kleinen Diebe hängt, galt auch hier; ein gutes Beispiel bei Thuanus². Betrachtet man auch nur den Inhalt der von uns in diesem Kapitel vorgeführten zeitgenössischen Äußerungen einmal im Zusammenhang, so wird man den Eindruck widerlicher Korruption der hochgestellten Volksschichten nicht los³. Es ist die Korruption der Spätrenaissance; der günstige Erfolg (nicht etwa der gute Zweck) heiligt ihr jedes Mittel. Der Schwindel mit dem écu de soixante sols ist nur ein kleines, aber ein sehr treffendes Beispiel ihres Gehabens.

Es ist möglich, daß der König — der den Ediktsentwurf von 1600 nicht in Kraft gesetzt hat — zu der Wiederaufnahme des compte à livres mitbestimmt wurde durch den Glauben, daß er gegenüber den Raffiniertheiten der Finanzkreise den compte à écus doch nicht werde aufrechterhalten können. In der Ordonnanz vom 24./5. 1601 wird der compte à écus speziell nicht mehr erwähnt.

Aber ausschlaggebend für die Wiedereinführung des compte à livres war m. E. ein anderer Umstand. Von den beiden Grundübeln, welche das Edikt von Poitiers bekämpfte

¹ cf. oben das Gutachten von Turquam, und p. 46 unseres Textes; sowie p. 38 daselbst.

² Thuanus III p. 1052 L. 132 (1604):

Paullo ante exeunte Septembri curia de repetundis, quae contra aerarii toto regno quaestores ab anno 1601 jus dixerat, grandi pecunia exoluta revocata est, evulgato joculari dicerio, quaestorum aerarii universitatem, pratum esse floriferum, quod si non anniversario foenisecio, at singulis decenniis, aut plerumque citius succrescente semper nova herba tondetur.

Thuanus III p. 1124 L. 136:

Renovata et Septembri sequenti contra thesaurarios, qui nimium quam multi sunt apud nos, et cottidie certatim multiplicantur, intolerando aerarii et plebis, in quam damnum semper recidit, onere — actio, et ne contra gratiam nuper factam iri videretur, expressum falsi crimen, de quo tantum quaeretur, quod semper exceptum intelligitur. Rei instigatores erant Isaacus Costa Barious, et Joannes Bellofortius homines sine lare, ac nullis facultatibus, quorum hic ante biennium cum falsi postulatus fuisset abolitionem a Rege impetraverat, diplomate ad praetorem Parisiensem et inferiores judices directo, quod merito sibi a Senatu metueret. Ji montes aureos pollicebantur, et pronis auribus in aula audiebantur, multum repugnante Sullio, quem illi propterea in invidiam adducebant, quasi aerarii expilationibus in occulto faverat.

Perscripta ab illis capita et summa impudentia in consistorio recitata ac primum probata, quibus et fisci procuratorem in ea causa et judices delegatos a se nominari petebant. Itaque syndicato facto qui petebantur, libellum supplicem Senatui porrigunt, et instituta de perverso iudicii ordine querimonia, ad juris normam et regni leges rem revocari, auctoritatemque ut suam amplissimus ordo interponeret, petunt. Pudor ex eo cunctos incessit, quasi iidem et delatores et judices in sua causa sederent, et ad leniendam invidiam specioso justitiae nomine Camera instituta, quae de falsi crimine cognosceret; quae, quia res minus ex voto quadruplatorum procedebant, promissa grandi pecunia et vix postea exoluta, tandem fuit revocata.

³ Zeitgenössische Schilderung bei Fromenteau, le secret des finances, 1581; zitiert bei Warnkönig-Stein, I p. 604.

— unterwertige Zahlung und transport des monnoyes —, hatte sich das letztere, namentlich durch die zahlreichen Kriege dieses Zeitraumes, immer mehr in den Vordergrund gedrängt. Der transport war nicht mehr bloß Bereicherungsmittel für habsüchtige Geldleute; man hatte ihn, — in jener Zeit, die den Reichtum eines Landes nach der Menge des in ihm vorhandenen Geldes bemaß — auch zur politischen Waffe gemacht; die Staaten jagten einander das Geld ab, wo sie nur konnten. Jeder Staat suchte fremdes Geld ins Land zu locken, um es zur Umprägung in eigene Sorten zu verwenden. Namentlich nach dem Edikt von Poitiers wird die Sprache der Ordonnanzen immer gereizter, die auf den Transport gesetzte Strafe immer schärfer. Das Edikt vom September 1602 verfügt die Todesstrafe und verbietet den Richtern jede Milderung; die Deklaration vom 15./2. 1609 bedroht sogar eine bloße Vorbereitungshandlung (das »éloigner des monnoyes descriees de noz plus prochaines monnoyes« = Münzstätten) mit dem Tode.

Aus den oben (p. 63 bis 64) wiedergegebenen gereizten Äußerungen, zu denen der König sich gegenüber dem Präsidenten de Thou und den Abgeordneten der Pariser Kaufmannschaft hinreißen ließ, geht nun hervor, daß er es sich in den Kopf gesetzt hatte, den transport durch amtliche surhaussements zu bekämpfen. Zu leichter Durchführung solcher surhaussements brauchte er aber den compte à livres; wir haben ja oben schon gesehen, wie außerordentlich diese Rechnungsweise die surhaussements erleichterte, da jede beliebige Veränderung der Livre-Größe sich durch einen einfachen Umrechnungsbefehl erzielen ließ.

Der König war von dem Erfolg dieses Kampfmittels fest überzeugt. Woher kam ihm dieser Glaube? Die Vorgänge der letzten Jahrzehnte lehrten doch das Gegenteil; noch immer waren bisher amtliche surhaussements dadurch unwirksam gemacht worden, daß die international verbündeten Geldmagnaten sie durch noch höhere Verkehrs-surhaussements übertrumpften. Trieb der König den écu d'or auf 65 sols, so konnte man sicher sein, daß die transport-Kamarilla die zum Aufkauf des écu d'or von ihr in Aussicht genommenen fremden Geldsorten noch viel höher und weit über ihren inneren Wert heraufsetzte. Und gegen diese »intelligence des marchans regnicolles avec les estrangers« war das amtliche Frankreich ohnmächtig.

Ich erkläre mir die Hartnäckigkeit, mit der Heinrich IV. an seinem Plane festhielt, besonders aus dem starken Einfluß, den sein allmächtiger Minister, der spätere Herzog von Sully, auf ihn ausübte. Sully (damals noch Maximilien de Béthune) befürwortete die amtlichen surhaussements; ebenso auch den compte à livres; das geht aus einer Stelle seiner Memoiren hervor. In der Ausgabe Paris 1788 (Basel Ef V 31 bis 36) heißt es (in Bd. III p. 145 bis 150):

»Je trouvai un remede plus court et moins violent que les châtimens et les confiscations, pour empêcher le transport des especes d'or et d'argent hors du royaume; ce fut de les hausser. Ne pouvant y avoir d'autre cause de cet abus, que la trop grande disproportion entre la valeur de nos especes d'or et d'argent, et celle de nos voisins. J'établis en même temps dans le royaume le compte par livres, qui auparavant s'y faisoit par écus. Quelqu'un trouvera peut-être cette idée trop subtile; l'une et l'autre maniere de compter revenant au même. Je n'en juge pas ainsi, sur l'experience que je crois avoir faite, que l'habitude de nommer un écu, faute d'une dénomination plus propre aux petits détails, porte insensiblement toutes les parties du commerce dans les ventes et dans les achats, au-delà de leur vraie valeur.«

Wie kam nun Sully zu diesen verhängnisvollen Entschlüssen?

Der Herausgeber der Mémoires bemerkt dazu (p. 147):

»Les lumieres bornées de son siècle sur les finances, et plus encore sur le commerce, ne lui permirent point d'envisager qu'il détruisoit un abus léger par un beaucoup plus grand ...«

Ich selbst habe den Eindruck, daß der sonst so gewiegte Finanzmann auf dem Gebiet des Geldwesens nicht genügend bewandert war, und daß andere seinen bekannten Hang zur Sparsamkeit ausnutzten, um in ihrem eigenen unlauteren Interesse den compte à livres durchzudrücken. Sully gilt als rechtlich denkender, um das Wohl des ganzen Volkes besorgter Mann; hätte er einen tieferen Einblick in die Entwicklung seit dem Edikt von Poitiers gehabt — wäre ihm der Schwindel mit dem écu imaginaire in seinem Wesen und seinen Zielen klar geworden —, so würde er m. E. nicht in die gestellte Falle gegangen sein. Aber er machte sich von den Zielen derer, die ihn unauffällig beeinflussten, kein richtiges Bild. Und die eingeforderten Gutachten gingen in ihren Ansichten weit auseinander:

Baptiste Legrain erzählt in seiner Decade contenant vie et gestes de Henri le Grand (Rouen 1633, Basel Ef I 12) auf p. 814:

»Les uns donnoient sur l'affoiblissement, disant qu'il ne falloit plus faire difficulté de falcifier les Monnoyes, puisque le siecle estoit si corrompu que nous falcivions tout, jusqu'à nous mesmes, — fortifians leur opinion de la falcification que les Estrangers faisoient à leurs Monnoyes.«

Für unauffällige Geldverschlechterung plädieren auch die bourgeois de la ville de Rennes in einem Gutachten vom 29./7. 1602, das der König von ihnen verlangt hatte¹.

Sie sehen das beste Mittel, um dem transport zu begegnen, in einem surhaussement der (französischen) Geldsorten; fahren aber dann fort:

»... tel surhaussement s'il estoit fait *publiquement* par Edict, pouroit causer de grandes confusions parmi les subjects du Roy, a cause que tous leurs contractz et conventions sont faits a la raison de soixante solz pour escu suivant l'Edict du Roy; et aussy que cela seroit sensible a tout le monde, mesmes a l'estranger, lequel il n'est voluntiers necessaire estre fait capable de telles Intentions ... Nous penserions que tel surhaussement s'effectueroit commodement *en diminuant de la loy* desd. monnoyes ... et non du poix (qui sera toujours retenu mesme), ny en adjoustant ouvertement a la valeur; l'exemple en est ... l'estranger, lequel pour eviter voluntiers a semblable Inconvenient, a notoirement baissé la loy de ses monnoyes.«

Thuanus berichtet (cf. p. 63), daß die große Mehrzahl der eingeforderten Gutachten die Rechtzustände, welche durch das Edikt von Poitiers geschaffen worden waren und sich sehr bewährt hatten, beibehalten wollte. Nur wenige dieser advis sind mir zugänglich gewesen. Eins dieser Gutachten, das der Stadt Caen, sei hier wörtlich mitgeteilt; ebenso die Aufforderung des Königs, es einzureichen. Man gewinnt so einen Einblick in das übliche Verfahren.

Die Handschriften befinden sich in den Archives municipales de Caen unter BB 35 f^s 62^rv und 52^r.

Zunächst die Lettres missives des Königs:

De par le Roy.

»Chers et bien amez, comme entre les affaires publiques de nostre royaume le fait des monnoyes a toujours esté recogneu des plus importants, aussi avons nous singulierement désiré, à l'exemple de nos prédécesseurs, y apporter tel règlement que la richesse et oppulence de nos subjectz fust conservée en son entier; et d'autant que (par) la mallice des estrangers nos voisins qui ont ja assez longtemps affoibli leurs monnoyes, l'or et l'argent de ce royaume a depuis esté si curieusement recherché et transporté par les marchans, — universellement partout, on recognoie maintenant une telle et si évidente rareté de nos monnoies qu'il est très nécessaire d'y remédier et pourvoir aux plaintes qui nous en sont journellement faites de plusieurs endroits de nostre royaume. Mais comme en pareilles occasions et si importantes au publicq nos prédécesseurs ont autrefois recherché de se servir des bons advis des plus entendus de leurs subjectz, ainsi que vous verrez par

¹ Bibliothèque nationale, fonds Dupuy, ms. 494, f. 117 r.

l'extrait cy enclos, aussi avons nous bien voullu en celle qui s'offre maintenant qui n'est pas de moindre mérite, dyfferer remédier après que nous aurons eu les votres sur les expédients que nous avons à tenir pour ung si bon effect. A ces causes nous vous mandons et ordonnons par ces présentes signées de nostre main, qu'aussitost icelles reçues vous ayez à vous assembler entre vous pour aviser aux moiens que vous jugerez les plus propres pour parvenir à ung tel et si bon règlement au fait desdites monnoies, que la cause de ce grand transport qui se fait de toute part soit du tout retranchée, et ces moiens qui seront ainsi par vous reconnus les plus utiles, les ferez mettre par escript en forme d'avis que vous envoieez soigneusement en nostre Conseil, pour, après que toutes vos propositions y auront esté meurement considérées avecq celles des autres communaultez et villes de ce royaume auxquelles nous en avons pareillement escript, pourveoir au dit règlement des monnoies selon et ainsi que nous jugerons raisonnable et utile pour le bien du publicq.

C'y n'y faictes faulte car tel est nostre bon plaisir. Donné à Poictiers le XXV^{eme} jour de may 1602. Henry.

»Nos chers et bien amez les maire et échevins de Caen.«

Darauf die:

Minutte d'avis sur la lettre du Roy pour le fait des monnoyes.

Les maire, gouverneur, échevins de la ville de Caen ayant reçu les lettres closes de Sa Majesté données à Poictiers le vingt cinquième jour de mai dernier passé, par lesquelles elle leur ordonne donner avis de ce qui se pourroit faire pour empescher la rareté que on voit en ce royaume des monnoies d'or et d'argent au coing et armes de France, et s'il est expédient donner cours en sondit royaume aux monnoies estrangères, après avoir fait assembler les habitants de ladite ville en assemblée générale et lecture à eulx faicte desdictes lettres, discours du procureur de Sa Majesté, oui sur ce plusieurs propositions et avis des assistants, a esté trouvé bon qu'il soit remonstré à Sa Majesté avec toute humilité et obéissance, que la rareté d'or et d'argent qui est si grande entre ses subjectz, vient de ce qu'ils sont contraints en fournir plus qu'ils ne peuvent pour les nécessités des affaires de Sa Majesté, pour lesquelles, comme il est vraisemblable, l'or et l'argent au coing et armes de France est transporté aux estrangers qui le retiennent comme le meilleur. Et sont les choses venues à ce point qu'entre les plus aisés y en a si grande rareté que pour leurs menues affaires ilz sont contraints stipuller de payer ceulz desquels ilz se servent, en bled, sildre, bestiaux ou quelques autres denrées qu'ilz peuvent avoir en leur cru ou industrie. Occasion de quoy Sa Majesté est très humblement suppliée que pour éviter qu'ilz ne soient encore en plus grande extrémité il luy plaise leur donner quelque diminution des lettres de deniers de toutes sortes qui se font sur eulx, et cependant continuer le cours en son royaume de toutes especes d'or et d'argent quelles qu'elles soyent pour leur juste et légitime valleur, et ordonner que ses receveurs et autres fermiers ou commis au maniemment de ses deniers les recevront de ses subjectz au mesme prix qu'elles auront cours par son ordonnance.

Faict en l'hostel commun de la ville de Caen le vendredi vingt huitieme juing 1602.

Das Wesentliche in diesem Gutachten ist die Schlußbitte, der König möge den jetzigen Kurs sämtlicher Geldsorten pour leur juste et légitime valleur beibehalten (Continuer), und seinen eigenen receveurs, fermiers ou commis au maniemment de ses deniers die Beachtung der amtlichen Geldkurse einschärfen.

Bedeutsamer ist der »Avis des marchans presens au bureau de la ville (de Paris)« vom 11./9. 1602 — den, wie wir oben (p. 63) sahen, Prevost des marchans, Echevins und Conseillers de la Ville noch am selben Tage dem Könige vortrugen. Er ist als Handschrift erhalten im ms. 18497 (f^s 74^r bis 75^r) des fonds français der Bibl. Nat.

Dies Gutachten betont namentlich die ungünstigen Rückwirkungen, welche ein französisches surhaussement zum Schaden Frankreichs im Auslande auslösen werde. Man solle sich ein Beispiel an Spanien und England nehmen, die, in genauer Erkenntnis der schädlichen Wirkungen eines surhaussement, ihr Geld seit über 200 Jahren »en ung mesme estat« erhalten hätten.

Auf ein surhaussement Frankreichs würden aber alle anderen Staaten mit surhaussements ihrer eigenen Geldsorten antworten. Infolgedessen würde das von dem Könige geplante surhaussement den transport doch nicht verhindern. Auch die Zahlungen, welche Frankreich an das Ausland zu machen habe, würden sich durch das surhaussement nicht verringern, weil die ausländischen Gläubiger auf Gleichwertigkeit der Zahlung beständen und deshalb das französische Geld — wie bekannt — nicht nach Kurs, sondern nur »au fin«

nähmen. Umgekehrt würden aber die ausländischen Kaufleute verlangen, ihre aus Ankäufen französischer Waren entstandenen Schulden gemäß den gesteigerten Kursen abdecken zu dürfen. Außerdem würden alle Auslandswaren, die Frankreich brauche, eine dem französischen *surhaussement* entsprechende Preissteigerung erfahren.

Dies ist der wichtigste Inhalt; er wird in einer Reihe kurzer Sätze, in ziemlich krauser Anordnung vorgetragen. Am Schluß sprechen die Gutachter die Befürchtung aus, daß das Edikt bei manchen *Cours souverains* auf Widerstand stoßen werde, woraus böse Stockungen im Inlandshandel entstehen könnten.

Unterzeichnet haben 20 Teilnehmer, die wohl jedenfalls die angesehenste Kaufmannschaft von Paris repräsentierten¹.

Unter den mir zugänglichen Gutachten ragt durch Sachkenntnis und Gründlichkeit hervor das in ms. 18497 f. 76^r bis 91^v des fonds français der B. N. überlieferte von 1602. Es ist direkt an den König gerichtet und von mehreren Autoren verfaßt, die ihre Namen nicht nennen. Aus den einleitenden Worten erhellt, daß (anscheinend von denselben Autoren) schon im Oktober 1599 ein Gutachten über Reform des Geldwesens und Maßregeln gegen den transport an den König erstattet worden war.

Die »Autheurs« treten energisch für Surhausser der französischen Gold- und Silberarten ein. Sie sehen darin das beste Abwehrmittel gegen den transport; und berufen sich dafür auf Genua und Venedig

»qui sont les plus puissantes et plus florissantes (republicques) de nostre temps, et les plus frequentées pour les trafficqs du Levant, qui est celluy qui plus espuisse noz finances.«

Dort gelte der französische *escu sol* 67 sols 6 deniers (in den französischen Kurs umgerechnet) — während er in Frankreich bekanntlich seit 1577 amtlich auf 60 sols stand. Und die venetianische Zechine — die nur 3 grains schwerer sei als der *escu sol* — stehe in Venedig auf »quatre livres moins six deniers des nostres«.

Durch solche Kursunterschiede seien sie befähigt, das französische Geldwesen zu ruinieren

»par le moien du transport qu'ils font avec l'assistance de leurs intelligens Banquiers, de leurs nations ou mesme des françois participans avec eulx a leurs illicites et detestables gains ou dépradations du Royaulme.«

¹ Bei dem »ehrbarren Kaufmann« von Paris bestand wohl seit langem eine tiefe Abneigung gegen die, zumeist in den Grenzstädten oder im Auslande sitzenden Geldhändler. Schon aus dem Dezember 1565 ist uns eine bezeichnende Äußerung der Pariser Kaufmannskreise berichtet in der *Histoire generale de Paris, Registres des délibérations du bureau de la ville de Paris tome V Paris 1892 2°*. Aus: *Remonstrances adressées à l'Echevinage par les gardes de la Marchandise, concernant les inconveniens que présenterait La concession du bail de la fabrication de toutes les monnaies du royaume à Martin de Malus et à ses associés p. 544 Sp. 2*:

Et pour ce que aucuns ont voulu dire que le surpris et haulsement des especes d'or et d'argent est venu par la faulté des marchans qui l'ont tolleré pour avoir quelque foys plus besoing d'une espece que de l'autre, il se trouvera que l'augmentation ne provient que de *l'estranger* que l'on a souffert depuis vingt ans tellement negocier en ce royaume que, pour le jour d'huy, la pluspart des deniers de ced. royaume passe par les mains desd. estrangers qui tiennent grande partie des benefices en ferme avec autres grandes fermes, tellement qu'ilz donnent le pris tel qu'il leur plaist aux especes d'or, estans les vrays et naturelz regnicolles contrainctz passer par leurs mains, soit pour avoir lectres de change, pour faire la negociation ou pour recouvrer les marchandises dont ilz ont affaire, de sorte qu'il se trouve grande quantité d'estrangers dedans Paris qui alterent fort la negociation, favorisans toujours les marchandises de leur pais, estans fort rejectz les marchans de Paris de beaucoup d'autres statuz et privileges qu'ilz avoient, par le moyen desquelz le Roy estoit bien obey en tous ses eedictz des monnoyes et autres eedictz, mais lesd. estrangers qui ne viennent en ce pais que avec une plume ne craignent aulcune chose et ne se soucyent, mais qu'ilz facent leur prouffict. Voilà donc en partie d'où vient l'augmentation des especes d'or, et que les esdicts et ordonnances des monnoyes anciennes n'ont esté aultrement observées, n'estant la faulte provenue par lesd. marchans, dont aucuns les ont accusez à tort.

Aber wenn man auch die eigenen Sorten höher bewerten müsse als die fremden, um den Transport zu unterbinden, so dürften in Frankreich die Kursunterschiede doch nicht zu groß sein; denn sonst würde den fremden Kaufleuten der Antrieb fehlen, in Frankreich Waren mit ausländischem Gelde zu kaufen; Frankreich benötige aber den Zustrom ausländischen Geldes, um dadurch Prägemetall zu gewinnen; denn eigene Edelmetallminen besitze es nicht, deshalb sei auch ein *décri* der fremden Geldsorten gefährlich. Dagegen sei den fremden Kaufleuten die Zahlung durch *lettres de change* zu verbieten (da durch diesen Zahlungsmodus kein fremdes Geld ins Land komme).

Diese Grundgedanken über die Verhinderung des transport und das Anlocken fremden Metallgeldes werden auf den f^s 77^r bis 80^v und dann noch auf f^s 89^v bis 91^v in vielen Variationen ausgeführt. Ferner befaßt das Gutachten sich fast übermäßig ausführlich mit den Maßregeln, die den Betrügereien der Goldschmiede und Juweliere entgegenwirken könnten (f^s 80^v bis 89^r).

Aber ein anderer, sehr wichtiger Punkt — vielleicht der wichtigste von allen — wird in wenigen Zeilen erledigt:

»Et par ce qu'il pourroit sembler que la diversité du prix des especes de monnoye puisse apporter quelques difficultez et causer des differends à l'advenir. tant es trectez et negoces que contracts de quelques natures qu'ilz soient. Il y pourra esté facilement remedié. En faisant que tous lesdicts contracts negoces et marchez soient conceuz doresnavant *en livres*, pour la commodité du peuple« (f. 80^v).

Der *compte à livres* wird also, quasi ganz beiläufig, zur Einführung empfohlen »pour la commodité du peuple«, da sich, aus der Beibehaltung des *compte à escus* »einige Schwierigkeiten« bei der Durchführung der gegen den transport und für die Gewinnung von Prägemetall vorgeschlagenen Maßregeln ergeben könnten.

Mit keinem Worte wird darauf hingewiesen, daß die Einführung der imaginären *livre* als Rechnungs- und Zwangsschuldgeld die notwendige Voraussetzung war für *surhaussements*, die sämtliche französischen Geldsorten ergreifen wollten; daß m. a. W., wenn man gemäß dem Edikt von Poitiers den *écu sol* als Rechnungs- und Zwangsschuldgeld und den Zahlungsgrundsatz *écu pour écu* beibehielt, nur ein *surhaussement* der übrigen Sorten gegenüber dem *écu sol* möglich war; was nach dem Gesetz »*la monnoie foible devore la forte*« zum Verschwinden des *écu d'or* geführt hätte. — Und mit keinem Wort berühren die *Autheurs* die furchtbaren Nachteile, welche dem gesamten Zahlungs- und Kreditwesen unausbleiblich erwachsen mußten, wenn man die imaginäre, wie eine *estrieviere* beliebig verkürzbare *livre* als allgemeines Rechnungs- und Zwangsschuldgeld einführte, mit der nach damaliger französischer Auffassung ja praktisch unvermeidlichen Folge »*livre = livre*« für die Schuldzahlung.

Die Entwicklung des Geldschuldenwesens durch die *Ordonnanzen* von 1551, 1558, 1571, 1577 war doch wirklich ein weltbewegender Fortschritt gewesen, hatte eine feste Stütze für das wirtschaftliche Gedeihen und die Geschäftsmoral der Völker geschaffen. Aber die Autoren dieses Gutachtens sahen in ihr offenbar nur eine Störung ihrer eigenen, dem König unterbreiteten Pläne.

Dies Gutachten hat anscheinend erheblichen Einfluß auf Sully und den König gehabt.

Einen Beweis dafür enthält m. E. das interessante Dokument, welches das ms. 494 des fonds Dupuy der B. N., in f. 118^{r-v} aufbewahrt. Es ist das *Brouillon* der Vorschläge, die

der procureur général du Roy dem Pariser Parlament unterbreitete über den Inhalt eines vom Könige eingeforderten Gutachtens, das ebenfalls Mittel zur Verhinderung des transport angeben sollte. Auch der procureur wünscht hauptsächlich Befürwortung der surhaussements und des compte par livres. Zu dem letzten Punkt sagt er verbotenus:

»Et a cause des changemens et pour remettre à pris raisonnable ce que le compte en escus a mis à excessif . . . l'anticq compte par livres sera restablí, selon lequel les contracts promesses Cedulles, obligations et quittances, Baux a ferme et toutes autres sortes de conventions se passeront, et d'icelles (?) les debtes se paieront a proportion de ce que l'escu valloit de livres, et le quartz de l'escu de sols, lors qu'elles ont esté contractees, — fors toutefois et excepté les consignations et deposts (realement faicts), lesquels les deppositaires et consignataires seront tenus rendre en mesmes especes.«

Aus diesem Wirrwarr von Ansichten und Strebungen ging nun der Wortlaut des Ediktes von Monceaux hervor.

Das Pariser Parlament wehrte sich, wie ja auch de Thou berichtet, auf das Äußerste, besonders gegen den compte par livres; es versagte auch noch die Verifizierung des vom Könige bereits erlassenen Edikts.

Den letzten Appell des Königs hiergegen enthält die lettre de cachet vom 12./9. 1602 (Archives nationales X 1 B 800):

De par le Roy

Nos amez et feaulx, oultre les lettres de Jussion que nous vous envoyons pour la Verification de nostre Eedict des monnoyes, nous vous dirons par ceste, que vous nous ferez servir tresagréable et tresutile au soulagement de nostre pauvre peuple, si lad. Verification ne sera plus longuement par vous retardee. Le surhausement des especes par nous ordonné n'est aucunement a la surcharge du peuple, ny par nous ordonné pour en tirer proffict comme dès long temps a esté fait par aucuns de noz predecesseurs. Et tant s'en fault que nostre Intention soit telle que nous entendons que ceulx qui auront fait leur devoir de payer en or ou grosse monnoye ce a quoy Ilz sont Imposez pour la taille ressentent ce soulagement, que de ce qui s'en trouvera en noz receptes, (que) le surhausement ordonné par nostredict Eedict leur serve de discharge pour le quartier suivant de la somme qu'ilz devront en nosdictes receptes. Faictes doncques que, oultre le bien et soulagement que noz subjectz recevront de la prompte Verification dudict Eedict, nous ayons occasion, par l'obeissance que aurez rendue a noz commandemens, d'accroistre la bonne opinion que nous avons de vostre fidellité et affection envers nous.

Donné à Paris le 12^{me} jour de Septembre 1602.

Henry.

Das Parlament fügte sich schließlich dem Willen des Königs.

Aber es war tief verletzt durch die geringschätzig, von dem Herkommen völlig abweichende Behandlung der Parlamentsdeputation in einer das Wohl des Volkes so tief berührenden Sache. Tatsächlich gibt gerade dies dem Verdacht Nahrung, daß der sonst so gerechte König von unlauteren Elementen beeinflußt war.

Einen ähnlichen Eindruck macht übrigens die Aufhebung der Wiegevorschriften. Bisher war, seit dem Ende der vierziger Jahre, in Dutzenden von Ordonnanzen immer wieder der Befehl ergangen, bei der Zahlung die Vollwichtigkeit der gezahlten monnoyes d'or et d'argent durch Nachwägen zu prüfen; jede Ordonnanz gab deshalb das Sollgewicht aller Sorten genau an. Aber am 11./10. 1602 befahl ein Erlaß der Thresoriers de France den Receveurs, bei der Einnahme der deniers du Roy das Nachwägen der nicht offenbar zu leichten Silberstücke zu unterlassen. Eine Deklaration vom 22./10. 1602 verordnete das gleiche provisorisch auf ein Jahr, bz. der écus, francs, quarts d'écu und testons, die nicht offenbar beschnitten seien, für alle Zahlungen, um den Zahlungsverkehr zu erleichtern.

Ein Arrêt du Conseil vom 24./9. 1603 erstreckte diese Befreiung vom Nachwägen auf alle Sorten¹, denen im Edikt von Monceaux Kurs gegeben sei, und die Frist bis zum 30./6. 1604.

Das Wiegegebot scheint erst unter Ludwig XIII. wieder aufgenommen zu sein; cf. die allgemeine Vorschrift des Edikts vom September 1641.

Das Edikt von Monceaux hatte einen schlimmen Mißerfolg. Die Deklaration vom 15./2. 1609 gibt das unumwunden zu:

»La licence que les troubles et guerres civiles dernieres avoient apporté à nos subjects, ayant causé infinis desordres et contentions entre eux:«

haben wir versucht, le fait de nos monnoies durch mehrere Ordonnanzen, namentlich die v. 1596, 1601 und 1602, zu verbessern.

Wir hofften, daß dadurch die grands billonnements aufhören würden.

»Mais aucuns marchans poussez d'un gain vil et sordide, quittant le train de leur marchandise ordinaire, se seroient jettez à traficquer de toutes sortes de monnoies, tant de France qu'estrangeres, descrites et ayant cours, lesquelles par un certain billonnement, extremement prejudiciable au bien d'un Estat, ils fondent et les vendent aux orfèvres et autres personnes faisans ouvrages d'or et d'argent, qui les employent en leursdits ouvrages, et les autres les transportent hors de nostre Royaume, contre la prohibition de nos Edicts:

ce qui les auroit d'autant plus conviez à ce faire, qu'en ayant esté fait quelques saisies et captures par les gardes de noz monnoies establis pour y veiller, les prevenus qui ne recherchent rien tant que l'impunité de leurs crimes, s'estant pourvus les uns pardevant noz Juges ordinaires, autres en noz *Cours de Parlement* — comme depuis peu seroit arrivé en noz *Parlemens de Rennes et Bourdeaux*, qui n'ayant toutes nosdites *Ordonnances sur le fait de noz monnoies enregistrees* en leurs Greffes et Jurisdictions, ne sachant l'importance de tels billonnemens (comme fait nostredite Cour des Monnoyes — et lesdits gardes instituez pour ce subject) — il leur auroit esté fait mainlevee desdites saisies, — tellement qu'ils se trouvent tellement *authorisez* esdits billonnemens, transports, ou esloignemens de noz monnoies, des matieres, comme de reales d'Espagne qui y doivent estre portees, — que nosdits gardes n'osent plus s'entremettre esdites saisies, ni mesmes en informer: — ce qui fait surhausser le prix de noz monnoies, et plus encores les estrangeres, à nostre grand interest, et du public, ayant mesmes reduit la plus grande partie de noz monnoyes en chommage, nous frustans de noz droicts de Seigneuriage —

Selbst die Behörden, einschließlich der Parlamente, versagten. Und auch die Androhung der Todesstrafe, die in diesen Jahren auf fast alle einschlägigen Vergehen gesetzt wurde, verfiel nicht. Die Zustände und die Ratlosigkeit wurden nur immer ärger.

Cf. Abot (IIp. 194/5)²:

»Cet Edit publié le 16 Septembre 1602, bien loin d'avoir le succès qu'on s'en étoit promis, causa dans les Monnoies un désordre beaucoup plus grand qu'il n'avoit encore été; car en sept ans de paix qui suivirent cette ordonnance, le surhaussement de l'écu d'or fut aussi grand qu'il l'avoit été précédemment, pendant l'espace de 75 ans de guerre et de trouble, puisque l'écu d'or au soleil ayant été fait l'an 1475, pour 33 sols, n'en valut que 40 en 1540, et que depuis l'an 1602, qu'il fut mis à 65 sols, il valut en 1609 72 sols.

Ceux qui avoient conseillé au Roi de faire ce changement furent bien surpris quand ils virent un tel désordre. Alors ils demandèrent des avis pour remédier à un mal aussi dangereux; on fit beaucoup d'assemblées à Paris et à Fontainebleau, même en presence du Roi, où chacun étoit reçu à proposer son sentiment par écrit ou de vive voix; mais les opinions furent si partagées qu'on ne put prendre aucune résolution certaine: tout le monde convenoit de ce point qu'il falloit défendre le cours des Monnoies étrangères, et que tant qu'elles seroient reçues dans le Royaume, on ne pourroit jamais empêcher le surhaussement des Monnoies. La mort du Roi qui arriva le 14 Mai 1610, interrompit les conférences; elles recommencèrent pendant la Regence avec aussi peu de succès; beaucoup de personnes se mêlèrent de donner des avis dont la plupart étoient ridicules, ceux qui les donnoient, n'entendant pas mieux cette matiere que ceux qui étoient commis pour examiner les propositions.«

¹ Mit Ausnahme der spanischen Realen, « attendu l'abus qui se commet, et le billonnage qui se fait esdites reales».

² Fast wörtlich nach Leblanc p. 295/6.

§ 4. Die Deklaration vom 25./6. 1636.

Unter Ludwig XIII. gestalteten sich die Verhältnisse noch schlimmer.

Leblanc berichtet (p. 297):

»Le mal du surhaussement des Monnoyes fit des progrès beaucoup plus grands pendant ce regne que sous les precedens, puisqu'en 26 ans le prix de l'écu d'or fut augmenté de 39 sols.«

Er schließt seine Darstellung (p. 303) mit den Worten:

»On peut dire qu'il y eut de grands desordres dans les Monnoyes de France, dont la plupart furent causez par la trop grande facilité qu'on eût à augmenter le prix des Monnoyes, et presque toujours *suivant la caprice du peuple*. Cette augmentation est sans doute le plus dangereux de tous les affoiblissements des Monnoyes.«

Auch von den Vorgängen im einzelnen zeichnet Leblanc ein gutes Bild (p. 297):

»Le peuple et les *Marchans des Etats voisins* augmentèrent le nombre et la valeur (des monnoyes étrangères auxquelles Henry IV avoit donné cours dans son royaume), et receurent indifferemment les foibles et les bonnes pour le même prix, ce qui causoit necessairement le transport des bonnes especes du Royaume, ruinoit le commerce, et causoit de grandes difficultez dans les payemens.«

Man gab sich große Mühe, gegen diese Zustände anzugehen. Man berief »assemblées dans les principales Villes du Royaume, pour avoir l'avis des gens entendus au fait des Monnoies«; man befahl den »Ambassadeurs, d'en conferer avec les Souverains auprès de qui ils residoient«.

Interessant sind die Beratungen der Pariser Kaufmannschaft vom 25./10. 1613 (abgedruckt in Tome XV p. 309—311 der Histoire générale de Paris, Registre des délibérations du bureau de la ville).

»Ledit Jour (am 25./10. 1613) Messieurs les Prevost des marchans et Eschevins de la ville de Paris, suivant la volonté du Roy et commandement verbal qu'ilz en ont receu à Fontainebleau, ont mandé au Bureau de la ville jusques au nombre de vingt cinq des notables marchans et bourgeois de cestedicte ville trafficquans es pays estrangers, pour avoir avis d'où provient l'exces du rehaulsement des monnoyes et les moyens d'y remedier . . . d'aultant que depuis peu de temps l'on fait courir entre le peuple les pistoles à sept livres huit solz, et l'escu d'or à soixante et seize solz, de maniere que si l'on n'y remedie, ilz monteront encores d'avantage; qui est cause que l'on transporte hors de France tous nos bons quartz d'escu . . .

Sur quoy . . . ont tous dict, que pour esviter le desordre dudict rehaulsement des monnoyes qui prend son origine es foires de Guibray, Francquefort et autres, seroit besoing de faire expresses deffences sur les lieulx, lors desdictes foires, d'augmenter le pris des monnoyes, ny les exposer à plus hault pris que l'ordinaire, à peine d'estre pendu et estranglé.

Qu'il soit fait deffences aux marchans de negotier par lettres de change de Lyon à Plaisance ny Besançon, à peine de confiscation des deniers, suivant qu'il a esté praticqué du temps du roy Henry troisieme.

Que deffences soient faictes de transporter or ny argent de la France, ny mesme de Lyon à Marseille pour le moing, sans estre enregistré en ung bureau qui sera estably audict Lyon pour sçavoir ce qu'il deviendra et s'il s'employe en marchandise ou autrement.

Que ce qui ruine le change et trafficq de la ville de Lyon sont les foires de Plaisance et Besançon. où il ne se vend ny debite aulcune marchandise, ains ne s'y fait trafficq que d'argent; et partant seroit besoing de deffendre lesdictes foires de Plaisance et Besançon.

Sont d'avis que les pistoles ayent cours à sept livres six solz seullement, et l'escu d'or à soixante et quinze solz et ce par tollerance, et faire descrier toutes les pieces d'argent qui sont estrangeres, et neantmoins que pour le reste de l'année elles aurent cours.

Plus, aucuns d'eulx ont esté d'avis d'augmenter le pris de la monnoye blanche de France, et mettre pris certain à toutes lesdictes pieces d'argent estrangeres, d'aultant que l'on tire les quartz d'escus de la France, que l'on transporte en Flandre et autres lieulx où ils ont cours à dix sept solz et jusques à dix huit solz.

Mesmes est besoing d'oster les monnoyes qui sont à Sedan, Charleville et Chasteau Regnault, auxquels lieux l'on porte vendre les quartz d'escus à seize solz six deniers et à dix sept solz, et aussy tost ilz les mectent à la fonte, et, au lieu desdicts quartz d'escuz, forgent d'autres pieces où ilz mettent de certain metal; et par ce moyen l'on tirera à la fin tous les quartz d'escuz de la France.«

Nach Ansicht der Pariser Kaufmannschaft wurden also die Kurstreiberien, welche dem transport dienten, hauptsächlich¹ auf den foires des Auslandes (Frankfurt, Piacenza, Besançon u. a.) gemacht; auf den foires von Piacenza und Besançon treibe man Warenhandel überhaupt nicht mehr, sondern nur noch Geldgeschäfte. Den marchans müsse das Wechselgeschäft von Lyon auf Piacenza oder Besançon von neuem verboten werden.

Man gewinnt hierdurch einen lehrreichen Einblick in die Wege, auf welchen der für Frankreich so verderbliche Geldhandel sich damals durchsetzte.

Am 14. Dezember 1613 äußerte sich die Cour des monnoies gutachtlich. Darüber berichtet in der Histoire generale de Paris am selben Orte die Note 2 auf p. 310:

»Le 14. Décembre suivant, la Cour des monnaies, consultée sur les moyens à employer pour combattre la hausse des monnaies qui troublait la vie économique du pays, conseilla en effet de décrier les monnaies étrangères

»... Pour à quoy remedier convient premierement descryer les monnoyes estrangeres sans aucunes excepter, qui toutes s'exposent à plus hault prix qu'elles ne vallent; — descryer aussy les monnoyes rongnées et legeres qui sont cause en partie de l'inegalité qui est au prix de l'or plus qu'en l'argent; finalement faire une fabrication nouvelle d'especes effectuelles de livres, pour rendre le compte d'icelles, introduit par l'ordonnance de (1602), solide, comme estoit celluy de l'escu par l'ordonnance (de 1577), et en ce faisant fabricquer especes de livres d'argent, avec les diminutions comme demyz quartz et huictiesme, sur le prix du marc d'argent porté par l'ordonnance (de 1602); faire aussy des pieces de deux, quatre et huict livres d'or du tiltre qui sera advisé convenable suivant aussy et en raison de la reduction qui sera faicte du prix de l'or. Et moyennant ceste fabrication d'especes de livres tant d'or que d'argent, interdire la fabrication des escus sol, des pieces de 16 et 8 s., aussy des pieces de 10 s. 8 d. et 5 s. 4 d. Tout ce que bien observé, le transport de noz monnoyes tant redoubté ne nous pourra nuire.

Faict et arresté au bureau de la Cour des monnoyes le 14^{me} décembre 16^c. treize«.

(Arch. nat. Z 1^B 77, fol. 158^v).

Malgré cet avis, la question ne reçut par une solution immédiate².«

Die Mitglieder der CdM. griffen also auf dieselben Maßregeln zurück, die ihre Vorgänger 1576 und 1577 empfohlen hatten (cf. oben p. 34 und 38f.): décri aller fremden Geldsorten — und Einführung eines geprägten (stabilen) Zwangsschuldgeldes, um den compte par livres zu einem »soliden« zu machen; nur daß sie eben nicht den écu sol, sondern eine (auch in Mehrfachen und Bruchteilen) ausgeprägte livre als solches Zwangsschuldgeld verwendet wissen wollten (was 1577 auch schon vorgeschlagen worden war; cf. oben p. 52/53).

Aber die Ausprägung von livres unterblieb. Die Ordonnanz vom 5./12. 1614 verrief jedoch sämtliche fremden Geldsorten bis auf 4 spanische.

Inzwischen wurde »pour empêcher que ce qui restoit de bonnes especes en France, ne fût transporté, altéré ou billonné, pour retablir le commerce, et pour rendre la reduction (Kurssenkung) qu'on vouloit faire, plus facile à supporter« — durch die Ordonnanz vom 5./12. 1614 eine provisorische Regelung getroffen, »un milieu entre le prix que Henry IV avoit donné à l'écu d'or (1602) et le cours excessif qu'on donnoit (à present) aux especes«. Man setzte den écu d'or also von 65 sols auf 75 sols hinauf; und »le prix

¹ Nur Guibray liegt in der Normandie, unweit von Falaise und Caen.

² Dieselbe Note verweist auf bevorstehende Publikationen im nächsten Bande: »Un an plus tard, au mois de novembre 1614, on trouvera dans le tome XVI, p. 137 bis 143, une série de pièces se rapportant à la même affaire: ordonnance du Bureau concernant le décri des monnaies (12 novembre), convocation d'une assemblée particulière composée de spécialistes (16 novembre), et enfin une assemblée générale de la Ville, où seront préconisées les mêmes mesures en même temps qu'on proposera la frappe d'especes nouvelles.« Die Mss. befinden sich in B. N., Colbert 197, f. 101^v, 103^r (16./11.), f. 104^r^v, 105^r (22./11.), aber sie enthalten nichts über den »compte solide«.

des autres Monnoyes d'or étrangères qui avoient cours dans le Royaume fut augmenté à proportion«. Das marc d'or wurde um 37 livres 16 sols 6 deniers haussiert, so daß es jetzt 278 livres 6 sols 6 deniers galt. Dies Provisorium beschränkte sich auf die Goldsorten; »la valeur du marc d'argent n'ayant point esté augmentée, celle des Monnoyes d'argent ne le fut point.«

Aber diese »condescendance au prix que le peuple donnoit aux Monnoyes ne fit qu'augmenter le mal«, wie die Erfahrung ja schon mehrmals gezeigt hatte.

Wohl um das Jahr 1636 hat noch einmal ein an hoher Stelle stehender Sachverständiger in sehr ernster Weise davor gewarnt, den Kampf gegen den transport und die sonstigen Mißbräuche mit den seit 1602 beliebten untauglichen Mitteln weiterzuführen, und die Rückkehr zu den Grundsätzen des Edikts von Poitiers empfohlen. Es war der Präsident der Cour des Monnoyes, Guillaume de Lusson; von ihm enthält der fonds français der B. N. im Ms. 18503 f. 73^r—76^v einen »Advis contre le surhaussement des monnoyes, adressé au garde des sceaux«. Dieses Gutachten berührt die Frage nach den notwendigen Eigenschaften des Zwangsschuldgeldes nur in seinem letzten Teil; sein Inhalt ist aber von Anfang bis zu Ende so bedeutsam und so unterrichtend über geldgeschichtliche Daten, daß es mir angezeigt erscheint, ihn vollständig wiederzugeben.

f. 73^r.

Advis du President de Lusson Contre le surhaussement des Monnoyes. (1636?)

Monseigneur.

Pour macquiter du commandement quil vous ha pleu me faire de vous donner quelques advis sur les desordres qui sont au fait des monnoyes attendant les propositions qui se feront sur ce subiet en lassemblee de la maison de ville. Je vous diray Monseigneur que pour remedier aux desreiglements des monnoyes il semble quil y aye trois choses a considerer La forme de proceder a la reformation, Les reiglements quil conviendra faire, et lordre quil fault suivre pour Les executer.

(I.) Quant au premier Chef Le Roy y a desia tres sagement pourveu par son arrest qui ordonne de faire des assemblées en l'hostel de ville, en suite desquelles il ne restera plus ce semble aultre chose pour ce regard sinon quil vous plaize commettre quatre ou cinq de messieurs du conseil pour recevoir les advis que messieurs Les prevosts des marchands et eschevins vous auront presentés: Lesquels advis, si vous avés agreable de suivre les formes ancienes en pareilles occurances d'affaires, seront examinés en presence des deputedés de la Cour des monnoyes qui se trouveront ou il vous plaira Leur ordonner, affin dentendre si besoing est les raisons de Ceulx qui auront proposé les advis, Iceulx faire digerer et Choysir ce quil en conviendra prendre ou reietier pour le bien du service du Roy.

(II.) Pour le second Chef Iay grand regret de navoir La capacité qui seroit requise affin d'y satisfaire — mais vous aurès sil vous plaist pour agreable ce peu que ma bonne volonté et le desir dexecuter vos commandements mont fait concevoir, qui pourra prendre une meilleure forme et recevoir sa perfection apres avoir passé par lexamen de vostre prudence aequanimité et Justice ordinaire.

f. 73^v.

vous scavez Monseigneur quen tous estas (apres la police des armes) celle des finances qui despend du bon ordre des monnoyes est des plus necessaires parce quelles sont comme lesprit de vie qui fait mouvoir et agir tous les nerfs du corps de lestat. Et il se peut dire a present avec verité que ce fait des monnoyes est tres desreiglé en toutes ses parties, mais par crainte destre trop long a vous reppresenter tous les desordres Je ne marresteray qu'aux plus Importants.

Qui sont le surhaultissement des monnoyes dor, lexposition des estrangeres, faulses et rongnees, et les transports et fonte qui se font des bonnes monnoyes de france.

Pour le regard du surhaultissement de lor outre le preiudice quil apporte aux subiets du Roy, il cause une perte très notable a sa majesté, en ce que ses revenus se recoyvent a present en or en ses receptes generalles et a lespargne ce qui fait que sa dite majeste recoit souvent moins dor en quantite quelle ne deveroit, de plus dune huictiesme partie; car prenant pour exemple la pistolle a huict livres six sols, qui sont vingt et deux sols davantage que le cours et prix qui luy est donné par lordonnance du Roy, de mil six cent quatorze, si messieurs les Thresoriers de lespargne recevoient par annee huict millions de livres en pistolles sa majesté y auroit perte de plus dun million de livres pour ce qua raison du surhaultissement des pistoles de vingt et deux sols elle receveroit moins dor en effect dune huictiesme partie et davantage; le mesme se peut dire des escus et aultres espesses dor en proportion des pistolles

et si lon vouloit alleguer ce qu'aucuns disent dordinaire quil nimporte pas de recevoir les pistolles a hault pris par ce que lon les expose apres et quelles font mesme effect aux commerces estant à hault prix quelles faisoient estant plus basses: Cela

f. 74^r.

ne se trouvera pas (sans correction) véritable; car les étrangers qui apportent des marchandises les surhaussent de prix à proportion que la monnoye qu'ils recoyvent en paiement sera surhaussée; encores fault il que lor soit de poids. Par ceste raison les gents de guerre qui recoivent leurs soldes en espesses dor ne peuvent faire le mesme effect d'une pistolle à huit Livres six sols qu'ils faisoient lors quelle ne sexposoit qu'à sept livres quatre, pour ce que les marchandises seront surhaussées comme lon veoit aux Chevaux d'Allemagne.

Ceste perte se reconnoist plus sensiblement aux lettres de Change que lon doit recevoir en des Lieux ou les pistoles ne sexposeront pas à si hault prix qu'en France et par exemple à Rome il se veoit par experience que les banquiers ont surhaussé le Change en proportion de ce que les pistoles sont creues de prix car au lieu qu'il y a vingt cinq et trente ans qu'il ne se payoit que dix pour cent pour faire tenir en Cour de Romanie de l'argent pour les entretenements des ambassadeurs, pensions et autres sortes d'affaires il sen paye à present vingt cinq pour cent. Dou vient qu'en fin avec le temps sa majesté est contrainte d'augmenter les entretenements de ses ambassadeurs et les pensions quelle donne à ceulx qui la servent à Rome et ailleurs.

que si le surhaussement cause ceste perte au dehors il nest pas moins prejudiciable au dedans ou sa majesté a de plus grandes despences à faire, Car le prix des marchandises et autres choses necessaires à la vie croist à veue doeil avec le surhaussement de la monnoye. Ce qui fait augmenter la despence de la maison de sa dite majesté et quelle est contrainte de hausser

f. 74^v.

Les appointements de Ceulx qui la suivent, et mesmes en suite; de hausser aussi en fin la paye de sa gendarmerie ou bien de luy permettre duser de quelque licence pour reprendre sur ces peuples de la Campagne. Ce qui luy deffault pour se pouvoir subvenir: dont sensuit que par le moyen de ces surcharges les sujets du Roy estant moins riches, sont rendus moins capables de supporter les grandes Impositions qui sont quelque fois necessaires aux occurrences pressantes pour le bien de l'estat.

Ainsi par gradation et consequences il se veoit que tous les dommages du surhaussement tombent ou realissent par reflexion sur le Roy:

Car depuis que par le moyen du surhaussement s'est une fois introduit le surchapt des marchandises vivres et ouvrages des artisans, il est tres difficile de les pouvoir faire ravaler et remettre les choses aux mesmes termes ou elles estoient auparavant pour ce que cest chose qui par le temps est passée en coustume que les peuples preingnent pour loy;

(2.) Quant aux monnoyes faulces, et étrangères les maulx qui en procedent sont si sensibles et prejudiciables qu'il nest pas de besoin de sy estendre pour les représenter et lexemple de la grande quantité de faulces pistoles d'Espagne et d'Italie, et des patagons que les faulces monnoyeurs (qui estoient prisonniers dans la bastille) ont fabriqué, dans la tour aglaire vers la frontiere de Champagne le tesmoingne assés.

Reste les transports de lor et de l'argent et particulièrement celui des bonnes monnoyes du Royaulme, qui est de fort grande importance: car les marchands étrangers et surtout les flamants qui les transportent en grande quantité les fondent et convertissent en leurs meschantes monnoyes et par une entresuite de transport, fonte, conversion et exposition font un gain sur aucunes de leurs espesses de plus de quarante pour cent de profit par le

f. 75^r.

moyen de leurs billonnements qu'ils peuvent renouveler de six semaines en six semaines. voyla Monseigneur en bref les desordres qui procedent des transports et surhaussements de lor, exposition des monnoyes faulces étrangères et rongnées ausquels pour remedier il semble premierement pour le surhaussement de lor que la reduction du prix de Lescu à soixante et quinze sols qui est le Cours qui luy est donné par l'ordonnance six cent quatorze empescheroit pour quelque temps le surhaussement de sa valeur. Pour ce qui est de la pistolle, à cause qu'il sen est fabriqué une extrême quantité de faulces qui sont tres difficiles à reconnoistre et distinguer davec les bonnes, desquelles mesmes la plus grande partie sont tellement rongnées qu'il y en a beaucoup sur lesquelles il y a manqué de la quatriesme partie de leurs poids: Je remets à vostre prudence de considerer sil ne seroit pas à propos de faire le descry.

Cest chose que les deputés de la Cour des monnoyes ont souvent proposé, en leurs remonstrances au Conseil du Roy, prevoyants par l'experience qu'ils ont de telles affaires, le mal qui en est arrivé; dont ils alleguoient ces raisons qu'à cause du Cours que ceste espesse dor ha en beaucoup de destats, et pour estre fort espaisse de volume mal formée en sa circonference, graveure, et navoir point de son elle pouvoit estre ayzement imitée par les faulces monnoyeurs, qui contrefont d'ordinaire les plus grosses espesses tant pour ce qu'il y a plus de profit qu'à cause qu'en une plus grande quantité dor il est plus facile d'imiter sa couleur frappe et son poids supposant un metal vil au lieu d'un precieux.

Voyla Monseigneur une partie des choses qui se peuvent faire pour retrancher les grands desordres qui sont au fait des monnoyes.

f. 75^v.

Mais par ce que lon pourra dire que le descry de la pistolle et autres espesses étrangères n'empeschera pas le surhaussement de nos escus Lesquels ne sexposeront que de poids au lieu que les quarts descus et autres monnoyes qui s'employeront pour faire le Change des dits escus, ne seront pas de leurs poids et que pour ces raisons le surhaussement ne sera pas empesché faudroit considerer si pour empeschier ce desordre, sous le bon plaisir du Roy et le vostre, il ne seroit pas à propos de faire ce qui fust proposé, lors que lon feist l'ordonnance six cent quatorze, à sçavoir de fabriquer des espesses d'argent de livre, demye et quarts de livre et en lor de deux trois et quatre Livres et non plus pour des causes que Lon dira.

Les raisons qui font proposer ce moyen comme le plus efficace pour empeschier le surhaussement de Lescu, sont que le Compte de la livre qui nest qu'Imagi-

naire est cause dudit surhaultement par ce quil ny a point despese reelle et effective qui la reppresente en son entier pour faire sa fonction de monnoye au commerce:

Dou procede que celuy qui achepte ou le debiteur tasche tousiours de surhaultter les pesse dor en laquelle il paye affin quen payant il baille une moindre quantite descus au lieu que sil y avoit des espesses de Livres reelles et effectuelles comme estoient aultrefois les pieces de vingt sols: Ceulx qui voudroient payer seroient contraints de bailler effectivement aultant de Livres dor ou dargent quil auroit este convenu: Cest pour ceste raison Monseigneur que lon ha tousiours soustenu en diverses assemblees sur le fait des monnoyes depuis vingt cinq ans en ça, que lordonnance des monnoyes de cinq cent soixante et dixsept estoit tres bonne et avoit este si long temps observée, par ce quelle avoit Introduit Le Compte a escus qui estoit une espese solide, qui avoit remedié aux grands desordres des monnoyes

f. 76^r.

et Il me souvient que messieurs de Commartin Chasteauneuf et pontcarré qui sestoient trouvés aux conseils tenus pour composer ceste ordonnance alleguoient tousiours Ce compte a escus qui estoit une espese solide pour un moyen singulier capable dempescher le surhaultement de lor,

que si la fabrication de ces livres reelles et effectives est Jugee necessaire: il fauldra que le pied et la Taille de ceste nouvelle monnoye. Cest adire La quantite et le poids des Livres qui se feront aux marc dor et dargent soit faite et calculee demonstrativement en presence de messieurs du conseil qui seront monseigneur par vous commis pour leur faire veoir que toute la quantite du poids de marc dor et dargent sera employee en ces es-

pesse de fabrication nouvelle ainsi quelle estoit aux quarts descus et aux escus et que par ce moyen il ny aura aucun affoyblissement au poids ny en la loy de ces monnoyes nouvelles qui seront proportionement aussi bonnes que les ancienes et par ainsi que le Roy ny ses subiets ne receveront aucune perte. Si ces Choses sont trouvées estre utiles, Lordre et les moyens den venir a Lexecution vous seront proposes de vive voix ou a messieurs du Conseil quil vous aura pleu de Commettre Comme encores divers expedients pour remettre en bon estat les hostels des monnoyes qui sont la plus part en fort mauvais estat pour navoir esté reparés en temps et Lieu

Cest en bref Monseigneur ce quil me semble que Lon pourroit faire pour remedier aux desordres presents des monnoyes: que Je vous propose sans avoir aucune affection de soustenir mes advis

f. 76^v.

sinon en ce qui sera Jugé utile pour le service du Roy et le bien du public: protestant non seulement destre prest de me departir de mes oppinions: mais de suivre tous aultres expedients qui seront Jugés plus commodes, par daultres qui seront plus habiles que moy, ou par les resolutions de messieurs de la Cour des monnoyes auxquelles Je me Conformeray tousiours pour le mieulx en telles ocurrences daffaires pour avoir lhonneur den estre le Chef

vostre tres humble et tres
obeissant serviteur

Lusson.

Pour monseigneur
le Garde des sceaux
Sur le fait des monnoyes.

In B. N., Colbert 197, finden sich (auf f^s 160^r bis 161^v und f^s 164^r bis 165^v) die Protokolle über zwei »Assemblees de Messieurs Les prevost des marchans, eschevins, et aucuns bons et notables marchans et banquiers de la ville de Paris«, die auf Befehl des Königs am 23./2. 1633 und am 26./1. 1634 im Hostel de la ville zusammentraten, um sich gutachtlich zu äußern über die Mittel, dem rehaulsement und dem transport zu begeben.

In diesen Versammlungen der Pariser Banquiers wird die Frage, ob der compte par livres zu ändern sei, nicht berührt. Aber sie weisen darauf hin, daß das übermäßige rehaulsement sich hauptsächlich in den Grenzstädten der Picardie und Champagne (zur Vorbereitung des transport ins Ausland, namentlich nach Holland) vollziehe. Als Gegenmittel empfehlen sie, den escu de France auf dem Kurs von 84 sols festzuhalten (und die zum Umlauf zugelassenen spanischen und italienischen Sorten entsprechend), das poiser vor der Zahlung wieder einzuführen, alle anderen Fremdsorten zu verrufen, und strengstens jedermann die Einhaltung der Ordonnanzkurse zu befehlen: Befehle, die sich noch ganz besonders zu richten hätten an die Kaufleute jener Grenzstädte und an die »fermiers et receveurs (des gabelles, aydes, des cinq grosses fermes et a tous autres)«.

Aber die Kreise, in deren Händen das Staatsregiment war, hörten auf diese sachverständigen Ratschläge nicht. Auch Frankreich war ja in die Strudel des Dreißigjährigen Krieges geraten; und es versuchte mit den gewagtesten Mitteln, sich den »nerf de la guerre« zu erhalten.

Die Deklaration vom 5./2. 1630 hatte es mit einer neuen staffelmäßigen Senkung versucht. Der écu d'or sollte bis zum 31./3. 4 livres gelten, von da bis zum 30./6. 3 livres 18 sols, vom 1./7. ab wieder 3 livres 15 sols (wie gemäß der Ordonnanz vom 5./12. 1614). Aber im August 1631 mußte man auf 4 livres 3 sols heraufgehen, im Juli 1633 auf 4 livres 6 sols, am 5./3. 1636 auf 4 livres 14 sols und in der Declaration vom 25./6. 1636 sogar auf 5 livres 4 sols. Das marc d'or wurde auf 384 livres gesetzt, und das marc d'argent auf 25 l.

Bezüglich der monnoyes étrangères hatte man den noch verhängnisvolleren Weg eingeschlagen, 90 neuen Fremdsorten Kurs zu geben (1636). Die D. vom 25./6. 1636 berichtet darüber:

»Nous voyans obligez de soustenir les frais excessifs et la grande despense de la guerre, Nous avons esté contrainsts par nostre Edict du mois de Mars dernier, non seulement de tolerer le cours accoustumé des Monnoyes Estrangeres, mais encore d'en surhausser le prix pardessus la vraye estimation et la bonté de leur matiere, afin d'inviter nos voisins à les envoyer dans nostre Royaume.«

Aber sie gesteht auch den Mißerfolg ein:

»Mais comme les succes ne respondent pas tousjours aux bonnes intentions, et que l'experience descouvre les inconveniens qui naissent souvent des bons Reglemens, il s'est trouvé que plusieurs excitez par un gain illicite, ont transporté nos fortes Monnoyes dans les Provinces Estrangeres, pour les refondre du fort au foible, et les convertir en d'autres especes alterées et empirées qu'ils ont jetté dans le commerce, qui alloit estre presque reduit au seul transport et billonnement de nos especes, par l'intelligence des Estrangers avec aucuns de nos Subjects, en telle sorte que s'il n'y estoit promptement pourveu, nostre Royaume seroit du tout espuisé de toutes les meilleures et plus fortes Monnoyes, à nostre très-grand dommage, et à la ruyne de nos Subjects.«

Zu dem Mittel, welches schon einmal durch 25 Jahre die Zustände im Geld- und Geldschuldwesen erfolgreich saniert hatte, kehrte man nicht zurück: den compte à écus nahm man nicht wieder auf, überhaupt keinen »compte solide«; man behielt die imaginäre livre als allgemeines Zwangsschuldgeld bei; man erneuerte diese Vorschrift sogar in noch schärferer Form als das Edikt von Monceaux und mit derselben faden Begründung:

... Voulons aussi et nous plaist, que le compte à escus et à pistoles, qu'on peut dire estre l'une des causes de la despense et superfluité qui se remarque en nostre Estat, et de l'encherissement de toutes choses, n'aura point lieu en quelque sorte que ce soit; et lequel compte nous avons interdit et defendu, interdisons et defendons: voulans que tous contracts, promesses, obligations, marchez, redditions de comptes, et tous autres actes quels qu'ils puissent estre, soient causez, faits et dressez au compte à livre.

Kap. 3.

Die Gesetzgebung über die Zahlung auf Geldschulden.

§ 1. Das Edikt von Angers (1551).

Durch die Zahlordnungen von 1360 und 1421 hatte die französische Gesetzgebung den Grundsatz gleichwertiger Zahlung allgemein eingeführt. Sie ermöglichte dies, trotz der immer wiederkehrenden Geldverschlechterungen, durch Berechnungen auf Grundlage der Schuldgeldsumme, die ich (in IV p. 69—71, 80—81, 91—93) zusammenfassend geschildert habe.

Aus den uns überlieferten Gerichtsentscheidungen können wir schließen, daß die Praxis der Parlamente diesen Grundsatz gleichwertiger Zahlung übernahm. Jedoch nicht, ohne ihre traditionelle Selbständigkeit gegenüber der Königsgesetzgebung zu wahren. In zwei Arrêts des Pariser Parlaments¹ will die Umrechnung Gleichwertigkeit in der bonitas intrinseca herbeiführen; während (nach Molinaeus) andere Arrêts an der Gleichwertigkeit in der Kaufkraft festhielten.

Das letzte Gesetz, in dem zur Herbeiführung gleichwertiger Zahlung das bisher von den Ordonnanzen angeordnete Verfahren verwendet wird, ist das (oben Kap. 2 p. 28ff. bereits in anderem Zusammenhang behandelte) Edikt von Angers vom 5./6. 1551.

Es heißt dort unter n. 4:

4. Et pource que plusieurs debats, procez & questions se pourront mouuoir pour cause des payemens de rentes, marchez, promesses & obligations faites & passees à *escus*, nous voulons, declarons & ordonnons par ces presentes, de nostre certaine science, pleine puissance, & autorité Royal, que toutes debtes deues tant à cause de retraits, rachapts de rentes, heritages ou arrerages d'iceux, ensemble loyers de maisons, gages & pensions, emprunts, traictez de mariages, que de toutes autres debtes quelconques, qui auront esté traictees, promises, prestees ou mises en depost a *escus*, ou autres especes d'or, le débiteur sera quitte en payant pour chacun escu soleil quarante six sols tournois, de la monnoye courant à present. Et des autres especes ayans cours, en payant le prix pour lequel elles ont cours par nos Ordonnances. Et quant aux autres especes d'or, & deniers *non* ayans cours, se payeront, eu esgard au prix qu'on donnoit du marc d'or au temps desdits contracts, prests, emprunt, deposts, & traictez de mariage, à celuy qu'on donne de present en nos monnoyes & ce *nonobstant* tous contracts, promesses & obligations sur ce faits au contraire.

Der Passus ist also eine Zahlordnung für *Especes-Schulden* (nicht für *Livres-Schulden*). Sie regelt die Frage, wie zu zahlen ist, wenn auf die Schuldgeldsumme nicht in der Schuldgeldsorte (also nicht in »*mesmes especes*«), sondern in anderen Sorten gezahlt wird.

Hat die Schuldgeldsorte zur Zahlungszeit noch Kurs, so soll die Schuldgeldsumme in anderen Sorten nach deren Zahlungszeitkurs gezahlt werden (z. B. eine Schuldgeldsumme von 1000 soleils am 1./7. 1551 in 836 vieux 20 sols, weil zu dieser Zahlungszeit der soleil 46 sols galt, und der viel 55 sols). Der Gläubiger bekommt also von der Zahlgeldsorte so viel, daß er sich dafür am Zahlungstage die Schuldgeldsumme kaufen (einwechseln) kann.

Hat aber die Schuldgeldsorte am Zahlungstage keinen Kurs mehr, so kommt das *Au-fer-Verfahren* zur Anwendung. Es ist zu berechnen, wieviel marcs d'or fin die Königlichen Münzstätten am Kontraktstage für die Schuldgeldsumme hätten kaufen können, und wieviel von der Zahlgeldsorte sie am Zahlungstage für die gleiche Anzahl marcs d'or zahlen müssen. Der Schuldner hat also in der Zahlgeldsorte so viel zu zahlen, daß der Gläubiger sich dafür zum jetzigen Münzstättenpreise ebensoviel marcs d'or kaufen könnte wie für die Schuldgeldsumme zum Münzstättenpreise der Kontraktzeit.

Besonders beachtlich ist bei dieser Zahlordnung Heinrichs II. der Ausschluß entgegenstehender Parteivereinbarungen. Nachdem der *chambre (cour) des monnoyes* allmählich die *Sysiphusarbeit* gelungen war, für sämtliche Kurs habenden Geldsorten nach dem Verhältnis ihrer *bonitas intrinseca* die Kurse so zu bemessen, »*que l'une achepte l'autre*«, daß also keine Sorte plus forte oder plus foible ausfiel als die anderen, waren allerdings gewisse Parteiabreden, die früher große Bedeutung gehabt hatten, unnötig geworden (cf. IV p. 70/71): denn in Folge jenes sorgsam »*équipoller*« arbeitete nun

¹ Paponius *Corpus juris Francici* (1624), I. 10 tit. 5 Arr. 2; Molinaeus n. 816, 813.

das Au-feur-Verfahren — theoretisch angesehen — die gleichwertige Zahlung sehr genau heraus.

Aber dennoch kam dieses Verfahren in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts außer Übung¹. Denn es erwies sich, für den gegen früher ja enorm gesteigerten Zahlungsverkehr, als unpraktisch. Es liegt auf der Hand, daß die Errechnung der für die Zahlungszeit anzusetzenden Summen oft auf große Schwierigkeiten stieß, weil den Parteien das Verständnis abging, oder weil die nötigen Unterlagen von ihnen nicht beschafft werden konnten. Aus manchen Arrêts ersehen wir, daß die Berechnungen von Behörden extrahiert wurden, namentlich von den chambres des comptes. Das war besonders umständlich und kostspielig.

Secousse hat uns 1729 über diese Beseitigung des Au-feur-Verfahrens und ihre Gründe berichtet²:

»Les Reglements faits par cette Ordonnance, et par les precedentes auxquelles elle est presque entierement conforme, sont fondez sur la Justice, et sur l'Equité, et tendent à rendre exactement à chacun ce que lui appartient: mais ils engageoient les Parties dans des comptes, des calculs, des évaluations, des discussions, et ils ouvroient la porte à un nombre infini de Procez. C'est ce qui a déterminé dans la suite à ordonner que dans tous les cas, excepté celuy du depost, et quelques autres semblables, l'on payeroit à la Monnoye qui auroit cours lors du payment. Quelques particuliers y perdent, mais le Public y gagne, parcequ'il y a beaucoup moins de Procez.

Voy. Le Blanc (Preface).

Die Neuerungen, welche an die Stelle des Au-feur-Verfahrens traten, werden von Secousse nur oberflächlich angedeutet. Wir sind aber durch Quellenzeugnisse in den Stand gesetzt, ihren Inhalt genau anzugeben.

§ 2. Das Edikt von Poitiers (1577).

Die Einsicht, daß die umständlichen Berechnungen wegfallen müßten, daß der Verkehr ein einfaches Zahlungsverfahren erfordere, war wohl Allgemeingut. Aber wie sollte man die Vereinfachung erreichen? Es standen mehrere Wege offen.

1. Vereinbarung der Zahlung in »certaine monnoie pour certain prix« (IV p. 71). Aber diesen Weg hätten gesetzesunkundige Parteien vielfach nicht beschritten; und er war auch deshalb ungangbar, weil er die Gleichwertigkeit der Zahlung nicht sicherstellte und auch sonst von geriebenen Parteien erfahrungsmäßig zu unlauteren Zwecken benutzt wurde, z. B. zur Erlangung guter Geldsorten für den transport, weswegen die Ordonnanzen vom 19./3. 1540 und 5./6. 1551 ihn ausdrücklich verboten hatten.

2. Zahlung zum Kurs der »Kontraktzeit«³. Sie würde zwar jetzt (nach der Durchführung des »équipoller«) die Gleichwertigkeit verbürgen, eignet sich aber deshalb nicht, weil die Kurse dieser oft weit zurückliegenden Zeit nicht selten schwer festzustellen sind, weil ferner damals kursierende Sorten zur Zahlungszeit vielleicht nicht mehr kursieren und umgekehrt Sorten, die zur Zahlungszeit kursieren, zur »Kontraktzeit« noch keinen Kurs hatten.

¹ Cf. Kap. 2 p. 39, 45, 54.

² In der Anm. dd. zu der Ord. v. 13./1. 1355, in C. L. Bd. III p. 46.

³ Ich behalte diesen Ausdruck bei, weil er der übliche ist. Genauer müßte man sagen: »Zeit der Schuldwertfestsetzung«; cf. IV p. 80/81.

3. So blieb für die, welche auf Gleichwertigkeit der Zahlung Gewicht legten, als Weg zur Vereinfachung nur möglich die allgemeine Einführung einer stabilen Schuldgeldsorte als Zwangsschuldgeld, auf die dann in ihr selbst ad numerum und in anderen Sorten zu dem (ja leicht feststellbaren) Kurse der Zahlungszeit zu zahlen war.

Dies Verfahren wurde von Karl IX. durch die O. vom 16./10. 1571 vorbereitet und durchgeführt von Heinrich III. in dem Edikt von Poitiers vom September 1577. (Oben Kap. 2 p. 32, 56.)

Aus der Präambel und der n. 1 des Edikts geht m. E. hervor, daß der König befiehlt, auch die Ecus-Schulden der Vergangenheit in écus ad numerum und in anderen Sorten nach dem Kurs der Zahlungszeit zu bezahlen. Besonderer Erörterung bedarf an dieser Stelle die in den n. 6—12 enthaltene Zahlordnung:

6. Toute la recepte de noz deniers et finances, soit de nostre domaine, aides, tailles, gabelles, subsides, et generalement de tous deniers ordinaires et extraordinaires, qui seront cy apres levez sous nostre autorité: sera d'oresnavant à commencer *dudit* premier iour de Janvier prochain faite et *advalluee* en escus, payables comme dessus. Et à ces fins seront les assietes et departemens de noz tailles faits, reduits et *avalluez* esdites especes d'escus, à raison de *soixante* sols l'escu et portions d'iceux par noz esleuz asseeurs et autres à ce commis. Et pour le regard de ce qui nous pourra rester à payer audit premier iour de Janvier prochain, des termes escheuz iusques au dernier iour de Decembre aussi prochain, sera par nosdiss Officiers receu, et par eux payé et acquité à prix d'escus, à raison de *soixante-six* sols l'escu.

7. Et consequemment, tous les droicts de traictes et impositions foraines, resue, et haut passage, droicts d'entrees et yssues, et tous autres droicts qui se levent, tant pour nous que noz subiects, seront reduits et *advalluez* *dudit* premier iour de Janvier prochain en escus, à raison de soixante sols l'escu, aussi payable comme dessus. De sorte que celuy qui devra lx. livres, payera vingt escus sols, ou la valeur susdite, et à ceste fin seront tenus tous Receveurs et Fermiers tant nostres que nosdits subiects à qui peuvent appartenir lesdits droicts, de mettre et apposer en veue d'un chacun, au lieu le plus apparent de leurs bureaux et comptouers, un tableau contenant ladite *advalluation* et reduction d'iceux droicts, signé par le Greffier de la Justice ordinaire du lieu.

8. Quant à noz fermes et de tous particuliers, dont les baux continuent, et desquelles les termes de payement escherront, *apres* ledit premier iour de Janvier prochain, en quelque temps qu'ils ayent esté faits et contractez, en seront semblablement les prix d'icelles, *reduits* à ladite raison de soixante sols pour chacun escu, payables, comme dessus. Tellement que celuy qui devra soixante sols, sera tenu payer un escu ou la valeur susdite.

9. Le payement des censives et rentes foncieres pour baux d'heritage qui nous seront deues, et à noz subiects, au cas qu'elles excèdent soixante sols, seront aussi reduites et *avalluees* en escus, à raison de lx. sols l'escu, *apres* ledit premier iour de Janvier payable comme dessus. Et au dessous d'un escu, seront payees comme de coustume, et és especes cy dessus declarees.

10. Toutes rentes constituees à prix d'argent, soit en principal ou arrerages, debtes personnelles pour *une fois* payer, à cause de vendition tant de marchandises que d'autres choses quelconques, mobiliaries, ou immobiliaries, et de prest pur et simple: et generalement toutes autres debtes de quelque nature qu'elles soient faites et *conceues* à livres, pourront estre payees, rachepees et acquitees *iusques au* dernier iour de Decembre prochain *en livres, suivant* l'Edict provisional du mois de Mars dernier, sur le fait des monnoyes en especes d'or et d'argent y declarees: et pour les prix portez et permis par iceluy. Et ce qui restera à payer ou racheter *apres* ledit dernier de Decembre prochain sera tousiours reduit et *advallué* en escus. Sçavoir est, lesdites rentes et debtes *creées* et commuees *auparavant* le premier iour de Janvier dernier, à raison de soixante sols l'escu, payable comme dessus. Et les autres faites, *creées* et conceues *durant* ceste presente annee, en laquelle a principalement commencé le desordre et grand surhaussement desdites monnoyes, seront reduites et *advalluees* audit compte d'escu, à raison de soixante-six sols l'escu, payable comme dit est.

11. Pareillement, tous gages, estats, et appointemens ordonnez en livres, soit à noz officiers et autres, à cause de leurs offices, charges ou services, seront à l'advenir et à commencer *dudit* premier iour de Janvier prochain, *payez* en escus ou leur valeur, comme dessus, à raison de soixante sols l'escu, en sorte que celuy auquel sera deu trois cens livres de gages, luy sera payé cent escus, ou la valeur, et au prorata.

12. La mesme *reduction* sera faite par tous Seigneurs et autres, qui devront à leurs serviteurs gages, salaires et pensions.

Diese n. 6—12 beziehen sich nur auf Livres-Schulden und enthalten für sie die nötigen Umrechnungs- und Zahlungsvorschriften¹.

¹ Man beachte, zu ihrem besseren Verständnis, daß das Edikt bereits im September 1577 erlassen ist.

1. Alle vom 1./1. 1578 ab fällig werdenden Steuern, Abgaben und Zölle (n. 6, 7), Pachtzinse (n. 8), censives, rentes foncieres (n. 9), rentes constituées à pris d'argent (n. 10), Gehälter (n. 11) sollen in Écus-Schulden umgerechnet werden, nach dem Kurse 60 Sols = 1 Écu (den das Edikt ja überhaupt für alle Zukunft festgehalten wissen wollte).

In derselben Art, wie diese Obligationen auf wiederkehrende Leistungen, sind aber auch alle Livres-Schulden auf einmalige Leistung umzurechnen (namentlich auch Kaufpreise, Darlehne, Rückkäufe), die erst von dem 1./1. 1578 ab fällig werden, wenn diese Schulden vor dem 1./1. 1577 entstanden sind. Fällt ihre Entstehung aber erst in das Jahr 1577 (in dem le desordre et grand surhaussement des monnoyes hauptsächlich begonnen hatten), so wird den Schuldnern der ihnen günstigere Umrechnungskurs 66 Sols = 1 Écu gewährt (n. 10).

2. Steuern und Abgaben, die bis zum 31./12. 1577 (oder früher) fällig geworden, aber am 1./1. 1578 noch nicht bezahlt sind, sollen nach dem Kurse 66 Sols = 1 Écu in Écus-Schulden umgerechnet werden. Ebenso scheinbar rückständige Renten und Pensionen, die vom Könige durch seine officiers zu zahlen waren (n. 6.).

3. Livres-Schulden auf einmalige Leistung, die bis zum 31./12. 1577 zahlbar sind, können bis zu diesem Tage als Livres-Schulden (also ohne Umrechnung) nach den (den Schuldnern günstigeren) Sols-Kursen des Edikt provisional vom 22./3. 1577 (also zu 65 Sols = 1 Écu) und in den von diesem Edikt zugelassenen Geldsorten beglichen werden (n. 10).

Die Umrechnung in Écus-Schulden bezweckt m. E. vor allem die Sicherung künftighin gleichwertiger Zahlung für die Parteien; denn nach geschehener Umrechnung ist stets die errechnete Écus-Summe (oder deren Valeur in anderen Sorten gemäß den Kursen des Edikts) zu zahlen — nicht mehr und nicht weniger —, welcher Zeitpunkt auch für die Zahlung in Frage komme. (Folgen etwaiger mora sind natürlich besonders zu berechnen.)

Vergleicht man diese Bestimmungen mit dem früheren Au-feur-Verfahren, so leuchtet ein, daß die Berechnungen des Edikts allein auf die Kaufkraft der Livre der Umrechnungszeit (U-Livre), die ja jetzt an die Stelle der Livre der Zahlungszeit (Z-Livre) tritt, gegenüber dem Écu d'or abstellen, oder, anders ausgedrückt, allein auf das seit dem September 1577 zwischen Livre und Écu bestehende Kursverhältnis. Beträgt die Schuldsumme zur Schuldbegründungszeit 300 livres, so sind diese 300 livres, nach dem Kursverhältnis 60 : 1, in 100 Écus umzurechnen — ohne Rücksicht darauf, ob man zur Schuldbegründungszeit für 300 Livres ebensoviel oder mehr oder weniger Écus einwechseln konnte. Nach dem Au-feur-Verfahren würde dagegen, wenn der Kurs der Schuldbegründungszeit 40 : 1 betrug, jene Summe von 300 Livres zunächst in 450 Livres verwandelt sein (nach dem Verhältnis 40 : 60) und erst diese neue Summe in (150) Écus. Und war der Kurs der Schuldbegründungszeit 80 : 1, so würde nach dem Au-feur-Verfahren an die Stelle der Summe von 300 Livres zunächst eine Livres-Summe von 225 Livres gesetzt werden (nach dem Verhältnis 80 : 60) und erst diese neue Summe sich in (75) Écus verwandeln.

Die Umrechnungsmethode des Edikts ist also sehr einfach, legt aber auf Gleichwertigkeit der zur Umrechnung benutzten Livres-Summe mit der Livres-Summe der Schuldbegründungszeit kein Gewicht; sie rechnet vielmehr um nach dem Satze Livre = Livre.

Diese Ungenauigkeit war aber, praktisch angesehen, gegenüber dem großen Vorteil der Einfachheit des Umrechnungsverfahrens, nur ein geringer Nachteil. Denn die meisten Livres-Schulden waren kurzfristig und verhältnismäßig klein (denn größere und langfristige Schulden wurden herkömmlich in especes begründet); und seit 1540 bis 1577 war der Livrekurs nur um $\frac{1}{3}$ gestiegen (von 45 auf 60), seit 1561 bis 1577 nur um $\frac{1}{5}$ (von 50 auf 60). Und ferner waren viele Livres-Schulden in den Verkehrskursen begründet worden, die immer höher waren als die der Ordonnanzen. Deshalb kamen die Schuldner bei diesem einfachen Umrechnungsverfahren wohl nur selten in Nachteil.

Zudem hätte das Au-feur-Verfahren, in diesen Zeiten der dauernden surhaussements des Verkehrs, wohl oft versagt, weil der Kurs der Schuldbegründungszeit nicht festzustellen war. Auch die Feststellung der Schuldbegründungszeit selber wird oft auf Schwierigkeiten gestoßen sein.

Auch in den zwei Sonderfällen (n. 6, n. 10), in denen Livres-Schulden zum Kurse 66:1 umgerechnet werden sollen, verfolgt das Umrechnungsverfahren das Ziel, durch eine einfache Umrechnung das Resultat annähernder Gleichwertigkeit der zur Umrechnung bestimmten Summe mit der Schuldbegründungssumme zu erreichen.

Man wird also die Absicht des Edikts von Poitiers in den n. 6—12 dahin zusammenfassen können: es will aus Livres-Schulden in einfachem Verfahren annähernd gleichwertige Écus-Schulden schaffen, deren Zahlung dann — wann sie auch geschehe — stets genau gleichwertig ausfallen muß.

§ 3. Das Reglement für Lyon (1593).

Fast 16 Jahre später, am 15./2. 1593, erging eine speziell für die foires de Lyon bestimmte Zahlordnung. Sie bildet den Schlußteil eines Reglement fait sur les monnoyes, welches nicht von dem Könige, sondern durch den Gouverneur de la Ville de Lyon (Pays de Lyonnais etc.), Charles Emanuel de Savoye, erlassen ist. Dies Reglement fußt ganz auf dem Edikt von Poitiers, dessen vollständige Aufrechterhaltung es befiehlt. Aber es hat seinen besonderen Anlaß.

In den jahrelangen Bürgerkriegen, die erst durch den Übertritt Heinrichs IV. zur katholischen Kirche (23./7. 1593) ihr Ende fanden, geriet das Geldwesen, wie wir schon oben sahen, von neuem in Unordnung. Besonders kursierten minderwertig ausgeprägte Billonsorten. Namentlich die pieces de six Blancs (die sog. Gros de Nesle, auch kurzweg Nesles oder Nelles genannt) — ein Hauptgeld im Kleinverkehr — hatten in Gewicht und Feingehalt starke Verschlechterung erlitten; erhielten sich aber trotzdem im Umlauf, weil die Ordonnanzen den für Gold- und Silbersorten immer wieder erlassenen Befehl, das Gewicht bei der Zahlung zu prüfen, auf Billongeld nicht erstreckten und zumeist auch dessen Sollgewicht gar nicht angaben.

Der Gebrauch dieses minderwertigen Billongeldes hatte dann neue Surhaussements der Gold- und Silbersorten zur Folge gehabt sowie eine entsprechende Steigerung der Warenpreise.

Um diesen Übelständen entgegenzuwirken, verrief der Gouverneur das schlechte Billongeld; er befahl auch Neuausprägung von sols (douzains) und liards zum Sollgewicht, und Senkung aller Warenpreise, Löhne, Gehälter um ein Viertel. Zugleich erließ er die nachfolgende Zahlordnung:

»Et afin d'obvier à plusieurs differends et proces qui pourroient intervenir sur l'execution du present reglement pour le payement des debtes conceues en l'année derniere (1592). Nous ordonnons que les debtes créées et conceues es foyres d'Aoust et Toussaincts de ladite année derniere et payement desdites foyres qui est le temps auquel a principalement commencé le desordre et surhausement desdites monnoyes. Et lesquelles debtes se doivent acquitter en nesles et payement courant en foyre des Rois et Pasques et payemens d'icelles en la presente année, se payeront et acquitteront en Escus, à raison de soixante dix sols l'escu, et autres especes à l'equipollent, selon qu'il estoit porté par l'ordonnance publiée le dixiesme de Septembre dernier.

Et les lettres de changes et debtes créées et conceues pour fait de change aux payemens d'Aoust et de Toussaincts tant seulement, et qui seront payables aux payemens des Rois prochains s'acquitteront, assavoir les deux tiers en grosse monnoye au prix de ladite Ordonnance de l'an 1577, et l'autre tiers en escus ou testons, à raison de trois livres dix sols l'escu, et dixsept sols le teston.«

Die Zahlordnung ist mit keiner Umrechnungsordnung verbunden; denn die von ihr betroffenen Obligationen mußten bereits Écus-Schulden sein, da das Edikt von Poitiers neue Livres-Schulden nicht mehr anerkannte (n. 1 in fine).

Sie ist außerdem örtlich und zeitlich eng begrenzt; denn sie regelt nur Zahlungen

1. auf solche Schulden, die im Jahre 1592 in der Augustmesse bzw. Allerheiligenmesse zu Lyon bzw. in den sich an diese beiden Messen anschließenden Zahlungszeiten (»payemens«) begründet waren und 1593 in der Dreikönigsmesse bzw. der Ostermesse, in Nesles und »payement courant«, zahlbar wurden¹. Diese Schulden sollten in Écus zum Kurse von 70 sols gezahlt werden, jedenfalls mit Rücksicht auf die bisherige Höhe der Warenpreise, um so das Gleichgewicht zwischen dem wirklichen Wert der Waren und dem zu zahlenden Écus-Betrag herzustellen. (Die Verkäufer hatten, in Rücksicht auf die ihnen in Aussicht stehende Bezahlung in minderwertigen Nesles zu dem Ordonnanzkurse normaler Nesles, ihre Waren entsprechend teurer verkauft. Jetzt, nach Verrufung der Nesles, sollten sie Zahlung in den stabilen Écus bekommen. Es war deshalb gerecht, den Écus für diese Zahlungen den höheren Kurs von 70 sols zu geben, also die Zahlgeldsumme entsprechend zu reduzieren.)

2. Eine von 1 abweichende Regelung erfahren die »lettres de change et debtes créés et conceues pour fait de change«, die 1592 in den Zahlungszeiten (»payemens«) der August- bzw. Allerheiligenmesse begründet und 1593 in der Zahlungszeit der Dreikönigsmesse zu zahlen waren. Sie sollten zu $\frac{2}{3}$ in grosse monnoye (d. h. in Gold- und Silbersorten) zu den Kursen des Edikts von Poitiers gezahlt werden und nur zu $\frac{1}{3}$ in Écus und Testons zu gesteigerten Kursen (70 sols der Écu, 17 sols der Teston).

Diese Bevorzugung der Wechselgläubiger erklärt sich m. E. aus der gewohnheitsrechtlichen Privilegierung der Wechselobligationen auf den foyres de Lyon, welche uns aus der bereits oben abgedruckten D. v. 27./8. 1551 bekannt ist. Die ausländischen Bittsteller, denen der König die Beibehaltung des »escu de marc« als Schuldgeld für ihre Lyoneser (lettres de

¹ Über die vier Lyoneser Messen (foyres de Lyon) cf. R. Ehrenberg II p. 74ff. Über die Geschäftsoperationen auf den Messen der Champagne, die das ältere Vorbild der Lyoneser Messen waren, cf. L. Goldschmidt in ZHR 40 (1892), p. 1 bis 32.

change, prests et deposts bewilligte, führten damals auch an, daß sie »ont *accoustumé* prendre et recevoir *les deux tiers* en espee d'or, et le reste en monnoye . . .« Diese Zahlungsmethode ist wohl beibehalten worden; dadurch würde die Beschränkung der Zahlung zu gestei- gertem Kurse auf ein Drittel der Schuldsomme gerechtfertigt sein.

§ 4. Das Edikt von Monceaux (1602).

Neun Jahre später, im September 1602, ergeht die Zahlordnung des Edikts von Monceaux.

Et afin de pourvoir aux differens qui pourroient intervenir entre nosdits subjects à cause des contracts qui ont esté faits et conceus audit *compte a escus*. Nous voulons et ordonnons que les payemens qui seront à faire desdites sommes *conceues esdits escus*, deues pour quelque cause ou occasion que ce soit, se pourront acquitter és especes mentionnees par ce present Edict, selon le prix et cours qui leur est donné par iceluy, en sorte que qui devoit treze escus, se pourra acquitter en baillant douze escus d'or sol, ou bien quarante-huict pieces cy-devant appellees quarts d'escu, et douze sols, ou trente-neuf livres de monnoye (sans qu'il soit tenu de recevoir plus que le *tiers en douzains*;) et qui devoit cent escus, s'acquittera en payant quatre vingts douze escus vingt sols en especes d'escus, ou trois cents livres és especes contenues par le present Edict, et au prix qu'il est porté par iceluy.

Diese Zahlordnung, welche sich unmittelbar an den oben Kap. 2 p. 62 mitgeteilten Text des Edikts anschließt, bezieht sich nur auf die alten Ecus-Schulden — auf diese aber allgemein — und verfügt, ohne die Schuldgeldsumme zu verändern, eine um $\frac{1}{13}$ unterwertige Zahlung derselben; z. B. soll eine alte Schuld von 13 Ecus mit 12 Ecus (oder deren valeur, nach dem neuen Ecus-Kurse von 65 sols) bezahlt werden können. Der Gläubiger soll aber nicht gehalten sein, mehr als ein Drittel des Zahlungsbetrages in *douzains* anzunehmen.

Hier begegnet uns zum erstenmal eine unterwertige Zahlung auf Ecus-Schulden, vermittelt durch die neuartige »Kursberechnung«, d. h. durch die Verringerung der Sols-Bonität und die dementsprechende Vermehrung der auf einen Ecu entfallenden Sols-Teile. Die Praxis der Parlamente hat, wie wir später sehen werden, diese Zahlordnung als eine neuartige, ganz allgemeine, auf die Dauer berechnete Zahlungsmethode für Ecus-Schulden aufgefaßt¹. Die Zahlordnung rechtfertigt diese Auffassung m. E. weder durch ihren Wortlaut noch durch ihren Sinn. Ich kann nicht finden, daß sie etwas anderes beabsichtigte, als den Schuldner der 1602 noch schwebenden Ecus-Schulden einen Zahlungsnachlaß von $\frac{1}{13}$ des Schuldbetrages (durch ein entsprechendes »surhaussement« des Ecu) zu gewähren. Zu den Beweggründen für diesen Schuldnachlaß zählt sicher auch die Rücksicht auf solche Schuldner, die in dem (oben Kap. 2 p. 64 ff. geschilderten) *écu imaginaire* kontrahiert hatten.

Es muß sich übrigens in jener Zeit die Auffassung, daß ein *surhaussement* eine Erhöhung der Kaufkraft des Geldes schaffen könne, auch in solchen Kreisen, die sich für sachver-

¹ Die Stellung dieser Praxis erhellt besonders aus den beiden Pariser Arrêts vom 21./1. 1626 (Jean Bouguier, *Arrests de la Cour* . . . Paris 1634 p. 284) und vom 3./8. 1640 (Claude Henrys, *Oeuvres*, éd. 6, T. II p. 492/4), die über Ecu-Renten ergingen; ferner aus dem Arrêt von Grenoble vom 7./9. 1662 (Jean Guy Basset, *Notables arrests de la cour de parlement* . . . de Dauphiné, T. II p. 398/400, Grenoble 1676) über eine Pension von 1576, und dem Arrêt von Toulouse vom 27./3. 1679 (Bernard de Laroche-Flavin, *Arrests notables du parlement de Toulouse*; nouv. éd., p. 544, Toulouse 1682) über Darlehne aus dem 16. Jahrhundert. Lehrreich ist auch der Arrêt von Bourdeaux vom Januar 1603 (André de Nesmond, *Remonstrances* . . . Lyon 1656, p. 498 ff.).

ständig hielten, verbreitet und lange erhalten haben. Noch John Law, der selber die Irrigkeit dieser Auffassung klar erkannte, sagt darüber:

»on a été longtemps dans l'erreur au sujet de la monnoye, croyant que la même quantité d'especes *surhaussées* faisoit le même effet que si la *quantité* avoit été augmentée, et il se trouve *encore* de personnes qui croient bien entendre la monnoie, et qui soutiennent cette opinion¹.«

Der wahre Sachverhalt blieb freilich auch schon im 16. Jahrhundert vielen nicht verborgen; am besten bezeugt dies ja Turquam in seinem oben abgedruckten Gutachten. Entsprechend bemerkt Annaeus Robertus² (p. 284/5) zu dem Pariser Arrêt vom 26./7. 1594:

»Ut et vulgus *falli* solet, dum se ditari credit quoties crescit aurei valor. Sicut enim nummi pretium augetur, ita etiam crescunt et augentur tam mercium quam ceterarum rerum precia. Unde fit, ut generali et publico cujusque nummi incremento privatis neque accedat neque decedat quicquam.

Wie dem auch sei — der Inhalt dieser dem Edikt eingegliederten Zahlordnung ist recht mager. Besonders auffällig wirkt dies, wenn man den Wortlaut der umfangreichen Präambel des Edikts vernimmt, die ich hier folgen lasse:

Ordonnance du Roy, sur le fait et Reglement general des Monnoyes.

Henry par la grace de Dieu Roy de France et de Navarre, Daulphin de Viennois, Comte de Valentinois, Dyoys, Comte de Provence, Forcalquier, et terres adjacentes. A tous presens et advenir, Salut.

Aussitost que par l'assistance et bonté infinie de Dieu, nous eumes estably la Paix et le repos en ce Royaume, et banny d'iceluy toutes sortes de guerres et seditions: Nostre principal soin et sollicitude fut de repurger le plus qu'il nous seroit possible, les abus et desordres que la licence des guerres avoit tolerees et fait glisser dans l'esprit de nos subjects, et d'apporter les remedes necessaires et convenables, tant pour les maux qui estoient presens, que pour ceux que la prudence humaine prevoit devoir arriver: Entre lesquels nous n'en avons nul tant apprehendé que celui qui proviendroit de la rareté et penurie d'or et d'argent, tant à cause de l'extrême diminution du trafic et commerce, que du grand transport qui se faisoit de nos meilleures Monnoyes és Provinces estrangeres. Ce qui ayant plusieurs fois consideré, et eu l'avis de nostre Conseil, et Cour des Monnoyes: Nous aurions practiqué tous les expedients que l'on auroit presenté et estimez utiles, pour prevenir un tel inconvenient tant redouté — soit en defendant l'entree des manufactures estrangeres, favorisant celles des marchandises crues, — soit en deschargeant, tant que la necessité de nos affaires l'a peu permettre, les denrees et marchandises qui se débitent en cestuy nostre Royaume: afin de convier par la vilité de leur prix toutes sortes de personnes d'en venir achepter, — soit en renouvelant les anciennes Ordonnances sur le fait des transports d'or et d'argent, et y en adjoustant encores de plus rigoureuses, — soit en defendant l'exposition de toutes Monnoyes estrangeres, et reduisant le prix des nostres à une juste proportion, suyvnt l'Edit de LXXVII. comme il a esté fait par noz lettres de declaration du XXIII May mil six cens un, verifiees en nostredite Cour des Monnoyes, seule en ce Royaume instituee pour la direction de ce fait. Pour laquelle faire executer, nous avons employé toutes sortes de

moyens, jusques à envoyer aucuns des principaux de nostredite Cour des Monnoyes en diverses Provinces, où le mal estoit plus enraciné. Mais ayant recogneu par experience que tous ces moyens estoient rendus inutiles, tant pour la disposition universelle des esprits des peuples de nostredit Royaume, que par la confusion en quoy noz voysins ont reduit leurs Monnoyes, à l'abus desquels nous sommes comme contraints de nous accommoder, tellement que le commerce se reduisoit en nostredit Royaume, au seul billonnement et permutation de nos Monnoyes fortes et fines, à celles de nos voysins, foibles et empirees. De quoy recevant un extrême desplaisir, et afin de travailler aux derniers et extrêmes remedes. Nous avons cy devant depesché à toutes nos Cours Souveraines et Communautéz des principales villes de nostre Royaume, afin d'avoir sur ce leur avis et conseil. Lequel ayant receu et par la lecture d'iceluy recognu, leur opinion et desir estre tout contraire aux remedes cy devant discourus, que nous avons tasché de practiquer. Enfin nous aurions resolu pour la dernière fois, assembler ce qui se trouveroit près de nous, des Princes et Seigneurs de nostre Conseil, Officiers de nos Cours Souveraines, Prevost des Marchans, et aucuns notables Bourgeois de nostre bonne ville de Paris, comme il a esté fait en cas semblable par nos predecesseurs, en laquelle assemblee ayans esté les choses cy dessus deduictes, et autres à ce propos bien au long representees: mesmement les avis des autres Provinces ayans esté leuz, et en icelle recogneu par un chacun que le mal estoit trop avant enraciné en l'esprit des hommes, et qu'il estoit quasi impossible d'oster tout d'un coup ce qui est passé de si longue main en usage et coutume: afin d'obvier au desordre qui va croissant de jour en jour, et empescher qu'à tout le moins ce mal n'allast en augmentant: Scavoir Faisons, Que nous de l'avis de nostre Conseil, et de nostre pleine puissance et autorité Royal, Delphinal et Provençal, pour le bien et utilité de nous, et de nosdits subjects, Avons par cestuy nostre present Edict, dit, déclaré, statué et ordonné, disons, declarons, statuons et ordonnons:

¹ Abgedruckt in Véron de Forbonnais, Recherches . . sur les finances de France (1758), II. p. 567.

² Rerum judicatorum libri IIII (1606).

Man sollte doch meinen: nachdem der König den folgenschweren Entschluß gefaßt hatte, das Edikt von Poitiers — dessen strikte Befolgung er noch in der Ordonnanz vom 24./5. 1601 wieder besonders eingeschärft hatte — nun doch in seinem wesentlichsten Punkte zu ändern, durch die Bestimmung eines neuen allgemeinen Zwangsschuldgeldes an Stelle des alten, durch 25 Jahre so wohlbewährten, da war es doch geboten, daß er eine vollständige Zahlordnung erließ. Das ließ sich einfach bewerkstelligen; denn es gab jetzt nur zwei Sorten Geldschulden: alte Ecus-Schulden und neue Livres-Schulden. Für die letzteren mußte doch, bei der notorischen Veränderlichkeit der Livre, notwendig irgendein Zahlungsmodus bestimmt werden; aber davon ist überhaupt nicht die Rede. Und wie dürftig wird der alten Ecus-Schulden gedacht! Mindestens sollte man erwarten, daß im Hinblick auf die eingehenden Umrechnungsvorschriften des Edikts von Poitiers, die Frage, ob die alten Ecus-Schulden jetzt in Livres-Schulden umzurechnen seien, beantwortet werden würde. Aber auch darüber schweigt das Edikt von Monceaux sich aus. Ich habe den Eindruck, daß man all dies Wichtige absichtlich unklar bleiben ließ.

Die scharfe Kritik des Thuanus (p. 63) scheint mir gerechtfertigt; als langjähriger Präsident des Parlamentes von Paris war er ein sachverständiger Urteiler.

Das Edikt von Monceaux hatte — wie wir schon oben Cap. 2 p. 73 aus der D. vom 15./2. 1609 ersahen — einen bösen Mißerfolg. An den Befehl, nur in Livres zu kontrahieren, scheint man sich wenig gekehrt zu haben; sonst hätte es der verschärften Wiederholung dieses Befehles in der D. vom 25./6. 1636 (Kap. 2 p. 79) nicht bedurft. Ein Arrêt des Parlamentes Grenoble¹ verurteilte noch am 11./3. 1643 den Nehmer eines am 1./5. 1628 aufgenommenen Darlehns von 200 spanischen Pistolen:

» à payer les deux cens pistoles d'Espagne. . . à la valeur du temps present lors de l'Arrest « . . . Hätte der Gerichtshof das Edikt von Monceaux befolgt, so hätte er m. E. die Darlehnsklage wegen Nichtigkeit des (Especes-) Darlehns abweisen müssen.

§ 5. Die Patantes für das Dauphiné (1609).

Den Abschluß der Entwicklung in dieser Periode (von 1547 bis 1643) muß man m. E. in den »Patantes de Sa Majesté« vom 5./12. 1609 erblicken. Auch hier folge zunächst der Text:

Patantes de Sa Maieste concernant les debtes contractees autemps de l'affoiblissement des Monnoyes.

Henry par la grace de Dieu Roy de France & de Nauarre Daulphin de Viennoys Conte de Valentinoys & Dioys. A nos amez & feaux les Commissaires par nous deputez pour la veriffication & reduction des debtes des Communautés villageoises de Daulphiné, Salut. les Creanciers desdictes Communautés nous ont remonstré, que cy deuât auriés esté commis & depputés pour proceder à la veriffication & reduction de leurs debtes, suyuant les instructiōs dressees en nostre Conseil du cinquiesme Aoust mil six cens six, troisesme Mars mil six cēs sept & vingt-troisesme Aoust mil six cens huit

ausquelles instructions il y a plusieurs articles à eux grandement preiudiciables principalement pour les debtes qui ont esté conceues pendant l'affoiblissement des Monnoyes reduites par lesdictes instructions au tiers ou à la moitié suiuant le rapport qui en a esté fait par le Maistre de la Monnoye de nostre ville de Grenoble le quinziesme Feburier mil six cens deux par moi en de laquelle reduction de l'imputation des interests receus la plus part de leurs debtes conceües depuis le premier Mars mil cinq cens quatre vingt & vnze iusques au mois de Mars mil cinq cens quatre vingts treze que les nelles

¹ cf. Basset T. I Partie 2, l. 4 tit. 17 ch. 1 (p. 314.) und T. II l. 6 tit. 9 ch. 6 (p. 398/400).

ont esté descrites, & les monnoyes reduictes en leur premiere valleur se treuent aneanties encores que lesdictes debtes ayent esté contractees de bonne foy, & que par le moyen d'icelles lesdites Communautz se sôt acquitees enuers nous de leurs tailles & impositions: Nous requerant leur pourvoir de remede sur ce conuenable ensemble sur autres articles qui leur sont grandement preiudiciables esdictes instructions.

Pour ce est il que, pour plusieurs bonnes considerations à ce nous mouuants, desirant fauorablement traicter lesdicts Creâciers, en ce qui concerne les debtes contractees pendant l'affoiblissement des monnoyes, reconnoissant dailleurs le grand soulagement que peuent recepuoir lesdictes communautz au moyen desdicts Reglement & Instructions.

Voullons & ordonnons que les debtes & obligations faites & contractees depuis le premier Mars mil cinq cens quatre vingts vnze iusques au dernier Decembre ensuiuant soyent reduictes aux trois quarts, celles conceües depuis le premier Ianuier mil cinq cens quatre vingts douze Iusques au dernier Septembre ensuiuant aux deux tiers, & celles contractees depuis le premier Octobre mil cinq cës 4. vingts 12. iusques au troisieme Mars mil cinq cens quatre vingt & treize soient reduictes à la moitié verification preallablement faite des debtes & obligations suruant lesdites instructions & memoires, lesquelles au surplus seront entierement gardees & obseruees selon leur forme & teneur A Ces causes vous mandons & ordonnons qu'en procedant à la

verificatiõ & reduction desdictes debtes & iugemens d'icelles vous ayés à faire iouir les Creâciers de la presante grace, que nous leur auons octroyé & octroyons, par ces presantes, sans vous arrester au rapport fait par le Maistre de la Monnoye de nostre ville de Grenoble, auquel pour le bien de nostre seruice & repos de nostre Prouince nous auõs desrogé & desrogeõs par ces presantes pour les debtes deues par lesd. Communautz seulement, sans qu'elles puissent estre tirees à consequence. De ce faire vous dõnons pouuoir autorité commission & mandement special par ces presantes, nonobstant lesdictes instructions, reglemens, lettres & autres choses à ce contraires & d'autant que de ces presantes l'on pourra auoir à faire en plusieurs & diuers lieux, nous voulons qu'au vidimus d'icelles au soubz seel royal ou par l'vn de nos amés & feaux Conseillers, Notaires & Secretaires foy soit adioustee comme au presant original, car tel est nostre plaisir. Donnè à Paris le cinquiesme iour de Decembre mil six cës neuf & de nostre regne le xxj. signé par le Roy en son Conseil de Fielles & seellees à simple queüe de cire rouge.

Sur la requeste presentee par les Scindic & deputez des Creanciers, Tendant affin que les susdictes lettres patentes soient enregistrees au Greffe de la commission pour y auoir recours quand besoin sera. A esté ordonné. veues, & soyent enregistrees. Faict à Grenoble le 12. Iour d'Auril mil six cens vnze.

Extrait des registres des Commissaires collationné sur son original par moy soubssigné Verdecy commis

Anschließend noch der Wortlaut des »Calcul des Monnoies« vom 15./2. 1602:

Calcul des monnoyes sur le reglement.

Nous Iaques Troilleur, Maistre de la Monnoye de ceste ville de Grenoble, soussigné, apres auoir veu le reiglement general fait par nos seigneurs de la Cour de Parlement de ce pais de Dauphiné, du dernier de Ianuier, annee presente, pour la verification & reduction des debtes des Cõmunautz de ceste Prouince, Certifions à nosdits Seigneurs & tous autres qu'il appartiendra (en l'absence du general desdites monnoyes établi en ceste dicte Prouince) ne pouuoir faire rapport & estimation du prix courant des monnoyes en toutes especes qui ont eu cours & mise, de mois en mois, durant les annees esquelles le desbordemēt d'icelles à eu cours, ainsi qu'il est porté & prescrit par ledit reiglement: d'autant que la verité est qu'il n'y a eu que deux affoiblissement desdictes monnoyes: sçauoir, le premier, qui commença en Mars 1591. & finit en Aoust 1592. Et l'autre commença audit mois d'Aoust, dite annee 1592. & dura iusques au mois de Mars suiuant, 1593. auquel tēps le

descri fut fait desdictes monnoyes affoiblies. Tellement que faisant l'estimation du prix & valeur desdites monnoyes au feu desdicts deux affoiblissements, le premier doit estre reduit es deux tiers, en bonne monoye: et le dernier, à la moitié pour le moins, selon plusieurs estimations qui en ont ja esté faites en pareil cas: qui est tout le rapport que nous pouuons faire sur se subiet, pour satisfaire audit reglement general & commandement de la Cour. En tesmoin dequoy nous auons signé le presēt rapport & certificat, pour seruir & valoir à ce que de raison.

Faict à Grenoble le 15. de Feurier 1602,

Troillevr.

Veü & soit enregistré. Fait en Parlemēt le 13. de Mars 1602.

.....
Lovat.

Es handelt sich in diesem Reglement um Darlehnschulden von Dorfgemeinden des Dauphiné. Die Darlehne hatten zur Deckung der tailles und impositions gedient, welche die Gemeinden an den König abführen mußten. Die Darlehne entstammten aber der Zeit vom 1./3. 1591 bis zum 3./3. 1593, und waren zwar, dem Edikt von Poitiers entsprechend, als Écus-Schulden kontrahiert, aber den Gemeinden in den minderwertigen Nesles jener Jahre (die im Dauphiné den Namen »Pinatelles« führten) zum Ordonnanzkurse der normalen

Nesles ausgezahlt worden; das affoiblissement des Pinatelles war also zu Lasten der Gemeinden gegangen. Dennoch lag die Sache so, daß zugunsten der Darlehnsgläubiger die debtes als contractées de bonne foy anerkannt wurden.

Wenn nun die Gemeinden, nachdem die Nesles verrufen waren, die Darlehne in gutem Gelde zum Ordonnanzkurse zurückzahlen mußten, so machten sie ein schlechtes Geschäft auch dann, wenn ihnen schon die günstigeren Kurse des Edikts von Monceaux zugute kamen.

Sie waren deshalb beim Könige wiederholt vorstellig geworden, und der Conseil d'Etat hatte daraufhin am 5./8. 1606 und am 23./8. 1608 »Instructions« des Königs kundgegeben an Kommissaire, welche mit der »verification et réduction« jener Schulden beauftragt wurden; am 3./3. 1607 war ebenfalls vom Conseil ein Arrêt »portant règlement au sujet de paiement des dettes des communautes de Dauphiné« ergangen¹.

Das Ziel war — ebenso wie bei dem Reglement vom 15./2. 1593 für Lyon —: es sollte verhindert werden, daß, nach der Verrufung des minderwertigen Geldes, die Zahlsumme nunmehr die Schuldsumme an Wert überstieg. Aber zur Erreichung dieses Zieles wurde jetzt ein anderer Weg gewiesen. Das Reglement vom 15./2. 1593 hatte die Höhe der Schuldsumme nicht verändert. Aber im Hinblick darauf, daß die Festsetzung der Höhe der Schuldsumme beim Vertragsschluß dadurch beeinflußt worden war, daß unterwertige Zahlung (in den verschlechterten Nesles zum Ordonnanzkurse der normalen) erwartet wurde — bestimmte das Reglement jetzt eine entsprechend unterwertige Zahlung in gutem Gelde, indem es den Kurs der écus d'or von 60 auf 70 sols steigerte. Betrug die Schuldsumme 420 écus, so wurde sie also gemäß dem Reglement nicht mit 420, sondern mit 360 écus d'or bezahlt.

Die Patantes vom 5./12. 1609 wiesen dagegen, entsprechend den Instructions von 1606/8, die Kommissaire an, die Gleichwertigkeit der Zahlung durch Herabsetzung der Schuldsumme herzustellen (auf deren neuen Betrag dann gleichwertig zu zahlen war). War also im März 1591 ein Darlehn von 600 écus abgeschlossen, aber in Pinatelles zum normalen Ordonnanzkurse ausbezahlt worden, trotzdem die Pinatelles um $\frac{1}{4}$ minderwertig ausgeprägt waren — so wurde jetzt, 1609, die Schuldsumme um $\frac{1}{4}$ herabgesetzt, also von 600 auf 450 écus. Auf diese neue Schuldsumme von 450 écus mußte dann gleichwertig gezahlt werden — also mit 450 écus oder deren ordonnanzmäßiger valeur.

Die Patantes ordnen — wie wir aus ihrem Text ersehen — diese Herabsetzung der Schuldsummen sehr genau, und korrigieren die bisherige Tätigkeit der Kommissäre, die, gestützt auf den unrichtigen Calcul des Monnoyes vom 15./2. 1602, welchen der Münzmeister von Grenoble aufgestellt hatte, zum Schaden der Gläubiger die Schuldsummen übermäßig reduziert hatten.

In den beiden Fällen (des Reglement für Lyon und der Patantes für das Dauphiné) stehen Écus-Schulden — also Schulden mit stabilem Schuldgeld — in Frage. Aber die

¹ Diese drei Erlasse des Conseil d'Etat, auf welche die Patantes vom 5./12. 1609 verweisen, werden mit vollem Titel zitiert von Noel Valois, in Tome II seines Inventaire des Arrêts du Conseil d'Etat (Règne de Henri IV), Paris 1893 4^o — unter No. 10435, 10952 und 12397 (auf p. 329, 368, 482).

Die Instructions vom 5./8. 1606 befinden sich in den Archives nationales E 11^b f^s 54^v bis 60^v; der Cahier des plaintes (§ VI) ebenda f 71^v f.; die Response auf ihn vom 5./8. 1606 ebenda f^s 81^r bis 82^r, cf. unsere Einleitung p. 10.

Schuldsumme ist zu hoch angesetzt, weil unterwertige Zahlung erwartet wird; die Zu-hoch-Ansetzung soll diese Unterwertigkeit ausgleichen. Wegen Verrufung der unterwertigen Zahlungsmittel ist dann der Grund für die Zu-hoch-Ansetzung weggefallen, weil nunmehr nur noch vollwertige Zahlungsmittel zur Verfügung stehen.

Wie wird nun geholfen? Für Lyon 1593 durch anderweite entsprechend unterwertige Zahlung in einer normalen, aber zu übersteigertem Kurse berechneten Geldsorte. Für das Dauphiné dagegen durch Herabsetzung der Schuldsumme auf den Betrag, den die Parteien ausgemacht hätten, wenn gleichwertige Zahlung von ihnen ins Auge gefaßt worden wäre.

So wurde also die Aufgabe, eine aus Rücksicht auf das Drohen unterwertiger Zahlung erhöhte Geldobligation nach der Beseitigung jener Gefahr auf den Normalbetrag zurückzuführen und letzterem entsprechend abzuwickeln, nacheinander in zwei verschiedenen Methoden gelöst.

Aus dem Vorstehenden erhellt, daß noch Ende 1609, also 7 Jahre nach dem Erlaß des Edikts von Monceaux, ein Königlicher Erlaß Schuldner von Geldobligationen gegen die nachträglich eintretende Gefahr überwertiger Zahlung durch besondere Anordnungen schützte.

Bis zum Ende des hier zur Erörterung stehenden Zeitraumes, d. h. bis zum Tode Ludwigs XIII. (1643) sind m. W. weitere Ordonnanzen über die Geldschuldenzahlung, nach dem Edikt von Monceaux, nicht ergangen. Die Königsgesetzgebung ließ also seit 1602 vieles im unklaren.

Schlußwort.

1. Es ist sicher, daß in Frankreich bis zum Edikt von Monceaux (1602) die gleichwertige Zahlung allgemein Rechtens war. Auch hat vorher die mehrhundertjährige Vorbereitung des Nominalismus in Theorie und Praxis, welche Nußbaum behauptet, nicht stattgefunden; die geschichtlichen Tatsachen beweisen, daß seit 1360 die Meinungen lediglich darüber auseinandergingen, ob die gleichwertige Zahlung nach Kaufkraftgleichheit oder nach Bonitätsgleichheit zu erfolgen habe.

2. Es ist sicher, daß 1602 nicht beabsichtigt war, durch das Edikt von Monceaux die vollnominalistische Zahlung einzuführen; keinesfalls hat man damals daran gedacht, den Schuldner bei sinkenden Kursen zu einer überwertigen Zahlung zu nötigen. Das beweisen die Patentes vom 5./12. 1609, welche durch ihre Maßregeln die überwertige Zahlung verhindern¹.

3. Das Edikt von Monceaux hat durch die zwangsweise Einführung des *compte par livres* eine Vorbedingung für die unterwertige Zahlung geschaffen; aber die unterwertige Zahlung selbst hat es nicht einführen wollen. Denn das wäre direkt gegen die Interessen des Königs gewesen, da die Einnahmen aus den Steuern sich bei jeder Kurssteigerung vermindern mußten; und Béthune, der spätere Herzog v. Sully, hätte dadurch seinen eigenen Finanzreformplänen entgegengearbeitet. Die Ediktsbestimmung über die Zahlung der Écu-Schulden im Verhältnis 12:13 war eine auf den Einzelfall berechnete

¹ Auch Ludwig XIV. hat am 20./2. 1652 Reduktion der Schuldsummen verfügt, um überwertige Zahlung zu verhindern: Derden Placcaet-Boeck van Vlaenderen, *The Ghendt* 1685, p. 616, 617 (p. 597ff.) (Berlin Hm 42281. 4^o). Auch in Deutschland war nach dem Dreißigjährigen Kriege die *reductio monetæ* häufig.

Maßregel, die wahrscheinlich gerade auf Gleichwertigkeit der Zahlung für die in dem (mißbräuchlich untergeschobenen) *écu imaginaire* eingegangenen Schulden hinzielte (cf. p. 65f.). Die zwangsweise Einführung des *compte par livres* war eine kurzsichtige Handlung, die lediglich den Zweck verfolgte, die zu der Bekämpfung des transport von dem König und Béthune für notwendig gehaltenen amtlichen *surhaussements* zu erleichtern. Wohl aber ist den Kreisen, welche die Aussichtslosigkeit erkannten, mit den von dem König und Béthune gewählten Mitteln den Kampf gegen den transport zu führen, und ihnen dennoch, um des eigenen Vorteils willen, zu der Wahl dieser Mittel rieten, die Absicht zu unterstellen, durch den *compte par livres* die unterwertige Zahlung in Gang zu bringen. Diese mächtigen Kreise haben dann aber ihre Schulden nicht nominalistisch, d. h. zu den amtlichen Kursen, sondern zu den von ihnen selbst beeinflussten viel höheren Verkehrskursen bezahlt.

4. Die unterwertige Zahlung hätte sich damals nur in den Innenverkehr einschleichen können, weil im Außenverkehr, namentlich im internationalen Handelsverkehr, die Zahlung »au fin«, d. h. nach Bonitätsgleichheit, schlechthin bestehen blieb. Aber auch im Innenverkehr kann sie sich noch lange Zeit nicht allgemeiner durchgesetzt haben, da mehrere Parlamente dem Edikt von Monceaux die Gefolgschaft versagten, indem sie auch weiterhin *Écu*-Schulden und *Pistoles*-Schulden als gültig anerkannten. Ludwig XIII. mußte ja in der Deklaration vom 25./6. 1636 den zwangsweisen *compte par livres* erneut vorschreiben. Adolphe Landry in seinem *Essai économique sur les mutations des monnaies* (Paris 1910) vertritt mit guter Begründung die Ansicht (auf p. 118), daß erst Ludwig XIV., und auch dieser erst im Jahre 1709, zu nominalistischer Schuldenzahlung gegriffen habe.

5. Wie dem auch sei — wenn und soweit die unterwertige Zahlung in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts aufkam —, ist ihre Einführung nicht eine wohlerwogene, aus der Rücksicht auf das Gemeinwohl entsprungene Tat gewesen, sondern ein Erzeugnis des Einflusses mächtiger Finanzkreise, die an verderbter Selbstsucht von niemand übertroffen wurden und neben dem Wucherdarlehn und dem Geldtransport hier eine dritte Quelle unsauberer Bereicherung zum Fließen bringen wollten¹.

Um zu zeigen, welche Anforderungen sachverständige Zeitgenossen damals an die Rechtsätze über Geldschuldentilgung stellten, sei zum Abschluß abgedruckt die große Genueser Zahlordnung vom 19./11. und 15./12. 1637:

LEGES VARIARUM,
AC DECRETORUM),
Concernentia ad intellectum Statutorum nuperrimè
recolecta, ac typis edita iuxta
Ordinem, vt infra.

ORDINI

Intorno á monete, e come si habbino á
fare i pagamenti.

1637. Die 19 Nouembris.

Serenissimus D. Dux, & Excellentiss. Domini
Gubernatores, ac Illustrissimi D. Procuratores Serenis-

sima Reipublicae Genuensis lectis capitulis infrascriptis, eisque examinatis animaduertentes ipsa quam plurimum prodesse posse ad tollendas praesertim lites vtileque futurum si perpetua lege firmentur. Omni meliori modo, ad calculos; approbanda, & confirmanda, & proinde formari propositionem sequentis tenoris cuius sententiam quantum in ipsis est decreuerunt, & decernunt.

Signori, come le SS. VV. fanno la maggior parte delle liti, che oggidi si trattano ne' Tribunali Ciuili dipende dalla diuersa inteligenza, che si ha nella valuatione delle monete per la diuersità de' tempi, che si puonno considerare nel pagamento de' debiti, essendo

¹ Über die Korruption im 17. Jahrhundert seit dem Sturze Sullys, kurz aber eindrucksvoll, Ehrenberg II p. 267/8.

² Entnommen aus: *Statutorum civilium serenissimae reipublicae Januensis. Libri sex. Genuae 1707.* Berlin HI, 5960. 8°. p. 379 bis 396.

sopra tal valuatione le opinioni de' Dottori molto discordi frá di loro; Per onde da Cittadini, e sudditi della Repubblica vien desiderata certa decisione sopra ponto cosi controuerso, & se bene il Sereniss. Senato con la sua suprema autorità può con publico decreto decidere simili ponti Ciuili in termine di ragione, ad ogni modo per maggiormente tröcare ogni occasioni di liti, e per maggior quiete vniuersale hauendo noi al tutto hauuta matura consideratione anco per mezzo di deputationi, e consulte de' Dottori prestāti, habbiamo finalmēte risoluto proporre alle SS VV. li seguenti ordini, e Capitoli, e ciò senza pregiudicio della autorità, che compete al Serenissimo Senato.

1. Che tutti i contratti, ò sia testamenti, ne' quali si facci mentione d'alcuna sorte di monete tanto della Sereniss. Republica, come di Principe forastiero, la quale anche à i giorni correnti al tempo della cõtrouersia si ritroui stampata nella stessa specie, debba pagarsi dal debitore, ne senza il consenso del creditore possa farsi pagamento in altra specie di moneta.

2. Che quando la detta specie di moneta, della quale parla il contratto, ò sia testamento detta di sopra non si ritrouasse, ò perche restasse proibita dalla Republica, ò da quel Principe, che la fece stampare; ò veramente fosse variata la bontà, ò liga intrinseca della stessa, in tal caso si possa, e debba far il pagamento in qualsiuoglia altro genere di moneta non proibita secondo la sua giusta valuatione, la quale si debba regolare secondo la valuta della detta moneta prima, che fusse proibita, ò variata.

3. Che quando si nelli contratti, come ne' testamenti si parla di moneta, la quale per non ritrouarsi stampata nella stessa specie si chiama imaginaria, benche per altro realissima, in quanto si verifica con l'estimazioni d'altra specie di moneta, che si troua, come sono ne l'vso frequentissime nella Città, e Dominio della Republ. le lire, di queste, quando se ne parli con l'aggiunto di lire di Cartulario di S. Giorgio, di numerato, ò di paghe, ò sia lire di moneta d'oro, si habbi in ciò á seguire l'espressa volontà de' contrahenti; Má quando se ne parla senza simili aggiunti, & si dice semplicemente lire, ò veramente lire di moneta di Genoua, ò veramente lire di moneta corrente, questi tré modi di parlare, (benche quanto alle parole diuersi) s'habbino ad intendere per sinonimi, e per lo stesso significato, cioè á dire per lire di moneta corrente nella Città, e Dominio secondo il valore corrente al tempo di contratta l'obligatione; ò fatto il testamento, e secondo quello debba effettuarsi il pagamento, benche differito per qualsiuoglia causa in altro tempo, nel quale per auentura le lire sudette augumentassero, ò veramente diminuissero di valore, ò di prezzo.

Eccettuando da questa disposizione i fitti, ò sia mercedi di case, di ville, di opere, e di qualsiuoglia rispersioni annue, le quali non rispondino à certa quantità di denaro dato in qualsivoglia modo per capitale, ma deouono pagarsi in riguardo di contratto di locatione, perche tali frutti, pigioni, ò mercedi consistenti in lire s'habbino ad intendere secondo il valore del tempo corrente al giorno, che maturano, e restano douuti li detti frutti, e mercedi per ciascheduno anno.

4. Che i frutti di tutti i censi, ò siano di moneta, che si dice imaginaria pure di moneta, che si ritroua in specie,

s'habbino à pagare secondo il valore del tempo, nel quale detti censi furono costituiti, e venduti, e tanto maggiormente il capitale, con questa però ecceptione, che se saranno costituiti in moneta, che si dice imaginaria, e per lo corso interrotto almeno d'anni diéce si ritrouerà, che il creditore habbi riscossi frutti secondo il valore del tempo della essazione senza alcuna riserua, ò protesta, in tal caso resti obligato á continuare nella stessa forma rispetto á i frutti, ne possa pretendere il maggior valore, ne per lo passato, ne per l'auenire, con dichiarazione però che le detti frutti fossero stabiliti in moneta che si ritroua, specifica, non s'intenda pregiudicato in modo alcuno per qualsiuoglia esattione fatta dal creditore per lo passato in altra specie di moneta sotto qualsiuoglia estimatione, in modo tale, che non possa pretendere, & ottenere il suo pagamento in detta moneta specifica contenuta nell'instrumento del censo, e ciò in quanto l'auenire senza potere per il passato pretendere refacimento. Vide correctionē huius Capituli inferius.

5. Per affacilitare la pratica di ritrouare la vguaglià del valore della moneta sarà espediente accertato, prender per scopo, e quasi per tramontana lo scudo d'argento della Stampa nuoua, e della Corona di Genoua mentre dura nella stessa bontà, e liga, nella quale al presente si ritroua, & é perseuerato dal primo giorno della sua introductione: Perche raguagliato quante lire di moneta corrente in Genoua al tempo del debito contratto entrano per vn scudo d'argento, e successiuamente quanti scuti d'argēto hauerebbero pagato al tempo del contratto debito la somma delle lire espresse nel testamento, ò sia contratto, & ritenuta la detta quantità di scuti d'argento, se saranno valutati al tempo del pagamento secondo il valore, che correrà in quel tempo, la somma, e quantità di detta valuatione comprenderà in se stessa il maggiore, ò minor valore delle lire espresse nell'obligatione, & in conseguenza co' l pagamento d'esse s'essequirà l'egualità, e Giustizia de i contratti.

6. E la presente dichiarazione s'intēda, salui sempre i patti, che diuersamente fossero prefissi da contrahenti, testatori sudetti, li quali si lascian salui, & illesi, in modo tale, che quando per altro siano leciti, & non difforni dalla Giustitia, debbano esseruarsi dalle parti, & custodirsi da' Giudici, non interdendosi per li presenti Capitoli, ne dargli, ne toglierli alcun vigore, má restino ne i suoi termini secondo è di ragione.

7. Dichiarandosi à caotella, che non sia lecito á i debitori pagare alli creditori di moneta minuta maggior somma di lire dieci.

Il che tutto hauendo noi co'l necessario numero de'voti deliberato, lo proponiamo hora alle SS. VV. affinche concorrendo nell'istessa sentenza si contentino dimostrarlo con li voti loro fauoreuoli.

1628. Die secunda Ianuarij.

COngregato ad conspectum Sereniss. Collegiorum in aula, in qua hiemali tempore Serenissimus Senatus conuenire consuevit centumvirili Concilio in legitimo numero, & eidem mandato Sereniss. Collegiorum lecta per me Cancellarium, & Secretarium propositione prae-dicta vnà cum Capitulis, de quibus in ea, fuit datum tempus ad considerandum.

Die prima Februarij.

COacto ad praesentiam Sereniss. Collegiorum minori Concilio in numero 105. Sereniss. Collegijs cōpraehensis in aula praedicta, iterum per me Cancellarium, & Secretarium lecta propositione suprascripta cum Capitulis in ea insertis, factaque potestate omnibus Consiliarijs dicendi quae vellent super propositis, vocatisq; pluribus ex eis sententiam dicere, quorū alij propositionem approbauerunt, alij aliquam partem contradixerunt eam scilicet, qua respicit exactionem fructuum, de quibus in quarto Capitalo, nihilominus de mandato praefatorum Sereniss. Collegiorum latis suffragijs, propositio ipsa retulit vota Septuaginta fauentia, & triginta octo refragantia, & sic nil actum.

Denuoque super eadem propositione de mandato praefatorum Sereniss. Collegiorum ad calculos, propositio praedicta latis suffragijs retulit tantummodo vota sexaginta nouem affirmatiua, & triginta nouem contraria, & sic nil actum.

Die ea.

PRAefata Serenissima Collegia ad calculos, mandauerunt proponi minori Concilio vt supra congregato eademmet capitula cū moderatione tamē, & reformatione ac correctione quarti Capituli quod reduxerūt ad formā sequentem:

Che i frutti di tutti i censi, ò siano di moneta, che si dice imaginaria, ò pure di moneta, che si ritroua in specie, si habbino à pagare secondo il valore del tempo, nel quale detti censi furono costituiti, e venduti. e tanto maggiormente il capitale, & se per qualunque corso di tempo si ritrouerà, che il creditore habbi riscosso frutti secondo il valore del tempo dell'essattione senza alcuna riserua, ò protesta si sia il creditore pregiudicato per quello haurà scosso & accettato per pagamento, ne possa per li anni, per quali hauerà scosso come sopra pretendere il maggior valore, mà per qualsiuogli essattione fatta dal creditore per lo passato, non si sia già pregiudicato per il pagamento da farseli in l'auenire, in modo che possi per l'auenire scuodere li frutti di censi, come haueria potu o fare prima di detti pagamenti, come di sopra accettati.

Zu derselben Zeit also, in der das Zahlungswesen in Frankreich durch Fehler der Gesetzgebung und den unheilvollen Einfluß verderbter Finanzkreise auf bedenkliche Abwege geriet, schuf sich der hervorragendste Geldplatz der damaligen Zeit, der in seinen Messen der Geldzahlung ganz neue Bahnen eröffnet hatte, eine Zahlordnung, welche für alle Arten von Geldschulden die Gleichwertigkeit der Zahlung zum obersten Grundsatz machte, und im übrigen mehrfach an die älteren französischen Zahlordnungen anklingt; z. B. in ihren Bestimmungen über die Behandlung der wiederkehrenden Leistungen aus Pacht, Miete und Arbeitsvertrag (Nr. 3 i. f.), und ganz besonders durch das an dem stabilen Silberscudo orientierte Umrechnungsverfahren (Nr. 5), welches die Au-feur-Berechnung der französischen Ordonnanz vom 7. Januar 1360 im Wesentlichen übernahm¹. Ein Zwangsschuldgeld kennt diese Zahlordnung nicht. Und Parteiabreden über den Zahlungsmodus, die nicht gegen die sonstigen Gesetze verstoßen, läßt sie den Vorrang.

Et sic per me Cancellarium, & Secretarium lecta dicta reformatione, moderatione, & correctione, & super ea, & super dictis omnibus reliquis Capitulis, & ordinibus sumptis de more calculis in dicto minori Concilio propositio retulit vota nonaginta fauorabilia, & decem octo repugnantia, & sic dicta capitula, & ordinationes, & respectu quarti cum moderatione, reformatione, ac correctione praedicta approbata remanserunt, & ita per me dictum Cancellarium, & Decretarium fuit denunciatum, & publicatum.

Circa le restituzioni delle doti.

1637. Die 15. Decembris.

SErenissima Collegia Serenissimae Reipublicae Genuens, ad tollendas lites, & abusus, qui, & quae in restitutione dotium plerumque accidunt, lecto themate, de quo infra, eoque examinato, omni meliori modo ad calculos, mandauerunt illud proponi minori Concilio approbandum, & confirmandum, in cuius sententiam, quantum in ipsis est decreuerunt, & decernunt.

Cuius quidem thematis tenor talis est.

CHe per l'auenire le restituzioni delle doti si debbano fare nel modo infrascritto, e non altrimenti; Cioè se sarà stata pagata la dote in certa specie di moneta, si restituisca, venendo il caso nella stessa specie, quando la bontà intrinseca non si sia variata, perche all' hora si habbi di supplire il mancamento, acciò si serui l'vguaglianza, mà se la dote sarà stata pagata in moneta imaginaria come sarebbe in lire, in tal caso si debbano restituire tãte lire dello stesso valore facendosi il raguoglio al scudo d'argento, come valeua al tempo, che si pagò la dote con restituirsi tanti scudi d'argento, quãti entrauano in dette lire al tempo, che si sborsarono in dote, acciò si restituisca tanto quanto si pagò. Perche seruando il scudo d'argento l'istessa bontà nel tempo della restitutione, che haueua nel tempo, che si pagò la dote, si restituiranno le stesse lire, che furon pagate, e questo augumento consistendo in che si paghi meno di quello fù riceuuto, che più tosto si può chiamare non decremento, sarà giustissimo.

¹ Stampe IV p. 81.

Die Geschichte der Geldgesetzgebung Frankreichs möchte ich nun noch weiter verfolgen bis zur Liquidation des Law'schen Papiergeld-Unternehmens; mit ihr ist die Entwicklung, die sich seit 1306 unter dem ancien régime vollzog, beendet; und über diese hinauszugehen liegt nicht in meiner Absicht. Der letzte Abschnitt meiner Darstellung wird also die Zeit von 1643 bis etwa 1726 umfassen. Hoffentlich gelingt es, ihn fertigzustellen trotz des jetzigen Finanzelends, das schon die Arbeiten für die jetzt vorliegende Abhandlung sehr erschwerte. Nur die opferwillige Unterstützung der Notgemeinschaft und der Greifswalder Gesellschaft von Freunden und Förderern der Universität ermöglichte die nötigen Auslandsarbeiten; und die Drucklegung hätte ohne das gütige Entgegenkommen der Preußischen Akademie der Wissenschaften nicht bewirkt werden können. Der Universitätsbibliothek Genf bin ich aufrichtig dankbar für die prompte Bereitstellung ihrer einschlägigen Werke, die mich in den Stand setzte, die in Genf an Ort und Stelle nötigen Forschungen in verhältnismäßig sehr kurzer Zeit durchzuführen.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei

ABHANDLUNGEN
DER PREUSSISCHEN AKADEMIE
DER WISSENSCHAFTEN

JAHRGANG 1932

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

NR. 4

DAS HATSCHEPSUT-PROBLEM

NOCH EINMAL UNTERSUCHT

VON

KURT SETHE

BERLIN 1932

VERLAG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

IN KOMMISSION BEI WALTER DE GRUYTER U. CO.



Vorgetragen in der Sitzung der phil.-hist. Klasse am 9. Juni 1932.
Zum Druck genehmigt am gleichen Tage, ausgegeben am 12. August 1932.


Inhaltsübersicht.

1. *Einleitung* § 1—5
2. *Die Familie der Hatschepsut* § 6—16
 Thutmosis I. als Dynastiehaupt § 6; die Erbfolge durch die Königinnen der alten
 Dynastie § 7—8; die Mütter Th.' II. und III. § 9; Verwandtschaftsverhältnisse
 zwischen den Thutmosiden und Hatschepsut § 10—14; die Erbprinzessin *Nfr. w-r^c*
 § 15; Königin *Mrj. t-r^c* Hatschepsut § 16.
3. *Das Königtum der Hatschepsut* § 17—29
 Darstellung seitens der Königin § 17/8; Widersprüche mit der Wirklichkeit § 19—20;
 H. als König § 21—23; Chronologie § 24/5; Bedeutung der H. und ihres Günstlings
 Sen-en-mut vor ihrer Annahme der Königswürde § 26; Regierung Th.' II. § 27/8;
 Ende der H. § 29.
4. *Die Verfolgung des Andenkens der Hatschepsut* § 30—64
 Radikale Tilgung § 31/2; mit Abänderung der zurückbleibenden Figuren § 33—39;
 mit Einsetzung von Opfertischen § 40—43; Einsetzung anderer Königsnamen § 44 ff.;
 Thutmosis I. § 45—49; Thutmosis II. § 50—57; Thutmosis III. § 58—62; allge-
 meine Worte für Herrscher § 63; unvollständige Tilgung § 64.
5. *Zeit und Urheber der verschiedenen Tilgungen* § 65—80
 Nicht nach der 18. Dynastie § 66—68; Thutmosis III. von ihm selbst eingesetzt nach
 dem Ende der H. § 69; die beiden andern Thutmosiden früher noch in der Hatschepsut-
 zeit § 70—75; die radikale Tilgung dem vorhergehend § 77; die Einsetzung der beiden
 früheren Könige nur auf sie selbst zurückzuführen § 78—80.
6. *Thutmosis I. und II., die mutmaßlichen Urheber der Einsetzung ihrer
 Namen, noch am Leben in der Hatschepsutzeit* § 81—103 a
 Th. II. original auf Denkmälern dieser Zeit § 81—89; als »Rächer des Re« Rächer
 seines Vaters § 90; Th. I. und II. zusammen als Lebende § 91; zusammen mit H. und
 Th. III. § 92—97; Obeliskentransport § 94; Payni-Fest § 95; Luksor-Fest § 96;
 Palimpsestinschrift und -darstellungen § 98—101; der ägyptische Königsname
 Mar. Karn 32f § 102; *Mn-hpr-r^c* und *Mn-hpr-k; r^c* § 103; zur Baugeschichte des
 Derelbahri-Tempels § 103 a.
7. *Entgegenstehende Zeugnisse aus biographischen Inschriften* § 104—106
 Inschrift des *Inmj* § 104/5; des Sen-en-mut § 106.
8. *Das Problem der Bestattung Thutmosis' I.* § 107—112
 Das Königsgrab § 107; die beiden Särge § 108/9; die Grabbeigaben § 111/2.
9. *Ergebnis* § 113—119
 Thutmosis I. § 113; Th. II. § 114; Th. III. § 115; H. § 116; Reaktion gegen ihre
 Herrschaft § 117; Th. II. redivivus § 118; Ende der H. § 119.



1. Einleitung.

Die Frau auf dem Königsthron ist im alten Ägypten nicht minder eine seltene und meist nicht unangefochtene Erscheinung gewesen als anderwärts. Herodot (II 100) erzählt uns, daß unter den 330 Königen Ägyptens, deren Namen ihm die Priester von Memphis aus einem Buche vorlasen, nur eine Frau gewesen sei, namens Νίτωκρις, die nach der Ermordung des Königs, ihres Bruders, den Thron bestiegen habe und ihm zur grausamen Rächerin geworden sei. Diese Nitokris wird bei Manethos als letzter Herrscher der 6. Dynastie genannt; und auch Eratosthenes wie der Turiner Königspapyrus nennen sie an gleicher Stelle als 2. Nachfolgerin des langlebigen Königs Phiops' II. (*Pjppj*, Apappus), und gleichfalls nach einer nur 1 Jahr umfassenden kurzen Zwischenregierung. Sie steht am Ende eines Hauptabschnittes der ägyptischen Geschichte. Mit ihr erreichte das »Alte Reich« von Memphis seinen Abschluß. Obwohl noch in spätester Zeit in der Sage hoch berühmt¹, hat uns die Königin keinerlei direkte Spuren ihrer Herrschaft hinterlassen.

Die Königsliste des Manethos weiß noch von drei anderen Trägerinnen der Königskrone aus der ägyptischen Geschichte bis zur makedonischen Eroberung zu melden. Am Ende der 12. Dynastie und damit wiederum an einem bedeutenden Einschnitt der ägyptischen Geschichte, am Ende des »Mittleren Reiches« steht bei ihm eine Königin Κεμιοφρις als Schwester des vorhergehenden Königs Amenemmes' IV.; es ist die im Turiner Königspapyrus an gleicher Stelle mit dem Königstitel genannte Königin *Nfr.w-sbk* oder *Nfr.w-sbk-šd.tj*, die uns auch durch einige Denkmäler ihrer Zeit bekannt ist². Auf diesen heißt sie in teilweiser Anpassung der herkömmlichen Königstitel an ihr weibliches Geschlecht: »weiblicher Horus« ()», »Tochter der Macht«, »Herrin der beiden Länder«, »König von Ober- und Unterägypten«.

Die beiden anderen Fälle eines Königtums in weiblicher Hand, die Manethos erwähnt, entfallen beide auf die 18. Dynastie, die bei ihm trotz der vielen Zeugnisse, die gerade sie der Nachwelt hinterlassen hat, in so unverständlicher Unordnung ist. Der eine fällt wieder in den Ausgang der Dynastie, denn in der ἄκεγχρης o. ä., die er als Tochter des Königs Horos und 2. Nachfolgerin Amenophis' III. (Memnon) aufführt, kann ja nur eine der beiden Töchter Amenophis' IV. gemeint sein, die unseres Wissens freilich nie den Anspruch auf die Königswürde erhoben haben, sondern sich damit begnügt haben, »große Königsgemahlin« ihrer Ehegatten zu sein, die ihrerseits den Königstitel führten, der jüngere der durch die prächtigen Funde seines Grabes in unsern Tagen noch zu so großer Berühmtheit gelangte Tut-anch-amun. Die Königslisten der Denkmäler wie die Tafeln von Abydos und Sakkara übergehen diese Zeit, wie sie die Regierung der Skemiophris

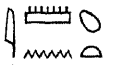
Häufig vorkommende Abkürzungen: Th. = Thutmosis; H. = Hatschepsut; Nav. = Naville, Deirelbahari; Unters. I = Sethe, Untersuchungen zur Geschichte und Altertumskunde Ägyptens, Bd. I.

¹ König Psametich I. von Sais, der Begründer der 26. Dynastie, gab, der Vorliebe seiner Zeit für das Alte Reich folgend, seiner Tochter den Namen der alten, übrigens nach der Göttin seiner Stadt (Neith) benannten Königin.

² Die manethonische Form Skemiophris zeigt, daß man den in seiner Schreibung mit dem Gottesnamen *Sbk* beginnenden Namen damals *Sbk-nfr.w* statt *Nfr.w-sbk* gelesen hat.

ignorierten. Sie lassen auf Amenophis III. gleich den Haremhab folgen, dem auch offiziell die ganzen Jahre der Zwischenzeit zugerechnet werden.

- 2 Diesen drei Fällen, in denen die Frau auf dem Königsthron, wie es das Natürliche ist, das Erlöschen einer Dynastie bedeutet, steht nun als vierter Fall der der ἄμεσις (oder ἀμεσοσις) ἀδεῖα gegenüber, die Manethos mitten in derselben 18. Dynastie als Nachfolgerin des Königs Amenophis' I. nennt, dem richtig 20 Jahre 7 Monate gegeben werden¹. Ihr soll nach einer Regierung von 21 Jahren 9 Monaten ein König Misaphris oder Misphragmuthosis gefolgt sein, in dem man unschwer den großen König Thutmosis III. wiedererkennt, dessen offizieller Hauptname *Mn-hpr-r* war, babylonisch wiedergegeben Manahbiria, lateinisch Mesphres (bei Plinius), der lautlichen Veränderung seiner Bestandteile in dieser späten Zeit gut entsprechend. Es kann kein Zweifel sein, daß sich uns in der Nennung dieser Frau, so wirr und widerspruchsvoll die manethonische Königsliste im übrigen gerade für diese Periode in den Namen, der Reihenfolge und den Jahreszahlen der Könige auch ist, eine Erinnerung an eine der merkwürdigsten Erscheinungen der ägyptischen Geschichte erhalten hat, die Königin Hatschepsut (*H. t-šps.wt*, d. i. »Spitze der Edel Frauen«), die Erbauerin des prächtigen Terrassentempels von Derelbahri im westlichen Theben. Sie hat in der Tat ungefähr die angegebene Zeit an der Seite ebenjenes Königs, Thutmosis' III., und den ersten Rang ihm gegenüber einnehmend, über Ägypten als ein richtiger König weiblichen Geschlechts, wie die Skemiophris im Ausgang der 12. Dynastie, geherrscht, um diesem ihrem Mitregenten nach ihrem Tode die Alleinherrschaft zu überlassen, die er gegen Ende seines 22. Regierungsjahres mit dem Beginn seiner großen Eroberungsfeldzüge in Asien eröffnen und bis an sein Lebensende, im 54. Jahre seiner Regierung, fortführen sollte. Das höchste bekannte Datum aus der Regierung der Königin, die ihre Jahre mit dem König gemeinsam zählte, ist das 20. Jahr²; das früheste, anscheinend der Alleinregierung Thutmosis' III. zuzuschreibende Datum lag 39 Tage vor dem Ende des 21. Jahres³.

Die bei Manethos vorliegende Namenform Amensis wird auf einem ähnlichen Mißverständnis einer alten Schreibung beruhen, wie die Widergabe des Namens *Nfr. w-sbk* durch Skemiophris. Der lediglich in der Schreibung aus Respekt an den Anfang gestellte Gottesname (Amun) ist später fälschlich als wirklicher Anfang des mit ihm zusammengesetzten Personennamens gelesen worden. Dieser mag ein Beiwort der Königin, wie etwa das  »Ei des Amun« in den für die Thutmosiden abgeänderten Namen der Hatschepsut (§ 44), gewesen sein.

- 3 Wie die Skemiophris und die Könige der Ketzerzeit ist auch diese Königin Hatschepsut in den monumentalen Königslisten von Abydos und Sakkara übergangen. Ihre Herrschaft, die übrigens ganz in die 54jährige Regierung Th.' III. fiel, galt der Nach- und vielfach schon der Mitwelt als illegitim, und dem entspricht die Behandlung, die ihr Name auf den von ihr oder unter ihrer Regierung errichteten Denkmälern erfahren hat. Er ist nämlich fast überall zerstört und nicht selten durch die Namen der Könige ersetzt worden, die vor ihr und mit ihr zusammen die Königswürde besessen haben. Diese Verfolgung

¹ Die bei Borchartt, Zeitmessung Taf. 18 publizierte biographische Inschrift gibt dem König rund 21 Jahre.

² Gardiner-Peet, Inscriptions of Sinai 57, 181.

³ Urk. IV 1066.

ihres Andenkens, mit der zum Teil eine geradezu barbarische Zerstörung oder Verunstaltung der Denkmäler verbunden war, hat aber nicht vermocht, die Spuren ihres Daseins auszulöschen. Überall können wir noch heute an den übersehenen oder nur mangelhaft getilgten oder ersetzten weiblichen Formen, an den Spuren der älteren Schriftzeichen, die unter den abgeänderten Namen sichtbar sind, wie an der besonderen Fassung dieser neu eingesetzten Namen, und endlich an der Tatsache der Namenstilgung überhaupt erkennen, daß es die Königin gewesen ist, die diese Denkmäler errichtete oder von der diese Denkmäler berichteten. So kann man im allgemeinen wohl sagen, daß was die Zeit von den Denkmälern der Königin nicht hat untergehen lassen, heute noch ebenso deutlich zu uns spricht, wie wenn sich der Haß ihrer Gegner nicht an ihnen ausgetobt hätte¹.

Selbst die großartigen, die Königin darstellenden Rundbildwerke, Statuen und Sphinxen, die man nach ihrem Ende aus dem Tempel von Derelbahri herausgerissen, in Stücke zerschlagen und in große Gruben neben dem Tempelaufweg geschüttet hat, erstehen durch die gründlichen Ausgrabungen der Amerikaner und den genialen Blick ihres Leiters Herbert E. Winlock wieder vor unseren Augen. Ja einzelne, die es gelang, aus vielen großen und kleinen Bruchstücken wieder zusammensetzen, können sogar wieder an ihrem ursprünglichen Platz aufgestellt werden; andere haben als herrliche Zierstücke den Weg in unsere Museen (New York, Kairo, Berlin) gefunden. Zum Teil sind diese Kunstwerke gerade durch die Behandlung, die ihnen durch die Feinde der Königin zuteil geworden ist, besser erhalten geblieben, als es geschehen wäre, wenn man sie an Ort und Stelle gelassen hätte. Sie sind in den Inschriften wie in den Gesichtszügen minder verstümmelt und haben, vom Schutt bedeckt, ihre alten Farben frischer erhalten, als es nach so langer Zeit möglich gewesen wäre, wenn sie den Einflüssen von Luft und Sonne ausgesetzt geblieben wären. So hat blindwütiger Haß wieder einmal das Gegenteil von dem erreicht, das er bezweckte.

Der Eindruck einer gewaltigen Persönlichkeit, den diese Denkmäler der Königin Hatschepsut und die Berichte ihrer Zeitgenossen, die sich uns erhalten haben, von ihr in uns erwecken², wird durch die fanatische Art, wie man ihr Andenken zu tilgen versucht hat, nur noch verstärkt. Die Regierung dieser bedeutenden Frau muß eine Zeit des Glanzes und der Blüte für Ägypten gewesen sein, nicht minder als die Zeiten der Elisabeth für England, der Katharina II. für Rußland, der Maria Theresia für Österreich. Nach ihrem Auftreten, wie es die Umstände, unter denen es erfolgte, und die Folgen, die es hervorrief, erscheinen lassen, ist sie wohl am ehesten der russischen Monarchin zu vergleichen; daneben scheinen aber dynastische Gründe mit im Spiele gewesen zu sein, wie in den Fällen der beiden anderen großen Königinnen, die hier genannt wurden, und wie bei den anderen Frauen auf dem ägyptischen Königsthron, von denen oben die Rede war. So habe ich, als ich in meiner Berliner Habilitationsschrift, die 1896 unter dem Titel »Die Thronwirren unter den Nachfolgern Königs Thutmosis' I., ihr Verlauf und ihre Bedeutung« im 1. Bande der von mir herausgegebenen »Untersuchungen zur Geschichte und Altertumskunde Ägyptens«, erschien, die Fragen untersuchte, die sich an das Königtum der Hatschepsut knüpfen, dieses als den Übergang der Königsherrschaft von der alten thebanischen

4


¹ Was an längeren Inschriften restlos getilgt ist, wie manches in den Geburtstexten, war mythologischer oder religiöser Natur, nicht historischen Inhalts, außer der Inschrift, über die der Text von der Thronbesteigung Thutmosis' I. geschnitten ist (N. a. v. VI 166/7, s. u. § 98 ff.).

² Von mir früher unterschätzt zugunsten ihres Mitregenten, des später so großen Königs Thutmosis' III.

Dynastie der Hyksosvertreiber an ein neues Königshaus der Thutmosiden bestimmen zu können geglaubt. Mit der Modifikation, daß dieses neue Königshaus möglicherweise eine Seitenlinie des alten gewesen sein kann (s. u.), wird diese Bestimmung auch heute noch Gültigkeit haben.

- 5 Den Kernpunkt meiner damaligen Untersuchung bildete die Bestimmung des zeitlichen Verhältnisses zwischen der Regierung der Königin, die, wie gesagt, in den Königslisten übergangen ist, und den Regierungen der drei ersten Thutmosis-Könige, die in den Listen in einer bestimmten Reihenfolge hintereinander aufgeführt sind, auf den Denkmälern aber sowohl vor als während der Herrschaft der Königin in einem verwirrenden Durcheinander in Aktion treten. Ich stützte mich damals hauptsächlich auf die scharfsinnigen Beobachtungen, die Lepsius auf seiner großen Expedition 1843/45 an Ort und Stelle an den Denkmälern gemacht hatte. Mit der Vorbereitung der Veröffentlichung seiner Aufzeichnungen betraut, die später in dem Text zu seinem Denkmälerwerk erfolgt ist, hatte ich recht eigentlich ihnen die Anregung zu meiner Arbeit zu verdanken. Die Schlüsse, zu denen sie mich hinsichtlich der genannten Fragen führten, haben dann aber starke Anfechtung erfahren. Ed. Naville, der inzwischen den Tempel von Derelbahri, eine Hauptquelle für meine Untersuchung, ausgegraben hatte, schrieb einen Aufsatz dagegen (ÄZ. 35, 30—67), den ich meinerseits mit einem längeren Aufsatz (ebenda 36, 24—80) beantwortete. Unter Berichtigung einiger Punkte, die ich als nicht haltbar erkennen mußte, und unter eingehender Erörterung neu hinzugekommenen Materials, suchte ich Punkt für Punkt seiner Einwendungen zu widerlegen und glaube noch heute, daß mir das gelungen ist, wenn ich auch selbst über einzelnes jetzt anders denke. Naville antwortete darauf noch einmal (ÄZ. 37, 48—55). Da er dabei aber nichts Neues vorbrachte und auf die wichtigsten Punkte meiner Beweisführung gar nicht einging, habe ich damals auf eine Fortführung der unfruchtbaren Auseinandersetzung verzichtet, mir aber vorgenommen, bei passender Gelegenheit doch noch einmal darauf zurückzukommen, und zu diesem Zweck das neu hinzukommende Material die ganzen Jahre hindurch sorgsam gesammelt. In den folgenden Zeilen gelangt dieser Plan zur Ausführung. Wenn ich dabei auch manches noch Unveröffentlichte verwerten und manches Veröffentlichte in verbesserter oder deutlicherer Form benutzen konnte, als es bisher möglich war, so habe ich das mehreren Freunden zu verdanken: J. H. Breasted, der mir die Photographien von seiner nubischen Expedition, G. Steindorff, der mir seine Aufzeichnungen über den Tempel von Wadi Halfa zur Verfügung stellte, Dr. Siegfried Schott, der meine vielfachen Fragen über Dinge in den Tempeln von Derelbahri und Karnak mit nie ermüdender Bereitwilligkeit und wärmstem Interesse für die Sache in ausgiebigstem Maße beantwortet und durch eigene photographische Aufnahmen gefördert hat, H. Schäfer, der mir namentlich für die Illustrierung mit Rat und Tat beigestanden hat, L. Borchardt, mit dem ich über manches mit Nutzen korrespondiert habe.

2. Die Familie der Hatschepsut.

- 6 Thutmosis I., der Vater der Hatschepsut, mit dem die Reihe der diesen Familiennamen Dhwtj-mś (»Thoth ist geboren«, alt gesprochen etwa Thutmäse) tragenden vier Könige begann, war der Sohn einer gewissen  Sn-j-snb, die überall,

wo sie genannt ist, nur den Titel einer »Königsmutter« erhält¹ und demnach in keinem Verhältnis zu dem vorhergehenden Könige Amenophis I. gestanden zu haben scheint. In seiner Thronbesteigungsanzeige ordnet er an, daß Eide bei seinem Namen mit dem Zusatz »geboren von der Königsmutter *Sn-j-snb*« zu leisten seien; es ist derselbe Zusatz, den wir in der Zeit zwischen dem Mittleren und dem Neuen Reich so oft gerade bei der Nennung solcher Könige finden, die Söhne von Privatleuten gewesen sind². Mit dieser mutmaßlichen nichtköniglichen Abkunft Th.' I. ist man geneigt, die Erscheinung eines »ersten Königssohnes Thutmosis' I.« () oder schlechtweg »ersten Königssohnes« Amenhotp, der der Sohn eines Privatmannes *Sn-j-dhwtj* () war (Urk. IV 105/6), in Verbindung zu bringen, in dem man einen nahen Verwandten des Königs (Bruder?) vermuten möchte³; vielleicht auch die eines anderen solchen Titularprinzen, des *Tj-kij*, der der Sohn eines *Ra-hotp* und einer Frau *Sn-j-snb*, also gleichen Namens wie die Mutter des Königs, war. In dem etwa aus der Zeit des Amosis stammenden Grabe dieses Mannes⁴ kommen noch mehrere solche Prinzen vor; einer seiner Brüder heißt *Tj-en* wie der Rebell, dessen Empörung König Amosis gegen Ende seiner Regierung, wie es scheint, niederzuschlagen hatte (Urk. IV 6), ein Verwandter *Dhwtj-ms* wie unser König. Vielleicht handelt es sich hier um einen Seitenzweig des Königshauses oder die Nachkommen einer depossidierten älteren Dynastie, zu denen eventuell auch Thutmosis I. gehören mochte.

Als Dynastiehaupt und beispielgebendes Vorbild für die folgenden Zeiten zeigt sich Thutmosis I. in der Wahl seiner Begräbnisstätte im Tal der Bibân el Molûk wie in der Formulierung seines Horusnamens. Er ist der erste König, der diesen Namen mit den Worten »siegereicher Stier« beginnen ließ; darin sind ihm alle Könige der Folgezeit mit Ausnahme seiner Tochter Hatschepsut bis in die 22. Dynastie gefolgt, während das von ihm zuerst aufgesuchte großartige Tal der Bibân el Molûk bis zum Ende der 20. Dynastie die Begräbnisstätte der Könige geblieben ist, auch nachdem diese in der Ramessidenzeit die Residenz nach Unterägypten verlegt hatten⁵.

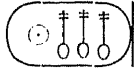

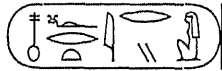
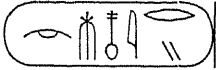

¹ Gauthier, *Livre des Rois* II 209, B, wo die unter Nr. 2 angeführte Nennung nach Nav. I 13 so lauten muß: usw. (Der Geier als Vogel der Göttin Mut unter Amenophis IV. getilgt.)

² Freilich auch anderwärts, wo dies nicht in Frage kommen kann (s. ÄZ. 36, 25ff.); es ist also kein sicherer Beweis.

³ Für »Königssohn« als Titel der Brüder eines Königs, der selbst nicht Sohn eines Königs war, s. ÄZ. 36, 28 Anm. (Beispiele aus der 13./14. Dynastie).

⁴ Davies, *Journ. Eg. Arch.* 11, 10ff., Carnarvon, *Five years* S. 20/21. — Die Datierung ergibt sich aus einer Darstellung der Königin Amasis-*Nfr.t-irj*, die der Hathorkuh opfert; das Pendantbild, das den zugehörigen König dargestellt haben wird, ist nicht erhalten.

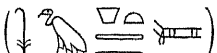

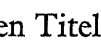

⁵ Spricht sich die Begründung einer neuen Dynastie durch Thutmosis I. etwa in der Bezeichnung »guter Gott des ersten Males« aus, die der König von sich Urk. IV 83 gebraucht?

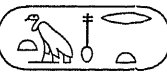
- 7 Die Ansprüche, die Hatschepsut, gestützt auf ihre überragende Persönlichkeit, für sich und für ihre Tochter  *Nfr.w-r^c* gegenüber den beiden Thutmosiden Thutmosis II. und III. auf die Thronfolge erhob, beruhten augenscheinlich darauf, daß sie die Tochter der Hauptgemahlin ihres Vaters war, der Königin  *'I^ch-ms*, die einmal das bezeichnende Beiwort »welche Th. I. liebte« erhält (Urk. IV 31). Diese Königin, die übrigens die Regierung ihres Gemahls überlebt zu haben scheint (Nav. I 16. VI 164. Urk. IV 144, s. u. § 12), entgegen dem, was ich früher angenommen habe (s. § 112), ist mit allen Titeln ausgestattet, wie sie einer »großen Königsgemahlin« dieser Zeit zukamen¹, und gehörte nach ihrem Namen *'I^ch-ms* »der Mond ist geboren«, gesprochen etwa *'A^ch-mäse* (griech. *'Δμασις* bei Herodot, *'Δμωσις* bei Manethos nach Übergang des *ä* in *ö*), der alten Dynastie an, für die dieser neutrale, eine Aussage über den Mond (bei des Kindes Geburt) enthaltende Name bei Vertretern beider Geschlechter fast so beliebt war wie der Name Heinrich bei den männlichen Mitgliedern des Hauses Reuß; sie gehörte also zu derselben Dynastie, der der gleichnamige König Amasis I., den wir nach Manethos Amosis zu nennen pflegen, seine Mutter *'A^ch-hotp* (älter *'A^ch-hätp*, »der Mond ist zufrieden«), seine Gemahlin, die berühmte Königin Amasis-*Nfr.t-irj* (gesprochen etwa Nafret-eräi), die Mutter Amenophis' I. angehörte. Vermutlich war sie eine Schwester Amenophis' I. und eine Tochter der Amasis-*Nfr.t-irj*, die nicht nur auf dem Denkstein mit der Thronbesteigungsanzeige Thutmosis' I. unter ihrem abgekürzten Namen ² *Nfr.t-irj* hinter ihr und dem Könige (Th. I.) steht (Urk. IV 80), sondern auch im Tempel von Derelbahri in der Gedächtniskapelle Thutmosis' I. unter ihrem vollen Namen  neben den Namen der H. (als König), Th.' I. und Th.' III. auf einem Gefäß genannt ist, unter den Opfern, die H. und ihre Mutter Amasis dem Gotte Amun zum Wohle des Königs (?) weihen (Nav. I 16), wie auch auf einem anderen Gefäß, das sich im Königsgrabe der H. gefunden hat (§ 111). Seltsam ist aber, daß die Königin, die Mutter der H., hinsichtlich ihrer Abstammung, so oft sie uns auch begegnet, nie »Königstochter«, sondern immer nur »Königsschwester« genannt wird, als ob sie keine Tochter des Königs Amosis gewesen sei, sondern ihre eigene Stellung als Erbtöchter eben nur ihrer Mutter zu verdanken hatte, deren hervorragende Stellung in der Dynastie ja unverkennbar ist und die immerwährend mit ihrem Sohne Amenophis I. zusammen in den Inschriften des westlichen Thebens wie eine Ortsheilige genannt wird.
- 8 Als Mutter dieses Königs tritt diese Königin Amasis *Nfr.t-irj*, die selbst »Königstochter« und »Königsschwester des Souveräns«  heißt (Urk. IV 25), gegen Ende

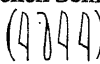
¹ Gauthier, a. a. O. 224ff. Dort fehlen die Stellen Urk. IV 144. 220. Nav. I 16. VI 164 sowie die unten § 111 zitierten Stellen.



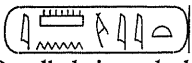
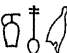
² Zu dieser Namensabkürzung im speziellen s. Gauthier, *Livre des Rois* II 184/5. Northampton etc., Theban Necropolis pl. 3/4; zu der Erscheinung im allgemeinen s. meine *Unters.* I. 69/70, wo der Beweis geführt ist, daß *'I^ch-ms* der Hauptname, der Zusatz unterscheidender Beiname ist; doch ist die dort (S. 70) ausgesprochene Meinung, daß diese Abkürzungen mit Fortlassung des Hauptnamens Amasis nur auf spätere Erwähnungen der betr. Personen beschränkt seien, wohl dahin einzuschränken, daß sie in älterer Zeit seltener sind, s. dazu unten § 8 den Fall der Königin Amasis-*S'.t-imm*.

³ Davis, *Tomb of Hatschopsitu* S. 106, Fig. 1.

der Regierung ihres Gemahls Amosis bereits mit dem Titel »Königsmutter und Herrscherin der beiden ganzen Länder« () wie eine Mitregentin auf, wie das zu Anfang seiner Regierung, vielleicht während seiner Minderjährigkeit, ebenso ihre Mutter und Schwiegermutter, die Königin Ḳḥ-hotp getan zu haben scheint (Urk. IV 21). Jedenfalls hat auch diese Königin Ḳḥ-hotp eine ganz ungewöhnliche politische Rolle zu ihrer Zeit gespielt¹, so daß wir eine ganze Reihe dominierender Königinnen für die von den Thutmosiden abgelöste thebanische Dynastie zu verzeichnen haben, eine Reihe, die in der Königin Hatschepsut, die geradezu die Königswürde annahm, ihren Gipfelpunkt und Abschluß erreichte und deren offenbare Bedeutung für die Erbfolge geradezu an etwas wie »Matriarchat« denken lassen könnte. In dieser Reihe scheint nur die Gemahlin Amenophis' I., die wir in der Königin  Amasis-S' t-imn, deren Statue neben der seinigen vor dem Pylon 8 von Karnak steht, zu erkennen haben werden², nicht weiter hervorgetreten zu sein, da sie ganz von seiner Mutter, ebenjener Amasis Nfr. t-irj, überschattet wird. Alle diese Königinnen aus der 1. Hälfte der 18. Dyn. haben Anspruch auf den seit der 12. Dyn. üblichen altertümlichen Titel  hnm. t nfr-hd. t »die die weiße Krone trägt«³ und bekleiden die Würde einer  »Gottesfrau« des Gottes Amun.

Die Mutter des Königs Thutmosis' II.  war zwar auch Gemahlin eines Königs, 9 aber von niederem Range; sie heißt nur »Königsmutter« und »Königsgemahlin« ohne das Beiwort »große«⁴, und auf einem der wenigen originalen Denkmäler Th.' II., die sich uns erhalten haben, ist es nicht diese seine Mutter, die ihn begleitet, sondern eben die Königin Amasis, die »große Gemahlin« Th.' I. und Mutter der H. (Berlin 15699 = Urk. IV 144), ver-




¹ Die von Ed. Meyer, *Gesch. d. Altert.* II 1, S. 55 aus ihrem Titel »Fürstin der Lande (*idb.w*) der *H:w-nb.wt*« (Urk. IV 21, 4) und der Erwähnung des Volkes der *H:w-nb.wt* in derselben Inschrift (ib. 17, 12) gezogenen Schlüsse, daß sie eine Kreterin gewesen sei, sind unbegründet. Der entsprechende männliche Titel »Souverän () der Lande der *H:w-nb.wt*« gehört in der 18. Dyn. zu der üblichen Königsbetitelung (Urk. IV 282, 3. 284, 4) und bezieht sich, ebenso wie jene Nennung des Volkes, zu der Urk. IV 138, 2 zu vergleichen ist, wohl auf Niederlassungen ägäischer Kaufleute oder Seefahrer an der Küste des Deltas, Vorläufern der späteren griechischen und karischen Ansiedlungen um das spätere Alexandria.

² Sie heißt auf der Statue nach m. Abschrift (von 1905)  und  (Sethe 7, 43). Den Titel »große Königsgemahlin« hat sie bei Gauthier, *Livre des Rois* II 193, wo diese Nennung der Statue fehlt. — Eine andere Frau des Königs könnte die Amasis-  gewesen sein (Gauthier, a. a. O. 192/3), der auch das von Winlock unter dem Tempel von Derelbahri entdeckte Begräbnis (Egypt. Exped. 1928/9, S. 21 ff.) gehört haben dürfte. Da die Inhaberin desselben den alten Königinnentitel  führt und hier begraben ist, kann sie nicht wohl so spät angesetzt werden, wie W. dachte, der eine Tochter Th.' III. darin erkennen wollte. — Die Königsmutter Ḳḥ-hotp, die im 10. Jahre Amenophis' I. als lebend erwähnt wird (Urk. IV 45), wird seine Großmutter gewesen sein, nicht seine Frau, da sie als solche nicht »Königsmutter« heißen könnte. Die Mütter der folgenden Könige sind uns ja bekannt, sie heißen alle anders.


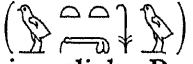

³ Siehe dazu m. Unters. I 25. Hatschepsut hat diesen Titel auf der dort besprochenen Statue von der Insel Sai (LD II 149a = Urk. IV 192), auf der die Tilgung des Namens auf niemand anders als sie weist. S. auch § 13.

⁴ Gauthier, a. a. O. 234.

mutlich seine Schwiegermutter (§ 12). Seine Ehe mit H. sollte ihm wohl ebenso seine Herrschaft legitimieren, wie es die Ehe mit dieser Königin Amasis seinem Vater Th. I. getan hatte.

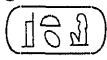

Die Mutter Thutmosis' III. aber, namens ¹, auf dem Leichentuch des Königs nur »Königsmutter« genannt und ohne Namensring geschrieben ()², ist auf einer ihr von ihrem Sohne gewidmeten Statuette² gleichfalls nur so betitelt ()³; sie trägt dort auch nicht die hohen Federn und die Geierhaube, die den großen Königinnen zukommt, und die auf dem vorher zitierten Denkmal Th.' II. die alte Königin Amasis, nicht aber die H. trägt. Sie hat vielmehr nur die niedrige trommelförmige Krone der Prinzessinnen, die ebendort auch die H. als ihrer Mutter untergeordnet trägt³.

10 Was das Verwandtschaftsverhältnis zwischen den 3 ersten Thutmosiden betrifft, so nennt Thutmosis II. den ersten König dieses Namens auf den Denkmälern »seinen Vater«⁴, und wenn das an sich auch nichts bewiese, da die ägyptischen Könige jeden früheren König so zu nennen pflegen⁵, so ist in diesem Fall doch nicht an der tatsächlichen (leiblichen oder Adoptiv-) Vaterschaft zu zweifeln, da nur so der Titel »Königsgemahlin« bei der Mutter Th.' II begründet sein kann.

Schwieriger liegt die Frage hinsichtlich der Abstammung Thutmosis' III. Er nennt seinerseits wiederholentlich Th. II. seinen Vater⁶, und dazu stimmt die Angabe der Biographie des *Inmj*, die ihn ohne Nennung seines Namens nach dem Tode Th.' II. als dessen Sohn () den Thron »seines Erzeugers« () besteigen läßt, während »seine Schwester, das Gottesweib Hatschepsut« die eigentliche Regierung führte⁷. Hier ist der Ausdruck »seine Schwester« zweideutig. Man kann ihn auf Th. II. beziehen, dessen Schwester die Königin in der Tat war, wenn er, wie es doch scheint, der Sohn Th.' I. war. Man kann ihn aber auch auf den nicht mit Namen genannten Th. III. beziehen, der an anderer Stelle, in der Inschrift eines gewissen *Inbnj* neben Hatschepsut »ihr Bruder« () genannt wird (Urk. IV 464). Wenn man das wörtlich nimmt, steht es in unversöhnlichem Widerspruch mit der Angabe, daß der König der Sohn Th.' II. gewesen sei. Aber es wird wohl so wenig wörtlich zu nehmen sein, wie wenn die Könige ihre Vorgänger Vater nennen; es wird die Bedeutung des Nebeneinanderstehens haben, wie in unserm »Amtsbruder« oder in der Bezeichnung der »Klosterbrüder«. Denn Th. III. ist der König, der fast überall auf den Denkmälern

¹ Gauthier, a. a. O. 235.

² Legrain, Statues de rois et de particuliers (Cat. gén. du Caire) I No. 42072.

³ Die auf dem Denkstein Ann. du Serv. VII 134 (aus dem Totentempel Th.' III.) hinter Th. III. dargestellte »große Königsgemahlin Isis« (bei Gauthier, a. a. O. unter Nr. 4 zitiert) ist kaum die Mutter des Königs, sondern eine Gemahlin desselben, deren Name zudem an Stelle eines anderen mit  beginnenden Namens eingesetzt zu sein scheint (Weigall). Dieser anderen Frau eignete also jedenfalls der Titel, selbst wenn der Name  die Mutter des Königs nennen sollte.


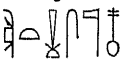
⁴ Urk. IV 138. 143 und unten § III.

⁵ Z. B. Thutmosis IV. den Th. III. auf dem Lateranobelisken; Tut'anchemun den Amenophis III. auf den Löwen im Brit. Mus.

⁶ Untersuch. I S. 115. Urk. IV 180.

⁷ Urk. IV 59/60 (§ 104).

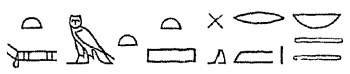
der Königin als ihr Mitregent, wenn auch meist in untergeordneter Stellung, neben ihr erscheint, eben ganz so wie es der zitierte Passus aus der Inschrift des *ḲInmj* darstellt.

Man könnte das »Bruder« nach dem Augenschein auch geradezu für eine Bezeichnung des »Gemahls« halten, wie ja »Schwester« infolge der seit alters in Ägypten, besonders im Königshause, beliebten Geschwisterehe oft so die Gattin bezeichnet. In der Tat kommt derselbe Ausdruck »ihr Bruder«, der hier Th. III. neben H. gegeben wird (»König Ka-maat-*re*^c und ihr Bruder der gute Gott *Mn-hpr-r*^c«), in diesem Sinne in einer Widmung vor, die die Königin Tij »ihrem Bruder« König Amenophis III. machte, der ihr Gemahl, aber keineswegs zugleich ihr Bruder war (Unters. I 7). Ebenso in einer solchen Widmung, die die Königin Amasis, die Mutter der H., »ihrem Bruder« () König Th. I. auf einer seiner Grabbeigaben machte (§ III). Entsprechend erhält die Königin *Mrj-t-r*^c Hatschepsut, die spätere, unserer H. gleichnamige Gemahlin Th.' III. das Beiwort  »die ihren Bruder, den guten Gott, begleitete« (scil. auf seinen Zügen)¹, obwohl sie, soviel ich sehen kann, niemals die Titel »Königstochter« oder »Königsschwester« bekommt, die sie als wirkliche Schwester ihres Gemahls erscheinen lassen könnten. Ob aber in unserm Fall eine solche Bedeutung des *sn-s* »ihr Bruder« in Frage kommt, ist durchaus zweifelhaft (s. u.).

Wenn ich heute geneigt bin, im Gegensatz zu meiner früheren Stellungnahme, dafür den Angaben der Inschrift des *ḲInmj* Glauben zu schenken, wie es die große Mehrzahl meiner Fachgenossen getan hat, und also in Th. III. wirklich einen Sohn Th.' II. und Neffen der H. zu sehen, so bestimmt mich dazu u. a. auch der Name Thutmosis. Wenn es auch gelegentlich in Ägypten vorgekommen ist, daß ein Vater zwei seiner Söhne gleich benannt hat, so ist es doch immer etwas Seltenes gewesen, und der zweite Sohn hat dann in der Regel einen unterscheidenden Beinamen gehabt. Dies ist aber gerade bei Th. III. am Anfang seiner Regierung nicht der Fall gewesen², wie es doch zu erwarten wäre, wenn er ein Sohn Th.' I. und Bruder Th.' II. gewesen wäre.

Es kommt aber noch etwas anderes hinzu, was mich zu diesem Wechsel meiner Anschauungen bestimmt. Nach verschiedenen neueren Funden, die in den verfloßenen drei Jahrzehnten gemacht worden sind, kann ich mich der Einsicht nicht verschließen, daß H. aller Wahrscheinlichkeit nach wirklich die Gattin Th.' II. gewesen ist, wie man das allgemein immer angenommen hat, obwohl es an Beweisen dafür fehlte. Solche sind auch jetzt nicht vorhanden. Immerhin ist eine große Wahrscheinlichkeit dafür gegeben.

Der schon mehrmals erwähnte Denkstein Berlin 15699 (Urk. IV 143 ff. s. umstehende Abbildung) zeigt König Th. II. in den Tempel des *Re*^c-Harachte eintretend, gefolgt von zwei Frauen. Die erste ist Amasis, die »große Königsgemahlin« seines Vaters Th.' I., hier mit diesem Titel und dem Titel »Königsmutter« genannt³, den sie damals (falls H. nicht schon einmal König gewesen sein und das Denkmal in eine 2. Regierung Th.' II. gehören sollte) nur als Schwiegermutter des Königs führen konnte; die zweite ist H. selber mit

¹ Urk. IV 603. Dem Prädikat entspricht ebenda an einer anderen Stelle  »die nicht wich von der Seite des Herrn der beiden Länder«.

² Älteste Bauperiode des Tempels von Semne mit Datum vom Jahre 2 des Königs, s. u. § 20.

³ Dieser Titel ist aus »Königsschwester« korrigiert, das nur ein Versehen gewesen sein kann, da es nach den Regeln der Titelfolge hinter dem Titel »große Königsgemahlin« nicht am Platze ist.



Abb. 1. Denkstein Berlin 15699.

13

allen Titeln einer »großen Königsgemahlin«, aber nicht wie ihre Mutter diesem Range entsprechend geschmückt (s. oben § 9). Gattin und Schwiegermutter waren es auch, die auf dem Denkstein mit der Thronbesteigungsanzeige Th.' I. den neuen König begleiteten (dort ging aber die Gattin voran). Darin zeigt sich recht deutlich die Bedeutung der Gattin als Trägerin der Legitimität gegenüber dem König und dessen Mutter, die, obwohl auch königlicher Abkunft, gar nicht berücksichtigt wird.

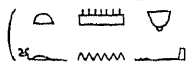

Als Paar sollen Th. II. und H. nach Naville auch in gewissen Reliefs zusammen auftreten, die Legrain 1903 in Karnak entdeckt hat. Sie sollen Th. II. opfernd darstellen, gefolgt von der Königin, die als Frau gekleidet sei¹. Winlock hat 1928 einige dieser noch immer unveröffentlichten Stücke an Ort und Stelle gesehen. Er fand auf zwei Blöcken Th. II. opfernd vor Amun dargestellt, auf einem davon auch den Namen der Prinzessin *Nfr.w-r^c*, der Tochter der H. (§ 15); auf zwei anderen Blöcken, die offenbar zu

demselben Gebäude gehörten, H. als Königsgemahlin gekleidet, mit den entsprechenden Titeln (darunter die oben § 8 a. E. genannten) und ihrem einfachen Geburtsnamen *H.t-šps.wt* benannt².


Ein gleichfalls nicht sicheres, wenn auch mutmaßliches Zeugnis für das Nebeneinander von Th. II. und H. haben wir wahrscheinlich in den Darstellungen auf den Wänden des hintersten Raumes des Tempels von Wadi Halfa, von denen leider fast immer nur die untersten Steinlagen stehen (F in dem Plan bei § 51). Dort waren nach den Feststellungen, die Steindorff gemeinsam mit Borchardt und Schäfer gemacht hat, in verschiedenen Opfer- oder Kulthandlungen vor je einer Gottheit, abwechselnd bald ein männlicher König, bald eine Gestalt in Frauenkleidern dargestellt. Diese ist später in einen Mann verwandelt worden. Darin ist ohne Zweifel niemand anders zu suchen, als die Königin H., die sonst überall in diesem Heiligtum als König (mit ihrem Königsnamen) in üblicher Weise in gewissem Wechsel mit Th. III. dargestellt war und nachträglich durch Abänderung ihrer Namen in Th. II. oder Th. III. verwandelt worden ist (§ 51/2). Der König, der mit ihr hier in dem hintersten Tempelraum wechselt, wird nun nicht wie sonst Th. III. gewesen sein, sondern Th. II., der in dem einzigen besser erhaltenen Bilde sicher ursprünglich und nicht für H. eingesetzt dasteht (Nordwand, Nr. 77 nach der Zählung bei MacIver-


¹ Naville, Deirelbahari VI, Text S. 12 und bei Davis, Tomb of Hatshopsitu S. 15.

² Winlock, Journ. Eg. Arch. 15, 60, Anm. 5.

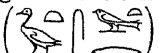
in näherer Beziehung zu ihr gestanden haben könnte als der eines »großen Nährvaters« ( Urk. IV 406), d. h. Prinzenerziehers (vgl. Urk. IV 108), ist doch das entsprechende »Vater des Gottes« () der offizielle Titel der Männer gewesen, die Väter von Königen waren, ohne selbst König zu sein.

Wenn Th. III. demnach sehr wahrscheinlich ein Sohn Th.' II. und dieser Gemahl der H. war, so erscheint es für unsere modernen Begriffe nicht wahrscheinlich, daß auch er mit ihr verheiratet gewesen sei, wie es sein Auftreten neben ihr auf den Denkmälern und die obenerwähnte Bezeichnung »ihr Bruder« nahelegen könnte. Aber die Begriffe der Ägypter über solche Eehindernisse sind doch wohl von den unsrigen so verschieden gewesen, daß es keineswegs von vornherein ausgeschlossen sein dürfte. Die heute herrschende Meinung, die auch von Winlock vertreten wird, geht dahin, daß Th. III. vielmehr mit der eben genannten Tochter der Hatschepsut verheiratet gewesen sei.

Es ist auch wohl denkbar, daß die Königin eine solche Verbindung dieser ihrer »großen Tochter«¹, d. h. Erbtochter², mit ihrem Mitregenten für die Zukunft gewünscht hat (wenn sie nicht selbst mit ihm vermählt war, oder auch dann), aber es ist jedenfalls nicht dazu gekommen. Denn die Prinzessin, die auf den Statuen ihres Erziehers, des genannten Sen-en-mut, in der Zeit vor dem Königtum ihrer Mutter als ganz kleines Schoßkind von etwa 2 Jahren³, später, als diese die Königswürde angenommen hatte, auch noch als Kind⁴ und erst im 8. Jahre der H. frühestens⁵ als junges Mädchen mit der Geierhaube und den hohen Federn der Königinnen dargestellt wird, erhält (abgesehen von dem oben besprochenen Titel einer »Königsschwester«) immer nur die Titel einer »Königstochter« und eines »Gottesweibes« (so schon als Kind!), niemals den Titel einer »Königsgemahlin«. So steht sie denn auch als erwachsene Jungfrau mit diesen Titeln hinter H. und Th. III., wo diese zusammen als Paar kniend dem Gotte Amun opfern⁶, als Thronfolgerin hier wie in den Kinderbildern durch den Titel »Fürstin von Ober- und Unterägypten« ()⁷



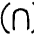

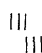
¹  Statue des Sen-en-mut in Chicago (a. a. O.; das Zeichen für »groß« im Original eine Frau);

 Urk. IV 34.

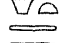
² Diese Bedeutung geht klar aus der Inschrift hervor, die die Adoption der Prinzessin Nitokris durch das regierende Gottesweib in Theben unter Psametic I. betrifft (ÄZ. 35, 16). Sie wird dieser zu »ihrer großen Tochter« () gegeben.

³ Statuen in London (Hierogl. Texts V 29/32), Kairo 42116, Chicago (s. o.)

⁴ Statuen des Sen-en-mut in Berlin 2296, Kairo 42114.

⁵ Gardiner-Peet, Inscr. of Sinai 58, 179. Die Jahreszahl  (so scheint nach der Photogr. bei Petrie, Researches in Sinai fig. 124 zu lesen) kann wohl nur für  verschrieben sein, da man weder 10 () noch 9 ( oder ) so schreiben würde.

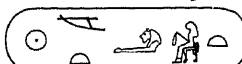
⁶ In der Sanktuarhalle von Derelbahri Nav. V 143 = LD III 20c. Dieser offenbar als Familiendenkmal gedachte Raum des Tempels, in dem daher allein auch die Prinzessin vorkommt, scheint einer der zuletzt ausgeschmückten zu sein, da sich die in seiner Umgebung überall herrschende Namenssetzung Th.' II. nicht auf ihn erstreckt und Th. II. darin als Verstorbener auftritt (§ 83).

⁷ Var.  oft auf den Statuen des Sen-en-mut, die sie als Kind darstellen.

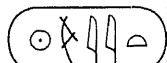
und die Uräusschlange an ihrer Stirn gekennzeichnet. Und ebenso steht sie in der Pendantdarstellung hinter der wiederum knienden Gestalt ihrer Mutter, deren Namen hier später in die Th.' III. geändert sind (Nav. VI 41), wie das auch auf der Kairiner Statue 42114 ihres Erziehers Sen-en-mut geschehen ist, der sie als Kind zwischen seinen Knien hält¹.

Die Prinzessin scheint noch vor dem Ende ihrer Mutter gestorben zu sein. Wenigstens kommt sie in späterer Zeit nie wieder vor, außer in der Lebensgeschichte des Achmase-Pen-nechet, der sich rühmt, sie als »Kind, das an der Brust lag«, erzogen zu haben. In diesem Bericht, den er hochbetagt unter Th. III., voraussichtlich in den ersten Jahren seiner Alleinherrschaft, geschrieben haben muß (§ 28), erhält sie wie ihre Mutter das Beiwort *m³c. t-hrw* »verstorben« (Urk. IV 34). Mit keinem Worte wird hier einer Beziehung zu Th. III. gedacht, weder daß er ihr Vater, noch daß er ihr Gemahl war.

Ebenso unbegründet wie diese Annahme einer ehelichen Verbindung zwischen Th. III. und der Erbtochter der H. ist eine andere, die immer wieder, so auch kürzlich wieder durch

Winlock, aufgestellt wird, daß die Königin  *Mrj. t-r^c*-Hatschepsut, die

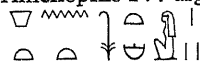
wir später an der Seite Th.' III. als seine große Königsgemahlin sehen², und die die Mutter seines Sohnes und Nachfolgers Amenophis' II. geworden ist, ebenfalls eine Tochter der großen Hatschepsut gewesen sei. Das beruht einmal auf der Namengleichheit und zweitens darauf, daß die Prinzessin *Nfr. w-r^c* »große Tochter« (*s³. t wr. t*) der H. genannt wird. Daraus folgert man, daß sie noch eine jüngere Schwester gehabt haben müsse. Dieser Schluß ist aber gewiß unberechtigt. Das Beiwort, das *Nfr. w-r^c* schon als ganz kleines Kind bekommt, bezeichnet sie, wie gesagt (§ 15), nur als älteste, zur Erbfolge berechtigte Tochter. Wäre die jüngere H. eine Tochter der älteren H. gewesen, so würde sie gewiß auch einmal unter der Regierung ihrer Mutter genannt worden sein, zumal auf dem Familiendenkmal in dem Sanktuar von Derelbahri. Aber, wie schon festgestellt wurde (§ 11), heißt sie überhaupt nirgends »Tochter« oder »Schwester« eines Königs. Den Namen Hatschepsut mag sie als Beinamen vielleicht in Erinnerung an die große Königin, mit der ihr Gemahl Th. III. zwei Jahrzehnte lang den Thron geteilt hatte, und im Gegensatz zu ihr zu ihrem eigentlichen

Namen  *Mrj. t-r^c*, d. i. »die von Re^c Geliebte«, hinzubekommen haben. Unter diesem allein erscheint sie nicht selten, und so gerade auch im Grabe Th.' III. als erste der Frauen des Königs hinter ihm stehend³.

3. Das Königtum der Hatschepsut.

Über ihre Berufung auf den Königsthron hat uns Hatschepsut in der nördlichen Kolonnade der mittleren Terrasse des Tempels von Derelbahri eine legendarische Darstellung gegeben in einer langen Reihe von Bildern, die von Texten eines großenteils uralten Zere-

¹ Legrain, Statues de rois et de particuliers I S. 62/3. Taf. 66. Es wäre zu untersuchen, ob das Beiwort »verstorben«, das hier dem Namen der Prinzessin folgt, nicht erst nachträglich bei dieser Namensänderung oder der Restaurierung der unter Amenophis IV. arg verletzten Inschriften zugefügt ist.

² Als solche heißt sie  »die Fürstin der Königsfrauen« Urk. IV 603.


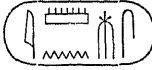

³ Gauthier, Livre des Rois II 271. Urk. IV 603.


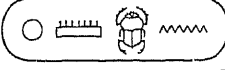
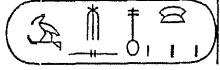
monieils begleitet sind (Nav. II 46—64 = Urk. IV 216/234. 241/265). Danach will sie von ihrer Geburt an oder genauer schon vor ihrer Geburt zur Thronfolge als König (nicht Königin) berufen gewesen sein. Es ist die traditionelle Fiktion von der göttlichen Natur und Abkunft des ägyptischen Königs, wie sie der alten, seit der 4. Dynastie ganz offiziell in dem Titel »Sohn des Re« zur Schau getragenen Auffassung entsprach, daß der König in Wahrheit nicht der Sohn seines Vorgängers, sondern des Sonnengottes sei, der sich bei seiner Erzeugung der Mutter in der Gestalt ihres Gemahls, des früheren Königs, genaht habe. Wir kennen diese Fiktion aus dem Papyrus Westcar auf die Entstehung der ersten Könige der 5. Dynastie, aus dem Tempel von Luksor auf Amenophis III. und endlich aus dem Roman des Pseudo-Kallisthenes auf Alexander den Großen angewandt. So will nun auch Hatschepsut vom Gotte Amon erzeugt sein, der ihrer Mutter, der Königin Amasis, in Gestalt ihres Vaters, Königs Th.' I., beigewohnt und dem zu erwartenden Kinde die Königswürde verheißen habe (Urk. IV 220/2).

Herangewachsen zu einer »schönen Jungfrau«, die mit allen göttlichen Eigenschaften ausgerüstet war, will sie ihren Vater Th. I. häufig auf seinen Reisen nach Unterägypten begleitet haben und dabei jedesmal von den Göttern des Landes als zukünftige Herrscherin begrüßt worden sein (Urk. IV 245/9). Nachdem ihr dann zu gegebener Zeit die Götter die Königskrone zuerkannt (»geschrieben«) hätten, sah ihr Vater, Th. I., so stellt sie es dar, daß es Zeit sei, ihr die Königswürde zu übergeben. In feierlicher Thronsetzung stellte er seine Tochter den Großen des Reiches, dem Hof und den Spitzen des Volkes als seine Nachfolgerin vor, deren Befehlen sie hinfort zu gehorchen hätten (Urk. IV 254ff.). Die Darstellung, die der Text von diesem Vorgange gibt, ist so gefaßt, als ob es sich um den Rücktritt des alten Königs, um einen regelrechten Thronverzicht zugunsten seiner Tochter handelte, nicht einmal um ihre Berufung zur Mitregentin, sondern um ihre Einsetzung zum Alleinherrscher. Es soll nun die Proklamation der H. als »König« mit den 5 besonderen Königsnamen gefolgt sein, die herkömmlicherweise jeder König bei seiner Thronbesteigung zu den 5 Königstiteln anzunehmen pflegte (Urk. IV 261, s. u. § 23).

Mit der feierlichen Krönung der Königin, die, wie üblich, als Werk der Götter hingestellt wird, findet die Thronbesteigung ihren Abschluß, für die der alte König, ihr Vater, im Bewußtsein, daß das eine gute Vorbedeutung für eine glückliche Regierung sein werde, den Neujahrstag (1. Tag des 1. Monats der Überschwemmungsjahreszeit) ausgewählt haben sollte (Urk. IV 261/2).

18 Wenn man diesen Bericht all des legendären Beiwerks entkleidet, so ergibt sich daraus als reale Tatsache, daß H. ihr Königtum direkt an das ihres Vaters Th.' I. angeknüpft sehen wollte, der sie persönlich darin eingesetzt habe. Dem entspricht nun auch ganz, was uns die Königin an anderer Stelle auf einem Denkmal im Tempel des Gottes Amun zu Karnak hat glauben lassen wollen (LDIII 18 = Urk. IV 265ff.). Auf dem 3. südlichen Pylon dieses Heiligtumes (in der heute üblichen Zählung Nr. VIII), der von ihr erbaut worden ist, hat sie u. a. ihren Vater Th. I. darstellen lassen, wie er vor die thebanische Triade Amun, Mut und Chons tritt und dem Götterkönig in einer langen Rede dafür dankt, daß er Ägypten seiner Tochter H. gegeben habe, wie er es vordem ihm selbst getan habe. Einen Orakelspruch will er von dem Gotte über diese seine Tochter erhalten haben, durch den der Gott »das Land in ihre Faust überwies«. Nun bittet er ihn, sie »durch ein großes Königtum zu befriedigen«.


Diese Darstellung, die H. von der Begründung ihres Königtumes gibt, steht nun aber in 19 Widerspruch mit dem, was wir aus den Denkmälern, die nicht durch sie inspiriert sind, entnehmen können. Zunächst ist dabei ganz ignoriert, daß Th. I. mehrere Söhne gehabt hat, denen doch aller Wahrscheinlichkeit nach zunächst die Thronfolge zugedacht gewesen sein wird, wie das auch aus der Widmung, die der König auf seinen Sarg setzen ließ (§ 108), hervorgeht. Es waren der Prinz  W³d-mś (Urk. IV 108 ff., Unters. I 9), dessen Totenkapelle im westlichen Theben uns eine Reihe wichtiger Denkmäler für die Geschichte dieser Zeit geliefert hat, und »sein Bruder«, der Prinz  Imn-mś (Urk. IV 110), der uns im 4. Jahre Th.' I. als »ältester Königssohn und großer General seines Vaters« mit dem königlichen Beiwort  begegnet (Urk. IV 91, Unters. I 9) und damals gewiß der präsumptive Thronfolger Th.' I. gewesen ist, und schließlich Th. II., dessen Existenz in der Darstellung der Königin ebenso ganz ignoriert ist wie die Th.' III., an dessen Seite sie während der ganzen Dauer ihres Königtums geherrscht hat.

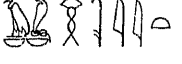
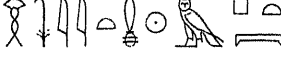
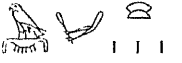


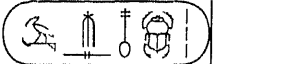
Die Realität der Regierung Th.' II. vor derjenigen Th.' III. und der H., die ich früher bezweifelt habe, wird durch den oben § 12 besprochenen Denkstein wohl außer Zweifel gesetzt. Indirekt wird sie auch bewiesen durch das Vorkommen der nach dem Muster seines Namens  hpr-n-r^c gebildeten Nebenform  Mn-hpr-n-r^c für den Namen Mn-hpr-n-r^c Th.' III., die Winlock auf Skarabäen in den Grundsteindepositen des Tempels von Derelbahri gefunden hat (§ 103). Th. II. hat auf seinen originalen Denkmälern stets ein und dieselbe Namenform  »Thutmosis, schön an Erscheinung« im Unterschied zu den Stellen, wo sein Name an Stelle der H. eingesetzt ist und dabei statt dessen wechselnde Beiworte erhält (vgl. § 47. 90). Das spricht jedenfalls dafür, daß es eine selbständige Regierung des Königs vor diesen Nameneinsetzungen gegeben hat, in der diese Namenform statuiert worden war, die denn auch in der anscheinend von seinem Thronbesteigungstage datierten Inschrift Urk. IV 137 ff. gebraucht ist.

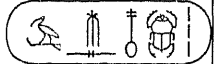
Wenn die Königin es so darstellt, daß sie gleich Namen und Titel eines Königs als 20 Nachfolgerin ihres Vaters bekommen habe, so steht das im Widerspruch mit der Tatsache, daß sie nicht nur zunächst als Gattin Th.' II. sich mit der Stellung einer »großen Königsgemahlin Hatschepsut (ohne den Beinamen *Hnm.t-imn*)« begnügt hat¹, sondern auch unter Th. III. zum mindesten bis in das Ende seines 2. Regierungsjahres in dieser weiblichen Rolle verblieben ist² und erst danach, wahrscheinlich nicht vor seinem 5. Jahre,





¹ Siehe § 12—14. Aus dieser Zeit werden eventuell auch die Unters. I S. 25 angeführten Denkmäler (Urk. IV 192, 10 ff.) stammen, die dort in die ersten Jahre Th.' III. gesetzt waren, sowie die ebenda S. 50 behandelte Darstellung LD III 25 bis, q (= Urk. IV 395/7), in der die Königin mit Geierhaube und hohen Federn dargestellt ist und ebenfalls durchweg nur Königinnentitel hat (s. u. § 26), und schließlich auch das Grab, das für sie als »große Königsgemahlin« angelegt worden ist (Anm. du Serv. 16, 179. Journ. Eg. Arch. 4, 107).

² Urk. IV 198, 12 ff. 201, 13 ff.; s. dazu ÄZ. 36, 60. Taf. X. — Aus diesen Stellen geht die Unhaltbarkeit der Ausrede von Naville hervor, dieses Datum des Jahres 2 beziehe sich auf die Alleinregierung Th.' III. nach dem Tode der Königin. In Wahrheit beginnt diese Alleinregierung mit dem 21. oder 22. Jahre des Königs, und die Form seiner Namen in dem ältesten Teil des Tempels von Semne, dem jenes Datum (Jahr 2) und die in Rede stehenden Inschriften angehören, schließt die Erklärung von Naville völlig aus, wie das auch Winlock durchaus anerkennt.


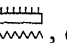
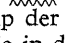
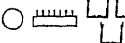
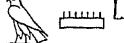
Königswürde und Königsnamen angenommen hat. Noch im 5. Jahre erscheint Th. III. allein ohne sie mit dem einfachen Namen ¹, der zu den alten kurzen, für diese Periode charakteristischen Namenformen gehört, die wir im ältesten Teile des Tempels von Semne aus dem Jahre 2, in dem H. noch als »große Königsgemahlin« auftritt, konsequent angewendet finden statt der späterhin unter dem Königtum der H. und unter der Alleinregierung des Königs vom Jahre 21 bis an sein Lebensende im Jahre 54 gebrauchten normalen Königsnamen. Diese alten Namenformen lauten²:

 *wsh-nswj.t* statt des späteren  *wsh-nswj.t mj R^c m p.t.*
 *dsr-h^c.w* » » »  *shn-ph.tj dsr-h^c.w.*
 *Dhwty-ms* » » »  *Dhwty-ms nfr-hpr.w.*

Dieselben Namen haben wir in ihrer vollen Reihe noch einmal in einer Inschrift auf der Katarakteninsel Sehêl, ohne Zweifel aus ebendieser Zeit (Urk. IV 202/3). Die kurzen Formen des *nb.tj*- und des Goldhorusnamens kommen dann auch noch in Kumme (§ 34) und Silsile (LD III 28, 5) auf Denkmälern, die H. schon als König nannten, vor in Verbindung mit dem zu  »Th., schön an Gestalten« erweiterten Geburtsnamen des Königs, der unter H.s Königtum niemals dieses Beinamens *nfr-hpr.w* (abgekürzt auch ohne Pluralstriche geschrieben) entbehrt, so wenig wie H. selbst und Th. II. (außer manchmal, wo sein Name an Stelle der H. gesetzt ist), sich ohne einen entsprechenden Beinamen nennen lassen.

In dem Teile des Tempels von Sarbut el chadem auf der Sinaihalbinsel, der in jene Zeit des dort mehrmals vorkommenden Jahres 5 gehören wird, tritt die Königin zwar schon unter ihren königlichen Namen  und  neben dem noch einfach  genannten König auf³, aber sie ist noch als Frau dargestellt⁴ und trägt noch den Kopfschmuck der Königinnen, die Geierhaube mit den hohen Federn⁵. Ihr Titel, der mit  »König von Ober- und Unterägypten« endete, ist leider nicht erhalten, so daß nicht ersichtlich ist, ob sie sich schon selbst so nannte oder nur mit dem König in Verbindung brachte (»Schwester des Königs« o. ä.).

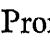
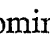
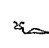

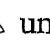
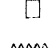
¹ Gardiner-Peet, Sinai 56, 175. 57, 176. Papyrus Turin ed. Pleyte-Rossi pl. I (nach Gardiner spätere Abschrift einer Urkunde aus dieser Zeit).

² Unters. I 23 ff.; Urk. IV 191. — Die ungewöhnliche Schreibung des Namens *Mn-hpr-r^c* mit  oder , die sich in Semne regelmäßig dabei findet, könnte auf lokaler Unsitte beruhen, da sie dem Prinzip der Königsnamenschreibung, jedes Wort möglichst nur mit einem Zeichen zu schreiben (also *mn* nur  wie in den AR-Namen , , zuwiderläuft. Sie findet sich aber auch an der oben zitierten Stelle in Silsile, einmal in Wadi Halfa (§ 58, Anm.) und noch im 15. Jahre bei Tangur in Nubien (§ 103).




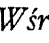
³ Gardiner-Peet, Sinai 56, 177. 58, 184.



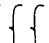
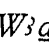
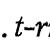
⁴ A. a. O. 58, 184 auf der Ostseite des Südpeilers, sich mit einer Göttin umarmend.



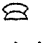
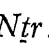
⁵ A. a. O. 56, 177.


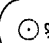

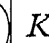
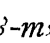
Pronomina ,  und ) gebraucht, so z. B. auch in dem seit alter Zeit viel gebrauchten Ausdruck    »der König in Person«, den ich seinerzeit zu Unrecht auf Th. III. als Mitregenten der Königin beziehen zu müssen glaubte¹.


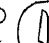



- 23 Auch in ihren Königsnamen verleugnet H. keineswegs ihr weibliches Geschlecht mit Ausnahme des 4. Namens, des ersten der beiden in den ovalen Namensring eingeschlossenen Hauptnamen, der eine objektive Aussage über den Sonnengott Re^c zu enthalten pflegt; er nimmt damit nur indirekt und versteckt auf den königlichen Träger des Namens Bezug und bot daher keine Gelegenheit, das Geschlecht der H. zur Erscheinung zu bringen. Die Königsnamen der H. lauten:



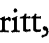
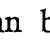
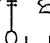
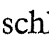
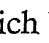



    *Wsr.t-kʷ.w* »die reich an Geisteskräften ist«.


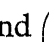
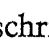


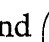



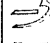

     *Wsd.t-rnp.wt* »die frisch an Jahren ist«.

    *Ntr.t-hʷ.w* »die göttlich an Erscheinungen ist«.

     *Kʷ-mʷ.t-rʷ* »der Ka (d. i. göttliche Herr) der Wahrheitsgöttin ist Re^c«.

     *Hnm.t-ımn Hʷ.t-šps.wt* »die Gefährtin des Amun, Hatschepsut«.

In dem letzten Namen, den die Königin als »Tochter des Re^c« führt, ist dem Geburtsnamen, der die Reihe der Königsnamen zu beschließen pflegt, ein Beiwort zugefügt, einer Sitte folgend, die zuerst bei dem Vater der Königin, Th. I., auf späteren Denkmälern seiner Regierung (   ) auftritt, dann bei Th. II. seit seinem 1. Jahre (  ) , schließlich bei Th. III., der dieser Sitte seltsamerweise zunächst nicht gefolgt ist, aber erst nach seinem 5. Jahre (  ).

Den ersten Ringnamen der Königin las man früher *Ramaka*, dann *Makere*. Das Verdienst, die richtige Reihenfolge der 3 Bestandteile erkannt zu haben, gebührt Naville, der *Kamara* las, indem er auf die in senkrechten Zeilen analog    geschriebenen Namen Amenophis' III. und Sethos' I. verwies, bei denen ja  an  und  durch die babylonischen Wiedergaben die Lesung mit dem Element  an  2. Stelle gesichert ist. Er irrte aber in der Auffassung, daß dieses Element das Adjektiv *mʷ* »wahr« sei. Es ist *mʷ.t* »die Wahrheit«, wie ich ÄZ. 36, 49 unter Hinweis auf die Variante (Z. B. Nav. I 10; Ann. du Serv. 24, pl. 3; Egypt. Exped. 1925/7, S. 39) betonte. Die respektvolle Voranstellung dieses *mʷ.t* in den angeführten Schreibungen unseres Namens und der zum Vergleich herangezogenen Namen zeigt, daß es sich um die Göttin der Wahrheit handelt, die ja als »Tochter des Re^c« gilt, der H. darin gleichend;   

¹ Unters. I 44ff. — Die Unhaltbarkeit dieser von Naville ÄZ. 37, 53 mit Recht bekämpften Ansicht geht z. B. aus Stellen wie Urk. IV 374 hervor. Vgl. ferner Urk. IV 502 (von H. mit lauter männlichen Formen in den folgenden Sätzen); Gauthier-Jéquier, Fouilles de Licht, S. 95/6 (von Sesostri I.); Journ. Egypt. Arch. 3, 98 (von

König Kamose).        Nav. VI 154 (nachher weibliche Pronomina).

Re^c wird in dem Namen, gerade wie in dem Namen Amenophis' III. und in dem entsprechenden Namen Amenemmes' III. *N-m^sc.t-r^c* = λαμαρης, als Herr dieser Göttin hingestellt, als ihr gebietender Schutzgeist, wie es der Ka des einzelnen Menschen diesem gegenüber war. Diese Eigenschaft des Sonnengottes soll sich in der Person der Königin offenbaren, das ist der Sinn der Namengebung. Der Name *K^s-m^sc.t-r^c* (gesprochen damals etwa *Kumuria*)¹ enthält also die Behauptung von der Gerechtigkeit ihrer Sache.

Wenn wir H. als »schöner Jungfrau« bei dem Ende der Regierung Th.' I. etwa 12 Jahre geben, was das mindeste sein dürfte, und für die offenbar nur kurze Regierung Th.' II. 3 Jahre annehmen, was vielleicht schon zuviel ist, so würde sie beim Beginn der Regierung Th.' III. etwa 15 Jahre alt gewesen sein, als sie die Königswürde annahm, also etwa 20 Jahre, was zu dem Aussehen der oben § 21 abgebildeten Porträtstatue stimmen könnte. Der Ausgangspunkt für ihr 30jähriges Jubiläum (»erstes Mal des *hb-sd*«), das sie nach der Basisinschrift ihres Obelisken in Karnak im 15. oder 16. Jahre der gemeinsamen Regierung gefeiert zu haben scheint², fiel dann ungefähr mit ihrer Geburt zusammen. Das ist ein Ergebnis, das zu ihrer Darstellung von ihrer Berufung zum Königtum paßt, denn dieses 30jährige Königsjubiläum scheint sich ja, da es von manchen Königen im 30. Jahre ihrer Regierung gefeiert wurde, von andern aber viel früher, eben auf so etwas wie die Berufung zur Thronfolge, d.h. die Erlangung des Rechtes auf die Thronfolge, zu beziehen, die in manchem Falle erst beim Tode des vorhergehenden Königs, in anderen Fällen eben schon vorher, noch zu Lebzeiten des Vorgängers, erfolgte.

Aus dieser Zeitangabe über die Herstellung der Obelisken³ für das Königsjubiläum geht bekanntlich hervor, daß der Thronbesteigungstag der Königin, von dem aus nach dem Brauch des Neuen Reiches die Jahre der Könige gezählt wurden, in dieselbe Zeit innerhalb des Kalenderjahres fiel wie der Thronbesteigungstag Th.' III. (»4. Tag des 1. Monats der Sommerjahreszeit«)⁴ und nicht auf den fast 4 Monate später folgenden Neujahrstag, wie es die Königin in dem Thronbesteigungstext von Derelbahri behauptete (§ 17)⁵. Das stimmt denn auch zu der offenkundigen Tatsache, daß die Königin ihre Regierungsjahre mit denen Th.' III. gleich zählt. Die Jahresdaten aus ihrer Regierung, die wir kennen, liegen alle zwischen dem 5. und dem 21. Jahre des Königs, der gegen Ende dieses letzteren Jahres als Alleinherrscher erscheint (§ 2).

Daß die Königin ihre Jahre von der Thronbesteigung Th.' III. an zählt und nicht von der Th.' II., die anscheinend auf den 8. Tag des 2. Monats der Überschwemmungsjahreszeit fiel (Urk. IV 137, 9), ist sehr bemerkenswert. Es ist um so merkwürdiger, als dieser Tag, wenn Th. II. es war, der zunächst auf Th. I. folgte, wie es doch der Fall gewesen zu sein scheint, ja auch der Tag sein mußte, an dem H. nach ihrer Darstellung auf den Thron gekommen sein wollte und an dem sie jedenfalls, wenn anders sie die Ge-

¹ Nach dem Beispiel von *Hikuptah* und *Nimmuria*, *Mimmurija*.

² Urk. IV 359, 1. 367, 4. Die Obelisken, die dieses Jubiläum verherrlichen sollten, waren im letzten Viertel des 15. Jahres begonnen, im ersten Viertel des 16. Jahres vollendet.

³ »Jahr 15, Monat 2 der Winterjahreszeit Tag 1 bis Jahr 16, Monat 4 der Sommerjahreszeit Tag 30, macht 7 Monate«, Urk. IV 367, 3/4.

⁴ Urk. IV 177. 180, 15. 648, 9.

⁵ Eine Bestätigung dafür gibt auch die von Winlock, Egypt. Exped. 1925/7, S. 56 abgebildete Monatsabrechnung, in der der Name des Sen-en-mut genannt ist. Sie begann mit einem Monat, der vor dem 4. Monat der Sommerjahreszeit lag, vermutlich eben dem 1. Monat dieser Jahreszeit, und geht über den Neujahrstag weg, ohne bei diesem ein neues Jahr zu beginnen oder überhaupt davon Notiz zu nehmen.

mahlin Th.' II. war, wirklich zu dem Range einer Königin, d. h. »großen Königsgemahlin«, gelangt war. Eine Erklärung für diesen sonderbaren Tatbestand gibt aber wohl eben das, daß sie tatsächlich erst im Verlauf der Regierung Th.' III., nicht vor seinem 5. Jahre, die Königswürde angenommen hat und sich damit in diese laufende Regierung einfügte, d. h. die vorhergehenden Jahre auch für sich beanspruchte.

- 25 Dieser Einfügung steht als reziproke Tatsache gegenüber, daß Th. III. seinerseits sich in ihre Jubiläumsfeier einpaßte und das »erstmal des *hb-sd*«, das sie im 15. oder 16. Jahre seiner Regierung feierte und auf den Pfeilern der mittleren Kolonnade von Derelbahri verewigen ließ, auch als sein eigenes Jubiläum mitfeierte. So sind beide, er und sie, abwechselnd auf diesen Pfeilern dargestellt, mit demselben Jubiläumsvermerk, dem dabei je nachdem der Wunsch, daß er (☉) oder sie (☉) das Fest oft feiern möge, beigefügt ist¹. Da diese Anwendung des Festes auf Th. III. nach seinen eigenen Verhältnissen nicht zutraf, sondern verfrüht war, hat er das Jubiläum dann später in seiner Alleinregierung noch einmal zum richtigen Zeitpunkt gefeiert (Urk. IV 583—601), spätestens im Jahre 30 mit den üblichen Wiederholungen im Jahre 33 und den folgenden Jahren. Das gelegentliche Vorkommen seiner Jubiläumsfestnamen (Urk. IV 599, 16ff. 601, Nr. 4c bis e, der Horusname mit ☉) in seinem 27. Jahre² läßt aber vielleicht bereits ein früheres Datum dafür postulieren. Wenn es etwa in ebendiesem Jahr 27 gefeiert sein sollte, so würde der Ausgangspunkt für die Jubiläumsfeier 3 Jahre vor die eigene Thronbesteigung des Königs gefallen sein, und das würde zu dem, was unten § 28 über die eventuelle Dauer der Regierung Th.' II. nach dem Ende der Regierung Th.' I. festgestellt ist, überraschend gut passen. Th. III. würde dann seine *τριακονταετηρίς*, d. h. seine 30jährige Thronfolgeberechtigung von der Thronbesteigung Th.' II. an gerechnet haben.

26



Abb. 3.

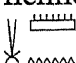
Porträt der Sen-en-mut in seinem Grabe
unter dem Derelbahri-Tempel.
(Nach Winlock, Eg. Exped. 1925/27, 36.)


Daß H. auch, bevor sie den ungewöhnlichen Schritt tat, die den Männern vorbehaltenen Königswürde an der Seite des durch seine Abkunft von dem vorhergehenden Könige Th. II. legitimierten Königs Th. III. anzunehmen, um ihn dabei so gut wie völlig zu überschatten, schon eine ungewöhnliche Macht und Bedeutung besessen haben muß, die ihre tendenziöse Darstellung von der Begründung ihres Königstums bis zu einem gewissen Grade rechtfertigt, das sehen wir am besten aus einigen Denkmälern, die ihr Günstling Sen-en-mut in dieser Zeit errichtet hat und die zugleich auch seine eigene Bedeutung für diese Zeit bezeugen. Die Beziehungen dieses Mannes zu der Königin, die schließlich so weit gingen, daß er in seinem

unterirdischen Grabe bei Derelbahri sich und die Königin wie zwei gleichberechtigte Herrscher in einer mit dem Wunsch »es lebe« beginnenden Inschrift hintereinander

¹ Nav. III 65/6, ergänzt durch meine eigenen Feststellungen an den Originalen (Urk. IV 355).

² Gardiner-Peet, Sinai 64, 198.

nennen ließ¹, werden möglicherweise dadurch entstanden sein, daß sein älterer (?) Bruder  Sn-mn ihr Erzieher gewesen war (Urk. IV 418)².




Das älteste Zeugnis für die Beziehungen des Sen-en-mut selbst zu H. und ein sprechendes Zeugnis für beider Bedeutung ist sein Kenotaph bei Silsile, das über dem Eingang an Stelle des regierenden Königs, wie es sonst üblich war, die  »erste Königstochter Hatschepsut, sie lebe« mit dem Beiwort »geliebt von Amun, dem Herrn der Throne der beiden Länder, dem König der Götter« nannte³ und also anscheinend noch aus der Regierungszeit Th.' I. stammt; wenigstens was diese Inschrift anlangt, denn im Innern des Grabes heißt der Inhaber auch »großer Hausvorsteher der Gemahlin des Königs«⁴.

Auf dem Denkstein, den Sen-en-mut bei Assuan aus Anlaß der Arbeit an zwei Obelisken hat setzen lassen⁵, gedenkt er nur der Königin als der Herrscherin, in deren Auftrag er diese königliche Angelegenheit auszuführen hatte, aber er nennt sie noch mit den Titeln einer großen königlichen Gemahlin und mit ihrem einfachen Geburtsnamen (»die Königstochter, Königsschwester, Gottesweib und große Königsgemahlin Hatschepsut, sie lebe«) und stellt sie demgemäß auch im Bilde dar mit Geierhaube und hohen Federn. Aber inmitten ihrer vollen Königinnentitulatur steht ein Satz, der besagt, daß ihr Re^c das Königtum im Einverständnis mit der Götterneunheit gegeben habe, wie das an anderer Stelle von Th. III. gesagt wird (Urk. IV 575). Sie hat also damals ganz offenbar schon die königliche Macht besessen, ohne dies äußerlich in Titeln, Namen und Tracht sichtbar werden zu lassen.


Andere Denkmäler des Sen-en-mut, auf denen er seine königliche Gönnerin auch noch als »Gottesweib Hatschepsut« bezeichnet⁶, anstatt wie später⁷ als »König von Ober- und

¹ Egypt. Exped. 1925/7, S. 57.

² Anders Winlock (Egypt. Exped. 1925/7, S. 50), der umgekehrt die Karriere des Sn-mn auf den Einfluß des Sen-en-mut zurückführen will, vermutlich weil er, gewiß nicht mit Recht, in dem »Gottesweib Hatschepsut«, das Sn-mn erzogen haben soll, nicht unsere Königin sah, sondern die spätere Gemahlin Th.' III. *Mry.t-r^c*, die den Namen Hatschepsut aber nur als Beinamen führte (§ 16).

³ Urk. IV 398. Das Zeichen  »erste« ist nur durch Legrain bezeugt, das  auch durch Lepsius. Daß es richtig ist und nicht  zu lesen ist, wie ich Unters. I S. 84 vermutete, lehrt der Name der H., der nicht ihr Königsname ist.

⁴ In seinem ersten thebanischen Grabe bei Schech Abd el Gurna heißt er »Hausvorsteher des Gottesweibes Hatschepsut« und »der Königstochter *Nfr.w-r^c*« Urk. IV 403.

⁵ Urk. IV 395/7. Die Obelisken, um die es sich dabei handelt, werden nicht die im Jahre 15/6 hergestellten sein können, von denen der eine noch in Karnak steht (s. ÄZ. 36, 42/3), wenn man nicht einen vorübergehenden Rückfall der Königin in den alten Zustand vor Annahme der Königswürde annehmen will, wogegen schon das spricht, daß die Prinzessin *Nfr.w-r^c* in der Inschrift nicht als »Gottesweib«, sondern nur als »Königstochter« betitelt ist. Es handelt sich also sicher um eine frühere Zeit. Siehe dazu § 94. Übrigens hat auch Th. II. Obelisken aus Granit in Karnak errichtet, von denen ich 1925 ein Bruchstück mit den Worten  in der Cella


des Philippus verbaut, ein anderes mit dem Namen  (unzweifelhaft ursprünglich, nicht an Stelle der H. eingesetzt) nördlich vom Hypostyl unter den Tausenden einzelner Blöcke, die dort aufgehäuft waren, liegend sah.

⁶ Statuen in London Nr. 1513 und Nr. 174 (Hierogl. Texts. V 29/32).

⁷ Z. B. auf der Berliner Statue.

Unterägypten *K³-m³c.t-r^c*«, zeugen mehr für seine eigene Bedeutung und sein Ansehen in dieser Zeit. Immerhin lassen Worte wie die folgenden im Munde des Sen-en-mut auch die Machtstellung der Königin erkennen, auf der doch wahrscheinlich auch seine eigene ganz wesentlich beruht haben dürfte: »Wiederholt erwies mir meine Herrin Gunst, das Gottesweib Hatschepsut, sie lebe. Sie hat mich groß gemacht, sie hat mich geehrt. Ich wurde befördert vor die Freunde (des Königs), sie kannte meine Vortrefflichkeit. Sie setzte mich zum obersten Munde ihres Hauses. Das Königshaus, es lebe, sei heil und gesund, (d. i. der Staat) steht unter meiner Aufsicht, als einem, der endgültig entscheidet im ganzen Lande¹.«


Es ist leider nicht zu ersehen, ob sich alle diese Zeugnisse oder welche von ihnen auf die Zeit Th.' II. oder die ersten Jahre Th.' III. beziehen, aber es ist nach dem Befunde im Tempel von Wadi Halfa wohl anzunehmen, daß die tatsächliche Macht und überragende Bedeutung der Königin auch unter dem ersten Könige schon bestanden hat (§ 13), wie unter Th. III. nach den Zeugnissen im ältesten Teile des Tempels von Semne, wo sie, obwohl noch Königin, doch schon auch als Urheberin der Denkmäler bezeichnet wird wie der König (Urk. IV 198, 15. 202, 1), dem obigen Zeugnis des Sen-en-mut bei Assuan entsprechend. Dadurch würde ihre Behauptung, daß ihr Königtum sich unmittelbar an das ihres Vaters Th.' I. angeschlossen habe, innerlich ihre Berechtigung bekommen.

27 In der Inschrift Urk. IV 137ff., die anscheinend von dem Thronbesteigungstage Thutmosis' II. datiert ist, ist von einer »Gefangenen« () bzw. als solche zu behandelnden Frau² die Rede, die von den aufständischen Nubiern Unterstützung zu erwarten habe³. Es ist verlockend, das auf Hatschepsut zu beziehen, die schon damals ihrem Gemahl im Wege gestanden haben mochte und ihn später möglicherweise geradezu beiseitegeschoben hat (§ 78).

28 Bei der Schätzung, die oben (§ 24) für das Alter der Königin bei ihrer angeblichen Berufung zur Nachfolgerin ihres Vaters und ihrer tatsächlichen Annahme der Königswürde angestellt wurde, wurde die Zeitdauer für die Regierung Th.' II. zwischen dem Ende der Regierung Th.' I. und der Thronbesteigung Th.' III. nur sehr kurz angenommen, auf höchstens 3 Jahre. Das steht nun im Widerspruch mit dem Datum des 18. Jahres Th.' II., das eine im Grabtempel des Prinzen *W³d-ms*, eines älteren oder früher verstorbenen Bruders Th.' II. (§ 19), gefundene Inschrift tragen soll (Ann. du Serv. I 99). Diese Inschrift scheint leider gegenwärtig nicht mehr auffindbar zu sein⁴, so daß eine Nachprüfung des recht problematischen Datums nicht möglich ist. Ist es richtig gelesen, so wird jedenfalls

¹ London 1513. — Dieselben Ausdrücke auf der Berliner Statue des Mannes mit dem wahrscheinlich auf Th. III. zu beziehenden männlichen »er« statt »sie« (§ 106).

² Wie der Feind »der Gefallene« (*hr*) heißt und mit der Hieroglyphe für sterben geschrieben wird (wie hier das Wort *hnrt.t*) nach dem Grundsatz »was man wünscht, das glaubt man«. Das Wort *hnr.tt* ist eine Ableitung von *hnr.t* »Gefängnis« und vielleicht richtiger als »die ins Gefängnis gehörige« zu übersetzen.

³ Die Stelle lautet so: »Es ist ein Fürst im Norden des elenden Kusch, der im Begriff ist, die *hnrt.t* zu respektieren ()³, zusammen mit den beiden nubischen Nomaden von den Kindern des Fürsten des elenden Kusch, die geflohen sind vor dem Herrn der beiden Länder am Tage des Gemetzels des guten Gottes.« Zu der Schreibung von *hnrt.t* mit der Zeichenstellung, die oben wie im Original gegeben ist, vgl. die von *hnp* in derselben Inschrift (ib. 138, 16). Das Wort *tr* könnte geradezu mit »anerkennen (als Herrscher)« übersetzt werden.

⁴ Nach freundlicher Mitteilung von G. Daressy, der es immerhin für möglich hält, daß sie in den Magazinen des Kairiner Museums vergraben sei.

eine Erklärung dafür auf anderem Wege zu suchen sein (§ 89); hier zwischen Th.' I. Regierungsende und Th.' III. Regierungsantritt ist kein Platz dafür, wenn man nicht die offenbar doch viel bedeutendere Regierung Th.' I. auf wenig mehr als die durch datierte Inschriften bezeugten 4 Jahre beschränken will.

Wir besitzen nämlich verschiedene Lebensberichte hervorragender Männer, die ihre Karriere unter König Amosis begonnen haben, an dessen Feldzügen teilnahmen, und die bis in die Alleinregierung Th.' III. am Leben geblieben sind, also die Herrschaft der H. überlebt haben, nämlich die Inschrift des *Ḥmase Pn-nhb.t* (Urk. IV 34—39) und die eines Vizekönigs von Kusch (ib. 40/1)¹. Wenn diese Männer zu Ende der Regierung des Amosis etwa 20, zu Ende der Regierung Amenophis' I., deren Länge = 21 Jahre bekannt ist (§ 2), also etwa 41 Jahre alt waren, dann noch die 21 Jahre der Hatschepsut-Zeit und noch etliche Jahre danach durchlebten, so belief sich ihre Lebenszeit bereits, ungerechnet die Regierungen Th.' I. und II., auf etwa 62 + x Jahre, so daß für diese beiden Regierungen zusammen nur etwa 20 Jahre noch gerechnet werden können, wenn jene beiden Männer das hohe Alter von etwa 85 Jahren erreicht haben sollten. Gäbe man von diesen etwa 20 Jahren Th. II. die 18 Jahre der Inschrift aus dem Tempel des *W3d-ms* und Th. I. nur die für ihn sicher bezeugten 4 Jahre, so würde das für den Fall der beiden langlebigen Männer noch eben gehen, kaum aber für den Fall der H. Denn sie würde, wenn sie am Ende der Regierung Th.' I. nur, wie oben angenommen, etwa 12 Jahre gehabt hätte, bei Beginn der Regierung Th.' III. bereits etwa 30, bei ihrer eigenen Erhebung zum König etwa 35 Jahre alt gewesen sein, zu der Zeit, aus der jene jugendliche Statue stammte. Wahrscheinlich war aber die Regierung Th.' I., der selbst auch das *hb-śd*-Jubiläum gefeiert hat, sehr viel länger als die Th.' II., so daß sie neben einer 18jährigen Regierung dieses Königs nicht an dieser Stelle vor Th. III. Platz fände, wenn man nicht jenen 85jährigen Männern noch einen ganzen Haufen Jahre zu den 85 aufpacken will, anstatt ihnen davon etwas zu nehmen, was doch sehr leicht das Richtige sein könnte².

Wie die Regierung der H. geendet hat, wissen wir nicht. Aber wir finden nichts, was dafür spräche, daß die Königin die Königswürde nicht bis an ihr Lebensende besessen habe. Die Inschriften der Gegenstände, die zu ihrer Grabausrüstung gehörten, und die freilich schon längere Zeit vor ihrem Tode hergestellt sein werden, nennen sie mit ihren Königstiteln und Königsnamen. So ihr Sarg und der Kasten für die Eingeweidekrüge in ihrem Königsgrabe in den Bibân el Molûk (Tomb of Hatshopsitu S. 94 ff.), so auch die Gefäße, die dabei lagen (ib. Taf. 14), die »Uschebti«-Figuren und, was vielleicht das Bezeichnendste ist, auch das Kästchen, das ihre Leber birgt und 1881 in dem unter der 21. Dynastie angelegten Versteck der Königsmumien des Neuen Reiches mitgefunden wurde (Unters. I 54. III). Und zwar sind ihre Namen auf diesen Bestattungsgegenständen nicht angetastet, im Gegensatz zu ihren Denkmälern.

Als »das Gottesweib, die große Königsgemahlin *K3-m3c.t-r* die Selige« also mit dem Königsnamen, aber mit den Königinnentiteln, wird H. einmal, wohl bald nach ihrem Tode,

¹ Wahrscheinlich nicht älter als das 27. Jahr Th.' III. wegen des Horusnamens *Mrj-r* an dieser Wand (§ 25).

² Aus diesen Erwägungen heraus, die merkwürdigerweise bisher nie angestellt worden zu sein scheinen, ergibt sich aber auch, daß Eduard Meyers Ansetzung der Regierungen Amenophis' I., Thutmosis' I. und II. auf die Jahre 1557—1505 v. Chr., also auf 52 Jahre, bedeutend zu hoch sein dürfte. Sie würde für die beiden langlebig zu denkenden Männer $20 + 52 + 21 + x = 93 + x$ Jahre ergeben statt der oben als Maximum errechneten 85.

von einem Manne, der ihr wie den anderen Königen jener Zeit gedient hatte, erwähnt¹, das einzige Mal (für uns jedenfalls), daß dieser so bedeutenden geschichtlichen Persönlichkeit, die durch ihre prächtigen Bauten und Denkmäler so viel getan hat, um im Munde der Nachwelt fortzuleben, von einem ihrer Untertanen nach ihrem Ende gedacht wird.

4. Die Verfolgung des Andenkens der Hatschepsut.

30 Die Beiseiteschiebung der legitimen Inhaber der Königswürde durch die ebenso bedeutende wie ehrgeizige Frau Hatschepsut, wie sie sich in der Ignorierung dieser Personen in der Schilderung ihres eigenen Emporkommens und in der untergeordneten Stellung

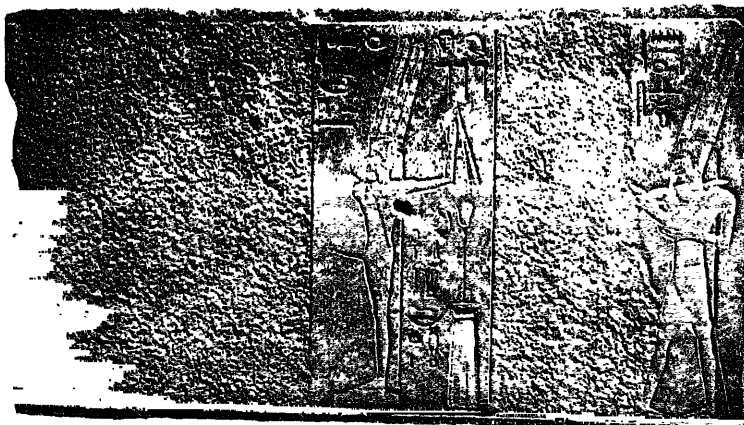


Abb. 4.
Hatschepsut (getilgt) vor dem ithyphallischen Gotte Amun;
desgl. von Amun umarmt.
Verbauter Block aus dem 3. Pylon von Karnak.
(Nach Legrain-Naville pl. 9 A.)

äußert, die sie Th. III. auf ihren Denkmälern und in den Inschriften ihrer ergebenen Diener² einnehmen ließ, hat einen Haß gegen sie hervorgerufen, der sich, wie gesagt, in der Verfolgung ihres Andenkens auf den Denkmälern entladen hat. Diese Verfolgung tritt in verschiedenen Formen auf, die sich im allgemeinen räumlich scharf scheiden bzw. aufeinanderfolgen und daher aller Wahrscheinlichkeit nach auch zeitlich verschieden sein und voraussichtlich von verschiedenen Urhebern herrühren werden, da sie in ihrer Tendenz grundverschieden sind.

31 Die radikalste, zum Teil auch die älteste dieser Formen, durch die die Denkmäler der H. am stärksten verändert und oft geradezu entstellt sind, besteht in einer restlosen oder fast restlosen Tilgung der Gestalt der Königin und ihrer Inschriften, sei es durch Wegschleifen der Darstellung, so daß eine glattpolierte leere Fläche, sei es durch Ausmeißelung, so daß eine rauhe Fläche entstand. Das erstere (die Abschleifung) ist da geschehen, wo die Skulpturen in dem leicht erhabenen Flachrelief der 18. Dynastie ausgeführt waren. Charakteristische Beispiele dafür enthalten z. B. die unten besprochenen und teilweise abgebildeten Darstellungen in Semne (§ 33), Kumme (§ 34), Karnak (§ 41), Derelbahri (passim). Das andere (die Ausmeißelung) ist da anzutreffen, wo die Skulpturen nicht erhaben, sondern vertieft eingegraben waren, wie das auf den von Legrain und Pillet aus dem nördlichen

¹ Urk. IV 34, 15.

² Sie reden von ihm fast ausnahmslos ohne Nennung des Namens, so z. B. in der hochwichtigen Stelle der Biographie des *Inmj* (»sein Sohn trat an seine Stelle«). Meist geschieht es in einer Weise, daß man nie sicher ist, ob er wirklich mit den männlichen Formen gemeint ist, die mit den unzweideutigen weiblichen (»meine Herrin«, »die Herrin der beiden Länder«) abwechseln, oder ob nur, wie nicht selten, eine Unachtsamkeit des Schreibers oder Verfassers des Textes vorliegt.

Flügel des 3. Pylons Amenophis' III. herausgeholtten Blöcken eines bereits im Altertum abgerissenen Bauwerks der Königin der Fall ist (Abb. 4)¹.

Diese Form der rein negativen Zerstörung, bei der nichts geschehen ist, um den dadurch verunstalteten Bildern wieder einen Sinn zu geben, findet sich auch im Tempel von Derelbahri im Altarhof (Nav. I 6/7) und in der von diesem abzweigenden »Kapelle Thutmosis' I.« (Nav. I 9ff.) sowie in dem Anubisspeos der mittleren Terrasse (Nav. II 33. 36/7) und in den Nischen des Hathorspeos (Nav. IV 98/9. 102) da, wo der nach Beseitigung der Königin zurückbleibende Gott, dem sie opferte, eine vernünftige Haltung hatte, wie in dem linken Bilde der oben abgebildeten Doppeldarstellung.

32

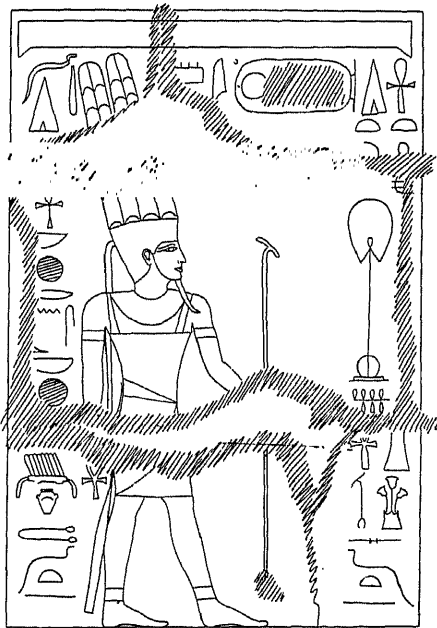


Abb. 5. Hatschepsut (getilgt) vor Amun.
Derelbahri.
(Nach Nav. I 3.)

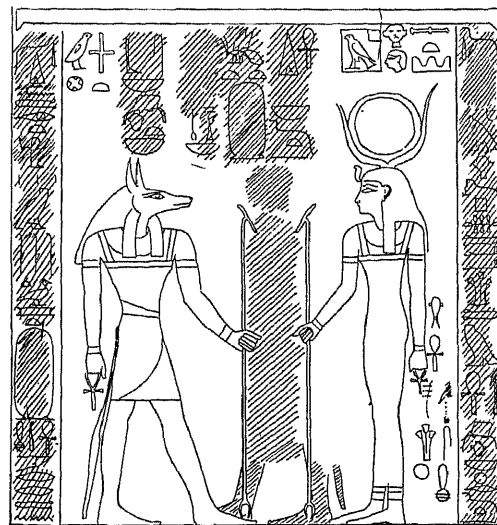


Abb. 6. Hatschepsut (getilgt) zwischen
Anubis und Hathor. Derelbahri.
(Nach Nav. II 43.)

Wo dies aber nicht der Fall war und die dargestellte Szene wie in dem rechten Bilde durch die Tilgung bis zur Sinnlosigkeit entstellt war, ist in Derelbahri wie auch an anderen Stellen vielfach in einem zweiten Akt eine Änderung in der Haltung der Gottheiten vorgenommen worden. So z. B. wo der Gott die Königin umarmt oder ihr das Lebenssymbol an die Nase gereicht hatte oder wo sie zwischen zwei Göttern dargestellt gewesen war, die zusammen etwas mit ihr taten. In solchen Fällen hat man dann den beteiligten Göttern oft eine neutrale Haltung gegeben, so daß sie nun, das übliche Götterszepter in der Hand, wie unbeschäftigt, sei es allein (Abb. 5), sei es einander gegenüber (Abb. 6),

¹ Legrain-Naville in *Annales du Musée Guimet* XXX pl. 9 A. 11B.; Pillet, *Ann. du Serv.* 24. Auf andern Stücken dieses Fundes ist Gestalt und Name der Königin völlig unberührt (pl. 10. 11A); so auch in dem Bilde der Obeliskenerichtung, das erst nach dem 16. Jahre entstanden sein kann (p. 12), während ebenda die Inschriften auf den dargestellten Obeliskenselbst bis auf das den Gott Amun nennende Ende sorgsam abgeschliffen sind. Wie diese Verschiedenheit der Behandlung zu erklären ist, wird ein Rätsel bleiben, solange nicht eine Herstellung des

33

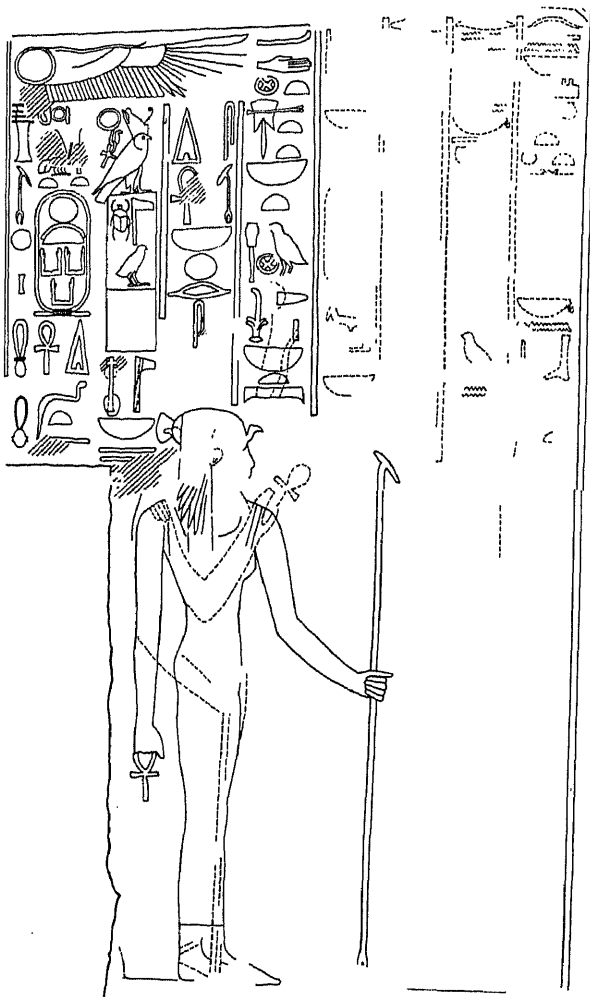

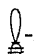

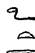


Abb. 7. Bild aus dem ältesten Teile des Tempels von Semne mit Spuren mehrfacher Veränderungen. (Nach Phot. Breasted gepaust).

darauffolgenden Worte standen damals die weiße oberägyptische Königskrone und die langen Antilopenhörner, die den üblichen Kopfschmuck der Göttin bilden und deren Spuren noch deutlich darunter zu erkennen sind, wie auch der Geierkopf von der Haube der Göttin¹.

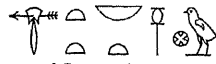
abgetragenen Gebäudes aus dem inzwischen auf Hunderte von Blöcken angewachsenen Material möglich ist. Daß Name und Figur des Gottes Amun auf den Blöcken, und zwar sowohl da, wo die Königin getilgt, wie da, wo sie verschont ist, unverletzt sind, erklärt sich daraus, daß sie unter Amenophis III. bereits in dessen Pylon verbaut waren und so dem Bildersturm Amenophis' IV. entgangen sind.

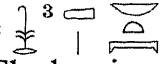
¹ Dies nach den Phot. 1093. 1094 von Breasted. Diese zeigen übrigens, daß das ÄZ. 36, Taf. X nach Lepsius angegebene große  falsch ist; es stehen 2 -Zeichen verschiedenen Stiles übereinander da, das eine neben , das andere neben , etwas tiefer gerückt als dieses Wort, wohl ein stehengebliebener Überrest aus einer älteren Entwicklungsphase der Darstellung.


dastehen. Mitunter ist aber auch eine minder einfache Umgestaltung der Bilder nötig gewesen, wie in den unten § 34. 38. 43a besprochenen Fällen.

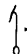
Beispiele für diese Art der **radikalen Tilgung mit Abänderung der zurückbleibenden Figuren** weisen folgende Denkmäler auf:

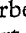
a) Im ältesten Teile des Tempels von **Semne** (am 2. Katarakt), der aus den ersten Jahren Th' III. stammt (Datum des Jahres 2), als er selbst noch seine ältesten Namenformen führte (§ 20) und H. noch nicht die Königswürde angenommen hatte, befindet sich am rechten Ende der äußeren Westwand das Bild LD III 53 (Text V 192/3, dazu Urk. IV 201/2), von mir eingehend besprochen ÄZ. 36, 58—61 (Taf. VI—X); es weist die Spuren mehrfacher Veränderungen auf, die zum Teil die Folgen baulicher Veränderungen gewesen sind (Abb. 7).

Im 1. Stadium (a. a. O. Taf. VII) war links ein lebender König mit Stab dargestellt (nach rechts), wahrscheinlich Th. III. von der Göttin Satis umarmt (nach links). Erhalten ist davon der Stab des Königs, der nur beim lebenden König vorkommen konnte (nicht bei einem Gotte), und seine Füße, die sich mit denen der Göttin kreuzten, ferner die Inschrift der Göttin, die damals indes nur  lautete. An Stelle der jetzt

In dem vermutlich durch den Anbau einer Mauer am rechten Ende der Wand¹ veranlaßten 2. Stadium (a. a. O. Taf. VIII) war links der lebende König (wie gesagt, wohl Th. III.) in den vergötterten, in dem Heiligtum mitverehrten alten König Sesostris III. verwandelt (seine Inschrift erhalten); ihm führte die Göttin Satis, die nun weiter rechts stehen mußte, nach links gewandt, eine vor ihr stehende Person zu, die ihre einstige Stelle einnahm und der sie, wie üblich, ihre Hand auf die im Bilde vordere Schulter legte (auf der hinteren Schulter der jetzt dastehenden, nach rechts gewandten Satis sichtbar). In dieser Person wird man nun nicht, wie ich seinerzeit annahm, wieder Th. III. zu vermuten haben, sondern nach der 4zeiligen Inschrift, welche rechts hinter der Inschrift der Satis stand (jetzt Urk. IV 201/2 nach Steindorffs verbesserter Lesung publiziert)², bereits wie im nächsten Stadium die Königin, und zwar als Frau, dargestellt. Da sie als solche den gleichen Kopfschmuck wie die Satis zu tragen hatte, die Geierhaube, war die Veränderung leicht; es war nur die Handhaltung zu ändern, um aus der früheren Göttin jetzt die Königin zu machen, die ihrerseits vielleicht schon ursprünglich hinter der Satis gestanden haben mochte, der Szene assistierend. Sie mochte in diesem Falle nun in die Satis verwandelt sein, so daß beide Frauen die Stelle getauscht hätten. Da, wo bisher die Krone und die Antilopenhörner der Satis gestanden hatten, wurden nun die Worte  zu der alten Inschrift der Satis hinzugefügt, die nun »Herrin des südlichen Elephantine, Herrin des Himmels« heißt.

Der Durchbruch der Türe, die aus dem eigentlichen Tempelraum in den westlich angefügten Portikus führt, durch die alten Skulpturen beseitigte die Gestalt Sesostris' III. und machte eine neue Veränderung der Darstellung nötig (3. Stadium, a. a. O. Taf. IX). Die aus der ursprünglichen Satis verwandelte Königin wurde wieder in die Göttin zurückverwandelt, die jedoch im Widerspruch zu ihrer alten unverändert dastehenden Inschrift umgedreht wurde, um der ihr nun rechts gegenüberstehenden Königin das Lebenssymbol an die Nase zu reichen. Dieses Symbol und der im Ellbogen geknickte Arm und die Hand, die das  hält, sind noch auf Schulter und Brust der Satis, wie sie jetzt dasteht, sichtbar. Die Königin selbst könnte nun vielleicht als Mann dargestellt gewesen sein.

Bei der Verfolgung der Königin (4. Stadium, a. a. O. Taf. X) ist dann schließlich ihre Figur und die Inschrift darüber abgeschliffen worden; die Inschrift nicht so gründlich, daß nicht noch manches davon zu erkennen ist, die Figur aber gänzlich spurlos. Die Haltung der allein zurückbleibenden Göttin ist dann in der oben (§ 32) geschilderten Weise abgeändert worden; sie streckt jetzt das -Szepter in die abgeschliffene Wandfläche hinein, die aussieht, als ob nie etwas dagestanden hätte, und verschiedene Touristen des 19. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung zum Eingraben ihrer Namen verlockt hat. Wenn hier im Tempel von Semne die Darstellungen der Götter unter Amenophis IV. zerstört und später in der 19. Dynastie wiederhergestellt worden wären, wie es in Theben allorten so oft geschehen ist, könnte man natürlich daran denken, daß die Veränderung der

¹ Auf Phot. 1093 ist oben rechts von dem Farbenband, das das Bild rechts abschließt, noch ein  von einer Inschrift zu sehen, die vor Anbau der Mauer dort gestanden hatte.

² Sie lief in ihren beiden letzten Zeilen noch hinter der rechts stehenden Person mehr oder weniger weit hinunter, in der 3. Zeile etwa bis zur Hälfte der Bildfläche, wie das deutlich erhaltene Ende der Zeilenlinie erkennen läßt.

³ So nach der Photographie.

Göttin hier nicht mit der Tilgung gleichzeitig oder, genauer gesagt, in unmittelbarem Anschluß daran ausgeführt sei, sondern eben ein Werk der ramessidischen Restaurierer sei. Aber da hier nirgends sonst eine Spur solcher Zerstörungen Amenophis' IV. und demzufolge auch solcher Restaurierungen der 19. Dynastie zu finden ist, so kann eine solche Annahme gar nicht in Frage kommen.

In der obigen Erklärung des ungewöhnlichen archäologischen Befundes an diesem Bilde (LD III 53), der wegen seiner Merkwürdigkeit und offensichtlichen Bedeutung für die uns beschäftigenden Fragen wohl eine so ausführliche Behandlung verdient hat, mußte aus zwingenden Gründen angenommen werden, daß eine Darstellung Th.' III. in eine solche der Königin H. zunächst als Frau, hernach möglicherweise als männlich dargestellter König, verwandelt worden ist. Ist das zutreffend, so haben wir in diesen Veränderungen, die ja notwendig in die ersten Jahre der gemeinsamen Regierung fallen müssen¹, ein sprechendes Zeugnis für das allmähliche Anwachsen der Macht der Königin.

Dieser Beseitigung der H. entspricht in dem gleichen Bauwerk, dem ältesten Teile des Tempels von Semne, auch die Tilgung der beiden die Königin betreffenden Inschriftzeilen Urk. IV 198, 12ff. am linken Ende derselben Wand (LD III 52b). Nach Borchardts Vorschlag ist wohl auch die aller Regel widersprechende Inschriftlosigkeit des linken Teiles der Türwand LD III 48a (rechts steht Th. III.) und die eigentümliche, ganz ungewöhnliche Dekorierung des daranstoßenden rechten Endes der innern Ostwand (LD III 51b) hinter der Figur des Königs als eine Art Türanschlag daraus zu erklären, daß dort einst die Königin stand, die beidemal radikal beseitigt und im zweiten Falle durch eine Verlegenheitsausschmückung ersetzt wurde.

34

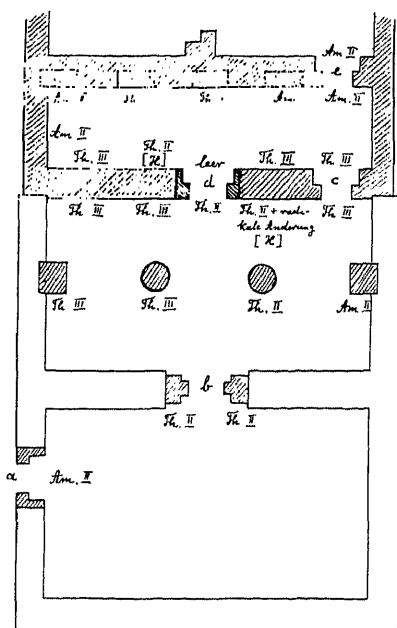


Abb. 8. Tempel von Kume.
Schraffiert: Steinbau;
weiß: Ziegelbau.

b) Im Tempel von **Kumme** war an der Wand mit der nachträglich eingesetzten Türe d Th.' II. (§ 81) und der von vornherein ausgesparten Türe c Th.' III. auf beiden Seiten (Vorderseite LD III 58/9a, Rückseite LD III 57a/b) je einmal H. als König dargestellt, hier noch stark hinter Th. III. zurücktretend, der auf beiden Seiten daneben 2mal dargestellt und auf seiner Türe ganz allein, dabei ausdrücklich als Urheber des Denkmals in der Dedikation genannt ist. Th. III. hat dabei (wie auch auf der tempeleinwärts folgenden Pfeilerstellung LD III 64b, s. Unters. I 79) noch seine alten kurzen Vornamen wie in dem ältesten Teile des Tempels von Semne (𓆎𓆏𓆑𓆒 und 𓆓𓆔), aber bei seinem Geburts-

¹ Die angebaute Mauer, die die erste dieser Veränderungen verursacht zu haben scheint, dürfte übrigens so, wie sie heute dasteht, nicht so alt sein, vielmehr später an Stelle eines älteren Anbaus (Türe?) getreten sein, denn sie stammt offenbar erst aus der Alleinregierung Th.' III. nach dem Ende der H. Das zeigen nicht nur die Inschriften, die sie selbst trägt (LD III 54a. 47b/c mit dem Horusnamen 𓆎𓆏𓆑𓆒), der zuerst im 27. Jahre des Königs belegt ist, s. oben § 25), sondern auch die Inschriften der Pfeilerstellung des Portikus, den die Mauer nach vorn abschließt, und in dem sie gewisse Verschiebungen und Änderungen verursacht hat (s. LD Text V 191). Diese Inschriften, die also älter als die Mauer sein müssen, werden aber selbst wohl erst aus dieser Alleinregierung stammen (LD III 54b/d. 56b).

namen bereits den Zusatz $\dagger \text{H} \mid \text{nfr-hpr.w}$, den er überall während des Königtums der H. führt¹. Das Denkmal stammt also aus sehr früher Zeit dieses Königtums und ist hinter die Zeugnisse aus dem 5. Jahre einzuordnen.

In der Darstellung der H., die auf der Vorderseite dieser Wand stand (LD III 59a), war sie auf einer Estrade sitzend² zwischen Chnum und Thoth abgebildet. Ihre Gestalt ist radikal abgeschliffen, so daß nur noch wenige Spuren davon sichtbar sind. Die Haltung der beiden Götter ist geändert, so daß Chnum den Jahrespalmzweig über die getilgte Königin hinwegstreckt, in den Thoth ebenfalls über sie hinweg mit dem Griffel etwas einzeichnet. Die Namen der Königin, die darüber in ihrer Inschrift (zwischen den Beischriften der Götter) vorkamen und bis auf die Götternamen, mit denen sie begannen, getilgt waren, sind dann in die Th.' II. verwandelt worden (Abb. 9 hierneben nach Phot. Breasted 1044). Ebenso in der Rede des Thoth. Die weiblichen Endungen der auf die Königin bezüglichen Wörter sind dabei nur teilweise getilgt worden. Das gleiche ist in der Darstellung auf der Rückseite der Wand (LD III 57b) geschehen, wo aber die Gestalt der Königin nicht getilgt war, sondern nur die Namen geändert sind. Hier stoßen also zwei Tilgungsarten, die radikale Tilgung und die Aneignung für Th. II., die später zu besprechen sein wird, zusammen, und es kann nicht zweifelhaft sein, welche die ältere ist. Es kann nur die radikale Tilgung sein, da diese andernfalls ja nicht mehr die H., sondern den an ihre Stelle gesetzten Th. II. getroffen hätte.



Abb. 9. Hatschepsut (getilgt) zwischen Chnum und Thoth sitzend. Kumme.

Wie in Semne, so ist auch hier nirgends eine Spur von Restaurierungen etwa durch Amenophis IV. zerstörter Götterbilder zu beobachten³, und die Veränderungen in dem uns beschäftigenden Bilde sind denn auch im Stile durchaus mit den ursprünglichen Skulpturen gleichartig, und zwar sowohl hinsichtlich der Götterfiguren wie der eingesetzten Namen Th.' II. (s. die Abb. eines Ausschnittes des Bildes auf S. 34 nach Phot. Breasted 1045).

¹ Siehe oben § 20. In der Unters. I S. 80 als Nr. 18 bezeichneten Inschrift steht $\text{H} \mid \text{nfr-hpr.w}$ ganz wohl erhalten da (Phot. Breasted 1053).

² So deutlich nach Phot. 1044 von Breasted. Danach Unters. I S. 35 zu berichtigen.

³ Die Zerstörungswut Amenophis' IV., die sich ja in erster Linie gegen den Amun richtete, hat sich hier in Kumme nur an dem Namen Amenophis' II. betätigt.

- 35 c) Im Tempel von **Derehbahri auf der obersten Terrasse** findet sich eine solche radikale Tilgung der Königin mit Änderung der Haltung der Götter, die jetzt mit ihrem \updownarrow allein dastehen, nur auf den Hinterwänden der Nischen des **Altarhofes** (Nav. I 5) und seines Vestibüls (ib. 3, Abb. 5 bei § 32), s. ÄZ. 36, 46. An den Seitenwänden ebendieser Nischen, wo die Königin vor Speisen sitzend dargestellt war, ist ihre Gestalt im Altarhof selbst nur gründlich getilgt, im Vestibül dagegen verschont und nur ihr Name leicht verletzt. Bei der radikalen Tilgung ist auch hier zum Teil die Inschrift über der getilgten Gestalt der Königin

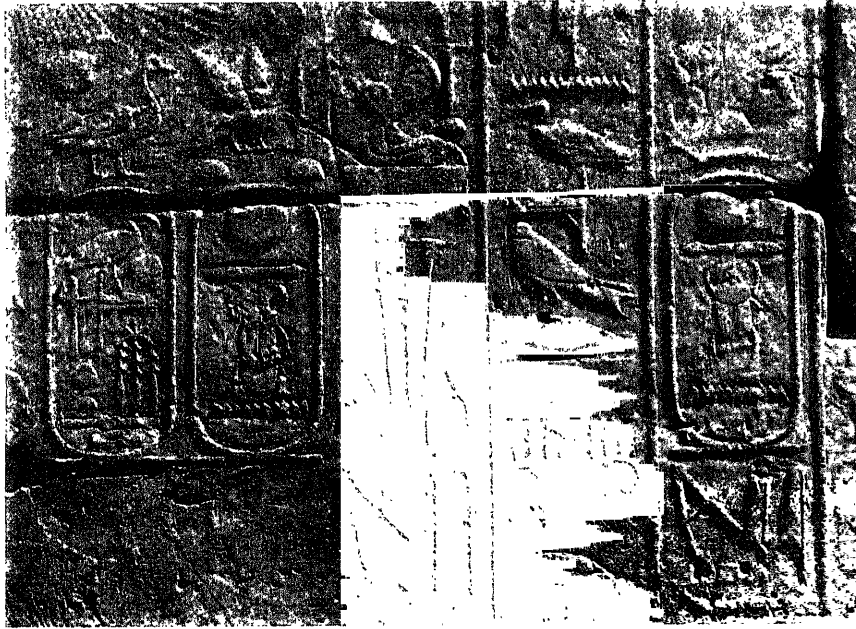


Abb. 10. Detail aus dem Bilde Abb. 9.

so stehengeblieben, daß sie wie in Kumme zur Einsetzung eines andern Königsnamens hätte verwendet werden können; das \odot des Namens $\left(\odot \begin{array}{c} \updownarrow \\ \text{L} \end{array} \right)$, das man in Kumme für den Namen Th.' II. wieder benutzt hat, ist auch hier stehengeblieben (Nav. I 3). Eine Nameneinsetzung findet sich in diesen Räumen aber nur am Eingang des Vestibüls neben einer anscheinend ursprünglichen Darstellung Th.' II. (§ 54, 8).

- 36 Hier auf dem Boden Thebens, wo sich die Verfolgung des Amun und der alten Götter unter Amenophis IV. so gründlich ausgetobt hat und die Ramessiden soviel für die Wiederherstellung der verletzten Götterdarstellungen getan haben, muß man sich natürlich fragen, ob die Veränderungen in der Haltung der Götter nicht etwa erst bei dieser Restaurierung vorgenommen worden sind, wie das z. B. bei den erst zu dem Jubiläum der Königin im Jahre 15 oder 16 beschriebenen Pfeilern der mittleren Kolonnade (Nav. III 66) zutreffen könnte. Dort ist die Umänderung der Darstellung des Amun, der ursprünglich die H. umarmte, wie er es mit Th. III. ebenda noch tut, in einen mit \updownarrow -Szepter allein dastehenden Gott, zum Teil auch im Gefolge der radikalen Tilgung der Königin, zum Teil

aber auch der partiellen (§ 64), wie sie dort größtenteils vorliegt, zu beobachten. Dabei ist die Restaurierung des unter Amenophis IV. verletzten Amun-Bildes durch die 19. Dynastie in diesen ehemaligen Hatschepsut-Darstellungen sichtlich besser ausgeführt als in den Darstellungen Th.' III., wie das schon aus Navilles Publikation zu ersehen war und von Dr. Schott aufs neue ausdrücklich bestätigt wurde. Man könnte daher in der Tat daran denken, daß die ganze Figur des Amun hier erst bei dieser Restaurierung völlig neu geschaffen worden sei. Aber gerade dann sollte man doch erwarten, daß ein ordentliches neues Tempelbild, bestehend aus Gott und König, und sei es ein Ramesside, hergestellt worden wäre. So bleibt es doch wohl immer das wahrscheinlichste, daß die Änderung in der Haltung der Götter hier wie anderwärts bereits im Anschluß an die Tilgung der Königin erfolgt war, und daß die Ramessiden ihrerseits nur die so geänderten Götterfiguren wiederherstellten, so, wie sie sie nach ihren Überresten noch erkennen konnten, haben sie doch auch sonst ihre Restaurierungsarbeit eigentlich immer auf eine reine Wiederherstellung vorhandener Reste und Spuren beschränkt, und zwar meist in dürftigstem Umfange, und viele der zerstörten Darstellungen überhaupt in ihrem Zustand gelassen.

d) Ebenda auf der **mittleren Terrasse von Derelbahri** liegt die Tilgung mit Änderung der Göttergestalten durch Verleihung eines \int in dem **Anubisspeos** vor in den ÄZ. 36, 44 ff. besprochenen Darstellungen Nav. II 33. 35. 41. 43 (= ÄZ. 36, Taf. IV). Wo eine solche Änderung nicht nötig war, weil der allein zurückbleibende Gott, bereits mit einem solchen Szepter versehen, vor einer Anhäufung von Opfergaben saß, die ihm die Königin weihte (Nav. II 36. 37), ist natürlich nichts geändert; die gründliche Tilgung der Königin genügte hier, um ein Bild herzustellen, das den gleich zu besprechenden Notbehelfdarstellungen mit eingesetztem Opfertisch gleichwertig war. Auch in den übrigen Darstellungen dieses Tempelteiles (Nav. II 33/4. 44/5) ist die Gestalt der Königin überall nur auf das gründlichste, fast spurlos, getilgt, so daß z. B. auf der letztgenannten Wand Nav. II 44/5 von den 5 hier dargestellten Opferszenen jetzt nur noch eine einen König als Opfernden vor dem betreffenden Gotte zeigt, nämlich da, wo Th. III. von Haus aus an Stelle der Königin dargestellt war (wie über der Türe Nav. II 40), während die andern alle den Gott einsam und verlassen dastehend zeigen. Und ebenso sind die Architravinschriften (Nav. II 42) sowie die Türinschriften der H. (Nav. II 34. 40) bis auf wenige schwache Spuren ihrer Namen und die verschonten Namen des Gottes Amun gründlichst zerstört, ohne jeden Versuch einer Umänderung auf den Namen anderer Könige. Die Türe Nav. II 40, an der die linke Hälfte des Türsturzes und die beiden Pfosten in dieser Weise zerstört sind, zeigt jetzt in einer höchst unästhetisch wirkenden Erscheinung, gegen alle Regeln der Symmetrie verstoßend, nur auf der rechten Hälfte des Sturzes die völlig unverletzten Inschriften Th.' III., die hier schon ursprünglich gestanden hatten. Diese Türe sieht aus wie ein Mann, dem die eine Hälfte des Kopfes kahlgeschoren ist, die andere nicht. Wenn je, so hätte hier für einen späteren Restaurator, wie Sethos I. oder Ramses II., denen Naville die Einsetzung der Königsnamen Th.' II. zuschreiben wollte, Anlaß vorgelegen, die zerstörten Inschriften mit einem andern Königsnamen herzustellen. Aber nichts derart ist im Anubisspeos an irgendeiner Stelle geschehen. Bei diesen so verunstalteten Skulpturen ist es in der Tat zu verwundern, daß niemand später den Versuch gemacht hat, sie irgendwie wiederherzustellen.

- 38 e) In dem an den Tempel von Derelbahri südlich anschließenden **Hathorspeos** liegt uns in dem 1. inneren Raum (C in dem Plan bei § 55) diese Form der Tilgung in einer so raffinierten Weise ausgeführt vor, daß man sie auf den ersten Blick gar nicht gewahr wird. Das Bild Nav. IV 101¹ zeigt die Gestalt des thronenden Gottes Amun und vor ihm

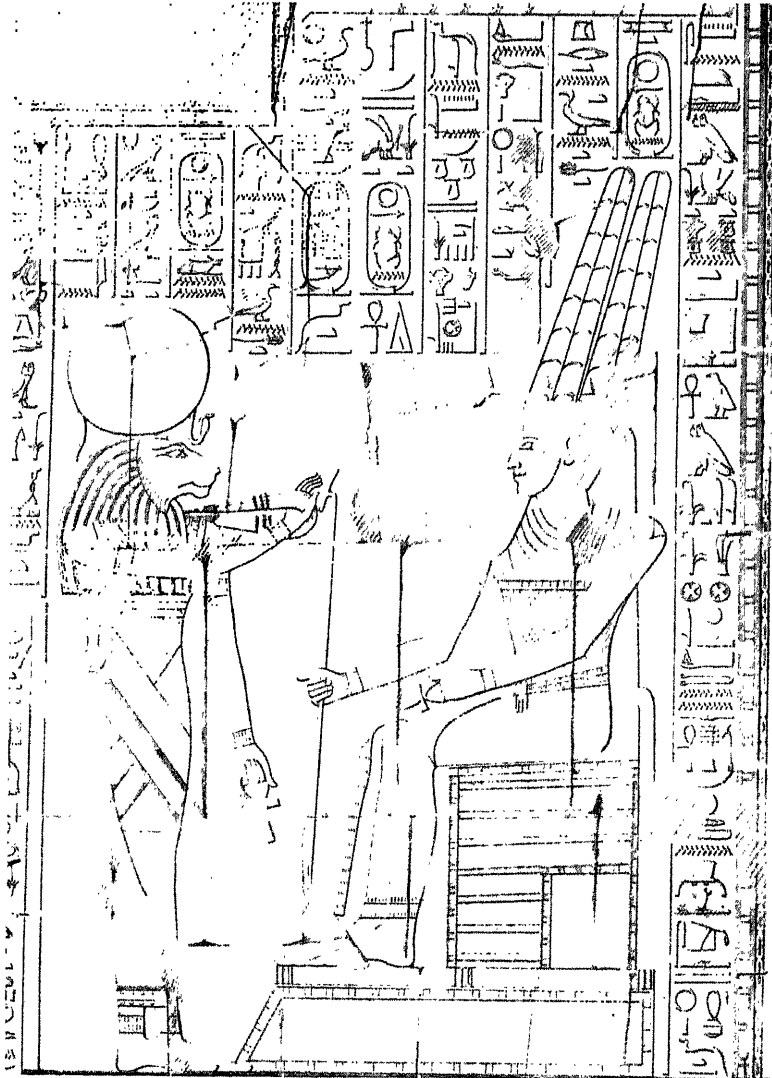


Abb. 11.

Hatschepsut (getilgt) zwischen der Löwengöttin *Wr.t-hk3.w*
und dem Gotte Amun. Hathorspeos von Derelbahri.
(Nach Nav. IV 101.)

stehend die löwenköpfige Göttin *Wr.t-hk3.w*, die vor ihm das Darreichen des *min.t*-Halsschmuckes, die übliche Geste der Gunstbezeugung der Frauen, in den Tempelbildern speziell der Göttinnen gegenüber dem König, ausführt. Erst beim Lesen der Rede, die die Göttin spricht und die, wie die weiblichen Wortformen zeigen, an H. gerichtet war, fällt einem das an sich schon ganz ungewöhnliche Fehlen einer Königsperson in

¹ In der Überschrift ist »Southern (statt Northern) wall« zu lesen, wie ein Vergleich mit dem Plane zeigt.

dem Bilde auf. Daß das einst anders gewesen ist und daß H. einst sinngemäß der Göttin gegenübergestanden hat, lehrt die später auf den Namen Th.' II. abgeänderte Inschrift mit den Königstiteln und -namen, die zwischen der Inschrift der Göttin und der des Amun steht. Für diese Darstellung ist in dem Bilde, wie es jetzt eingerichtet ist, aber kein Platz; daher ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Stellung und Haltung des Amun einst anders gewesen ist; nach den Raumverhältnissen wird er einst gestanden haben. In den Inschriften des Bildes steht auch sonst überall der Name Th.' II. an Stelle der ursprünglich genannten Königin; es schließt sich also auch hier wieder die Einsetzung seines Namens an die radikale Tilgung an, die vorhergegangen

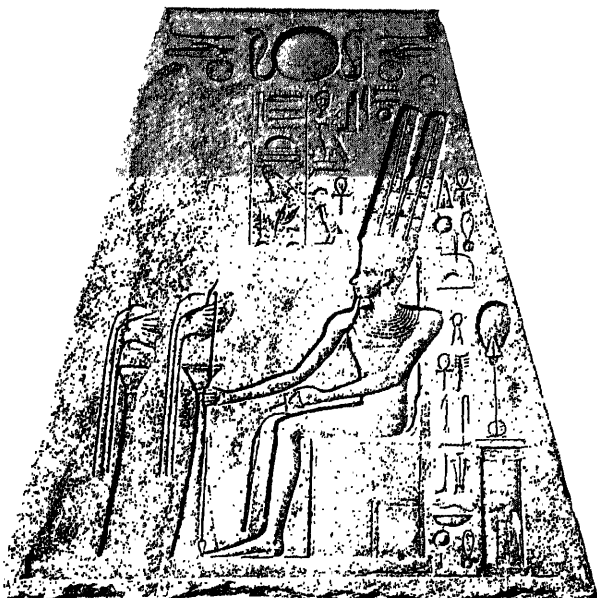


Abb. 12.
Von der Obeliskenspitze in Kairo.

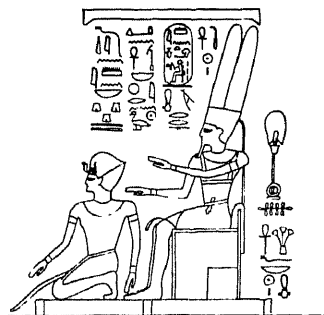


Abb. 13. Bild von der Spitze
des Obeliskens in Karnak.
(Nach LD III 22 W.)

sein muß, da sie sonst ihn und nicht mehr die H. getroffen hätte.

Dieser radikalen Tilgung ist wohl auch die Behandlung der Königin in der Darstellung

Nav. IV 102 desselben Raumes sowie in der Nische a, die sich im linken Teile des oben erörterten Bildes öffnet, zuzurechnen (Nav. IV 98/9).

f) Auf der im Museum von Kairo befindlichen **Spitze eines Obeliskens** aus Karnak, die ich ÄZ 36, 42/3, Taf. IIa besprochen habe, und von der ich hier eine photographische Abbildung einer anderen Seite nach der Publikation von Kuentz, *Obeliskes* (Cat. gén. du Caire 17012) pl. VII geben kann, war die Krönung der Königin durch den Gott Amun in gleicher Weise wie auf den Karnaker Obeliskens der H. dargestellt (Abb. 13). Die vor dem Gotte kniende Gestalt der Königin ist getilgt und an ihrer Stelle zwei schlanke kandelaberartige Tische oder Ständer gesetzt, auf denen Blumen liegen. Der Gott, der ursprünglich die Hände nach der Krone auf dem Haupt der Königin ausstreckte, sitzt jetzt, Lebenssymbol ☩ und ☩ -Szepter in den Händen, vor diesen Tischen, wie es die Götter zu tun pflegen, wenn sie vor Opfertischen sitzen. Es ist bemerkenswert, daß das Denkmal nach dem Urteil von Kuentz zwar gewisse Zusätze und Reparaturen der 19. Dynastie, aber entgegen dem, was ich nach Borchardts Vorgang angenommen hatte, keinerlei Spuren der Amun-Verfolgung Amenophis' IV. aufweist. Die Gestalt des Gottes Amun im besten Stil der 18. Dynastie steht vielmehr offenbar noch ebenso da, wie sie nach der Änderung des Bildes bei der Verfolgung der H. gestaltet worden ist.

40 Dieser letzte Fall führt uns nun zu einer besonderen Form dieser radikalen Tilgung der H. (mit anschließender Änderung der verbleibenden Darstellung) hinüber, die lediglich in der **Anbringung solcher Opfertische** an Stelle der weggeschabten Königsfigur besteht ohne Veränderung des Gottesbildes und die ich in meiner ersten Arbeit kurz die »Opfertischverfolgung« genannt habe¹. Wir finden sie an folgenden Stellen:

g) In dem kleinen, von H. gegründeten, von Th. III. später weiter ausgebauten Tempel von **Medinet Habu** ist diese Opfertischeinsetzung überall auf den Wänden der Räume P und O des Lepsius'schen Planes (Unters. I 86), den beiden hintersten und daher naturgemäß zuerst in Arbeit genommenen Räumen, da anzu-

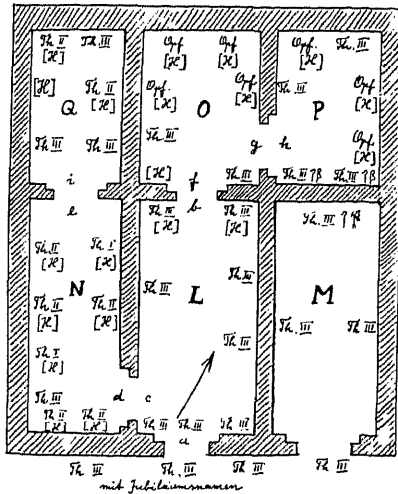


Abb. 14. Der hintere Teil des kleinen Tempels von Medinet Habu.

treffen, wo H. (3mal in P, 4mal in O) vor dem Gotte Amun offernd dargestellt war, und nicht ihr Mitregent Th. III. (je 2mal alt in P und in O), der nun nach ihrer Tilgung allein das Feld behauptet.

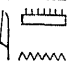
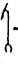
In dem benachbarten Raume Q, der von diesen Räumen nicht direkt zugänglich ist, sind in den Darstellungen der Wände sonst nur die Namen der H. in die Th.' II. verwandelt, wie in dem davorliegenden Raume N und überall an den Türen, meist mit denen Th.' I. wechselnd (§ 45). Aber einmal findet sich in Q (an der linken Wand) ein Parallelfall zu den oben § 37 genannten Darstellungen im Anubispeos von Derelbahri (Nav. II 36. 37), wo die Gestalt der Königin, die dem Amun eine Menge vor ihm aufgehäufter Opfergaben weihte, nur gründlich getilgt ist und nun der Gott allein vor den Gaben dasitzt². Diese Tilgung gehört


natürlich mit der, welche mit der Einsetzung der Opfertische verbunden ist, zusammen. Der Fall bringt die radikale Tilgung hier in ganz ähnlicher Weise mit der Einsetzung der Namen Th.' II. in räumliche Berührung wie in Kumme, und auch hier ist es klar, daß diese Namen-einsetzung zeitlich das Jüngere sein muß; sie löst hier die radikale Tilgung ab, da, wie gesagt, die Wände der äußeren (vorderen) Räume ebenso wie alle Türen naturgemäß später in Arbeit genommen sein werden als die Wände der inneren (hinteren) Räume des Tempels.

Daß die im Zusammenhang mit dieser radikalen Tilgung der Königin an ihrer Stelle eingesetzten Opfertische nicht etwa erst später in der 19. Dynastie bei der Wiederherstellung der unter Amenophis IV. demolierten Götterdarstellungen angebracht worden sind, wie man vielleicht denken könnte und wie Naville in dem unten unter i behandelten Falle (§ 42) tatsächlich behauptet hat, ist hier evident. Die Opfertische unterscheiden sich nämlich, wie ich 1905 bei genauem Studium der Originale feststellen konnte, im Stil sehr vorteilhaft von den Restaurierungen der 19. Dynastie, d. h. den wiederhergestellten Figuren des Amun. In dem Raume O ragt denn auch in der Darstellung der rechten Wand (O 7 in Unters. I 86. 88) der Daumen des restaurierten Amun in die Opfergaben der statt der H.

¹ Es ist klar, daß der Opfertisch nur von nebensächlicher Bedeutung dabei ist und daß das Wesentliche die ihm vorausgehende radikale Tilgung ist, von der diese »Opfertischverfolgung« nur eine besondere Abart darstellt. Damit fallen die ganzen Argumentationen, die Naville dagegen vorgebracht hat (ÄZ. 37, 50ff.), dahin.

² Die Unters. I 89 unter Q 2 angeführte Darstellung, die bei Champollion richtig beschrieben ist (nicht richtig bei Lepsius), wie ich 1905 am Original festgestellt habe.

eingesetzten Opfertischdarstellung recht ungeschickt hinein, und von den getilgten Namen der Königin ist das  ihres 2. Namenringes über den Opfergaben in einer für diese Restaurierungen der 19. Dynastie charakteristischen Weise recht schlecht und ohne Rücksicht auf die noch erkennbaren Reste des Namenringes restauriert¹. In demselben Raum war neben der Türe zu L ursprünglich Amun und die Königin sich umarmend dargestellt. An Stelle der Königin wurde ein Opfertisch gesetzt und die Haltung des Amun in der üblichen Weise geändert, in dem er ein -Szepter in die Hand bekam. Unter Amenophis IV. wurde diese ganze Darstellung des Gottes weggekratzt und hernach unter der 19. Dynastie wiederhergestellt, aber nicht genau in den alten Linien. Daher sieht man neben dem neuen Szepter noch das alte². Die Opfertische waren also hier in Medinet Habu jedenfalls schon vor Amenophis IV. da, und das stimmt überein mit dem, was für die Nameneinsetzungen in diesem Tempel festzustellen ist (§ 67).

h) Im großen **Tempel von Karnak** sind in den Räumen nördlich von der Cella des Philippus (Lepsius V. W.), insbesondere auf der Nordseite der Wand, vor die Th. III. die Wand mit seinen Annaleninschriften gelegt hat, die Figuren der H., die hier allein ohne Th. III. dargestellt war, auf das gründlichste abgeschliffen und an ihrer Stelle zum Teil wieder solche Opfertische (gleicher Gestalt wie oben im Falle f) leicht eingeritzt oder aufgemalt (s. Unters. I 119). Darüber stehen »in Stuck aufgesetzt« (Lepsius) abwechselnd die Namen Th.' II. (je 3mal in jeder Reihe) und Th.' III. (je 2mal), beide Könige nur  in dieser für ihre Zeit ungewöhnlichen Schreibung ohne Beinamen genannt, hier wie zwei miteinander Regierende oder Kollegen erscheinend. Diese Namen, die im Widerspruch mit der radikalen Tilgung der Königin stehen (die nur beseitigen, nicht annekieren wollte), müssen natürlich wieder jünger als diese sein, ebenso wie in Kumme (s. oben Fall b). Im Gegensatz zu jenem Fall könnten diese in merkwürdig flachem Relief ausgeführten Inschriften mit den Königsnamen hier aber gleichzeitig mit der Restaurierung der unter Amenophis IV. zerstörten Amungestalten und Götternamen auf die bei der Tilgung der Hatschepsut entstandene vertiefte Fläche gesetzt sein³, wenn es sich nicht etwa um eine Restaurierung der schon früher eingesetzten Namen handeln sollte.

i) In **Derelbahri** ist auf der obersten Terrasse in der **Kammer, die von der Südwestecke des großen Hofes abgeht** (Lepsius O), an einer Stelle (Nav. V 132) nicht, wie sonst in diesem Räume, die Darstellung der H. in eine solche Th.' II. verwandelt durch Änderung der Namen (§ 54, 6), sondern es ist an Stelle ihrer Figur, die radikal getilgt war, ein reichbesetzter Opfertisch angebracht, der vor dem Gotte Amun steht⁴. Wie in den Fällen von Kumme (§ 34) und im Hathorspeos ist dabei aber in den Inschriften überall der Name der

¹ Vgl. ÄZ. 36, Taf. Ia. c. d (aus Derelbahri) und unten § 67.

² So nach meinen eigenen Aufzeichnungen. Lepsius' Beschreibung redete hier nur von einer gründlichen Tilgung der Königin; danach die Angabe »[H]« in Abb. 14 statt der richtigen »Opf. [H]«.

³ Auf der andern Seite ebendieser Wand, die durch die Wand mit den Annalen Th.' III. verdeckt worden ist (jetzt abgerückt, so daß die Reliefs betrachtet werden können), sind nur die Namen der H., die auch hier allein dargestellt war, getilgt, nicht ihre Gestalt.


⁴ Naville glaubte ÄZ. 37, 50 Gründe dafür beibringen zu können, daß der Opfertisch erst bei der Restaurierung der Figur des Gottes angebracht worden sei. Vermutlich handelt es sich, wenn er recht hat, um eine Restaurierung des unter Amenophis IV. mitverletzten Opfertisches, der bereits bei der Verfolgung der H. angebracht worden war.


Königin in den Th.' II. verwandelt, sowohl in der Rede des Gottes wie in der Inschrift über der beseitigten Königin wie auch in dem Namen ihres Schutzgeistes (Ka), der jetzt hinter dem Opfertisch steht. Auch hier treffen also wieder einmal diese Form der radikalen Tilgung und die Aneignung für Th. II. räumlich zusammen, ganz ähnlich dem Falle von Medinet Habu (oben g), in einer Weise, daß die erstere Art der Tilgung durch die letztere abgelöst zu werden scheint.

43 k) In **Wadi Halfa** scheint nach den Beschreibungen von Blackman (Buhen Nr. 81. 82) und Steindorff diese Form der Tilgung in dem Raum (B) rechts vom Mittelraum vorzuliegen (Plan bei § 51).

43a l) Unter eigenartigen Umständen liegt schließlich die radikale Tilgung der Königin in den Darstellungen vor, die die südliche Hälfte der Ostwand des großen **Hofes der obersten Terrasse von Derelbahri** bedecken (Nav. V 123—126). Dort stand die Königin, gefolgt von Th. III., und empfing den vom Lukсорfeste heimkehrenden Gott Amun (s. u. § 96). Ihre Figur ist bis auf eine Spur des hinteren Fußes restlos getilgt und eine Inschrift, die den Gegenstand der Szene angibt, an ihre Stelle gesetzt (Nav. V 123). — Es scheint nach der Publikation nicht unmöglich, daß in dem benachbarten Bilde links davon die Opfertische, die zwischen dem betenden Könige (vermutlich Th. III.) und der Göttertriade von Karnak stehen, auch an Stelle einer Figur der Königin gesetzt sind.





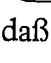
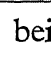
44 Der radikalen Tilgung, die lediglich die Beseitigung der H. von den Denkmälern bezweckte, steht die **Einsetzung anderer Königsnamen** an Stelle der ihren als etwas diametral Entgegengesetztes gegenüber; sie will die von der Königin geschaffenen Denkmäler für andere Könige in Beschlag nehmen und den Anschein erwecken, als ob diese sie errichtet hätten. Die so an Stelle der H. eingesetzten Könige sind die 3 ersten Thutmosiden, ihr Vater Th. I., von dem sie das Königtum überkommen zu haben behauptete, Th. II., dessen Gemahlin sie gewesen zu sein scheint, und Th. III., mit dem sie während der ganzen Zeit ihrer Königsherrschaft den Thron geteilt hat und der sie schließlich überlebt hat.

Bei allen diesen Namenänderungen ist zu beobachten, daß der bei der Tilgung der H. verschonte Name des Sonnengottes Re^c in ihrem 1. Ringnamen (*K³-m³c. t-r^c*) bei der Einsetzung des ebenso damit in der Schreibung beginnenden neuen Königsnamens wieder verwendet ist. Sehr oft ist auch das gleiche mit dem ebenso aus Frömmigkeit verschonten Namen Amun im Anfang des 2. Ringnamens der H. (*Hnm. t-imn*) geschehen, indem man dem dann aus Raummangel meist  geschriebenen Namen *Dḥwtj-m³* (Thutmosis) ein Beiwort zufügte, das, mit dem Namen des Amun zu verbinden, einen Beinamen des Königs abgab, wie »geliebt von Amun«, »das Bild des Amun«, »das Ei des Amun« u. dgl. Wo man derartiges findet, ist das immer ein sicheres Zeichen, daß der Name des betreffenden Königs aus dem der H. verändert ist. Wo die Namen der Thutmosiden ursprünglich sind, findet sich niemals etwas der Art.




45 **Thutmosis I.**  kommt, an Stelle der Hatschepsut eingesetzt, nur an einigen ganz bestimmten Stellen vor, und zwar meist so, daß er dabei mit dem ebenso eingesetzten Th. II. abwechselt, nämlich:

a) in dem kleinen Tempel von **Medinet Habu** (s. den Plan bei § 40; Unters. I 86 ff.). Dort ist er in den Darstellungen des Raumes N 2 mal, mit ihm abwechselnd Th. II. 5 mal,

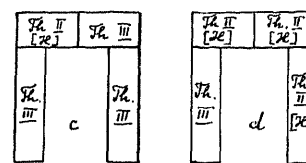
an Stelle der H. eingesetzt; Th. III. erscheint hier nur 1 mal, wo er als Mitregent der H. von Haus aus dargestellt war, also 1 mal unter 8 Darstellungen. Auf den Türen der Räume P, O, Q und N (außer an der Türe zu L) erscheint Th. I. überall neben Th. II, bald nur 1 mal, bald 2 mal unter den je 4 Nennungen, die jede Türfassade enthält, während Th. III., der dabei wieder in der Regel schon ursprünglich genannt war, sich wie zur Zeit der Errichtung des Denkmals durch H. mit der ihm damals zugestandenen einmaligen Nennung begnügen muß. Bemerkenswert ist, daß Th. I. dabei auch in der Dedikationsinschrift, die die Türe von Q nach N trägt (i), eingesetzt und dadurch geradezu mit Th. II. zusammen als Errichter des Denkmals hingestellt ist, während der schon von Anfang an in der einen Hälfte des Türsturzes neben H. genannte Th. III. an der Widmung ebensowenig beteiligt worden ist wie zuvor (LD III 7a = Unters. I 90). Der

Umstand, daß in dem Namen  das  wie das  des vorher dastehenden Namens  benutzt und nur die Zeichen   neu sind¹, zeigt, daß bei der Namenstilgung bereits mit der Einsetzung seines Namens gerechnet worden ist², und daß diese aller Wahrscheinlichkeit nach unmittelbar darauf erfolgte.

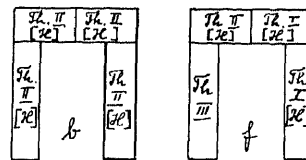
b) Im Tempel von **Derelbahri** hat sich der Name Th.' I. an Stelle dessen der H. zusammen mit Th. II. eingesetzt gefunden an folgenden Stellen:

1. auf dem Ebenholzschrein, den Naville auf der Plattform über dem Anubisspeos fand und der jetzt im Museum von Kairo ist (Nav. II 25, s. dazu ÄZ. 36, 32). Die Verhältnisse, unter denen hier die Einsetzung des Königsnamens erfolgt ist, sind dieselben wie in dem vorigen Falle: der König ist in einer der Dedikationsinschriften als Errichter des Denkmals genannt, wie in einer andern gleichlautenden Dedikation Th. II., der auf dem Schrein 13 mal eingesetzt ist; das  und das  des Namens der H. sind auch hier wieder benutzt. Der 2. Ringname lautet hier aber (und ebenso bei Th. II.) nur  ohne ein Prädikat, das ihn mit Amun in Beziehung setzte. Th. III. ist auf diesem Denkmal kein einziges Mal genannt.

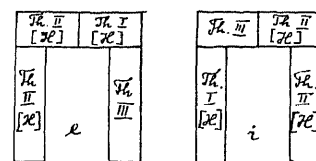
2. am Eingang des Vestibüls zum Altarhof³ steht am Architrav der inneren (nördlichen) Fassade rechts und links Th. I. an Stelle der Königin, an den Pfosten beiderseits desgleichen Th. II.⁴, der an der äußeren (südlichen) Fassade dieses Eingangs überall allein eingesetzt



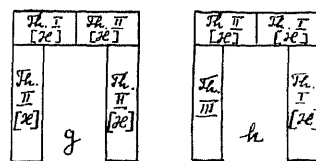
Türe zwischen d und N



Türe zwischen L und O



Türe zwischen N und Q

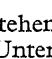


Türe zwischen O und P

Abb. 15.

Verteilung der Könige auf den Fassaden der Türen des Tempels von Medinet Habu.

¹ LD III 7a—e. 27, 2. 28, 3.


² Daß das  nicht etwa nur versehentlich stehengeblieben ist, als die Namen in Th. II. verwandelt werden sollten, zeigt der Horusname in LD III 27, 2 = Unters. I S. 87, e.

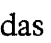
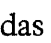

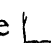
³ Das folgende nach Photographien von Dr. Schott.

⁴ Von Naville, der hier die Königin vermißte (I Text S. 3), augenscheinlich für ursprünglich gehalten. Die Veränderungen aus den Namen der H. sind aber evident, vgl. LD Text III 108 (s. u. § 67).

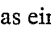


erscheint und in der Darstellung der Türleibung allem Anschein nach ursprünglich steht (Nav. I 2). Th. III. ist am Architrav dieser südlichen Fassade einmal von Haus aus genannt gewesen in Entsprechung mit der Königin.

3. an der Außenwand der obersten Terrasse, wo eine lange Inschrift Th.' I. über eine solche der H. geschnitten ist (Nav. VI 166/7) und in den zugehörigen, nur in Resten erhaltenen Bildern auch Th. II. an Stelle der Königin eingesetzt war, ebenso wie in entsprechenden anderen Skulpturen daselbst. Dieser Fall wird an anderer Stelle besonders zu besprechen sein (§ 98 ff.).

- 47 c) Im großen Tempel des Amun von **Karnak** ist auf einzelnen Wänden der von H. erbauten Räume südlich von der »Cella des Philippus« der dort an Stelle der Königin eingesetzte 2. Ringname Th.' II. (s. u. § 56, 2) ausnahmsweise, und zwar ganz konsequent mit dem Beiwort $h^c mj r^c$ »erschieden wie Re^c« versehen, das sonst Th. I. eignet und von ihm in späteren Jahren fast regelmäßig geführt wird: . Man könnte

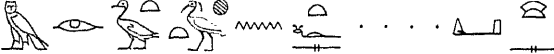
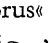
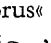
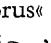
denken, daß hier die Namen der H. zunächst in die Th.' I. und erst hernach in die Th.' II. verwandelt worden seien, etwa indem das alte, aus dem Namen $K^3-m^3^c.t-r^c$ der H. übernommene und für den Namen $^3-hpr-k^3-r^c$ (Th. I.) verwendete  in das  von $^3-hpr-n-r^c$ (Th. II.) geändert wurde¹. Dies ist aber tatsächlich, wie mir Dr. Schott mitteilte, nicht der Fall; das beiden Namen gemeinsame  hpr geht über das alte  hinweg.

- 48 d) Im Tempel von **Wadi Halfa** (Plan bei § 51) kommt Th. I. an jeder der beiden seitlichen Außenwände je einmal zwischen den in eigenartiger Weise für einen andern König (Th. III.) abgeänderten Darstellungen der H. (§ 52) und den damit abwechselnden Darstellungen eines andern nicht geänderten Königs (einmal als Th. II., einmal als Th. III. erkennbar) vor, doch ist sein Name dabei das eine Mal (MacIver-Woolley, Buhen nr. 108) anscheinend nicht eingesetzt, sondern ursprünglich, das andere Mal (nr. 105) aber in der Tat augenscheinlich an Stelle der H. eingesetzt², im Gegensatz zu den, wie gesagt, sonst ganz anders behandelten anderen Figuren der Königin an ebendiesen Wänden, woraus deutlich ist, daß die Änderung nicht auf denselben Urheber zurückgehen wird. Man könnte denken, daß mit der Änderung ein Versehen berichtigt sei; wenn Th. I. hier auch einmal ebenso wie auf der anderen Wand erscheinen sollte, gleich den anderen Königen, und dies übersehen war, so mußten eben die Inschriften einer der Darstellungen der H. für ihn umgeändert werden.

¹ Dies könnte man z. B. bei der Darstellung Nav. V 133 glauben, wo das von Lepsius bezeugte  in der Publikation übersehen ist und nun wirklich der Name Th.' I. da zu stehen scheint, weil das eingesetzte  das alte  nicht überdeckte.

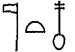

² Breasted hat sich Proc. Soc. bibl. arch. 31, 276. 278 widerspruchsvoll über diesen Punkt geäußert, seine Photographie 15 und seine Tagebuchnotizen zeigen aber die Richtigkeit der Angaben bei MacIver-Woolley.

Statt  stand ursprünglich , statt  offenbar  und in der Inschrift hinter der Göttin

 »wie eine Tochter tut, die ihrem Vater nützlich ist, . . . der sie erscheinen ließ auf dem Throne des Horus« (die Femininalendungen und das 1.  sind noch deutlich erkennbar, an Stelle des 2.  steht jetzt ein , das zu kurz geraten ist).


Allein ohne Th. II. findet sich Thutmosis I. einmal an Stelle der H. eingesetzt:

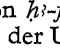
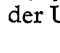
49

e) im Tempel von **Derelbahri** in dem von Naville als **Kapelle Thutmosis' I.** bezeichneten Annex des Altarhofes an der Nordwand der Nische, wo die Gestalt des Königs, wunderbar gut erhalten (Nav. I 14), gefolgt von seiner Mutter *Sn-j-snb* (Nav. I 15), dem Gotte Anubis Opfer weihend dargestellt ist. Daß an seiner Statt ursprünglich H. genannt war, wie das Steindorff in Bäckers Ägypten 1897, 283 schon bemerkt hatte, hatte ich in der weiblichen Form  »die gute Göttin« in seiner Titulatur und dem  »damit sie mit Leben beschenkt sei« in der Inschrift, die den Gegenstand der Szene nennt, bestätigt gefunden¹. Dabei hatte ich gegenüber dem Einspruch von Naville (ÄZ. 35, 38 Anm.), der gerade in diesem Bilde ein Porträt Th'. I. vor sich zu haben glaubte, die Hoffnung ausgesprochen, daß die noch unpublizierte Rede des Gottes vielleicht die Frage entscheiden werde (ÄZ. 36, 30). Dies ist inzwischen geschehen; die Rede, die ich Urk. IV 300, 10ff.² nach eigener Abschrift veröffentlicht habe, ist in der Tat an H. gerichtet. — Überall sonst ist in diesem Teil des Tempels die Königin radikal getilgt; auch Nav. I 9, wo Th. I. hinter ihr stand und nun allein dasteht. Hier wird die Nameneinsetzung dieser Tilgung vorausgegangen sein müssen oder jedenfalls nicht später als sie erfolgt sein, da sie andernfalls schwerlich möglich gewesen wäre; es ist doch kaum anzunehmen, daß diese eine einzige Darstellung der H. der allgemein durchgeführten Vernichtung entgangen wäre. Dagegen ist es wohl denkbar, daß sie mit der radikalen Tilgung verbunden gewesen ist (vgl. § 98).



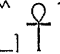


Bei weitem am häufigsten von den drei ersten Thutmosiden erscheint an Stelle der H. 50

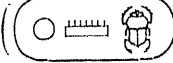
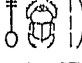
eingesetzt **Thutmosis II.** . Er findet sich so:

a) im Tempel von **Kumme** je einmal auf den beiden Seiten der Wand, in die eine Türe mit seinen Namen (original) später eingesetzt ist (§ 81); das eine Mal, mit dem Beinamen  *nd.tj R^c* »Rächer des Re^c« im 2. Namenringe, im Anschluß an die radikale Tilgung mit Abänderung der Götterfiguren (LD III 59a, s. oben § 34), das andere Mal (LD III 57b) in einer Opferhandlung, wo nur die Gestalt der H. etwas geändert ist³. Es sind das die einzigen Stellen, an denen H. in diesem Tempel dargestellt war; sie trat hier, wie gesagt, noch stark hinter Th. III. zurück. Th. II. ist dagegen in den vorderen Teilen des Tempels verschiedentlich ebenso wie auf der genannten Türe ursprünglich, nicht an Stelle der H., genannt (§ 81).

¹ Das  von *h₃-f* in der hinter dem Könige stehenden Inschrift (Nav. I 13) ist nach Dr. Schott flacher als die Hieroglyphen der Umgebung, ist aber im übrigen so gut gearbeitet, daß man kaum seine Veränderung aus  vermuten würde.

² In Z. 12 muß es heißen: »die das Pendant zu Nav., Deirelb. I 16 bildet«.

³ Nach der Phot. 1049 von Breasted; man sieht noch die alte Rückenlinie, die etwas weiter nach rechts von der neuen verläuft. Die Phot. zeigt deutlich, daß in der Inschrift hinter der Königsfigur ursprünglich  vor ihr  stand (das  in der Fuge verloren), wie das nach dem  (statt ) in der Rede des Gottes zu erwarten war (Unters. I 79, Nr. 15).

51 b) Im **Tempel von Wadi Halfa** anscheinend an allen Türen der innern Räume (B—F)¹ wie auch an den Außenseiten derselben im Vorraum (A); sein Name ist erhalten in den Inschriften nr. 49. 52. 55. 69. 71. Dabei ist er auch in den Dedikationsinschriften (Urk. IV 213/4 = Buhen nr. 63/64) und in den Türnamen (nr. 49)² eingesetzt. Fast immer steht neben ihm Th. III. () und mit Beinamen ()³, der von Anfang an neben

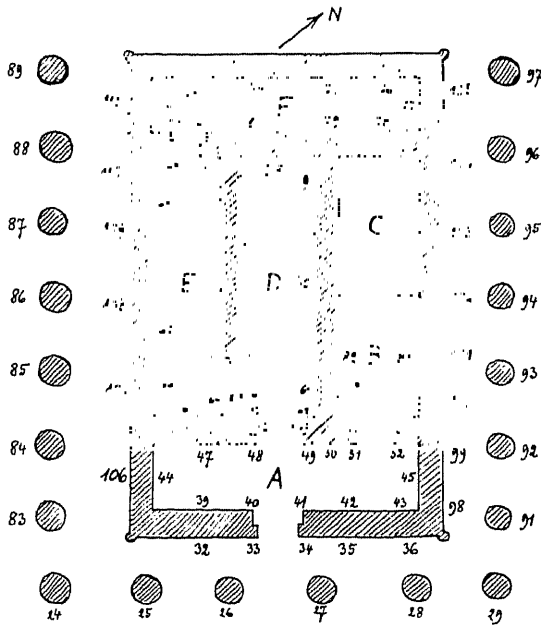


Abb. 16. Tempel von Wadi Halfa.
(Mit den Nummern der Publikation von
MacIver-Woolley, Buhen.)

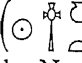
der Königin als Erbauer genannt war (nr. 48. 51. 62). Dieser Zustand wird bei diesen Türen auch überall da anzunehmen sein, wo die Königsnamen selbst nicht erhalten sind, sondern nur noch festzustellen ist, daß an der betreffenden Türe ein männlicher König ursprünglich, ein anderer an Stelle einer weiblichen Person genannt war (nr. 56/7. 70).

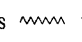
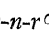
Das gleiche gilt von den Darstellungen auf den Wänden, von denen selten mehr als die untersten Steinlagen stehen und daher auch die Namen der dargestellten Könige nur selten noch erhalten sind. Auch da ist ein mehr oder weniger regelmäßiger Wechsel zwischen einem ursprünglichen und einem an Stelle der H. eingesetzten König zu beobachten. Dieser letztere ist sicher Th. II. in dem Bilde auf der Nordwand des Vorraumes A (nr. 45). Er wird auch in den entsprechend behandelten andern Darstellungen desselben Raumes (A) und des linken Seitenraumes (E) zu vermuten sein, in denen überall

die männlich dargestellte Königin in der gewöhnlichen Weise durch Umänderung ihrer Inschriften in einen der Thutmosis-Könige verwandelt war.

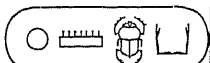
Th. II. wird es wahrscheinlich auch gewesen sein, für den die Darstellungen der Königin im hintersten Raume (F) geändert waren, wo sie als Frau in weiblicher Kleidung dargestellt war und erst sekundär in eine männliche Figur umgewandelt ist, gleichen Aussehens wie Th. II., der dort auch schon ursprünglich mit ihr abwechselnd dargestellt war (§ 13). Diese Darstellungen wird man wahrscheinlich noch in die Regierungszeit Th.' II. selbst (vor der gemeinsamen Regierung Th.' III. und der H.) zu setzen haben.

52 Anders scheint es bei einer dritten Art der Abänderung zu liegen, die an Darstellungen der H. in diesem Tempel und nur in ihm zu beobachten ist, daß nämlich die Gestalt der Königin durch Ausschneiden einer etwa 6 Zoll tiefen Nische und Einsetzen einer passenden

¹ So gewiß auch nr. 69, wo er zunächst ursprünglich erscheint; denn der Beiname *nd.tj. Rc* »Rächer des Rc« ( so Steindorff richtig), den er hier hat, scheint nur (oder jedenfalls vorzugsweise) da vorzukommen, wo der Name an Stelle der H. steht (§ 90).

² In der Publ. ist statt des  von *3-hpr-n-r* irrig das  des Namens der H. gegeben (Steindorff).

Ersatzplatte, die meistens später wieder herausgefallen ist und daher jetzt fehlt, für den einzusetzenden König geändert worden ist¹. In welcher Richtung diese Änderung erfolgte, ist rätselhaft, da die Königin auch hier bereits männlich dargestellt war (frei ausschreitende Beine und Löwenschwanz). Es kann eigentlich nur ein moralisches Bedenken gewesen sein, das den ändernden König (Th. III., s. u.) davon abhielt, das Bild eines anderen unverändert für sich zu beschlagnahmen. Oder liegt in dem Aushauen der Nischen ein Begleitakt der radikalen Tilgung vor, in dem Einsetzen der Flickblöcke ein Akt der Wiederherstellung? Diese Behandlungsweise herrscht auf den Außenwänden des Tempels vor, auf denen die oben § 48 besprochenen beiden Darstellungen Th.' I. anzutreffen waren². Sie tritt dort überall sonst ein, wo ursprünglich H. gestanden hatte (nr. 32. 98. 100. 102. 104. 107. 110), fehlt aber, ebenso wie in diesen beiden Fällen mit Th. I., in einer Darstellung Th.' II. (nr. 111), in der man diesen König eben deshalb *a priori* für ursprünglich, nicht an die Stelle der Königin gesetzt, wird halten müssen, wie auch Th. III. in einer dieser Darstellungen (nr. 36) sicher ursprünglich nachweisbar ist. Welchem von den 3 Thutmosen, die demnach hier alle drei mit H. abwechselnd aufgetreten zu sein scheinen, die übrigen Bilder dieser Wände zuzuweisen sind, die gleicherweise von vornherein einen männlichen König (und nicht die H. als König) darstellten (nr. 35. 99. 101. 103. 106. 109), ist im einzelnen nicht zu entscheiden. Die Tatsache, daß in den beiden einzigen Fällen, wo der Name des Königs erhalten ist, für den die Änderung des Hatschepsut-Bildes durch Einsetzen einer Ersatzplatte gemacht war, Th. III. ist (nr. 32. 110) und daß dieser König es auch ist, von dem die meisten der vor diesen Wänden stehenden Säulen herrühren, macht es sehr wahrscheinlich, daß diese Form der Änderung überall auf ihn und niemand anders zurückzuführen ist.

Auf den Säulen, die der nördlichen Außenseite des Tempels vorgelagert sind (nr. 91—97), soll nach der Buhen-Publikation wie nach Breasted's Aufzeichnungen einmal Th. II. (eingesetzt, nr. 91), zweimal Th. III. mit dem Namen  (nr. 92. 95), der sonst in dem ganzen Heiligtum niemals vorkommt, genannt sein, auf 4 anderen Säulen dazwischen (nr. 93/4. 96/7) aber die Beschriftung abgeschliffen sein (Breasted: *blank*). Die Säulen des südlichen Säulenganges nennen, soweit sie nicht auch »blank« sind (nr. 88/89), Th. III. mit dem Namen *Mn'-hpr-r'*³. Es ist nicht leicht, diesen Befund in die übrigen Erscheinungen, die der Tempel zeigt, einzureihen.

c) Im Tempel von **Medinet Habu** (Unters. I 86ff.) ist Th. II. an den Türen der Räume P, O, Q sowie an der Türe von N nach Q ebenso wie in den Darstellungen der Wände in N mit Th. I. abwechselnd eingesetzt (§ 45); an der Türe von N nach dem Eingangsraum L und an den Türen, die aus diesem Raum (L) in das Innere des Heiligtums führen (nach N und O), aber allein, wie auch in den Darstellungen in Q, wo sich die Einsetzung seines Namens an die radikale Tilgung mit Opfertischeinsetzung anschließt (§ 40). Th. III., der wie üblich schon ursprünglich, wenn auch meist nur einmal, mit H. abwechselnd genannt war, beherrscht außer den genannten beiden Türen den Eingangsraum ganz, den er erst

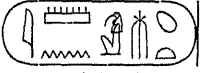
53

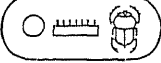
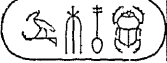
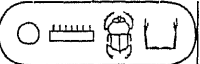
¹ Breasted, Proc. Soc. bibl. arch. 31, 274. Taf. XL., 4.


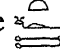


² Das Folgende stützt sich, wie alles, was Wadi Halfa betrifft, auf Steindorffs Aufzeichnungen.

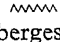
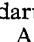
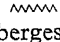
³ Die Säulen vor der Front sind links (Nr. 24—26) auch »blank«; rechts (nr. 27—29) nennen sie Th. III.


von Amun« verwendet (§ 44); es ist dann unter Amenophis IV. verletzt und später wiederhergestellt worden, zum Teil ohne daß auch der dabei mitbeschädigte Namenring ordnungsmäßig wiederhergestellt wurde (Schott). Diese Restaurierung unterscheidet sich merklich von dem übrigen;

5. in den beiden Nischen des kleinen 2. Raumes des Sanktuars (Lepsius Q) an der westlichen Seitenwand, wo die Königin vor Göttern opfernd dargestellt war; ihr gegenüber Th. III. (ursprünglich) desgl. Die Veränderung soll in der linken Nische nach Lepsius »täuschend« sein und ist von ihm in der rechten überhaupt nicht bemerkt, obwohl die Namenform  »Th., das Ei des Amun« und die weiblichen Redeformen das erkennen ließen, wohl aber von Champollion (Not. descr. I 577/8, s. Unters. I 99). Auch an der Hinterwand scheint der Name der Königin nach Lepsius so verändert zu sein, aber schlechter gearbeitet, wie das ja Dr. Schott auch in den Nischen des Hofes beobachtet hat (s. oben unter Nr. 3). Nach Schott ist an dieser Stelle der Name Th.' II. nicht eingesetzt gewesen, wenn nicht etwa nur aufgemalt und jetzt verschwunden;


6. in der Kammer an der Südwestecke des großen Hofes (Lepsius O) links von den oben unter Nr. 3 und 4 besprochenen Nischen, überall an den Wänden und am Architrav der Türe neben Th. III., der hier unter seinen Namen  und  bereits ursprünglich genannt war (Nav. V 130/I. 133¹). Nur an einer Wand, unmittelbar rechts für den Eintretenden, findet sich dafür die radikale Tilgung mit Einsetzung eines Opfertisches (Nav. V 132), aber in den begleitenden Inschriften hat auch hier die Einsetzung der Namen Th.' II. stattgefunden, die hier wie in Medinet Habu und in Kumme die radikale Tilgung abzulösen scheint (§ 42). Außerdem sind an den Pfosten der Türe, wo Th. III. abweichend den Namen  hat, die Namen der Königin nur flüchtig getilgt, nicht durch die Th.' II. ersetzt (Nav. V 130 = LD III 21, s. dazu § 67. 71);

7. in dem entsprechenden Raum an der Nordwestecke des Hofes (Naville's North-western Hall of offerings) nur an der Hinterwand (Nav. I 18). Der Name des Königs mit dem Beiwort *nḏ.tj-Rc* () ist sehr geschickt eingesetzt und unterscheidet sich sehr deutlich (auch in Navilles Publikation) von der unter der 19. Dynastie hergestellten Beischrift des Amun, der wie ein damals unter dem Worte  über den Federn des Gottes zugefügtes  (bei Nav. nicht angegeben) nur aufgemalt sein dürfte. Die weiblichen Endungen und Pronomina sind bei der Änderung für Th. II. unangetastet geblieben. Überall sonst sind in diesem Raume die Gestalt und die Namen der Königin nur flüchtig und teilweise getilgt (Nav. I 17—20. 22. 24), obwohl die Götter dabei ebenso unter der 19. Dynastie restauriert sind wie der Amun in jenem Bilde mit dem Namen Th.' II. Wäre die Einsetzung dieses Namens mit diesen Restaurierungen zu verbinden, wie Naville wollte, so müßte sie auch in diesen übrigen Fällen eingetreten sein. Th. III. war hier schon ursprünglich zweigegen fünfmal dargestellt (Nav. I 21. 23) mit dem Beinamen .



¹ Das dort in der Publ. fehlende  des Namens *ḥpr-n-r* richtig bei Lepsius (s. Unters. I S. 97, Nr. 4). Die Stellung des  bzw. des darübergesetzten  läßt es aber möglich erscheinen, daß in der Tat zunächst Th. I. dastehen sollte (vgl. § 47, Anm.).

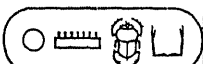
3. im ersten Innenraum (C) überall an den Wänden¹, an der Südwand mit dem Eingang zur Nische a (Nav. IV 101) im Anschluß an die radikale Tilgung, die hier und in der Nische auch sonst festzustellen ist (§ 38). An der Türe zum nächsten Raum (D), Nav. IV 103, ist Th. II. nicht nur am Architrav neben dem von Anfang an dort genannten Th. III., sondern auch in den Dedikationsinschriften der Pfosten und in dem Namen der Türe eingesetzt, der hier unter Beibehaltung der weiblichen Form so lautet: 

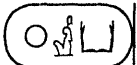



 »das Tor Th.' II., die [sic!] sich vereint mit der Schönheit der

Hathor« (Urk. IV 302). Am Architrav der Türe zur Nische a, an deren Pfosten Th. II. eingesetzt ist (s. oben), sind die Namen der Königin nur getilgt (Nav. IV 101), und zwar nicht in der radikalen Weise wie im Innern dieser Nische (Nav. IV 98/9); ebenso an dem Eingang zur linken Nische der Hinterwand (Schott). Hier ist die Einsetzung Th.' II., die durchaus noch möglich gewesen wäre und gewiß beabsichtigt war, wohl nur versehentlich unterblieben. Th. III. heißt auch in diesem Räume überall *Mn-hpr-k3-r^c* (Nav. IV 100. 103 sowie an den Eingängen der Nischen d und g);

4. im zweiten Innenraum D nur an der Westwand an der Türe zum hintersten Raum E, nach Dr. Schott in den Namenformen  und ,

welche letztere wohl Dümichen (Hist. Inschr. II 34) dazu verführt hat, statt des ersteren Namens  zu lesen, d. i. Th. III., der auf dem Architrav schon ursprünglich

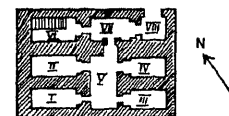
genannt war. Die Ostwand dieses Raumes ist unbeschrieben. Auf den beiden Seitenwänden (Nord- und Südwand), wo Th. III. denselben Namen hat (Nav. IV 104), sind die Namen der H. nur getilgt; ebenso in dem Namen der genannten Türe, der noch unverändert so lautet:   »das Tor der *K3-m3^c. t-r^c*, deren

Beliebtheit dauert im Hause der Hathor« (Düm. a. a. O.).

f) Im großen Tempel des Amun bei **Karnak** findet sich der Name Th.' II. an Stelle dessen der Königin an folgenden Stellen: 56

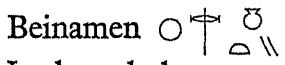
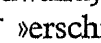
1. in den Räumen nördlich von der »Cella des Philippus« (Lepsius V.W.) mit Th. III. zusammen im Gefolge der radikalen Tilgung und vielleicht erst bei der Restaurierung der Götterfiguren durch die 19. Dynastie auf die geglättete leere Fläche gesetzt (§ 41. 68 Anm.). Ebenda kommt der König mehrfach auf Türen aus schwarzem Granit vor, nach Lepsius' Beschreibung anscheinend ursprünglich, daneben Wände, auf denen Th. III. an Stelle der H. eingesetzt sein soll (LD Text III 27);

2. in der aus 6 Kammern gebildeten Gruppe von Räumen südlich von derselben Cella² war in den hinteren Räumen (I—III und V) ursprünglich überall H. genannt, während die Räume IV und VI—VIII nur von Th. III. ausgeschmückt sind. H. ist mit Ausnahme der Nordwand von I, wo ihre Namen nur abgemeißelt und die weiblichen Endungen ihrer Titel getilgt sind, überall in Th. II. verwandelt, der in II und V an der Türe

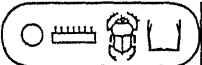



¹ So auch an der Ost- und Westwand südlich der Türe sowie am Eingang der rechten Nische der Hinterwand (Schott).

² Das Folgende nach Dr. Schotts und meinen eigenen Aufzeichnungen von 1905.

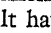

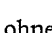
von V nach IV (Champ., Not. II 147) regelmäßig den Beinamen  »Rächer des Re« (§ 90), in I an der Südwand, in III und in V an der Nordwand ebenso regelmäßig den Beinamen Th.' I.  »erschieden wie Re« hat (§ 47). Die Namen sind auch hier wie in den nördlichen Räumen (oben Nr. 1) merkwürdig flach und weich in schwach erhabener Schrift eingeschnitten, so daß sie fast wie Zeichen eines zerdrückten Papierabdruckes wirken. Die unter Amenophis IV. zerstörten Götternamen sind nur zum Teil wiederhergestellt;


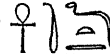
3. an der Nordostseite des von Hatschepsut erbauten 3. südlichen Pylons VIII ist der Name Th.' II. überall in den Inschriften der Königin eingesetzt, zum Teil so geschickt, daß man die Änderung zunächst gar nicht bemerkt (LD III 14 = Urk. IV 281—283), vielfach bei der Restaurierung der unter Amenophis IV. beschädigten Denkmäler durch Sethos I. wieder in dessen Namen verwandelt, so daß jetzt nur die Namen Th.' II. unter denen dieses Königs sichtbar sind (LD III 15 = Urk. IV 286; LD III 27, 12, s. Unters. I 114)¹. In allen Fällen bezeugen aber die weiblichen Formen, die stehengeblieben oder geändert sind, daß ursprünglich H. genannt war. Besonders bemerkenswert ist die Umänderung ihres Namens in den Th.' II. in der ihrem Vater Th. I. in den Mund gelegten Rede (LD III 18 = Urk. IV 265 ff.), s. § 18. 70.

Die Türpfosten dieses Pylons tragen auf beiden Seiten (Nordost- und Südwestfront) Inschriften Th.' II. und Th.' III., dieser in der Namenform , die offenbar »von einer Hand« herrühren (LD III 16d—g, s. LD Text III S. 44/5). In der einen Inschrift Th.' II. sind mehrere Änderungen festzustellen, durch die aber nur Fehler berichtigt zu sein scheinen und die nichts mit den Umänderungen der Hatschepsut-Namen zu tun haben dürften; vielmehr sind seine Namen ganz offenbar ursprünglich und gleichzeitig mit denen Th.' III. hergestellt, nicht an Stelle der H. eingesetzt². Der Architrav der einen Türfassade soll nach Mariette eine Inschrift der H. getragen haben, ohne daß deren Name in den Th.' II. geändert gewesen zu sein scheint³, so daß wir hier eventuell alle 3 Personen zusammen auftretend hätten. Vor den beiden Türpfosten der Südwestfront des Pylons steht je eine Statue Th.' II., die eine mit einer Restaurierungsinschrift aus dem 42. Jahre Th.' III. (Unters. I 115).

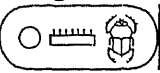
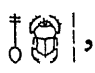
57 g) auf der **Statue** des  *Hpw-snb*, ersten Propheten des Amun, die ihm »durch die Gunst der Königin gemacht« wurde, jetzt im Louvre (Urk. IV 471 ff.), das einzige Privatdenkmal, auf dem der Name der H. in den Th.' II. verwandelt ist. Dadurch sind nicht nur die Gewährung dieser Statue (471, 10—472, 8), sondern auch alle Bauten und

¹ Auch die Darstellung LD III 125a, die nur die Namen Sethos' I. ohne jede Spur eines älteren Vorgängers zeigt, wird in dieser Weise von ihm okkupiert sein. Sein Restaurierungsvermerk dabei verrät das, vermutlich ganz gegen seine Absicht.

² Wie ich das früher anzunehmen geneigt war (Unters. I 36, 114). Die Gründe dafür fallen dahin, wie Dr. Schott an den Originalen festgestellt hat. Das  in LD III 16e ist original und nur, weil über der Fuge stehend, beschädigt, und in LD III 16f steht  ohne das , das Champollion dabei gab.

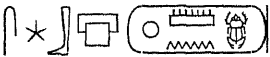
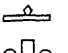
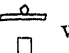
³ Wenn Mariette nicht etwa nur Reste der Zeilenenden sah, deren weibliche Formen  oder  ihm die H. als Urheber der Inschrift verrieten, oder die Vornamen (Horusname usw.), die oft bei der Umwandlung in andere Könige stehengeblieben sind.

anderen Arbeiten, die der Mann für die Königin geleitet haben will (473, 10ff.), nunmehr Th. II. zugeschrieben, wie das ja auch auf den Denkmälern selbst durch die Namenänderungen geschehen ist, so z. B. gerade auch auf dem Ebenholzschrein von Derelbahri (§ 46, 1), der in der Inschrift von *Hpw-snb* auch erwähnt ist. Die Erzählung, die er uns auf der Statue gibt, beginnt mit einem Bericht über Gunstbezeugungen und Aufträge, die ihm durch Th. II. zuteil geworden sind (472, 9—473, 8), wobei der Name des Königs ursprünglich zu sein scheint, da hier im Gegensatz zu anderen Stellen des Denkmals keine Veränderung in den männlichen, auf ihn bezüglichen Redeformen zu entdecken ist. Dieser Bericht, dem, nach der Einrichtung der Inschriften zu urteilen, die Aufzählung der Unternehmungen der H. (473, 10ff.) folgt, wird sich vermutlich auf die Zeit beziehen, die der Regierung Th.' I. folgte und derjenigen Th.' III. und der H. vorausging. Dabei könnte es dann der Beachtung wert sein, daß der König auf diesem in der Zeit des Königtums der H. entstandenen Denkmal nicht verstorben genannt ist, wie es in solchen biographischen Inschriften mit vergangenen Herrschern im allgemeinen zu geschehen pflegt (Urk. IV 2. 6. 8. 30. 31. 34—36. 38/9 [in der Var.!] 52; s. aber ib. 40/1. 59). — Die Statue weist übrigens auch Restaurierung unter Amenophis IV.: beschädigter Stellen durch die 19. Dynastie auf, und diese unterscheiden sich sehr merklich von den übrigen Inschriften, also auch den eingesetzten Königsnamen, die wie alle Veränderungen sehr geschickt ausgeführt sind.

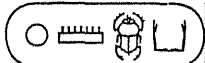
Die Namen **Thutmosis' III.**, der so lange während seiner Regierung von H. niedergehalten worden zu sein scheint, finden sich merkwürdig selten an ihre Stelle gesetzt, obgleich er doch als tatsächlicher, von der Königin auch oft als solcher anerkannter Miterrichter der von ihr geschaffenen Denkmäler, als legitimer Bauherr der von ihr den Göttern von Staats wegen errichteten Tempelbauten das nächste Anrecht darauf haben mußte, an ihrer Stelle darauf genannt zu werden. Er kommt so eingesetzt an folgenden Stellen vor, und zwar immer in den gewöhnlichen Namenformen  und Th. mit , die er in seiner Alleinregierung gebraucht hat:

a) Im Tempel von **Wadi Halfa** (Plan bei § 51) wahrscheinlich überall an den Außenwänden des Heiligtums, wo der Körper der H. durch Aushauen einer Nische und Einsetzen eines Flickblockes verändert worden ist (§ 52). Dasselbst war Th. III. ebenso wie Th. I. und II. auch schon ursprünglich dargestellt, wie ein Fall (Buhen nr. 36) zeigt; auch in der Pendantdarstellung (ib. nr. 32) wird man in erster Linie ihn in dem König vermuten dürfen, der dort, mit Keule und Stab einerschreitend, die von zwei Göttern in den Tempel geführte, später in jener Weise (durch Flickblock) für ihn abgeänderte H. begleitete. Eingesetzt ist er außerdem an der äußern Eingangstüre des Tempels an der Innenseite (nr. 40. 41)¹, wahrscheinlich auch an der Außenseite (ib. nr. 34. 35), wo die Reliefs vertieft sind und die Figuren an Stelle älterer stehen (Steindorff), doch kann dies auch mit der nachträglichen Verbreiterung der Türe zusammenhängen². Die Einsetzung Th.' III. ist hier

¹ So nach Steindorff. Die Publ. nennt hier vielmehr Th. II.


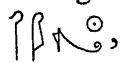
² Wenn in dem Namen der Türe von A nach D  »das Tor Th.' III., der Opfergaben zuführt für Horus« (nr. 48) das  wirklich in  verändert sein sollte, wie Steindorff

fanden. Beidemale ist der König ausdrücklich im Unterschied von Th. III. und H. als verstorben bezeichnet. Er war also tot, als die Skulpturen dieser Halle entstanden.

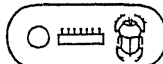




f) Das von Dümichen, Hist. Inschr. II 34 für das **Hathorspeos** neben dem Tempel von Derelbahri (Plan bei § 55) im zweiten Innenraum D an der Türe zum letzten innersten Raum bezeugte Vorkommen einer Nameneinsetzung Thutmosis' III. unter Verwendung des Namens  bestätigt sich nicht; es steht stattdessen Th. II. da (§ 55, 4).

Der nur in einer gewissen Periode der Hatschepsut-Zeit gebrauchte Name *Mn-hpr-kj-r^c* findet sich bei Einsetzung der Namen Th.' III., die voraussichtlich erst nach dem Ende der H. erfolgt ist, auch sonst naturgemäß nirgends.

g) Im Tempel von **Karnak**:


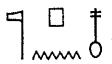
1. auf dem gefallenem Obelisken der Hatschepsut: LD III 24a. c¹. Die Beinamen  bzw. , die der 1. Ringname hat, weisen die Änderung in die Zeit nach dem Ende der H.;

2. mit Th. II. abwechselnd nördlich vom Annalensaal, nach der radikalen Tilgung (§ 41. 56, 1).

h) Auf einem Stein im Museum von Kairo, der aus einem Tempel auf **Elephantine** kommen soll, las ich 1925 die Namen der H. zunächst in   in erhabener Schrift geändert, dann das  später in  in vertiefter Schrift². Das  ist das alte aus dem Namen *Kj-m³c. t-r^c*; die weiblichen Endungen sind getilgt, aber deutlich zu sehen. Das Stück ist interessant, weil für die Änderungen eine Datierung in die 19. Dynastie nicht in Frage kommen kann.

i) Auf der **Statue** Kairo 42114 des Sen-en-mut (Cat. gén., Legrain, Statues de Rois et de Particuliers I S. 63). Da dort vieles nach Amenophis IV. restauriert ist, rührt die Namenersetzung in diesem Falle vielleicht von dieser Restaurierung her (vgl. § 66).

Im Tempel von Derelbahri findet sich einige Male an Stelle einer Ersetzung des Namens der H. durch den Namen eines bestimmten andern Königs die durch ein **allgemeines Wort für Herrscher**, das auf jeden andern König gedeutet werden konnte. So in den Deckeninschriften der »Southern Hall of offerings« die in den Königsring eingeschlossenen Worte »Herr der beiden Länder«, »Herr der Kronen« (Nav. IV 116).

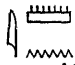






Auf dem Berliner Relief 1636 (LD III 17a), das zu den Darstellungen festlicher Schifffahrten auf der Ostwand des großen Hofes der obersten Terrasse (Nav. V 122) gehörte, sind an zwei Stellen die Worte  »der König der Herr der beiden Länder« und  »dieser gute Gott« in gutem Stile an Stelle eines Königsnamens gesetzt. In dem Bilde handelt es sich um das Königsschiff Th.' II., aber die Worte gehen vermutlich auf Th. III., der in der Inschrift über diesem Schiffe als besonderer Gegenstand der Festfeier genannt ist³.

¹ Daß es nur auf dem gefallenem, nicht auf dem stehenden Obelisken geschehen ist, gibt zu denken.

² Dieselbe Änderung im Ptah-Tempel von Karnak Unters. I S. 17 Anm.

³ Auf dieses Bild wird an anderer Stelle noch näher einzugehen sein (§ 93. 95).

Vermutlich werden sich derartige unbestimmte Ersetzungen des Namens der Königin in diesem Teile des Tempels, in dem sich nirgends ein Königsname eingesetzt findet, auch noch anderwärts nachweisen lassen, wo die Navillesche Publikation ebensowenig etwas davon erkennen läßt, wie sie es in diesem am Original im Museum leicht zu prüfenden Falle tut.

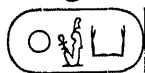

- 64 Zwischen den beiden sich in ihrer Tendenz so scharf gegenüberstehenden Formen der Verfolgung des Andenkens der H., der radikalen Tilgung und der Ersetzung ihrer Namen durch andere, steht in der Mitte die mildere Form der **unvollständigen und minder sorgsamem Tilgung**, ohne Ersetzung der Namen. Wir treffen sie einerseits neben der radikalen Tilgung an, teils als Folge der Nachlässigkeit, mit der diese Arbeit ausgeführt wurde, teils als Folge einer gewissen Inkonsequenz, die z. B. dazu führte, die Inschrift mit den Titeln und Namen der Königin, die über ihrer getilgten Figur, meist zwischen den Inschriften der Götter, standen, bis auf die unterscheidenden Elemente stehenzulassen, so daß sie hernach in eine Inschrift Th.' II. geändert werden konnten, indem zu den in einer Anwendung von religiöser Pietät verschonten Elementen  der beiden Ringnamen antrifft, die für den andern  antrifft, die für den andern  einsetzungen wirkt und an  lich nicht zu dieser benutzt  der Nische, § 55, 3), auch  auf manchen Denkmälern bzw. in manchen Teilen  der Tempel von Derelbahri und Karnak durchweg anzutreffen, wo nirgends ein Versuch zur Nameneinsetzung gemacht ist, so z. B. in der Mittleren und der Unteren Kolonnade von Derelbahri.

5. Zeit und Urheber der verschiedenen Tilgungen.

- 65 Wir kommen nun zu der wichtigen Frage, die gewissermaßen den Angelpunkt für den ganzen Streit um das Hatschepsut-Problem bildet, wann und durch wen sind die verschiedenen Formen der Tilgung des Andenkens der Königin erfolgt? Man hat sie früher meist Th. III. zugeschrieben, der, nach dem Ende der H. zur Selbständigkeit gelangt, sich damit an der Frau, die ihn so lange niedergehalten, gerächt habe. Dies ist z. B. auch die Meinung von Winlock, die er in den Berichten über seine Ausgrabungen und Untersuchungen bei Derelbahri wieder vertritt. Sie ist ja auch, auf das Ganze gesehen, das Nächstliegende, stößt aber im einzelnen doch auf erhebliche Bedenken. Sie wird der widerspruchsvollen Verschiedenartigkeit und der räumlichen Verteilung der ganz entgegengesetzte Ziele verfolgenden Tilgungen, ihrer Beschränkung auf ganz bestimmt abgegrenzte Bauteile und ihre gleichmäßige Abfolge in diesen nicht gerecht und berücksichtigt die Frage *Cui bono* gar nicht. Von dieser ausgehend, hatte ich die Einsetzung der Namen der verschiedenen Könige diesen selbst zuschreiben zu müssen geglaubt, wie das ohne Zweifel doch das Natürliche ist und sonst bei derartigen Namenänderungen, z. B. unter den nächsten Nachfolgern Ramses' III. und unter Haremhab, mit Recht angenommen wird. Das führte in unserm Falle zu wichtigen Schlußfolgerungen über die

Reihenfolge der Könige (bzw. die Phasen ihrer Regierungen), die den geltenden Anschauungen widersprachen und deshalb von vornherein auf starken Widerspruch stießen. Soweit sich dieser Widerspruch auf das Zeugnis der Inschrift im Grabe des 'Innj stützte, wie es namentlich bei Eduard Meyer der Fall war und auch für Winlock, wie er mir schrieb, das Maßgebende ist, hat er seine Berechtigung und ist, wie wir sehen werden, durchaus ernst zu nehmen (§ 104ff.). Soweit er sich aber auf archäologische Bedenken stützt, ist er m. E. ungerechtfertigt.

Diese letzteren Bedenken haben namentlich in Naville ihren Wortführer gefunden, 66 der für sich als Ausgräber des Tempels von Derelbahri eine besondere Sachkenntnis beanspruchen zu können meinte. Er hat die Behauptung aufgestellt, daß die Einsetzung der Königsnamen, welchen der 3 Thutmosiden sie auch betraf, ebenso wie die Einsetzung der Opfertische an Stelle der radikal getilgten Königin, das Werk der Ramessiden sei, die die unter Amenophis IV. zerstörten oder verletzten Götterfiguren herstellen ließen, insbesondere Ramses' II., der das Königtum der H. für illegitim gehalten habe, wie das ihre Übergehung in den Königslisten seiner Zeit zeige.

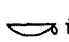
Dieses letztere Argument dürfte doch recht schwach sein. Ramses II., der über 200 Jahre nach den Ereignissen lebte, ist gewiß nur der Tradition gefolgt, die für die ja ganz in die Regierung Th.' III. fallende Herrschaft der H. keinen Raum in der Reihe der Könige kannte. Jedenfalls könnte von einer bewußten Stellungnahme gegen H. und der Absicht einer Wiedergutmachung geschehenen Unrechtes bei dem Zeitabstand nicht die Rede sein. Tatsächlich hat aber Ramses II. gerade da, wo wir auf Schritt und Tritt seinen Restaurierungsvermerken im Tempel von Derelbahri begegnen, in der Mittleren und in der Unteren Kolonnade (Nav. II 46—52. VI 152. 156—161), gar nicht daran gedacht, an Stelle der zerstörten Namen der H. die Namen eines andern Königs einzusetzen¹. Dort findet sich kein einziger Fall einer solchen Nameneinsetzung². Vielmehr hat Ramses II. kein Bedenken getragen, bei Gelegenheit der Restaurierung seinen eigenen Namen mit unpassendem Zusammenhang in die alten Inschriften einsetzen zu lassen (Nav. III 72³). Auch Sethos I. hat, wo er auf Denkmälern der H. restauriert hat, wie am 3. südlichen Pylon von Karnak (§ 56, 3), auf dem gefallenem Obelisken daselbst (LD III 24a/c), in Speos Artemidos⁴ in der Regel keinen andern Namen als seinen eigenen an Stelle des Namens der H. eingesetzt, wozu die Namensähnlichkeit zwischen  und  besonders verlocken mußte⁵. Nur der große Th. III. macht dabei gelegentlich eine Ausnahme (Unters. I S. 116/7)⁶.

Andererseits ist an manchen Stellen, wo wir der Einsetzung Th.' II. begegnen, keine Spur einer Restaurierung unter Amenophis IV. verletzter Skulpturen zu finden, sei es,

¹ Ebenso Nav. I 19ff., wo die Götter restauriert, aber kein Königsname eingesetzt ist, und oft in ähnlichen Fällen.

² Der Name Th.' II. in der von Naville, ÄZ. 37, 51 behandelten Stelle (Nav. VI 153/4) ist gewiß nicht später eingesetzt, sondern ursprünglich. Es handelt sich nach LD III 17a um das spezielle Abzeichen seines Königsschiffes, das man unter Ramses II. kaum kennen konnte (§ 93).

³ Vgl. auch Quibell, Ramesseum pl. 13, 2.


⁴ In den so von ihm okkupierten Inschriften ist dort das Suffix  überall vertieft, die alte Schrift erhaben, wie ich 1925 am Original festgestellt habe.

⁵ Vgl. auch Urk. IV 301?

⁶ Vgl. dazu oben § 62 unter i.

daß das betreffende Denkmal der Verfolgungswut dieses Königs ganz entgangen ist (z. B. in Kumme und Wadi Halfa), sei es, daß die zerstörten Götternamen und Bilder nicht wiederhergestellt worden sind (z. B. auf dem Ebenholzschrein von Derelbahri § 46, 1).

67

Wie wenig Interesse die ramessidischen Restaurierer für die Königsnamen der Thutmosiden auf den Denkmälern der H. hatten, konnte ich durch Hinweis auf die gar nicht seltenen Fälle zeigen, wo bei der Restaurierung der Name des Gottes Amun, mit dem der 2. Ringname der H. (bzw. der dafür eingesetzte Thutmosisname) begann, allein ohne die zugehörigen andern Zeichen und ohne Rücksicht auf den Namenring, wiederhergestellt ist (Unters. I S. 92, k; ÄZ. 36, 38/9, Taf. I). So steht z. B. an der Türe der oben § 54, 6 genannten Kammer am rechten Pfosten in der 2. Zeile der Inschrift der H., deren Name  daneben (in der 1. Zeile) nur flüchtig getilgt ist, wie nebenstehend¹. Ähnlich wo H. in Th. II. verwandelt ist, Nav. V 134. Am Eingang des Vestibüls des Altarhofes (§ 46, 2) kopierte Lepsius die Inschrift der Abb. 19, in der er durch verschiedenartige Schraffur die Veränderungen in den Königsnamen der H., die in Th. II. verwandelt ist, deutlich von den unter der

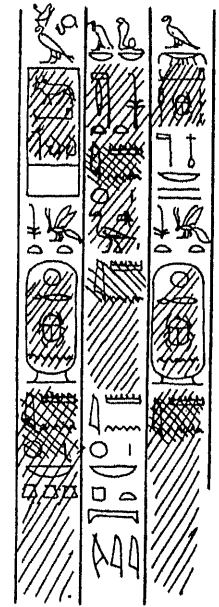


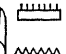


Abb. 19.
(Nach LD Text
III 108.)

19. Dynastie hergestellten Namen des Amun unterschieden hat, zugleich ein schlagender Beweis gegen die von Naville immer aufs neue wiederholte Behauptung, daß die Nameneinsetzungen mit diesen Restaurierungen zusammenhingen. Diese Beispiele zeigen klar, daß die Namen Th.' II. schon vor Amenophis IV. eingesetzt waren.

Entsprechende Beweise für das Alter der Nameneinsetzungen konnte ich 1905 bei einem längeren Aufenthalt in Theben in dem kleinen Tempel von Medinet Habu feststellen. So fand ich in dem 1. Raum links (Lepsius N), daß in den veränderten Königsnamen die oberen Enden der Zeichen  bei der Wiederherstellung des unter Amenophis IV. getilgten , das darüber stand, in Stuck verschmiert worden sind. So z. B. an der

rechten Wand links (LD III 7b) in dem Namen Th.' I. ... Kopf des Thoth infolgedessen; so an der Türe zur folgenden 27, 2) am linken Pfosten in dem Namen Th.' II. ser Kammer Q ist links in dem Bilde, das Th. II. an (Unters. I S. 89, Q3), das  seines Namens ausgekratzt und später nicht wiederhergestellt linken Wand auch die Figur des Amun nicht

68

Auch im Stil unterscheiden sich die einmeinen so deutlich von den restaurierten Göttersein kann, sie der 19. Dynastie zuzuschreiben². Ich konnte das u. a. an Navilles eigener



. Einmal fehlte auch der Kammer Q (LD III An der Hinterwand die-Stelle der H. darstellt unter Amenophis IV.

worden, wie ebenda an der wiederhergestellt worden ist.

gesetzten Königsnamen im allgemeinen, daß gar keine Rede davon

¹ Nach LD III 21, wonach dort 1844/5, wie vielfach in Derelbahri, noch erheblich mehr erhalten war, als die neuere Publikation bei Nav. V 130 geben konnte.

² Siehe ÄZ. 36, 40 zu der Inschrift über der Türe der Südwestkammer von Derelbahri (Nav. V 130, oben § 54, 6), wo die Namen Th. II.' zwar sehr flüchtig und schlecht gemacht sind (so daß Lepsius meinte, sie würden gewiß

Publikation zeigen, die auf jeder der von Carters Hand mit feinem Stilgefühl ausgeführten Tafeln deutlich diese Verschiedenheit erkennen läßt. Man vergleiche nur die eingesetzten Namen Th.' II. inmitten der alten unberührten Königstitel der H. in dem Bilde Nav. I 18 mit den unmittelbar danebenstehenden Zeichen der unter der 19. Dynastie restaurierten Inschrift des Gottes Amun (hierneben Abb. 20)¹.

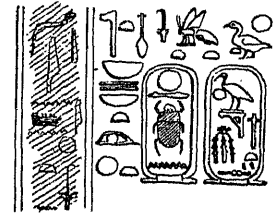
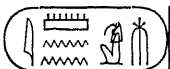


Abb. 20.

Die Tatsache, daß Mariette und Naville selbst oft gar nicht bemerkt haben, daß die Namen Th.' I. oder Th.' II. nicht original sind, sondern an Stelle älterer der H. stehen, wie das doch aus den weiblichen Wortformen der begleitenden Texte oder Spuren davon mit Sicherheit hervorgeht, zeigt vielleicht besser als alles andere, daß dort schlechterdings kein Unterschied im Stil zwischen den eingesetzten Namen und den ursprünglichen Skulpturen der H. besteht². Es gibt aber auch Fälle, wo auch geübtere Augen keine Spur der Veränderung in den Namen entdecken können und doch die weiblichen Formen und Pronomina die ursprüngliche H. noch zweifellos verraten³. Wiederholt hat ein so scharfsinniger Beobachter wie Lepsius, dessen Beobachtungsgabe nicht genug zu bewundern ist, in seinen Aufzeichnungen ausdrücklich bemerkt, daß die Veränderungen, die er aus solchen Anzeichen folgern mußte, täuschend gut ausgeführt seien, und mehrfach ist es auch ihm begegnet, daß er eine Veränderung nicht bemerkt hat, die Champollion, gleichfalls ein ausgezeichneter Beobachter, erkannt hat (z. B. § 54, 5), und umgekehrt. Es ist gewiß für niemand eine Schande, wenn er so gut ausgeführte Veränderungen nicht erkannt hat, aber es ist ein sprechender Beweis gegen die Behauptung, daß die Nameneinsetzungen allgemein und ohne Ausnahme⁴ in die 19. Dynastie zu setzen seien, an der Naville mit Zähigkeit bis zuletzt allen diesen hier aufs neue vorgebrachten Argumenten gegenüber festgehalten hat⁵.

Dieser stilistische Befund führt darauf, daß die Nameneinsetzungen nicht viel später als die Entstehung der Skulpturen unter H. geschehen sein werden. In vielen Fällen,

nicht aus seiner Zeit stammen), aber einen deutlichen Unterschied zwischen dem nur leicht eingekratzten Amun

des 2. Ringnamens  und den leicht erhabenen übrigen Schriftzeichen erkennen lassen (nach dem

Abdruck). Vgl. ferner den Befund auf der Statue des *Hpw-snb* im Louvre Urk. IV 471 sowie oben § 62, h.

¹ Siehe ÄZ. 36, 40 (Taf. I e). Das ebenda aus der Darstellung des Obeliskentransportes angeführte Beispiel (Taf. I b) beweist für die Sache nichts, da der Name Th.' II. dort sicherlich nicht eingesetzt, sondern ursprünglich ist (§ 93 Anm.).

² Das krassste Stück in dieser Hinsicht ist neben Nav. I 14 (§ 49) der Ebenholzschrein von Derelbahri (§ 46, 1), über den ich ÄZ. 36, 31/2 auf Grund von Autopsie gehandelt habe. Dabei habe ich die wunderlichen Ausflüchte, die Naville in der Erklärung der Inschriften machen mußte, um seine Meinung von der Ursprünglichkeit der Königsnamen aufrechtzuerhalten, in das rechte Licht gesetzt.

³ Z. B. in den oben § 54, 9. 55, 2 abgebildeten bzw. erwähnten Türnamen.

⁴ Daß es solche Ausnahmen geben kann, habe ich oben § 41. 66 zugegeben. Es wird sich in solchen Fällen aber auch oft noch fragen, ob die jungen Namen nicht Restaurierungen bereits früher vorhandener gleicher Namen sind. In dem Falle § 41 waren es jedenfalls nicht mehr die Namen der H., die der Restaurator zerstört vorfand, sondern höchstens eine leere Fläche, die er in Erkenntnis der Entstehungszeit dieser Wandskulpturen mit dazu passenden Königsnamen ausgefüllt haben mußte, etwas was der Tendenz der 19. Dynastie, sich selbst, wo es ging, anzubringen, nicht gerade entsprechen würde.

⁵ Einen Fall, wo Naville umgekehrt eine Inschrift der 19. Dynastie irrig in die 18. gesetzt hat, stellt die Restaurierunginschrift des *Haremhab* in § 100 dar, die N. trotz des krassen Stilunterschiedes Th. III. zugeschrieben hat weil der Name des ersteren Königs nicht erhalten ist.

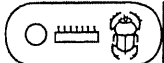
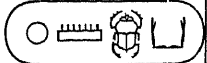
wie z. B. auf dem Ebenholzschrein, auf dem Th. II. und neben ihm einmal auch Th. I. steht, möchte man sogar glauben, daß beides noch von derselben Künstlerhand herrühre.

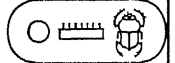
69 Da wo Th. III. es ist, der an die Stelle der H. getreten ist, was, wie gesagt, wider Erwarten selten der Fall ist, wird man kaum im Zweifel sein, daß die Nameneinsetzung nach dem Ende der Königin geschehen und daß er selbst der Urheber dieser Aneignung gewesen ist. In einigen Fällen ergab sich diese Datierung *post quem* auch schon aus der Form seiner Namen (§ 59c. 60, 1. 62, 1) oder aus besonderen lokalen Verhältnissen (§ 59, d. 60, 1). Mehrmals trat uns diese seltene Form der Nameneinsetzung in den äußersten Teilen der Gebäude entgegen, die aller Wahrscheinlichkeit nach später als die übrigen Teile beschriftet sein werden, in denen sich die Namen der beiden ersten Thutmosiden an Stelle der H. eingesetzt finden. So in Wadi Halfa und in Medinet Habu, wo die radikale Tilgung mit Einsetzung der Opfertische, die Einsetzung der Namen Th.' II. und des I. und die Einsetzung Th.' III. in strenger räumlicher Abfolge von innen nach außen einander ablösen. In Derelbahri ist der Mittelgang, der in Fortsetzung des Aufweges in das Sanktuar führt und in diesem endet, die einzige Stelle, an der Th. III. seinen Namen hat einsetzen lassen, und auch in der Halle des Sanktuars selbst nur in der Fortsetzung dieser Linie, d. h. an einer der Längsseitenwände. In dieser Halle treten die beiden anderen Thutmosiskönige nur ursprünglich und als Verstorbene bezeichnet auf.

70 Schon dieser Tatbestand, der Th. III. in den Nameneinsetzungen in gleichem Verhältnis auf die beiden anderen Könige seines Namens folgend zu zeigen scheint, wie er ihnen zeitlich in Wirklichkeit gefolgt ist, macht es wahrscheinlich, daß die Einsetzung der Namen jener beiden Könige tatsächlich früher erfolgt sein wird. Und zu einem solchen Schluß kommt man, wie ich glaube, auch auf einem anderen Wege, wenn man nämlich im Gegensatz zu der oben gegebenen Aufstellung über ihr Vorkommen einmal fragt, wo ihr Name auf den Denkmälern der H. denn nicht eingesetzt vorkommt. Da erscheint es zunächst als sehr bezeichnend, daß in der Inschrift am 3. südlichen Pylon von Karnak, in der H. ihren Vater Th. I. dem Gotte Amun dafür danken läßt, daß er sie zu seiner Nachfolgerin gemacht habe (§ 56, 3), der Name Th.' II. an Stelle der Königin eingesetzt ist, so daß Dank und Fürbitte des alten Königs nunmehr ihm gelten, der dank der Nachlässigkeit der Änderungen von ihm noch als »meine Tochter« (Urk. IV 271, 1), sogar noch mit dem Horusnamen der Königin (ib. 273, 5), und als der »König von Ober- und Unterägypten, die du gewollt hast« (ib. 273, 6) u. ä. bezeichnet wird. Dagegen ist in den entsprechenden Texten in der Mittleren Kolonnade von Derelbahri, die die Einsetzung der H. durch ihren Vater behandeln, wie dort überhaupt, kein Königsname an Stelle des ihren eingesetzt, wie es nach dem Beispiel jener Inschrift von Karnak doch zu erwarten wäre. Das läßt eigentlich nur den Schluß zu, daß diese Inschriften, die durch die Jubiläumsvermerke auf den Pfeilern dieser Kolonnade ungefähr datiert sein dürften, um das Jahr 16, erst entstanden sein werden, als die Phase der Einsetzung der Namen Th.' II. schon vorüber war. Diese würde also vor das Jahr 16 der gemeinsamen Regierung Th.' III. und der H. zu setzen sein¹.

¹ Dazu stimmt auch, daß sie sich weder in dem Bilde der Errichtung der Jubiläumsobelisken (Legrain-Na-ville, Ann. du Musée Guimet XXX pl. 12A) noch in dem Bilde des Schifftransportes dieser Obelisken (Nav. VI 153/4) findet.

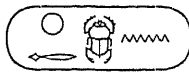
Danach müßten die Wände der Vorderseite (Nordostseite) des Karnaker Pylons früher beschriftet sein als die Mittlere Kolonnade von Derelbahri. Dazu stimmt, daß Th. III., der in diesen Wandinschriften des Pylons gar nicht genannt ist, in den voraussichtlich jüngeren Inschriften der auf seinen und Th.' II. Namen beschriebenen Türpfosten (LD III 16d—g) dieselbe jüngere Namenform *Mn-hpr-kʹ-rʹ* hat, die in der Mittleren Kolonnade von Derelbahri allenthalben vorliegt und durch datierte Inschriften für die Jahre 13—16 seiner gemeinschaftlichen Regierung mit H. belegt ist. Die Inschrift des Pylons, die uns oben beschäftigte, und die Nameneinsetzung Th.' II. darin wird also wohl aus der Zeit zwischen den Jahren 5 und 13 stammen, die von Derelbahri, in der wir Th.' II. Namen als eingesetzt vermißten, aus dem Jahre 16 oder später.

Nicht minder bezeichnend und in gewisser Hinsicht diesem Falle parallel ist der Befund in der schon mehrfach genannten Kammer an der Südwestecke des großen Hofes der obersten Terrasse von Derelbahri (Lepsius O), s. oben § 54, 6. Wenn dort die Einsetzung der Namen Th.' II. erst später unter Th. III. nach dem Tode der H. bzw. nach Vollendung des Tempels oder auch nur dieser Kammer selbst erfolgt wäre, so wäre absolut nicht zu verstehen, daß dies am Architrav der Türe wie überall auf den Wänden (auch in dem einen Bilde, wo die Königin durch einen Opfertisch ersetzt ist) geschehen ist, wo Th. III. den Namen  hat (Nav. V 130. 133), nicht aber an dem Pfosten derselben Türe, auf dessen Partner dieser König  heißt, das einzige Mal, daß diese Namenform, die auf der Mittleren Terasse des Tempels überall vorliegt, hier auf der obersten Terrasse vorkommt. Diese Verschiedenheit der Beseitigung der H., verbunden mit einer Verschiedenheit der Namen Th.' III., läßt nur die Deutung zu, daß die Ersetzung der Namen der Königin durch die Th.' II. zu einem Zeitpunkt geschehen ist, als die Wände der ganzen Kammer fertig beschriftet waren, aber an der Türe die Pfosten, die als der am leichtesten zu bestoßende Teil zuletzt in Arbeit genommen werden sollten, noch unbeschrieben waren. Diese dürften also von H. und Th. III. erst später als die Einsetzung der Namen Th.' II. beschrieben worden sein (gerade wie die Türpfosten des 3. südlichen Pylons von Karnak, § 84) nachdem inzwischen Th. III. offiziell in *Mn-hpr-kʹ-rʹ* umgetauft worden war.

Daß diese Umbenennung Th.' III. (zu der § 103 einzusehen ist) im übrigen nicht erst nach der Periode der Nameneinsetzungen erfolgt ist (die sich schon hier als ein wertvolles Kriterium für die Baugeschichte des Tempels von Derelbahri verrät und weiterhin immer wieder als ein solches erweisen wird), lehren die Inschriften des Hathorspeos bei Derelbahri, in denen der König diesen Namen gerade da hat, wo Th. II. an Stelle der H. eingesetzt worden ist (§ 55, 2—4), dagegen  heißt, wo dies unterblieben ist, weil die Königin bereits radikal getilgt war (in der Nische des 1. Innenraumes Nav. IV 98/9) in der Verfolgung, die wie hier auch sonst überall von der Einsetzung des Namens Th.' II. abgelöst wird.

Dasselbe Nebeneinander des Namens *Mn-hpr-rʹ* und der Tilgung der H. ohne Aneignung ihrer Namen für Th. II. finden wir in dem hintersten Raume desselben Hathorspeos (Naville's Inner Sanctuary), wo die mildere Form der Tilgung ihrer Namen vorliegt


Ober- und Unterägypten [$K\beta-m\beta^c.t$]- r^c und des Königs von Ober- und Unterägypten $Mn-hpr-r^c$ « (Nav. VI 154 unten). Ebenso in den gleichartigen Stellen Nav. IV 88. 90 (im Hypostyl des Hathorspeos). Alle diese Fälle sind nur zu verstehen, wenn die betreffenden Skulpturen erst entstanden sind, nachdem die Welle der Nameneinsetzungen vorübergeflutet war.

Wie in dem genannten Bilde des Obeliskentransportes ist auch sonst in der ganzen Unteren Kolonnade von Derelbahri nirgends ein Fall von Nameneinsetzung zu finden. Ebenso in der Mittleren Kolonnade, wo Th. II. ebenfalls einmal von Haus aus, ohne eingesetzt zu sein, nebensächlich genannt war in der Beischrift zu den am Euphrat erbeuteten Elefantenzähnen in dem Bilde Nav. III 80, wenn die älteren Kopien von Dümichen und Mariette, die seinen Namen noch intakt  gelesen zu haben scheinen,

richtig waren¹. Diese beiden Teile des Tempels sind offenbar erst später mit Bildern und Inschriften geschmückt, wenn nicht überhaupt erst erbaut worden als die Einsetzung der Namen Th.' II., die dadurch eine gewisse relative Datierung hat (§ 70). Es ist bezeichnend, daß der Name Th.' II. gerade in ihnen ursprünglich, d. h. später nach der Einsetzung, vorkommt. Auch Th. III. hat in diesen beiden Kolonnaden nirgends den Versuch gemacht, seinen eigenen Namen an Stelle der Königin zu setzen, sondern sich wie fast überall mit der leichten Form der Zerstörung begnügt, die eben vermutlich sein Werk nach dem Ende der Hatschepsut war.

In dem kleinen Tempel von Medinet Habu herrscht in den von H. beschrifteten Teilen die Einsetzung der Namen Th.' II. und des I., die sich hier an die radikale Tilgung mit Einsetzung von Opfertischen anschließt, durchaus. Wäre sie erst nach dem Ende der Königin erfolgt, so wäre es ganz unverständlich, daß in dem Zugangsraume L zu beiden Seiten der Türe zu O ganz ausnahmsweise Th. III. an Stelle der Königin eingesetzt ist und nicht Th. II., der doch an der Türe selbst 4mal so eingesetzt steht (§ 59). Offenbar war diese Wand wie die übrigen Wände dieses Raumes L, die überall nur Th. III., aber ursprünglich nennen, damals, als die Einsetzung der Namen Th.' II. erfolgte, noch unbeschrieben und ist erst danach von H. beschrieben worden, wie auch die Stellen im Tempel von Derelbahri, an denen Th. III. nach dem Ende der H. seine eigenen Namen an Stelle der ihren eingesetzt hat (§ 69), erst später beschrieben sein werden, als jene Nameneinsetzung für Th. II vorüber war, der sie deshalb entgangen sein dürften.

Daß Th. II. nirgends im Altarhof des Tempels von Derelbahri außer an der äußersten Stelle am Eingang des Vestibüls (§ 85) noch auch in dem Anubisspeos und in der »Kapelle Th.' I.« eingesetzt worden ist, obwohl das im letzteren Falle doch gewiß angebracht gewesen wäre (z. B. Nav. I 9, wo die Königin den alten König geleitete), erklärt sich ganz natürlich, wenn diese Räume, in denen die radikale Tilgung herrscht, bereits in diesem Zustande der Zerstörung waren, als man an die Einsetzung der Namen Th.' II. heranging. Das entspricht ja auch nur dem Befund, der die radikale Tilgung überall dieser Nameneinsetzung vorausgehend zeigte, wo beide zusammentreffen.

¹ Ich habe das früher auf Grund der Carterschen Zeichnung in der Navilleschen Publikation in Übereinstimmung mit Naville selbst angezweifelt (Urk. IV 104/5). Es scheint durchaus möglich, daß der Rest des  von Carter beim Abzeichnen übersehen worden ist. Dies scheint auch nach einer etwas unbestimmten Angabe von Dr. Schott, der das Original darauf angesehen hat, dessen Meinung zu sein.

Beachtenswerter könnte aber sein, daß wir der Nameneinsetzung Th.' II. auf der obersten Terrasse des Derelbahri-Tempels, auf der allein sie sich ja in diesem Heiligtum, und zwar mit großer Regelmäßigkeit, findet, gar nicht in der »Southern Hall of offerings«, die dem Totenkult der Königin diente (Nav. IV 107—116), begegnen, noch auch in den anschließenden Räumen, in denen H. dem verstorbenen Th. I. opfert und auch Th. III. neben ihr auftritt (Nav. V 129. Unters. I 94, G—L), zumal wir Th. II. an einer Thüre, die in diesen Teil des Tempels führt, eingesetzt finden (§ 54, 9). Wenn er in den Festdarstellungen südlich vom Granittor (Nav. V 123—126) nicht vorkommt, so hat das, wie wir sehen werden, ebenso seinen guten Grund wie in dem Falle des Altarhofes und der »Kapelle Th.' I.« (§ 96). Die entsprechenden Darstellungen nördlich (Nav. V 122), von denen oben die Rede war (§ 74), stellen sich dagegen durch die Einsetzung der allgemeinen Ausdrücke für König an die Seite der »Southern Hall of offerings«, wo das gleiche zu finden ist (§ 63). Hier liegt etwas der Nameneinsetzung Th.' II. direkt Entgegengesetztes vor, für das man wahrscheinlich in Th. III. den Urheber zu suchen hat und das man in seine endgültige Alleinherrschaft nach dem Ende der H. setzen wird. Auch diese Bauteile werden eben erst nach der Einsetzung der Namen Th.' II. beschriftet worden sein.

77 Wenn es nach dem hier Dargelegten sehr wahrscheinlich sein dürfte, daß die Einsetzung der Namen Th.' II. und damit auch die der Namen Th.' I., die fast nur mit ihr zusammen vorkommt, noch zu Lebzeiten der H. erfolgt ist, so muß auch die Form der radikalen Tilgung, die ihr vorausgegangen ist und durch sie geradezu abgelöst wird (Kumme, Medinet Habu, Derelbahri südwestliche Kammer O, Hathorspeos 1. Innenraum), noch in dieselbe Zeit gesetzt werden. Es wird ja auch kein Zufall sein, daß diese Form der Tilgung, die in Medinet Habu wie in der Kammer O von Derelbahri die Aufeinanderfolge der verschiedenen Tilgungsformen als erste eröffnet, gerade auch auf den Denkmälern auftritt, die nach Ausweis der Namen Th.' III., nach der Art des Auftretens der Königin neben ihm und nach den auf ihnen erhaltenen Jahresdaten zu den ältesten erhaltenen Denkmälern ihrer gemeinsamen Regierung gehören, nämlich im ältesten Teile des Tempels von Semne (Jahr 2, H. als große Königsgemahlin) und im Tempel von Kumme (H. hinter Th. III., der noch z. T. die alten Namen hat, stark zurücktretend). Verwunderlich mag es dabei freilich erscheinen, daß man die leeren Flächen, die vielfach bei der radikalen Tilgung entstanden und nicht durch Abänderung der verbleibenden Figuren gefüllt wurden, all die Zeit unter H.s weiterer Regierung so leer hat stehenlassen.

77 a Es fragt sich nunmehr, wer der Urheber dieser Tilgungsarten gewesen sein kann. An H. selbst zu denken, ist von vornherein ausgeschlossen¹. Th. III. oder jemand, der in seinem Interesse zu handeln glaubte, könnte für die radikale Tilgung wohl als Urheber in Betracht kommen und wird nach Lage der Dinge auch in allererster Linie dafür in Betracht zu ziehen sein, weil er anscheinend derjenige war, dessen Rechte durch das Königtum der H. beeinträchtigt wurden. Da er auf den meisten der in Betracht kommenden Denkmäler teils dominierend (wie in den eben genannten Fällen von Semne und Kumme) teils beiseitegeschoben (auf den späteren Denkmälern) schon mitgenannt oder -dargestellt war, so hätte eine bloße Tilgung der Königin genügt, um ihn als alleinigen König

¹ Es ist etwas ganz anderes, wenn sie auf dem Sarkophag, der für sie bestimmt war und in dem sie dann ihren Vater beisetzen wollte, in den bereits fertiggestellten Inschriften ihre Namen in die Th.' I. ändern ließ (§ 109).

und Urheber des betreffenden Denkmals erscheinen zu lassen, wie er denn z. B. auch Nav. V 123 (§ 43. 96) deutlich der Nutznießer dieser radikalen Tilgung gewesen ist. Die radikale Tilgung findet sich aber auch an Stellen, wo Th. III. gar nicht als Herrscher auftritt; so im Altarhof von Derelbahri und in der »Kapelle Thutmosis' I.«, in der sein Name (*Mn-hpr-r^c*) nur einmal auf einem abgebildeten Gefäß vorkommt (wie die Namen der Königin Amasis-*Nfr. t-irj*, der H. und Th.' I., Nav. I 16). Da zeigt sich doch der rein negative Charakter dieser Verfolgungsart deutlich. Sie könnte daher an und für sich sehr wohl auch von einer dritten Seite ausgegangen sein, wie z. B. Th. II., wenn er damals noch am Leben war, oder jemand, der für ihn handelte. Aber sie steht in starkem Gegensatz zu der Einsetzung der Namen dieses Königs, wo diese ihr auf dem Fuße folgt. Der Urheber dieser Nameneinsetzungen mußte in ihr eine unerwünschte Vorwegnahme oder Störung seiner eigenen Absichten sehen, wenn er lediglich die Namen Th.' II. an die Stelle der verletzten Namen der H. in den Inschriften, die über dem getilgten Bilde der Königin stehengeblieben waren, setzen konnte, ohne zugleich auch die zugehörige Königsfigur für ihn zu annektieren, was zur vollständigen Erreichung seines Zieles gehörte und wie er das auch sonst, wo es ging, getan hat (so z. B. auch in Kumme auf der Rückseite der Wand mit der vor der Nameneinsetzung abgeänderten Darstellung § 50).

Freilich würde sich auch Th. III., wenn diese, augenscheinlich älteste Art der Tilgung der H. wirklich auf ihn oder seine Partei zurückgehen sollte, in seinem Verhalten sehr merklich von dem der späteren Tilgungsformen unterscheiden haben, die wir ihm für die Zeit nach dem Ende der H. zuschreiben müssen, der gelegentlichen, sehr diskret angewendeten Einsetzung seiner eigenen Namen und der unvollständigen Tilgung (§ 80). Aber der Unterschied der Zeit und der Verhältnisse würde die Verschiedenheit des Verfahrens durchaus begreiflich machen, würden doch voraussichtlich mehr als zehn Jahre dazwischen gelegen haben, und zwar Jahre sehr wechselvollen Inhalts, in denen sich die Verhältnisse vollständig umgekehrt haben können. Bei der ersten Verfolgung der H. war Th. III. vielleicht noch in Abhängigkeit von gewissen Leuten, wie er es bis dahin von der H. gewesen war, nach dem Tode der Königin aber stand er als unbeschränkter Herrscher und gewaltiger Kriegsherr auf dem Höhepunkt der Macht da.

Was die Einsetzung der Namen Th.' II. und Th.' I. anlangt, so würde sie, gleichfalls auf Th. III. zurückgeführt (wie es ja die Meinung der meisten Ägyptologen und Historiker ist), nur als ein Akt übertriebener Pietät erklärbar sein, wenn die beiden Könige (wie das gleichfalls die herrschende Meinung ist) bereits verstorben waren, als die betreffenden Denkmäler von H. geschaffen wurden. Und zwar wäre diese Pietät von einer geradezu unglaublichen Selbstlosigkeit gewesen, da Th. III. selbst ja der König war, unter dessen Regierung die Denkmäler auf Staatskosten entstanden waren und der auf ihnen meist auch als solcher an minder hervorragender Stelle und minder häufig neben der mächtigen, ihn wider alles Recht und Herkommen überschattenden Herrscherin genannt war.

Und diese Pietät hätte sich nicht nur auf seinen Vater, Th. II., gerichtet, der eventuell durch die H., seine ehrgeizige und machtlüsterne Gemahlin entthront, wenn nichts Schlimmeres, worden sein könnte, wie Peter III. durch Katharina II., und daher von dem pietätvollen Sohn als der angesehen werden durfte, der von Rechts wegen auf diesen Denkmälern als handelnder König hätte genannt sein müssen. Auch auf den Großvater, Th. I., der nach der herrschenden Meinung längst im Grabe ruhen mußte, als die Rivalitäten

zwischen seinen Nachfolgern begannen, würde sich diese Pietät erstreckt haben, denn auch er ist ja wie Th. II. und mit ihm zusammen, als ob sie gemeinsam regiert hätten, eingesetzt worden.

Ganz unbegreiflich aber scheint es, daß sich diese Anwandlungen eines Pietätsgefühls für seine Vorgänger auf dem Königsthron bei Th. III. nur an ganz bestimmten Stellen und da mit einer gewissen Regelmäßigkeit ausgewirkt haben sollten, an anderen ebenso regelmäßig nicht, insbesondere daß er den Großvater nur an einigen wenigen ganz bestimmten, Stellen und in bescheideneren Grenzen als den Vater einer solchen Rehabilitierung bedürftig befunden haben sollte, wie z. B. auf dem Ebenholzschrein von Derelbahri, auf dem er ihn nur einmal eingesetzt hätte, während er selbst auf diesem prächtigen Denkmal kein einziges Mal genannt war.

79 Auf diesem Schrein sind beide Könige, Th. II. und der I., nicht nur in den Ehreninschriften, sondern auch in den Dedikationsinschriften genannt; ebenso auch in Medinet Habu und Th. II. auch anderwärts. Damit ist die Geschichtsfälschung, die ja indirekt überall mit diesen Nameneinsetzungen begangen wurde, potenziert. Wenn der Name eines Königs in einem Tempelbild an Stelle eines andern eingesetzt wurde, in einer Türinschrift oder auf einem Pfeiler, so kann das schließlich als ein Daseinszeichen, als Anmeldung eines vielleicht berechtigten Anspruches entschuldigt werden, und der König, in Verehrung der Götter dargestellt, enthält in dieser Darstellung keine Unwahrheit, da er ja als Staatsoberhaupt wirklich den Göttern so dienen mußte. Ganz anders in einer Inschrift, die eine Tat verkündet, wie es jene Dedikationsinschriften tun («König NN. hat es gemacht als sein Denkmal für seinen Vater Amun, indem er ihm das und das machte, damit er mit Leben beschenkt sei»). Hier wird bei einer Ersetzung des Urhebernamens durch einen andern direkt die Unwahrheit gesagt. Wenn Th. III. es war, der diese Unwahrheit auszusprechen oder aussprechen zu lassen sich nicht scheute, so wird die Sache noch dadurch erschwert, daß ein zwingender Anlaß dazu fehlte, eine Tat Personen zuzuschreiben, die an ihr keinerlei Anteil gehabt hatten und nicht haben konnten, wenn sie, wie es die herrschende Meinung will, bei ihrem Geschehen nicht mehr am Leben waren, während Th. III. selbst seinerseits wirklich, wenn auch nur indirekt, als Mitregent daran beteiligt gewesen war und es tatsächlich als ein Unrecht empfinden konnte, daß H. ihn in den Dedikationen oder gar überhaupt auf dem betreffenden Denkmal nicht zu nennen für nötig erachtet hatte, wie eben in dem Falle des Ebenholzschreines. Auch die Einsetzung des Namens Th.' II. in dem Lebensbericht auf der Statue des *Hpw-šnb* (§ 57), der gerade auch diesen Ebenholzschrein nennt, stellt eine Parallele zu diesen gefälschten Dedikationsinschriften dar.

80 Daß Th. III. derjenige gewesen sein soll, der die Namen Th.' II. und des I. auf den unter seiner Regierung von H. errichteten Denkmälern an Stelle der Königin einsetzen ließ, erscheint aber auch deshalb nicht sehr wahrscheinlich, weil er anderwärts seinen eigenen Namen, an ausgesuchten Stellen, wo er es für angezeigt hielt, so eingesetzt hat, meist aber ganz augenscheinlich auf eine Abänderung der Namen der H., zu der er doch vor jedem andern berechtigt gewesen wäre, verzichtet hat. In diesem Geiste ist denn auch die Vernichtung der statuarischen Bildwerke der Königin, die sie im Tempel von Derelbahri aufgestellt hatte, vollzogen worden. Th. III. hat die Königsstatuen und Sphinxen, die die Königin in konventioneller Weise als König darstellten, nicht, was ein leichtes gewesen wäre, durch Umänderung der Namen sich angeeignet, sondern er hat sie, und zwar ohne

ihre Namen anzurühren, zerschlagen und in eine Grube werfen lassen, aus der sie jetzt unter Winlocks Händen großenteils wieder auferstanden sind, um mit ihren gänzlich unberührten, wohl erhaltenen Königsnamen wieder ihren ursprünglichen Zweck zu erfüllen, den Namen der H. »am Leben zu erhalten« und der Nachwelt die Größe der königlichen Frau vor Augen zu stellen.

So kommt man denn immer wieder auf die natürlichste Lösung zurück, die ich seinerzeit vorgeschlagen habe, wie in dem Falle der Einsetzung Th.' III. in den beteiligten Königen selbst die Urheber der Einsetzung ihrer Namen zu suchen. Sie sind es, die davon Vorteil hatten.

6. Thutmosis I. und II., die mutmaßlichen Urheber der Einsetzung ihrer Namen, noch am Leben in der Hatschepsut-Zeit.

Zu dieser Lösung, die freilich zur Voraussetzung hat, daß die beiden Könige noch unter der Herrschaft der H. am Leben waren, würde es gut stimmen, daß wir Th. II. wiederholentlich da, wo sein Name eingesetzt ist, in der Nähe auch ursprünglich dargestellt oder genannt finden, und zwar in mehreren Fällen unter Umständen, die erkennen lassen, daß diese originalen Nennungen des Königs jünger als die Darstellungen und Inschriften der H. sind, in denen er an Stelle dieser Königin eingesetzt ist. 81

So ist in Kumme unmittelbar neben den Darstellungen der H., die für Th. II. in Beschlag genommen sind (LD III 59a. 57b, s. oben § 50), nachträglich ein Durchgang durch die von Th. III. und H. beschriftete Wand hindurchgebrochen und mit einer Türe (d in dem Plan bei § 34) ausgesetzt worden, die vorn durchweg nur auf den Namen Th.' II. (mit dem Beinamen $\dagger \begin{matrix} \text{☉} \\ \text{||} \end{matrix}$) beschrieben, hinten noch unbeschrieben ist (LD III 58—59a). Auf der Rückseite sind auf den Bruchrändern der Wand noch Reste der alten, in erhabenem Relief ausgeführten Skulpturen zu sehen, die vor dem Durchbruch dagestanden hatten¹, so daß schlechterdings kein Zweifel darüber sein kann, daß die Skulpturen Th.' III. und der H. älter als die Türe Th.' II. sein müssen. Th. II. erscheint in diesem Heiligtum gleichfalls ursprünglich (nicht an Stelle der H. eingesetzt) mit demselben Beinamen *nfr-h^c.w* auch auf den Säulen, die vor dieser Wand stehen (Unters. I 78, Nr. 5/6), und an der vorderen Türe (ib. Nr. 2/3; b in dem Plane bei § 34), die nicht nur wie diese Säulen, weil sie weiter nach außen in dem Gebäude liegt, voraussichtlich später als die Wand beschriftet sein wird, sondern tatsächlich jünger sein muß, da sie in die nachträglich vorgebauten Ziegelmauern eingesetzt ist. Auf der Türe ist der König allein genannt, auf den Säulen steht Th. III. (*Mn-hpr-r^c*. u. $\dagger \begin{matrix} \text{☉} \\ \text{||} \end{matrix}$)² wie ein Partner neben ihm, d. h. so, daß auf jeder der beiden Säulen einer von beiden steht. Die Namenformen Th.' III. zeigen, daß wir

¹ Nach Phot. Breasted 1048. 1049. Links von der Türe sieht man neben dem Farbenband der Darstellung Th.' III. (LD III 57a) noch die Hieroglyphen $\begin{matrix} \text{☉} \\ \text{||} \end{matrix}$ in Relief, weiter unten ein senkrechtes Zeichen (ob von $\begin{matrix} \text{☉} \\ \text{||} \end{matrix}$?) und ganz unten ein — wie von einem Königsring; rechts von der Türe neben dem Farbenband der für Th. II. beschlagnahmten Darstellung (LD III 57b) von einer Fuge senkrecht durchschnitten u. a. die Reste eines Königsnamens ebenfalls in Relief. Da auf der Vorderseite nichts dergleichen zu sehen ist, vielmehr die Farbenbänder der Wandbilder in passendem Abstand von dem Bruchrand stehen, so scheint es klar, daß man dem Durchbruch eine ganze Darstellung der Vorderseite und nicht mehr opferte, auf der Rückseite dabei aber natürlich nicht genau auf die Grenzen der alten Bilder stieß und diese teilweise durchschneiden mußte.

² Nach Mitteilung von Steindorff, der auch den Beinamen Th.' II. auf der Säule bezeugt hat.

es mit einem Denkmal zu tun haben, das jünger als die ersten 5 Jahre seiner Regierung ist; denn erst nach diesen hat der König den Beinamen *nfr-hpr.w* angenommen (§ 20), wahrscheinlich als H. die Königswürde annahm.

- 82 In den Nischen der Westwand des großen Hofes der obersten Terrasse von Derelbahri fand sich außer den dort allenthalben an Stelle der H. eingesetzten Namen Th.' II. ein

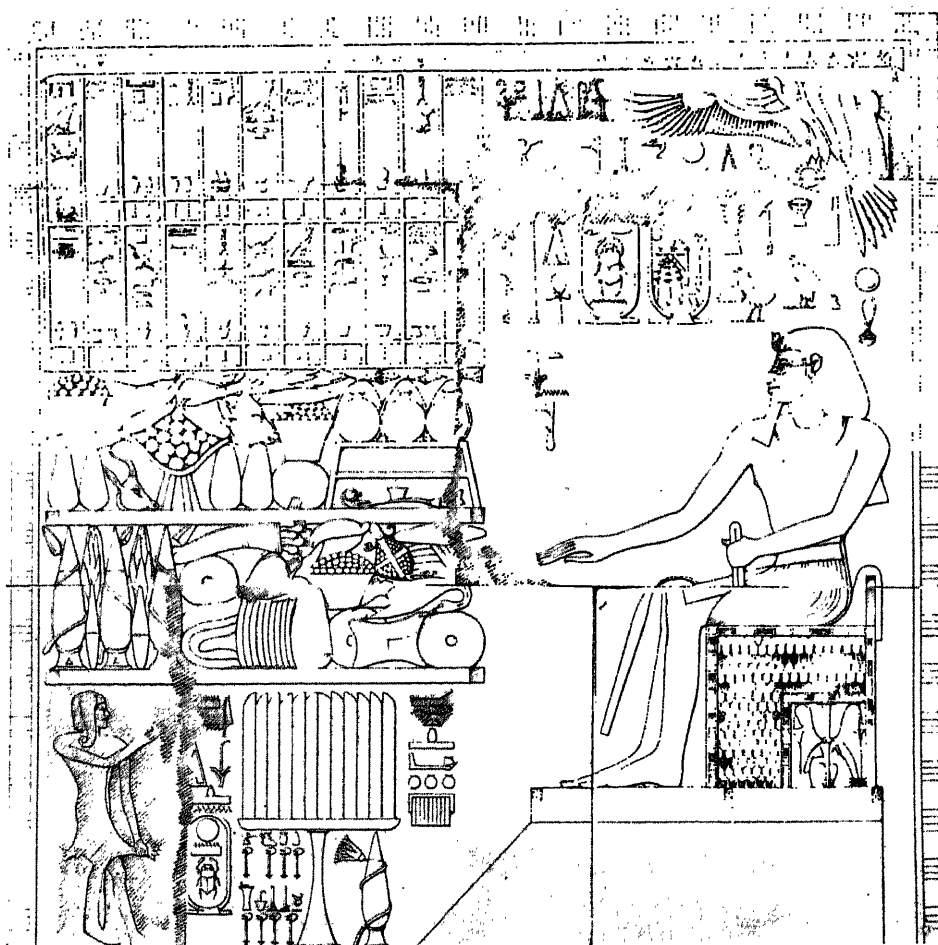
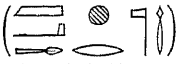


Abb. 21. Thutmose II. speisend an Stelle Thutmose' III., für den die Darstellung bestimmt war. (Nach Nav. V 135.)

einziges Mal dieser König auch mit ursprünglichen Namen, mit dem Beiwort »mit Leben beschenkt«, in einer für Th. III. (*Mn-hpr-r^c*) bestimmten Darstellung (Nav. V 135), die vermutlich unvollendet war, als die Einsetzung seiner Namen erfolgte (§ 54, 4). Damit würde sich auch der Beiname *nd.tj R^c* ($\circ \ddagger \searrow$) erklären, den der König hat; denn er scheint gerade für die Namensetzungen charakteristisch zu sein (§ 90) und dürfte die unregelmäßige Nennung des Königs an dieser Stelle (statt Th.' III.) geradezu mit den Namensetzungen zusammenbringen, die auch in derselben Nische nicht fehlen. Dem Th. II. mit den ursprünglichen Namen (die den Platz der Namen Th.' III. einnehmen) sitzt auf der gegenüberstehenden Wand, an der in diesen Nischen regelmäßig

ursprünglich von H. eingenommenen Stelle, ein Th. II. mit eingesetztem Namen gegenüber, wie er an dieser Stelle in allen diesen Nischen ohne Ausnahme zu sehen ist. Wenn die Namen Th.' II. in unserem Falle nun etwa, wie es das Wahrscheinlichste ist, in die noch unausgefüllten Namenringe, die die Namen Th.' III. enthalten sollten, eingesetzt worden sind, so liegt darin ja in der Tat dasselbe, was mit den Namenringen der H. geschehen ist, nur mit dem Unterschied, daß die Namenringe eben noch leer waren, und daß eben deshalb die eingesetzten Namen Th.' II. uns »ursprünglich« erscheinen. Diese Nameneinsetzung Th.' II. in einer unfertigen Darstellung Th.' III. ist ein ebenso schlagender Beweis dafür, daß die Einsetzung seiner Namen nicht erst nach dem Ende der H. erfolgt ist, wie der Fall des § 71.

Die Umstände, unter denen uns Th. II. hier und in diesen Nischen überhaupt begegnet¹, verglichen mit dem, was wir in der benachbarten Halle des Sanktuars finden, dürften für die ganze Frage von nicht geringer Bedeutung sein. Hier in den Nischen des Hofes hatte H. sich mit Th. III., ihrem Mitregenten und vielleicht auch derzeitigen Gemahl, (6mal) und mit Th. I., ihrem Vater, (2mal) beim Mahle sitzend darstellen lassen, aber für Th. II., der doch allem Anschein nach einst ihr Gemahl gewesen war, hat sie dabei unter 8 Gelegenheiten keinen Platz gefunden². Nur ganz zufällig hat er sich bei Einsetzung seiner Namen einen von diesen 8 Plätzen erobern können, daneben freilich in allen 8 Fällen den Platz der Königin selbst okkupiert. Das zeigt sprechend, wie schlecht das Verhältnis zwischen den einstigen Eheleuten gewesen ist, das mit einer Beseitigung Th.' II. in irgendeiner Form durch die ehrgeizige Frau geendet haben mochte.

In der Halle des Sanktuars, die von H. zu einer Art Familiendenkmal ausgestaltet ist, 83
finden wir in völligem Gegensatz dazu Th. II. ebenso wie die andern Glieder der Familie, die Eltern der H. mit einer augenscheinlich früh verstorbenen kleinen Tochter, Th. III. und Prinzessin *Nfr.w-r^c*, die Tochter der Königin. Hier ist er aber nicht mehr wie in den Nischen als lebend bezeichnet, sondern als verstorben (). So steht er, für sich allein gestellt (Nav. VI 144, s. oben § 60, 3), unter dem gleichfalls verstorbenen Elternpaar, auf der einen Seite der Amunsbarke, vor der die Lebenden, H. und Th. III., gefolgt von *Nfr.w-r^c*, opfern. Und wie die Eltern der Königin, Th. I. und die Königin Amasis, als Tote, Th. III. als Lebender jeder einzeln in einer der 4 Nischen dieser Halle genau in der Weise der Nischen des Hofes mit H. speisend dargestellt sind, die an der gegenüberstehenden Wand sitzt, so auch Th. II. als Toter in einer eigenen 4. Nische (LD III 19, 2; Text III 114, Unters. I 99). Hier ist ihm also gewährt, was ihm dort in den Nischen des Hofes verwehrt worden war. Kann es angesichts dieses Tatbestandes noch zweifelhaft sein, was sich zwischen beiden Fällen ereignet hat? Es ist offenbar die Einsetzung seiner Namen, die aller Wahrscheinlichkeit nach auf ihn selbst zurückging (jedenfalls nicht auf Th. III.) und dann, so möchte man glauben, sein Tod gewesen.

Am 3. südlichen Pylon von Karnak trafen wir Th. II. eingesetzt an Stelle der H. auf 84
den Wänden der Nordostseite an. Ebenda steht er ursprünglich (mit Th. III. zusammen) auf den Pfosten der Pylontüre (§ 56, 3), die aller Wahrscheinlichkeit nach später beschriftet

¹ Ebenso in den Nischen des kleinen Raumes hinter der Sanktuarhalle (Lepsius Q), s. oben § 54, 5.

² Ebenso fehlt sein Name in den Gefäßaufschriften Nav. I 16, wo die beiden andern Thutmosiskönige genannt sind, sowie H. und die Amasis-*Nfr.t-irj* (§ 7).

sein werden als die Wände (§ 70), so daß seine Nennung auch hier jünger als die für ihn beschlagnahmten Skulpturen der H. erscheint. Dabei hat er wieder den Beinamen $\begin{matrix} \dagger & \text{☉} \\ 0 & 1 & 1 & 1 \end{matrix}$, Th. III. aber den Namen *Mn-hpr-kʹ-rʹ*, den er nur in einer gewissen Periode der Hatschepsut-Zeit führte. Aus dieser Zeit müssen also noch die Inschriften stammen, wie aller Wahrscheinlichkeit nach auch die Statuen Th.' II., die auf der Südwestseite des Pylons davorstehen und die jedenfalls älter als das 42. Jahr Th.' III. sind.

85 Am Eingang des Vestibüls zum Altarhof in Derelbahri stehen an der Fassade innen und außen die Namen Th.' II. eingesetzt, in der Leibung anscheinend ursprünglich (§ 54, 8), in einer Darstellung, die inhaltlich der durch die radikale Tilgung veränderten Darstellung in der Nische desselben Vestibüls Nav. I 3 entspricht.

Nach dem Grundsatz, daß die äußeren Bauteile zuletzt ihre Ausschmückung zu empfangen pflegten, wird man diese Darstellung mit Naville für eine der jüngsten in diesem Teile des Tempels zu halten haben. Das stimmt zu der Aufeinanderfolge der Tilgungsformen, die wir dort beobachten können: In den hinteren Räumen die radikale Tilgung, die ja augenscheinlich der Einsetzung der Namen Th.' II. vorausgegangen ist, dann evtl. gleichzeitig damit die Nameneinsetzung Th.' I. allein (§ 49), dann diese mit Th. II. zusammen an der Innenfassade des Vestibüleingangs (§ 46, 2), dann Th. II. allein eingesetzt an der Außenfassade desselben Einganges (ib.) und schließlich dieser König anscheinend ursprünglich in der Leibung. Im übrigen kann man zweifeln, ob hier der als ursprünglich erscheinende Name Th.' II. nicht vielleicht ebenso wie in dem oben § 82 besprochenen Fall der einen Nische des großen Hofes (Nav. V 135) in den noch leerstehenden Namenring der halbfertigen Darstellung eingesetzt worden ist. Auch in diesem Falle würde sich das Bild als relativ junge Skulptur erweisen.

86 Wenn die Einsetzung der Namen Th.' II. und seines Vorgängers sehr wahrscheinlich noch zu Lebzeiten der H., vor der Vollendung großer Teile des Tempels von Derelbahri, erfolgt ist und als Urheber dafür eigentlich nur die beteiligten Könige in Betracht kommen können, so schließt das, wie bereits bemerkt (§ 81), in sich, daß sie beide ihr eigentliches Königtum, das vor dem Beginn der Regierung Th.' III. und dem in diese fallenden Königtum der H. lag, überlebt haben müßten, daß ihre Lebenszeit also erst unter der gemeinsamen Regierung der H. und Th.' III. ihr Ende erreicht haben müßte. Das ist eben das, was ich seinerzeit aus den gleichen Gründen gefolgert hatte, die ich damals aber nur kurz und minder substanziiert entwickeln konnte, als es hier jetzt geschehen ist, und was, wie gesagt, auf fast allseitigen Widerspruch gestoßen ist. Es wird sich für uns jetzt darum handeln, unvoreingenommen zu untersuchen, was sich weiter für oder gegen diese Schlußfolgerung aus den Denkmälern beibringen läßt.

87 Für Th. II. haben wir bereits soeben in einigen Denkmälern, die seinen Namen original tragen, Zeugnisse gefunden, die eine Regierung dieses Königs in Gemeinschaft mit Th. III. nach einer vorhergehenden Regierung dieses letzteren mit H. zu beweisen scheinen (§ 81. 82). Th. III. hat dabei dieselben Namenformen, die er als Mitregent der H. führte, nicht mehr die alten kürzeren Namen, die er in den ersten 5 Jahren seiner Regierung geführt hatte, bevor H. die Königswürde annahm.

Eine solche gemeinsame Regierung scheint ferner bezeugt zu werden durch die Inschriften einer Tempeltüre aus Abydos (Petrie, Abydos I 61. 64, jetzt in Berlin, Urk. IV 145),

Als ein gleichfalls recht unsicheres Zeichen für eine eventuelle 2. Regierung Th.' II. bzw. dafür, daß er unter H. noch am Leben war, könnte der Umstand angesprochen werden, daß er auf der Statue des *Hpw-snb*, die diesem von H. (als König) gestiftet war, da wo von seiner Regierung die Rede zu sein scheint, nicht verstorben genannt ist (§ 57). Ein *argumentum ex silentio*, das an sich nicht mehr Wert als alle solche Zeugnisse hat, aber in Verbindung mit der Tatsache, daß auf diesem Privatdenkmal der Name der Königin in den seinigen geändert worden ist, doch vielleicht von Gewicht sein könnte. Auf diesem Denkmal würden wir den König, wenn er oder sein Wiederaufkommen diese Änderungen veranlaßt haben sollte, in seinen beiden Regierungsphasen antreffen.

90 Eine für die Einsetzung der Namen Th.' II. charakteristische Begleiterscheinung schien zu sein, daß er dabei häufig zu seinem Eigennamen den Beinamen $\odot \dagger \hat{\Delta} \parallel \text{nd.tj R}^c$ »der Rächer des Re^c« führte (§ 50. 51. 54, 7. 56, 2. 82) anstatt seines regulären Namens $\dagger \hat{\Delta} \parallel \text{nfr-h}^c.w$ »schön an Erscheinung (als König)«¹, den er, soviel ich sehen kann, auf allen originalen Denkmälern seiner Zeit hat. Der Name klingt nach einer Tendenz, als ob der König damit als Wiedergutmacher geschehenen Unrechts hingestellt werden solle, und zwar eines Unrechts, das gegen seinen Vater begangen war. Wie Horus der »Rächer« seines Vaters Osiris gewesen sein sollte, soll der König Rächer des Re^c sein, dessen Sohn er ja eben als König *ex officio* war. Dieser göttliche Vater hatte ihn nach der offiziellen Legende mit seiner menschlichen Mutter erzeugt, indem er die Gestalt seines Vaters Th.' I. angenommen hatte. Soll der König also etwa der Rächer dieses seines wirklichen Vaters sein? Das würde zu der Tatsache passen, daß Th. I. mit ihm zusammen an Stelle der H. eingesetzt vorkommt. Es würde den eventuellen Thronverzicht Th.' I., wie er aus dem Bericht der H. über ihre Berufung zur Thronfolge herausgelesen werden kann, in neuem Lichte erscheinen lassen oder wenigstens in einer neuen, möglicherweise einseitigen und parteiischen Beleuchtung.

91 Wie in den gedachten Nameneinsetzungen treten die beiden Könige (Th. I. und Th. II.) zusammen, und zwar lebend in der Inschrift des Oberbaumeisters $\square \text{ } \hat{\Delta} \parallel \text{Pn-i}^3\text{tj}$ (Unters. I S. 84) im Schatt er regal bei Silsile auf, über die ich zuletzt ÄZ. 36, 56/7 gesprochen habe. Der Mann nennt sich darin in 3 untereinanderstehenden, genau ausgerichteten Zeilen nacheinander »Vorsteher der Bauten« Amenophis' I., Thutmosis' I., Thutmosis' II. Dabei hat nur der erstgenannte König das Beiwort »verstorben« (*m^{3c}-hrw*), die beiden andern nicht. Das beweist, daß Th. I. noch unter der Regierung Th.' II. gelebt hat². Damit wird aber wohl die Zeit vor dem Regierungsantritt Th.' III. gemeint sein, der andernfalls ja auch genannt sein müßte. Er erscheint in einer anderen Inschrift desselben *Pn-i³tj* am gleichen Orte mit H. zusammen, und zwar gegen die Regel an erster Stelle, vor ihr, genannt (»der König von Ober- und Unterägypten *Mn-hpr-r^c*, mit Leben beschenkt, die gute Göttin *K³-m^{3c}.t-r^c* sie lebe«). Diese Inschrift, die dem Befunde in Kumme aus den Anfängen des Königtums der H. entspricht und wohl auch in diese Zeit zu setzen ist, kann als eine Fortsetzung der ersten gelten, wenn sie auch nicht direkt bei dieser steht.

¹ Zu der Bedeutung des Ausdrucks *h^cw* »Erscheinung« s. oben § 88 Anm.

² Th. II nennt ihn in der Inschrift von seinem Thronbesteigungstage, wo er von den Siegen des Königs spricht, lebend (Urk. IV 138, 17), H. im gleichen Zusammenhange Nav. VI 165 (Untere Kolonnade von Derelbahri) nicht.

An den Außenseiten des Tempels von Wadi Halfa scheinen alle 3 Thutmosis-Könige mit der H. abwechselnd dargestellt gewesen zu sein (§ 52). Alle drei sind hier als ursprünglich und nicht an Stelle der Königin eingesetzt belegt. Diese war auf der Südseite 2mal dargestellt, jedes Mal zu beiden Seiten einen der Könige zum Nachbarn habend, auf der Nordseite 4mal, immer mit einem der Könige abwechselnd, an der Ostseite 2mal, beide Male von einem der Könige gefolgt. Sie dominierte also auch hier durchaus (8mal unter 18 Darstellungen, so daß auf die 3 Könige zusammen nur 10 kommen). Th. III., von dem auch die davorliegenden Säulenreihen im S. und O. herrühren, hat sie später in eigenartiger Weise tilgen lassen, indem er Flickblöcke in ihre Figur und seinen Namen an die Stelle des ihren setzen ließ. Diese Darstellungen werden naturgemäß jünger sein als die im Innern des Heiligtumes, wo Th. II. an die Stelle der H. gesetzt ist, und es ist für die Datierung dieser Nameneinsetzung beachtenswert, daß sie sich hier außen nicht mehr zeigt, vielmehr einer Einsetzung der Namen Th.' III. weicht. Nach der Herstellung dieser Außendarstellungen, in denen alle vier beteiligten Personen miteinander auftraten, ist der Name Th.' II. offenbar nicht mehr an Stelle der H. gesetzt worden. Die Zeit dafür war vorbei, nachdem Th. II. in diesen Darstellungen zu seinem Rechte gekommen war.

Eine Spur, die Th. II. gleichfalls in dieser nachträglichen Anerkennung unter H. erscheinen läßt, enthalten die Darstellungen der bei festlichen Gelegenheiten in Aktion tretenden »Königsschiffe« (Nav. IV 91, var. ib. 89), wie sie sich an verschiedenen Stellen des Tempels von Derelbahri überall ohne jede Art von Nameneinsetzung finden (§ 74). Da sehen wir an erster Stelle (Nav. V 122 = LD III 17a) bzw. in der obersten Reihe (Nav. VI 153/4) das Königsschiff Th.' II., namens * »das Schiff des Königs Th.' II., Stern der beiden Länder«. Als Abzeichen trägt es im Vorderteil unter einem Baldachin vor einem Rahmen das Bild eines Stieres, der einen gefallenen Feind niedertritt, dabei die unzweifelhaft ursprünglichen¹ Namen des Königs (der 2. Ringname mit , von den Flügeln einer geflügelten Sonne schützend umfängen. Im Hinterteil sieht man in gleicher Weise zwei schreitende falkenköpfige Sphinx, jede mit der ober- und unterägyptischen Königskrone³, ohne Zweifel eine Bezugnahme auf das Königspaar Th. III. und H. An 2. Stelle bzw. in der 2. Reihe folgt das Königsschiff der H. Sein Abzeichen besteht in einer menschenköpfigen Sphinx mit Atefdiadem, die über das Zeichen der Vereinigung der beiden Länder (die beiden Wapppflanzen) hinwegschreitet, dabei ihr Name ⁴ weggeschabt, von den Flügeln einer Sonne beschirmt und in

¹ Die Zweifel daran, die ich früher hegte, sind unbegründet, wie ich mit Schäfer zusammen feststellte.

² So in dem Bilde Nav. V 122; in dem andern Nav. VI 153/4 steht beidemal der 1. Ringname, den Naville durch Ramses II. in die leergelassenen Namenringe eingesetzt lassen wollte. Das ist an sich unwahrscheinlich; woher sollte man damals noch wissen, daß das dargestellte Schiff das Th.' II. war, und warum sollte man damals nur bei diesem Schiff gerade den fehlenden Königsnamen zugefügt haben, bei den andern nicht? Aber die Namen sehen auf Navilles Tafel ganz anders aus als die stark vertieften Zeichen in den restaurierten Götternamen (s. ÄZ. 36, 40. Taf. Ib). Nach Dr. Schotts Feststellung sind sie leicht eingeritzt, aber nicht etwa an Stelle eines andern Namens eingesetzt, während die Namenringe bei den beiden andern Königsschiffen in der Tat leer sind, aber Farbenspuren tragen. Die Inschriften waren also dort wohl erst aufgezeichnet und sind vom Steinmetzen nur versehentlich nicht ausgehauen worden. Der Stein steht darin nach Schott noch in voller Höhe des Reliefs.

³ So Nav. V 122; in dem andern Bild anscheinend nur eine Sphinx mit dem Namen Thutmosis' II.

⁴ So deutlich bei scharfem Zusehen auf dem Original in Berlin erkennbar.

gleicher Umgebung wie oben¹. Das 3. Königsschiff, in dem man dasjenige Th.' III. vermuten wird, ist nur in dem Bilde Nav. VI 153/4 vertreten², wo es in der untersten Reihe dargestellt ist. Es hat als Abzeichen das Bild eines majestätisch daherschreitenden Löwen; dabei in gleicher Umgebung wie oben der Königsnamenring, der nach Naville ebenso wie der der Königin leergelassen sein soll, nach Dr. Schotts Feststellung aber anscheinend aufgemalt war und vom Steinmetzen versehentlich nicht ausgehauen zu sein scheint (s. oben die 2. Anm.).

Diese Zuziehung des Königsschiffes Th.' II. konnte doch wohl nur Sinn haben, wenn der König noch am Leben war und in ihm genau so am Feste teilnahm wie die andern Könige, deren Schiffe mit in dem Zuge waren. Bezeichnend ist aber, daß in den übrigen Inschriften der beiden Bilder mit keinem Worte auf ihn Bezug genommen wird. Es ist immer nur von H. und Th. III. die Rede, auch in den Worten, die die Mannschaft des Schiffes Th.' II. sagen soll (Nav. V 122. VI 155³). Dabei ist der Name der Königin getilgt und (wenigstens in dem Bilde Nav. V 122) durch allgemeine Worte für König ersetzt, die man nun nur auf Th. III. beziehen kann und deren Einsetzung (in bestem Stile der Zeit) wohl auch nur auf ihn zurückzuführen ist (§ 63).

- 94 Für das Bild Nav. VI 153/4 in der Unteren Kolonnade würde sich eine bestimmte Datierung ergeben, wenn Navilles Annahme zuträfe, daß die beiden Obeliskten, um deren Transport von Elephantine nach Theben es sich dabei handelt, die zum Jubiläum der Königin im Jahre 16 errichteten großen Obeliskten von Karnak seien, von denen der eine noch an Ort und Stelle steht. Die Darstellung der Obeliskten in dem Nachbarbild, wo H. sie bereits aufgerichtet und mit Inschriften versehen dem Gotte Amun übergibt (Nav. VI 156), übrigens anscheinend 2 Paare, erscheint dieser Annahme zunächst nicht günstig, die an sich sehr wahrscheinlich ist, weil man eine Erwähnung dieser großen Obeliskten im Tempel von Derelbahri geradezu vermissen würde, wenn sie fehlte. Der Wortlaut der Inschriftzeile, die dort auf dem Schaft der Obeliskten herunterläuft, Widmungen in stereotyper Form, ist nämlich völlig anders, und das Bild einer Opferszene, das (nur in einem Falle erhalten) am Kopf dieser Zeile steht, fehlt auf den Obeliskten von Karnak. Daß Naville recht hatte, wenn er mir gegenüber die Ansicht vertrat, daß es sich nicht um Obeliskten für den Tempel von Derelbahri handele, wie ich damals meinte, ehe diese Darstellung veröffentlicht war, sondern um solche für den Amun-Tempel von Karnak, das geht aus der Inschrift der weihenden Königin in der Tat hervor, denn da heißt es von den Obeliskten, »sie erleuchteten Karnak« (*ḥp.t-īš.wt*) durch den Glanz des Goldes, mit dem ihr Pyramidion überzogen war.


Mein Eventualvorschlag (ÄZ. 36, 36), in ihnen die Obeliskten zu sehen, von deren einem das Pyramidion in Kairo stammt (§ 39), könnte für 2 der in der Übergabeszene dargestellten 4 Obeliskten wohl zutreffen, stößt aber für die Darstellung des Obelisktentransportes auf Bedenken, da die Obeliskten des Pyramidions wohl wesentlich älter gewesen sein müssen, als es der Ort der Transportdarstellung (in der Unteren Kolonnade von Derelbahri) und die Teilnahme Th.' II. bei der Einholung der Transportflotte erwarten läßt. Denn das Pyrami-

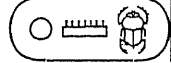
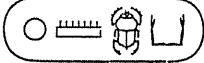
¹ So auch Nav. IV 89 oben.


² In dem andern Bilde fehlt es mit gutem Grunde, weil Th. III. das Schiff des Amun rudert, also sein eigenes Schiff nicht braucht.

³ Nav. VI 155 offenbar unterhalb der Darstellung des Obelisktentransportes (wie die Wandböschung links zeigt) und dazugehörig.

dion zeigt ja die augenscheinlich relativ alte radikale Tilgung der H. mit Einsetzung der Opfertische, die der Nameneinsetzung Th.' II. und also auch seinem mutmaßlichen Wiederauftreten vorausgegangen zu sein scheint. Der Obelisk, von dem es stammt, könnte eher zu den Obeliskten gehört haben, derer die Inschrift des Sen-en-mut bei Assuan aus der Zeit, bevor H. offiziell die Königswürde angenommen hatte, gedenkt (§ 26).

Daß von den in dem Bilde in Derelbahri dargestellten Obeliskten zwei trotz der Abweichungen des Inschriftschmuckes wirklich, wie es Naville wollte, die großen Karnak-Obeliskten sein können, deren einer noch steht, ist nun aber wohl aus einer analogen Darstellung zu schließen. Die von Legrain und Naville (L'aile nord du pylône d'Amenophis III. à Karnak, Ann. du Musée Guimet tom. 30, Taf. 12 A) veröffentlichte Darstellung aus Karnak, in der H. in gleicher Weise dem Amun zwei Obeliskten übergibt, betrifft nach der Beischrift (Urk. IV 374) unzweifelhaft keine andern als die großen Karnak-Obeliskten, da darin als Ort ihrer Aufstellung die »erhabene Säulenhalle« () genannt wird, und doch weicht auch bei ihnen die Aufschrift von der wirklich auf der Vorderseite des stehenden Obeliskten zu lesenden Dedikation völlig ab, ebenso freilich auch von den Dedikationen, welche die Obeliskten des Derelbahri-Bildes tragen¹. Augenscheinlich hat man bei solchen Abbildungen von Denkmälern auf eine wirklichkeitsgetreue Wiedergabe der Inschriften keinen Wert gelegt.

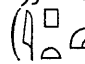
Bezieht sich also das Bild des Obeliskentransportes, wie es wahrscheinlich ist, doch auf die großen Obeliskten von Karnak, so scheint Th. II., dessen Schiff daran teilgenommen haben soll, damals im 16. Jahre Th.' III. noch am Leben gewesen zu sein, wenn das Bild des Transportes, wie die andern Bilder der Unteren Kolonnade von Derelbahri, selbst auch wohl erst später entstanden sein wird, da Th. III. darin wieder () und nicht mehr () genannt ist, wie er gerade zur Zeit der Obelisktenerrichtung offiziell hieß.

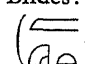
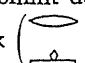

In dem andern Bilde Nav. V 122, das sich an der Ostseite des großen Hofes der obersten Terrasse nördlich von dem Granittor befindet, handelt es sich um ein Fest des Amun in Derelbahri, zu dem der Gott von Karnak über den Nil gefahren wird. Es wird das später nach dem Talkessel von Derelbahri, dem  »Tal Mentuhotp's III.«, »Fest des Wüstentales« genannte große thebanische Fest des Monats Payni sein, der danach selbst seinen Namen trug, auch Fest der »Fahrt des Westens« genannt, griechisch ἡ διάβασις τοῦ μεγίστου θεοῦ ἄμμωνος². Das Schiff des Gottes, kenntlich an dem Widderkopf an den beiden Enden, wird von Th. III. in Person gerudert, wie das auch bei dem andern

¹ In dem Bilde aus Karnak endete die Inschriftzeile, die im übrigen getilgt ist, mit den Worten »geliebt von Amonre, dem Herrn der Throne der beiden Länder (Var. dem König der Götter, dem Herrn des Himmels), mit Leben beschenkt ewiglich«. In dem Bilde von Derelbahri tragen die beiden dem Bilde des Transportes zunächst stehenden Obeliskten die gleichlautende Dedikation: »König H. (mit allen Titeln und Namen) hat es gemacht als ihr Denkmal für ihren Vater [Amonre, den Herrn der Throne der beiden Länder], indem sie ihm 2 große Obeliskten machte aus rotem Granit, das Pyramidion aus hellem Gold, damit sie mit allem Leben beschenkt sei wie Re^c ewiglich.« Die beiden andern Obeliskten, bei deren einem das Bild der Opferszene oben erhalten ist, haben eine kürzere Fassung: »König H. (wie oben) hat es gemacht als ihr Denkmal für ihren Vater [Amonre, den Herrn der Throne der beiden Länder, der gebietet in Karnak, damit sie] mit Leben beschenkt [sei] wie Re^c ewiglich.« Diese letzteren Obeliskten könnten die älteren sein, von denen das Pyramidion in Kairo stammt, die ersteren, ausdrücklich »groß« genannt, die vom Jahre 16, deren Transport vermutlich das benachbarte Bild darstellt.

² Vgl. dazu m. Amun und die 8 Urgötter S. 11, Anm. 1.

großen thebanischen Fest, dem Luksorfest, üblich war. Es fährt ebenso wie ein anderes Schiff, das ihm im Bilde vorauszufahren scheint, im Schlepptau eines der beiden Königsschiffe Th. II. und der H., die jedes von einer großen Mannschaft von Ruderern fortbewegt werden. In diesem, im Bilde an 3. Stelle dem Schiff des Gottes vorausfahrenden Schiffe sitzt die Gestalt eines Königs mit der oberägyptischen Krone, Geißel und Krummstab in den Händen, in der eigentümlichen Tracht und Haltung, die für das *hb-šd*-Jubiläum der Könige üblich waren. Von der Beischrift ist leider nur der Königstitel »Herr der beiden Länder« erhalten. Naville wollte in dieser Gestalt eine Statue sehen, aber es liegt kein Grund vor, sie nicht für einen wirklichen König von Fleisch und Blut zu halten. Dafür sprechen die Schutzsymbole, die hinter ihm aufgepflanzt sind, und der Umstand, daß es sich nach der ganzen Gestaltung der Figur nicht um eine der tragbaren leichten Königsstatuen aus Holz handeln kann, wie sie gerade bei dem Payni-Feste im Gefolge des Amun von Tempel zu Tempel getragen wurden. Ist es aber ein lebender König, so kann es nach Lage der Dinge nur Thutmosis I. sein, der hier in der Tracht seines Jubiläums, dessen ja die Inschrift seines Karnaker Obeliskens gedenkt, wie ein halber Gott zum Feste gefahren wird. Dabei bleibt es eine offene Frage, ob die Darstellung so zu verstehen ist, daß der König dieses Jubiläum soeben oder schon vor längerer Zeit gefeiert haben soll. Das erstere erscheint gar nicht ausgeschlossen, wenn Th. I., wie wir sahen, noch nicht 20 Jahre auf dem Thron gesessen haben kann, als ihm Th. II. folgte, und wenn er wirklich nicht vor seiner Thronbesteigung zur Thronfolge berufen war (was er schließlich trotz seiner Abkunft durch seine Gemahlin hätte sein können). In der Tat läßt sich, wie wir sehen werden, manches andere in dieser Richtung deuten (s. aber § 100, Anm.). Im übrigen könnte es sich aber auch um eine der üblichen Wiederholungen des Festes handeln, die sich in Abständen von 3 bis 4 Jahren folgten, wenn das »erste Mal« nach Ablauf der 30jährigen Periode (τριακονταετηρίς) gefeiert worden war.

96 Dieses Bild hat nun sein Gegenstück auf der entsprechenden Wand zur andern Seite des Granittores, also südlich (Nav. V 123—126), und zwar bildete dort das eben erwähnte andere große thebanische Fest, das von Luksor () das dem Monat Phaophi den Namen gegeben hat, oder ein Teil desselben den Gegenstand der Darstellung. Es handelt sich um den Abschluß des Festes, die Rückkehr von Luksor nach Karnak¹. Wieder wird das Schiff des Gottes von einem König in Person gerudert, in dem wir nach den Worten der am Land nebenher laufenden Soldaten (Nav. V 125/6) wiederum Th. III. zu erkennen haben. Das Schiff befindet sich wieder im Schlepptau zusammen mit einem andern, ihm im Bilde vorausgehenden Schiffe, in dem, wie in dem vorigen Bilde, ein König in der Tracht des *hb-šd*-Jubiläums sitzt, diesmal aber mit der unterägyptischen Krone geschmückt, ein Wechsel, der gerade für die Feier dieses Jubiläums charakteristisch ist. Beide Schiffe

¹ Vgl. die folgenden Stellen aus den Beischriften des Bildes: »[Wie gefällt es wohl] dem Herrscher, dem Sohn des Amun, wenn er ihn fährt von Luksor nach Karnak ()« Nav. V 124 (über dem 1. Ruderschiff); »es kommt, es kommt der Herr der Götter, Amun, der aus der Urzeit der beiden Länder, um sich (wieder) niederzulassen in Karnak ()« ib. (Worte des Chors, der den heimkehrenden Gott empfängt); »[Räuchern] vor diesem erhabenen Gotte Amun, dem Herrn der Throne der beiden Länder, [wenn er kommt] in Frieden aus Luksor, um sich (wieder) niederzulassen [in] Karnak ()« ib. 123 (vor dem König).

werden wieder geschleppt von 2 mit Ruderern reich bemannten Schiffen, von denen das zweite das Königsschiff der Königin ist, kenntlich an denselben Abzeichen, die wir in den beiden oben besprochenen Bildern fanden. Das erste Schiff, das dem Königsschiff Th.' II. in jenen Bildern entspricht, ist hier ohne entsprechende Abzeichen. Th. II. scheint hier also nicht an dem Feste teilzunehmen.

Unterhalb der Schiffe ist (wie in der Darstellung des Obeliskentransportes) dargestellt, was sich während der Fahrt am Lande abspielt. Ganz rechts Schlachtopfer¹, wohl bei der Abfahrt von Luksor (Nav. V 126); dann links davon der Zug der zu Lande mitziehenden

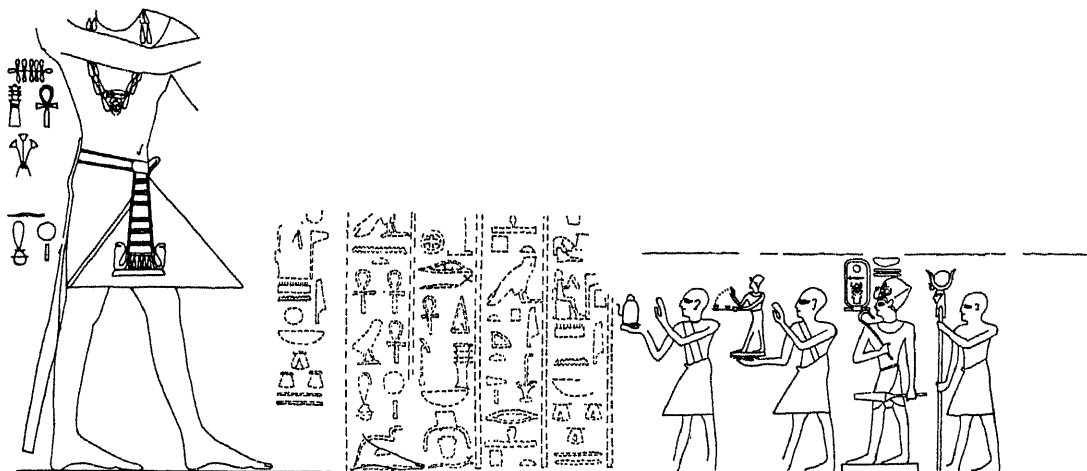
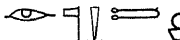


Abb. 22. Thutmosis I. an der Spitze der aus Luksor zurückkehrenden Prozession vor Hatschepsut (getilgt) und Thutmosis III., die die Barke des Gottes Amun libierend und räuchernd empfangen. (Nach Nav. V 123. Mar., Derelbahri 4.)

Soldaten und Hofleute (Nav. V 125/6), darunter die beiden Thronessel für das regierende Königspaar (H. und Th. III.); der Zug wird empfangen von einem Sängerchor, der die Rückkehr des Gottes nach Karnak preist, hinter ihnen wieder eine Schlachtopferszene, diesmal eben in Karnak zu denken, und Soldaten, die dem Zuge entgegenkommen (Nav. V 124). Nach der Landung wird der Gott wie üblich in seiner Prozessionsbarke zu seinem Tempel getragen worden sein, wo er vom Königspaar empfangen wurde (Nav. V 123). Erhalten ist davon nur die Gestalt Th.' III.², der »vor diesem erhabenen Gotte Amun, dem Herrn der Throne der beiden Länder« räucherte³, wie das die Inschrift vor ihm besagt, die an Stelle der getilgten Figur der H. eingesetzt worden ist (§ 43 a), die ihrerseits die mit der Räucherung verbundene Wasserspende (Libation) ausgeführt haben wird. Außerdem sieht man noch die Füße der zweituntersten Reihe der Leute, die die Prozession begleiteten, sowie die unterste Reihe derselben, die nach ägyptischem Brauch die erste vorstellte⁴. Beide Reihen sind ebenso wie die Schlachtopferszenen, weil direkt zum Kultus des Amun gehörig, von Amenophis IV. zerstört und später wiederhergestellt worden.


¹ Es ist natürlich nicht daran zu denken, wie Naville wollte, daß an Stelle dieser unter Amenophis IV. zerstörten und später restaurierten Szene ursprünglich Amun und die Königin dargestellt gewesen seien. Es kann nie etwas anderes da gestanden haben, als jetzt dasteht.

² Sein Name *Mn-hpr-r* steht in seinem Brustschmuck.

³ Lies  wie Nav. I 23; von dem letzten Zeichen noch ein Rest erhalten.

⁴ Vgl. z. B. die Darstellung der »Götterneunheit« Nav. IV 101.

Ausgenommen von dieser Zerstörung war nur ein Bild Th.' I. geblieben, der hier unter dem Vorantritt der beiden durch die Brustschärpe als solche gekennzeichneten Priester, die dem Königspaar zu ihren Handlungen Wassergefäß ($\sqrt{\square}$ *nmś.t*) und Räuchergerät (in Gestalt eines auf einer Platte stehenden, räuchernden Königs¹) reichen, den Zug eröffnend

vor dem Königspaar stand. Er heißt  »Th. I., der Herr der beiden Län-

der«², hat also denselben Titel wie der König im *hb-śd*-Ornat in dem Schiffe. Wie dieser hält er Krummstab und Geißel in den Händen. Hier trägt er aber gewöhnliche Königs-tracht (Schurz und blaue Krone) und steht auf einer Matte, wie sie z. B. auch der König braucht, wenn er kniend zu opfern hat (Nav. V 137—141 u. o.). Man hat in dieser Matte die Basis einer Statue sehen wollen (Mariette, der sie in seiner Publikation gar nicht angegeben hat, wie Naville), was an und für sich bei der Eigenart der ägyptischen Zeichenweise durchaus möglich wäre, aber durch den Zusammenhang ausgeschlossen sein dürfte. Was sollte eine Statue hier unter lauter lebenden Menschen? Eine Statue eines früheren, womöglich längst verstorbenen Königs (wenn wir der herrschenden Meinung folgten), mit der nichts angefangen wird? Niemals sonst kommt bei diesem öfters dargestellten Feste so etwas vor. Daß der König auf einer Matte steht, ist natürlich eine Auszeichnung vor den übrigen Personen, die er auch nötig hat, da er hier nicht, wie es sonst geschieht, durch überragende Größe aus der Umgebung herausgehoben werden konnte. Wenn er hier zu Lande vor dem Königspaar erscheint, nachdem er vorher zu Schiff im Jubiläums-or-nat dargestellt war, hat das in dem Erscheinen des Königspaares sein Gegenstück, denn auch sie waren ja vorher bei der Wasserfahrt zu Schiff gewesen, die Königin in ihrem Königsschiffe, Th. III. in dem Schiffe des Amun, das er ruderte. Daß der alte König inzwischen seinen Anzug gewechselt hat, der durchaus für das Thronen in einem Kiosk bestimmt war, ist nur begreiflich.

Das Fehlen Th.' II. bzw. seines Schiffes in diesem Bilde im Gegensatz zu dem Pendantbild, das oben besprochen wurde, ist bedeutsam. Es wird in Zusammenhang zu bringen sein mit der Tatsache, daß unser Bild die radikale Tilgung der H. aufweist, die uns immer wieder als Vorläuferin der Nameneinsetzung Th.' II. begegnete und daher auch der sich darin ausdrückenden Rehabilitierung dieses Königs vorausgegangen sein wird. Wir erhalten damit für die beiden sich entsprechenden Bilder eine relative Datierung. Unser in Rede stehendes Bild südlich des Granittores (Nav. V 123—126) wird vor, das andere nördlich desselben Tores (Nav. V 122) nach diesem Wiederauftreten Th.' II. und vor seinem endgültigen Abtreten von der Bühne des Lebens entstanden sein.

97 Th. I. anscheinend als Lebender tritt uns im Tempel von Derelbahri zur Zeit des König-tums seiner Tochter auch sonst noch mehrfach entgegen. So in den § 54 erörterten Nischen in der Westwand des großen Hofes der obersten Terrasse, wo er ebenso wie Th. III., aber im Verhältnis von 1 zu 3, mit der H. speisend dargestellt ist und dabei wie diese beiden

¹ Diese Form, die der Erscheinung des Königs (Th. III.) bei der Handlung genau entsprochen haben wird, entspricht der bekannten Form für das Salbgerät, das der König beim Darbringen der Myrrhen gebraucht und das eine Sphinx oder einen knienden König, der das Salbgefäß vor sich her schiebt, darstellt. Sonst kniet ein König auf dem Arm des eigentlichen Räuchergerätes, das hier der stehende König in der Hand hält. In allen diesen Fällen handelt es sich natürlich um ein Kultgerät, das nur der König in Person gebrauchen kann.

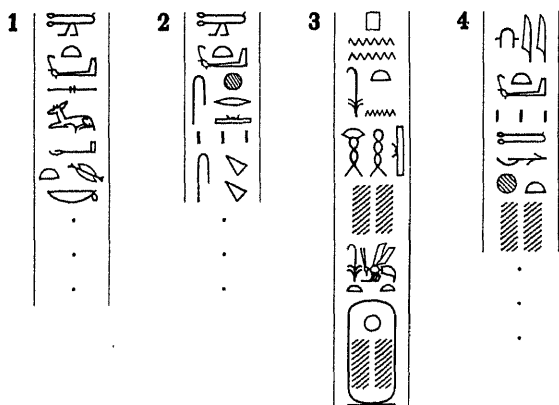
² Noch vollständig erhalten in den älteren Publikationen.

Herrscher das Beiwort »mit Leben beschenkt« hat¹, im Unterschied zu der Halle des Sanktuars, wo er ebenso dargestellt, als verstorben bezeichnet ist, während H. und Th. III. natürlich auch dort lebend heißen (§ 83). Diese Darstellungen in den Hofnischen sind durch die Einsetzung der Namen Th.' II. relativ datiert; sie sind vor diesem Ereignis entstanden und standen anscheinend dicht vor ihrer Vollendung, als es eintrat (§ 82).

Auch in dem vom Altarhof abzweigenden Raum, den Naville als »Kapelle Thutmosis' I.« bezeichnet hat, ist der König als lebend bezeichnet (Nav. I 9. 14), im Unterschied zu dem sicher seinem Totenkult dienenden Raum rechts von der »Southern Hall of offerings« (Nav. V 129, Text S. 6; Düm., Hist. Inschr. II 30; LD Text III 109; vgl. m. Unters. I S. 94/5), wo er verstorben genannt ist². In der »Kapelle« erscheint er einmal recht aktiv als König, der dem Anubis Opfer weihet (Nav. I 14), doch ist sein Name dabei an Stelle der H. eingesetzt, die hier einmal mit seiner Gemahlin Amasis, ihrer Mutter (Nav. I 16), das andere Mal mit seiner Mutter *Sn-j-šnb*, ihrer Großmutter, die Götter (zu seinem Seelenheil?) verehrend dargestellt war. Und zwar ist diese Nameneinsetzung anscheinend früher geschehen als da, wo er mit Th. II. zusammen eingesetzt ist (§ 49b). Das andere Mal, wo er in dieser »Kapelle« ursprünglich genannt war, stand er ebenso hinter der später wieder getilgten H. wie dort die beiden Frauen (Nav. I 9), aber an bevorzugter Stelle, die Navilles Benennung des Raumes gerechtfertigt erscheinen läßt. Hier trägt er den Bart der Götter, ist also in der Tat in dem Zustand dargestellt, in dem er sich nach seinem Tode befinden sollte.

Ein ganz eigenartiger Fall, in dem aus einem Denkmal der H. ein Denkmal Th.' I. gemacht zu sein scheint, liegt uns an der Außenwand des obersten Hofes des Tempels von Derelbahri nördlich vom Granittor vor. Dort ist eine lange Inschrift der H., die in erhabenem Relief ausgeführt war, abgeschliffen und eine andere in vertiefter Schrift mit breiteren Zeilen und größeren Schriftzeichen darüber geschnitten worden. Diese Palimpsestinschrift lautete auf den Namen Th.' I. und behandelte geschichtliche Vorgänge aus dem Leben dieses Königs. Von der älteren Inschrift der H. sind hier und da noch Stücke zu erkennen wie die folgenden, die ich 1905 im Vorübergehen aufzeichnen konnte³:

98



1. »sie nimmt dein (mask.) Erbe in Besitz . . .«

2. »ihre Pläne nehmen die beiden Lande in Besitz . . .«

3. »[in] diesem [ihrem oder deinem Namen] eines Königs, glücklich [an Jahren], König von Ober- und Unterägypten [*K³-m³c . t*]-r^c«


4. »dein (fem.) Schrecken überall in [den fremden Ländern« o. ä.].

¹ An sich noch kein sicherer Beweis, daß er wirklich noch lebte, da er z. B. auch auf dem Obelisken der H. in Karnak in den später zugefügten Seitendarstellungen so heißt, obwohl er in der Basisinschrift ausdrücklich als verstorben bezeichnet ist. In unserm Falle liegt die Sache aber doch wohl anders durch den Vergleich mit der entsprechenden Darstellung im Sanktuar.

² Doch nennt ihn die ihm von H. gewidmete Grabstele Louvre C. 48 (Unters. I S. 123), die nach Winlock aus diesem Raume stammt (Journ. Eg. arch. 15, 56 ff.), gleichfalls »mit Leben beschenkt«.



³ Es wäre sicherlich noch viel mehr davon zu gewinnen für jemand, der reichlichere Zeit darauf verwenden kann, als mir damals zu Gebote stand.

Man sieht aus diesen Proben, daß es sich um die Rede eines Gottes, vermutlich des Amun (evtl. in einem Orakel), an denselben König Th. I. handelte über die Thronfolge seiner Tochter H., die hernach (im 4., vielleicht auch schon im 3. Satze) von dem Gott direkt an-geredet ward. Der Text war also wahrscheinlich verwandten Inhalts wie der später an seine Stelle gesetzte Text, dessen Reste Nav. VI 166/7 (leider ohne Numerierung der Zeilen) veröffentlicht sind.

Die Inschrift gehörte zu einer Szene, die den Anfang einer größeren Darstellungsreihe bildete, welche die ganze Wand zwischen dem Granittor und dem nördlichen Ende füllte, leider aber nur in ihren unteren Steinlagen noch erhalten ist. Was ich im folgenden an Tatsächlichem über dieses in Navilles Publikation ganz zu kurz gekommene Denkmal zu berichten weiß, beruht auf Beschreibungen und Photographien, die ich der unermüdlichen Liebenswürdigkeit von Dr. Siegfried Schott zu verdanken habe. In der besagten Szene war rechts (am nördlichen Wandende) eine Thronhalle dargestellt, bestehend aus einem leichten, nach allen Seiten offenen Kiosk auf einer Estrade der seit den ältesten Zeiten für die Thronsetzung des Königs üblichen Form . Darin saß ursprünglich gewiß König Th. I. (nach links gewandt), vor ihm stehend (in gleicher Richtung) vermutlich die H., wie in dem Bilde Nav. III 61, wo sie von ihrem Vater als Thronfolgerin proklamiert wird. Voraussichtlich ist die Gestalt der Königin dann später wie dort getilgt worden, aber gründlicher und vielleicht mit Abänderung der Figur des Königs, was dort, entsprechend dem Charakter der in der Mittleren Kolonnade allenthalben geübten Tilgungsform, unterblieben ist. Damit hatte das Bild eine Gestalt bekommen, die der Situation entsprach, welche die neu an die Stelle der alten Inschrift zu setzende Inschrift voraussetzte.



Wie in dem Bilde Nav. III 85/6 war die Seitenwand der Estrade, auf der diese Thronhalle steht, mit zwei nach beiden Seiten schreitenden Löwen geschmückt, die ein kreuzweis über ihren Leib gebundenes Band tragen: in der Mitte zwischen ihnen das Symbol der Vereinigung der beiden Länder und zu beiden Seiten davon die göttlichen Personifikationen derselben (»Nilgötter«); über dem Schwanz der Löwen die Worte: »jedes Gebirgsland ist unter den Füßen [dieses guten Gottes]«. Die Stufen, die von links her zu der Estrade hinaufführen, sind bei Naville, der alles dies in seiner Publikation nicht angegeben noch auch im Text erwähnt hat, abgebildet. Über ihnen beginnt die große Inschrift, die von rechts nach links läuft, also von dem thronenden König weg, wie Nav. III 86.






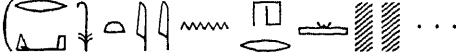
99 Wie dort begann sie mit einem Datum, und dieses war das uns aus Urk. IV 81 bekannte Datum der Thronbesteigung Th.' I. »Jahr 1, Monat 3 der Winterjahreszeit [Tag 21]«. Dem entspricht nun auch, was aus den leider nur sehr trümmerhaft erhaltenen Resten des Textes über dessen Gegenstand zu erkennen ist. Man sieht, daß es sich um etwas Ähnliches handelte wie in der bekannten, von Breasted behandelten Inschrift Th.' III. in Karnak (Urk. IV 155 ff.), die die Berufung dieses Königs durch den Gott Amun bei Gelegenheit einer Prozession im Tempel erzählte und an die auch manche Anklänge in dem Text zu finden sind.

Nach Erwähnung der »Estrade« ( Z. 2)¹ ist die Rede von einem Umzug einer männlichen Person ( Z. 3)², wohl des Gottes Amun, der an einer

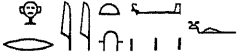

¹ Vgl. Wb. II 401.

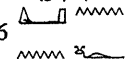
² Vgl. Urk. IV 158, 8.



gegebenen Stelle »halt macht« ( Z. 4)¹. Auf eine Nennung desselben Gottes in der offiziellen Form »dieser erhabene Gott, Amonre^c, der Herr der Throne der beiden Länder, der gebietet in Karnak«, mit der Z. 5 endet² und vielleicht ein Abschnitt schließt, folgt dann die Verleihung der Königsnamen unter ähnlichen Wortspielen wie in der genannten Inschrift Th.' III., wobei vom König in 3. Person, vom Gotte vielleicht in 1. Person geredet wurde³. Die Namen waren, wie die Nennung des zu dem Goldhorus-Namen ( gehörigen Namens *šnh ib.w* »der die Herzen belebt« in Z. 11 erkennen läßt⁴, die gewöhnlichen Namen, die der König von seiner Thronbesteigung anführte. Sie waren auch in ihrer offiziellen Folge in der 4. und 5. Zeile des großen Fragments Nav. VI 167 (links) genannt, das zwischen den beiden *in situ* befindlichen Stücken (Z. 1—13 und Z. 32—47) gesessen haben muß, hier offenbar als Abschluß einer Erzählung, die von einer »großen Opferhekatombe« (*šb.t*) sprach, die von dem Hofe (*štp-sš*) angeordnet worden war (Z. x + 3). Mit den Worten »sein schöner Name, geliebt von Atum, dem Herrn von Heliopolis, Amon-re^c, dem König der Götter, er lebe ewiglich«, die am Ende der Zeile x + 5 stehen und wie ein typischer Textschluß klingen, endet wohl dieser Abschnitt.


Es folgte dann ein neuer Abschnitt, dessen Verlust, nach den erhaltenen Resten zu urteilen, sehr zu bedauern ist. Denn dort ist die Rede von etwas, was »zum (oder: beim) ersten Male geschehen« sei () und unmittelbar anschließend von »einem andern [Zustand]« ()⁵, da »der König in Person« () etwas ausgesprochen habe (Z. x + 6). Weiterhin, daß er etwas getan habe, »indem er sich zu bleiben anschickte«⁶ als König von Ägypten, der Herrscher, der Herr der beiden Länder« (). Unmittelbar anschließend wird erzählt, daß »gelandet wurde in der Südstadt (d. i. Theben), dem [Lieblings]sitz des Herrn der Götter« () Z. x + 7). Es scheint dann die Rede davon gewesen zu sein, daß die stets mit Pfeil und Bogen dargestellte Verkörperung des »siegreichen Thebens« [»ihren Schrecken in die, welche sich empört hatten] gegen ihn, [geworfen und] ihren Pfeil in die Nordvölker« geschossen habe. »Himmel und Erde priesen den Schöpfer dessen, was ist, der das Königtum gegeben hat dem, der zufrieden ist [mit der Wahrheit (?)]« ( ...

¹ Vgl. Urk. IV 158, 12.

² Darüber das Fragment Nav. VI 167 unten rechts. Zu den Worten, die darauf in den folgenden Zeilen stehen, vgl. Urk. IV 270, 7 () und ib. 267, 10 () —, beides in der Inschrift des 3. südl. Pylons von Karnak, in der Th. I. dem Amun für die Berufung der H. auf den Thron dankt (§ 70).

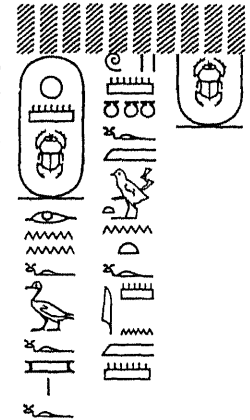
³ Ende von Z. 6 () »ich (?) habe ihm gegeben«, bestätigt durch die Photographie.

⁴ Die Stelle ist in der Publ. unvollständig gegeben. Es steht da: () [dann folgen 2 1/2 Quadrate unbeschriebenen Raumes, wo vielleicht die Schrift in Stuck eingegraben war, der später herausgefallen ist] ()

⁵ Die Stellung des | verbietet sowohl *sp* »Mal« wie *hrw* »Tag« zu ergänzen, ob  ?.

⁶ *hr mn* (anstatt des Pseudopartizips) kann wohl nur so verstanden werden.

unterscheidend. Vor ihm stehen in 3 senkrechten Zeilen (die beiden ersten in gleicher Höhe endend, die dritte kürzer, weil vor dem Bauche des Königs) die Reste eines in vertiefter Schrift eingegrabenen Restaurierungsvermerkes der 19. Dynastie¹, die nach Schotts Lesung und seiner Photographie wie hierneben abgebildet lauten. Sie erweisen sich als Überrest eines Gegenstückes und Duplikates der von Lepsius links (also südlich von dem Granittor) zum Teil noch vollständiger gelesenen Inschrift des Haremhab LD III 119c², die etwa so herzustellen sein wird: ¹ [»Es lebe der] Sohn [des Amun], der König von Ober- und Unterägypten *Mn-hpr-r^c* (d. i. Th. III.). Gemacht hat es ihm sein geliebter Sohn ² [der gute Gott, der Herr der beiden Länder] *Dsr-hpr.w-r^c*, erwählt von Re^c, Herrscher der Wahrheit (d. i. Haremhab), indem er erneuerte sein Denkmal von neuem³ für seinen Vater Amun als ein Denk³[mal des] Vaters seiner Väter, des Königs von Ober- und Unterägypten *Mn-hpr-r^c* (d. i. Th. III.).«





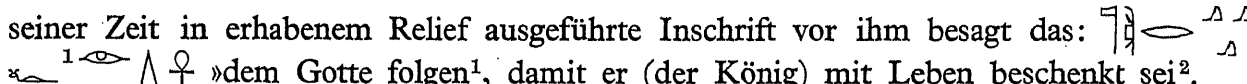
Das Denkmal ist also geradezu Th. III. zugeschrieben ohne Rücksicht auf die beiden älteren Könige, die hier an Stelle der H. genannt sind, Th. I. in der langen Palimpsestinschrift, Th. II. in den unten zu beschreibenden Bildern, deren Beischriften gleichfalls von durchgreifenden Veränderungen ähnlicher Art wimmeln. Das ist bezeichnend und könnte, wenn diese Veränderungen nicht ganz offenbar alle den Stil der 18. Dynastie zeigten und unmöglich einer späteren Zeit zuzutrauen wären, als Anzeichen dafür genommen werden, daß sie zur Zeit des Haremhab noch nicht existierten. Das kann aber, wie gesagt, wohl nicht in Frage kommen, und so ist die Nennung Th.' III. in der Inschrift des Haremhab vielmehr wohl nur eine Bestätigung dafür, daß die sekundären Nennungen Th.' I. und Th.' II. nicht auf ihn zurückgehen, zugleich aber auch eine sichere Garantie dafür, daß sie nicht etwa nachher von Ramses II. angebracht worden sein können; denn der würde auf Grund der Haremhab-Inschrift gewiß nur Th. III. an die Stelle der etwa noch ausgekratzten Namen der H. gesetzt haben, wenn ihm eine solche Tat nicht überhaupt ganz ferngelegen hätte (§ 66).

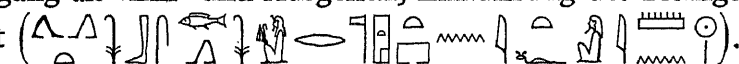
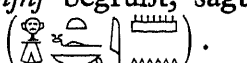
Daß Haremhab seinen berühmten Vorgänger, den großen Eroberer Th. III., an Stelle der minder berühmten beiden ersten Thutmosiden nannte, ist um so begreiflicher, da es ohne Zweifel Th. III. und niemand anders war, der hinter den die Barke des Gottes tragenden Priestern, unmittelbar links von der großen Palimpsestinschrift, dargestellt war, wie er, geschmückt wie Nav. VI 164, Keule und Stab in den Händen dem (nach links) ziehenden Zuge »folgt«; die tadellos erhaltene, ebenso wie seine Figur im besten Stile

¹ Der Stil der Hieroglyphen, die Unverletztheit des Namens Amun und die Orthographie bewiesen mir diese Ansetzung, ehe ich die Identität mit der Inschrift des Haremhab bemerkte. Bei Nav. VI Text S. 9 völlig verkannt, ein sprechendes Zeugnis für den Mangel an Stilgefühl, der Naville zu seiner unrichtigen Beurteilung der Namentsetzungen geführt hat.


² Vgl. LD Text III 103.

³ Zu dem seltsamen Ausdruck *šmšw* (LD III 119c ) *m mšw.t* vgl. in der von mir 1925 kopierten Inschrift vom 1. Jahre Sethos' I. in Speos Artemidos (vgl. ÄZ. 66, 3):  »da erneuerte seine Majestät ihren Tempel von neuem« (Zeile 14).

seiner Zeit in erhabenem Relief ausgeführte Inschrift vor ihm besagt das:  »dem Gotte folgen¹, damit er (der König) mit Leben beschenkt sei².


Die Barke des Amun wird hier offenbar nach Abschluß der feierlichen Handlung, zu der sie herbeigebracht worden war, hinweggetragen, ebenjener Thronsetzung zur Verkündung der Thronfolge eines neuen Königs. Diese wird mit einem Orakel des Gottes verbunden gewesen sein, das wie üblich eben von der Barke aus gegeben wurde. Der König, der dabei das Amt des leitenden Hohenpriesters versieht und als solcher neben der Barke einherschreitet, wird wahrscheinlich niemand anders als Haremhab sein, der sich hier als Verehrer des Amun verewigen zu lassen Gelegenheit fand. Falls statt seiner schon ursprünglich ein König dagestanden haben sollte, würde es wohl nur H. gewesen sein können, da Th. III. ja dem Zuge folgt. An Stelle der H. würde dann aber wohl zunächst (bei der Umänderung der großen Inschrift für Th. I.) Th. II. getreten sein, der ja sonst fast überall bei der Einsetzung Th.' I. mitaufzutreten pflegt. Er war denn auch in dem nächsten Bilde links in der Tat dargestellt, wie er von einem Gotte zu dem ganz links (am Süden der Wand, dem Granittor zunächst) hinter Opfern (Schlachttiere sieht man noch) thronenden Amun geführt wurde, begrüßt durch eine Göttin, die ihm von diesem her entgegenkommt und die Handlung des *njnj* vor ihm macht, wie in der ganz analogen Szene am 3. südlichen Pylon von Karnak (LD III 14), wo gleichfalls die Barke des Gottes hinter dem König in den Tempel zurückgetragen wird. Dort ist der Vorgang als »Ein- und Ausgehen, Einführung des Königs in den Tempel des Amun« bezeichnet (). Der König tritt also nach Abschluß der Prozession in das Heiligtum des Gottes, in dem die Barke wieder an ihren Platz gesetzt wird. Die Göttin, die ihn mit *njnj* begrüßt, sagt zu ihm u. a., daß er auf dem Thron seines Vaters Amun sitzen solle ().

Daß Th. II. hier nicht von Haus aus genannt war, sondern auch erst an die Stelle der H. getreten ist, geht daraus hervor, daß sich verschiedentlich unter seinen Inschriften noch Spuren älterer Inschriften entdecken lassen, die sorgfältig getilgt worden sind, so z. B. neben dem \bigcirc seines an sich ganz ursprünglich aussehenden, keine Spur der Veränderung erkennen lassenden Namens Reste eines älteren \otimes von einem Ortsnamen. Im Mittagslicht erschien Dr. Schott die Wand wellig und nachträglich bearbeitet. Es kann danach keinem Zweifel unterliegen, daß wir es auch hier mit einem Palimpsest zu tun haben, das Th. II. an Stelle der H. gebracht hat, nicht wie sonst durch bloße Änderung der Königsnamen, sondern durch völlige Abarbeitung der älteren Skulpturen, gerade wie in der oben besprochenen Inschrift Th. I.

Ein ganz übereinstimmender Befund zeigt sich nach Schotts Mitteilungen auf der entsprechenden Wand südlich des Granittores. Nur sind dort die Namen der beteiligten Könige nicht erhalten. Rechts war, auf einem Unterbau ruhend, der mit den immer wiederholten Symbolen  geschmückt ist, ein hölzerner Bau in der Gestalt des alten

101

¹ Diese Worte ebenso in einer gleichartigen Szene, wo H. und Th. III. hintereinander gehend in völlig gleicher Kleidung der ebenso von Priestern getragenen Amunsbarke folgen, Ann. du Serv. 24, pl. 3.

² Das in dieser Zeit noch stets auf den handelnden König (nicht den Gott) bezügliche Suffix in  (vgl. ÄZ. 36, 30) ist ganz deutlich ursprünglich, nicht etwa aus dem femininalen —+— verändert.

unzweifelhaft ursprünglichen, in gleicher Ausführung und Erhaltung dastehenden Worten hinter ihm (𓂏𓂏𓂏𓂏) niemand anders als Th. III. Vor ihm eine Inschrift von 3 gleichlangen Zeilen, deren erste mit den Namen des Gottes Amun endete («der Herr der Throne der beiden Länder, das Oberhaupt der Götter»). Die 2. und 3. Zeile sind sorgfältig abgeschliffen, doch sieht man noch mehr oder weniger deutlich, was dagestanden hat. Die 2. Zeile endete mit [𓂏𓂏𓂏𓂏] »seine geliebte [Tochter], der König von Ober- und Unterägypten *K3-m3c.t-rC*«, die 3. und letzte Zeile mit 𓂏𓂏𓂏 »alle . . . des Horus und Seth«.

Was links von diesem Bilde noch folgte, ist ganz zerstört.

Alle diese in § 98—101 beschriebenen palimpsestartigen Veränderungen sind so tiefgreifender Natur, daß es ganz undenkbar erscheint, sie irgendeinem anderen Herrscher zuzuschreiben als den unmittelbar dabei interessierten Königen.

Mit der gemeinsamen Regierung der H. und Th.' III. scheint Th. I. schließlich in rätselhafter Weise in Beziehung gesetzt zu sein in dem seltsamen Königsnamen, den Mariette, Karnak 32f. (Text S. 56) publiziert hat, den ich in m. Unters. I S. 42. 120 besprochen habe und der sich jetzt im Museum von Kairo befindet (hier abgebildet nach Mariette mit Verbesserungen nach einer Photographie von Borchardt). Der Block gehörte zu der Widmungsinschrift, die über der von Breasted behandelten Inschrift über die Berufung Th.' III. zur Königswürde hinlief, in welchem Text auch ein Datum aus der Hatschepsut-Zeit vorkommt

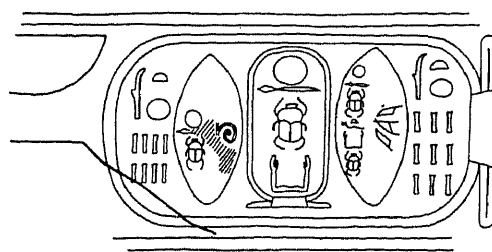
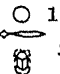
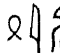


Abb. 23.

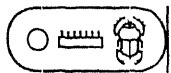
(Jahr 15). Der Name, dem augenscheinlich ein Königstitel wie 𓂏𓂏 oder 𓂏𓂏 vorausging, ist daher *a priori* auch diesem Könige zuzuschreiben, nicht, wie es geschehen ist¹, Th. I., dessen Name (in seinem Ring) neben anderen Dingen in ihm als ein Teil davon, wie eine Hieroglyphe, erscheint.

Diese Dinge sind zunächst die Daten »Jahr 8« und »Jahr 9«, mit denen der Inhalt des Namenringes beginnt und schließt, und die vernünftigerweise auch nur auf den Urheber der Inschrift Th. III. bezogen werden können. Zwischen diesen Daten und dem Namen Th.' I., der die Mitte des großen Namenringes einnimmt, steht beiderseits in erhabenem Relief ein Blatt mit Hieroglyphen, unter denen man auf dem ersten Blatt einmal, auf dem zweiten zweimal das Zeichen 𓂏 bemerkt. Nach einer hübschen Vermutung von Borchardt würden diese Blätter mit Hieroglyphen Blätter des heiligen *isḏ*-Baumes zu Heliopolis darstellen, auf die beim Jubiläum der Könige deren Namen durch die Götter geschrieben werden sollten. Dazu würde die Aufschrift des 2. Blattes passen, die kaum anders gelesen werden kann als »*C3-hpr-k3-rC* von seinem Vater Chepri (d. i. dem käfergestaltigen Sonnengott von Heliopolis) geliebt«. Die Lesung der Aufschrift des 1. Blattes

¹ So von Gauthier, *Livre des Rois* II S. 215; er war sich dabei der Herkunft des Steines nicht bewußt.

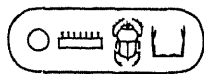

ist dunkler. Neben den 3 ersten Schriftzeichen des Namens ḥpr-kḥ-r^c ¹, die dieser Name mit dem Namen Thutmosis' II. gemein hatte, steht eine Spirale, der Hieroglyphe des Strickes @ ähnelnd, aber unverhältnismäßig groß und unregelmäßig gestaltet, eckig und das Ende links senkrecht gestellt, wie ich das nur aus der Schreibung des Wortes ḥpr-kḥ-r^c  šnj.t Pyr. 5a. 1664a in dem Namen der Kultstätte der Göttin Nut in Heliopolis »Haus der šnj.t « kenne. Stellt es dieses šnj.t oder aber die Zahl 100 vor (šnj.t)? Die Namenform ḥpr-r^c , die davor steht, verhält sich zu der vollen Form ḥpr-kḥ-r^c (Th. I.) wie der gewöhnliche Name Th.' III. Mn-ḥpr-r^c zu der zeitweilig dafür eintretenden volleren Form Mn-ḥpr-kḥ-r^c , die doch wohl nach dem Muster von ḥpr-kḥ-r^c gebildet sein dürfte. Hier scheint nun das Umgekehrte vorzuliegen, daß der Name Th.' I. nach dem Th.' III. variiert ist.

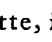

Das Ganze kann wohl nur eine symbolisch-ägyptische Schreibung eines Namens Th.' III. sein. Der mutmaßliche, mit *nb* »Herr« beginnende Königstitel davor spricht für

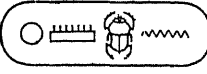
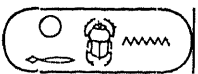


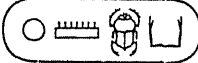
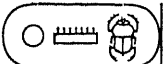
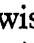

, eventuell mit einem Zusatz, wie er ja später nicht selten diesem Namen zugefügt wird (»geliebt von Re«, »erwählt von Re« o. ä.). Daß dieser Name selbst wieder das mit dem Bilde des Käfers geschriebene Wort *ḥpr* »Wesen«, »Gestalt« enthält, wird man gern mit dem häufigen Vorkommen dieses Zeichens in unserm Namenringe in Zusammenhang bringen. Im übrigen bleibt es aber völlig dunkel, wie der Name »bleibend an Wesen (oder Gestalt) ist Re«, der wie alle diese Königsnamen eine Art Glaubensbekenntnis zu dem Sonnengott enthält, aus dem Inhalt des Namenringes herausgelesen werden konnte. Aber das scheint klar, daß darin äußerlich irgendein Vorgang angedeutet werden soll, der sich in den Jahren 8 und 9 Th.' III. abspielte und den früheren König Th. I. betraf, möglicherweise in Zusammenhang mit seinem Jubiläum, das sich hier wieder wie oben § 95. 96. 100 in unserm Gesichtskreis drängt. In der Tat wird die angegebene Zeit etwa 30 Jahre nach der Thronbesteigung Th.' I. gelegen haben, wenn diesem, wie oben (§ 28) dargelegt, zusammen mit der Regierung Th.' II. nur rund 20 Jahre gegeben werden können.

Es wird dasselbe Ereignis gewesen sein, das zu der Einsetzung des Namens Th.' I. an Stelle der H. im Zusammenhang mit der radikalen Tilgung der Königin in der »Kapelle Thutmosis' I.« und zu der Ersetzung der Thronbesteigungsinschrift an der Außenwand des obersten Hofes von Derelbahri durch eine entsprechende Inschrift desselben Königs Anlaß gegeben hat, d. h. wahrscheinlich doch ein Wiederhervortreten des alten Königs.

103 Damit könnte dann auch das Aufkommen der vorübergehend wenigst offiziell gebräuchlichen Namenform  für Th. III. zusammengehangen haben, das in der Tat in diese Jahre etwa zu setzen sein wird. Denn dieser Name ist ja, wie gesagt, offenbar nach dem Muster des Namens Th.' I.  gebildet, ebenso wie die von Winlock in den Grundsteindepositen des Tempels von Derelbahri auf Skarabäen nachgewiesene Form

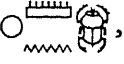

¹ Das  fehlt in der Publ. von Mariette, ist aber sicher. Das , das Gauthier, Livre des Rois II 215 gibt, ist nicht da.

 ¹ eine offenbare Nachahmung des Namens Th.' II.  darstellt und ein eklatantes Zeugnis für die frühere Regierung dieses Königs bildet (§ 19).

Der Name  ist für die Zeit vor der Einsetzung der Namen Th.' II. belegt durch die Skulpturen des Hathorspeos (§ 55), für die Zeit der Mitherrschaft Th.' II., die darauf gefolgt sein muß, durch die Pfosten des 3. südlichen Pylons von Karnak (§ 56, 3. 70), für die Folgezeit durch die jedenfalls nach den Nameneinsetzungen Th.' II.² beschrifteten Türpfosten der kleinen Südwestkammer (Lepsius' O) des Derelbahri-Tempels (§ 71), sowie durch die Inschriften der Mittleren Kolonnade dieses Tempels, die die *Pwn.t*-Expedition vom Jahre 9 betreffen (Nav. III 82) und, wie die Jubiläumsvermerke auf den Pfeilern zeigen (Nav. III 65/6), z. T. erst aus dem Jahre 16 oder später stammen. Die Namenform findet sich ferner auf datierten Denkmälern aus den Jahren 13 (Gardiner-Peet, *Inscriptions of Sinai* 61, 180) und 16 (ib. 14, 44). Im Jahr 20 (ib. 57, 181), in der Darstellung des Obeliskentransportes in der Unteren Kolonnade (Nav. VI 153/4), in der Sanktuarhalle, wo Th. II. tot ist (Nav. V 138, § 60, 3), auf den beiden Granittoren des oberen Hofes, auf denen Th. III. auch an Stelle der H. eingesetzt ist (§ 60, 1. 2), in den Seitenbildern des großen Obelisken von Karnak (LD III 22/24), alles Denkmäler der letzten Jahre der Hatschepsut-Zeit, heißt Th. III. wieder  wie in seiner schließlichen Alleinregierung. Danach scheint der Name zwischen der Ausschmückung der Mittleren Kolonnade (und dem Jubiläum des Jahres 16) einerseits und der Ausschmückung der Unteren Kolonnade (und der nachträglichen Anbringung der Bilder zu beiden Seiten der Schriftkolumne auf den Karnak-Obelisken) andererseits wieder abgekommen zu sein. Das Auftreten des gewöhnlichen Namens ohne  in der Zeit, als Th. II. wieder aufgetreten war, also in dem Bilde des Paynifestes (§ 95), an den Säulen von Kumme (§ 81), an der Türe aus Abydos (§ 87) und an den Außenwänden des Wadi-Halfa-Tempels (§ 52) im Widerspruch zu der Türe des 3. südlichen Pylons von Karnak und den Inschriften des Hathorspeos³ bliebe zu erklären. Ebenso sein Vorkommen in der Schreibung  in der aus dem 15. Jahre datierten Inschrift von Tangur (Mitteilung von Breasted) gegenüber den oben zitierten Daten. Es sieht wie eine zeitweilige Abkehr von dem veränderten Namen aus.

Für die Baugeschichte des Tempels von Derelbahri dürfte jedenfalls der Name *Mn-hpr-rꜥ* ein nicht minder wertvolles Alterskriterium bilden als die Einsetzung der Namen Th.' II. Er findet sich mit Ausnahme des eigenartigen Falles, der § 71 besprochen wurde, nur auf der Mittleren Terrasse, dort aber ausnahmslos, wie sich der Name Th.' II. seinerseits nur auf der Obersten Terrasse an Stelle der H. eingesetzt fand, auch er dort sehr konsequent mit ganz bestimmt abgegrenzten Ausnahmen. Danach wird die Oberste Terrasse des

103a

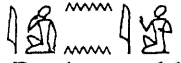
¹ Egypt. Exped. 1925/7, S. 26/7. Mit der in dem Tempel von Semne belegten alten Namensform , var. , hat sie aber wohl nichts zu tun.

² Vermutlich auch nach seinem Tode, da wir sonst wohl einen Zustand wie an der Türe des 3. südlichen Pylons hätten, d. h. Th. II. ursprünglich neben Th. III.

³ Bemerkenswert ist übrigens, daß in den Nischen des Hathorspeos, wo die Namen der H., wie Dr. Schott feststellte, niemals in die Th.' II. verwandelt sind, Th. III., der dort aber nur ein einziges Mal vorkommt, *Mn-hpr-rꜥ* heißt (Nav. IV 99).

Heiligtumes im wesentlichen vor dem Jahre 13, die Mittlere in den Jahren 13—16, die Unterste in den darauffolgenden letzten Jahren der Hatschepsut-Zeit mit Bildern und Inschriften ausgeschmückt worden sein. Der Inschriftfund, der Winlock zu dem Schlusse führte, daß die Baurampen wahrscheinlich im Jahre 16 abgerissen worden seien (Eg. Exped. 1925/7, 30), wird sich wohl auch damit vereinen lassen; er braucht nicht auf den Bau des ganzen Tempels bezogen zu werden, sondern nur auf den eines Teiles, eben der Untersten Kolonnade. Der Beginn des Tempelbaus wird durch die von Winlock an anderer Stelle des Baugeländes aufgefundene Inschrift aus dem letzten Viertel des Jahres 7 ungefähr datiert sein (W. selbst nahm das 8. oder 9. Jahr an).

7. Entgegenstehende Zeugnisse aus biographischen Inschriften.

104 Allen diesen Zeugnissen und Anzeichen, die für eine Wiederkehr der Könige Th.' I. und Th.' II. in das öffentliche Leben während der Herrschaft der H. und Th.' III. sprechen, steht nun gegenüber der Lebensbericht des  *Imnj*, den er in einer Inschrift seines Grabes gegeben hat (Urk. IV 53—62). Darin erzählt er, was er unter den einzelnen Königen erlebt hat, von Amenophis I. (was etwa vorherging, ist verloren) bis H., und zwar läßt er die Herrscher in der Reihenfolge sich ablösen, die sie in den Königlisten haben, indem er die Regierung eines jeden mit seinem Tode enden läßt. So heißt es bei Amenophis I.: »Seine Majestät verbrachte die Lebenszeit als einer, der schön an Jahren ist, in Frieden, er stieg empor zum Himmel, er vereinigte sich mit der Sonne und gesellte sich zu dem, aus dem er hervorgegangen war«, d. h. dem Sonnengott, seinem Vater (Urk. IV 54, 14 ff.). Ähnlich heißt es am Ende der Regierung Th.' I.: »Der König schied aus dem Leben, er stieg empor zum Himmel, nachdem er seine Jahre in Wohlergehen vollendet hatte. Der Falke im Neste [erschien auf dem Thron des Horus], der König von Ober- und Unterägypten *ḥpr-n-r* (Th. II.), damit er König sei über das schwarze Land (Ägypten) und Herrscher über das rote Land (die Wüste), er nahm die beiden Lande in Besitz in Triumph« (Urk. IV 58, 15—59, 1). Und schließlich wird das Ende Th.' II., aus dessen Regierung *Imnj* nur allgemeine Gunstbezeugungen zu berichten weiß, so erzählt: »er stieg empor zum Himmel und vereinigte sich mit den Göttern. Sein Sohn trat an seine Stelle als König der beiden Länder, er wurde Herrscher auf dem Thron seines Erzeugers. Seine Schwester, das Gottesweib Hatschepsut regiert(e)¹ das Land, die beiden Länder sind (bzw. waren)¹ auf ihren Plänen, man dient(e)¹ ihr, indem Ägypten in Demut ist (bzw. war)¹« (Urk. IV 59, 13—60, 4). Es folgt ein begeistertes Lob der Königin, einem Dithyrambus gleich, wie man es sonst eigentlich nur in den Inschriften der Könige selbst liest, und ein Bericht über die Gunstbezeugungen, die *Imnj* von ihr empfangen hat: »der vortreffliche Same des Gottes, der aus ihm hervorgekommen ist, das Vordertau Oberägyptens, der Landepflock der Südvölker, das treffliche Hintertau ist sie von Unterägypten², die Herrin des Befehlens, deren Pläne trefflich sind, bei deren Worten die beiden Lande ruhig werden. Ihre Majestät hat mich belobt, sie hat mich geliebt, sie kannte meine Vorzüglichkeit bei Hofe, sie hat mich reich gemacht an Sachen, sie hat mich groß gemacht, sie hat mein Heim gefüllt mit Silber


¹ Die Wortformen können sowohl das Präsens wie die Dauer in der Vergangenheit (Imperfekt) ausdrücken.

² Das Bild des Staatsschiffes, das 2 Taue zum Festmachen haben soll, wie sie im Niltal ständig gebraucht wurden und noch werden.

und Gold, mit allen guten Dingen des Königshauses, ohne daß ich sagte ‚hätte ich doch‘ in betreff irgendeiner Sache«.

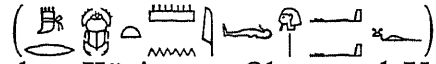
Hier ist von all dem mannigfachen Hin und Her, das die Denkmäler für die Zeit nach dem Ende der Regierung Th.' I. widerzuspiegeln scheinen, auch nicht die geringste Spur zu entdecken. Vielmehr scheint alles seinen gesetzmäßigen Verlauf genommen zu haben. Man kann gut verstehen, daß, wer diesen Bericht liest und sich nicht die Mühe gibt, die oben dargelegten archäologischen Befunde aufmerksam zu prüfen und zu durchdenken, gar keine Schwierigkeiten oder Probleme finden kann, wie das denn Eduard Meyer, Winlock u. a. getan haben, die sich einfach an diese nüchterne, sachliche Erzählung des *Ḳnḳ* hielten. Aber ich glaube doch, daß die Wucht der oben aus den Denkmälern abgelesenen Erscheinungen und der daraus gezogenen Schlüsse groß genug ist, um diese Erzählung als unvollständig, vieles verschweigend (wie das eigentümliche Verhältnis der H. zu den beiden ersten Thutmosiden) und den Zickzackverlauf der Geschehnisse zu einer geraden Linie verkürzend erscheinen zu lassen. Sie dürfte doch wohl nicht dazu berechtigen, all jene Dinge als Hirngespinnste abzutun, wie es geschehen ist. Es müßten schon Hirngespinnste der Alten sein, die der Nachwelt Dinge vortäuschen wollten, die nie geschehen waren, wie die Errichtung von Denkmälern durch Th. II. nach der Zeit der H. (Türe in Kumme), eine gemeinschaftliche Herrschaft Th.' II. und Th.' III. (§ 81. 84. 87), von der der letztere selbst zu reden scheint (§ 88), das Zusammenauftreten aller 3 Thutmosiden und der H. bei gewissen festlichen Gelegenheiten und in Tempelkultbildern (§ 92. 93 ff.), von dem, was die verschiedenen Tilgungsformen und Nameneinsetzungen vortäuschen würden, ganz zu schweigen.

So wird man denn wohl oder übel den Versuch machen müssen, die Erzählung des *Ḳnḳ* mit dem, was die Denkmäler ergaben, in Einklang zu bringen, anstatt umgekehrt diese Dinge um dieser Erzählung willen als nichtig anzusehen. Da wird es zunächst nötig sein, sich zu vergegenwärtigen, zu welchem Zeitpunkt *Ḳnḳ* in seinem Bericht redete. Unbefangen betrachtet, wird man an die ersten Jahre der Regierung Th.' III. denken, in denen H. noch nicht die Königswürde angenommen hatte, denn der ihr ganz ergebene Erzähler nennt sie ja nicht, wie es zu erwarten wäre, »König von Ober- und Unterägypten *K3-m3'c. t-*

r'c«, sondern  »das Gottesweib Hatschepsut«, also mit ihrem Geburtsnamen ohne den Beinamen *Hnm. t-imm*, den sie als König davorsetzte, und mit dem Titel der königlichen Frauen. Wenn diese Datierung richtig ist, kannte *Ḳnḳ* den weiteren Verlauf der Dinge noch nicht, der nach dem Befund der Denkmäler die Könige Th. I. und Th. II., die er am Ende ihrer Regierung hatte sterben lassen, auf den Thron oder ins öffentliche Leben zurückführen sollte. Er müßte also mit der Erzählung ihres Todes, was einmal kommen mußte, vorweggenommen oder das Ende ihres Königtums mit ihrem für später zu erwartenden Lebensende identifiziert haben. Wenn dieses Ende ihrer Regierung vielleicht gewaltsam und vor der Zeit durch irgendwelche Personen oder Umstände, etwa durch die zur Zeit gebietende Königin H. selbst oder in ihrem Interesse (Sen-en-mut?) herbeigeführt worden war, was gar nicht unmöglich erscheint (§ 78. 82. 90) und vielleicht geradezu aus dem Verhalten des Erzählers zu schließen ist, so konnte es für ihn, den Erzähler, aus Klugheit oder aus überzeugter Parteinahme, wohl geboten gewesen sein, den Mantel des Schweigens darüberzubreiten und das Königtum der beiden

früheren Herrscher vor der Nachwelt so enden zu lassen, wie es normalerweise hätte enden müssen, mit ihrem Ableben. Das Ende eines Königs war in gewissem Sinne auch das Ende seines Lebens; der König, der nicht mehr König war, war als solcher gestorben. Und wenn man etwa an dem Gebrauch des für den Tod eines Königs üblichen Ausdruckes, daß er zum Himmel geflogen sei, unter solchen Umständen Anstoß nehmen wollte, so mag daran erinnert sein, daß auch Th. III. in der Erzählung von seiner Thronbesteigung behauptet, er sei zum Sonnengott in den Himmel geflogen, um von ihm das Königtum zu erlangen (Urk. IV 159). Man sieht, daß für einen ägyptischen König in seiner Eigenschaft als Inkarnation des Falkengottes Horus ein solcher fiktiver Himmelsflug zu seinen Lebzeiten gar nichts Undenkbares war.

Eine andere Möglichkeit der Interpretation des Berichtes des *Imj*, um ihn in Einklang mit den Ergebnissen der Denkmäler zu bringen, wäre, daß man von der Datierung in den Anfang der Regierung Th.' III. absähe und ihn in die Zeit nach dem Tode Th.' II. versetzte, die Form der Nennung der H. also für ungenau hielte. Dann brauchte die Erzählung nur eine Zusammenziehung der wechselnden Phasen des Geschehens zu sein. Es würde von jedem König nur einmal erzählt, ohne Berücksichtigung des Umstandes, daß seine Regierung in mehrere Teile zerfallen war. Das wäre begreiflich, aber die andere Lösung erscheint ungleich besser. Der ganze Ton in dem Bericht über das Auftreten und Wirken der H. paßt dazu viel besser, ebenso wie ihre Nennung als »Gottesweib Hatschepsut« und die nebensächliche Erwähnung Th.' III., die in einer späteren Phase seiner Regierung viel schwerer zu verstehen wäre.

106 Vor eine ähnliche Schwierigkeit stellt uns die Inschrift der Berliner Statue des Sen-en-mut, des allmächtigen Günstlings der H. (Urk. IV 404/5)¹. Er sagt dort: »ich bin ein Edler, geliebt von seinem Herrn, der Eintritt fand² in den wunderbaren Charakter der Herrin der beiden Länder. Er hat mich groß gemacht vor den beiden Ländern, er hat mich gesetzt zum obersten Mund seines Hauses, der endgültig entscheidet im ganzen Lande³. Ich bin das Oberhaupt der Obersten geworden, der Vorsteher der Vorsteher der Bauarbeit. Ich bin in diesem Lande unter seinem Befehl, seit eintrat der Tod seines Vorgängers (). Ich bin im Leben unter der Herrin der beiden Länder, dem König von Ober- und Unterägypten *K3-m3c.t-r*, sie lebe ewiglich.«

Der König, von dem Sen-en-mut hier in männlichen Formen redet und von dem er dasselbe erzählt, was er anderwärts von seiner Herrin, der H., mit den gleichen Worten sagt, kann wohl nur Th. III. sein, wenn man nicht eine ungenaue Anwendung der männlichen Redewendungen auf die Königin annehmen will, was in seltsamem Widerspruch zu den danebenstehenden weiblichen Formen stünde. Dem betreffenden König will er gedient haben »seit dem Tode seines Vorgängers«. Da er tatsächlich der H. schon gedient hat, ehe sie König wurde, ja sogar, als sie noch »erste Königstochter« war, also anscheinend noch zur Zeit Th.' I. (§ 26), so müßte mit dem »Tod seines Vorgängers« das Ende der


¹ Sie stammt nicht aus dem Grabe des Mannes, wie Lepsius glaubte (LD Text III 259), sondern aus dem Amun-Tempel von Karnak, wie der Verkaufskatalog der Sammlung Athanasi lehrt (Exemplar im Berliner Museum).

² D. h. erkannte.

³ Ebenso wörtlich auf der Statue in Chicago (Allen, Americ. Journ. of Semitic Langu. 44, 49 ff.) mit dem Zusatz »weil ich so sehr vortrefflich für sein Herz war«.

Regierung Th.' II. (wenn nicht Th.' I.) vor der Thronbesteigung Th.' III. gemeint sein, der Zeitpunkt, an dem H. tatsächlich ans Ruder gelangte, der aber eben nach dem Befunde der Denkmäler nicht das Lebensende Th.' II. (bzw. Th.' I.) gewesen zu sein scheint. Wir scheinen hier also der gleichen Situation gegenüberzustehen wie in der Inschrift des *Inmj* und werden dieselbe Erklärung dafür annehmen müssen wie dort. Da Sen-en-mut in dem Bildwerk die kleine Prinzessin *Nfr.w-r'*, die er zu erziehen hatte, vor sich hält, wird das Denkmal aus der Zeit vor dem Wiederauftreten Th.' II. stammen, nicht aus der Zeit nach seinem Tode, in der uns die Prinzessin als erwachsene Jungfrau in der Sanktuarhalle von Derelbahri entgegentritt. Es gelten also für diesen Fall dieselben Voraussetzungen wie für den des *Inmj*. Sen-en-mut konnte damals die Rückkehr Th.' II. (bzw. Th.' I.) noch nicht voraussehen.

8. Das Problem der Bestattung Thutmosis' I.

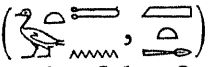
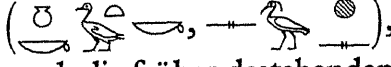
Die Frage, wann die beiden ersten Thutmosiden gestorben sind, die in diesen beiden 107 Fällen den Kernpunkt des Problems bildete, spielt schließlich auch eine Rolle bei der Beurteilung der Umstände, unter denen die Beisetzung Thutmosis' I. stattgefunden hat; Umstände höchst eigenartiger Natur, die ohne Zweifel mit den verwickelten historischen Verhältnissen der Hatschepsut-Zeit auf das engste zusammenhängen¹. Th. I. hat sich bekanntlich als erster ein Felsgrab in dem Wüstental der Bibân el Molûk anlegen lassen, sich damit als Haupt einer neuen Dynastie dokumentierend (§ 6); die Lebensgeschichte des *Inmj* erzählt davon (Urk. IV 57). Ebenso hören wir von Th. II. in der Erzählung des *Hpw-šnb* auf seiner Statue (Urk. IV 472, 12), daß er an einem solchen Grabe für sich () arbeiten ließ, und auch H. hat sich, als sie König war, ebenda ein solches Grab in ungeheurer Miniarbeit graben lassen, nachdem sie sich vorher als »große Königsgemahlin« ein Grab an anderer Stelle hatte anlegen lassen², in dem noch ihr unbenutzter Sarg mit ihren weiblichen Titeln und Namen einer »großen Königsgemahlin« aufgefunden wurde. Von diesen Gräbern ist einzig und allein das Grab Th.' II. nicht bekannt; man hat es in einem der unbeschriebenen Gräber des Tales der Bibân el Molûk vermutet, aber irgendein Anhalt liegt dafür nicht vor. Die genannten drei Gräber sind alle völlig inschriftlos und nur durch die mit Inschriften bedeckten steinernen Sarkophage, die sich in ihnen gefunden haben, bestimmbar³. Ein solcher Sarkophag Th.' II., der bei dem Material und dem Gewicht eines derartigen Denkmals von Rechts wegen nicht einfach verschwinden können sollte, hat sich aber nirgends gefunden⁴.

¹ Der Gegenstand hat eine eingehende Behandlung gefunden in einem ausgezeichneten Aufsatz von H. Winlock, Notes on the reburial of Tuthmosis I. (Journ. Eg. Arch. 15, 56ff.), auf den ich leider erst bei der Korrektur meiner Arbeit aufmerksam gemacht worden bin. Er hat mir ermöglicht, meine Ausführungen, die sich in der Wiedergabe und Beurteilung des Tatbestandes mit den seinen decken, an verschiedenen Stellen in sehr wünschenswerter Weise zu ergänzen, namentlich hinsichtlich des Bostoner Sarges, den er im Original untersuchen konnte.

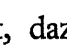

² Entdeckt von Carter, Ann. du Serv. 16, 179ff. Journ. Eg. Arch. 4, 107.

³ Die Kalksteinplatten mit aufgeschriebenen Texten aus dem »Amduat«-Buche, die man in den Gräbern Th. I.' und der H. vereinzelt im Schutt gefunden hat, nennen den Namen des Verstorbenen nicht, wie das bei diesem Buche ja auch sonst nie geschieht.

⁴ Die erhaltenen Königssarkophage dieser Zeit sind aus rotem, kristallinischem Sandstein, einem sehr harten und dauerhaften Material. Sie sind gleichwohl nicht immer noch an Ort und Stelle aufgefunden worden. Das Fehlen eines Sarges Th.' II. ist also nicht absolut beweisend.

S. 81). Das Innere des Sarges bestätigt es. Auf der Innenseite des Deckels wie auf dem Boden sind in der Beischrift der Göttin Nut die weiblichen Formen teils getilgt noch sichtbar () teils stehen sie übersehen und unverletzt noch da () und auf den Stoßfugen sind unter den Namen des Königs auch noch die früher dastehenden Namen der H. zu erkennen (ib. 91). Der König heißt in diesen veränderten Inschriften



und so auch sonst einige Male (4mal, außen) in den Inschriften, die nicht verändert sind, sondern von vornherein auf seinen Namen ausgestellt waren, darunter auch die Widmunginschrift, in der H. (mit allen ihren Königsnamen) den Sarg »ihrem geliebten Vater« widmet (ib. 83). In weitaus der Mehrzahl der Fälle hat er aber, wo sein Geburtsname vorkommt, dazu den Beinamen  (12mal). Meist aber heißt er .

Außer den oben genannten Veränderungen in den Inschriften hat dieser Sarg aber noch andere erfahren. Weil er, ursprünglich für H. bestimmt, für Th. I. zu kurz war, hat man im Innern des Sarges die Kopf- und die Fußseite, die vermutlich bereits beschrieben waren, abgemeißelt und die Figuren der Nephthys und der Isis, die hierhin gehörten, roh auf die abgemeißelte Fläche aufgemalt (ib. 87. 89). Wie Winlock weiter festgestellt hat, sind die Außenwände des Sarges überall um 3 cm abgemeißelt, um sie neu auf den Namen Th.' I. zu beschreiben ohne die Änderungen der alten Beschriftung, die hier allzu auffallend und störend gewirkt hätten.

Daß Th. I. in beiden Särgen einmal gelegen hat, dürften die unten zu besprechenden, gleichartig beschrifteten Grabbeigaben bezeugen, die sich in beiden Gräbern gefunden haben, und die bei der Umbettung der Leiche von dem einen in das andere größtenteils mitüberführt, zum Teil aber an Ort und Stelle liegengeblieben sein müssen.

Wir stehen also vor der erstaunlichen Tatsache, daß H. in ihrem Königsgrabe einen Sarg, der für sie bestimmt war und bereits ganz mit Inschriften auf ihren Namen versehen war, für Th. I. umarbeiten ließ und infolgedessen für sich selbst einen neuen Sarg fast gleicher Art und Ausschmückung, der sich ebenda daneben gefunden hat (jetzt in Kairo), herstellen lassen mußte. Der dritte Sarg, wenn wir den für sie als »große Königsgemahlin« vor ihrer Annahme der Königswürde angefertigten und beschriebenen Sarg (§ 107) mitrechnen. Was mag die Ursache dieser Maßregel gewesen sein? Ist es denkbar, daß die Königin nur aus dem Wunsch, ihren toten Vater in ihrer Nähe zu haben — ein Wunsch, der ihr sehr plötzlich gekommen sein mußte, als der Sarg für sie längst fertig war¹ —, ihn aus seinem Sarg, den er sich selbst hatte machen und in seinem an selbstgewählter Stätte angelegten Grabe hatte aufstellen lassen, herausgenommen habe, so daß er als Gast in einem fremden Grabe und in einem geborgten, *ad hoc* umgeänderten Sarge seine letzte Ruhe fand, womöglich ehe dieses Grab fertiggestellt war, anstatt ihn in Frieden dort ruhen zu lassen, wo er es gewünscht hatte, in seinem eigenen, von ihm selbst geschaffenen Königsgrab? Warum ließ sie nicht einfach den Sarg mit seinem Inhalt in ihr Grab schaffen, wenn sie den Vater schon in ihrer




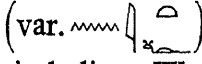
110

¹ Nach Winlocks Beobachtungen über die Form des Sarges (Journ. Eg. Arch. 15, 62) ist es sehr wahrscheinlich, daß er in der allerersten Zeit des Königtums der H. angefertigt worden ist, als sie sich noch als Frau darstellen ließ. Er hat noch nicht die Gestalt des Königsnamenringes, den der endgültige Sarg der H. ebenso wie der erste Sarg Th. I. wie die übrigen Königsärge zeigen, sondern die einfachere Form der Königinnensärge, den auch der in ihrem ersten Grabe aufgefundene Sarg der H. als große Königsgemahlin hat.

Nähe wissen wollte? Und wer soll in seinem ersten Sarge (§ 108) gelegen haben, als die Grabräuber versuchten, ihn aufzubrechen? Soll er leer, aber verschlossen dagestanden haben?


Ich möchte doch glauben, daß nur sehr schwerwiegende Gründe die H. zu dem seltsamen Verfahren getrieben haben können, ihrem Vater ein solches Notbegräbnis zu geben, denn ein solches ist es doch. Wie, wenn es die Notwendigkeit gewesen wäre, für Th. II., der nach Th. I. gestorben sein wird, ein Unterkommen zu finden, wenn dieser König etwa während seiner kurzen Regierung nicht Zeit und später nicht Gelegenheit¹ gefunden hatte, sein Grab zu vollenden und sich einen Steinsarkophag herstellen zu lassen?

Die durch die Aufschriften der Holzsärgе, in denen sie lagen, als Leichen der beiden Könige (Th.' I. und Th.' II.) bezeichneten Mumien haben sich bekanntlich in dem unter der 21. Dynastie angelegten Versteck der Königsmumien gefunden, wohin sie zur Sicherung vor den damals überhand nehmenden Beraubungen der thebanischen Königsgräber gebracht worden waren (Maspero, *Momies royales* = *Mém. Miss. franç.* I 545. 570. 582). Die Identität ist aber wie in vielen Fällen dieser Art zweifelhaft (vgl. m. Ausführungen *Nachr. Gött. Ges. d. Wiss.* 1921, 124ff.) und, wenn das Verdikt der Anatomen betreffs der angeblichen Leiche Th.' II. zutrifft, daß sie einem Manne von weniger als 30 Jahren gehörte, nach unsern Ergebnissen gewiß falsch².


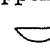
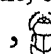
III Jedenfalls ist diese Beisetzung Th.' I. im Grabe der H. ein Moment, das stark zugunsten des Ergebnisses spricht, zu dem wir oben durch den Befund der Denkmäler kamen, daß Th. I. erst unter der Regierung der H. gestorben sein dürfte. In gewissem Widerspruch damit scheint es nun auf den ersten Blick zu stehen, daß die ihm gestifteten Grabbeigaben, die sich teils in seinem eigenen Grabe teils im Grabe der H. teils verschleppt anderwärts im westlichen Theben gefunden haben, zum Teil eine Widmung Th.' II. tragen in der stereotypen Fassung  (bzw. )³  (var. ) »König Th. II. hat es gemacht als sein Denkmal für seinen Vater«⁴. Dabei sind diese Worte aber offensichtlich erst nachträglich neben eine ältere Inschrift gesetzt worden⁵, die nur die Namen Th.' I. mit dem Zusatz »gerechtfertigt bei Osiris (evtl. mit Bei-


¹ Etwa infolge seiner notorischen Machtlosigkeit.

² Die Aufschriften des Sarges und der Mumie Th.' II. stammen erst aus Dyn. 21. Der Sarg Th.' I. ist für den König Pinodem dieser Dynastie beschlagnahmt worden; die darin liegende Mumie ohne Namen.

³ Das letzte Zeichen des Namens *Dhwtj-mš* hat in der Publ. eine unklare Form, die hier nur annähernd durch die Drucktype  wiedergegeben ist.

⁴ Quibell, *Ramesseum* pl. 18 (aufgefunden beim Ramesseum, offenbar dorthin verschleppt von Grabräubern). Daressy, *Fouilles de la vallé des Rois* (Cat. gén. du Caire 24976 aus dem Grabe des Königs). *Tomb of Hatschopsitu* S. 106, 1. 108, 4.

⁵ Deutlich an den beiden zuerst genannten Stellen bei Quibell und Daressy, s. des letzteren Bemerkung. — Auch bei dem Stück *Tomb of Hatschopsitu* 106, 1 ist es evident durch das Fehlen einer Trennungslinie zwischen den Zeilen 1 und 2 in der Inschrift der Königin *Amasis-Nfr.t-irj* und das Fehlen einer Nennung des Namens Th.' I. — Bei dem Stück *ib* 108, 4 (jetzt in Kairo 55608) hielt Borchardt die Inschrift Th.' II. für sicher gleichzeitig mit der Inschrift Th.' I. (wegen der Doppellinie, die die obere Einfassung der Inschrift bildet), aber die Verschiedenheit in den Details der Zeichen , ,  erlaubt doch wohl, an der Gültigkeit dieses Verdikts zu zweifeln. Schon die Anordnung der Inschrift Th.' II., deren Schlußworte »für seinen Vater« hier ebenso wie in jenen anderen Inschriften nicht an die Namen Th.' I. anschließen, spricht auf das stärkste dafür, daß sie ebenfalls später zugefügt ist. Eventuell müssen eben die oberen Einfassungslinien sekundär sein.

worten dieses Gottes)«, d. h. »der Selige« nannte und mit der die Widmung in keinen Zusammenhang gebracht ist. Einmal stand dieser ursprünglichen Inschrift bereits eine ältere Widmung der Gemahlin Th.' I. gegenüber, als Th. II. die seinige dazusetzte und damit der Königin die Widmung aus der Hand nahm. Diese lautete  »als Widmung der Königsgemahlin und [Gottes]weibes Amasis, sie lebe« (Quibell, Ramesseum pl. 18, s. die Abb. 24).


Ähnliche Widmungsinschriften derselben Königin mit der Formel  hat Schäfer 1906 bei der Auktion der Sammlung Rustafjaell in London auf Stücken großer Alabastergefäße gelesen. Da die Stücke weiß Gott wohin verschlagen sein mögen, halte ich es für angezeigt, diese Inschriften nach Schäfers Abschriften mit seiner Zustimmung hier abzubilden (Abb. 25—27)¹:



Abb. 24.

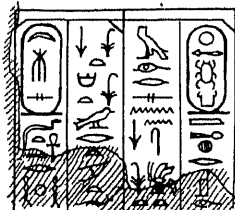


Abb. 25.

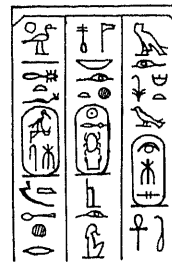


Abb. 26.

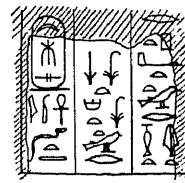




Abb. 27.

In der ersten dieser Inschriften (Abb. 25) sind die beiden rechten Zeilen »als ihre Widmung für ihren Bruder, den König von Ober- und Unterägypten *ḥꜣ-pr-kꜣ-rꜣ*, gerechtfertigt bei [Osiris]« offenbar auch erst nachträglich hinzugefügt worden. Ursprünglich nannte das Gefäß nur die Widmerin, wie auf den bei Nav. I 16 (»Kapelle Thutmosis' I.«) abgebildeten Gefäßen. Ebenso war ursprünglich nur die Widmerin, die Königin Amasis-Nfr.t-irj, die Schwiegermutter Th.' I. (die auch dort in Derelbahri vorkommt), als  genannt auf dem Gefäß Tomb of Hatshopsitu S. 106, 1, auf dem Th. II. seine Dedikationsformel danebengesetzt hat in ihrer stereotypen Form, anscheinend ohne Nennung des Namens Th.' I., der hier also ganz gefehlt zu haben scheint.

Andere Inschriften nannten auch die H. als Widmerin, entweder nur neben den Namen des Königs, ihres Vaters, wie in der gleichfalls von Schäfer kopierten Inschrift Abb. 28, oder mit einer Dedikation:  »das Gottesweib, die vom Gotte Geliebte², die Tochter des Königs, die von ihm geliebt ist, Hatschepsut [sie lebe], hat es gemacht für ihren Vater König [Th. I., den Gerechtfertigten]« (Tomb of Hatshopsitu S. 109).

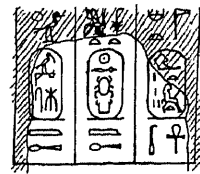


Abb. 28.

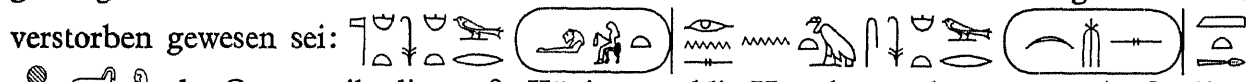
Wie Titel und Name der H. zeigen, stammen diese Stücke noch aus der Zeit vor ihrem Königtum, ja wahrscheinlich noch aus der Zeit Th.' I. selbst, wie auch die oben genannten

¹ Die Ergänzungen rühren von mir her.

² Siehe dazu § 14 Anm.

Stücke, die ihm von den beiden anderen Königinnen gewidmet waren. Darauf führt schon die Tatsache, daß die Königin Amasis, die Mutter der H., dabei nie den Titel »Königsmutter« hat, den sie doch unter Th. II. schon geführt zu haben scheint (§ 12), und daß Th. I. selbst auf allen diesen Stücken seinen Geburtsnamen *Dhwtj-ms* ohne den Beinamen *h^c mj R^c* hat, den er, wie gesagt, in späteren Jahren seiner Regierung führte. Damit stellen sich alle diese Beigaben an die Seite des Sarges in seinem eigenen Grabe; auch sie werden nicht erst aus dem Ende seiner Regierung stammen, sondern ihm lange vorher von seinen Angehörigen für den zukünftigen Gebrauch gestiftet sein, wie er selbst gleich allen anderen Königen und denen seiner Untertanen, die dazu in der Lage waren, bei Zeiten für Grab und Grabausstattung gesorgt hat.

Daß er dabei auf allen Gegenständen, die für diesen Zweck bestimmt waren, das Prädikat der Verstorbenen bekommt (*m^sc-hrw* »gerechtfertigt«) wie auf dem Sarge, ist selbstverständlich. Man darf daraus nicht etwa schließen, daß er bereits tot war, als diese Gegenstände hergestellt wurden. Ein gutes Beispiel dafür ist die Inschrift der Büchse Mar., Mon. div. 48d, aus der ich seinerzeit den irrigen Schluß zog, daß die Königin Amasis die Regierung ihres Gemahls Th.¹ I. nicht überlebt habe und bereits vor dem Königtum der H. verstorben gewesen sei:


 »das Gottesweib, die große Königsgemahlin Hatschepsut hat es gemacht für ihre Mutter, die große Königsgemahlin Amasis, gerechtfertigt bei Osiris«.

Wissen wir doch jetzt, daß die Amasis nicht nur unter Th. II. noch am Leben gewesen ist (Urk. IV 144, ob. § 12), sondern anscheinend auch noch unter H. und Th. III. (Nav. I 16. VI 164). Augenscheinlich gehörte dieses Stück zu den Grabbeigaben der Königin und ist ebenso zu werten wie die hier besprochenen Grabbeigaben ihres Gemahls.

Wenn dem so ist, ist die Rolle, die Th. II. dabei spielt oder nicht spielt, um so merkwürdiger. Daß er nirgends als ursprünglicher Widmer auf diesen Grabbeigaben erscheint, läßt ihn ebenso aus der Familie ausgeschlossen erscheinen wie seine Ignorierung durch H. in der »Kapelle Thutmosis' I.« (Nav. I 16 in den Gefäßaufschriften) und in den Hofnischen des Derelbahri-Tempels. Wie er dort als späterer Eindringling durch die Einsetzung seiner Namen erscheint, so hier durch die Zufügung seiner Dedikationsformel. Vermutlich gehört auch beides etwa in dieselbe Zeit, d. h. in die Zeit, da Th. II., nach dem Befunde der Denkmäler zu schließen, wieder auf den Thron zurückgekehrt war. Damals wird Th. I., mit dem er zunächst noch zusammen gestanden zu haben scheint, gestorben sein (vor dem Jahre 16 nach der Basisinschrift des Obeliskens der H. in Karnak Urk. IV 365, 5), und Th. II. wird als *dér* dazu in seiner Eigenschaft als Sohn und Erbe Berufene seine Beisetzung, vermutlich zunächst in dem eigenen Grabe des alten Königs, veranlaßt haben, in dem er ihn möglicherweise bald danach ablösen sollte, als H. den Vater in ihr eigenes Grab und in ihren eigenen Sarg überführte.

9. Ergebnis.

- 113 Thutmosis I., der Sohn einer Frau *Sn-j-snb*, die nicht die Gemahlin eines Königs war (§ 6), bestieg nach der 21jährigen Regierung Amenophis' I., seines mutmaßlichen Schwagers, am 21. Tage des 7. Kalendermonats den Thron, wie wir aus der an den Königsohn von Kusch gerichteten Anzeige wissen. Die Vorgänge bei dieser Thronbesteigung

behandelte eine Inschrift in Derelbahri, die über eine solche der Königin Hatschepsut, seiner Tochter, weggeschnitten ist (§ 99). Die Königin Amasis, seine Hauptgemahlin, der er möglicherweise den Thron verdankte, und die Königinmutter Amasis-*Nfr. t-irj*, Mutter des Königs Amenophis' I., seines Vorgängers, und wahrscheinlich seine Schwiegermutter, spielen bei der Krönung eine Rolle (§ 7). Der König führt seinen Geburtsnamen Thutmosis noch ohne das Beiwort »erschieden wie Re«, das er in späteren Jahren seiner Regierung angenommen hat (§ 108). Ebenso in den datierten Inschriften der nächsten 3 Jahre.

Wie jeder ägyptische König wird Th. I. von Anfang seiner Regierung an darauf bedacht gewesen sein, sich ein königliches Begräbnis zu sichern. Er ließ sich ein Grab in dem Tale der Bibân el Molûk im Westen Thebens graben als erster, der diese von allen Königen des Neuen Reiches ebenso benutzte Stätte dafür erwählte (§ 6. 107). Auch ein Steinsarkophag, der den Namen des Königs in seiner alten einfachen Form nennt, wurde dafür geschaffen (§ 108), und die weiblichen Mitglieder seiner Familie sorgten für die standesgemäßen Grabbeigaben (§ 111), die rechtzeitig für alle Fälle bereitstehen sollten.

Der König rechnete damals noch darauf, daß ihm einer seiner Söhne, deren wir 3 kennen (§ 19), auf dem Thron folgen werde (§ 108), und dachte jedenfalls nicht daran, daß seine »erste Tochter« Hatschepsut (§ 26) trotz ihres weiblichen Geschlechts sich demal einst unter Berufung auf ihn selbst die Königswürde anmaßen würde. Diese Prinzessin, die nach dem Datum ihres *hb-šd*-Jubiläums etwa 12 Jahre vor dem Ende seiner Regierung geboren sein dürfte (§ 24), war als Tochter der Hauptgemahlin Amasis Trägerin der Legitimität des alten Königshauses der Hyksosvertreiber; sie wird deshalb mit dem aus der Ehe Th.' I. mit einer Prinzessin Mutnofret entsprungenen Thronfolger (§ 9) vermählt gewesen sein, der wie sein Vater Thutmosis hieß und ihm als Th. II. auf dem Thron gefolgt zu sein scheint. Darauf wird ihre Behauptung beruhen, daß sie von ihrem Vater zu gegebener Zeit zum König an seiner Statt proklamiert worden sei (§ 17). Sie will auch zu Lebzeiten des Vaters bereits eine gewisse Rolle in der Öffentlichkeit gespielt haben (ib.). Ihr Haushofmeister Sen-en-mut, der Bruder eines gewissen *Šn-mm*, ihres einstigen Erziehers, später ihr allmächtiger Günstling und Baumeister, scheint sie bereits während dieser Zeit wie eine regierende Fürstin behandelt zu haben (§ 26).

Nachdem Thutmosis I. wahrscheinlich noch sein *hb-šd*-Jubiläum gefeiert (§ 95), dazu neue Jubiläumsnamen angenommen (§ 99. 100) und Obeliskten in Karnak errichtet hatte, scheint seine Regierung etwa in seinem 17. Jahre (eventuell wenig später oder früher) ihr Ende gefunden zu haben, das in der Lebensgeschichte des *Imj* als sein Lebensende dargestellt erscheint, aber nach der Darstellung der Hatschepsut und nach dem Befund der Denkmäler wohl nur in einem Thronverzicht bestanden haben kann. Die Gründe dafür sind unbekannt. Da seine Gemahlin Amasis diesen Termin ebenso wie er selbst (§ 91) überlebt zu haben scheint (§ 7. 12. 112), kann es nicht ihr Tod gewesen sein, durch den er etwa sein Recht auf den Thron eingebüßt hätte. Vielmehr dürfte wahrscheinlich eben seine Tochter Hatschepsut, die den Thronwechsel (d. h. ihre angebliche Berufung auf den Thron) mit einem Orakel des Gottes Amun in Zusammenhang brachte (§ 18), oder ihre Parteigänger die Hand dabei im Spiele gehabt haben; nach gewissen Anzeichen scheint wenigstens der Rücktritt des Königs später als ein ihm von H. zugefügtes Unrecht betrachtet worden zu sein (§ 90). Die Art, wie Anhänger der H. über das Ende der Regierung des Königs berichten, ist geeignet, dies für begründet erscheinen zu lassen (§ 105).

114 Die Erwähnung einer »Gefangenen« (*hnr. t-t*), die die Unterstützung nubischer Rebellen zu erwarten habe, in der vom Thronbesteigungstage des neuen Königs Thutmosis' II. (2. Kalendermonat Tag 8) datierten Inschrift, dem einzigen sicheren datierten Denkmal seiner kurzen Regierung (§ 27), könnte sich wohl auf die Königin bezogen haben, die auch ihrem Gemahl Th. II. nur zu bald unbequem geworden sein dürfte. Wie bei Th. I., dessen Fortleben unter Th. II. durch ein indirektes Zeugnis bestätigt wird (§ 91), scheint auch in diesem Falle die Schwiegermutter des neuen Königs neben seiner Gemahlin eine besondere Rolle gespielt zu haben, vermutlich als Trägerin der Legitimität (§ 12). Wie stark alsbald die Bedeutung der Hatschepsut geworden ist, zeigt sich im Tempel von Wadi Halfa in Nubien am 2. Katarakt. Dort ließ sie sich abwechselnd mit dem König, ihrem Gemahl, an den Wänden des hintersten ältesten Raumes als Herrscherin im Verkehr mit den Göttern darstellen, wie es sonst nur dem Könige zustand; sie war dabei als Frau dargestellt mit Frauenkleidern (§ 13). Daß das Verhältnis zwischen beiden Eheleuten ein wenig gutes war, ist aus der Behandlung zu entnehmen, die H. später als König ihrem Gemahl Th. II. auf ihren Denkmälern hat zuteil werden lassen (§ 78. 82/3). So wird man kaum fehlgehen, wenn man in ihr die Ursache dafür sucht, daß auch dieser König nach nur etwa 3jähriger Regierung (etwa 20 Jahre nach dem Beginn Th.' I.) des Thrones verlustig geworden zu sein scheint. In der Biographie des *ḲInmj* und einer Inschrift des Sen-en-mut, der nicht unbeteiligt dabei gewesen sein möchte, ist das wieder als sein natürliches Ende, sein Tod, dargestellt (§ 104/6).

115 Auf Thutmosis II. folgte nun sein gleichnamiger Sohn Th. III., den ihm eine gewisse Isis geboren hatte, eine Frau, die wie die Mutter Th.' I. nicht königlicher Herkunft gewesen und auch nicht den Rang einer Königin gehabt zu haben scheint (§ 9). Der neue König, der am 4. Tage des 9. Kalendermonats, nach Borchardts Berechnung einem Vollmondstage, was auf Absicht schließen läßt, den Thron bestieg, stand von vornherein unter der Herrschaft der ehrgeizigen und tatkräftigen Witwe seines Vaters, die ihn auf den Thron erhoben haben mochte, in der Hoffnung, in ihm ein willfähiges Werkzeug in der Hand zu haben. Der Bericht des *ḲInmj*, der wahrscheinlich aus dieser Zeit stammt, beschreibt den Zustand in begeisterten Worten (§ 104). Auch Sen-en-mut, der behauptet, dem König seit Beginn seiner Regierung gedient zu haben (§ 106), wird an der Gestaltung der Dinge seinen Anteil gehabt haben. Im Dienst seiner Gebieterin finden wir ihn in dieser Zeit bei Assuan tätig, um die Arbeit an 2 Obelisken zu leiten (§ 26). Noch begnügte sich die Königin (sicher noch im Jahre 2) mit dem Range einer »großen Königsgemahlin«, den sie möglicherweise durch eine Ehe mit dem vielleicht nicht viel jüngeren Stiefsohn neu begründet hatte (§ 11. 15); denn als Paar erscheinen beide, wo sie in der Folgezeit nebeneinander auftreten (§ 72. 96), auch gerade wo die Erbtochter der H., die Prinzessin *Nfr. w-r* (§ 15), dabei ist (§ 83).

Dieser Zustand hat sicher bis in das 5. Jahr Th.' III. gedauert, der in dieser Zeit eine ältere und einfachere Form seiner gewöhnlichen Königsnamen führte als später während des Königtums der H. und weiter bis an sein Lebensende (§ 20). H. wird in dieser Zeit noch als Frau mit den Abzeichen der Königinnen dargestellt (§ 33), sie führt dabei aber im Jahre 5 jedenfalls schon die Namen, die sie als König hat (§ 20), um bald darauf auch die Titel eines Königs zunächst unter Beibehaltung der weiblichen Tracht, schließlich auch die Königstracht ganz wie ein männlicher König anzunehmen trotz ihrer weiblichen

Gestalt. So finden wir sie als König in diesen verschiedenen Entwicklungsphasen dargestellt in mehreren Statuen des Tempels von Derelbahri, von denen eine Porträtstatue mit mädchenhaften Zügen zu einer Schätzung ihres Lebensalters herausfordert. Sie könnte danach in dem kritischen Jahr 5 (vermutlich etwa 8 Jahre nach dem Sturz Th.' I.) etwa 20 Jahre alt gewesen sein (§ 21). In die Zeit zwischen den Jahren 2 und 5 werden die Umbauten an der Westseite des Tempels von Semne zu setzen sein, durch die die Darstellung der Königin in dem Bilde LD III 53 mehrere Veränderungen erfahren hat (§ 33), bevor sie getilgt wurde.

Aus der ersten Zeit des Königtums der H., in der sie nun auch die weibliche Gestalt mit einer männlichen, mit den idealisierten Zügen des üblichen Königstypus vertauscht hat, stammen die Darstellungen im Tempel von Kumme, wo die Namen Th.' III. noch eine Übergangsform zwischen der ältesten der Jahre 1—5 und der später üblichen haben und H. ihm gegenüber auf dem Denkmal noch stark zurücktritt (§ 20. 34). Bald sollte sich das Verhältnis völlig umkehren. Auf den von ihr in den folgenden Jahren errichteten Denkmälern, insbesondere in dem prächtigen Gedächtnistempel von Derelbahri, dessen Bau ihr Günstling Sen-en-mut persönlich entworfen und geleitet zu haben scheint (spätestens seit dem Jahre 7), dominiert die Königin durchaus; Th. III. wird dabei allenfalls ein bescheidenes Plätzchen eingeräumt oder auch nicht; niemals wird er in einer Dedikation als Stifter genannt, wie er selbst es noch in Kumme gewesen war und wie es H. ihrerseits, als sie noch »große Königsgemahlin« war, in Semne (Jahr 2) für sich beansprucht und erreicht hatte (§ 26a. E). Die Königin betrachtet die vergangenen 5 Jahre seiner Regierung tatsächlich als die ihren, indem sie ihre Regierungsjahre einfach mit den seinen weiter laufend fortzählt, mit seinem Thronbesteigungstage beginnend, als ob sie an ihm zur Regierung gelangt wäre (§ 24).

Als Bauten aus den ersten Jahren dieser Vorherrschaft der Königin, in denen sie mit allen Attributen des Königtums auftritt unter offenkundiger Zurücksetzung Th.' III., sind anzusehen die Weiterführung des Tempels von Wadi Halfa, der kleine Tempel von Medinet Habu, die oberste Terrasse des Derelbahri-Tempels, die Kammern um das Granitsanktuar von Karnak, die älteren Obeliskten daselbst, von deren einem das Pyramidion in Kairo stammt, usw. Es sind das die Denkmäler, auf denen sich Spuren einer ersten Reaktion gegen die ungewohnte und nach normalem Empfinden ungerechtfertigte Herrschaft der ehrgeizigen und herrschsüchtigen Frau zeigen.

Diese Reaktion, die etwa in die Zeit zwischen den Jahren 5 und 9 anzusetzen ist, äußert sich zunächst darin, daß die Darstellungen der Königin auf den Denkmälern in radikalster Weise ausgetilgt werden (§ 31) und die Überreste der dadurch verstümmelten Szenen, wo erforderlich, abgeändert werden, sei es durch Änderung in der Haltung der Götter (§ 32 ff.), sei es durch Hinzufügung von Opfertischen (§ 39 ff.) oder einer Inschrift (§ 43) an Stelle der getilgten Figur der Königin. An mehreren Stellen scheint es offenbar, daß diese rein negative Art der Tilgung, durch die meist nur sehr indirekt ihr Mitregent Th. III. profitierte, vor ihrer Vollendung unterbrochen und durch eine andere positive abgelöst worden ist, die sich jedenfalls bald daran angeschlossen haben muß, die Einsetzung der Namen Th.' II. an Stelle der H., durch die das betreffende Denkmal für diesen König in Beschlag genommen wurde (§ 34. 38. 40. 42).

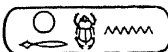
Ein merkwürdiges Bild, in dem die radikale Tilgung deutlich zum Vorteil Th.' III. erfolgt ist, stellte die Rückkehr von einem der beiden großen thebanischen Hauptfeste, dem von Luksor, dar (§ 96); es läßt dabei den alten König Th. I., der demnach augenscheinlich noch ebenso wie unter Th. II. am Leben war, in leibhafter Person daran teilnehmen, erst zu Schiff sitzend in der Tracht eines Königs, der das *hb-šd*-Jubiläum gefeiert hat, hernach zu Fuß vor dem regierenden Königspaar H. (getilgt) und Th. III. an der Spitze der heimkehrenden Prozession erscheinend (§ 96). In dem etwas jüngeren Parallelbilde, das das Paynifest darstellt, nimmt auch Th. II. an dem Feste teil (§ 95). Anderwärts ist Th. I., ganz wie der lebende Th. III. und selbst als lebend bezeichnet, mit der Königin speisend dargestellt (§ 97), während Th. II. erst nachträglich in diesen Kreis eingeführt ist (§ 82/3). Diese Fälle scheinen ja Th. I. im Unterschied zu Th. II. in der Zeit, bevor jene Reaktion gegen ihre Vorherrschaft einsetzte, in bestem Einvernehmen mit der Königin zu zeigen, die von ihm auch immer voller Liebe redet. In schroffem Gegensatz dazu ist dann Th. I. in anderen Fällen von dieser Reaktion selbst der Königin entgegengestellt worden, indem man seinen Namen an Stelle des ihren setzte (§ 45 ff.) und sogar eine lange Inschrift, die die Einsetzung der H. zur Thronerbin durch ihn selbst behandelt zu haben scheint, durch eine andere ersetzte, die sein eigenes Königtum betraf (§ 98 ff.). Dabei tritt auch Th. II. wieder hervor, der dabei die treibende oder getriebene Hauptkraft gewesen sein könnte. Bei der an die radikale Tilgung anschließenden Einsetzung seiner Namen ist zunächst auch Th. I. mit ihm zusammen oder abwechselnd an Stelle der Königin eingesetzt worden, als ob die beiden früher entthronten Könige nun zusammen ihre Rechte gegenüber der H. geltend machen wollten (§ 45 ff.). Thutmosis II. hat dabei stets das Übergewicht. Meist ist er, der sich vielleicht im Hinblick auf seinen Vater gern »Rächer des Re« nennt (§ 90), aber allein an die Stelle der H. getreten, mehrfach, wie gesagt, in Fortsetzung der unterbrochenen radikalen Tilgung, aber auch sonst mit einer fast ausnahmslosen Regelmäßigkeit in bestimmten Tempelteilen oder auf bestimmten Denkmälern, die damals bereits fertiggestellt und der radikalen Tilgung noch nicht verfallen waren (§ 50/7), während andere Teile derselben Baudenkmäler völlig von diesen Änderungen verschont geblieben sind, offenbar weil sie eben damals, als diese stattfanden, noch nicht mit Inschriften ausgeschmückt waren; so die Mittlere und Untere Kolonnade von Derelbahri (§ 70 ff.). Lehrreich sind dafür solche Fälle, wo dieses Verfahren der Beschlagnahme der Skulpturen für Th. II. seinerseits plötzlich abbricht und einem andern Verfahren Platz macht, ähnlich wie es vorher der radikalen Tilgung ergangen war (§ 71), andererseits Fälle, wo diese Einsetzung der Namen Th.' II. zum Teil in geradezu widersinniger Weise auf Skulpturen übergreift, die damals noch nicht ganz vollendet waren (§ 82).

- 118 Th. II., auf den selbst, sei es direkt oder indirekt, diese nach allen Anzeichen noch zu Lebzeiten der H. erfolgte Aneignung der von ihr errichteten Denkmäler zurückzuführen sein dürfte, erscheint in der nächsten Folgezeit mehrfach noch allein (§ 81) oder mit Th. III. zusammen (§ 81. 84. 87) ohne die H. auf Denkmälern meist unbedeutender Art, die damals entstanden sein müssen. Diese Zurückdrängung der H. kann aber nicht von langer Dauer gewesen sein. Bald sehen wir Th. II. wie Th. I. neben H. und Th. III. auf den Denkmälern zusammen auftreten, so z. B. in dem oben genannten Bilde des Paynifestes, aber ihre Rolle ist dabei anscheinend ganz passiv, es wird von beiden Königen keine Notiz

weiter genommen, die wirkliche Regierenden sind nach wie vor H. und Th. III. (§ 93. 95). Ebenso an der Außenwand des Tempels von Wadi Halfa (§ 92). Daß aber H. keinen Versuch gemacht zu haben scheint, die in so verschiedener Weise von ihren Gegnern verunstalteten oder abgeänderten Denkmäler wieder in ihren alten Zustand versetzen zu lassen, ist bezeichnend für eine gewisse Einschränkung ihrer Macht in diesen Zeiten nach dem Wiederaufkommen Th.' II.

Th. I. wird dann bald gestorben sein, vielleicht im Jahre 9, das in eigentümlicher Weise mit dem Jahre 8 zusammen seinen Namen flankiert in einer späteren Inschrift Th.' III., die u. a. auch dessen Thronbesteigung und Stiftungen aus der Hatschepsut-Zeit behandelt (§ 102). In den Darstellungen und Inschriften, die die Expedition nach dem Weihrauchlande *Pwn.t* in demselben Jahre 9 betreffen, wird er nicht mehr als beteiligt genannt¹, und auf dem großen Obelisken der H., der zu ihrem Jubiläum im Jahre 16 zu Karnak aufgestellt wurde, wird er ausdrücklich in der Basisinschrift als verstorben bezeichnet (§ 112). Seine Beisetzung, vermutlich in seinem ursprünglich dafür bestimmten Königsgrabe, scheint Th. II. besorgt zu haben, der die schon früher von den weiblichen Mitgliedern der Familie gestifteten Beigaben mit einer ihn selbst als Widmer nennenden Dedicationsinschrift hat versehen lassen (§ 111).

Es war das vielleicht die letzte selbständige Handlung, die ihm vergönnt war. Er tritt nur noch einmal in Aktion; bei dem Transport der großen Obelisken der H. von Elephantine nach Theben im Jahre 16 ist auch sein Königsschiff neben denen der Königin und Th.' III. dabei, aber er spielt dieselbe klägliche Rolle neben dem Herrscherpaar wie bei den früheren Gelegenheiten (§ 93. 94). In den offiziellen Inschriften, die durch ein Datum in diese Zeiten fallen (Jahr 13, 15, 16, 17, 20), wird er niemals an der Seite der beiden Herrscher oder eines von beiden genannt. So scheint er auch bei der Jubiläumsfeier der Königin im 16. Jahre (etwa 30 Jahre nach ihrer Geburt?), die doch als Jubiläum Th.' III. mitgefeiert wurde (§ 25), in keiner Weise beteiligt worden zu sein, außer eben bei dem Transport der Obelisken. Es ist freilich möglich, daß er bei dem Feste selbst nicht mehr am Leben gewesen war. Über die Art seines Todes, der jedenfalls in diese Jahre etwa gefallen sein wird, läßt sich nichts sagen. In der Sanktuarhalle von Derelbahri, die (ebenso wie die beiden Granitthore, auf denen Th. III. seine Namen an Stelle der H. gesetzt hat) als der in der Ausschmückung jüngste Teil dieses Heiligtums, als der Schlußstein des ganzen Werkes anzusehen ist, ist er wie Th. I. und dessen Gemahlin Amasis verstorben und nun zu der Speisung mit der noch lebenden H. zugelassen, was ihm vorher in den Hofnischen versagt gewesen war (§ 83). Vermuten kann man nur, daß sein Tod der Anlaß zu der seltsamen Maßnahme war, die H. mit dem Leichnam ihres Vaters vornehmen ließ; er wurde aus seinem Sarge herausgenommen und in einen seit langem für sie selbst angefertigten Sarg in ihrem Grabe umgebettet, der nun für den König erweitert und dessen Inschriften auf seinen Namen umgeändert oder durch solche ersetzt wurden, während für die Königin selbst ein neuer fast gleichartiger Sarg hergestellt werden mußte (§ 110).

¹ Die eventuelle Nennung seines Namens *Na v. III 80* bei der Darstellung von Elfenbein, das bei seinem Zuge an den Euphrat erbeutet worden war, kommt hier nicht in Betracht; zudem ist es zweifelhaft, ob nicht doch vielleicht die Lesung von Mariette und Dümichen, die statt seiner den Namen Th.' II.  lasen, richtig war (§ 74).

Da sich kein eigenes Grab Th.' II. mit seinem Sarge gefunden hat, in dem seine 1881 in dem Königsmumienversteck bei Derelbahri aufgefundene Mumie beigesetzt hätte sein können, kommt man auf den Verdacht, daß er es gewesen sein könnte, der in Ermangelung eines eigenen Grabes die Stelle Th.' I. in dessen Sarg eingenommen habe.

H. muß ihrerseits im Jahre 20 oder 21 gestorben sein im Besitze ihrer Königswürde, wenn auch vielleicht schon mit starker Minderung ihrer wirklichen Macht. Als König mit den Titeln und Namen, die sie als solcher geführt hatte, ist sie bestattet worden. Weder an ihrem Sarge noch an dem Kasten für die Eingeweidekrüge, die man beide in ihrem Königsgrabe gefunden hat, ist die geringste Beschädigung der Inschriften festzustellen (§ 29). Der Haß, der Th. III. zu einer weiteren Zerstörung ihrer Inschriften und Bilder auf den Denkmälern (§ 64. 74. 80) sowie stellenweise zur Ersetzung ihrer Namen durch seine eigenen (§ 58 ff.), zum Teil unter sehr eigenartigen Umständen (§ 58), sowie zur Zerschlagung ihrer Statuen und Sphinxen geführt hat, scheint sich erst nach ihrer Beisetzung ausgelebt zu haben oder hat vor ihrer Bestattung haltgemacht. Ihre Mumie hat sich freilich nicht in dem Versteck der Königsmumien gefunden, wohl aber das Kästchen, das ihre Leber enthielt.

ABHANDLUNGEN
DER PREUSSISCHEN AKADEMIE
DER WISSENSCHAFTEN

JAHRGANG 1932

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

NR. 5

ZWEITER BERICHT ÜBER DIE
AUSGRABUNGEN IN PERGAMON 1928—32:
DAS ASKLEPIEION

VON

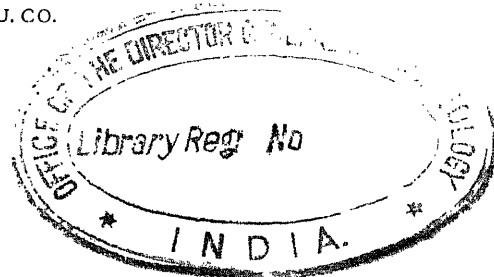
THEODOR WIEGAND

MIT 1 PLAN, 10 TAFELN, 18 ABBILDUNGEN IM TEXT
UND EPIGRAPHISCH-HISTORISCHEM BEITRAG VON
PROF. W. WEBER

BERLIN 1932

VERLAG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

IN KOMMISSION BEI WALTER DE GRUYTER U. CO.



Vorgetragen in der Sitzung der phil.-hist. Klasse am 8. Januar 1931.
Zum Druck eingereicht am 12. August 1932, ausgegeben am 3. Januar 1933.

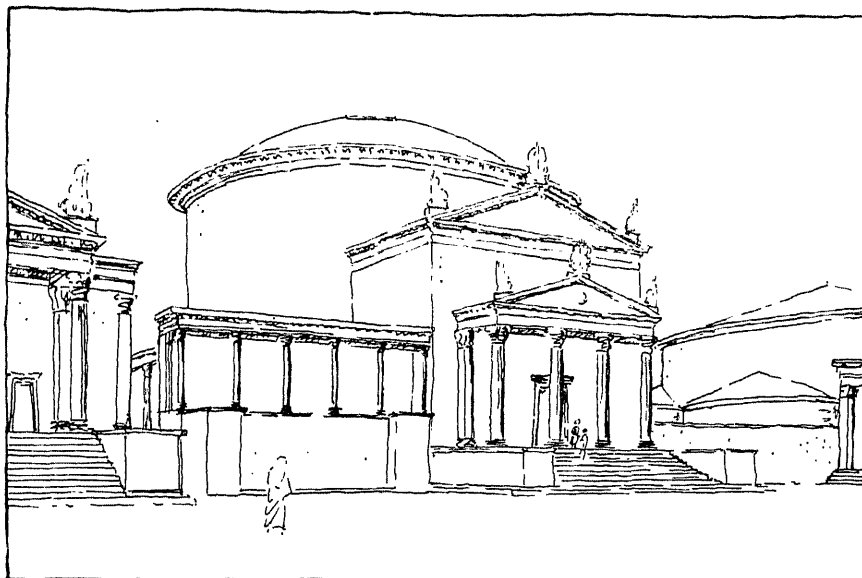


Abb. 1. Der Asklepiostempel. Rekonstruktionsversuch.

Seit dem 20. Oktober 1928 sind die Ausgrabungen zu Pergamon auf das Ziel gerichtet, das südwestlich der Stadt gelegene Asklepiosheiligtum freizulegen. Dank den von der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft sowie von Hrn. Gustav Oberländer (seit 1930) zur Verfügung gestellten Mitteln konnten bis jetzt fünf Kampagnen dem großen Unternehmen gewidmet werden.

Die Ausgrabung begann unter meiner Leitung und unter Teilnahme der HH. Prof. Dr. Paul Schazmann und A. v. Szálai als Architekten, der HH. Dr. Erich Böhlinger und Dr. Willi Zschiezschmann als archäologischen Mitarbeitern. Sie dauerte bis 27. November 1928, wurde vom 6. September bis 20. November 1929 weitergeführt (Teilnehmer: Schazmann, v. Szálai, Böhlinger, Stipendiat Dr. Walter Hahland), ferner vom 20. September 1930 bis 17. Februar 1931 (Teilnehmer: Regierungsbaumeister Adolf Fick, Hahland und Böhlinger, der mich vom 30. November 1930 bis zum Ende der Kampagne in der Leitung vertrat).

Leider haben wir zwei Todesfälle zu beklagen. Am 7. September 1929 wurde der Architekt Akusios v. Szálai aus Budapest, der in den beiden vorhergehenden Ausgrabungsjahren bei den Arsenalen und dem »Prinzessinnenpalais« beschäftigt war (siehe den ersten Bericht Abhdl. 1928, phil.-hist. Kl. Nr. 3), kurz vor der erneuten Ausreise nach Pergamon bei der Bergung eines prähistorischen Einbaums am Ufer der Theiß von Sandmassen verschüttet und erdrückt. Wir verloren in ihm einen überaus eifrigen und wertvollen Mitarbeiter, dem wir ein dankbares Andenken bewahren werden. Das gleiche gilt für unseren Mitarbeiter Regierungsbaumeister Adolf Fick, der seine ausgezeichnete Arbeitskraft dem Asklepieion zugewandt hatte und nach Abschluß der Grabung auf der Heimreise in Zürich am 28. Februar 1931 verstarb. Die Arbeit v. Szálays wurde in der Zeit von Anfang Januar bis Ende Juli 1931 von dem Stipendiaten für Bauforschung Hrn. Dipl.-Ing. Friedrich Krauß zu Ende geführt. Die Aufnahmen Ficks bilden die Grund-

lage für die Fortführung der architektonischen Bearbeitung des Asklepiosbezirks, die in der vom 22. September bis 8. Dezember 1931 währenden vierten Kampagne Hr. Dr. Knut Olof Dalman übertragen wurde. Archäologische Teilnehmer waren in dieser Zeit Dr. W. Zschiezschmann, Fr. Dr. Gerda Bruns und bis zum 19. November der Stipendiat Dr. Fritz Goethert. Die Arbeit wurde im Frühjahr 1932 fortgesetzt unter erneuter Teilnahme von Dr. G. Bruns. Hr. Dipl.-Ing. Bruno Meyer übernahm die architektonischen Aufgaben. Diese Kampagne dauerte vom 12. April bis zum 15. Juni.

Die Lage des Asklepieions hatte schon Karl Humann im Jahre 1871 richtig bestimmt (Jahrbuch der K. Pr. Kunstsammlungen I, 1880 S. 13, Plan bei E. Curtius, Abhdl. d. K. Pr. Akad. d. Wiss. 1872, S. 33 Taf. III) »förmlich hingeleitet zu seiner Stelle von einem alten, durch das westliche Theatertor führenden zerfallenen Säulengang«. Diese Via tecta ist in zahlreichen Resten auf eine Strecke von etwa einem Kilometer Länge erkennbar. Nach den Feststellungen Paul Schazmanns ist der Gang zwischen den aus Trachyt bestehenden Pfeilern rund 3,80 m breit, ihr Abstand voneinander beträgt etwa 2,70 m; im ganzen hatte der Gang mehr als siebenhundert mit dorischen Kapitellen gekrönte, derb behauene Pfeiler, die an der Außenseite gerundet, an der Innenseite rechteckig gebildet sind. Der Anfang der Halle liegt beim Theater der Unterstadt, an dessen Seite sich der heute Viran Kapu genannte Torbogen noch aufrechterhalten hat (Abb. 2). Dieses Tor bezeugt der Rhetor Aelius Aristides¹ bei der sehr wertvollen Schilderung seines Ganges zum Asklepieion (ἱερῶν λόγων IV (26) S. 442, 66 Keil: γιγνώμεθα πρὸς τῇ πυλίδι οὗ ἡ ἐκτροπή πρὸς τὸ ἱερόν ἐστίν).

Die Hallenstraße durchschneidet eine Vorstadt (ἱερῶν λόγων I 87, 7 Dind. τὸ τελευταῖον τμήμα τῆς πόλεως); sie verläuft nördlich der heutigen Infanteriekaserne und ihres Exerzierplatzes. Zweihundert Meter vom Asklepieion ist keine Säulenspur mehr sichtbar. An dieser Stelle liegt im Acker der Rest eines römischen Tores, Teil eines großen Mörtelbaues, der den Eindruck einer Therme oder eines Gymnasiums macht. Diagonal stieß sodann die Straße auf die Ecke des Propylonvorhofes des Asklepieions, der unten näher beschrieben wird (s. S. 7).

Bevor wir das Heiligtum betreten, seien die wichtigsten historischen Ereignisse kurz dargestellt: Der Kult des Asklepios ist im 4. Jahrhundert v. Chr. nach Pergamon gelangt. Archias, Sohn des Aristaichmon von Pergamon, hatte im Pindasos, nördlich von Pergamon, dem heutigen Kosakgebirge, gejagt und dabei das Unglück gehabt, sich ein Bein zu brechen. Da ihm die pergamenischen Ärzte nicht zur Heilung verhelfen konnten, ließ er sich nach Epidauros bringen und dort, im Asklepieion, erfolgte die glückliche Heilung. Zum Dank dafür nahm er den Kult des Gottes mit und führte ihn in Pergamon ein. Das berichtet uns Pausanias (II 26, 8). Es ist die erste Nachricht über das Asklepieion von Pergamon. Wir erfahren weiter aus Polybios (32, 27 Hultsch), daß im Krieg zwischen König Prusias II. von Bithynien und Eumenes II. 156 v. Chr. sich ein sehr merkwürdiger Vorgang vollzog: Prusias dringt siegreich gegen Pergamon vor und belagert die Stadt. Dabei zeigt sich, daß das Asklepieion außerhalb der befestigten Stadt lag. Prusias bringt nämlich im Temenos des Asklepios zunächst ein reiches Opfer dar, aber am anderen Tage zerstört

¹ Näheres über den in Mysien geborenen Aristides bei Philostrat, Vitae sophistarum S. 227 Kaiser. Über seine Heimat: Th. Wiegand, AM. XXIX 280.

er die Tempel und raubt alle Standbilder, sogar die steinernen, zuletzt auch den Asklepios des Phyromachos, eines attischen Künstlers, der vermutlich für Eumenes auch an den Gallierfiguren tätig gewesen ist. Das Asklepieion ist dann wiederhergestellt worden. Ob Prusias das ἄγαλμα des Phyromachos wieder herausgegeben hat, wissen wir nicht. Jedenfalls ist eine Kultstatue etwa im Jahre 138 wieder vorhanden, neben der nach einem Dekret



Abb. 2. Der Theaterbogen Viran-Kapu (Beginn der Via tecta zum Asklepieion).

der Pergamener (Syll.³ II p. 283) das Standbild König Attalos' III. als σύνναος τῷ θεῷ aufgestellt werden soll. Wir hören dann wieder im Jahre 88 v. Chr. vom Asklepieion, das zugleich Asylrecht hat. Aber dieses heilige Recht wird damals gröblichst verletzt (s. u. S. 32), und das führte vermutlich zur vorübergehenden Aufhebung bis zum Jahre 44 v. Chr. Wenige Jahre später als das Römermassaker, 85 v. Chr., ist das Asklepieion wiederum Schauplatz einer tragischen Szene (Appian XII 60): Fimbria, der geschlagene und von seinen Soldaten verlassene Gegner Sullas, flieht in das Asklepieion und versucht, sich dort mit dem Schwert zu töten. Da die Wunde nicht tödlich ist, läßt er sich durch seinen Sklaven umbringen, der sich auf der Leiche seines Herrn ebenfalls tötet. Das Asylrecht ist dann später unter Tiberius noch einmal anerkannt worden, das wissen wir aus Tacitus Ann. III 64. Erst im 2. Jahrhundert n. Chr. wird das Asklepieion, begünstigt durch Kaiser und reiche Bürger, zu einem der berühmtesten Heiligtümer und Heilstätten der

antiken Welt. Gerade diese Epoche ist es, deren Reste wir in großem Zusammenhang aufgedeckt haben.

Das Heiligtum selbst liegt über dem linken, nördlichen Ufer einer felsigen Wasser-schlucht, die nach der Kaikosebene zu verläuft. Es ist auf der Ost-, Nord- und in besonderm Maße an der Westseite von ansteigendem, heute mit Tabakfeldern und Ölbäumen be-standenen Gelände umschlossen, so daß es von Winden wohlgeschützt ist, wie dies von Aristides ganz besonders gerühmt wird: εἰς τὸ φρέαρ τὸ ἐν ἄσκληπιοῦ S. 320, 21 Keil: ἐν τῷ καλλίστῳ τῆς πάσης οἰκουμένης ἐστίν; ὃ γὰρ ἐξ ἀπάντων χωρίων εἴλετο ὁ θεὸς ὡς ὑγιαινότατον καὶ καθαρότατον; dazu ebenda Z. 25: σφόδρα τοῦτο κάλλιστόν ἐστι τῶν ἐν γῆ πάντων, wobei er bemerkt, daß das Wasser vom Fuße einer Platane fließe, und dann fortfährt: εἰ δὲ βούλει τὸ ἔτι κάλλιον καὶ ἱερώτερον, ἀπ' αὐτῶν τῶν βάρθρων ἐκρεῖ, ἐφ' ᾧ ὁ νεὸς ἔστηκεν . . . ἀπὸ τῶν ποδῶν τοῦ ἑωτῆρος ὀρυζόμενον. Es gab somit auch am Tempel selbst eine Trinkstätte. Das Wasser wird (S. 321, 14 K.) als leicht und milde, süß und wohlschmeckend gerühmt, ὃ πίνων οὐκ ἂν οἴνου προσ-δεκθεῖης, dazu S. 324, 4 K.: ἀπορήσῃς δ' ἂν λάβοις — nämlich bei der Wahl zwischen Wasser und Wein. Auch die Fülle des Wassers wird wiederholt gerühmt, S. 322, 9 K.: πλῆθος δ' αὐτοῦ φρέατος τοῦτου τοσοῦτον ὅσον οὐδενὸς ἐτέρου φρέατος, auch sei der Wasserstand immer der gleiche, S. 322, 13 K.: τὸ ἴσον αἰεὶ μέτρον παρέχει. αἰεὶ τοῦ χείλους ἐγγύς ἐστιν. Im Sommer ständen die Leute in solchen Mengen um den Rand des Brunnens, daß man an einen Bienenschwarm oder an Fliegen um einen Milchtopf erinnert werde. Dazu die Ärzte, die Wundertäter und das für Hilfsdienste eingeeübte Personal. Betont wird: πίνειν καὶ λούεσθαι (S. 320, 1 K.).

Unser Plan (Beilage), mit einer bebauten Fläche von mehr als 3 Hektaren, die etwa der Größe des Pariser Platzes in Berlin entsprechen würden, veranschaulicht das bisherige Ergebnis der Ausgrabung; an ihm möge zunächst der Verlauf der Arbeit erläutert werden. Wir fanden die Stätte als ein völlig verwüstetes und abschreckendes Trümmerfeld, aus dem nur noch einige zerschlagene Werkstücke und der Rest eines Gewölbes (wie sich später zeigte: des unteren, südlichen Rundbaues) herausragten, während Humann 50 Jahre früher noch die Feststellung machen konnte, daß am Rande eines Ackers, oberhalb eines Gemüsegartens (Aiwas Ali-Bahçe), die Reste zweier großer römischer Rundbauten lägen. Der spätere Zu-stand ist in Skizzen P. Schazmanns (im Ausgrabungsarchiv des Pergamonmuseums) festgehalten. Auch sind die Reste in General Otto Berlets Karte (aufgenommen im Auf-trage der Pr. Akad. d. Wiss.) verzeichnet (Altertümer von Pergamon I Tafel II). Vor diesem mit unzähligen Werksteinsplintern bedeckten, seit Jahrhunderten von den Kalkbrennern und Steinmetzen Bergamas geplünderten Gebiet¹ dehnte sich im Westen ein großes Tabak-feld aus, das sich später als der von Marmorhallen auf drei Seiten umschlossene rechteckige Festplatz erwies. Nahe der Nordwestecke stellte Dr. Böhringer mit einem Versuchs-graben 1930 das Vorhandensein eines Theaters fest, das im Herbst 1931 freigelegt wurde. Das nördlich vom oberen, nördlichen Rundbau gelegene Gebiet mit dem Propylon des Claudius Charax, dem vorgelagerten Säulenhof und dem Saal des Kaisers Hadrian wurde in derselben Kampagne freigelegt. Im Dezember 1931 fanden wir endlich auch das be-

¹ Noch während der Okkupation bis zum September 1922 trug die griechische Verwaltung kein Bedenken, Trachyt- und Marmor material für den Bau einer großen griechischen Schule von hier zu nehmen.

rühmte $\phi\rho\acute{\epsilon}\alpha\rho$ des Asklepios, nachdem im Jahre zuvor schon ein Abflußkanal unter einem 80 m langen, gewölbten, unterirdischen Gang, der zum unteren Rundbau führt, entdeckt worden war. Die nachfolgende Beschreibung der einzelnen Bauwerke wird sich in der Reihenfolge eines von der Stadt aus erfolgenden Rundganges darstellen. Bemerkt sei noch, daß sich unmittelbar an die Ost-, Nord- und Westseite des Heiligtums Privathäuser der Vorstadt geschlossen haben, in denen die Priester, Ärzte, Heilgehilfen und Kurgäste gewohnt haben. Die Schluchtseite im Süden dagegen, durch die Rückwand der Südhalle vom Heiligtum abgesperrt, ergab keine Wohnbauten. Es fanden sich dort nur Wasserkanäle und in drei Reihen zu vier Löchern rundliche Felseinbettungen zur Aufstellung großer Pithoi. Hier wurde offenbar das für den Kurbetrieb erforderliche Öl bereitet, zu dessen Aufbewahrung das Kellergeschoß der Südhalle ausgezeichnet geeignet war.

Der Beschreibung der einzelnen Gebäude des Heiligtums sei vorausgeschickt, daß es sich um eine römische Anlage aus dem 2. Jahrhundert n. Chr. handelt, der ein großzügiger und einheitlicher Baugedanke zugrunde liegt. Die genauere Datierung wird am Ende der Beschreibung zusammenfassend zu geben sein.

I. Das Propylon des Claudius Charax und sein Vorhof

(Tafel I—III).

Das Ende der vom städtischen Theater ausgehenden langen Halle stößt mit zwei parallelen Mörtelmauern schräg auf die Nordostecke eines großen Säulenhofes und durchbricht dessen Hallenrückwand. Dieser Eingang ist ganz schmucklos und sichtlich in das schon vorhandene Mauerwerk später roh eingebaut. Die herabführenden Stufen sind nachlässig bearbeitet. Anders steht es mit den zwei weiter südlich liegenden Öffnungen in derselben östlichen Hofwand; sie haben ihre eigene, nach Osten gerichtete reiche und zierliche Marmorarchitektur mit barock geschwungenem Gebälk. An dieser Stelle ist die Freilegung noch nicht erfolgt. Die Hallenwände sind mit Trachyt Kleinquadern verblendet, die unter freiem Himmel liegende Fläche des Vorhofes mit großen weißen Marmorplatten bedeckt. Die Breite des Hofes einschließlich der ihn im Osten, Süden und Norden umgebenden Hallen beträgt 32.16 m, die Länge 32.07 m, das Ganze ist natürlich als reines Quadrat gedacht. Die Breite des Wandelganges der Hallen ist mit 4.23 im Süden, 4.24 im Osten und 4.11 im Norden festgestellt. Die Säulenunterlage besteht aus einer Trachytstufe (H. 32 cm), die auf Mörtelwerk ruht, der übrige Aufbau aus weißem Marmor, und zwar stehen die Säulen mit ihren ionischen, 18.5 cm hohen Spiren auf altarförmigen, 44 cm hohen und 67 cm breiten quadratischen Basen. Zwölf der letzteren sind heute wieder an ihrer alten Stelle. Von den glatten, einst mindestens 4 m hohen monolithen Säulen sind 20 Fragmente vorhanden, sechs Unterteile der Säulen sind von uns wieder auf die Basen gestellt. Nur ein einziges, aber sehr gut erhaltenes Kapitell korinthischen Stils ist erhalten (H. 63 cm und Dm. 46 cm). Vom Architrav (47 cm hoch, mit 2 Faszien) ist nur ein Stück (in Fall-Lage) festgestellt, dazu kommen drei waagerechte Kranzgesimse. Das Ganze vereinigt sich zu dem Bilde, wie es der Aufriß und der Durchschnitt nach Bruno Meyers Zeichnung, Abb. 3 und Tafel III darstellt: es sind einfache, fast strenge Formen mit Verzicht auf alles Pflanzlich-Ornamentale außer dem gut gearbeiteten Kapitell. Wir werden dieser Erscheinung auffälliger Schlichtheit bei sehr guter technischer Ausführung auch weiterhin begegnen.

An der Mitte der Westseite springt in den Hof in einer Länge von 4.05 m das Fundament der Eingangshalle des eigentlichen Propylons mit einer Breite von 11.94 m vor. Dort fanden wir das nach Osten gestürzte, mit dem Rücken nach oben liegende Giebelfeld in der von einem Erdbeben verursachten Sturzlage bis auf einen Block vollständig auf dem Marmorboden des Hofes. Der plastische Rundschild in der Mitte (Dm. 79 cm) trägt die Stifterinschrift des pergamenischen Priesters, Philosophen und Geschichtsschreibers Claudius Charax, den wir auf Grund der unten S. 51 mitgeteilten Inschrift mit Sicherheit in die Zeit des Antoninus Pius datieren können. Der Grundriß besteht aus einem kreuzförmigen Mörtelmauerwerk, dessen Gestalt von zwei nischenartigen Erweiterungen im Norden und

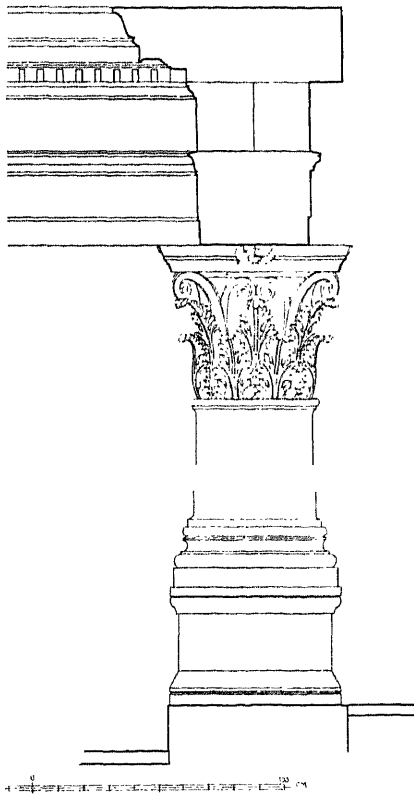


Abb. 3.

Vom Vorhof des Charaxpropylon.

Süden hervorgerufen wird, in denen vermutlich Statuen gestanden haben (s. u. S. 9). Die östlichen und westlichen Fundamente boten Raum für je vier Frontsäulen, für das innere westliche Fundament hat Dalman (im Plan) zwei Säulen angenommen. Der ganze innere Durchgangsraum hat eine Fläche von 115 qm, bot also Raum für mehr als 100 Besucher, während der Vorhof bequem tausend fassen konnte. Die sich westlich anschließende Freitreppe lag zwischen zwei breiten Wangen, deren Fußprofil im Süden noch auf 2.17 m Länge erhalten ist. Von den einstmaligen zwölf Stufen hat sich, wie der Plan zeigt, gerade noch genug gefunden, um die Breite mit 17.20 m zu bestimmen. Die Stufenhöhe betrug 25 cm, der Auftritt war 32 cm tief.

Vom marmornen Aufbau der Propylonfront sind bis jetzt gefunden mehrere Reste von ionischen Säulenbasen, Säulen und Kapitellen, mehrere Architravstücke, sieben horizontale, ein schräges Kranzgesims mit Zahnschnitt sowie dessen Giebelstück, Reste des Mittelakroters in Bruchstücken und ein Seitenakroterion, das sich in dem schmalen, südlich das Propylon begrenzenden, 2.66 m breiten, treppenförmigen Nebenzugang zum Festplatz gefunden hat, der später eine marmorne verschließbare Tür erhalten hat. Die geflügelte, herabschwebende Genie trägt im

Überschlag ihres Gewandes Früchte (Abb. 4). Vom östlichen Giebeldreieck ist alles bis auf ein Stück vorhanden, vom westlichen fand sich das rechte Endstück.

Unter den Mörtelfundamenten des Charaxpropylons haben sich spärliche Reste eines hellenistischen Quaderfundaments aus gelbem Tuff und rötlichem Trachyt gefunden (im Plan senkrecht schraffiert), deren Bedeutung bei der Geringfügigkeit des Bestandes unklar bleibt. Die in einer Aschenschicht unter diesem Fundament vorhandenen Reste von Keramik sind mit wenigen älteren Ausnahmen späthellenistisch. Über den hellenistischen Resten stellte Dalman zwei keilförmig sich verdickende ältere römische Gußmauern fest, wie sie beim Sitzraum römischer Theater und Amphitheater üblich sind, um aufsteigende Gewölbe zu tragen, auf denen die Sitze für die Zuschauer liegen. Es hat also hier, bevor Charax sein Propylon baute, ein kleines Theater gestanden, dessen Cavea sich wie üblich

nach Süden öffnete und das beseitigt wurde, als das später zu besprechende neue Theater an der Nordwestecke des Heiligtums errichtet wurde.

Wozu die beiden zimmerartigen inneren Nischen des Propylons gedient haben mögen, wird aus zwei Stellen des Aelius Aristides vermutet werden dürfen. Aristides sieht sich im Traume in den Propyläen (S. 401, 22 Keil: ἔδοκουν ἐν τοῖς προπυλαίοις ἐστάναι τοῦ ἱεροῦ) und geht mit einem Bekannten (ἐπιτήδειος) hinein, um den Tempel des Asklepios zu besuchen. Dabei kommen sie vorbei an der ἄγαθὴ Τύχη und dem ἄγαθὸς Δαίμων (378, 20 Keil), die natürlich zusammengehören und ihrem Charakter nach gewiß geeignet waren, den Heilsuchenden zu empfangen und zu ermutigen, bevor er seine Schritte zu dem großen Asklepios auf den Festplatz herablenkte, dessen Tempel gleich südlich danebenlag. Die Größe der beiden Propylonnischen entspricht derjenigen im Asklepiostempel, wo es sich mit Bestimmtheit nur um Bildnischen handelt (s. u. S. 11). Daß ἄγαθὴ Τύχη und ἄγαθὸς Δαίμων zusammengehören, wird u. a. durch v. Hillers Ausgrabungen in Thera bewiesen, wo viele kleine Hausaltäre dieser beiden Gottheiten zusammen gefunden wurden (CIG XII 3, 430, 448, Suppl., 1319ff., vgl. M. P. Nilsson, A. M. XXXIII, 1908, S. 284, 1, dort auch über die Beziehungen zum Soter. Da die ἀγαθοὶ δαίμονες Ortshüter und Wächter, προνοούμενοι τῶν οἰκιῶν sind (Pseudo-Kallisth. I 32), so ist es verständlich, daß in Pergamon ihr Platz gleich am Eingang war.

Eine dritte Gottheit hat in unmittelbarer Nähe des Propylons ihren Platz gehabt, denn gerade dort an der Freitreppe fanden sich die beiden unten S. 36 veröffentlichten Weihungen an Artemis, deren hilfreiches Wesen bei Kranken und Gebärenden durch die Beinamen Ὑγία und Λοχίη bestätigt wird. Aristides erwähnt sie S. 418, 21 Keil: ein Tempeldiener kommt vom großen Tempel und geht hinaus κατὰ τὰς θύρας, οὗ ἡ Ἄρτεμις. Unter θύραι müssen dann die Propyläen verstanden werden. Nördlich von ihrer Freitreppe ist nun eine 2,50 breite, 4 m tiefe kapellenartige, in den anstehenden Felsen getiefte Nische gefunden worden, deren Wände einst mit Marmorplatten ausgetäfelt waren und die nicht ohne den jetzt verschwundenen Türschmuck und ohne Dach gewesen sein kann. Alles spricht dafür, hier den Artemiskult anzunehmen. Der von Aristides gebrauchte Ausdruck θύραι paßt in keinem Fall auf den Asklepiostempel, der nur eine einzige große Tür hatte. Dagegen könnten die Propyläen sehr wohl drei Türen im Inneren gehabt haben, wie sie im Plan Tafel I in der Rekonstruktion auch angenommen sind.



Abb. 4. Seiten-Akroterion des Charaxpropylons.

II. Der Saal für den Kult der Kaisers Hadrian (Tafel I und II links).

Nur sieben Meter nördlich von der vermuteten Artemiskultstätte trat man einst auf mehreren Marmorstufen in einen Saal von 18.50 zu 16.52 m Größe. Er liegt am Ostende der den Festplatz nördlich begrenzenden, etwa 130 m langen Halle, aus der eine zweite Tür in den Saal führt. Die Mörtelmauern dieses Saales sind mit größter Sorgfalt durch umlaufende, gewölbte Trockengänge geschützt, die das von dem umgebenden, höherliegenden Gebiet durchsickernde Wasser auffangen. Es ist die schon in hellenistischer Zeit von der Baupolizei vorgeschriebene und im Asklepieion überall durchgeführte technische Einrichtung, die im βασιλικὸς νόμος von Pergamon als περίσταςις bezeichnet wird und die normalerweise eine Elle breit sein soll (H. v. Prott und W. Kolbe, A. M. XXVII, 1902, S. 51 und 67, vgl. dazu Th. Wiegand und H. Schrader, Priene S. 202). Dieser Gang, auf der Süd- und Ostseite 70 cm breit, geht unter der östlichen Hauptapsis des Saales durch und endet nahe der Nordostecke, wo ein noch breiterer Trockengang (1.22 m) seine Funktionen entlang der gesamten Nordseite fortsetzt. Dieser breite Gang war von dem dort liegenden Wohngebäude aus teilweise auf Treppen erreichbar.

Der Saal zeigt innen an der Eingangswand zwischen den beiden Türen eine breite, 65 cm tiefe, eckige Nische, an den beiden Langseiten je 6 ebenso tiefe, aber schmalere Nischen und an der Ostseite eine große runde zwischen zwei kleineren eckigen. Die Höhe der Nischen über dem Fußboden betrug etwa 1.75 m. Alle Wände, die durch farbige Inkrustationspfeiler in Felder geteilt waren, sowie die Nischen waren reich mit Marmorplatten bedeckt, die östliche Hauptnische aber hatte eine mit feinen Mosaikwürfeln ausgelegte Konche. Vor ihr fand sich auf dem Fußboden die 96 cm breite altarförmige Marmorbasis mit der Weihung an den θεὸς Ἀδριανὸς (s. u. S. 51). Die Basis hatte eine Höhe von 55 cm, die Statue des Kaisers stand also mit ihren Füßen 2.25 m über dem Beschauer. Das überlebensgroße Marmorstandbild des Kaisers in heroischer Nacktheit, in der Linken das Schwert haltend, rechts zu Füßen den Panzer, fand sich, in mehrere Teile zerschlagen, in der Gegend der nördlichen Saaltür, unweit eines byzantinischen Kalkofens. Keine der Nischen des Saales ist bis zur vollen Höhe erhalten; Dalman konnte trotzdem aus gestürzten Blockschichten feststellen, daß ihre Wölbung ohne Ziegelverwendung erfolgt ist. Er stellte aber durch genaue Prüfung herabgestürzter noch höherer Wandteile ferner das einstige Vorhandensein von hoch darüberliegenden Fenstern fest, deren dem Saal zugewandte Seiten aus Ziegeln gebildet und mit Inkrustationsplatten bedeckt waren, wie die Spuren von Krampen bewiesen. Als Mindesthöhe dieser Fenster darf man 1.40 m annehmen.

Den Kaisersaal bedeckte ein Dach mit schwebender Holzdecke, dessen Konstruktion wir nicht mehr kennen. Die große Spannung läßt aber wohl auf ein doppeltes Sprengwerk schließen. Der Fußboden, der keinerlei Spur eingebauter Säulenstützen aufweist, war bedeckt mit einem reichen, sehr farbigen Belag von opus sectile, der auf einer sehr dicken Schicht von Ziegelmörtel ruht. Nach den von Gerda Bruns gemachten Feststellungen war der äußerste breite Randstreifen aus blaugrauen Marmorplatten, dann folgten nach innen zu 3 weiße Plattenstreifen, hierauf ein graublau geädertes und dann ein grüner, dem ein dunkelviolettes gestreifter folgte. Das von diesen Streifen umschlossene quadratische Ornamentfeld, das wie ein großer bunter Teppich mit geometrischen Mustern wirkt, zeigt zunächst einen schmalen Streifen von quadratischen und dreieckigen Platten, der auf der

Innenseite von einem schmalen hellgrünen Marmorstreifen begrenzt wird. Dann folgt eine breite Lage aus Quadraten und Dreiecken, auf der Innenseite von einem hellgrünen Marmorstreifen begrenzt. Es folgt nun ein 3.40 m großes quadratisches Gesamtmittelfeld mit fünf nach Würfelart verteilten Kreisen, wobei der in der Mitte liegende Kreis (Dm. 1.16 m, aus rotem Marmor) die vier an den Ecken liegenden (Dm. 0.97 m) an Größe übertrifft. Das Ganze, selbst in Trümmern noch vornehm und prächtig, darf als ein Meisterwerk der pergamenischen Scutlarii bezeichnet werden.

Auch die Statue des Hadrian wird durch Aristides bezeugt, 451, 24 Keil: τὸ μὲν ἀκροτελεύτιον τῶν ὀνειράτων Ἀδριανὸς ἦν ὁ αὐτοκράτωρ ἐν τῇ αὐλῇ τοῦ ἱεροῦ. Dieser Ausdruck besagt deutlich, daß die Statue nicht im Asklepiostempel selbst aufgestellt war, wie einst die Statue Attalos' III. (Syll. I. O. II S. 283: καθιερωσαι δὲ αὐτοῦ ἄγαλμα -- ἐν τῷ ναῷ τοῦ σωτῆρος Ἀσκληπιοῦ, ἵνα ἢ σύνναος τῷ θεῷ). Die heroische, unbedeckte Darstellung des vergöttlichten Kaisers läßt vermuten, daß er hier im Asklepieion dem am höchsten gefeierten pergamenischen Heros Telephos angeglichen war, dem bei den feierlichen Handlungen im Asklepieion nach Pausanias (III, 26, 10) stets die ersten Hymnen gesungen wurden.

III. Der Rundtempel des Asklepios Soter (Plan und Tafel IV).

Die Benennung ergibt sich aus den gefundenen Inschriften (S. 31 ff.). Das Fundament dieses südlich neben dem Propylon des Charax errichteten Bauwerkes besteht aus einer runden, durchgeschichteten Unterlage von großen Trachytquadern. An diese legt sich ein viereckiges, mit kleinen Trachytquadern verblendetes Gußmauerwerk, die vierte Seite zeigt (im Westen) den Zugang in Gestalt einer Freitreppe. Im Osten ist der Unterbau in den natürlichen Felsen eingebettet. Der runde Hauptbau besteht völlig aus großen, wohlgefühten Trachytwerkstücken. Die einzelnen Steine sind mittels 20 cm langer Γ -förmiger, bleivergossener Eisenklammern verbunden. Mörtel ist sehr spärlich verwendet. Die Dicke der Rundmauerwand beträgt 3.35 m. In dieser sind sieben Nischen ausgespart, und zwar vier eckige und drei bogenförmige, von denen die dem Eingang gegenüberliegende Rundnische 7 m breit ist, die zwei andern Rundnischen 5.50 m. Die eckigen Nischen messen ebenfalls 5.50 m, die Tiefe beträgt bei allen 2.10 m. Der innere Aufbau dieser Rundmauer läßt sich an der am meisten zerstörten Südwestseite vorzüglich erkennen: die unterste über dem quadratischen Podium aufsteigende Trachytblockschicht ist 63 cm hoch, die dem Kreis entsprechend seitlich verjüngten Randblöcke sind außen roh (nicht auf Sicht) bearbeitet, ihre Oberfläche zeigt Γ -förmige Klammern. Die darauffolgende Schicht von 54 cm Höhe war nur in halber Höhe auf Sicht berechnet, da der untere Teil der Vorderfläche noch die rohe Bosse zeigt. Auf ihr lag die Fußprofilschicht, ebenfalls 54 cm hoch, bestehend aus einem großen 22 cm vorspringenden Wulst mit einfachem Ablauf darüber (Abb. 5). Von der nun folgenden 1.05 m hohen Orthostatenschicht sind im Osten zwei, im Nordosten fünf Steine noch in alter Lage, ihre normale Breite beträgt 90—95 cm, einmal 1.26 m.

Im Osten schließt sich an den Rundbau ein rechteckiges Quaderfundament mit Gußmörtelkern, in dem man einen Treppenansatz von 1.04 m Breite bemerkt. E. Böhringer hat zuerst erkannt, daß es sich hier um den Rest eines Treppengebäudes handelt, mittels

dessen man auf das Dach des Bauwerkes gelangen konnte, was zum Zweck der Reparaturen gewiß öfters nötig war. Zu ebener Erde war der Aufgang vom Körper des Rundbaues durch einen 1.05 m breiten, einst wohl überwölbten Durchgang getrennt. Der Länge dieses Turmfundamentes entspricht am Rundbaukörper ein eckiger Vorsprung von etwa 5.30 m Länge und 60 cm Tiefe.

Das im Westen der größten Rundnische gegenüberliegende Portal ist nicht mehr vorhanden; da aber die aus Trachyt bestehende Euthynterieschicht eine Aufritzung für den östlichen Türpfosten (Breite 1.05 m) und für die Türschwelle zeigt, so läßt sich die Portalbreite auf annähernd fünf Meter bestimmen. Die Tür schneidet ein in eine der östlichen Hauptnische an Breite gleiche, aber eckige Nische von 7 m, so daß man also im ganzen sozusagen mit 8 Nischen rechnen könnte.

Die Außenwand des Rundbaues endete oben mit einem 44 cm hohen marmornen Wandarchitrav mit zwei Faszien zu 13 cm Höhe, darüber einer kleinen Kehle, zwei Rundstäben und einer diese überragenden größeren Kehle. Von dem zugehörigen Fries sind keine Stücke bis jetzt beobachtet worden. Darüber folgte ein 60 cm hohes marmornes Konsolengesims. An der Unterfläche tragen die S-förmig gebildeten Konsolen schuppenartige Spitzblätter, die sich von oben und unten entgegenlaufen; die dazwischenliegenden 51 cm breiten Kassetten sind mit 7 cm tief ausgemeißelten achtblättrigen Rosetten dekoriert (Abb. 6). Über den Konsolen springt ein Simaprofil stark und flach vor. Die Blöcke sind meist so geschnitten, daß je eine Konsole mit je einer Kasette einen Block bildet. Die Blöcke trugen alphabetische Reihenmarken, z. B. A, O. Die Tiefe der Lagerfläche der im Grundriß keilförmigen Blöcke betrug 1.42 m, sie hatten also ein sehr sicheres Auflager und Gegengewicht des freischwebenden Teiles.

Über dem Kranzgesims, das mit seinem weißen Marmor stark mit der rötlichgrauen Trachytwand darunter kontrastierte, wölbte sich eine Ziegelkuppel, deren innerer Durchmesser nach der Messung A. Ficks 28.85 m betrug. Über dem Kranzgesimse lag ein Gußmauerwerk, das dem unteren Teile des Ziegelgewölbes als Widerlager diente. Wir fanden im Inneren des Rundbaues noch zwei solcher Gußmauerblöcke in Sturzlage auf dem Boden, die deutlich die im Mörtel ausgedrückten Spuren des anschließenden Ziegelmauerwerks zeigten. Die 7—7.5 cm dicken Ziegel, vorzüglich gebrannt, haben eine Breite von 47—51 cm und sind fast ebenso hoch. Die Breite der Mörtelfugen betrug je nach der Wölbung 2—5 cm, für die Dicke des Gewölbes fand ich als dünnsten Teil 1.05 m, als stärksten 1.30. Die auf diesen Ziegeln gefundenen Stempel tragen am häufigsten den Namen der Fabrikanten Onesimos und Simon, Ὠν[ίμω]σ[ος] und Σ[ίμων]σ[ος] ¹. Die Stempel stehen immer nahe dem unteren Rande in der Mitte, etwa in der Größe von 4 qcm. Ziegel und Stempel der christlichen Zeit haben sich, wie hier ausdrücklich bemerkt sei, nicht gefunden.

Von der inneren Ausschmückung des Baues bemerkte man noch folgendes: der Fußboden war gebildet von 2—3.5 cm dicken Platten blauviolett und gelb geäderten phrygischen Marmors. Die Plattengrößen haben sich in dem Ziegelmörtel, der ihnen als Unterlage diente, vielfach abgedrückt, auch sind einige Platten noch ganz vorhanden, wenn

¹ Dieselben Ziegelstempel sind auch z. T. auf der Hochburg gefunden worden, z. B.: J. v. P. Nr. 735, 738, 739, 745, 746. Es scheint, daß auch Charax (s. u. S. 48, Nr. 13 und S. 51 Nr. 4) eine Ziegelei gehabt hat. Wiederholt finden sich Dachziegel »der späteren Form« (J. v. P. Nr. 374) mit der Aufschrift Χαρακιανῆς . Danach ist die Ergänzung von Nr. 374 zu verbessern.



Abb. 6.
Unterseite des Gesimses des Asklepiostempels (außen).



Abb. 5.
Wulstprofil am Fuß des Asklepiostempels.

auch gesprungen, aus denen man die einzelnen Maße entnehmen kann. Eine solche Platte (vor der Hauptnische) mißt 70 zu 88 cm, eine andere 65 zu 90 cm. Alle Wände waren ferner mit jetzt verschwundenen, weißen, teilweise aber auch mehrfarbigen Marmorplatten verkleidet; Löcher und noch vorhandene Bronzenägel an den Trachytwandungen und die Reste von Ziegelmörtel sowie einzelne verschiedenfarbige Fragmente beweisen dies. Ihre Dicke betrug 10—13 cm, und natürlich ging die Verkleidung bis hinauf zum Kranzgesims.



Abb. 7.
Geison der Innenwand des Asklepiostempels.

An den Ecken der Nischen sprangen dekorative Pfeiler — ebenfalls in Inkrustation — hervor, wie die dort plötzlich zunehmende Dicke des Wandmörtels und der Marmorunterlagen beweisen, auch sind Reste der Eckverkleidungsbasen (Breite jederseits etwa 80 cm) und der dazugehörigen korinthischen Kapitelle gefunden. Auch der Innen-Wandarchitrav muß aus marmornen Verkleidungsplatten vorgetäuscht worden sein, denn wir haben kein Stück eines wirklichen, einbindenden Innenarchitrav-Werkstückes gefunden. Dagegen bestand das darüberfolgende Geison (Abb. 7) aus starken tiefeinbindenden Marmorblöcken von etwa 59 cm Höhe und 45 cm Ausladung. Es besteht von unten nach oben gerechnet aus einem 10,5 cm hohen, 13 cm vorspringenden Zahnschnitt mit Blättchen darüber, darauf folgt ein Kyma mit Eierstab und Pfeilspitzenornament. Die Unterseite der Ausladung ist mit vier übereinander vorspringenden, stark plastischen Spitzblättern dekoriert. Über der 16,5 cm hohen Geisonstirn folgt wieder ein Kyma und das Simaprofil mit Anthemienmuster.

Über diesem Kranzgesimse stieg die schon beschriebene große Kuppel empor. Zahlreiche kleine Würfel aus farbigem Glas und buntem Stein, die wir auf dem Marmorfußboden des Rundbaues fan-

den, bewiesen, daß diese Kuppel ein reiches Mosaik trug. Jedoch sind die Fragmente alle aus dem größeren Verband gefallen, so daß die einstige bildliche Darstellung nicht mehr zu ermitteln ist. Die Glaspasten und Steinchen haben eine Größe von etwa 1 qcm und mehr, waren also auf großen Abstand vom Auge berechnet. Mit einem feinen Mosaik war dagegen die große Ostnische ausgekleidet, wo wir das Hauptkultbild anzunehmen haben, denn hier fanden wir kleinere Mosaiksteinchen und unter den Glaspasten auch solche mit Vergoldung.

Der dem Rundbau westlich vorgelagerte monumentale Zugang bestand aus einer beiderseits von breiten Wangen eingefäbten 17 m breiten Freitreppe mit mindestens sechzehn Marmorstufen auf gemörtelter Trachytbruchsteinunterlage. Die Steigung der Stufen betrug 22 cm, der Auftritt 39 cm. Die dann folgende Marmorvorhalle hatte in der Front vier korinthische Säulen mit ionischen Basen, deren Trachytblockunterlagen vorhanden sind. Säulen und Gebälk mit Giebel sind in Sturzlage auf der Freitreppe

sowie vor und seitlich von ihr gefunden worden. Schon jetzt kann man feststellen, daß die 73—74 cm dicken, mit 24 Kanneluren versehenen Säulenschafte eine Höhe von etwa 6 m hatten, denn dieses Maß fand sich an den beiden in ganzer Länge erhaltenen Antempfeilern aus grauem Granit (deren Frontbreite: oben etwa 72 cm, die Rückseite, weil hier die Antenwand anstieß, roh behauen). Die Kapitelle waren etwa 90 cm hoch, ebenso der mit dem Fries aus einem Marmorblock gearbeitete Architrav von 3.50 m Länge; das 44 cm hohe Zahnschnittgesimse war gebildet aus 9 cm hohen, ebenso breiten, 11.5—12 cm vorspringenden und 3.5 cm voneinander stehenden Denticuli, darüber Kyma und Blättchen, und einem nur 16 cm vorspringenden und ebenso hohen Geison. Den ganzen Aufriß zeigt Abb. 8. Darüber kam das schmucklose Giebelfeld mit etwa 1 $\frac{1}{2}$ m Höhe. Mehrere Werkstücke sind davon erhalten. Sodann das schräge Gesimse wiederum mit 44 cm Höhe. So ergibt sich eine Gesamthöhe über der Treppe von 9.28 m ohne das Akroterion. Vom Fuß der Freitreppe bis zur Dachspitze der Vorhalle betrug die Höhe rund 12 $\frac{1}{2}$ m. Von der Dekoration der einstigen Marmorkassettendecke gibt Abb. 9 ein Beispiel.

Über dem Frontgiebel muß sich aber weiter rückwärts ein zweiter ganz ähnlicher erhoben haben, denn Reste eines solchen haben sich in den Trümmern auf der Freitreppe gefunden. Als Platz dafür kommt nur die Stelle über den beiden Innensäulen in Betracht, und zwar muß dann der Giebel die ganze Propylonbreite eingenommen haben, während der Treppenfrontgiebel um das Maß der beiden Treppenwangen schmaler war. Wie hoch darüber der zylindrische Teil des Bauwerkes emporragte, und in welcher Höhe das äußere Kranzgesimse und die Kuppel selbst ansetzte, läßt sich aus dem Ausgrabungsbefund nicht mehr ermitteln. Wir sind dafür auf den Vergleich mit ähnlichen römischen Bauwerken angewiesen. Danach hat Br. Meyer die Rekonstruktionsskizze Abb. 1 S. 3 entworfen.

Unter dem Propylon zieht sich im Untergeschoß nordsüdlich ein gewölbter, 3 m hoher und 2.60 m breiter Gang, der sich nach Norden bis an das Propylon des Charax fortsetzt und der nach Westen einen Ausgang zeigt. Vor diesem nördlichen Teil des Ganges befindet sich der Rest einer großen Exedra mit einspringenden Parastaden. Sie ist nach ihrer vorzüglichen Bauart mit großen Trachytquadern zweifellos zum ursprünglichen Bau gehörig, und erst viel später ist die Strecke zwischen den beiden Parastaden mit einer wasserdichten Mauer gesperrt und damit die Anlage in eine Art Nymphäum verwandelt worden. Man darf wohl vermuten, daß die entsprechende Stelle südlich des Propylons mit der gleichen Exedra versehen war. Indessen ist hier, vermutlich zur Zeit der Anlage

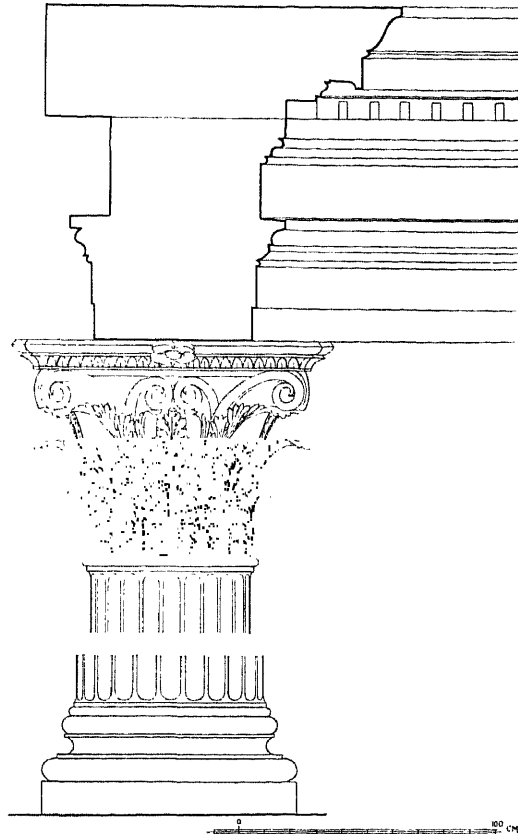


Abb. 8. Säule und Gebälk vom Propylon des Asklepiostempels.



Abb. 9.
Kassettenschmuck der Vorhalle des Asklepiostempels.

fanen Gebäude an das große Heiligtum heranrücken durften. Dieselbe Beobachtung ergibt sich nördlich des Kaisersaals und westlich der Westhalle. Die Heilungsuchenden, die Ärzte, Priester, Heilgehilfen und Thaumaturgen hielten sich in römischer Zeit mit ihrer Wohnung nicht in so respektvoller Entfernung vom Sitz des Gottes, wie es z. B. in Didyma der Fall war, wo ein heiliger Hain den Tempel umgab und die κόρη ganz von ihm trennte.

IV. Der untere Rundbau (Plan und Tafel VI, VII, VIII).

Auch bei diesem südlich vom Asklepiostempel liegenden Bau handelt es sich um eine kreisförmige Anlage aus Trachyt, die jedoch aus zwei Stockwerken bestand und einen bedeutend größeren Durchmesser als der Asklepiostempel hatte (etwa 60 m). Große Teile sind im Unterstock (Tafel VII), einige wenige, jedoch wichtige Reste vom Oberstock erhalten. Der Bau grenzte an den Abhang der Wasserschlucht im Süden, er war mit dem nördlichen und nordöstlichen Teil in den anstehenden Felsen eingeschnitten, während der übrige Teil gegen den Abhang hin bis zur Sohle hinab aufgemauert war.

Das untere Stockwerk zeigt vier konzentrische Mauerkreise aus Gußwerk, das mit kleinen mörtelgefugten Blendquadern verkleidet war, soweit diese nicht durch große

des unteren Rundbaues, alles weggerissen worden; die Gründe hierfür entziehen sich unserer Beurteilung. Aber diese Veränderung ließ ein neues Problem erkennen, nämlich das einer großen rechteckigen Zisterne, die über die Südwestecke des Tempels nach Süden heraussteht und die, wie v. Szálai und Dalman gesehen haben, einst ganz im Erdreich stand und erst zutage trat, als große Abtragungen des Hügels stattfanden, auf dem später der Asklepiostempel errichtet wurde. Ein gleichzeitig mit dem Asklepiostempel erbauter Wasserkanal im Fundament desselben nimmt sorgfältigste Rücksicht auf die damals schon vorhandene Zisterne.

Östlich des Asklepiostempels hat eine Nachgrabung das Vorhandensein einer Anzahl von römischen Wohnbauten festgestellt, darunter ein Peristylhaus, in dessen Hofmitte ein mit schönen Marmorplatten belegtes Badebassin eingerichtet worden ist. Dabei fällt es auf, wie dicht diese pro-

Trachytquaderblöcke im zweiten Kreis (Pfeilerring), vom Zentrum aus gerechnet, ersetzt waren. Der zentrale Kern, in einem Mauerkreis von $1\frac{1}{2}$ m Dicke, ist in seinem Innern nicht durchgeschichtet, sondern mit Werksteinsplittern und sonstigem Bauschutt gefüllt; er war bedeckt von einer 1.30 m dicken Gußmauerplatte, auf welcher der Fußboden des Oberstockes lag (s. u. S. 19). Die kleinen Blendquadern des Zylinders haben die typische Höhe von 15—20 cm bei einer Breite von 20—30 cm. Der zweitinnerste Kreis des Untergeschosses (Pfeilerring) besteht aus starken mit Bossenquadern umgebenen Gußmauerpfeilern, und zwar teils schmal rechteckigen (1.13 : 3.22 bis 3.29 m), teils starken, annähernd quadratischen (3.15 : 3.22 m). Während diese letzteren volles Mauerwerk zeigen, sehen wir einen Teil der Schmalpfeiler in ihrer Breite von einem Bogen durchbohrt, sie sind also viel leichter konstruiert, und zwar deshalb, weil sie nur die Decke des Untergeschosses stützen sollten, während die dicken quadratischen Pfeiler durch beide Stockwerke durch gingen und als Stützen des Daches dienten. Außerdem sind aber die Untergeschoßpfeiler unter sich alle durch Wölbung verbunden. Die großen Trachytquadern der Pfeiler reichen vom Boden bis zum Gewölbeansatz, und zwar so, daß die oberste Quaderschicht schon die erste Ausbiegung des Gewölbes zeigt. Diese Quaderschicht ruht auf einer 8.5 bis 10 cm vorkragenden Pfeilerkrönungsschicht, deren Höhe zwischen 35 und 41 cm schwankt. Das zum innersten Kern hinüberreichende Tonnengewölbe hat eine Breite von 4.25 m, die Wölbung selbst ist etwa 2 m hoch und an ihrer mittleren, dünnsten Stelle 60 cm dick. Die Gesamthöhe des Umgangs bis zum Gewölbescheitel betrug fast 6 m. Natürlich waren die Gewölbe sorgfältig verputzt, heute ist wenig mehr davon zu sehen. Die Verbindung der großen Quadern unter sich erfolgte durch Γ -förmige, 15—20 cm lange Eisenklammern mit Bleiverguß. Die dritte konzentrische Kreismauer besteht aus einer wiederum in 4.25 m Abstand vom zweiten Kreis laufenden Mauer; von ihr ging ebenfalls das Tonnengewölbe zu den Pfeilern hinüber. Diese dritte, äußere Mauer ist etwa 1.62 m stark, sie ist, wie die andern, mit kleinen Verblendquadern versehen und zeigt im West- und Südteil folgende Eigentümlichkeiten:

1. einen 2.80 m breiten gewölbten Haupteingang (zwischen Pfeiler 17 und 18), der nur vom Festplatz aus durch eine Treppe mit anschließender, leicht abwärts geneigter Rampe zugänglich war. Diese war mit Trachytplatten hergestellt, unter denen der Abflußkanal des heiligen Brunnens liegt. Ferner vier symmetrisch verteilte Bogentüren im Südosten (bei Pfeiler 7, 8, Tor I), im Süden (bei Pfeiler 9, 10, Tor II), Südwesten (bei Pfeiler 12, 13, Tor III) und Nordwesten (bei Pfeiler 15, 16, Tor IV). Diesen Türen entsprechen im inneren Ring jedesmal auch erweiterte Durchgänge, wobei man bemerkt, daß die Pfeiler 7 und 8 ursprünglich eine sehr viel größere Spannung hatten und dann verstärkt worden sind, um den aus dem Inneren aufsteigenden, später zugefügten Treppen ein Auflager zu bieten. Diese Anbauten haben die Form einer Nische, in die man je ein Brunnenbassin eingebaut hat, dessen Brüstung und tönerner Steigrohre (letztere in Resten) vorhanden sind. Auch im Äußeren fanden sich hier zwei Treppenaufgänge, die sich auf einem gemeinsamen Podium vereinten. Auch diese Treppen sind spätere Zufügungen wie die inneren. Man erkennt dies sofort daran, daß die zwischen den Wandteilen 42, 45 und 46 liegenden Fenster durch die Treppenaufgänge verdeckt wurden und außer Gebrauch kamen.

2. Zwischen den Toren I und II zeigt die Wand vier Fenster, zwischen II und III fünf und ebenso zwischen III und IV, alle in gleichen Abständen (1.23—1.26 m breit,

nur das Fenster westlich von Tor I ist 1,92 m breit). Alle Türen und Fenster sind mit Keilsteinbogen eingewölbt.

3. Die Treppen haben eine Steigung von 21—22 cm Höhe und einen Auftritt von 30 cm. Die Benutzer waren vor dem Abstürzen durch ein steinernes Geländer geschützt, von dem zahlreiche Teile gefunden wurden; ein Stück des äußeren Treppengeländers fand sich sogar noch an ursprünglicher Stelle (Tafel VII oben, Tafel VIII links).

4. Die Wände des Untergeschosses waren in der Gegend der Treppenaufgänge bis zu einer gewissen Höhe mit Marmorplatten verkleidet. Reste davon (graublauer Marmor) haben sich an der Wand bei der nördlichen Innentreppe des Tores I erhalten. Weiterhin bemerkt man Reste von weißem Marmorstuck an derselben Wand sowie an der Wand des Kernbaues. Dieser Befund sowie die schon erwähnte Einrichtung von Laufbrunnen, auch im Bogen des Pfeilers 10, beweisen, daß es sich bei diesem Untergeschoß nicht um einen einfachen Kellerraum handelt, sondern daß diese Gewölbegänge bei der Frage nach den Kultgebräuchen zu beachten sind. Ursprünglich mag das Kellergeschoß allerdings lediglich aus technischen Gründen, mit Rücksicht auf den Abhang, erbaut worden sein. Das Obergeschoß war damals aber von unten unzugänglich. Das Dachwasser des Oberbaues scheint in Tonrohren aufgefangen worden zu sein, die als horizontale Zuleitungen unter dem Boden des Obergeschosses zu fünf Fallrohren liefen, die an der Wand des Untergeschoß-Kernbaues zum Vorschein kommen und in einem diesen umgebenden Wasserkanal münden, der mit 105 Trachytplatten bedeckt war. Ein Fallrohr an der Innenseite der nördlichen Treppenwand mündete ebenfalls in einem längs dieser Rundmauer laufenden Kanal, der mit mehr als 200 starken Trachytplatten bedeckt war. Der Abfluß erfolgte nach Süden zur Felsschlucht hinab.

Bemerkenswert ist, daß im nördlichen Teile des Untergeschosses, der vom Tageslicht nicht beleuchtet war, ein erheblicher Teil des Fußbodens den nackten Fels zeigt, während die übrigen Teile mit stattlichen Trachytplatten bedeckt waren, unter denen mehrere Wasserrinnen und Leitungen laufen. Das Wasser erwies sich später als Abfluß aus der Gegend des heiligen Brunnens.

Die vierte, äußerste Kreismauer von etwa 1,10 m Dicke war lediglich eine Hof- und Grenzmauer. Sie umzog das bisher geschilderte Untergeschoß im Abstand von 5,84 m. Nur an der Südostseite, wo die Doppeltreppe herabkommt, springt diese Mauer etwas heraus, um genügenden Platz vor dem unteren Treppenende zu schaffen. Sie war nicht zum Tragen eines Gewölbes oder sonstiger Aufbauten bestimmt — in diesem Falle hätte sie viel stärker sein müssen —, sondern schloß das Ganze gegen Süden und Westen ab, wo das Gelände stark fällt. Die Mauer hat daher auch keinen Durchgang. So entstand ein 5 m breiter, unter freiem Himmel liegender Umgang, dessen Boden sorgfältig mit großen und wohl erhaltenen Trachytplatten belegt war und der im Norden in einem Zimmer endete, dessen Decke von einer Trachytsäule gestützt war, im Südosten aber an einer breiten Felstreppe, die zum oberen Niveau in nördlicher Richtung emporführte, wo eine von Osten kommende schmale Gasse mit Wasserkanal und Tonrohrleitung in den heiligen Bezirk einmündete.

Ein großer Teil des Untergeschoßgewölbes im Südosten, Süden und Südwesten ist eingestürzt, mit ihm der Fußboden des oberen Stockwerkes. Dieser hat sich jedoch im übrigen Teile des Bauwerkes gut erhalten; man kann feststellen, daß über der schon er-

währten Deckschicht von Gußmauerwerk eine etwa 15 cm dicke Schicht von Ziegelmörtel lag, auf deren Oberfläche sich genau meßbare Eindrücke eines großen Marmorplattenbelags feststellen lassen. Das sich aus der Art ihrer Zusammenfügung ergebene quadratische Muster der Mitte konnte hierdurch von P. Schazmann festgestellt werden.

Von den hochgehenden Teilen des Obergeschosses sind Reste von fünf Pfeilern vorhanden, auch von den an die Pfeiler anschließenden halbkreisförmigen, nur 70 cm starken Nischenmauern sind deutliche Spuren bei denselben Pfeilern festgestellt. Sie führen zu dem Ergebnis, daß der Oberstock sechs Nischen enthielt, dazwischen die beiden sich diametral gegenüberliegenden Zugänge im Nordwesten und Südosten. Pfeiler und Nischenwände waren mit Marmorplatten von 3—4.5 cm Dicke verkleidet. Sie saßen auf einer 4.5—7 cm dicken Ziegelmörtelschicht. Von den Marmorplatten haben sich nur wenige weiße Fragmente erhalten. An den Frontecken der Pfeiler konnte festgestellt werden, daß die Ziegelmörtelhinterlage auf etwa 20 cm Dicke verstärkt war, und zwar umgreifend auch auf die Apsisseite bis zu je 70 cm Länge. Daraus ergibt sich, daß die Ecken ebenso wie beim Asklepiostempel durch eine Pfeiler nachbildende Inkrustation betont waren; auch diese Pfeiler waren von korinthischen Kapitellen gekrönt.

In dem den Fußboden des Obergeschosses bedeckenden Schutt fanden sich viele Bruchstücke eines groben Mosaiks; die einzelnen Würfel haben eine Größe von 8—10 mm im Quadrat; sie bestehen teils aus weißem oder dunkelrotem Kalkstein, teils aus gelbem, grünem oder blauem Glas. Eingelassen waren diese Steinchen in eine reine, weiße und sehr harte Kalkschicht, die ihrerseits wiederum auf einer dicken Schicht von feinem Mörtel aufsaß. Leider waren die einzelnen Bruchstücke des Mosaiks nicht groß genug, um mehr erkennen zu lassen als ranken- und büschelförmiges Pflanzenwerk, das etwa auf Girlanden schließen läßt.

Wir haben nun noch die Frage zu beantworten: Wo lag der Hauptzugang zum Oberstock? Sieht man von dem weit entlegenen, schon geschilderten Treppenaufgang bei Tor I im Südosten ab, der nur sekundäre Bedeutung hatte, so kann nur auf der entgegengesetzten Seite des Kreises, nahe dem Festplatz, der Hauptzugang gewesen sein, und zwar direkt aus der dort anstoßenden und später näher zu beschreibenden Südhalle. Durch eine Tür in deren Ostwand ging der Weg über ein Treppengewölbe des Untergeschosses hinweg. Dazu kam eine schmalere Pforte in derselben Gegend direkt von Norden. Dieser Befund ist, wie wir unten sehen werden, von wesentlicher Bedeutung für die einstige Bestimmung der großen Anlage.

Die zweite Frage ist die nach dem Dache des Bauwerks. Bei der geringen Stärke der Apsidenmauer ist es ausgeschlossen, daß über ihnen sich eine Ziegelkuppel wölbte wie beim Asklepiostempel. In der Tat ist kein einziger Ziegel eines Kuppelgewölbes hier gefunden worden. Das Dach muß ein Schirmdach aus Holz gewesen sein, dessen Sparren über den inneren starken Stirnpfeilern lagen, während die Apsiden mit ihrer Rundung von außen sichtbar blieben und eigene, niedrigere Dächer hatten. Die Zwickel, sphärisch dreieckige Flächen zwischen den Apsisaußenwänden, waren mit (für den Regenfall) leicht nach außen geneigten, hellgelblichen Kalksteinplatten abgedeckt, von denen sich zwischen den beiden nördlichen Apsiden wesentliche Teile in ursprünglicher Lage erhalten haben.

War der Bau mit einem Holzdach bedeckt, so bleibt für den Ort der gefundenen Mosaikreste nur der senkrechte Teil der Wand (Tambur) übrig, den wir über den als Bogen oben abschließenden Apsidenöffnungen annehmen müssen.

Mit der Frage des Dachbelags hat sich eingehend W. Zschietzschmann befaßt. Er kommt zu folgendem Urteil: »Der untere Rundbau trug ohne Zweifel kein Kuppel-, sondern ein Zeltdach, und zwar über seinem mittleren Teil ein vollrundes, über den Apsiden halbierte Zeltdächer. Das läßt sich beweisen mit den tönernen Dachziegeln, die sich nach ihrem hinteren Ende verschmälern, sowie mit Stempeln, die in größerer Zahl auf diesen Ziegeln beobachtet wurden: sie erweisen sich als Versatzmarken, aus deren System die Art und Größe des Daches über dem Hauptraum sowie über den Apsiden berechnet werden kann. Exemplare dieser mit solchen Versatzmarken gestempelten Ziegel wurden nur im Inneren des Baues oder in seiner allernächsten Umgebung gefunden, so daß an der Zugehörigkeit zum unteren Rundbau nicht gezweifelt werden kann.«

V. Der unterirdische Gang (»Budrum«¹, Plan und Tafel VIII rechts).

Die überwölbte Treppenrampe im Norden des Untergeschosses, einst an den Wänden mit weißen Marmorinkrustationen versehen, zeigt an ihrem oberen Teile, wo die vom Festplatz kommende 16stufige Treppe endet, eine 1.76 m breite, einst ebenfalls mit weißem Marmor inkrustierte Trachyttür, die in ein 80 m langes, etwa 2.70 m breites und etwa 3 m hohes Gewölbe aus Bruchsteinmauerwerk führt, das diagonal unter dem Festplatz nach dessen Mitte führt, wo eine Trachyttreppe wieder emporführt. Diese hatte 16 Stufen (Höhe 22 cm, Auftritt 34 cm). Den Abschluß des Gewölbes bildete ein Trachytbogen mit starken Keilsteinen, von denen 2 noch an alter Stelle liegen. Luft- und Lichtlöcher, einst mit Keilsteinen verschließbar, sind in etwa 5¹/₂ m Abstand im Gewölbescheitel ausgespart. An den Wänden haben sich reichliche Spuren desselben harten, weißen Marmorstückes erhalten wie an den Wänden des Rundbaues im Untergeschoß. Den Boden bedecken große, sehr gut verlegte marmorne Platten. Darunter liegt in der Mitte ein etwa 50 cm breiter Wasserkanal, der im oberen Teil 35 cm tief ist, im unteren aber bei gleicher Breite bis zu 90 cm Tiefe geht. In diesen zuletzt in den Felsen gehauenen Kanal fließt fortwährend das in Kanälen gesammelte Wasser aus der Gegend der Nordhalle und des heiligen Brunnens (s. u. S. 27), verstärkt durch Sickerwasser aus kleineren Seitenkanälen des Ganges selbst. Ein starker Strahl dieses Wassers entströmt jetzt zufällig auch einer Fuge der südlichen Eingangswand in das Gewölbe, von wo es dem Kanal zufließt, dessen Boden mit Ziegelplatten belegt ist.

VI. Die Hallen des Festplatzes (Tafel V, IX und Plan).

Völlig freigelegt ist die 128 m lange, 8¹/₂ m tiefe Nordhalle mit dem hinter ihrem westlichen Teil liegenden Theater (s. u. S. 23). Ein gewaltiges Erdbeben hat in byzantinischer Zeit die monolithen Marmorsäulen und ihr Gebälk niedergeworfen. Tafel IX zeigt die Wirkung und gibt einen Überblick über die Sturzlage. Der Stoß muß in der Richtung von Norden nach Süden verlaufen sein. Die Nordhalle ist ganz und gar auf Tuff-Felsen erbaut, der zu diesem Zweck geebnet worden ist, während im Norden die Felswand senkrecht behauen und mit einer Mörtelstützmauer bekleidet ist, vor der sich die 82 cm dicke Hallenrückwand und der Wassergang der παράστασις 70 cm breit hinzieht. Es dürfte ein Unikum in der antiken Baugeschichte sein, daß von den 45 Säulen dieser Halle die zehn östlichen völlig

¹ Dieser türkische Ausdruck ist in den Tagebüchern gebraucht.

anders gebildet sind als die dreißig übrigen. Sie ruhen mit ihren Spiren auf altarförmigen Untersätzen (Höhe 51 cm, Breite 90 : 90 cm) und tragen eigenartige, reiche Kompositkapitelle (Abb. 10). Die Kanneluren zeigen im unteren Teile bis zu 1.47 m Höhe konvexe Ausfüllung, die oben und unten rundlich abschließt. Dann aber setzt sich die Halle mit den 35 cm hohen Spiren und ionischen Kapitellen (Höhe an der Volute gemessen etwa 42 cm) fort; dementsprechend sind die monolithen Schäfte länger. Gebälkhöhe und -form war bei beiden Teilen die gleiche, so wie sie der Durchschnitt Tafel V (Westhalle) darstellt.

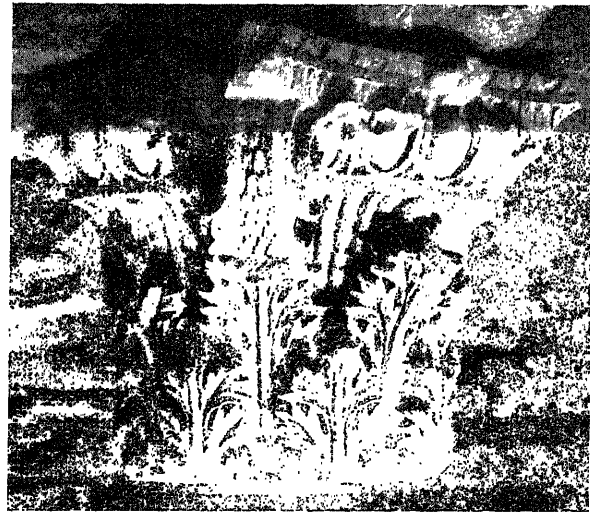


Abb. 10.

Nordhalle, östlicher Teil: Kompositkapitell.

Das Gebälk zeigt Architrav und glatten Fries aus einem Werkstück. In den Zwischenräumen der 34 cm voneinander stehenden Blockkonsolen sind 4-, 5- und 6blättrige verschiedenartige Blüten skulptiert. Die Rückseiten der Geisa zeigen starke schräge Löcher (rechteckige) zur Aufnahme der schrägen Dachbalkenenden.

Die Halle ruhte auf drei Marmorstufen von je 22 cm Höhe, darunter liegt eine Enthynterischicht, gröber behauen, von derselben Höhe. Der Auftritt ist hier 35 cm breit, ebenso bei der untersten eigentlichen Hallenstufe, während die darauffolgende einen Auftritt von 46 cm hat.

Der Fußboden war mit Marmorplatten bedeckt, die auf Ziegelmörtel gebettet waren;

viele dieser Platten sind geraubt, wir fanden vielfach nur noch die Spuren. Sehr reich war die Rückwand dekoriert. Ein marmornes Fußprofil (Ablauf, kleiner und großer Rundstab) ruht auf dem Boden. Darüber folgte eine schwarze Orthostatenreihe (Höhe 82 cm), bekrönt von einem hellgelben Marmorprofil (Kyma zwischen zwei kleinen Rundstäben). Nun folgte nach oben ein blaugrüner Streif von 28 cm Breite, darüber große Platten aus violett geädertem Marmor. Diese umgaben einzelne leicht vertiefte, rechteckige Ornamentfelder aus besonders feinem buntfarbigem Opus sectile, von dem sich leider nur einzelne Fragmente im Schutt



Abb. 11.

Kapitell eines flachen Wandpfeilers der Nordhalle.

gefunden haben. Die ganze, einst durch flache Wandlisenen eingeteilte Wand (vgl. dazu das Wandkapitell Abb. 13) muß einen außerordentlich prächtigen, lebhaften Eindruck gemacht haben. Die gleiche Schmuckweise fanden wir auch an der Rückwand der Westhalle, besonders in der hoch verschütteten Nordwestecke.

Die Westhalle (Länge von Ecksäule zu Ecksäule 94 m mit 36 Säulen) unterscheidet sich von der Nordhalle architektonisch nur unwesentlich durch die etwas engere Stellung der



Abb. 12. Gesimsblock der Westhalle.

Konsolen; andere, aber ähnliche Blüten schmücken die Zwischenräume (Abb. 12). Ein Durchgang liegt in der Mitte der Rückwand, die zu den weiter oberhalb gelegenen Privatwohnungen der κώμη führte. Heute ist dieses Gebiet mit Ölbäumen bestanden, der Boden ist bedeckt mit einer großen Anzahl hellenistischer und römischer Scherben.

Die Südhalle, angelegt an dem abschüssigen Rande der Bachschlucht, mußte mit Hilfe eines Kellergeschosses auf die Höhe des Festplatzes emporgeführt werden (Mauerdicke 82 cm). Dieser Keller war durch derbe, roh behauene dorisierende Trachtsäulen in zwei Langschiffe geteilt. Die Säulen (Dm. 65—75 cm) ruhen auf quadratischen Trachytplatten von 82 cm Größe und 32 cm Dicke. Die Abakusgröße des 40 cm hohen Kapitells beträgt 96 cm. Gurtbogen zogen sich von jeder Säule nach den vier Richtungen; in den Wänden liegen z. T. noch die 80 cm breiten Konsolen, die den Bogen als Stützpunkt dienten. Darüber lag der Boden des Obergeschosses, einst zweifellos aus Holz. Noch in christlicher Zeit ist der

Keller benutzt worden. Am Ostende, wo eine Treppe vom Festplatz zu ihm herabführt, fand sich ein mit roter Farbe aufgemaltes christliches Kreuz. Am westlichen Ende sind zwei Wasserbehälter eingebaut, durch eine Mittelmauer getrennt. Da zum Heiligtum eine größere Fläche mit fruchttragenden Bäumen, insbesondere Ölbäumen, gehörte, so dürfte der Keller, wie schon erwähnt, für Aufbewahrung des Öls u. dgl. verwendet worden sein. Um ihn trocken zu halten, ist an seiner Nordseite, entlang dem Festplatz, eine tiefe überwölbte παράστασις gezogen, auf deren Rücken die Stufen der Halle lagen. Von dem Oberstock der Halle sind nur noch einzelne Werkstücke im Ausgrabungsschutt gefunden worden. Die Verschüttung war hier gering, um so bequemer und größer der Steinraub. Es läßt sich aber mit Bestimmtheit feststellen, daß aus der Südhalle ein direkter Zugang in den Oberstock des benachbarten Rundbaues führte.

Im Ganzen konnten somit die Besucher des Asklepieions auf einer Strecke von 350 Metern unter dem Schutz der Marmorhallen wandeln.

Der Festplatz selbst, unter freiem Himmel, war ebenso wie die Hallen mit weißen Marmorplatten bedeckt, von denen sich stellenweise einige in alter Lage befinden. Die meisten fehlen, sind aber häufig an den hinterlassenen Abdrücken im Mörtelstrich zu erkennen.

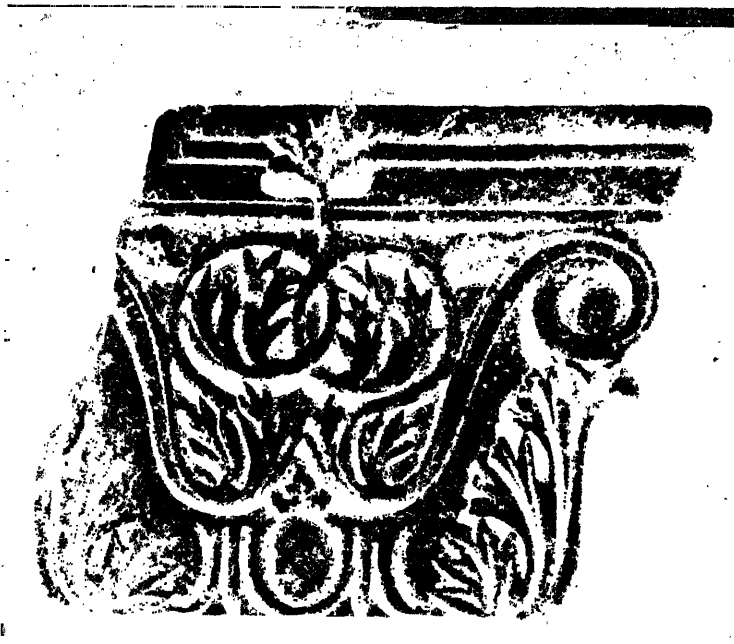


Abb. 13. Kapitell eines flachen Wandpfeilers im Theater.

Das Theater (Plan und Tafel X).

Die in zwei Ränge geteilte Cavea des Theaters ist durch Ausmeißeln des anstehenden gelben Tuff-Felsens gewonnen worden. Da dieser sich sehr wasserhaltig erwies, schlug man in Höhe der Mitte des unteren Ranges einen halbkreisförmigen unterirdischen, mannhohen Kanal, auf dessen Boden sich das Wasser sammelte und nach dem Festplatz zu abfloß.

Als untere Zugänge zum Theater dienten zwei Türen in der Rückwand der Nordhalle (Breite etwa 2 m). Diese ist von der eigentlichen Theatersüdwand (Skene-Rückwand und

Parodosstützmauern) durch den παράστασις-Kanal getrennt. Gut erhalten ist der westliche Zugang. Durch ihn kam man zunächst auf einen quadratischen Vorplatz (3.20 m), von da führten geradeaus drei Trachytstufen bis zur Höhe des rechts davon liegenden Pulpitums, während links nahe der Tür eine Treppe mit 10 Stufen zu einem rechteckigen Trachytplattenpodium, von da mit etwa 20 Stufen zum 1¹/₂ m breiten Diazoma hinauf führte. Der zwischen den Aufgangstrepfen liegende nordwestliche Eckraum war mit Trachytplatten gepflastert, an der Wand fand sich der Rest einer Laufbrunnennische (Breite 1.15 m), zu der eine auf dem Trachytboden eingemeißelte Ablaufrinne gehört.

Sechs Marmortreppen von je 83 cm Breite teilten den unteren Rang mit seinen Marmor-sitzreihen in fünf Keile. Diese Treppen setzten sich auch im oberen Range in gleicher Linie fort. Die Stufenhöhe schwankt zwischen 16 bis 20 cm, der Auftritt ist 32 cm tief. Die Höhe der Sitze ist 40 cm, ihre Oberfläche ist sanft rundlich vertieft für Aufnahme der Kissen, die Vorderkante ist abgerundet. Für die Füße hatte jeder Zuschauer eine Fläche von 35 cm Länge zur Verfügung. Die die Marmortreppe einfassenden Sitze sind aus einem Stück und mit plastischen Löwenfüßen dekoriert, die übrigen Sitze waren aus 2 Werkstücken zusammengesetzt und sind vielfach geraubt worden, während die unhandlichen löwenfüßigen von den Steinräubern meist verschmätzt wurden. Die oberste Sitzreihe des unteren Ranges war mit Rücklehnen ausgestattet, wie das auch z. B. in Milet der Fall war.

Die Ehrenloge für etwa 16 Personen, in der Mitte des unteren Ranges gelegen, ist wie eine große Exedra mit antenförmigen Vorsprüngen (Höhe 115 cm, Breite 21.5 cm) beiderseits gebildet. Davor standen die Ehrenbänke so, daß eine Rücklehne von 71 cm Höhe verblieb, wobei die Sitze auf einer doppelt profilierten Stufe von 15 cm Höhe ruhten. Davor liegt ein mit Marmorplatten gedecktes Podium von 1.80 m Tiefe, unterhalb dessen noch 2 Sitzreihen bis zur Orchestra folgten. Die unterste Sitzreihe ruht auf einer 11 cm hoch über der Orchestra liegenden Fußplatte.

Dicht vor der Mitte der untersten Sitzreihe steht ein schlanker, rechteckiger Pfeiler (41 : 42 cm) mit reichem Fußprofil, aber fehlendem Kopfprofil noch 105 cm hoch an seiner alten Stelle. Der Pfeiler trägt keinerlei Inschrift, es ist daher nicht zu entscheiden, ob hier wie in Priene ein Altar zu erkennen ist oder die Basis eines Bildwerkes.

Die oberen Teile des Sitzraums sind gründlich ihrer Steine beraubt worden, doch konnten wir die äußerste Mauer noch bis zum Höhenrande des Abhangs verfolgen und feststellen, daß das Theater oben mit einer (nicht auf die äußersten Flügel reichenden) zierlichen Marmorhalle abschloß. Von dieser sind noch zwanzig Zahnschnittgesimse, erkennbar an ihrer leichten Biegung, vorhanden.

Der Orchestraboden war mit großen Marmorplatten bedeckt. Die äußeren Teile waren weiß, in der Mitte aber lag ein von einem schwarzen Streifen umrahmtes Quadrat, das zunächst wieder drei weiße Streifen umschloß, dann folgte ein breiter rotvioletter Streifen und in der Mitte ein reicheres buntes Feld, von dem leider nur noch ein Stück dunkel geäderten Marmors an seiner alten Stelle liegt.

Das 2.33 m tiefe Pulpitum, aus massivem Bruchsteinmauerwerk aufgeführt und mit hellgelblichen Kalksteinplatten gedeckt, hatte eine Höhe von 1.10 m; es war von der Bühnenrückwand aus durch fünf Türen betretbar, von denen die mittlere breiter (2 m) als die vier andern ist. In einem Abstand von nur 23 cm zieht sich vor ihnen eine 33 cm breite,

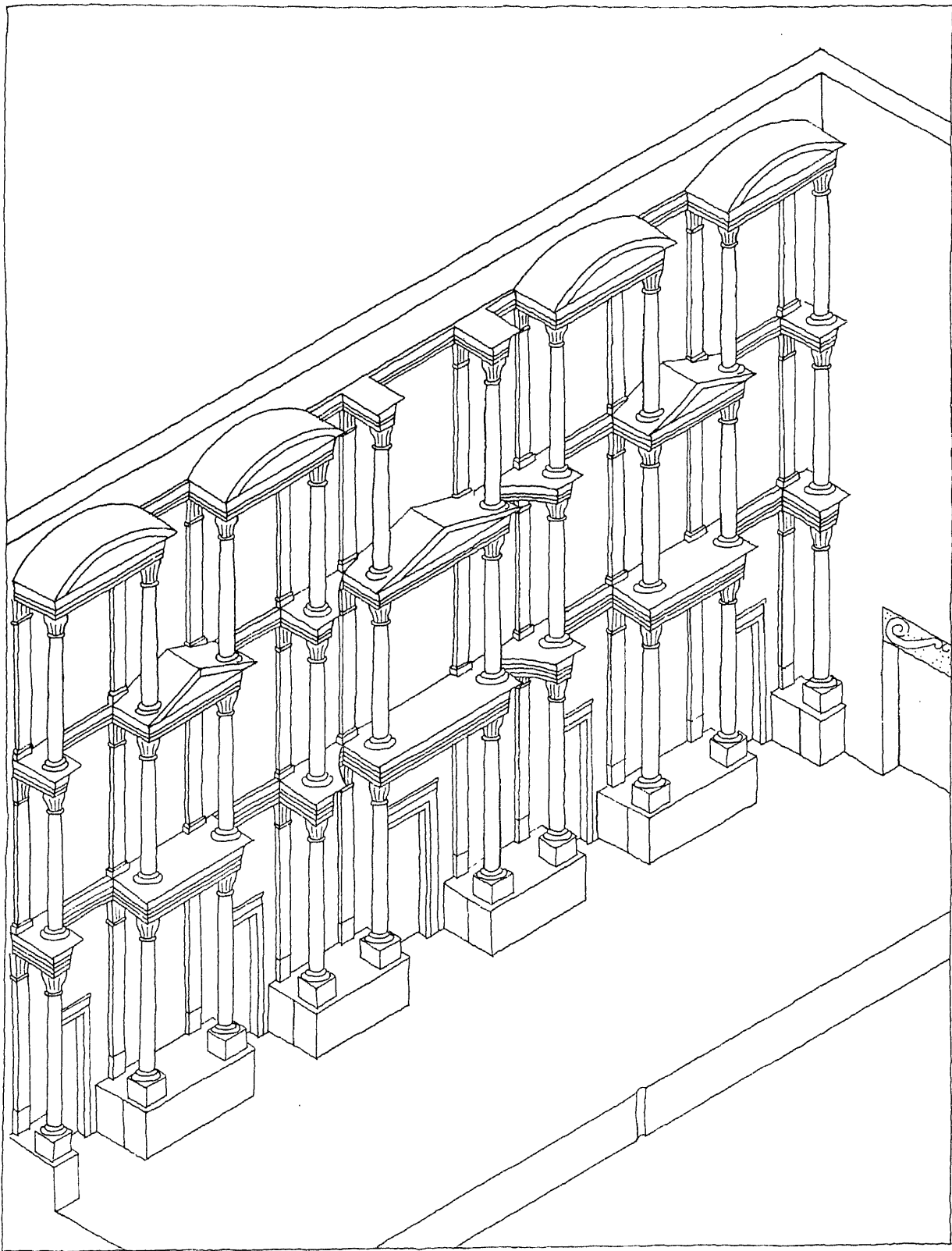


Abb. 14. System der Bühnenwand.

tiefe Rinne, die später durch das erwähnte Kalksteinplattenpflaster bedeckt wurde, ursprünglich aber vielleicht für die Bergung seines Hintergrundvorhangs bestimmt war.

Besonders reicher Schmuck fand sich an dem leicht vorspringenden Teil der Pulpitumfront. In ihr liegen in gleichen Abständen fünf zierliche, mit buntem Opus sectile ausgekleidete Nischen. Die zwei äußersten und die mittlere sind als Konchennischen ausgebildet, die beiden dazwischenliegenden aber als kleine Tonnengewölbe. Die Rückwände aller fünf sind mit grünem Euböa-Marmor ausgelegt. Weiße horizontale Marmorstäbchen schlossen die Platten ab. Die Konchenwölbungen waren mit buntem Glasmosaik geschmückt. Auch die flachen Zwischenfelder der Nischen hatten reichen Schmuck aus Opus sectile. Man bemerkt noch Reste bunter quadratischer Felder, durch zierliche flache Pilaster getrennt, und Rautenmuster. Diese ganze Dekoration war kaum einen Meter hoch.

Die Scenae frons war dreistöckig und mit korinthischen Säulentabernakeln in gleichen Vorsprüngen geschmückt, wobei aber die Mitte im Aufbau des Mittel- und Oberstocks durch eine große flache Bogennische als Hauptportal (Regia) noch besonders gekennzeichnet war, aus der wiederum ein rechteckiges Tabernakel vorsprang. Der Grundriß ähnelt am meisten dem durch das Theater von Sagalassos vertretenen Typus (Fiechter, Die baugeschichtliche Entwicklung des antiken Theaters, Abb. 90), der im Gegensatz zu dem im Westen des römischen Reiches vorwiegenden tiefen Dreinischen-Typus steht, wie er im Osten z. B. im Theater von Palmyra vorliegt (Palmyra, Ergebnisse der Exp. 1902 und 1917, Taf. 23 und S. 161, E. Wiegand, vgl. dazu Orange, J. Durm, Baukunst der Etrusker und Römer² S. 659, Abb. 735). Die Tabernakel waren mit Marmorskulpturen geschmückt. Es ist wohl ein Zeichen geringen Interesses für dekorative Plastik, daß der bekannte tanzende Satyr und die Gruppe des Hermes mit dem Plutosknaben (in einer Abwandlung der praxitelischen Schöpfung) zweimal verwendet worden sind. In der Nachbarschaft des Theaters (zwischen der dritten und vierten Säule der Westhalle, von Norden gerechnet) fand sich der Marmortorso des Kentauren Chiron, des Erziehers und Lehrers des Asklepios. Über die zahlreichen Basen und Inschriften gerade vor dem Theater auf dem Festplatz wird unten S. 31 ff berichtet.

Die drei Stockwerke der Tabernakel (Abb. 14) sind der Höhe nach im Detail feinfühlig abgestimmt. Im Unterstock, dessen Säulen auf altarförmigen Basen ruhten, zeigt z. B. der mit dem glatten Fries aus einem Werkstück gearbeitete Architrav drei Faszien, das Gesims hat schmale Soffitkonsolen. Im zweiten Stock erblickt man einen Architrav mit nur zwei Faszien, darüber den ebenfalls schmucklosen Fries, und einem sehr knappen Gesims, das mit flachen Blockkonsolen ausgestattet ist. Den Abschluß bilden dreieckige Giebel. Das dritte Stockwerk dagegen hat über gleichartigem Gebälk keine Konsolen mehr, sondern nur noch einen zierlichen Zahnschnitt, die Giebelabdeckung ist rund; der Zahnschnitt findet sich auch unter diesen Rundgiebelgesimsen.

Der Architrav des Mittelstocks trug eine lange Votivinschrift, in deren Resten nur der Name des Asklepios gesichert ist, zweifellos waren aber auch andere Heilgötter genannt, da dem Namen des Gottes ein καὶ folgt. Auf dem Architrav des Unterstockes las man den Namen des Stifters, der leider nicht mehr vorhanden ist. Erhalten sind nur die Worte]ν κατασκευάσα[ς und ἐκ τῶν ἰδίων.

VII. Der heilige Brunnen (Plan).

Der in der Lobrede des Aristides (εἰς τὸ φρέαρ τὸ ἐν Ἴ�σκληπιεῖον S. 319, 12 ff. K.) mit so begeisterten Worten geschilderte Kurbrunnen fand sich in einer Entfernung von etwa 10 m südlich der Nordhalle, gegenüber der 11.—13. Säule, von Westen gerechnet, somit dem Theater gegenüber, als ein tief in den Boden eingebautes Marmorbassin von 3.40:2.55 m Größe, zu dem vom Festplatz zunächst vier Marmorstufen (H. 22—23 cm, Auftritt 32 cm), dann nach einem 1.54 m breiten Podest noch einmal zwei Stufen herabführen, so daß die ganze Anlage eine Länge von fast sieben Metern hat. Die untersten zwei Absätze sind aber je 38 cm hoch, also keine eigentlichen Stufen mehr, auch bestehen sie nicht aus einheitlichen Marmorwerkstücken, sondern sind zusammengesetzt aus Marmorplatten, die einen Tuffkern umgeben. Das Wasser strömte ein aus einem 4 cm breiten runden Loch im Fußboden und einem zweiten am Rande bei der NW-Ecke des Bassins. Dessen Kleinquader-Mörtelmauern waren mit 10 cm dicken, 1.76 m hohen Marmororthostaten verkleidet, deren Eckstücke ohne Fuge rechtwinklig gebildet sind. Die normale Wasserhöhe des φρέαρ dürfte die des Podiums gewesen sein, auf welchem stehend man das Wasser schöpfte. Von einem Oberbau ist bis jetzt nichts gefunden; es ist nach Aristides' Zeugnis sicher anzunehmen, daß der Brunnen unter freiem Himmel lag und nur eine Randbrüstung hatte, die jetzt fehlt. In späterer Zeit hat man quer über den Rand des Podiums eine 60 cm dicke Marmorschranke eingesetzt, deren Oberfläche eine leichte Bettung zur Aufnahme überströmenden Wassers hatte, das durch ein am Südende eingesetztes senkrechtes Bleirohr abgeführt wurde. Bemerkenswert ist, daß in der Nähe dieses Brunnens und des Theaters die meisten und wichtigsten Weihinschriften gefunden worden sind.

Südlich des φρέαρ ist der nackte Tuff-Felsen auch im Altertum zutage getreten. Von Westen führte eine Treppe aus Trachyt, von der vier Stufen z. T. noch vorhanden sind, ziemlich unsorgfältig erbaut, auf die Klippe empor, in der man einen tiefen, wasserführenden Spalt (Br. 1 1/2—2 m, Länge etwa 9 m) gefunden hat, der sich als Wasserkanal in östlicher Richtung fortsetzt. Hier muß die von Aristides gerühmte Platane gestanden haben, bei deren Wurzeln das Wasser strömte. Westlich befindet sich auf derselben Klippe die runde Öffnung eines 4.30 m tiefen, mit Trachytblöcken ausgekleideten Brunnens (Dm. 3 m), der offenbar der Vorgänger des von uns entdeckten Marmorbrunnens gewesen ist. Er endet im Felsboden mit einer schüsselartigen Vertiefung von 19 cm.

In dem nassen Schutt, der das φρέαρ ausfüllte, fanden sich eine größere Anzahl spät-römischer kleiner Terrakottalampen und eine römische Marmorbüste mit jugendlichem männlichen Idealkopf und Diadem. Die Ohren werden von reichlichem Lockenhaar bedeckt. Die tief herabreichende Büstenform mit ihren Gewandfalten weist auf das 3. Jahrhundert n. Chr. Die Büste scheint nach ihrem ganzen Eindruck kein Porträt, sondern eine Personifikation zu sein, wie sie auf Münzen von Pergamon etwa in der Darstellung des Κύκλιτος erscheinen (H. v. Fritze, Die Münzen von Pergamon, Abh. d. Pr. Akad. d. Wiss., Anhang 1910, Taf. III 17).

VIII. Reste vorrömischer Zeit.

Südlich des Quellbassins und des Brunnens sind zwei größere Fundamentreste gefunden worden, die allem Anschein nach einer älteren Periode angehören. Sie sind sehr stark abgeräumt und z. T. aus dem anstehenden Tuff herausgearbeitet. Der Oberbau des

nördlichen ist fast ganz verschwunden, einige Fundamentsteine und Felseinarbeitungen noch vorhanden. Der südlich dicht anstoßende wird aus Trachyt bestanden haben, wie aus zwei noch in alter Lage befindlichen und mit Eisenklammern verbundenen Randsteinen geschlossen werden könnte. Es scheint, daß dieser Bau im Westen eine Vorhalle von etwa 3 m Tiefe gehabt hat. Dann wäre die Annahme eines Tempels fast gesichert. Sorgfältige Aufnahmen dieser schwierigen Reste sind im Gange. Einzelne Trachytwerkstücke eines hellenistisch-dorischen Bauwerks sind im Bezirk wiederholt gefunden worden, auch Trachyt-säulenreste (Dm. 50 cm) mit 24 flachkantigen Kannelüren. Ein wahrscheinlich dazugehöriges Kapitell zeigt einen Halsdurchmesser von 42 cm. Ferner haben sich Reste eines ausgerechnet feinen frühhellenistischen Marmorbaues gefunden, insbesondere feine kleine Anthemien und das Eckstück eines Geisons mit großem Zahnschnitt (dessen Höhe 13 cm, Tiefe 14.5 cm), lesbischem Kyma und Perlstab, dessen Beschädigungen im Altertum aufs sorgfältigste ausgebessert worden sind. Man darf dieses Werkstück auf das alte Asklepieion beziehen, das von Prusias II. verwüstet wurde (156 v. Chr., vgl. B. Niese, *Gesch. d. griech. u. makedon. Staaten III* S. 326f.; für die Mithridatische Zeit, 88 v. Chr., und die Sullanischen Wirren, 85 v. Chr., vgl. Appian XII 22, 23 und 60). Einzelne Versuchsgräben auf der südlichen Hälfte des Festplatzes ergaben weitere vorrömische Fundamentreste, die noch der Aufdeckung harren.

IX. Zur Datierung der Bauten.

Selten ist es, daß man römische Bauten auf kleinasiatischem Boden so sicher datieren kann wie im Falle des pergamenischen Asklepieions. Das Propylon ist nach der Weihung des Claudius Charax unter Antoninus Pius gebaut worden. Das gleiche trifft zu für den großen Asklepiostempel, der durch L. Cuspius Pactumeius Rufinus, den Konsul des Jahres 142, errichtet worden war. Bei Galen II p. 294 Z. ist sein Name verdorben überliefert (Κοστούνιος ρ.). Bei Aristides (S. 422 K., Z. 29f.) heißt es: (ῥουφίνος), οὐ τὰ μεγάλα ἀναθήματα καὶ ὄ νεὸς ὁ πολυειδής¹. H. Hepding macht mich dazu auf Anth. Pal. IX 656 V. 13/14 aufmerksam, wo die in Byzanz von Anastasius I. erbaute Chalke des Kaiserpalastes auf Kosten anderer berühmter Bauwerke verherrlicht wird: κρύψον ἀμετρήτων μεγάρων στεινούμενον αὐλαῖς, Πέργαμε, φαιδρὸν ἄγαλμα τέον, ῥουφίνιον ἄλσος, wo das ῥουφίνιον ἄλσος unzweifelhaft auf das Asklepieion zu beziehen ist. Außer in diesem Heiligtum hat Rufinus auch in der Stadt Pergamon selbst große Stiftungen gemacht, z. B. in der Gegend des unteren Marktes (A. M. XXVII 1902 S. 101f.) und auf der Hochburg, deren Bewohner (οἱ τὴν ἀκρόπολιν κατοικοῦντες, I. v. P. 434) ihn κτίστην τῆς πατρίδος nennen.

Der südlich des Asklepiostempels liegende zweigeschossige, noch größere (untere) Rundbau ist nach zahlreichen Beobachtungen technischer Art, die bei der endgültigen Publikation vorgelegt werden sollen, jünger als der Tempel. Er ist allem Anschein nach kein Ort der Götterkulte gewesen. Nicht eine einzige derartige Inschrift hat sich in oder bei ihm gefunden. Man wird ihn daher mit den therapeutischen Anlagen des Heiligtums und mit der Inkubation (κατάκλισις, ἐγκοίμησις, ἐγκοιμητήριον) zusammenbringen müssen.

¹ Hepding schlägt brieflich vor, statt τὰ μεγάλα zu lesen: τὰ τε ἄλλα. Zu Pactumeius Rufinus vgl. Pros. Imp. Rom I 488 Nr. 1338.

Schwieriger ist die Bestimmung des Alters bzw. des Stifters der Hallen, denn die Architrave der Nordhalle sind nicht vollzählig erhalten, auch besteht die Möglichkeit, daß ergänzende Fragmente noch gefunden werden. Vielleicht darf man das Ende eines Eigennamens -λίων auf Pollion, den Prokonsul des Jahres 151, beziehen (Aristid. S. 448, 31 K.), der alsdann der Stifter dieser Halle gewesen wäre. Aristides kennt die Halle und sagt ganz richtig, sie liege πρὸς τῷ θεάτρῳ. Boulanger a. a. O. S. 475 vermutet in dem von Aristides genannten Pollio den T. Vitrasius Pollio, der mit einer Kusine Marc Aurels verheiratet und 151 Prokonsul war. W. Schmidt, Die Lebensgeschichte der Rhetors Aristides (Rh. Mus. f. Phil. XLVIII 1893 S. 79) denkt an Antius Pollio, den Consul suffectus des Jahres 155.

Soviel steht fest, daß Aristides, der 146 nach Pergamon kam, bereits das Propylon des Charax, den Asklepiostempel (in dem er seinen silbernen Dreifuß aufstellt), den Kaisersaal und das ἱερόν θεάτρον nebst Halle vorfand (Aristid. S. 401, 13 K.), somit stand auch bereits die mit diesem Theater eng verbundene Nordhalle. Weiteres müssen die Ausgrabungen lehren, die der Südhälfte des Festplatzes gelten werden.

X. Zur kunstgeschichtlichen Stellung der Bauten.

Im zweiten Jahrhundert n. Chr. finden wir in der kleinasiatisch-römischen Baukunst zwei ganz und gar wesensverschiedene Architekturstile. Der eine, üppig und überladen, kann sich nicht genug tun mit pflanzlicher und figürlicher Ornamentik, wie es beispielsweise in Aphrodisias der Fall ist oder an den römischen Teilen der Tempelfront von Didyma. Der andere hat eine ganz bewußt in schlichten Formen gehaltene, fast nüchterne Art, die den Ornamentschmuck von allen Pfeilern, Gebälkfriesen und sogar von der Sima fernhält, er arbeitet mit knappen Profilen und einfachen scharfen Linien¹. Das Zierwerk ist fast ganz auf die ionischen, korinthischen und Kompositkapitelle, auf die Kassetten und Akroterien beschränkt, wobei allerdings bei der Ausbildung der Kapitelle große Sorgfalt und Wechsel in dekorativen Einzelheiten vorliegt. Diese klassizistisch anmutende Einfachheit finden wir einheitlich im Asklepieion zu Pergamon am Charaxpropylon, an den Hallen des Festplatzes und am Propylon des Asklepiostempels. In Ephesus tritt sie uns z. B. an der Westhalle der Palästra der Stadionthermen entgegen (J. Keil, Ö. Jh. Beiblatt Sp. 27/28 Abb. 13). Unter den stadt-römischen Bauten steht diese einfache Schmuckweise dem Trajansforum und der Vorhalle des Pantheon nahe, vor allem dem Faustinatempel vom Jahre 141 n. Chr. »Überraschend ist« — so schreibt mir E. Weigand —, »daß zu den ionischen Kapitellen der Hofhallen Konsolengesimse gehören, während über korinthischen Kapitellen die schlichte Hängeplatte sitzt. Sonst ist es allgemein umgekehrt; das geht so weit, daß sogar bei Kompositkapitellen gewöhnlich Konsolengesimse vermieden werden.« Fiechter hatte bei Toebelemann, Römische Gebälke S. 31, für das Untergeschoß der Basilica Aemilia die gleiche Anordnung vorgeschlagen, wie sie in Pergamon vorliegt, was damals Weigand unbedingt ablehnen zu müssen glaubte (Z. f. Geschichte der Architektur 8, 1924, 72 ff.).

In die Kategorie des reich ornamentierten Stils gehören die Kompositkapitelle vor dem Kaisersaal mit ihren den Kalathos bekleidenden Schilfblättern. Dieser Typus fällt aus der »klassizistischen« Linie heraus und findet seine Analogie an den Tabernakeln des

¹ Derselbe Stil in Angora: K. O. Dalman A. A. 1932, 243.

Untergeschosses der Bibliothek des Celsus in Ephesos, die um 115 n. Chr. erbaut ist (W. Wilberg, Ö. Jh. XI, 1908, 124 Abb. 26).

Von größter Wichtigkeit ist der Grundriß. Rundtempel solcher Art waren bisher an der Westküste Kleinasiens unbekannt und sind dort nur unter römischem Einfluß denkbar. Das große Vorbild ist das Pantheon zu Rom. Aber das eigentlich ganz vergleichbare ist nur der um hundert Jahre spätere Kultbau zu Ostia (Calza, Guida 144, Einzelplan bei Paschetto, Ostia 1912). Eine ähnliche Gesamtanlage, nur vielleicht in noch größerem Stil, zeigt das keltische Heiligtum von Corseult bei Dinant (Bull. monumental 1870 Bd. 36, 287). Für spätere römische Nischenrundbauten sei auf die Torre dei schiavi verwiesen (J. Durm, Baukunst der Etrusker und Römer³ 772 Fig. 855 und 856), angeblich das Grabmal der Galliene. Die weitere Entwicklung zeigt dann dicht vor den zwischen den Nischen vorhandenen Stirnwänden stehende dekorative Säulen und auch einen Säulenumgang um das Oktogon außen (Diocletiansmausoleum in Spalato-Split, Durm 774 Fig. 858)¹ und die reichste Ausgestaltung mit innerem freistehendem Säulenkranz das Grabmal der Tochter Konstantins, Sta. Costanza in Rom (Durm 776 Fig. 860). Bauten wie unser Asklepios-tempel sind die Vorläufer für die frühbyzantinische Gewölbekunst geworden. Die Erbauer der Sophienkirche in Konstantinopel, Anthemios und Isidoros, stammen beide von der Westküste Kleinasiens (Tralles und Milet). Bisher fehlten in ihrer Heimat Rundbauten mit großer Kuppel, die konstruktiv als Vorbild für den ungleich großartigeren justinianischen Bau hätten dienen können².

Was den unteren, zweigeschossigen Rundbau betrifft, so ergab sich uns, daß er ein Zeltdach getragen hat und äußerlich ganz schmucklos gewesen ist. Es hat sich kein Anhalt ergeben, wonach die sechs Apsiden etwa Götterstatuen beherbergt hätten. Eher kann man Ruhebänke annehmen und überhaupt profane Benutzung, z. B. als Versammlungsraum oder Konsultationsraum der Ärzte. Die Hufeisenform der Apsiden darf man nicht nur mit der östlichen Baukunst in Verbindung bringen. Wir finden solche Apsiden auch in Nordafrika, z. B. in den Thermen von Lambaesis, die ebenfalls in der Mitte des zweiten Jahrhunderts v. Chr. erbaut sind. Die Zweigeschossigkeit des großen Bauwerks mit verbindenden Treppen ist beispiellos. Überdies ist der Bau der älteste seiner Art, insofern, als die sechs Apsiden mit ihren Bogenmauern außen sichtbar sind, eine Bildung, die später die christliche Kirche aufnimmt, vgl. den Rundbau in Zara (Führer, herausg. vom Österr. archäol. Institut 1912).

XI. Die Besucher des Asklepieions.

Erstaunlich ist nach den bisherigen Funden, daß die Inschriften für Heilungen, für Dank an die helfenden Götter u. dgl. eine sehr untergeordnete Rolle spielen, trotzdem wir wissen, wie groß der Andrang der Patienten war; Aristides spricht geradezu von ἀγέλαι

¹ Neuerdings scheint ein ganz ähnlicher Bau in Mainz gefunden zu sein, s. A. A. 1931, 321 Abb. 1 und 2. Leider fehlen die Fundamente.

² Für weitere Beispiele römischer Rundbauten sei auf das reiche Material des vorzüglichen Buches von Rivora verwiesen: *Architettura Romana. Costruzione e statica nell'età imperiale*, Milano 1921, z. B. Fig. 146, 147; aus der Hadriansvilla Fig. 151; *Minerva medica* Fig. 229; Fig. 232. Ein umfassendes Werk über die antiken Rundbauten wird demnächst Harald Koethe veröffentlichen, dem ich für freundliche Mitteilungen und Hinweise dankbar bin.

(XLV 22 Dind.). Keine einzige Wunderkur ist überliefert. Das mag damit erklärt sein, daß die pergamenischen Ärzte ebenso wie die von Kos den priesterlichen Kurschwindel, wie wir ihn von Epidauros kennen, fernhielten. Aber auch keinen Architekten und keinen Arzt¹ überliefern bis jetzt die Steine. Sind Techniker und Ärzte nur als Handwerker geachtet? (E. Norden, Antike Menschen S. 5). Um so reicher ist die Ausbeute an Ehrungen für Kaiser, Konsuln, Prokonsuln, Legaten, Prokuratoren, Patrone und andere hohe römische Würdenträger. Schon vor Caracalla hat Marc Aurel hier sich der Inkubation unterworfen und dem Gott gedankt für Heilmittel gegen Blutspucken und Schwindel (εἰς εἶπυτ. I 17, IX 27, vgl. A. Boulanger a. a. O. S. 206^{5*}), vor allem war dies ein beliebter Ort für Sophisten, Rhetoren und Philosophen. Das Heiligtum mit seiner windgeschützten Lage, mit seinem vorzüglichen Wasser, den schattigen Wandelgängen und dem überaus anmutigen Theater war der Sammelpunkt aller, die nach der feinsten Bildung ihrer Zeit strebten. Hätten wir die lebensvollen Schilderungen des Aelius Aristides nicht: aus den Inschriften allein würde man eher auf eine Akademie als auf einen lebhaften Kur- und Heilbetrieb schließen. Aber Asklepios war ja auch der Protektor der Literaten als Beauftragter seines Vaters Apollo (vgl. Weinreich, NJ. f. klass. Alt. XVII 1914 S. 597—606²). Auch diese Literaten glauben an Asklepios, halten Festreden auf ihn und unterziehen sich den anstrengenden Wasserkuren, Purgativen und Sportübungen, die der Gott ihnen auferlegt. Er ist die Kraft, die das Leben erneuert und als helfender, gütiger Freund im Traume erscheint (vgl. L. Deubner, De incubatione, 1900, S. 46f.), dem zum Dank Opfer und Geschenke dargebracht und große Feste — τὰ μεγάλα ἄσκληπιεῖα — gefeiert werden³.

XII. Inschriften⁴.

Von allen Inschriften sind Abklatsche, von den wichtigeren auch Photographien angefertigt und im Archiv des Pergamonmuseums vorhanden. Die Abschriften stammen, wo nichts anderes vermerkt ist, von mir.

Die Mehrzahl der Inschriften gehören dem 2. Jahrhundert n. Chr. an. Ältere oder spätere Inschriften sind als solche besonders bezeichnet.

Die Ehreninschrift für C. Julius Quadratus Bassus (u. S. 39ff.) hat sich als ein so bedeutendes Dokument erwiesen, daß ihr ein besonderer, von W. Weber verfaßter historischer Sonderabschnitt gewidmet worden ist. Hrn. Weber verdanke ich auch eine große Reihe von Ergänzungen und Hinweisen bei den übrigen Inschriften.

¹ Es sei denn, daß der unten S. 36 Nr. 16 aufgeführte θεραπευτής ein Arzt war. Galen nennt sich so, vgl. R. Herzog, Wunderheilungen S. 145.

* Ganz lächerlich wird es, wenn Aristides sich selbst seine Träume deutet: als Athena ihm erscheint, verordnet er sich ein Klistier mit attischem Honig! (XLVII 43 K.)

² Über die seit Vespasian beginnende Immunität der Sophisten vgl. Hertzberg, Geschichte Griechenlands, III 84⁴⁴.

³ Die Zahl der Asklepiosheiligtümer mehrte sich dank den Ausgrabungen in hocheureilicher Weise, vgl. F. J. de Waeles Bericht über das neugefundene Asklepieion in Korinth mit den Unmassen großer und kleiner Votive, Gnomon 7, 11, Nov. 1931, 607ff. Soeben hat G. Welter ein großes Asklepieion in Troezen entdeckt, das ganz besonders interessant zu werden verspricht.

⁴ Früher im Asklepieion gefundene oder von dort stammende Inschriften sind A. M. XXIV 1899, S. 169, Nr. 8 bis Nr. 12 (alle an Asklepios Soter) von C. Schuchhardt veröffentlicht.

A. Urkunde über die Wiederherstellung der Asylie.

Gefunden 1927, vor Beginn der Ausgrabung, im Garten Aiwas Ali beim Asklepieion. Jetzt im Museum zu Pergamon. H. 28, Br. 42, D. 12 cm. Bh. 7—8 mm, die zweite Zeile 12 mm. Oben, r. u. l. beendigt, oben rauh gepickt, seitlich feiner gemeißelt. Inv. Perg. 1927 Nr. 2.

ἄγαθῆι Τύχηι

Ἐπίκριμα περὶ τῆς ἀσυλίας

Πόπλιος Σεροίλιος Ποπλίου υἱὸς Ἰσαυρικὸς ἀνθύπατος
ἄρχουσι βουλῆ δῆμω Περγαμηνῶν χαίρειν.

- 5 Κλεῖτος Τείμωνος πρύτανις, ἄσκληπιάδης Μάτρω-
νος ἱερεὺς, Μοιροφάνης Μητροδώρου, Μενέμαχος
Ξενοκλείους, Ἡρώδης Ἡρώδου, Νέων Μελεάγρου,
ἄπολλοφάνης Ὀρέστου ἄρχοντες, Περσεὺς Περσέως
τοῦ Δίωνος γραμματεὺς δῆμου, Κρίτων Μηνοδώρου
10 γυμνασίαρχος, ὁμοίως τε πρεσβευταὶ ὑμέτεροι, ἄν-
δρες ἀγαθοὶ, ἐμοὶ προσῆλθον ὑπὲρ τῶν τοῦ ἄσκλη-
πιοῦ ἱερῶν νόμων ἀσυλίας τε ἧτις ὑμῶν ἀντίστα-
σις ὑπὲρ τῶν τοῦ ἱεροῦ δικαίων πρὸς Μάρκον Φάννιον
Νεμερίου υἱὸν Τηρετεῖνα ὑπῆρχεν. Ὑπὲρ τούτου τοῦ
15 πράγματος τῆς ὑποθέσεω[ς ἀκριβέστατα εἰ]
κατέρων ρηθείσης [. περὶ]
ὦν Μάρκος Φάννιος [. ἀπε]
φάνισεν [.

ΠΟΝ

Der Erlaß stammt aus dem Jahre 44 v. Chr., wo P. Servilius Isauricus, der Sohn des Besiegers der Isaurier, Prokonsul von Asien war und seine besondere Fürsorge den Kultstätten der Provinz zuwandte. Der Verlust des Asylrechtes geht offenbar zurück auf die Ermordung der Römer und Italiker im mithridatischen Aufstand 88 v. Chr., wo im Gegensatz zu Kos die Heiligkeit des Asklepieions nicht respektiert, die dorthin geflohenen und die Götterbilder umfassenden Römer mit Pfeilen erschossen wurden (Appian, Mithridateios 23). Von den in der Urkunde erwähnten Würdenträgern der Stadt ist uns der Prytane Κλεῖτος Τείμωνος als Gemahl der Phila, Priesterin der Μητρη Βασίλεια auf der Burg, bekannt (Inschriften von Pergamon, VIII 2 Nr. 481—83), der ἱερεὺς Μάτρων ἄσκληπιάδου ist natürlich Priester διὰ γένους des Asklepieions (s. u. S. 47). Marcus Fannius könnte vielleicht der Legat des Cassius sein, der um jene Zeit in Kleinasien, besonders bei der Besitznahme und Plünderung von Rhodos (43, vgl. Appian bell. civ. IV 72) tätig war; bei Appian steht einfach Fannius. Von diesen ist Νεμέριος = Numerius, Τηρετεῖνα = Terentina.

B. Weihungen an Götter¹.

1. Asklepios Soter. Rest einer Ante oder eines Pfeilers aus weißem Marmor, gefunden an der Freitreppe des Asklepiostempels und offenbar von dessen Vorhalle stammend. H. 113, Br. 20, D. 61, Bh. 5.5 cm. Schrift sehr sorgfältig und monumental. R. u. l. abgeschlagen, oben glatt, unten und hinten beendet. Inv. Perg. 1929 Nr. 14. Ergänzung von Weber.

ἄσκληπιῶι σωτηρι
 τ. ἀλίου καίσαρ
 ἀντωνίου ὑπέρ
 Περγαμηνῶν τοῦ δήμου
 τὸν ναὸν ἀνέθηκεν
 leer

Es scheint der einzige Rest der Weihinschrift des Asklepiostempels hier vorzuliegen, der nach dem Zeugnis des Galenus (II 224 f.) in der Zeit des Antoninus Pius neu erbaut worden ist.

2. Asklepios Soter. Geison mit Zahnschnitt, vermutlich Bekrönung eines kleineren Durchgangs, Tabernakels oder Fensters des Asklepiostempels, gefunden etwa 20 m südlich der Freitreppe des Tempels, nahe dem Ostende der Südhalle des Festplatzes. Weißer Marmor, Br. 135, D. 65, Bh. 5 cm. Das Geisonprofil greift links 39 cm um die Ecke, rechts Bruch. Inv. Perg. 1929 Nr. 14.

ἄσκληπιῶι σωτηρι. Τι. Λικίνιος Κλ (oder Κα?)

3. Profilierte weiße Marmorplatte, gefunden nördlich neben der Vorhalle des Asklepiostempels. H. 40.5, Br. 83, D. 3, Bh. 4 cm. Rechts Bruch. Inv. Perg. 1929 Nr. 23.

Π. ἀλίου ἰγγένους
 τὸ ὥρολόγιον σὺν τῇ [μηχανο-
 νοποιία κατασκευάσας ἐκ τῶν
 ἰδίων ἀνέθηκεν

Über die antike Uhr vgl. H. Diels, Antike Technik³ S. 155, A. Rehm R. E. VIII 2416 ff. s. v. horologium. Für den Namen Ingenuus vgl. Dessau, Inscr. lat. sel. III 1, 208, ferner Stein R. E. IX 1555 und A. Rehm A. M. XXXVI, 1911 S. 251 ff., dazu 1913 S. 111.

4. Asklepios Soter. Kleiner profilierter Marmoraltar. Gefunden vor der Nordhalle, dicht beim heiligen Brunnen. Marmor weiß, stark verwittert. Oben eine runde Vertiefung, rechts Bruch. Inv. Perg. 1931 Nr. 12.

ἄσκληπιῶι σωτηρι
 ἐλπὶς Κ -
 σωθεῖσα

¹ Zu den hier angeführten Heilgöttern tritt hinzu die nicht im Asklepieion, sondern im Hof des Gymnasions der νέοι in Pergamon gefundene neue Göttin der Gesundheit Ἐρωστία, vgl. Hepding A. M. XXXII 308, Nr. 26, ferner Panakeia die Asklepiostochter, vgl. Kolbe A. M. XXVII 1902, S. 92 Nr. 80, vermutlich aus dem Asklepieion verschleppt, auf dem benachbarten Friedhof gefunden. Koronis, Mutter des Asklepios, erscheint auf Münzen der Kaiserin Sabina, v. Fritze, Münzen v. Perg. S. 54. Von den sonstigen Heilgottheiten (Jaso, Aigle, Epione, Κορωνίς u. a.) hat sich bis jetzt noch keine Inschrift gefunden. Nach den Münzen (v. Fritze a. a. O. Taf. IV, Zeit des Commodus) darf man ein räumliches Zusammensein des Asklepios mit seinem Vater Apollo vermuten, vgl. Aristides S. 469, 4 und 398, 18 Keil.

5. Asklepios. Kleiner profilierter Marmoraltar aus weißem, verwittertem Marmor. Gefunden im Schutt des Kaisersaales. H. 12, Br. (in der Mitte) 14, D. 8, Bh. 1—1.2 cm. Oben ringförmige Vertiefung. Inv. Perg. 1931 Nr. 16.

ἄμμιον
ἄσκληπιῶι
εὐχὴν

Der Eigenname ἄμμιον ist in Pergamon häufig, vgl. A. M. XXXV 1910, 450 Nr. 31.

6. Asklepios Soter. Kleine profilierte Motivbasis aus Alabaster, gefunden westlich des heiligen Brunnens. H. 6, Br. 12, D. 11.3, Bh. 0.8 cm. R. u. l. Bruch, hinten gerade behauen; oben zwei Bohrlöcher zur Befestigung eines Votivs (Statuette?). Inv. Perg. 1931 Nr. 29.

σωτηρι ἄσκληπιῶ ὄ-
υπέ]ρ ἰπολείτου (sic) τοῦ

7. Soter. Kleiner profilierter Altar, gefunden an der Nordseite des Asklepiostempels. Kalkstein mit roten Einsprengungen. Oben Bruch, seitlich versintert und bestoßen. Späte, vulgäre Schrift (ω, C). H. 40, Br. 28, D. 28, Bh. 1.2 cm. Abschrift W. Hahland. Inv. Perg. 1930 Nr. 6.

εὐετηρία ὀφθαλ-
μοῦς θεραπευθεῖσα
σωτηρι εὐχὴν

Zum Namen vgl. O. Waser, R. E. VI 982f.

8. Asklepios Soter. Kleine profilierte Motivbasis, gefunden am Westende der Süd-
halle des Festplatzes. Blaugrauer Marmor, H. 44.2, Br. 24, D. 17, Bh. 1.6 cm. Oben
Bleizapfen und Eintiefung für ein Votiv (Statuette?). Rechts Bruch, Rückseite rau. Ab-
schrift W. Hahland. Späte Schrift (ε, C, ω). Inv. Perg. 1930 Nr. 32.

ἄγαθῆι Τύχηι
ἄσκληπιῶι σω-
τηρι εὐχαρισ-
τήριον. Ἰου-
5 λία Πώλλα
Κώα

Die hier genannte Julia Paulla ist mit der Tochter des A. Quadratus zu Pergamon (A. M. XXXVII 1912, 299) nicht identisch. Sie ist aber auch in den bisher gefundenen Inschriften von Kos, wo das Kognomen häufig ist, nicht nachweisbar. Die Bescheidenheit des Votivs läßt schließen, daß es sich um eine einfache Frau handelt.

9. Asklepios Soter. Tabula ansata aus Bronzeblech mit Darstellung zweier Ohren, gefunden in der Nordhalle. H. 10,8, Br. 14,4. In der Mitte der Ansa je ein Nagelloch, ebenso

an den Ecken der Tafel (rechte untere Ecke fehlt). Stark verwittert und gebrochen. Späte Schrift (λ, C, ε, ω).

ἄγαθῆ Τύχῃ
 ἄσκληπιῶ
 σωτηρι ἄτικί
 εὐχὴν ἀνέθη-

5 κα

Der hier unorthographisch und itazistisch geschriebene Name ἄτικί = ἄττικῆ ist belegt durch IG III 1372 und 3027.

10. Asklepios Soter. Weiße Marmortafel, gefunden in der Mitte der Nordhalle im Schutt. H. 10.8, Br. 18.5, D. 4.5, Bh. 1.5 cm. Oben, r. u. unten beendet, l. Bruch, hinten rauhe Fläche. An der Unterfläche zwei Dübellöcher. Inv. Perg. 1932 Nr. 12.

Γάιϛ]ος Ζεύξιπ-
 πος ἄσκληπιῶι
 σωτηρι καὶ ὕγ[ιείαι
 κατὰ συνταγὴν
 σωθεῖς
 χαριστ[ήριον

5

11. Artemis? Kleiner weißer Marmoraltar, stark verwittert, gefunden vor der Nordhalle im Schutt. Vulgäre Schrift (ε, λ, Ω) Inv. Perg. 1932 Nr. 17a.

Κλ. Πανταγαθῆ
 ὑπὲρ τέκν[ων
 ἐπηκόω

Für Artemis mit dem Beinamen ἐπίκοος vgl. O. Weinreich A. M. XXXVII 1912 S. 7 Nr. 19—28.

12. Asklepios. Cippus aus schwarzgrauem Marmor mit roten Adern, weiß gefleckt. In zwei Bruchstücken gefunden am Ostende der Nordhalle. Dm. etwa 35, Bh. 3 cm. Inv. Perg. 1932 Nr. 5.

Aesculapio
 Carpophorus Aug.
 lib. tabular. pro
 vinc. Asiae

Über die Tabularii, angesehene Buch- und Rechnungsbeamte, die vorzugsweise aus dem Stande der kaiserlichen Freigelassenen genommen wurden, vgl. O. Hirschfeld, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian S. 460ff. Der Name Carpophoros war besonders bei Gladiatoren beliebt, vgl. z. B. Dessau I. lat. sel. II 5084, für Pergamon vgl. A. M. XXIV 1899, 184 Nr. 40 und A. M. XXXV 1910, 462 Nr. 43, I. v. Perg. 297.

13. Aesculapius. Votivstein aus weißem Marmor, gefunden in der Mitte des unterirdischen Ganges (s. o. S. 20), in den er von oben hineingestürzt war. H. 19.8, Br. 20.5, D. 5.2, Bh. 2.5 cm. An der r. Seite Bruch, sonst mit geraden Flächen erhalten. Oben ein 1 cm br. Dübelloch. Abschrift von W. Hahland. Inv. Perg. 1930 Nr. 16.

L. Sempr[onius Faus-
tinae l.
Aesculapio
v. s.

14. Asklepios Soter. Gefunden im Schutte des Festplatzes. Weiße Marmorplatte, H. 8.5, Br. 11.5, D. 3, Bh. 1.2 cm. Oben gerader, profilierter Rand, sonst Bruch. Inv. Perg. 1932 Nr. 19.

ἄσκλη]πτιῶ σωτῆρι [καὶ
Ἑγεία
leer

15. Asklepios und Salus. Kleiner Räucheraltar aus weißem Marmor, gefunden im Kaisersaal. H. 24.5, Br. 12, D. 8, Bh. 0.8—1 cm. Oben links gebrochen, unten bestoßen. Oben in der Mitte ein Bohrloch, links hinten eine 1 cm tiefe Einarbeitung. Inv. Perg. 1931 Nr. 15.

Mummius Primus
lictor proxum[us
Bononi Quintilia[ni
procos
Asclepio et Saluti
v. s. l. m.

Salus = Ἑγεία, die heilende. Ein Proconsul dieses Namens: Prosopogr. I. R. 3, 115, 13.

16. Artemis Hygieia. Rest eines profilierten weißen Marmoraltars mit kleinen Eckakroteren, stark verwettert, gefunden am Fuße der Propylontreppe. H. 13, Br. 32, D. 4, Bh. in der oberen Zeile 1.75, in der unteren 1.5 cm. In zwei Teile gebrochen. Oben gerade Fläche, r. u. l. Bruch, unten der Profilansatz noch erkennbar. Inv. Perg. 1931 Nr. 2.

ἄρτέ]μιδι Ἑγείαι
εὐδα[?]μίων θεραπευτής

Über die Stätte des Artemiskultes im Asklepieion vgl. o. S. 9.

17. Artemis. Profilierter Räucheraltar aus weißem Marmor, gefunden am Fuß der Propylontreppe. H. 9.5, Br. 8.5, D. 6.5, Bh. 1 cm, Profile stark bestoßen. Oben eine flache Einarbeitung. Vulgäre Schrift (ε, C). Inv. Perg. 1931 Nr. 17.

ἄρτέμιδ-
ος

18. Telesphoros Soter. Proflierter Räucheraltar aus weißem Marmor. Fundort unbekannt, da nach Bergama verschleppt. Jetzt im Hause des Advokaten Hrn. Mustafa Fehmi bey. H. 17, Br. 12, D. 12, Bh. 1 cm. Oben flache Vertiefung für Räucherwerk. Inv. Perg. 1929 Nr. 24.

Τελεσφόρωι
 σωτηρι
 σύμφορος
 θεραπευθείς

19. Telesphoros. Runder Cippus aus weißem Marmor, Oberfläche z. T. verrieben. Oben in der Mitte ein Dübelloch. Einzelne Buchstaben sind in manierierter Weise in die Höhe gezogen, z. B. T, P zwischen halb so hohen Schriftzeichen (Z. 2, 8, 9). Vor Jahrzehnten im Asklepieion ausgegraben und in der benachbarten Infanteriekaserne aufbewahrt, 1932 von Oberst Tahsin bey dem Museum überwiesen. Inv. Perg. 1932 Nr. 18, vgl. Conze A. M. XXIV 1899 S. 170 Nr. 11 = IGRP IV 333.

Ἐπὲρ τῆς αὐτοκ[ράτορος]
 Νέρουα Τραϊανοῦ Καίσαρος
 Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ
 σωτηρίας καὶ [νεί]κης
 5 Ἑρμῆς Περγαμηνὸς
 αὐτοκράτορος Νέρουα
 Τραϊανοῦ Καίσαρος
 Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ
 ἀρκάριος Μυσίας τῆς [κ]ά-
 10 τω ἀνέθηκε Τελεσφόρω.

»Das Datum ergibt sich aus dem Fehlen des Titels *Δακικός*: vor Ende 102, vgl. Strack, Untersuchungen zur römischen Reichsprägung I 40 und 98 (Acta fr. Arval. CIL VI s. 530₆₇ = Dessau 5053): pro salute et reditu et victoria imp. Traiani opfern die Arvalen am 25. März 101. Da zieht Trajan in den Krieg; wohl etwas später ist die Weihung des arcarius erfolgt« (W. Weber). Über das Amt der arcarii genannten Kassenbeamten, die meistens dem Sklavenstand angehörten, vgl. O. Hirschfeld a. a. O. S. 461³. Unter *κάτω Μυσία* ist der zur Provinz Asia gehörige südliche Teil der Landschaft, auch Großmysien genannt, zu verstehen im Gegensatz zu dem kleineren nördlichen, der Hellespontica oder Ὀλυμπηνή genannt wurde. Vgl. A. Forbiger, Handb. d. alten Geographie II S. 110f.

20. Leto. Weißer, proflierter Marmoraltar, gefunden vor der Nordhalle, etwa 20 m östlich des heiligen Brunnens. H. 82, Br. 66, D. 48—50, Bh. 3 cm. Linke untere Ecke gebrochen. Inv. Perg. 1931 Nr. 31.

Λητοῖ
 εὐθύδημος ἀρχιερεὺς
 κατὰ συνταγὴν

21. Apollo. Rechteckiger Block aus weißem Marmor, gefunden auf der östlich vom Asklepieion liegenden Höhe Dikeli-Baba, wo sich beim islamischen Heiligengrab ein turmartiges Quaderfundament aus Trachyt befindet. H. 14, Br. 28, D. 36, Bh. 1—1.2 cm, oben seitlich und unten gerade behauene Flächen, hinten Bruch. Abschrift von W. Hahland. Inv. Perg. 1930 Nr. 26. Jetzt im Asklepieion aufbewahrt.

Βωμὸν σκοπὴν τε
 Πυθίῳ φοίβῳ θέτο
 ὑ(ι)ὸς Τρύφωνος Μάρκος
 ὃ οἰωνῶν ἴδ[ρις]

Die Fundstätte auf dem 140 m hohen Dikeli Baba gewährt einen weiten Überblick über die pergamenische Landschaft. Man wird das dort liegende antike Fundament wohl als den Rest der Vogelflugwarte ansehen dürfen. Für meine Ergänzung ἴδρις vgl. Od. 6, 233 u. v. a. Vgl. dazu das fragmentierte Epigramm aus Trajanopolis, Kaibel, Epigr. gr. Nr. 391, Cagnat, IGRP IV 628, wo sich der Philosoph Μάρκος Πολείτης rühmt, der beste οἰωνοκόπος gewesen zu sein.

22. Elpis. Oblonge Statuenbasis aus weißem Marmor, gefunden auf der Mitte des Festplatzes. H. 67.5, Br. 142.5, D. 57, Bh. 3.2 cm. Auf allen Seiten gerade, Oberfläche und Kanten sehr beschädigt. Aus 8 Bruchstücken zusammengesetzt. Abschrift von W. Hahland. Inv. Perg. 1930 Nr. 20.

. Λ' Μ / Α Μ Ο C
 . . ν ἀδύτων, Παιᾶν, σαῖσιν ἐφημοσύναις
 Ἐλπίδος, ὃ Παιᾶν, τῷγαλμα τεαῖσι μενοιναῖς
 αὐτόχθων δᾶμος σταῖσεν ὑπὲρ πόλιος

Die Statue der Elpis wird von einem unbekanntem Stifter auf Befehl des Asklepios, wie in zwei verschiedenen Wendungen (ἐφημοσύναι und μενοίναί) gesagt wird, für die Stadt aufgestellt, offenbar im Asklepiostempel oder dessen Vorhalle. Aelius Aristides XLIII S. 403 K. gebraucht den Ausdruck ἄγαθὴ Ἐλπίς. Vielleicht erfolgte die Aufstellung zur Zeit der großen Pest des Jahres 165, da die Weihung nicht von einem einzelnen, sondern vom ganzen Demos für die Stadt dargebracht wird.

23. θεοὶ πανταχοῦ. Profilierte Altarbasis aus weißem Marmor, gefunden vor der Mitte der Nordhalle. H. 122, Br. u. D. 53, Bh. 3 cm. Schrift- und Seitenflächen in Profilrahmen. Inv. Nr. Perg. 1932 Nr. 39.

θεοῖς
 τοῖς πανταχοῦ
 ὁ ἱερεὺς
 ἄσκληπιάδης

Der Priester Asklepiades ist genannt nach den erblichen Besitzern des Priestertums im Asklepieion. Vgl. u. S. 47. Die Götterbezeichnung steht den πάντες θεοὶ und ähn-

lichen Gottheiten nahe, die alles Göttliche umfassen, vgl. Fr. Jacobi, Πάντες θεοί, Diss. Halle 1930, dazu U. v. Wilamowitz-Moellendorff, Der Glaube der Hellenen II S. 344f.

24. Θεοὶ καταχθόνιοι. Proflierter Votivaltar für die Unterweltsgötter, gefunden im Schutt der Theatercavea, östliche Seite. Weißer Marmor, H. 73, Br. u. D. 39, Bh. 2.5 cm. Die Profile laufen ringsum. Inv. Perg. 1931, Abb. 15 Nr. 7.

θεοῖς καταχθο-
νίοις καὶ Τι. Κλαυ-
δίωι Παυλείνωι
ἥρωι
5 Ὁ βωμὸς καὶ τὸ
περιοικοδόμημα
καθιέρωται
ἅγιον καὶ ἄβατον
πᾶσιν ἀνθρώπο[ις]

Derselbe Mann scheint in Antiochia Pisidiae geehrt worden zu sein, vgl. Dessau 7777: Τι. Claudio Paullino philosopho hero. Das Heroon des Paulinus kann nicht im Asklepieion gelegen haben, die Inschrift ist aus der Nachbarschaft dahin verschleppt. Vermutlich lag es auf der flachen Höhe außerhalb des Bezirks, die sich hinter dem obersten Teil des Theaters hinzieht. Über die Persönlichkeit des Heroisierten gibt die ebenfalls im Asklepieion gefundene Inschrift u. S. 42 Auskunft. Inv. Perg. 1931 Nr. 7. Der Ausdruck θεοῖς καταχθονίοις entspricht dem lateinischen Dis inferis, vgl. Dessau, Inscr. lat. sel. II 2 Nr. 7999 und 8000, dazu 8876 und Heberdey-Wilhelm, Reisen in Kilikien, Denkschriften der Wiener Akad. 44, 1896 S. 33 Nr. 79. Für περιοικοδόμημα als Umfriedung vgl. den Schiedsspruch der Magneten über strittiges Land zwischen Itanos und Hierapytna, Dittenberger, Syll. I. G.³ Nr. 685 Z. 70 und 75.



Abb. 15.

C. Ehreninschriften.

1. Aus zwei Marmorblöcken, der obere profiliert, der untere links zerschlagen, der Abspalt ist vorhanden. Der obere Block enthält die ersten vier Zeilen der Vorderseite, die Schrift der r. Nebenseite ist völlig erhalten. Gefunden vor den Stufen der Nordhalle in der Gegend des Theaters. H. 97, Br. 55, D. 52, Bh. 1.4—1.5 cm. Inv. Perg. 1931 Nr. 10. Phot. Abb. 16 und 17.

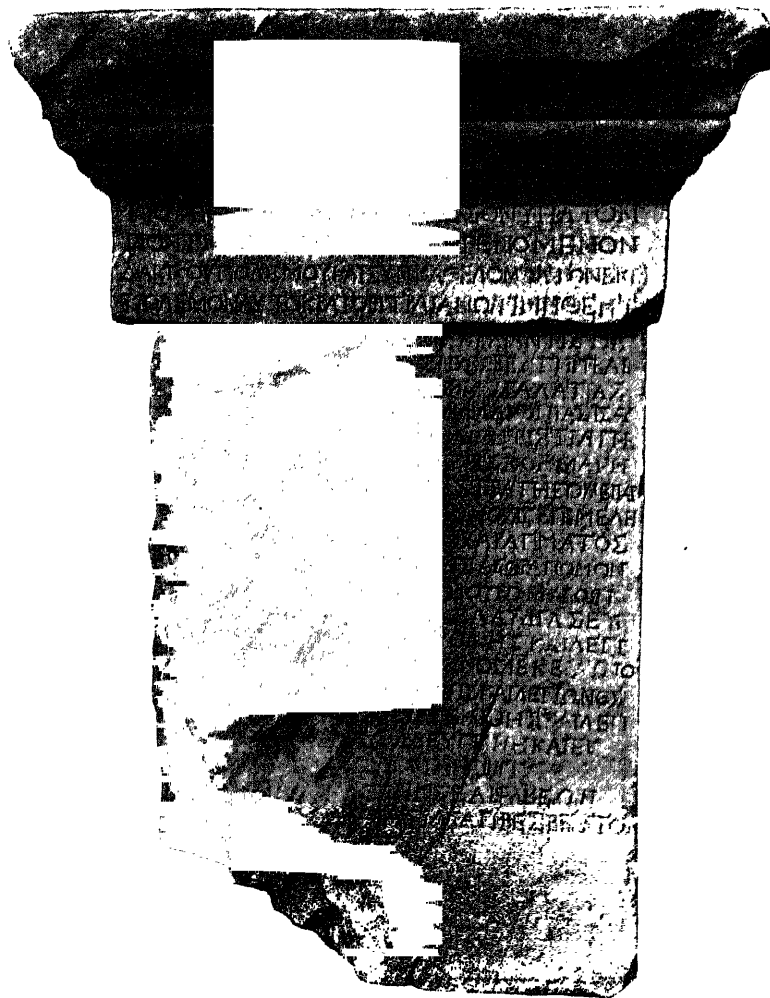


Abb. 16. Vorderseite.

Vorderseite:

Γ. Ἰούλιον Κουαδρᾶτον Βάσσον ὑπατον
 ποντίφικα στρατηλάτην γενόμενον
 Δακικοῦ πολέμου καὶ συναφελόντα τὸν ἐκεῖ
 πόλεμον αὐτοκράτορι Τραιανῶ τιμηθέντα
 5 θριαμβικαῖς τιμαῖ[ις] πρεσβευτὴν καὶ ἀντιστρά-
 τηγον ἐπαρχείας Ἰουδαίας πρεσβευτὴν καὶ
 ἀντιστράτηγον Καππαδοκίας Γαλατίας
 Ἄρμενίας μικρᾶς Πόντου Παφλαγονίας Ἰσαυ-
 ρίας Πισιδίας πρεσβευτὴν καὶ ἀντιστράτη-
 10 [γον ἐπαρχ]είας Συρίας Φοινίκης Κομμαγῆ-
 νης πρεσβ]ευτὴν καὶ ἀντιστράτηγον ἐπαρ-
 χείας Λυκίας] χειλιάρχον λεγιῶνος ΙΓ ἐπιμελη-
 τὴν μονήτῃς χρυσοῦ ἀργύρου χαράγματος
 ἀνθύπατον Κρή]της καὶ Κυρήνης ἀγορανόμον

15 [ταμίαν καὶ ἀντιστρ]άτηγον δήμου Ῥωμαίων
 [χειλιάρχον πλατύσημον λεγι]ῶνος Ζ Κλαυ-
 δίας Εὐ-
 [σεβοῦς πιστῆς καὶ λεγιῶ]νος Δ Κυθηκῆς καὶ
 λεγι-
 [ῶνος Ε̅ Μακεδονικῆ]ς καὶ λεγιῶνος ΙΒ Κεραυνο-
 [φόρου καὶ λεγιῶν]ος Γ Γαλλικῆς καὶ λεγιῶνος
 20 [Δ Ἰταλικῆς καὶ λεγι]ῶνος ΙΓ Γεμίνης καὶ λεγι-
 [ῶνος Ι Φρεθνησίας ἄ]νδρα εὐγενῆ καὶ ἐκ
 [σελινοῦντος τὸ σῶμα συν]κατάγοντα
 [σεβαστοῦ Τραιανοῦ εἰς ὄ]ρμην Σελευκέων
 [σεβασταῖς Πλωτείνη] καὶ Ματιδία πρεσβευτοῦ
 25 [σεβαστοῦ θεοῦ ἄδρια]νοῦ.

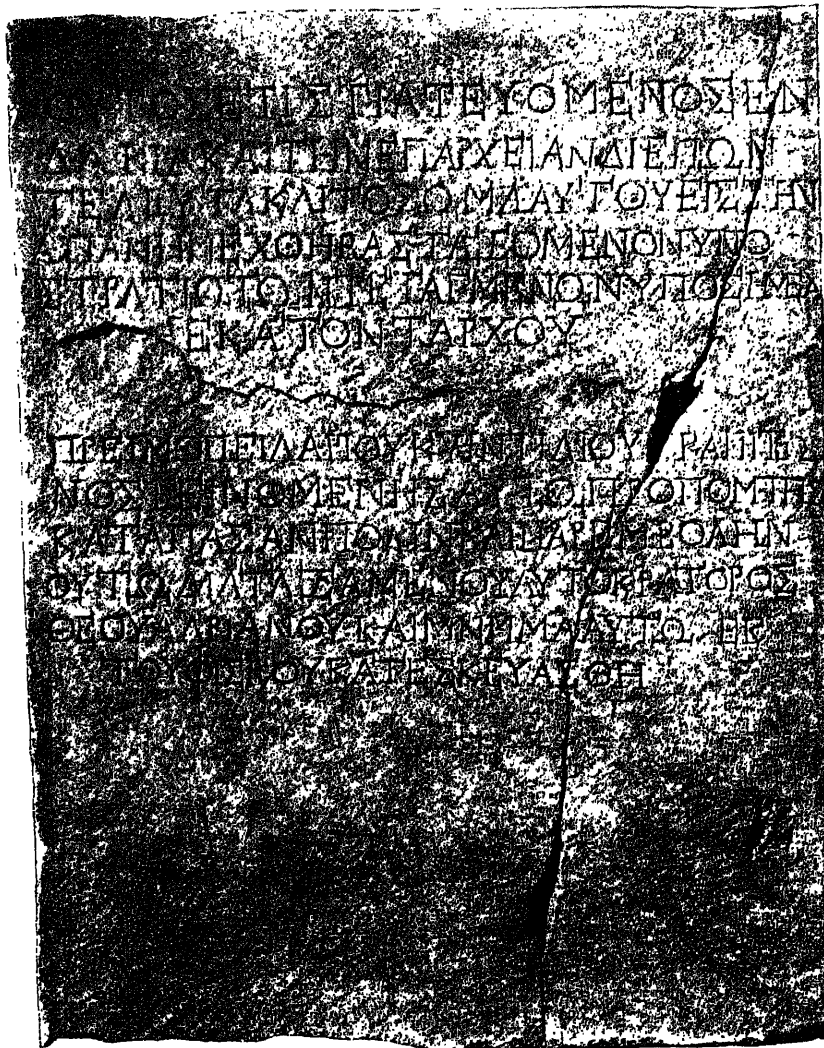


Abb. 17. Rechte Nebenseite.

Rechte Nebenseite:

Οὗτος ἔτι στρατευόμενος ἐν
 Λακία καὶ τὴν ἐπαρχίαν διέπων
 τελευτᾷ καὶ τὸ σῶμα αὐτοῦ εἰς τὴν
 Ἰδσίαν ἤνεχθη βασταζόμενος ὑπὸ
 30 στρατιωτῶν τεταγμένων ὑπὸ σημέα
 ἑκατοντάρχου

πρεμοπειλαρίου Κιυντιλίου Καπίτω-
 νος γεινομένης αὐτῷ προπομπῆς
 κατὰ πᾶσαν πόλιν καὶ παρεμβολὴν
 οὕτω διαταζαμένου αὐτοκράτορος
 35 θεοῦ Ἰαδριανοῦ καὶ μνήμα αὐτῷ ἐκ
 τοῦ φίσκου κατεσκευάσθη

Die Ergänzungen mit wenigen Ausnahmen von W. Weber (s. u. S. 57ff). Bei der Wichtigkeit des Textes erschien es angebracht, das Ergänztes von dem Erhaltenen auch im Druck besonders scharf zu scheiden. Buchstaben mit einem Punkt darunter bedeutet: lädiert; Buchstaben mit zwei Punkten: in Spuren erhalten. In Klammern: alles Zerstörte und Ergänztes.

Die Schrift auf der Nebenseite der Basis ist nicht etwa ein posthumer Vermerk, sondern die Urkunde setzt sich einfach dort fort. Ohne der unten folgenden Darlegung W. Webers vorzugreifen, sei hier zu den historisch bedeutsamsten Zeilen folgendes bemerkt:

Die Familie der Quadrati war zweifellos die vornehmste im römischen Pergamon des II. Jahrhunderts. C. Antius A. Julius Auli f. Quadratus, erblicher Priester des Dionysos Kathegemon (A. M. XXIV 1899 S. 179), Besitzer großer Güter in Kleinasien, die später kaiserliche Domänen wurden (M. Rostovtzeff, Gesellschaft und Wirtschaft im römischen Kaiserreich II S. 279), war einer der ersten aus Kleinasien stammenden römischen Konsuln (suffectus 93 n. Chr., zweites Konsulat: 105). Der Dakerkrieg, in dem Quadratus sich als Feldherr unter den Augen Trajans bewährte, und nach dessen Beendigung er dort die Verwaltung führte, war 107 beendet. Zur Genealogie der Familie vgl. Ippel, A. M. XXXVII 1912 S. 298 Nr. 24 ff., dagegen Boulanger, Aelius Aristide S. 334, 336 f. In seinem »Ἀπελλᾶ Γενεθλιακός« feiert Aristides (or. XXX S. 221 ff. Keil) einen 14jährigen Nachkommen Apellas, wobei er mit dem Ruhm des großen Vorfahren beginnt, dessen Lebenszeit bisher nur sicher bis ins Jahr 114 nachgewiesen werden konnte. (I. v. P. VIII 2 S. 203 Nr. 269, für weitere Inschriften über seine Ehrungen vgl. I. v. Pg. VIII 2 S. 298, R. E. I, 256 f. und A. Boulanger, S. 334¹). Nun erfahren wir, daß seine Verwaltungstätigkeit in Dakien sich bis in die Regierungszeit Hadrians erstreckte und daß er, in diesem Amt gestorben, mit den größten Ehren unter militärischer Eskorte in seine Heimatstadt verbracht und in einem Ehrengrab bestattet wurde. Ein bei Aristides wiederholt genannter Nachkomme ist der Konsul Quadratus des Jahres 142, vgl. A. Boulanger, a. a. O. S. 476 ff.

Κατάγειν (Z. 22, Vorderseite) wird gebraucht von »heimbringen«, z. B. ἐκ τοῦ πολέμου (Plut. Lyk. 30). Kaiser Trajan ist im Jahre 117 auf der Reise vom syrischen Seleucia nach Rom gestorben (Dio 68, 33, 1). Seine Leiche wurde nach Seleucia zurückgebracht und dort eingäschert (W. Weber, Untersuchungen zur Geschichte des Kaisers Hadrian S. 54). Die Asche brachte man unter Flottenbegleitung nach Rom (Vict. epit.: huius exusti corporis cineres relati Romam). An der Fahrt nahmen teil die Kaiserin Plotina sowie Matidia Augusta, Trajans Nichte, und der praefectus praetorio Acilius Attianus (Vit. Hadr. 5, § 9 und 10). Es lag mir nahe, die Worte συγκατάγοντα, Σελευκέων Z. 23 und Ματιδία Z. 24 inhaltlich zu verbinden und zu schließen, daß auch Quadratus sich unter dem Ehrengelichte für den verstorbenen Kaiser befunden hat.

2. Profilierter weißer Marmorblock, gefunden vor der Nordhalle, Gegend vor der Mitte des Theaters. H. 108, Br. u. D. 53, Bh. 3 cm. Links abgeschlagen, oben Einarbeitung für die Füße einer Bronzestatue, Profil unten abgebrochen. Inv. Perg. 1931 Nr. 14.

Ἡ βουλῆ καὶ ὁ δῆμος
 τῆς] μητροπόλεως
 τῆς] Ἀσίας καὶ δις
 νεω]κόρου, πρώτης
 5 Περγαμ]ηνῶν πόλεως
 ἐτεί]μυσεν
 Τι. Κλα]ύδιον Παυλεῖνον
 τὸν φιλόσοφον ἀντι-
 ταμίαν] τῆς κολωνείας

¹ἀντιταμίας = pro quaestore, vgl. David Magie, De Rom. iur. publ. vocabulis sollemn. 1905, 97. Für die Ergänzung ἀντι[ταμίαν] vgl. I. v. P. 410.

Der Geehrte war der Sohn des Κλ. Λουπιανός, Stifters der Stoa im Gymnasion τῶν νέων, vgl. I. v. P. 374 A 17, 461, 2 aus hadrianischer Zeit. Über seine Heroisierung vgl. unsere

Inschrift o. S. 39, hier erscheint er als hervorragendes beamtetes Mitglied der organisierten Römergemeinde. Für Z. 9 vgl. Dessau 8813: λογιστῆς Σελευκίας Πιερίας καὶ Ἀλεξανδρείας κατ' ἴσσον κτλ. . . . καὶ τῆς κολωνείας.

3. Block aus weißem Marmor, oben zerschlagen, unten beendet, seitlich gerade Flächen. H. noch 65, Br. u. D. 58, Bh. 2.8 cm. Gefunden zwischen Nordhalle und heiligem Brunnen. Inv. 1931 Nr. 20.

Ἡ βουλῆ καὶ ὁ δῆμος
Περγαμνῶν
Τι. Κλ. Νικομήδην
τὸν νεωκόρον
5 καὶ σοφιστὴν εὐνοί-
ας εἵνεκα καὶ προστα-
σίας

Nikomedes war ein bekannter Sophist, vgl. Philostrats Vitae sophistarum S. 257, 8 Kayser. Sein Sohn war Ti. Claudius Nicomedes Quirinus Pius (s. d. folgende Inschr.). Hier dürfte es sich wohl um eine προστασία beim Götterkult handeln, vgl. F. Preisigke, Wörterbuch der griechischen Papyruskunde II 414 s. v. προστάτης.

4. Weißer Marmorblock, oben und unten gerade, ohne Dübellöcher. Der untere Teil stark korrodiert und schwer lesbar. Die zwei ersten Zeilen standen auf einem besonderen Block, der verloren ist. H. 64, Br. 60, D. 58, Bh. 1.6 cm. Inv. Perg. 1932 Nr. 9 Abb. 18.

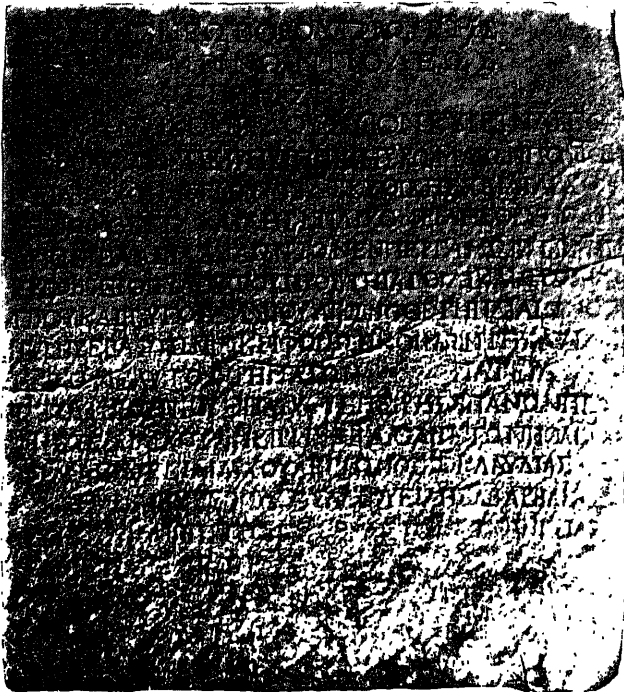


Abb. 18.

[Ἡ βουλῆ καὶ ὁ δῆμος
τῆς μητροπόλεως τῆς Ἀσίας]
καὶ δις νεωκόρου, πρώτης
Περγαμνῶν πόλεως
5 ἐτίμησεν
Τιβ. Κλ. Νικομήδους υἱὸν Κυρεῖνα Πίου
χειλιάρχον σπείρης ἵππικῆς Ῥωμαίων πολιτῶν,
χειλιάρχον λεγιῶνος Ἀκυθικῆς, χειλιάρχον
λεγιῶνος Γαλλικῆς, ἑπαρχον εἰλης Φρυγῶν,
10 ἀρχιερέα Ἀσίας ναῶν τῶν ἐν Περγάμῳ, κτίστην
ἔργων· προπύλου τοῦ πρὸς τῇ ἀγορᾷ καὶ
ώροσκο-
πίου καὶ ζυγοστασίου, ἀγωνοθέτην δι' αἰῶνα
τῶν σεβαστονεικηφορίων κοινῶν τῆς Ἀσίας
ἐκ τῶν ἑαυτοῦ χρημάτων 5 Β. leer πατέρα
15 Τ. Οὐιβίου Πίου ἐπάρχου σπείρης Σπανῶν (sic)
πρώ-
της, χειλιάρχου σπείρης [τῶν] αὐθαιρέτων πολει-
τῶν καὶ χειλιάρχου λεγιῶνος Ἰδ. Κλαυδίας
- - -ων χειλιάρχου εἰλης Ἀβαρβατῶν . . .
2 Zeilen unlesbar

Die ala Phrygum Z. 9 ist, wie mir E. Stein nachweist, die aus nicht wenigen Inschriften bekannte ala VII Phrygum, die 139 in Syria Palaestina stand und deren Nummer IGR III 670—672, CIL XIV 171, Année épigr. 1925 n. 44 weggelassen ist. Ein ἑπαρχὸς σπείρης Σπανῶν δευτέρας erscheint auf einer in Nicäa gefundenen Inschrift, Dessau a. a. O. 8867.

Das Marktpropylon, das der Geehrte nebst einer Uhr und einer Waage stiftete, ist bis jetzt bei den Ausgrabungen nicht festgestellt worden. Es muß neben den beiden bisher gefundenen Märkten, die ein besonderes Propylon nicht haben, einen dritten Markt in der Unterstadt gegeben haben. Zu Z. 12 αἰῶνα vgl. I. v. P. 440, 18. Die σεβαστονεικηφόρια erinnern daran, daß Trajan den Beinamen νικηφόριος erhalten hat, W. Weber, Hadrian 250ff. Für die nach Führern genannten alae, z. B. Z. 18 Βαρβατ, vgl. A. v. Domaszewski, Rangordnung des römischen Heeres 122, RE II 2618 s. v. ala. — Zu ζυγοστάσιον Z. 12, vgl. A. A. 1932, 35ff. (E. Jastrow) Calder, IRS 2, 1912, 87 Taf. 1.

5. Rechteckiger Mittelblock einer Bank aus weißem Marmor ohne Profile. Gefunden vor der Mitte der Nordhalle. H. 66, Br. 59, D. 65, Bh. 2 cm. Oben stark zerschlagen. Inv. Perg. 1932 Nr. 48.

[Ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος]
 [τῆς μητροπόλεως]
 τῆς Ἀσίας καὶ δις νεωκόρου, πρώτης
 [Περγαμηνῶν πόλεως
 5 ἐτίμησεν
 Τι. Κλαύδιον Ἀπολλοδώρου [υἱὸν
 Μνηογένην, γυμνασίαρχον [τῶν
 Ζ γυμνασίων σημείοις ἀβαστά-
 κτοῖς Δ παρατηρητῶς, πρύτα-
 10 νιν, κτίστην ἐν παντὶ καιρῶι,
 πολλὰ καὶ μεγάλα εὐεργετήσαν-
 τα τὴν πατρίδα

Wir erfahren, daß es im 2. Jahrhundert n. Chr. in Pergamon sechs Gymnasien gab, die sämtlich unter der Leitung des Menogenes standen, der mit vier Statuen geehrt wird. Diese sollen (natürlich in den Gymnasien) fest aufgebaut werden, und zwar an Stellen, die sofort die Aufmerksamkeit der Besucher auf sich ziehen. Es gab also auch Bildwerke, die, wie Gemälde, leicht beweglich waren. Die Vermutung Hepdings A. M. XXXII 330, wonach ἀβάστακτον σημεῖον eine Auszeichnung wie etwa *latus clavus* »für Lebenszeit« bedeuten könne, wird durch die Vierzahl der σημεία unserer Inschrift widerlegt.

6. Profilierte Basis aus weißem Marmor. Vorderseite und rechte Ecke der Bekrönung zerschlagen, desgl. z. T. das Fußprofil. Oben zwei Dübellöcher zur Befestigung einer Statue. H. 110, Br. 43.7, D. 44, Bh. 2.6 m. Gefunden vor der Nordhalle. Inv. Perg. 1932 Nr. 17.

Ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος
 ἐτίμησεν
 Σεξ. Κλαύδιον Σιλιανόν
 δῖσιμον, Κλαυδίου
 5 δῖσιμου υἱόν
 ἀγωνοθετήσαντα τοῦ
 Σωτῆρος Ἀσκληπιοῦ
 καλῶς ἐκ τῶν ἰδίων

Sextus Claudius Silianus lebte unter den Gallienen, vgl. v. Fritze, Die Münzen von Pergamon, Anhang zu den Abhandl. der Akademie 1910 S. 100. Sein Vater (mit dem Vornamen Gaios) erbaute als Prytane die korinthische Marmorvorhalle des Demetertempels, vgl. H. Hepding, A. M. XXV, 1910, S. 442 Nr. 25, wo auch sonstige Nachweise über die Familie der Claudii Siliani. (Vgl. bes. I. v. P. 310, wo seine Frau, Julia Pia, genannt ist, ferner I. v. P. 269 S. 207.) Gaios gehörte zu dem Kreis der Philosophen, denen wir im Asklepieion begegnen. Sextus weihte ihm einen Altar, I. v. P. Nr. 605.

7. Rechteckige Platte aus feinkörnigem weißem Marmor. Gefunden vor der Freitreppe des Asklepiostempels. H. 105, Br. 47.5, D. 16, Bh. 2 cm. Linke Hälfte weggebrochen, rechte abgepickt, oben und unten Bruch, Rückseite rauh. Quer durch den Plattenrest geht ein Bruch. Abschrift von W. Hahland, Inv. Perg. 1930 Nr. 30.

[Ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος
 τῆς μητροπόλεως
 τῆς Ἀσίας καὶ δις νεοκόρου, πρώτης
 Περγαμηνῶν πόλεως]
 5 ἐτίμησεν
 Λεύκιον Οὐχίδιον Ῥοῦ[φον Λολλ-
 ι]ανόν Ἀουεῖτον [τὸν
 ἀ]νθύπατον leer
 - δι]καιοσύνην καὶ φι[λανθρωπίαν]
 10 - ν καὶ ἐξαίρετον ἐ[ύνοϊαν εἰς]
 τῆ]ν ἡμῶν τειμῆν [ἔχοντα
 καὶ διὰ τὴν πρό]ς τὸν
 θε]δὸν εὐσεβείαν.
 Ἐπιμεληθ]έντων τῆς ἀνα[στάσεως
 15 ἀνδριάντων
 στρατηγῶν Γ. Ἰουλί[ο]υ
 Κλαυδιανοῦ, Γ. Σειλί-
 ο]υ, Τι. Ἰουλίου Διλίο[υ,
 Φλ. Κλαυδιανοῦ,
 20 Ὀκτα]κιλίου Μόσχου

Avitus, Sohn eines hochgebildeten Staatsmannes (L. Lollianus Avitus), Enkel des Konsuls von 114, Patrizier und Statthalter von Asien, bekleidete unter Commodus ein Suffekt-Konsulat, vgl. Miltner, RE XIII 1368.

Die hier verzeichneten Strategen C. Julius Claudianus, Fl. Claudianus, C. Silius und Octacilius Moschus sind durch I. v. P. Nr. 361 und 362 dadurch datiert, daß C. Silius unter Hadrian als Hymnode des Augustus und der Göttin Roma erscheint.

8. Votivbasis aus weißem Marmor, Profile abgeschlagen, oben rauhe Fläche, seitlich und hinten später roh behauen. Gefunden 10 m nördlich von der Nordwestecke des Propylons des Charax. H. 1.34, Br. u. D. etwa 50, Bh. 2.2—2.5 cm. Inv. Perg. 1931 Nr. 5.

[Ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος
 ἐτίμησαν
] Κατορνῖνον
]ον ἐπίτροπον
 5 γ]νώσεων τῶν ἐξο[χωτά-
 των καθολικῶν, ἐπί[τρο-
 πον μετάλλων Οὐλπα-
 κηνσίων, ἐπίτροπον
 Ἰαστυρίας καὶ Καλληκίας,
 10 ἐπίτροπον χαρταρέας
 ἐν Ἀλεξανδρείᾳ, ἐπίτρο-
 πον πακτεικίων, ἐπί-
 τροπον ἰεεῖ τάξεως
 Κυντιλιανῆς
 15 τὸν φίλον
 ἀὺρ. Γαῖος, ἀσιάρχης
 ναῶν τῶν ἐν Περγάμῳ

Der Geehrte ist unbekannt. Ἐπίτροπος (vgl. u. a. Galen XII S. 234 Kühn) entspricht dem römischen procurator. Hier ist der ἐπίτροπος γνώσεων τῶν ἐξο[χωτά]των καθολικῶν ein sehr hoher Beamter, nämlich der Vorsteher des Fiskus: procurator rationum summarum (Dessau a. a. O. III 1 Index 433, vgl. 6333, 1452, 8854, 9470, Hirschfeld a. a. O. 34, Zucker, Philol. LXX 80. Zum Titel: A. Stein, Verwaltung Ägyptens 88). In den μέταλλα Οὐλπακῆνσια sind die durch das 1876 in Portugal aufgefundene Berggesetz berühmt gewordenen Metalla Vipascensia wiederzuerkennen (O. Hirschfeld, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian S. 174¹). Auch die dann folgenden Bergwerksbezirke von Asturia und Callaecia (Th. Mommsen, R. G. V S. 58f.) liegen auf der spanischen Halbinsel und sind inschriftlich bezeugt¹. Über die im ägyptischen Alexandria blühenden Papierfabriken vgl. H. Blümner, Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste bei Griechen und Römern, 1912 I 323ff., Wilcken, Archiv f. Papyrusforschung und verwandte Gebiete I 1900, Wünsch, RE III 2126, G. Lafaye in Daremberg-Saglio's Dict. des antiquités IV 1 S. 320ff. Neben den Fabriken erstreckte sich die Verwaltung auch auf die großen Speicher, in denen man das zum Verkauf bestimmte Material aufbewahrte. Das Amt des ἐπίτροπος πακτεικίων bezieht sich auf die Verwaltung der Freilassungssteuer; der Beamte hatte die Zahlungen zu beaufsichtigen, die je nach Vertrag vom Freigelassenen

¹ Über die nordwestspanische Landschaft und die drei conventus derselben sowie die cohortes Asturum et Callaecorum, die z. T. am Rhein stationiert waren, s. E. Stein, Die kaiserlichen Beamten und Truppenkörper im römischen Deutschland unter dem Principat, Wien 1932, S. 163ff.

oder auch von seinem Herrn entrichtet wurden. Er war der procurator a pactionibus, vgl. CIL VI 33785, O. Hirschfeld a. a. O. 107¹.

9. Runder Cippus mit Fußprofil, weißer Marmor. Stark beschädigt. Gefunden nordwestlich von der Freitreppe des Asklepiostempels. H. 71, Dm. 43, Bh. 1.6 cm. Abschrift von W. Hahland. Inv. Perg. 1930 Nr. 31

ΜΗΝΟΣ
 ///ΜΑΚΕΙΑΝ
 - ΕΦ /// ἄρι]στόμαχον
 - ἀρχ]ιερέως Φλ. ἄσκληπιάδου
 5 - ἀπὸ ἀρχίου ΚΒ

Archias ist nach Pausanias II 26, 8 der Begründer des Asklepioskults in Pergamon und des in seiner Familie, den Asklepiaden, erblichen Priestertums (I. v. P. 190). Die Gründung fällt etwa in die Mitte des 4. Jahrhunderts v. Chr. (I. v. P. 613). Wir lernen hier, daß Aristomachos, doch wohl Sohn des Flavius Asklepiades, der zweiundzwanzigste Inhaber des Familienpriestertums war. Vgl. I. v. P. 180, 190, 251, 267. Der Name des Gründers erscheint wiederholt in der späteren Generation, so erscheint 191 v. Chr. Archias, Sohn eines Asklepiades als Proxenos der Epidaurier und als Gesandter an die Achäer (Polyb. XXI 9 n. 60), und die Erblichkeit wird noch 129 v. Chr. bestätigt (I. v. P. Nr. 251, 3 ff., v. Hiller, IG IV 1² Prolegomena S. XXVII). Auch das folgende Bruchstück einer Inschrift bezeugt die Erblichkeit.

10. Unterteil einer rechteckigen profilierten Basis aus weißem Marmor. Stark zerstörtes Fußprofil. H. 31, Br. 49, D. 24, Bh. 2 cm. Inv. Perg. 1930 Nr. 31.

- ἀρχία τοῦ διὰ γένου[ς
 [ἀρχιερέως τοῦ ἄσκληπιου Σωτήρος]

Vgl. dazu H. Hepding, A. M. XXXII 302 Nr. 21.

11. Marmorfragment, blaugrau, von einem unerklärten, wannenartigen Gegenstand (Altaraufsatz?). H. etwa 49, Br. 39.3, Bh. 1.8—2 cm. Abschrift von W. Hahland. Inv. Perg. 1930 Nr. 14.

τὸν β]ωμ[ὸν?
 περιθυτικὸν
 Πάρδαλας
 περιθύτης.

Cl. Pardalas, Stratege und Neokoros unter Antoninus Pius (v. Fritze a. a. O. S. 96), war ein Freund des Aelius Aristides¹, der ihn wiederholt erwähnt (vierte heilige Rede 27 und 87 Keil, S. 432—447). Zum Namen vgl. den Idiologus Aegypti Pros. IR II 203, nr. 298a. Für περιθυτικὸν und περιθύτης gibt es keine Belege. Als Parallele darf man wohl das ἐπιθύειν, I. v. P. Nr. 246, 29, heranziehen: καὶ τοὺς ἱερεῖς καὶ τὰς ἱερε[ί]ας ἀνοίξαντας τοὺς ναοὺς τῶν θεῶν καὶ ἐπιθύοντας <τὸν> λιβανωτὸν εὐχεσθαι κτλ.

¹ Alle Handschriften der Aristides haben Πάρδαλος, Keils Korrektur in Πάρδαλας ist nunmehr bestätigt.

12. Profilierte Votivbasis aus weißem Marmor (eine der stattlichsten des ganzen Heiligtums), gefunden auf dem Festplatz gegenüber dem Theater vor der Nordhalle. In zwei Teile zerschlagen. H. etwa 150, Br. 73, D. 90, Bh. 5 (die Überschrift) und 2.5 cm (der Text). Inv. Perg. 1932 Nr. 4.

Ἡ μητρόπολις
τῆς] Ἀσίας καὶ δι[ς
νεωκό]ρος Π[εργαμηνῶν
[πόλις ἐτείμησεν]
5 [Cez. Ἰούλιον Μάιορα]
Πυ]θόδωρον τῆς τε εἰς
τ]ὸν θεὸν εὐσεβείας
ἕνεκα καὶ τῆς εἰς τὴν
πόλιν εὐνοίας
10 Ἐπὶ | στρατηγῶν τῶν περὶ Μ. Ἰούλιον Κουάρτον
καὶ Π. Κλ. Χρήσιμον

Der Name des Pythodoros ist ergänzt nach Hiller v. Gaertringen, IG IV¹ Proleg. S. XXXIII. In Epidauros hat er sich hochverdient gemacht, wie Pausanias II 27, 6. 7 bezeugt. Dies geschah unter Antoninus in der ersten Hälfte der vierziger Jahre 2. Jahrhunderts. Auch Κουάρτος ist für die Antoninenzeit bezeugt, I. v. P. Nr. 284.

13. Mittelblock der östlichen Giebelrückwand des Charax-Propylons; gefunden in Sturzlage vor der Ostfront im Säulenhof. Weißer Marmor. Die Inschrift steht auf einem plastisch ausgehauenen Rundschild, der die Mitte des Giebelfeldes bildete. Dm. des Schildes 80 cm, H. des Blockes 130, Bh. 7.5 cm. Inv. Perg. 1930 Nr. 7.

Κλ.
Χάραξ
τὸ πρό-
πυλο[ν

Claudius Charax ist uns als Priester und vor allem als Historiker bekannt (FHG III 636—645, IV 669). Über seine Ἑλληνικὰ, die nach Suidas 40 Bücher enthielten, s. Schwartz RE III 2122 Nr. 19. Die Lebenszeit des Charax, dessen Priestertum wir nach diesem Fund auf Asklepios beziehen dürfen, war nicht genau bekannt. Um so erfreulicher ist, daß dies in der Ehreninschrift unten S. 51 unter Nr. 4 geschieht, durch die zugleich das großartige Propylon sicher in die Zeit des Antoninus Pius datiert ist. Ein schönes Epigramm von ihm hat Suidas (Βιόγραφοι ed. Westermann 228, 39 ff.) überliefert:

εἶμι Χάραξ, ἱερεὺς γεραρῆς ἀπὸ Περγάμου ἄκρης,
ἔνθα ποτὲ πτολέμιζεν ἄχιλλῆι πτολιπόρθῳ
Τήλεφος, Ἡρακλῆος ἀμύμονος υἱὸς ἀμύμων.

14. Profilierte Basis aus weißem Marmor, hinten und seitlich von Wasser stark zerfressen. Gefunden vor der Nordhalle in der Theatergegend, unweit des heiligen Brunnens. Oberes

und unteres Profil stark beschädigt. Auf der Oberfläche Rest von vier Dübellöchern zur Befestigung einer Statue. H. 104, Br. 40.5, Dm. 40.5, Bh. 3 cm. Inv. Perg. 1932 Nr. 6.

Δημοσθένην
 Δημοσθένους
 Παιανία
 Πολέμων
 5 κατ' ὄναρ

Polemon von Laodicea am Lykos, der große Sophist und Rhetor, verschmäht es, sich hier mit seinem vollen Namen M. Antonius Polemo zu bezeichnen, da er seine Berühmtheit überall voraussetzen durfte. Seine Redekunst wird von Philostrat, *Vitae sophistarum* S. 227 ff. Kayser, überschwenglich gelobt. Bei der Dedikation des Olympieions in Athen hält er die Festrede. Hadrian gibt ihm eine Million Sesterzen für die Verschönerung von Smyrna, seiner zweiten Heimat. Herodes Atticus bekennt (Philostrat a. a. O. I 25, 18): »Lieber [als dem Demosthenes] möchte ich dem Phrygier [Polemo] gleichen.« Polemo selbst sah in Demosthenes seinen größten Vorgänger, dessen Bild er deshalb hier weihte. Näheres über Polemos Persönlichkeit und Kunst s. in dem schon wiederholt zitierten ausgezeichneten Buch von A. Boulanger, *Aelius Aristide et la sophistique dans la province d'Asie au II^e siècle de notre ère*, S. 55 ff., S. 87 ff., dazu das kurze, scharfe Urteil bei U. v. Wilamowitz-Moellendorff, *Kultur der Gegenwart* I 8 S. 179, und die Charakteristik der Sophistenvorträge bei Mommsen, *R. G. V* 335 f.

Die Weihung nach Traum ist häufig im Asklepieion, vgl. A. M. XXIV S. 169 ff. Nr. 8, 9, 10, jedesmal κατ' ὄνειρον. Diese Träume brauchen nicht bei der Inkubation im Heiligtum selbst sich eingestellt zu haben. Der Rhetor empfängt seine zahlreichen Traumgesichte außerhalb des Heiligtums in der Wohnung eines Neokoros (Aristid. XLVIII 35 und 46 K), bei dem er abgestiegen ist.

15. Vierseitige weiße Marmorbasis. Gefunden zwischen dem heiligen Brunnen und der Nordhalle. Deckplatte fehlt. Oben und unten etwa 6 cm breite Anathyrose, Seiten glatt, Ecken bestoßen. Bruch quer durch den Block. Im Bruch eine größeres Stück verloren. Oberfläche vom Wasser stark angegriffen. H. 64, Br. 58, D. 58, Bh. 2.4 cm. Abschr. von W. Hahland. Inv. Perg. 1930 Nr. 13.

Vorderseite:

Ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος τῆς
 μητροπόλεως τῆς Ἀσσίας
 δις νεωκόρου, πρώτης Περ[γα]-
 μινῶν πόλεως ἐτίμησ[ε]
 5 λ. Φλάουιον Ἑρμοκράτη φιλό-
 σοφον, ἀρχιερέα Ἀσσίας να[ῶν]
 τῶν ἐν Περγᾶμα μετὰ πάσης
 προθυμίας καὶ εὐνοίας [ε]ρ[ή]-
 σα[ν]τα καὶ προαγωνισάμε[νον]
 10ς τῶν πρω-
 π. . . . ἀρχιε-

ρευσάμενον] πο
 τὴν τιμὴν ασαμένου
 προς ίου
 15 ῥούφο

Rechte Nebenseite:

Χ]ρησις εἰς Ἑρμοκράτην
 θε]οῦ μεγάλου ἄσκληπιου·
 Οὐκ ἦν ἀθάνατος, θνητὸς
 πᾶ?]ς, ἀλλὰ πολὺ πρὶν
 5 ἀν]δρῶν ἡρώων μοῦν[ος
 ἄριστος ἔην.

Für Asklepios als μέγας θεός vgl. die hallische Diss. (1913) von Bruno Mueller, Μέγας θεός S. 321. Die Ergänzung μοῦν[ος (Z. 5 der Nebenseite) von Peek. Der früh verstorbene Sophist Hermokrates aus Phokaia, ein Urenkel des Polemo, Enkel des unter Marc Aurel lebenden Sophisten Attalos, ist für die Regierungszeit des Septimius Severus bezeugt, wie die von Philostrat (a. a. O. S. 265 Kayser) überlieferte amüsante Schilderung seines Vortrags vor dem Kaiser bezeugt. Aufgefordert, sich eine Belohnung zu wünschen, weist Hermokrates darauf hin, daß er sich kaum noch eine Ehre zu wünschen imstande sei, da er die ἀτέλεια, die σίτησις, die πορφυρά (konsularischen Rang) besitze und ebenso ein erbliches Priestertum. Da ihm aber Asklepios zur Kur als Speise ein mit Weihrauch geräuchertes Rebhuhn verordnet habe, so erbitte er sich vom Kaiser 50 Talente Weihrauch, die ihm auch gewährt werden. Dies Honorar dürfte einem Wert von mehr als 20000 Mark gleichkommen. Weiteres s. Münscher, RE VIII Sp. 888. Der mit 28 Jahren nach einem verschwenderischen Leben verstorbene Sophist muß ein schlagfertiger, sehr anziehender und sehr freigiebiger Mensch gewesen sein, da das von Philostrat gespendete Lob durch den posthumen Spruch des Asklepios noch übertroffen wird. Man wird die Vorteile, die damals ein Mann wie Hermokrates genoß, richtig einschätzen, wenn man den Kaiserlichen Erlaß aus dem Anfang der Regierungszeit Marc Aurels (Digest. XXVII 1, 6, 2) beachtet, wonach die Philosophen, Rhetoren, Grammatiker und Ärzte von der Verpflichtung befreit waren, öffentliche Spiele zu geben und die Ädilität zu verwalten. War man gar Inhaber eines Priesteramtes, so befreite dies auch noch von der Verpflichtung, Soldaten einzuquartieren, Getreide und Öl zu kaufen, das Richteramt auszuüben, Wahlen zum Stadtrat anzunehmen und Heeresdienst zu leisten. Natürlich war nicht jeder beliebige Sophist mit diesen Erleichterungen bedacht, sondern nur die hervorragenden Männer solcher Berufe. Ihre Zahl war je nach der Größe der Städte beschränkt auf 5, 4 oder 3. Vgl. A. Boulanger a. a. O. S. 142¹.

D. Kaiser und Kaiserinnen.

1. Eine Ehreninschrift für Trajan, die zugleich Weihung an Telesphoros ist, wurde bereits oben S. 37 Nr. 19 mitgeteilt.

2. Hadrian. Profilierte Marmorbasis, blaugrau, gefunden im Kaisersaal vor der Bildnische des Hadrian (s. o. S. 10). Seiten geglättet, hinten rauh. H. 54, Br. 108,5, Tiefe 91, Bh. 4 cm. Abschr. v. W. Hahland. Inv. Perg. 1930 Nr. 12.

θεὸν ἄδριανὸν
φλ. μελιτίνη

Die wiedergefundene Statue des Kaisers bildete den Hauptschmuck des Saales. Die Stifterin ist unbekannt. Die Bezeichnung θεός braucht nicht auf Heroisierung nach dem Tode bezogen zu werden. Der Besuch Hadrians in Pergamon fällt in das Jahr 123 (W. Weber a. a. O. S. 134). Bemerkenswert ist, daß Hadrian in einer pergamenischen Inschrift (I. v. P. 365) als νέ]ος ἄσκληπιός bezeichnet wird, er muß auch danach besondere Verdienste um das Asklepieion gehabt haben.

3. L. Aelius. Mittelteil einer Ehrenbasis aus weißem Marmor, oben ein Dübelloch unten gerade. Fuß- und Deckprofil fehlen. Gefunden vor der Mitte der Nordhalle. H. 118,5, Br. 74, D. 67,5, Bh. 4,1 cm. Inv. Perg. 1932 Nr. 26.

Λούκιον ἀίλιον
Καίσαρα
ἀυτοκράτορος Καίσαρος
Τραιανοῦ ἄδριανοῦ
5 Σεβαστοῦ Ὀλυμπίου
Πανελληνίου, τοῦ κα-
τὰ πάντα τῆς ἰδίας οἰ-
κουμένης σωτῆρος
καὶ εὐεργέτου υἱόν, θε-
10 οῦ Τραιανοῦ υἱωνόν, θε-
οῦ Νέρουα προυιωνόν,
δημαρχικῆς ἐξουσίας,
ἕπατον τὸ β,
τὸν ἑαυτοῦ εὐεργέτην
15 ἄρ]τέμων ἀρχιερεὺς Δσίας
ναῶν τῶν ἐν Περγάμῳ

Der von Hadrian im Jahre 136 adoptierte L. Aelius Caesar übernahm zum zweitenmal das Konsulat am 1. Januar 137, genau ein Jahr vor seinem Tode. Zu ἰδίας οἰκουμένης Z. 7 vgl. J. Vogt, *Orbis terrarum* (Stuttg. 1929) S. 7ff.

4. Antoninus Pius. Mittelteil einer Ehrenbasis aus weißem Marmor. Die Bekrönung und die Basis, aus besonderen Stücken gearbeitet, fehlen. Der erhaltene Block ist von oben bis unten durch die Mitte gespalten; einzelne kleinere Fragmente erhalten. Auf der Oberfläche zwei Dübellocher und ein Hebeloch, auf der Unterfläche 2 Dübellocher. Gefunden östlich des heiligen Brunnens. H. 128, Br. 61, D. 59, Bh. oben 4, unten 3 cm. Inv. Perg. 1932 Nr. 3.

ἀυτοκράτορα
 Καίσαρα θεοῦ
 ἁδριανοῦ υἱὸν
 Τίτον δ᾽ἴλιον
 5 ἁδριανὸν
 ᾿ἀντωνεῖνον
 Σεβαστὸν Εὐσεβῆ
 ᾿ἀριστον
 Κλαύδιος Χάραξ
 10 τὸν τῆς πατρίδος
 καὶ τῆς οἰκουμένης
 καὶ ἑαυτοῦ εὐεργέτην

Der Titulatur des Kaisers, T. Aelius Hadrianus Antoninus Augustus Pius ist »Optimum« hinzugefügt; hierzu bemerkt W. Weber: »Man denkt bei diesem ‚Optimus‘ eher an den Ehrennamen des Trajan, den dieser seit August 114 führte und der Hadrian in den Anfängen seiner Herrschaft gelegentlich (B. C. H. 20, 348, Weber, Untersuchungen zu Hadrian 84) im Osten gegeben worden ist, der auch hier, etwa als Gegenstück zu Εὐσεβής = Pius angenommen werden kann, als an die formelhafte Entsprechung, wie sie bei Dessau, IL 341 zuerst für das Jahr 142/3 in der formelhaften Wendung ‚optimus maximusque princeps‘ erscheint.« Auf Charax und die Bedeutung der Inschrift für die Baugeschichte des Asklepieions ist o. S. 48 Nr. 13 hingewiesen. Zu Z. 11 vgl. J. Vogt, Orbis Romanus, 1929, S. 11 ff.

5. Caracalla. Profilierte Basis aus weißem Marmor mit geraden, glatten Seiten; Oberfläche gepickt, zwei Dübellöcher für die Statue. Gefunden östlich vom heiligen Brunnen. H. 153, Br. oben 83, unten 85, D. 76, Bh. 3 cm. Abschrift von W. Hahland. Inv. Perg. 1930 Nr. 29.

Imp. Caes. M. Aur. Antonino
 Pio Felici, Aug., Parthico
 maximo, Britannico maxim.,
 Germanico maxim., pontifici
 5 maximo, patri patriae, imp.
 III. trib. potest. XVII, cons. IIII
 procons.
 Domino indulgentissimo
 1 Zeile radiert
 Devotus numini eius

Diese Ehrung des damals im Felde stehenden (s. Z. 7) Kaisers Caracalla fällt in das Jahr 214 n. Chr., vgl. Dessau a. a. O. I S. 110 Nr. 452. Über die Expedition gegen die Germanen, die ihm den Titel imp. III eingebracht hatte, vgl. die von Dessau a. a. O. S. 109⁹ angegebenen Quellen. Von der marmornen Kolossalstatue, die zu dieser Basis gehörte, ist der Kopf in der Nähe des heiligen Brunnens gefunden. Der über den Oberkopf gezogene Mantel zeigt, daß der damals 28 Jahre alte Kaiser hier als Priester dar-

gestellt war. Von Krankheit geplagt, zog Caracalla in dem obengenannten Jahr direkt von Thrakien nach Pergamon, wobei er bei der Überfahrt im Hellespont einen gefährlichen Schiffbruch erlitt. Auf dieses Ereignis glaube ich den folgenden Hymnus (Nr. 6) beziehen zu müssen. Caracalla unterwarf sich der Inkubation, um aus Träumen den Rat des Gottes für seine Gesundung zu erfahren. Die Kur scheint gut verlaufen zu sein, da er der Stadt mehrere Vorrechte verlieh. Wer mag der von der *Damnatio memoriae* betroffene Stifter der Basis und Statue sein? Die Devotionsformel im Superlativ bei Dessau a. a. O. 453.

6. Caracalla. Weiße, rings gebrochene Marmorplatte, gefunden nahe an der Westseite des unteren Rundbaues, im Schutt der Südhalle. H. etwa 42, Br. 49, D. 8.5, Bh. 1.2 cm. Inv. Perg. 1929 Nr. 22. Neben meiner Abschrift nach dem Stein haben U. v. Wilamowitz, v. Hiller, Klaffenbach, W. Weber und Peek nach dem Abklatsch gelesen, Wilamowitz und Peek auch Abschriften gemacht.

Abschrift.

Λ Κ Ι
 . Ι Κ Ρ Α Δ Ι Η Ν
 Κ Η Δ Ε Α Ι Ο Υ Δ Ε Δ
 Π Η Μ Α Σ Ι Λ Ε Υ Γ Α Λ
 Ο Τ Ε Π Λ Ω Ο Ν Τ Α Μ Ε Δ 5
 Μ Α Κ Α Τ Α Σ Τ Ο Ρ Ε Σ Α Σ *vac.*
 Ν Ὅ Τ Ε Σ Τ Ρ Ο Φ Α Λ Ι Γ Γ Ι Β Α Ρ Ε Ι
 Κ Ρ Η Ϊ Σ Τ Η Σ Α Σ Υ Φ Η Μ Ε Τ Ε Ρ Η Ι
 Μ Ο Υ Σ Ο Τ Ε Π ἄ Ν Δ Ρ Α Σ Ι Μ Α Ι Ν Ε Τ Α
 Φ Α Υ Τ Ο Ι Σ Α Ι Σ Α Ν Α Γ Ω Ν Θ Α Ν Α Τ Ο Υ 10
 Ξ Μ Ε Σ Α Ω Σ Α Σ Α Ε Ι Κ Ε Ο Σ Ε Κ Τ Ε Ρ Ο
 Ι Ι Ω Ν Π Ο Τ Α Μ Ω Ν Ε Κ Τ Α Ν Ε Μ Ο Ι Ο Β Ι Ν
 Δ Υ Σ Ο Ν Ι Ω Ν Ε Τ Α Ρ Ο Ν Π Ο Ι Η Σ Α Σ Α Ν
 Ο Σ Ε Κ Π Ο Λ Ι Ω Ν Ε Σ Θ Λ Ο Ν Ε Ν Ε Υ Σ
 Α Θ Ε Η Σ Β Ε Ι Θ Υ Ν Ι Δ Ο Σ Ε Ν Δ Ο Θ Ι 15
 Ε Σ Ι Η Ν Σ Η Ν Α Ν Α Τ Ε Υ Θ Ρ
 Ω Τ Ε Κ Α Ι Α Ζ Ο Μ Α Ι Ο Υ Ν
 Ρ Η Σ Π Ε

Z. 1: Λ kann auch Α gewesen sein.

Umschrift:

λ κ ι [
 η κραδίην
 κήδαι οὐδὲ δ [
 πήμασι λευγαλ[έοις]
 ὅτε πλώοντά μέδ[οντα] 5
 δύσονίων σῶσας κῦ]μα καταστορέσας
 [ν ὅτε στροφάλιγγι βαρε[ίηνι]
 κρῆι στήσας ὑφ' ἡμετέρη
]μους, ὅτ' ἐπ' ἀνδράσι μαίνεται[ι πόντος

Die Schrift dieser Basis, übereinstimmend mit der folgenden (b), ist schlecht und weist in das 3. Jahrhundert, so daß die erste Zeile auf Elagabal zu beziehen ist, vgl. z. B. Dessau, I. lat. sel. I S. 114 Nr. 468. Procc. = procuratores, vgl. die folgende Inschrift.

b) Oberes Profil erhalten, links beendet, rechts Bruch, unten abgesplittert. Oben gerade Standfläche, Unterfläche grob behauen. H. 44, Br. 96, D. etwa 45, Bh. 2—2.5 cm.

Juliam [Domn]am [Aug. matrem c]astrorum et senatus
J. Didius Marinus et Aur. Takitus (so) lib. procc.

Der Beiname der Gemahlin des Septimius Severus als Mutter der Lager und des Senates, vielfach bezeugt (vgl. z. B. Dessau a. a. O. S. 106 Nr. 433, 437) erscheint zuerst 196 (CIL XII 4345, RE X 927). Es darf vermutet werden, daß mit den beiden Standbildern der Julia Domna und des Caracalla noch das des Kaisers Septimius Severus aufgestellt war aus dem gleichen Alabastermaterial, von dem jedoch nichts gefunden worden ist.

Beim Abschluß dieses Berichtes erreicht uns die erschütternde Nachricht, daß Dr. Knut Olof Dalman ganz unerwartet an den Folgen einer Darmkrankheit in Smyrna am 1. November verschieden ist. Mit ihm verliert die archäologische Wissenschaft einen ihrer hoffnungreichsten und vielseitigsten jungen Gelehrten. Dalman, geboren am 4. November 1904 zu Jerusalem als Sohn des Prof. D. Gustaf Dalman, damals Vorsteher des Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumskunde des Heiligen Landes, Schüler von Franz Winter in Bonn, war ein ebenso ausgezeichneter Philologe wie Bauforscher. Auf dem Gebiet der Plastik war er nicht minder bewandert als auf dem der Keramik, und gerade hier konnte er an der Seite J. Boehlaus in Larissa zuletzt noch Bedeutendes leisten, während er sich zuvor in Pergamon vorzugsweise mit den Architekturproblemen des Asklepieions befaßt hatte. Seiner ganzen Natur nach war er zum Führer großer archäologischer Unternehmungen geschaffen. Wir sahen in ihm den künftigen dauernden Mitarbeiter im Verbands des deutschen archäologischen Instituts in Istanbul. Seine dort fertig hinterlassene Arbeit über den Valens-Aquädukt wird in nächster Zeit veröffentlicht werden und nun leider das letzte größere Werk seiner rastlosen Arbeit werden, von der wir noch so vieles erhoffen durften.



Zu der Inschrift des Iulius Quadratus¹.

Von Prof. Dr. Wilhelm Weber.

I.

Unter den von Hrn. Wiegand bei seinen letzten Ausgrabungen gefundenen epigraphischen Denkmälern², von denen mehrere auch für die römische Reichsgeschichte von Belang sind³, hat die neue Ehreninschrift des Pergameners C. Iulius Quadratus, die vor den Stufen der Nordhalle des Asklepieions auf einer Statuenbasis entdeckt wurde, dank ihrem Umfang (37 Z.) und der Fülle der Einzelheiten ihres Inhalts den Vorrang. Da längst und genugsam Bekanntes im richtigen Zusammenhang, dort Neues und Überraschendes bietend, gewährt sie endlich ausreichenden Aufschluß über den cursus honorum eines der ersten Kleinasiaten, die zu den höchsten Ämtern des römischen Reiches aufstiegen, von seinen Anfängen in der spätneronischen Zeit bis zu seinem Tod im Amt und seinem von Kaiser Hadrian angeordneten militärischen Begräbnis im Jahre 118 n. Chr. Der Mann, sein öffentliches Wirken, das Ansehen, das er bei Kaisern und Heer, in Rom und in seiner Heimat genoß, werden jetzt greifbare Größen. Probleme der Heeres- und Kriegsgeschichte, der großen Politik, der Reichsverwaltung dieser Zeit tauchen in stattlicher Zahl auf, ihnen gesellen sich Fragen der methodischen Behandlung derartiger Urkunden. In knappen Darlegungen soll hier das zum Verständnis Nötigste gegeben werden.

Die (97 cm h., 55 cm br., 53 cm d.)⁴ Basis aus weißem Marmor, die auf der Vorder- und rechten Nebenseite die Inschrift trägt, besteht aus zwei Blöcken. Von diesen ist der profiliert ausladende obere leidlich erhalten, er zeigt auf einer Schriftfläche von 51 : 10.5 cm 4 (bis auf den letzten Buchstaben der 4. unversehrte⁵) Zeilen des Textes; der untere aber trug von Anfang an auf der rechten Nebenseite einen gegen die Mitte hin zu einem schlit-

¹ Hrn. Wiegand ist die Wissenschaft von neuem für die stattliche Zahl von Dokumenten pergamenischen Lebens verpflichtet; ich persönlich danke ihm für die Aufforderung, bei der Konstitution und Erklärung der neuen epigraphischen Texte mitzuwirken und zur Inschrift des Quadratus mich sofort in ausführlicherem Kommentar zu äußern.

² Angesichts des seit Fränkels Corpus der Pergamener Inschriften (Alt. v. Perg. VIII) wesentlich vermehrten Materials erscheint der Wunsch berechtigt, daß bald eine neue, in jeder Hinsicht vollständige Bearbeitung der reichen Schätze in Angriff genommen werden möge.

³ Ich weise auf einiges hin: 1. (S. 32) auf das ἐπίκριμα des P. Servilius Isauricus, Prokonsuls von Asia 46 bis Mitte 44 (Münzer, Adelsparteien 364), das, auch wenn es nur (hoffentlich bald vervollständigtes) Fragment ist, im Zusammenhang mit Cagnat, I(nscriptiones) G(raecae ad res) R(omanas) P(ertinentes) IV 433, 434, vor allem 301 Wirken und Wirkung des Mannes weiter aufhellt, das für Tacitus' Angabe (ann. III 63) »consules . . . apud Pergamum Aesculapii conpertum asylum rettulerunt« die urkundliche Unterlage und zugleich zusammen mit 301 ein Gegenstück zu den Akten in gleichen Angelegenheiten des Triumvirn Antonius (42 v. Chr.), CIG 2, 2737 = Bruns, Fontes 7 43 bildet; 2. auf S. 43 Nr. 4; 3. auf 46 Nr. 8; schließlich 4. (S. 53 Nr. 6) auf den Hymnos für Asklepios, den Wiegand m. E. mit Recht auf den Schiffbruch des Caracalla bezieht und der einem aus Bithynien stammenden comes Augusti (Z. 13) gehört: wohl kaum ein anderer als Dio Cassius, vgl. 77, 168 mit 77, 17, 18, 78, 8.

⁴ Die Vs. also leicht, kaum wahrnehmbar betont; aber das Mittel von 55 und 53 (= 54) steht zur ganzen Höhe im reinen Verhältnis von 5 : 9; bedacht gewählt.

⁵ Die Spitze des Α noch erkennbar.

artigen Loch sich vertiefenden Riß, um den der Steinmetz sich nicht kümmerte, als er auf eine Schriftfläche von 48 : 37.5 cm die sauberen und intakten Schriftzeichen der 12 Zeilen meißelte⁶, seine Vorderseite aber ist beim Sturz an der linken Kante so stark zer schlagen worden, daß die Schriftfläche von 51 : 51 cm nur darum in ihrer ganzen Ausdehnung in die Breite so gut wie sicher wiederhergestellt werden kann, weil ein Fragment des Textes mit den Anfängen der Zeilen 5 bis 8 sich glatt anfügen läßt; sie enthält im ganzen 21 Zeilen (Z. 5 bis 25), und von diesen sind hier und da Buchstaben oder auch ganze Worte durch die Einwirkung des Wassers der nahen Quelle, in dem der Stein lag, zer setzt worden, jedoch nirgends so, daß ernste Zweifel über die Lesung entstehen.

Der Text der Inschrift ist also auf die beiden Seiten ungleich verteilt: Die 25 Zeilen der Vorderseite enthalten auf der etwa anderthalbfachen Fläche fast dreimal soviel Buchstaben wie die 12 Zeilen der Nebenseite, und beim ersten Blick kommt der Eindruck auf, hier schreibe nicht nur eine andere Hand, hier herrsche eine andere Absicht vor. Die Untersuchung der Einzelheiten indes ergibt, daß 1. die Schriftcharaktere dieselben sind: Anfangs, dank den zahlreichen Eckverzierungen, unruhig aufleuchtende, im ganzen auf stark illusionistische Wirkung berechnete Reihen von Buchstaben, die in den einzelnen Formen und Maßverhältnissen nach einer stilistischen Norm sich richten, kleiner, gedrückter, gedrängter auf der Vs. erscheinen müssen, im größeren Raum der Ns. frei sich geben, schöne Typen lapidarer Schrift der hadrianischen Zeit; 2. in der Schriftanordnung die gleichen Gewohnheiten herrschen: scriptura continua mit regelmäßigem Durchschuß, aber ohne Wortspatien, ohne Akzente, mutum , Sinnzeichen; am Zeilenende über den »Spiegel« gelegentlich hinausragende Wort- oder Silbenschlüsse, die in Z. 28 bis zur Endligatur THN in Z. 30 fin. sogar zur Ligatur mitten im Wort führen: $\Sigma\text{HME}\Lambda$; Schwankungen in der Zahl der Buchstaben mehr zu Beginn und gegen Ende der Vorderseite und in Z. 25 eine starke Einschnürung, die nach einem tiefen Sinneinschnitt aussieht, während auf der Neben seite dank dem Tenor des Textes eine klare Ordnung ermöglicht ist⁷. Es kann daher keine

⁶ Der Riß zieht vom oberen Rand r. bis zum 2. Drittel unten durch, erweitert und vertieft sich zu einem Loch in der Mitte. Überall sind die Buchstaben über ihn hinweggeführt, Kanten infolgedessen ausgesplittert; in Z. 7 aber ist die scriptura continua unterbrochen: $\text{KAPITON}\Sigma$ erscheint von KYINTIAIOY in einem Abstand, der im Schriftbild allein stünde, wenn der Schaden erst nachträglich entstanden wäre. Angesichts der gut gerauhten Fläche, der sorgfältigen Schrift merkwürdig, daß der Steinmetz nicht einmal das Loch zu füllen versuchte. Man stößt sich daran offenbar nicht: Im Graecum der Ankyraner res gestae divi Augusti col. 5 z. B. ist ein ähnlicher Riß in den Z. 18—22 umgangen. Das teure Material konnte nicht weggeworfen werden.

⁷ Schriftcharakter und -maße: Im einzelnen ließe sich viel sagen; das kann hier nicht geschehen; indes sei auf die durchgehend gleichen Eckzierate, besonders bei K, Σ , T, Π , aber auch bei N, E, Ω u. ä. hingewiesen, die nur gelegentlich vom Kreisrund abgehende Form des O, die zwischen Hufeisenbogen und Kreis leicht schwankende Rundung des Ω ; Linienschwung und Druckstärke verraten dieselbe Hand; Betonung von schlanken Formen, Ausgerichtetheit gehören auch zum Schriftstil. Schwankende Höhe der Buchstaben auf beiden Seiten: Differenzen von 1—1.5 mm auf Vs., von fast 2 mm auf Ns., also ähnliche Individualismen. ϕ auf beiden Seiten im Maß des Ganzen und der Teile gleich; M, Π quadratisch, bei A fügen sich die Enden der unteren Eckzierate mit der Spitze zum Quadrat. Breite des M auf beiden Seiten folglich gleich; der »Durchschuß« zwischen den Buchstaben schwankt vorn zwischen 4 (im Wort) und 9 (zwischen Worten) mm auf der Vs., zwischen 4—8 (im Wort) und 8—17 (zwischen Worten) mm auf der Ns.; erklärlich, da auf 51 cm der Vs. 35—38 l, auf 47 der Ns. 26—31 kommen. — Schriftanordnung: Z. 1—2, »Überschrift«, 30+29 l; von 3—9 zwischen 32 und 38 l schwankend; die sicheren Ergänzungen (s. unten Text) ergeben für Z. 10—20 die gleichen Zahlen; 21, um etwa 2 l am Ende gekürzt, 31 l; 22, an dessen Ende ein »Vacat« von 6 l ist, verlangt mindestens 27 (= 33 l), 23 (»Vacat« von 2—3 l) 30 l; 24 = kaum mehr als 37 l; 25, nur bis zur Mitte beschriftet, dürfte kaum mehr als 19—20 l gezählt haben. Die Berechnung für die zerstörten Stellen ist teils durch die notwendigen, eindeutigen Ergänzungen, teils durch genaue Beobachtung des Schriftbildes und Messung so gut wie gesichert. Der Abklatsch zeigt schon gelegentlich leichte Sperrung des Textes wie etwa in 1/2; begreiflich, daß Z. 4 fin. das neue Wort nicht mehr ange-

Frage sein, daß der auf Vorder- und Nebenseite verteilte Text gleichzeitig, in einem Zug und wohl auch von der gleichen Hand geschrieben ist, daher eine Einheit bildet. Sein Inhalt bestätigt dieses Ergebnis, und die Betrachtung des Ganzen wird es erhärten.

Der Text bietet zunächst den Namen des Geehrten (Z. 1), dann (Z. 2 ff.) eine trocken registrierende Liste der Ämter, die er in seiner Dienstzeit innegehabt hat, in der bei römischen Inschriften beliebten Abfolge von oben nach unten, weiter und ohne die geringste sichtbare Trennung (Z. 21) eine offenbar mit besonderer Stellung verbundene Einzelleistung, die hier erwähnt zu werden verdiente (Z. 21 ff.), um schließlich — auf der Nebenseite, Z. 26 ff. — zu den letzten amtlichen Funktionen, zum Tod und Begräbnis überzugehen. Zum ersten Mal wird uns hier eine Übersicht über das ganze öffentliche Leben und Wirken dieses Mannes geboten. Aber die Erwartung, daß in dieser allen Besuchern der heiligen Stätte des Asklepios, des Nordhofes und der unmittelbar benachbarten heiligen Quelle sichtbaren Inschrift, die offenkundig von ungewöhnlichen Erfolgen und Auszeichnungen eines Sohnes der Stadt zeugt und selbst ein keineswegs alltägliches Denkmal ist, alles zu lesen sei, was wir von dem hier Geehrten wissen, wird enttäuscht: Ist schon sein Name einmal nicht vollständig, dann aber plötzlich wieder um ein neues Glied vermehrt (S. 60), so überrascht nicht nur, daß in der großen Reihe von Ämtern, in der neun für uns neu sind, mehrere der uns wohlbekannteren überhaupt nicht erscheinen, und unter diesen — verblüffend genug für eine pergamenische Inschrift — weder seiner Tätigkeit als *legatus bis Asiae* noch vor allem der als *Proconsul Asiae* gedacht, und daß, wenn schon statt der sonst bekannten römischen Priestertümer, denen er angehörte, hier seine Teilhabe am *collegium pontificum* stark betont wird, der II. Konsulat mit keinem Zeichen erwähnt wird⁸. Niemand wird darum dem Gedanken zuneigen, daß Unkenntnis oder ein Versehen des Konzipienten vorlägen, da gegen dieses die große Zahl heute noch mehr oder minder erhaltener Pergamener Inschriften mit Ämterlisten aus früheren Perioden seines Lebens spricht, die ihm zugänglich gewesen wären und die, in Gruppen geordnet, zugleich große Konstanz und sichere Kenntnis, einheitliche Formulare als Vorlagen vertragen, gegen Unkenntnis aber vielmehr die Kenntnis so zahlreicher neuer Tatsachen steht⁹. Und ebenso wird man sich auch in diesem Zusammenhang (Anm. 7) gegen den Gedanken auflehnen, der Text der Nebenseite könne ein Nachtrag sein, auf der Vorderseite liege nur die Liste der Ämter vor dem *Proconsulatus Asiae* vor, da dann der II. Konsulat fehlte, welcher der Z. 2 ff. erwähnten Tatsache vorausgeht, und die Z. 21 ff. erwähnte Leistung und Stellung ganz unverständlich blieben, die nicht einfach mit ihrem Wortlaut an den

fangen wird; Z. 13 ist ein Gedanke abgeschlossen, ebenso 14, 15; bei 16 fin. hätte er besser das EY zur nächsten Zeile gezogen; sonst große Konstanz (auf 20 Zeilen freilich 10 Silbentrennungen) bis auf die Einsparungen von Z. 21 ab, die er offenbar vorzog, da er bei vollständiger Füllung der Zeilen 21—24 mit Normalzeilen von 35—38 l die Z. 25, damit die quadratische Schriftfläche (51 : 51 cm) verloren hätte. Die Nebenseite (37.5 cm H. : 48 cm Br.) zeigt Raumverschwendung: Wohl sind die Zeilenabstände denen der Vs. gleich, aber mit 5.5 cm Spatium zwischen Z. 31/2, mit der Gruppierung nur eines Wortes (31) in eine Zeile und nicht einmal in die Mitte, der von 3 Worten am Schluß schafft der Steinmetz eine formale Gliederung, dank der (Z. 31) *ἐκατοντάρχου* sinnwidrig betont erscheint, aber ein gefälliges Schriftbild erreicht wird: Denn es ergeben sich 2 Gruppen (26—31, 32—37) von je 6 Zeilen und von 142 : 159 l, die in Z. 26 = 23 l, 31 = 12 l, 32 = 31 l, 37 = 21 l zeigen, während die Mittelgruppen (27—30, 33—36) 4mal 26, 2mal 27, 2mal 28 l enthalten, also hübsche Symmetrie, die dadurch noch gewinnt, daß nur eine Silbentrennung (Z. 32) notwendig geworden ist, während eine schematische Verteilung der 301 l auf 12 Z. allzuviel Worte zerrissen hätte. — Sinneinschnitt: Daß dieser Z. 25 fin. vorliegt, ist evident, fraglich nur, ob ein *caput* zu Ende oder der Text der Nebenseite eine Einheit für sich, eine Art Nachtrag bildet; letzteres scheidet schon an den bisher festgestellten Beziehungen von Schriftformen und -anordnung zwischen beiden Seiten.

⁸ Die Einzelheiten s. unten Anm. 108.

⁹ Auch dazu werden die Einzelheiten später behandelt, S. 71 ff.

Text einer vorhandenen Inschrift angefügt sein können¹⁰. Wohl aber liegt der Gedanke nahe, daß aus einem mit den Pergamener Formularen freilich nicht verwandten Text der, den unsere Inschrift bietet, erweitert worden ist. Angesichts dieser Schwierigkeiten drängt sich die Vermutung auf — und sie wird weiterhin beachtet werden müssen, daß, wie die Einzelheiten gerade auf Asia im allgemeinen und Pergamon im besonderen nicht die geringste Rücksicht nehmen¹¹, Zug um Zug nur den allgemein römischen Standpunkt erkennen lassen, so auch das Ganze durchaus im Stil der römischen Ehreninschriften abgefaßt ist. Mag einzelnes unvollständig sein¹², die griechische Wiedergabe der Ämter und Taten verrät in Termini und Floskeln, in ihrem eigentümlichen Gemisch von griechischen und lateinischen Worten nicht das Wissen und die Hand irgendeines Dilettanten, sondern eine amtliche Kanzlei, die sich großer Strenge befließ, und, wenn nur vom höchsten römischen Priesterkollegium und dem Konsulat schlechthin gesprochen wird, einzelne Ämter der Provinzialverwaltung aber übergangen werden — um von den pergamenischen Würden des Mannes gar nicht zu reden (Anm. 41) —, so kann dies durch jene vermutete und später noch näher zu begründende Erweiterung eines älteren Formulars verursacht sein, können aber auch andere Gründe mitspielen, deren wir nicht mehr absolut Herr werden können. Entscheidend scheint jedenfalls die Tatsache zu sein, daß am Ende einer von den höchsten zu den niederen Ämtern absteigenden Übersicht über den cursus honorum regestenartige Notizen über weitere Taten und Würden, Verdienste und Ehrungen folgen, wie man das von römischen Inschriften großen Stils kennt¹³, und vor allem, daß der mit οὗτος ἐπι στρατευόμενος beginnende Abschnitt, der als eigenes caput abgesetzt erscheint (Z. 26ff., Anm. 7), einzig und allein vom Tenor der römischen Ehreninschriften, der *elogia* aus ganz verstanden wird¹⁴. So erweist sich jetzt schon formal die Inschrift als eine Einheit, als ein nach römischen Gewohnheiten und im römischen Stil komponiertes Elogium des Mannes, als eine römische Ehrung eines römischen Beamten mitten in griechischer Umgebung und zwingt uns damit, nach einem bestimmten Anlaß und Vorbild zu suchen, denen sie ihr Dasein und ihre Form verdankt (S. 86f.).

¹⁰ Ein Blick auf den Abklatsch genügte, um solche Vermutung zu erledigen, wenn nicht alles Anm. 7 Gesagte an sich schon dagegen spräche.

¹¹ Zwingend dürfte die Tatsache sein, auf die hier schon (S. 94) hingewiesen werden muß, Z. 28: καὶ τὸ σῶμα αὐτοῦ εἰς τὴν Ἀσίαν ἀνέχθη, wo leicht εἰς τὴν πατρίδα oder εἰς Πέργαμον gesagt werden konnte und sicher erwartet werden müßte, wenn der Text in Pergamon oder auch in der Statthalterkanzlei zu Ephesos konzipiert wäre. Hier ist der stadtrömische Standpunkt des Konzipienten evident, wie die Angabe Ἀσίαν eher auf eine Ehrung des Kleinasiaten als des Pergameners führt: Wer aber in Pergamon sollte plötzlich Interesse für die 8 Legionstribunate haben, wo sämtliche Inschriften von ihnen sonst schweigen? Vgl. noch vor allem Anm. 82.

¹² Ob hinter dieser Unvollständigkeit Nachlässigkeit oder auch wieder ein gewisser »Stil« sich verbirgt, wird sich zeigen müssen.

¹³ Ich verweise auf Beispiele wie die Grabinschrift des Plautius Aelianus, Dessau IL 986, oder die älteren *elogia* des Augustusforums (bzw. Arretiums), Dessau 50-60, aber auch Dessau 1022 vgl. S. 84 (sicher auch 1023 ähnlich angelegt, darüber s. S. 86f.) gehören hierher; s. auch Anm. 14.

¹⁴ Z. 26 οὗτος ἐπι στρατευόμενος . . . καὶ τὴν ἐπαρχίαν διέπων τελευτᾷ κτλ. entsprechen Formeln wie die der *elogia* Dessau 61, 64 is preimus usw., 986₂₅: hunc legatum usw., ₃₂ hunc . . . fecit; vgl. 988: hic in omn[ibus honoribus candidatus] Caesarum [fuit.] hunc imp. T. Caes[ar Vespasianus] triumphaturus [de Iudaeis donavit] usw.; ferner vgl. die ständige Formel, Dessau 1022 (vgl. 1023 [S. 86], 1056, 1098, 1100, 1112 u. s.): huic senatus auctore imp. Caes. . . censuit mit Z. 35 οὕτω διαταξαμένου ἀποκράτορος θεοῦ Ἀδριανοῦ (s. aber unten S. 94), den Zwischensatz der Frontoinschrift 1098 quod post aliquot secunda proelia . . . ad postremum pro r. p. fortiter pugnans ceciderit oder die kürzere des Burbuleius Ligarianus (Dessau 1066₃): leg. . . . pr. pr. prov. Syriae, in quo honore decessit mit Z. 26ff.; aber auch eine Angabe wie 1048: hic hos honores beneficio optumi principis maturius quam per annos permitti solet, gessit, gehört hierher: Alle diese Beispiele zeigen, daß in der is-, hic-, huic-, hunc-Formel Außergewöhnliches herausgehoben wird; wie hier, sind sie fast immer als eigenes caput gekennzeichnet, nachträgliche Zufügung ist ausgeschlossen.

II.

Die Einzelinterpretation des Inhalts der Inschrift behandelt zunächst die Persönlichkeit, ihre Namen, Familie, Beziehungen zu Pergamon und Asien, soweit dies hier erforderlich ist, folgt dann der Ämterlaufbahn von unten bis zur obersten Stufe, um schließlich alles, was mit dem Tod und Begräbnis zusammenhängt, zu erörtern.

1. Der Geehrte heißt: C. Iulius Quadratus Bassus (Z. 1). Von diesen Namen erschwert das zweite cognomen Bassus die sofortige Identifikation mit einem der bekanntesten Pergamener¹⁵, es erleichtert andererseits, wenn diese Gleichsetzung gesichert werden kann, die Herstellung von Beziehungen zu Männern der Zeit und, wie es scheint, bis in die unteren Schichten und entfernte Gegenden des Reichs. Nun verbietet der Inhalt der Urkunde, auch nur einen Augenblick an einen der zwei bekannten C. Iulii Bassi¹⁶ oder an P. Manilius Vopiscus Vicinillianus L. Elufrius Severus Iulius Quadratus Bassus¹⁷ zu denken, aber gerade ihre Namen, besonders die letzte Gruppe des πολυώνυμος, ihr Patriciat, der wenigstens für den ersten und dritten sicher steht, dazu ihre Ämterkarrieren verraten enge Familienbeziehungen mit dem Gesuchten, dem damit das cognomen, auch wenn er es aus irgendeinem Grunde nicht geführt hat, schon vor 114, dem Konsulatsjahr des Manilius, zukommt. Auch die Möglichkeit, daß ein ganz Unbekannter, der in traianischer und frühhadrianischer Zeit zu höchsten Ehren kam, hier aus dem Dunkel auftaucht, scheidet, wie man ruhig annehmen darf, aus; denn damit stünden wir der unerklärlichen Tatsache gegenüber, daß diese Ehreninschrift dem Unbekannten an heiliger Stelle in Pergamon gesetzt wäre, auf dessen Boden eine Fülle von Denkmälern für einen wohlbekannten Mann zeugt, daß jener wie dieser gleichzeitig mindestens zwei Ämter, wie den Prokonsulat von Kreta und Kyrene und gar die Statthalterschaft von Syrien, verwaltet hätte. Um von anderem abzusehen, über das noch zu reden ist, man darf für gesichert halten, daß C. Iulius Quadratus Bassus mit C. Antius Aulus Auli f. Volt. Iulius Quadratus¹⁸

¹⁵ In den zahlreichen Zeugnissen für diesen Mann, die von 72(?)—114 n. Chr. reichen (s. Anm. 19 ff.), gibt es bisher kein einziges mit diesem cognomen.

¹⁶ Von den Iulii Bassi (PIR II 171 Nr. 131 ff., RE XI, 177 Nr. 118 ff.) kämen notfalls PIR II 171 Nr. 134 (= RE X I, Nr. 118) und Nr. 131 (= RE Nr. 119, identisch mit 120) in Betracht; der erstere, ungefähr Altersgenosse, vor Quadratus schon Quästor, aber dann in der Laufbahn hinter ihm zurückgeblieben, scheidet, obwohl er patricius ist (Plin. ep. 4, 94, Anm. 53, 54), wegen seiner Laufbahn (q. pr. pr. Bithyniae, später procos. Bithyniae, verspätet cos. suff. im Mai 105, unmittelbarer Amtsnachfolger des cos. II C. Antius A. Iulius Quadratus) aus, ist aber ein naher Verwandter, der andere, vielleicht ein Sohn des vorigen (Fluß, RE Nr. 118), wegen seiner Jugend, da er in Dakien erst 135, als Cos. suff. erst 139, amtiert. Über andere Iulii Bassi s. Anm. 38, 39.

¹⁷ Der πολυώνυμος (über die Vielnamigkeit Mommsen, Ges. Schr. IV 404 ff.) ist wohl leiblicher Sohn des P. M. V. (PIR II 328 Nr. 108, vgl. 107), Gönners des Dichters Statius, der in Tibur ein Landhaus besaß, vielleicht Enkel des cos. suff. a. 60 (PIR III 489 Nr. 672); über seine Laufbahn s. Anm. 53. Da er cos. ord. 114 n. Chr. ist, kann er nicht dux belli Dacici gewesen sein. Aber seine Stellung als Salius Collinus, als pontifex, seine ganze Karriere unter Traian verdankt er sicher dem Mann, dessen Namen er allein vollständig unter seinen cognomina gibt. Er kann nur per adoptionem dazu kommen (so schon von Heiter, De gentibus patriciis, Berl. Diss. 1909, 63, Stech, Klio Bh. X 101 Nr. 1499, 134 vermutet); denn er war wie Quadratus vir patricius schon in den Anfängen seiner Karriere (Anm. 53). Über die Gruppe L. Elufrius (über diesen Namen s. W. Schulze, Z. Gesch. lat. Eigennamen 129, 118 add.) Severus s. Anm. 35 fin. Zu den Maniliern wird noch die Manilia Lucilla (PIR II 328 Nr. 110), cl. f., gehören, deren Mann und Sohn (PIR I 270 Nr. 161, 269 Nr. 160) in den ersten Jahrzehnten des III. Jahrhunderts in hohen Stellungen waren. Gehören die Anm. 16 genannten, besonders der als patricius gesicherte ältere wirklich zur nächsten Verwandtschaft, so ist es sicher Quadratus' Einfluß zuzuschreiben, daß jener trotz ewiger Fehde mit den Provinzialen zum Cos. suff. unmittelbar nach Quadratus cos. II kommt, Rücksicht auf sein Ansehen, wenn der jüngere Provinz und Legion erhält, in deren Bereich Quadratus gestorben war.

¹⁸ Über ihn an neuerer Lit. Fränkel, Inschr. v. Perg. 2, 298 ff.; PIR II 209 Nr. 338; RE I 2564 Nr. 10; I Suppl. 95 Nr. 10; Fritze, Münzen von Pergamon (Abh. Berl. Ak. 1910 Anhang), 95; Münzen von Mysien 116, 122; Stech, Klio Bh. X 17 f., RE X I, 787 Nr. 425.

identisch ist. In den zahlreichen Zeugnissen, die von diesem vorhanden sind, tritt sein Name uns in verschiedenen Formen entgegen: Quadratus¹⁹, A. Quadratus²⁰, Iulius Quadratus²¹, A. Iulius Quadratus²²; C. Antius Aulus A. f. Iulius Quadratus²³; C. Antius Aulus Iulius A. f. Quadratus²⁴; C. Antius Aulus Iulius A. f. Voltinia Quadratus²⁵; C. Antius Aulus Iulius Quadratus²⁶; C. Iulius Quadratus²⁷, zu denen nun die erweiterte Form C. Iulius Quadratus Bassus kommt. Angesichts der Fülle dieses Materials (Anm. 19 bis 27), wie sie meines Wissens für keinen anderen Beamten der römischen Kaiserzeit zu Gebote steht, des Reichtums auch an verschiedenartigen Dokumenten, in denen zu den verschiedensten Zeiten des Lebens dieses Mannes so vielerlei Formen tatsächlich benutzt worden sind, kann von systematischem Gebrauch keine Rede sein. Willkür herrscht. Die Persönlichkeit scheint sich nicht mehr in den drei Namen, wie es in alter Zeit üblich

¹⁹ Ich gebe im folgenden nur die Belege: Quadratus, z. B. SHA vit. Hadr. 3, f.; »in indicando consulatu anni 105« (PIR II 209) die Konsulfasten; Fritze, Münzen von Pergamon 92; Münzen v. Mysien 122 Nr. 362, Attaea, J. 108/9. procurator praediorum Quadratianorum, Calder, Mon. As. min. ant. I Nr. 247 aus 222—235 n. Chr.; Κοδράτου bei Aristides or. XXX 7 δῆλον . . . πασιν ὁμοίως τοῦνομα ist der Name eines älteren, mit dem das Geschlecht in Pergamon bekannt wurde, s. Anm. 32.

²⁰ A. Quadratus: CBM Mysia 143 Nr. 268; Fritze, Mzn. v. Perg. 92 = J. 108/9.

²¹ Iulius Quadratus: CIL XIV 4057, Fidenae, 2 liberti I. Q. cos. II, nach I. I. 105; IGRP I 484, Messana Ἰούλιος Διαδοῦμενος I. K. ἀπελεύθερος (s. zu ihm Anm. 22), unbestimmter Zeit, sicher bei einer der Reisen nach Italien gesetzt; s. ferner Anm. 27; vielleicht IGRP IV 398, Pergamon, Traianeum, 108/9; sicher CIL III Suppl. 7086, Brief Traians an die Pergamener, 114 n. Chr., »onus I. Q. viri clarissimi«, schließlich IGRP III 173 (102/4 n. Chr.).

²² A(ulus) Iulius Quadratus: Acta frat. Arv.: J. 72 (CIL VI 2053, ganz unsicher!); J. 78 (C. VI 2056); J. 86, Jan., Febr. (C. VI 2064); J. 87; Jan.-Mai, 13. Sept. (VI 2065, vgl. 32367); 89, Jan., Mai (VI 2066); unbestimmtes Jahr Domitians (wohl 93 n. Chr.) bis Mai (VI 2071); über J. 105 s. Anm. 26; die Identität des Genannten mit dem Pergamener, die Mommsen, Ges. Schr. IV 411, einst bezweifelte, ist längst gesichert. Ferner: IGRP IV 1686, Pergamon, etwa 83 n. Chr., municipale Weihung; IGRP IV 275, Elaea, 93 n. Chr.; IGRP IV 374, Gerasa 103/4; CIL V 875 (vgl. PIR II 209), cos. 105 n. Chr.; ebenso, aber nicht ganz sicher, XIV Suppl. 4741; Fritze, Münzen v. Perg. 92, J. 108/9 n. Chr.; IGRP IV 386, Pergamon, 108/9 n. Chr.; 388 (?), 392; 499 (nach 105 n. Chr.); IGRP IV 277 Διαδοῦμενος (vgl. Anm. 21) Δ. I. K. ὑπερ τοῦ πάτρωνος, undatierte Stiftung eines Naos an [Apollon] und Asklepios.

²³ Die Form: C. Antius A. f. Aulus Iulius Quadratus, die die strenge wäre, falls etwa testamentarische Adoption durch einen C. Antius . . . vorläge (s. Mommsen, Ges. Schr. IV 404 ff., und unten Anm. 30), begegnet überhaupt nicht; einmal die Form: C. A. A. A. f. I. Q.: IGRP III 550, Tlos Lyc. (92 n. Chr.), da freilich die Tribus Οὔελτινία an richtiger Stelle.

²⁴ Häufigere Variante des Vorigen: C. Antius Aulus Iulius A. f. Quadratus: IGRP IV 373, Pergamon, 102/4 (?); 375, ebd., 102/4 (?); unsicher IBM III 187 Nr. 538, Ephesos, 102 n. Chr.; IGRP IV 383, Pergamon, gl. Jahr, ebenso 384; 389, 390 [Οὔολ]τινία, etwa 114 n. Chr. (?).

²⁵ Dessau 8819a, Ephesos, wohl zwischen I. I. 105 und Sommer 108. Die Tribus s. auch Anm. 23, 24, 30.

²⁶ C. Antius Aulus Iulius Quadratus: IGRP III 550, Lydai Lyc., wohl um 92 (vgl. Tlos, Anm. 23); IGRP IV 396, Pergamon, wohl nach 105; wohl auch 397. [A]ntius A. Iulius Quadratus II Cos. CIL VI 2075; ebenda als fr. arv. mit gl. Namen (vgl. sonst Anm. 22). Gekürzt: C. Antius Iulius Quadratus, Militärdiplome von 93 und 105 n. Chr. PIR II 209.

²⁷ C. Iulius Quadratus: IGRP IV 1377, Thermae Theseos, 140/1 n. Chr.: κολληγιον φαρμιλίας Γ. Ἰ(ουλίου) Κουαδράτου, vgl. dazu die praedia und liberti, oben Anm. 19, 21, 22, s. ferner unten S. 66; darum ist ebensogut möglich, daß CIL III 1651, »Passarovici in Serbia«, D. M. Oppiae Agatheni matri . . . et Iulio Quadrato patri vet. leg. VII Cl. vixit ann. LXV Herculano fratri vixit a. VIII Iulius Bassus m. l. I Ital. insofern mit ihm zusammenhängt, als der Veteran der VII Claudia angehört, in der unser Quadratus (S. 74) den letzten Legiontribunat bekleidete, und bei Verleihung der civitas sich und seinen Sohn nach ihm genannt hat, wie dies, daß CIL III 3863, Laibach, C. Iulio C. liberto Quadrato ein dorthin verschlagener Freigelassener ist (S. 66), wie schließlich dies, daß der reiche princeps loci und quinquennalis territorio Capidavensis C. Iulius C. f. Quadratus, CIL III 12491, Ulmetum Moes., ihm Namen, Bürgerrecht und gar die Würden verdankt. — Zum Schluß muß bemerkt werden, daß über eine Anzahl von stark verstümmelten Urkunden nichts ausgesagt werden kann; vgl. IGRP IV 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 385, 387, 388, 391, 393, 394, 395; fraglich ist Fränkel, Inschr. v. Perg. Nr. 450. — Schon ein rascher Überblick über das ganze in Anm. 19—27 vorgelegte Material lehrt, mit wie vielen Schwierigkeiten die methodische Untersuchung der Namenreihen der zahlreichen πολυώνυμοι zu rechnen hat, die wir oft nur aus ganz wenigen Zeugnissen kennen (s. Anm. 30).

war, eindeutig umreißen zu lassen. Während Städte des Ostens, wie Tlos und Lydai in Lykien, Gerasa in Arabien und Pergamon in Asia, gelegentlich auch Körperschaften oder Private in ihren Widmungen den mehr oder minder vollen Namen, freilich auch in diesem nie das cognomen »Bassus« geben, verwenden die Protokolle der Arvalbrüder in Rom für den Arvalen zwei verschiedene Formen, von denen die spätere und vollere Reihe ersichtlich unter dem Einfluß der unmittelbar zuvor genannten Namen des Konsuls steht (Anm. 26), der Brief des Kaisers Traian aber an die Pergamener, Militärdiplome und Konsulfasten weichen voneinander ab wie Inschriften, die nach dem Konsulat datiert sind. Der vom Kaiser gewählten Form »Iulius Quadratus« aber kommen die vertrauten Freigelassenen, von denen der eine einmal das praenomen C. gibt, das andere Mal darauf verzichtet, am nächsten. Trotz des bunten Durcheinanders läßt sich doch wohl folgendes feststellen: 1. In den Namen erinnert nichts an griechische Herkunft des Mannes²⁸, er trägt nur römische Namen, ist also mit Bewußtsein Römer²⁹. 2. Die Polyonymie entspricht dem Geschmack der Zeitgenossen, gebührt dem vornehmen Mann (S. 68), entbehrt indes der gesetzlichen Klarheit, hilft höchstens zur Rekonstruktion eines Stückes des Stammbaums³⁰. 3. Wie der Kaiser, so wird er selbst sich, damit streng römische Namengebung festhaltend, nachdrücklich C. Iulius Quadratus genannt haben, freilich

²⁸ Es bedarf nur des Hinweises auf Männer wie Celsus (Anm. 29), Pompeius Macrinus Theophanes (v. Premerstein, Östr. Jahreshfte XV, 212), den jüngeren Zeitgenossen Q. Roscius . . . Eurycles Herclanus Pompeius Falco (PIR III 134 Nr. 68), der mit den spartanischen Vornehmen verwandt ist, und des Vergleichs mit den zahlreichen römischen Namen der spätflavisch-traianischen Zeit (S tech, Klio Bh. X pass.), um zu erkennen, daß Absicht vorliegt. Daß Quadratus für sich Stimmung zu machen verstand, darf wohl aus den zahlreichen Widmungen erschlossen werden.

²⁹ Darin weicht er von dem Zeitgenossen Ti. Iulius Celsus Polemaeanus, der eine ähnliche Laufbahn durchmaß (Groag, RE XI, 544ff.), ab, steht er aber seinem »Vetter« C. Iulius Severus (Groag RE XI, 811ff. Nr. 484) gleich.

³⁰ Der Hinweis auf Mommsen, Ges. Schr. 4, 404ff. genügt hier; die große Reihe der πολυώνυμοι bis zu dem 38 Namen tragenden Q. Pompeius Senecio . . . Sosius Priscus (PIR III 70 Nr. 492) ist in der PIR leicht zugänglich; »die die Nomenklatur der Kaiserzeit beherrschenden Gesetze« (Mommsen 411) sind m. W. noch nicht eruiert; eine umfassende und gründliche Untersuchung der Namen der regierenden Oberschicht (Anm. 27), in der erst die gewaltige Umschichtung innerhalb der Gesellschaft des Reichs, Versippung als Mittel der Karrieremacherei und der »Stände«-Bildung klar werden, ist dringendes Erfordernis. »Gesetze« freilich werden nicht zu erwarten sein. Auch für Quadratus kann zunächst nur gesagt werden, daß sein Vater Aulus hieß; wie er diesen Namen als cognomen trägt, hat viele Parallelen; da aber weiter Iulia Polla ἀύλου θυγάτηρ (Ath. Mitt. 1912, 299 Nr. 25 [Ippel] = IGRP IV 1687 [Cagnat]) nicht, wie Ippel und Cagnat (vgl. auch Groag, RE XI, 945) meinen, des Quadratus Tochter ist, sondern, wie sie hätten sehen müssen (Cumont, Bull. Ac. Belg. 1905, 204 = Dessau 8819a, wo zunächst (s. Anm. 35) zu ergänzen: [Ἰουλίαν Γ. Ἰουλίου φρόντωνος γυναῖκα] Πῶλλαν, ἀδελφὴν δὲ Γ. Ἰαντίου ἀύλου Ἰουλίου . . . Κουαδράτου), seine Schwester ist, so ergeben sich als Eltern der beiden Aulus . . . und Iulia Tyche (vgl. IGRP IV 1687 mit Ath. Mitt. 1912, 298), vgl. Anm. 33, 35. Mommsens (S. 404ff.) Erwägungen helfen hier aber nicht weiter; läge aber der Fall testamentarischer Adoption vor, so hätte ihn Traian im Schreiben an die Pergamener nicht Iulius Quadratus genannt und wäre der andere Name konsequenter festgehalten worden (s. auch Anm. 23); da der cos. suff. des Jahres 149 C. Iulius Antius (PIR II 166 Nr. 98) offenbar zur Deszendenz der Familie (Enkel?) gehört, überdies Polla den Namen der Mutter als gentile führt, ihre Deszendenz (C. Iulius Fronto, C. Iulius Nabus) ihn festhält, so werden des Quadratus Namen C. Iulius von der mütterlichen Familie stammen, der dann auch der Name Bassus gehören wird, während dann die Namen Antius Quadratus gentile und cognomen des Vaters sein müssen. Durch die Mutter ist Quadratus dann wohl auch mit den Ankyranern, vor allem Severus (s. Anm. 29, S. 67f., Anm. 44) verwandt; von ihr stammt dann auch vermutlich das große Vermögen, und aus Namen, Versippung und Reichtum die Möglichkeit des Aufstiegs, schließlich die Tendenz zum »C. Iulius Quadratus« bei seinen Freigelassenen (s. oben) und in der letzten Namensform in unserer Inschrift, mit der die mütterliche Familie und ein C. Iulius, also wohl Augustus als Urheber der civitas der Familie, geehrt werden. — Aus der Angabe der tribus Voltinia, die gelegentlich begegnet (Anm. 23, 24, 25), kann für seine Herkunft zunächst nichts erschlossen werden (Kubitschek, Imp. Rom. trib. discr. 256 unzureichend); die Voltinia hat in Samnium, vor allem in der Narbonensis hauptsächlich ihr Verbreitungsgebiet; die einzige ihr adskribierte Stadt des Ostens ist Col. Iul. Aug. Philippi Macedoniae (Kubitschek 272). Für die Verleihung an einzelne läßt sich kaum Sicheres erschließen; s. aber Anm. 32.

nicht von Anfang an, wie die Protokolle der Arvalbrüder zeigen, sicher aber gegen das Ende seiner Laufbahn, und sein (neues) cognomen »Bassus« muß, auch wenn es für ihn selber nur in der nach seinem Tode gesetzten amtlichen Inschrift (S. 60) erscheint, lange vorher schon in der Familiengeschichte eine Rolle gespielt haben³¹. Damit ist aber auch der Weg zur weiteren Verwandtschaft gewiesen.

Aus dem (Anm. 30) Gesagten hat sich bereits ergeben, daß sein Vater Aulus wahrscheinlich die Namen Aulus Antius Quadratus führte, seine Mutter Iulia Tyche, seine Schwester Iulia Polla hießen. Mit des Vaters Vater Quadratus aber scheint die Reihe der männlichen Vorfahren als im öffentlichen Leben Pergamons bekannter Persönlichkeiten sofort kräftig einzusetzen³². Über Aulus wissen wir noch wenig genug, erschließen aber jetzt, daß er schon Senator gewesen sein muß; für die Mutter dagegen steht fest, daß sie in Pergamon πρύτανις καὶ ἱέρεια διὰ βίου τῶν θεομοδῶρων θεῶν, also eine vornehme Würdenträgerin war³³. Von ihr ist anzunehmen, daß sie pergamenischem oder altkleinasiatischem Blut entstammte, über den Reichtum der Familie, weite verwandtschaftliche Beziehungen, Einfluß, Prestige also gebot, denen der Sohn den Aufstieg zu den Ämtern des Reiches verdankte³⁴, dies um so leichter, als das Geschlecht schon von Vaters Seite her mehrere Generationen romanisiert gewesen und mit diesem in der frühflavischen Zeit bereits in den Senatorenstand eingetreten zu sein scheint. Seine Schwester Iulia Polla ist uns als die

³¹ Zu alledem die Belege Anm. 16, 17, 19—27, 30.

³² Gewagt scheint es mir, den Träger des seltenen Namens mit einem der RE I 2563 ff., PIR I 90 Nr. 617—622 Genannten in Beziehung zu setzen, es sei denn, daß man Nr. 14 (PIR Nr. 621) [M?] Antius Rufinus (vgl. RE I Suppl. Nr. 14) für einen der Pergamener Rufini (PIR I 488 Nr. 1337, 1338, 1339, s. auch Wiegand oben S. 28) und daher mit beiden Häusern verwandten Mann hält, von denen 1338 mit L. Staius Quadratus (PIR III 270 Nr. 640, über diesen Boulanger, Aelius Aristide 476 ff., Wiegand oben S. 42) cos. 142 war. Über C. Iulius Antius s. Anm. 30, S. 67. Aulus Antius Quadratus muß schon Senator gewesen sein, vgl. Anm. 60. Wenn er vorgestellt wird wie jener L. Servenius Capito, Gemahl der Iulia Severa, die in neronischer Zeit in Akmonia Phrygiae und Ankyra reiche Grundbesitzer waren, deren Sohn L. Servenius Cornutus leg. pr. pr. Asiae war (die Zeugnisse und Lit. bei Groag, RE XI, 946 Nr. 594, PIR III 224 Nr. 404, Anm. 43), dann besteht guter Grund, mit Boulanger, Aristide 33 ff. das unabhängig von diesem Anm. 30 gewonnene Ergebnis über die Herkunft des Namens Quadratus weiter auszubauen: Denn der in Aristides Rede (XXX K) an den jungen Apellas, Urenkel (s. Anm. 36) des Iulius Quadratus, genannte Quadratus sollte nicht mit Iulius Q. identifiziert werden (keinesfalls um der subscriptio in cod. Ar willen): § 7 ἀπὸ γὰρ τοῦ Κοδράτου — δῆλον δ' ἐστίν, οἶμαι, καὶ φθρεγαμένον (so die Codd.) πᾶσιν ὁμοίως τοῦνομα — ἔξεστιν ἀριθμῶ κατιόντι τὸ γένος εἰς τοῦτον ὄραν καθαρὸν τε καὶ γνήσιον τῆσδε τῆς γῆς βλάστημα gilt dem Namen allgemein, der in aller Mund ist, dem ganzen Geschlecht und dem, der zuerst hervortrat, seit dem das Geschlecht immer neu aufblüht; dieser erste aber ὑπὸ τοῦ θεοῦ κληθεὶς ὡς ἀναληψόμενος τὴν πόλιν ὑπὸ χρόνου κεκμηκυῖαν — so daß die Stadt selbst συνομολογᾷ καὶ κέκραγεν ἐν τοῖς βουλευτηρίοις, ἐν τοῖς θεάτροις, ἐν ταῖς ἐκκλησίαις . . . ἐπεὶ καὶ πᾶν ὑπ' ἐκείνου κεκόσμηται. Das war nicht Iulius Quadratus, denn dieser war, soweit wir bis jetzt von ihm wissen, nicht einmal Priester des Asklepios oder Agonothet der Asklepieia; diese Würden und Lasten kamen dem Hause erst durch Iulius Apellas, den Schwiegersohn des Quadratus, zu, in dessen Geschlecht sie offenbar erblich waren (Anm. 36). Nimmt man daher mit Boulanger an, Aristides meine des Quadratus Großvater, dann ist in der Tat die von ihm vorgetragene Genealogie völlig in Ordnung (und es bedarf des schlüpfrigen Auswegs nicht, die Rede sei Machwerk eines Unbekannten aus dem Anfang des 3. Jahrhunderts). Wer aber die dichterische Phrase γνήσιον τῆσδε τῆς γῆς βλάστημα nicht preßt, dafür das ὑπὸ τοῦ θεοῦ κληθεὶς stärker betont, könnte vermuten, dieser erste Quadratus sei von auswärts gekommen, sei Römer. Vielleicht ließe sich so die Zugehörigkeit zur tribus Voltinia (Anm. 30) erklären, wenn man daran denkt, daß des Quadratus Kollege im cos. suff. 93 n. Chr., der ein Jahr vor ihm auch den proconsulatus Asiae bekleidet, Enkel des aus Vienna in der Narbonensis, das zur Voltinia gehörte, stammenden Cos. II (46) Valerius Asiaticus ist (PIR II 296 Nr. 233); daß also Quadratus I ebenfalls aus der Narbonensis stammte, das Geschlecht also schon mindestens in der 3. Generation Bürgerrecht hatte, romanisiert war. Dann versteht man auch, daß Aulus Antius Quadratus der Vater schon Senator gewesen sein kann, s. oben u. Anm. 60.

³³ Vgl. Anm. 30; Groag RE X 1, 951 Nr. 598 (fälschlich »Schwester« des Antius Q.). Ähnlich ist Iulia Severa (Anm. 32) ἀρχιέρεια καὶ ἀγωνοθέτ[ις]; vgl. aber auch z. B. Keil-Premmerstein, Denkschr. W. Ak. 1907, 49 Nr. 98 und die Lit. zu Nr. 5 und Nr. 20.

³⁴ s. Anm. 30 und das Folgende.

Mutter eines C. Iulius Nabus und eines C. Iulius Fronto, außerdem aber als *regina sacrorum* in Rom bezeugt. Auch sie, die mit dem Bruder zusammen zweimal in Kleinasien öffentlich geehrt wurde, spielte also eine große Rolle in der Pergamener und kleinasiatischen Gesellschaft und durch ihren Bruder und ihre Priesterwürde nicht minder in Rom, offenbar als Frau jenes Iulius Fronto, der in traianischer Zeit als prokonsularischer Statthalter einer Provinz begegnet und *rex sacrorum* geworden sein wird, wie ihre beiden Söhne dank ihrem, ihres Mannes und ihres Bruders Einfluß zu Beginn der hadrianischen Zeit längst Prätorier gewesen sein werden³⁵. Trotz der zahlreichen Zeugnisse über ihn selbst ist unsere Kenntnis der unmittelbaren Deszendenz des Iulius Quadratus gering. Nicht eine Inschrift nennt eindeutig einen Sohn oder eine Tochter oder auch nur seine Gemahlin; aus des Aristides Rede an einen jungen Nachkommen des Geschlechts aber kann nur vermutet werden, daß auch er wie Iulia Polla Kinder hatte; von dem vermutlich adoptierten Manilius Vopiscus abgesehen, kann ihm vermutungsweise die vornehme Dame Iulia Polla

³⁵ Iulia Polla (der Name Polla, für mehrere gentes belegt, dürfte zur Feststellung verwandtschaftlicher Beziehungen vorläufig unbrauchbar sein): 1. In der Inschrift von Ephesos, Dessau 8819a (Anm. 24, 30) als Schwester des Quadratus bezeichnet; 2. IGRP IV 1687 (Anm. 30) als βασιλις τῶν ἐν θεῶν ῥώμῃ(ι) ἱερῶν, γυμνασάρχος καὶ πρύτανις τῆς μητροπόλεως τῆς Ἰουδαίας καὶ δις νεοκόρου πρώτης τῆς Περγαμηνῶν πόλεως; 3. wahrscheinlich zusammen mit dem Bruder im Fragment IGRP IV 398 vermehrt um Fränkel 432 C (Anm. 21): Ἰουλίαν Πώλλαν [ἀδελφὴν Ἰουλίου [Κουαδράτου] . . . Ἰούλιον [Κουαδράτου] | ἕπα[τον δις] | ἡγαμό[να Ἰουδαίας]. Von diesen ist 1. frühestens I. I. 105, 3 wohl 108/9, 2 frühestens 114, aber, da ihr Bruder δι' αἰῶνος γυμνασάρχος war (IGRP IV 384), möglicherweise also sie seine Nachfolgerin in Würde und Last dieser Leiturgie, vielleicht erst nach dessen Tode, 118. In 2 erbt sie offenbar ebenso den Titel der Mutter (ist die Statue für die Mutter als Erinnerung an sie anlässlich des Todes des Bruders gesetzt?). Sie ist also die vornehmste Dame in Pergamon (vgl. auch Iulia Severa, Anm. 32, 33). Auch in Ephesos (1) muß sie eine ansehnliche Rolle gespielt haben (und Q. wird ebenso geehrt worden sein). In 2 aber wird sie — sicher ein erstaunliches Faktum, aber eines, das den ungeheuren Einfluß des Quadratus und die völlige Romanisierung beider klar beweist — als βασιλις τῶν ἐν θεῶν ῥώμῃ ἱερῶν bezeichnet, als *regina sacrorum* also, wie Ippel, Ath. Mitt. 1912, 299 richtig erklärt hat. Weil nun in 1 kein Gemahl genannt sei, will Groag 1 und 2 zwei verschiedenen Iuliae, Tante und Nichte, zuweisen, denn die *regina sacrorum* (über sie zuletzt Rosenberg, RE I A 474) muß in *confarreatio* mit dem *rex sacrorum* vermählt sein; aber durch diese grundlose Trennung verschiebt er nur das Problem, da für die eine wie für die andere dasselbe gelten würde; und es ist nicht einzusehen, warum, wenn Quadratus vielleicht schon 72, sicher 78 n. Chr. *frater Arvalis* war (Anm. 22), seine Schwester nicht schon in dieser Zeit nach diesem strengen römischen Ritus mit einem Römer die Ehe eingegangen haben sollte; an der Tatsache, daß sie *regina sacrorum* war, ist doch nicht zu zweifeln, diese muß vielmehr erklärt werden, Groags Erklärungsversuche jedoch gehen am Wesentlichen vorbei; überdies verlangt die am Anfang verstümmelte Inschrift 1 die Ergänzung eines Namens als Gegensatz gegen den des Bruders (vgl. ἀδελφὴν δὲ Z. 1), und es muß ergänzt werden: [Ἰουλίαν Γ. Ἰουλίου φρόντωνος γυναῖκα] Πώλλαν, ἀδελφὴν δὲ Γ. Ἰουλίου usw. Auf diesen Namen ihres Mannes aber führt zunächst der Name des einen Sohnes C. Iulius Fronto, der wie sein Bruder C. Iulius Nabus (dieser Name m. W. weder griechisch noch lateinisch belegt!) in 2 ausdrücklich als συνακτικὸς betitelt wird, also mit diesem 114—118 (s. oben) mindestens Prätorier gewesen sein muß, im übrigen wie der andere inschriftlich nicht bekannt ist, aber auch die Tatsache, daß auch in der folgenden Generation der gleiche Name vermutlich beim Enkel des Quadratus (vgl. Groag, RE X 1, 606, Nr. 247, s. unten), dem Erbpriester des Asklepios und Agonotheten der Asklepieia in Pergamon, einem vor 146 offenbar jung verstorbenen Manne, wieder begegnet. So wird für den Gemahl der Polla einzig der Dig. 48, 19, 5 (vgl. PIR II 193 Nr. 219, m. E. falsch Groag, RE X 1, 606 Nr. 250) als (offensichtlich prokonsularischer) Provinzialstatthalter ein Reskript Traians empfangende Iulius Fronto, ein Altersgenosse des Quadratus also, als Gemahl in Betracht kommen, der wie Polla selbst und Quadratus (s. unten S. 71) zu den patricii gehört haben muß, der schließlich *rex sacrorum* wie Quadratus *pontifex* (s. unten) wurde, also wie dieser dem collegium pontificum angehörte, und auch, wenn er als *rex sacrorum* »politisch« kaltgestellt war, doch wie der Schwager dem *pontifex maximus* Traian nahestand; er wird der Amtsvorgänger des CIL XIV 3604 = Dessau 1043 begegnenden patricius Cn. Pinarius . . . Severus (PIR III 40 Nr. 312, Stech, Klio Bh. X 104, 128) sein, der, quaestor Traiani (a. inc.), keinesfalls vor 109, eher eine Reihe von Jahren später *cos. suff. war*, *rex sacrorum* aber wohl in hadrianischer Zeit gewesen sein wird, übrigens sonst ebenso unbekannt ist wie Fronto (oder gar der Dessau 4941 bezeugte, dessen Name nicht einmal feststeht, dessen Frau Manlia Fadilla *regina sacrorum* [Dessau 4941a] aber eine Verwandte der Cornelia Manli[a] der Inschrift des Pinarius sein kann, die ebenfalls *regina sacrorum* gewesen sein wird), auch er sicher ein πολυώνυμος, dessen letzter erhaltener Name möglicherweise mit den Iulii Severi oder auch mit L. Elufrius Severus (der einen Gruppe der Namen des Manilius Vopiscus), den Verwandten des Quadratus zusammengeht.

als leibliche Tochter zuerkannt werden, die im Jahre 127/8 als Landbesitzerin im ägyptischen Gau von Oxyrhynchos bezeugt ist. Diese Frau aber wird die Gemahlin des offenbar vornehmen, reichen patricius Iulius Apellas gewesen sein, der auch Pergamener, Angehöriger eines in Kleinasien weitverbreiteten Geschlechts, der Vater eines (Iulius) Fronto war, der früh starb, und durch ihn der Großvater des von Aristides bei einem der *deductio in forum* entsprechenden Akt in Pergamon gefeierten (Iulius) Apellas, auf die er die in seinem Hause erbliche Würde und Bürde des Priesters des Asklepios und Agonotheten der Asklepieen vererbte³⁶.

Aristides hat in seiner erwähnten Rede mit überschwänglichen Worten den Glanz des Hauses geschildert. Die über beträchtliche Teile der Welt verstreuten Zeugnisse bestätigen mindestens für Iulius Quadratus, daß er in höchstem Ansehen stand. Offenbar nach einer glücklichen Fahrt setzt derselbe Freigelassene Diadumenos in Messana eine Inschrift, der für seinen Patron in Pergamon den Göttern einen Naos errichtet. In Fidenae danken die Freigelassenen Blastus Eutactianus und Secundus für die Ehre des *Quinquvirats* und die Freigelassene Italia für die Priesterwürde der *Bona Dea* dem *numen domus Augustae* durch eine Stiftung; ein Veteran der *legio VII Claudia*, in der Quadratus seinen letzten *Tribunat* bekleidete, trägt seinen Namen und nennt seinen Sohn Iulius Bassus (Passarovici in Serbien); ein C. Iulius C. I(ibertus) Quadratus erscheint in einer Laibacher Inschrift, ein C. Iulius Quadratus begegnet als reicher Besitzer und *Quinquennale* in Moesia, das Quadratus des öfteren sah; ein *collegium familiae C. Iulii Quadrati* wird im Jahre 140/1 in *Thermae Theseos* in der *Mokkadene* im inneren Phrygien bezeugt, und dort wie bei *Laodikeia Combusta* lagen Besitzungen des Quadratus, von denen die letzteren unter den Severen in kaiserlichem Besitz sich befanden³⁷. Wenn dann noch in einer Inschrift von Ephesos, die ihm zu Ehren etwa um das Jahr 102/3 gesetzt sein muß, die Aufstellung von einem *procurator* (Iulius) Bassus und einem zweiten Beamten mit gleichen Namen besorgt ist³⁸, ist es dann allzu gewagt, unter den zahlreichen Persönlichkeiten in Pergamon selbst

³⁶ Der einzige, der wirklich seinen Namen trägt, ist der offenbar per *adoptionem* (Anm. 17) ihn führende P. Manilius Vopiscus. . . Iulius Quadratus Bassus. Wenn (vgl. Anm. 32) der in Aristides Rede XXX § 7 genannte Quadratus richtig auf den Großvater des Iulius Q. bezogen ist, kann, was der Redner § 10 sagt *ὅσα μὲν ἔκγονοί τε καὶ παῖδες ἐκείνου καὶ παίδων παῖδες* im letzten Glied für leibliche Kinder des Iulius Quadratus gebucht werden. Dann wäre die genannte Iulia Polla II (Material über ihren ägyptischen Besitz bei Groag, RE XI, 945, wäre es die Schwester des Quadratus, so müßte diese etwa 70—80 Jahre alt sein) als eines dieser Kinder zu betrachten; aber wir wissen darüber nichts; sie wäre dann nach der Tante genannt worden (es stünde freilich nichts im Wege, sie für deren drittes Kind zu halten). Deren Mann muß Iulius Apellas sein (Groag, RE X I, 164 Nr. 73), von dem Aristides § 12 rühmt *ὅσας τιμὰς ἐκ βασιλέων ἐκαρπώσατο* (vgl. § 28) und die *προθεωρία* ausdrücklich bemerkt, daß er *εἰς ἐτύχων ἐὼν τῶν ἐκ τῆς ἀρχούσης βουλῆς εὐπατρίδης*, der also unter Traian und Hadrian wie Manilius, die Bassi und die anderen zu hohen Ämtern, vor allem zum *Patriciat* gekommen ist — als Schwiegersohn des Quadratus. Der Name seines zweiten Sohnes Iulius Fronto (Groag, RE X I, 606 Nr. 247) stammt dann vom Großvater, während dessen Sohn (Iulius) Apellas (Groag, RE X I, 165 Nr. 74) wieder nach dem Großvater heißt. Die Einzelangaben bei Groag a. a. O. Wie man auch den Stammbaum rekonstruieren mag, die Namen, die Würden der einzelnen zeigen, daß Aristides mit seinen Worten § 10 *τὴν Ῥωμαίων ἐλόμενοι πολιτείαν* eine sinnlose Phrase ausspricht, wenn man sie auf die einzelnen Generationen bezieht: Nachdem sie sich für die *civitas* entschieden haben, sind sie alle, die *ἔκγονοι* des ersten Quadratus, zu Glanz und Ehren gekommen. Verbreitung des Hauses des Apellas über Asia, Priesterwürde beim Asklepios, Agonothet, Aristides XXX 1 ff., 22, 24, Groag a. a. O. Zu dem Hause gehört auch der Iulius Apellas aus der Mitte des III. Jhdts., Groag Nr. 275.

³⁷ Zu alledem vgl. die Zeugnisse in Anm. 19, 21, 22, 27. Die *liberti* in Fidenae (Anm. 21) werden dort den *fundus* (auf italischem Boden) verwaltet haben, den zu besitzen für jeden römischen Senator Pflicht war. Ist der Name der Frau, Italia, zufällig? Über die *Bona Dea* Wissowa, Rel.² 216 ff.; eigenartig auch hier die Huldigung für das *numen domus Augustae*: war von dorther Fürsprache erfolgt?

³⁸ Hicks, IBM III 187 Nr. 538 (Anm. 24), angeblich vom *[δῆμος]* gestiftet *ἀρετῆς ἕνεκεν καὶ τῆς πρὸς τὴν θεὸν εὐσεβείας πρὸς τε τὴν πόλιν εὐνοίας*, also auf Stiftungen hin, die er der Stadt gemacht hat; die Namen

noch solche mit ihm und seinem Hause in Beziehung zu setzen, die seine oder seiner Familie Namen tragen? Strategen wie C. Iulius Bassus Claudianus und der offenbar mit ihm verwandte Tib. Iulius Claudianus gehören wie C. Iulius Silius Otacilianus und P. Aelius Otacilius Moschus sicher in die hadrianische Zeit, und mit dem ersten dürfte der Iulius Bassus identisch sein, der seiner dem Hause der Otacilier entstammenden Frau Otacilia Polla ein Grabmal setzte³⁹. Ein Aulus Iulius Anicetus, ein Aulus Iulius Hippocrates Ulpianus, ein C. Iulius Hermaiscus Bassianus⁴⁰ erinnern wie die anderen verführerisch an die Namen des Quadratus: Nimmt man nur an, daß er als Fürsprecher ihnen die civitas Romana verschaffte, dann bezeugen diese (uns doch ganz zufällig überlieferten) Namen einen Teil von der Wirkung des Mannes in der Heimat⁴¹. Damit aber dürfte die Behauptung neue Kraft gewinnen, daß auch die beiden Iulii Bassi (S. 61), von denen der eine, ein patricius, trotz ersten Mißerfolges in der Zeit seiner Quästur in Bithynien zum Ärger der Provinzialen als Statthalter später dorthin zurückkehrte und trotz erneuter Kämpfe mit der Provinz unmittelbar nach des Quadratus II. Konsulat sein Amtsnachfolger wurde, der andre aber Provinz und Truppe betreute, die Quadratus am Schluß seiner Laufbahn verwaltet hat, und jener C. Iulius Antius, Antius Rufinus, Stadius Quadratus, erst recht aber Manilius Vopiscus . . . Iulius Quadratus Bassus, der offenbar von ihm adoptiert ist, die Fäden zu den verschiedensten Familien Pergamons, des Ostens, aber auch Italiens schlagen⁴². Wissen wir nicht näher, wer jener Fronto war, den wir als Gemahl der Iulia Polla und als rex sacrorum vermuteten, noch woher er stammte, so tritt uns mit dem patricius Iulius Apellas, dem Schwiegersohn, wieder der kleinasiatische, nach Rom strebende Kreis nahe, und zu diesem führen weitere Verbindungen. Denn, wenn der Ankyraner C. Iulius Severus im Beginn der hadrianischen Zeit sich »Sproß aus den Häusern galatischer Tetrarchen« . . . »und des pergamenischen Königs Attalos«, »Vetter« von Konsularen, des Iulius Quadratus und des Königs Alexander und des Iulius Aquila und des Claudius Severus und Verwandten

der beiden Ἰου Βάσσου und Ἰλίου Βάσσου, die die Aufstellung besorgen (ihre praenomina fehlen), werden ehestens zu Ἰουλίου ergänzt; sicher ist der eine ἐπίτροπος ἐπὶ . . . κήνων ο.ä., nicht ἐπαρχείας und ein libertus, der eine sexagenare Prokuratur verwaltete; wie aber der andere, wie der Herausgeber zweifelnd vorschlägt, γραμματεὺς ohne nähere Angabe der Behörde sein soll, ist nicht einzusehen; ob [φιλοσε] ΒΑΣΤΩΝΕ richtig ergänzt ist, bleibt ebenfalls fraglich.

³⁹ Fränkel, *Inscr. v. Perg.* 361/2; 604 (vgl. Anm. 40).

⁴⁰ Anicetus Fränkel 590 (erster Römer der Familie); die anderen in der Weihung für Hadrian (nach 128), Fränkel 374, A 9, 20; dort auch A 19 Ἰ. Ἰούλιος Διονύσιος; 23 Π. Σεῖλιος Πωλλιανός (vgl. Anm. 39); 26 Ἰ. Ἰούλιος Νόητος. *Ath. Mitt.* 1899, 179 Nr. 31 unter den Namen der βουκόλοι, die Quadratus als διὰ βίου ἱερεὺς τοῦ Καθηγεμόνου ehren (nach 108/9) ein Γ. Ἰούλιος Διναλ[ῆς]?, Γ. Ἰούλιος Βάσσος Κλαυδιανός, also wohl der Stratege, Anm. 39 (vgl. Protz z. St.). — Wozu gehört das einzeilige Fragment (Bh. 0.024 m!) *Ath. Mitt.* 1907, 341 Nr. 76: ΒΑΣΣ[ον]?

⁴¹ Daß er ἱερεὺς διὰ βίου τοῦ Καθηγεμόνου Διονύσου (Anm. 40, vgl. IGRP IV 396, 397, vgl. auch die pergamenische Münze mit Dionysos aus seinem Prokonsulat bei Fritze, *Münzen von Perg.* Taf. V 6, S. 92), δι' αἰῶνος γυμνασίαρχος der σεβαστὴ σύνοδος τῶν νέων (IGRP IV 384, 108/9, Anm. 35), eine Summe zum ταυροβόλιον stiftete (IGRP IV 499), da er als Priester des Dionysos Kathegemon dem Kaiserkult nahestand, die Kosten des mit der 2. Neokorie neugestifteten ἀγῶν εἰσελαστικός, der offenbar von ihm inszenierten Τραϊνία Δειφίλια (z. B. Hicks, *IBM III* 2, 605 Z. 9) als Gegenstückes zu den Ῥωμαία Σεβάστια des ersten Neokorietempels der Roma und des Augustus offenbar als Leiturgie auf sich nimmt, also Agonothet war und damit möglicherweise auch Stifter des Traianeums, daß er εὐεργέτης der Stadt genannt wird (IGRP IV 383), wie Lydai ihn in seiner lykischen Statthalterzeit als σωτήρα καὶ εὐεργέτην καὶ τῆς ἡμετέρας πόλεως [καὶ] κοινῆ [καὶ] κ' ατ' ἰδίαν πάντων λυδατῶν dankbar und fast ungewöhnlich stark preist, wie wohl auch Tlos (Anm. 23), Gerasa (Anm. 24), Elaea (Anm. 24, 106), Ephesos (Anm. 38) eine unbekannt Stadt (Anm. 24) ihn feiern, zeigt wohl seine großzügige Freigebigkeit, die aber zugleich einen propagandistischen Zug hat, überschreitet aber für Pergamon wenigstens, da mehreres dort offenbar leiturgische Pflicht ist, die Grenzen nicht (vgl. Anm. 32, 36).

⁴² Siehe Anm. 32, 17, 36.

sehr vieler Senatoren« nennt, so weitet sich der Kreis fast schon ins Unübersehbare, da von C. Iulius Severus rückwärts der Weg auch zu Iulia Severa, die ihr Geschlecht von Königen ableitete, und ihrem Mann Servenius Capito führt, damit zu ihrem Sohn Servenius Cornutus, der etwas älter als Quadratus in den Anfängen der Flavier, in der Zeit also, in der des Quadratus Vater schon Senator gewesen sein muß, legatus pr. pr. Asiae war, zu König Alexander, der den jüdischen, armenischen, kappadokischen und kommagenischen Königen vergangener Zeiten verwandt war; mit Aquila zu Iulius Celsus Polemaeanus, dem etwa gleichaltrigen Vorgänger des Quadratus im Konsulat und seinem zweiten Vorgänger im proconsulatus Asiae; mit dem jüngeren Claudius Severus, auch einem Kleinasiaten, zu dem ersten Statthalter von Arabien⁴³: Sie alle, ihre Familien, ihre Koterien waren in seinem Bereich, und von hier aus erklärt sich, warum er dreimal in seiner Laufbahn, als tribunus legionis, als leg. Aug., als leg. pro pr. im ostkleinasiatischen Sprengel mit seinen innerkleinasiatischen Teilgebieten tätig war. Daher wird man vermuten dürfen, daß die Mutter des Quadratus als Kleinasiatin das verbindende Glied in dem Stammbaum des jungen Severus war, der sein Geschlecht über die galatischen Tetrarchen rückwärts bis auf den Pergamener Attalos (II) führte⁴⁴; man wird dann erwarten können, daß Quadratus in dieser Gesellschaft von Nachkommen einstiger Könige und von Granden Kleinasiens sich ebenbürtig fühlte, wird begreifen, warum er schon in den Anfängen vir patricius wurde (S. 71), und mit ihm und durch ihn alle, die wir als Träger seines Namens kennen, und schließlich übersehen, mit welchen Mitteln diese neuen Mächte wirkten, um zur senatorischen Aristokratie Roms und seines Reiches emporzusteigen, im weiten Raum des Reiches herrisch als Beamte des Herrschers zu wirken. Aber man wird auch nicht vergessen, mit welcher Zähigkeit die römisch-italische Oberschicht unter dem Principat der Iulier noch ein halbes Jahrhundert lang nach dem politischen Testament des Augustus sich gegen ihren Einbruch gewehrt hat: Fast 200 Jahre war Asia Provinz der domina Roma, ehe die Herren nachgaben; die, die aufgenommen wurden, verrieten nur selten äußerlich ihre Herkunft, mußten Römer von Generationen her sein und auf jeden Fall werden, wurden in den Code der Lebenshaltung dieser römischen Aristokratie eingezwungen, im Geist des Regiments der ersten Herrscherdynastie Roms erzogen. Wohl strömen seit der Zeit der späten Iulier vom Westen, Süden, zuletzt auch vom Osten neue Kräfte heran, um die abnehmende Kraft der römisch-italischen Herren zu ersetzen oder aufzufüllen, sie wachsen in die römischen Familien, die römische Lebenshaltung hinein, bauen in der flavischen Zeit die Aristokratie Roms um und neu auf zu einer Aristokratie des Reiches, die nicht mehr von Blut, nur noch durch Erziehung

⁴³ Iulius Severus, IGRP III 173 ff., Groag, RE X 1, 813 ff. Nr. 484; zu seiner Deszendenz vgl. Nr. 485. Zu Iulia Severa, Servenius Capito, S. Cornutus, vgl. Anm. 32, ferner IGRP III 192 τὴν ἐκ βασιλέ[ων] [ε]ρ[ου]νή[ι]αν Κορ[ν]οῦταν Κορνηλίαν Καλπου[ρ]ν[ί]αν Οὐαλε[ρ]ίαν Σεκου[ν]δαν Κοτίαν? Πρόκιλλαν Λουκούλλαν, Frau des Π. [Κα]λπούρ[ν]ιος [Πρόκ]λ[ος?] Κορ[ν]ηλιανός [συνκλητικ]ός, deren Namen und Ehe tief in die römischen Familien hinein führen. König Alexander: Material bei Groag, RE X 1, 150 Nr. 57, vgl. Nr. 50, 60. Celsus s. Groag, RE X 1, 544 Nr. 183, unten Anm. 77. Claudius Severus: Groag, RE III 2868 Nr. 347, für sein Haus und dessen Bedeutung in der Zeit des Kaisers Marcus Nr. 348 ff., S. 2870. Auch König Epiphanes von Kommagene (PIR II 37 Nr. 57, RE X 1, 159 Nr. 66, Josephus und Vespasian 274) wird ihm bekannt gewesen sein, und dessen Sohn C. Iulius Antiochus Epiphanes Philopappus (PIR II 166 Nr. 99), der frater Arvalis war, »allectus ab imp. Traiano inter praetorios«, schließlich cos. suff., wird diese Ehrungen den Kräften verdanken, die hier sichtbar einen um den anderen der Nachkommen alter Königshäuser zur Oberschicht des Reiches emportrugen. Quadratus wird dabei nicht unbeteiligt sein, da auch er Arvalbruder war.

⁴⁴ Das Einzelne s. IGRP III 173 Komm. Eine Statue der Gemahlin des Tetrarchen Deiotaros, eines der Vorfahren des Severus, in Pergamon IGRP IV 1683; vgl. für Methymna IV 3. Man ist versucht, Iulia Tyche für eine Schwester der Iulia Severa zu halten, mindestens ihre Herkunft dem Attalidenhaus zuzuschreiben.

homogen römisch ist, die schon zum äußeren Erweis des Wertes ihres Bluts fern von alt-römischer Klarheit und Knappheit eine Fülle klangvoller Namen häuft, so daß in diesen die Persönlichkeit des einzelnen nicht scharf umrissen, sondern, fürstlich prangend, im schillernden Licht der vielen Taten vieler um den Staat verdienter Ahnen erscheint. Gerade für die aus dem Osten stammenden oder mit ihm verbundenen scheint derartige eine Aktivlegitimation gewesen zu sein, während die Flavii, Verginius Rufus und Tacitus, Traian und Sura und andere die altrömische Strenge festhalten. Eine Neukonstitution setzt sich durch; der Durchbruch gelingt so vollkommen, daß gegen das Ende der traianischen Zeit ein frecher Alexandriner dem Kaiser ins Gesicht sagen kann: »Dein Senat ist voll von den gottlosen Juden⁴⁵!« Für all dies ist Iulius Quadratus und der *cursus honorum*, den er durchmaß, ein Paradigma. Sein früher Eintritt in die Bruderschaft der *fratres Arvales*, sein Pontifikat, den er mit der Priesterwürde des Dionysos Kathegemon in Pergamon, mit der Agonothese der Spiele für Zeus Philios und Traian, die mit der zweiten Neukorie als eigenes Götterpaar in Pergamon vereinigten Gegenbilder gegen Roma und Augustus, verbinden konnte⁴⁶; sein Patriciat, die Laufbahn als Offizier und Verwaltungsbeamter in den verschiedensten Teilen des Ostens und Nordostens des Reichs und der Hauptstadt; die Ehe seiner Schwester in der strengen Form der *confarreatio* mit einem römischen Patricier, ihr Priesteramt als *regina sacrorum*⁴⁷: Überdenkt man dies alles, dann kann man ihn nur ganz verstehen, wenn man ihn als Repräsentanten zweier Welten, des griechischen Ostens und des Römertums, faßt, der die römische Welt ganz in sich hineinzog, mit seiner griechischen verschmolz; in dieser Synthese ist er ein Prototyp der neuen Gesellschaft und ihres Geistes, der von der Religion des Dionysos Kathegemon, die dem Kaiserkult neue und aktive Kräfte zuführte, nicht unberührt geblieben sein kann⁴⁸, der zu dem Kult der Roma und des Augustus seinen Pergamenern den des Zeus und Traian fügt und in diesem symbolhaft Traian selbst als das Abbild auf Erden des Zeus Philios zeigt. Für ihn sind Rom und sein Iuppiter Optimus Maximus letztlich doch nur die Hauptstadt des einheitlichen Reichs, in dem alle *optimi*, woher sie auch stammen, die Aristokratie bilden, und der oberste Gott der Reichseinheit, der im Wesen des heimischen Zeus am tiefsten ergriffen wird⁴⁹. Dieser Mann, der den Nordosten und Osten — außer wohl Ägypten — persönlich gesehen, sie oft durchreist, in ihnen ein Leben lang gewirkt hat, ist nicht nur von weltweisem Horizont, universal in seinen Strebungen, er ist sicher allen führenden Männern des Reichs, Söhnen des Westens und Ostens, begegnet. Er, der in seiner öffentlichen Tätigkeit 10 Herrscher erlebt, von diesen 6 wohl persönlich gekannt hat, das Vertrauen Domitians, Traians und noch

⁴⁵ Hermes 50, 46 ff.; Festgabe für Karl Müller 1922, 45; Meister der Politik I² 77 ff.; böseartig übertrieben, aber als Schlagwort die neue Zeit charakterisierend.

⁴⁶ Vgl. Anm. 41.

⁴⁷ Vgl. Anm. 35.

⁴⁸ H. v. Prott, Ath. Mitt. 1902, 265 f.; Untersuchungen z. G. d. K. Hadrianus 9 ff., 129 ff., 216, Anm. 384 a, 439.

⁴⁹ Damit ist endlich der Weg klar gewiesen 1. zu dem Bild vom Herrscher, das Dio von Prusa in frühtraianischer Zeit entwickelt, Untersuchungen z. G. d. K. Hadr. 9 ff., Zur Gesch. der Monarchie 6 ff.; Festgabe f. K. Müller 41 ff.; Meister der Politik I² 58 ff., Strack, Reichsprägung I 94 ff.; 2. zu alledem, was unter Hadrian als Grundlage des restaurierten »Hellenismus« so mächtig wirkt. Auch da der Dionysos Kathegemon (Anm. 41, 48), und über Hadrian als Ζεύς Ὀλύμπιος, Πανελλήνιος braucht nicht lange geredet zu werden, Untersuchungen 207 ff., 268 ff. u. s. ö., Handelingen v. d. VII. Nederlandse Filologencongress 1913, 46 ff., Meister der Pol. I² 108 ff. Wer zu sagen vermöchte, ob Quadratus Dio von Prusa gekannt, auf ihn gewirkt, zu seiner *restitutio* beigetragen, ihn bei Traian eingeführt, diesem die Gedanken nahegelegt hat, würde die letzten Hintergründe entschleiern. Daß Dio Quadratus nicht erwähnt, ist für mich kein Beweis.

Hadrians genoß, der in Priesterkollegien und Senat, in seinen militärischen und Verwaltungsbereichen alle, die da waren oder gingen und kamen, sehen mußte, und dies zu Anfang mehr denn andere, auf der Höhe seines Ansehens aber sicher von vielen umworben war, kann an Männern wie Verginius Rufus, Nerva, Frontin, Tacitus und Plinius, Sura und Livianus, Maximus und Servianus, Celsus und Palma, all den anderen Freunden und Gefolgsleuten des Traian nicht vorbeigegangen sein⁵⁰; er hat zu diesem Anhang selbst gehört; derer aber, die mit ihm als Kollegen im Amt gewirkt haben, seiner Vorgänger und Nachfolger, wird er sicher gewesen sein. Aber auch alle die maßgebenden Provinzialen im Bereich seiner Verwaltungsbezirke bis hinab in so kleine Städte wie Lydai in Lykien, das ihn — wie man sonst nur Fürsten ehrt — »Retter und Wohltäter der Stadt und der einzelnen Bürger« nennt, und so entlegene wie Gerasa in Arabien muß er gekannt und er wird auf sie überall durch fürstliche Hofhaltung, ungewöhnliche Freigebigkeit prunkend gewirkt, ihre Sympathien sich gesichert haben. Die Brüderschaft der fratres Arvales⁵¹, das Kollegium der Pontifices, die kleinasiatische Koterie, die Dankbarkeit der Provinzialen gaben ihm offenbar mächtigen Rückhalt. Und die erstaunliche Konsequenz, die in seiner Laufbahn erkennbar ist, läßt nicht nur auf Willen zur Schaustellung einer prunkenden Persönlichkeit, sondern noch mehr auf wirkliche Fähigkeiten schließen, die sich wohl kleiner taktischer Mittel zu jener, aber auch großer strategischer Kräfte zur Erreichung des höchsten Zieles bedient. Diesem cursus honorum zu folgen, ist die nächste Aufgabe.

2. Wir folgen ihm (von Z. 21 rückwärts) von der untersten zur obersten Stufe. Da infolge des Bruchs an der linken Kante der Basis (S. 57f.) die Zeilenanfänge von Z. 9 an zerstört sind, muß nachdrücklich daran erinnert werden, daß für die in den einzelnen Zeilen verlorenen Buchstaben Mindestzahlen so gut wie sicher festzustellen sind. Die Füllung der Lücken wird außerdem dadurch erleichtert, daß in der schematischen Aufzählung der Ämter durch Silbentrennung verursachte Wortschlüsse am Zeilenanfang oder auch Wortanfänge längs des Bruches, ferner aus sachlichen Gründen sichere Worte ergänzt werden können. Der dann noch verbleibende Raum verbietet sonst mögliche, aber zu kurze Ergänzungen, da die Mindestzahlen von solchen Zeilen genommen sind, in denen der Steinmetz deutlich luftiger geschrieben hat, die Tendenz also nach oben gehen muß. Wenn auch, wie sich zeigen wird, in Z. 12 durch die Schuld des Schreibers zwei, in den übrigen Inschriften regelmäßig wiederkehrende Worte ausgefallen sind und der darauffolgende, evident falsche Titel nur deswegen da erscheint, weil der Steinmetz einen Augenblick zum Anfang der Liste der Legionstribunate abgeglitten ist (Z. 16), in Z. 24 fin. aber ihm offenbar ein Konstruktionsversehen unterlaufen ist, in allem übrigen sind die Angaben erstaunlich

⁵⁰ Die Konsulfasten der Jahre 98—110 reden deutlich genug. Auch Traian verfuhr wie Augustus in den Jahren 30—23 oder wie Vespasian, Titus oder Domitian; man braucht nur zu beachten, welche Männer *cos. II* oder *III* in diesen Jahren Traians geworden sind.

⁵¹ Aus den Namen der in den Protokollen (Anm. 22, 26) genannten Arvalen gebe ich nur ein paar: Ti. Iulius Candidus Marius Celsus (PIR II 185 Nr. 164, Groag, RE X 1, 539 Nr. 166), fr. Arv. vielleicht (wie er?) seit 72, dann in den Jahren 75, 80, 81, 86, 88, 89, 101, 105 als anwesend verzeichnet, zumeist mit ihm zusammen, ist mit ihm *cos. II* 105, obwohl er 7 Jahre vor ihm *suff.* gewesen war. Der Arvale L. Maecius Postumus (PIR II 320 Nr. 46) ist *Cos. suff.* 101; C. Salonus Matidius Patruinus, 78 in den Akten genannt, vermutlich der Vater Matidias (PIR II 353 Nr. 277), für diesen Fall die Beziehungen zu den Frauen des traianischen Hauses möglicherweise so weit zurückreichend, s. Anm. 138. Salvius Liberalis Nonius Bassus (PIR III 166 Nr. 105) offenbar verwandt mit dem alten Kriegskameraden des Titus, der 73 den jüdischen Aufstand beendet, 81 *cos. ist.* (PIR II 75 Nr. 243, ist *frater Arvalis* von 78 bis mindestens 101 n. Chr.

korrekt. Darum haben auch sachliche Gründe Anspruch auf Berücksichtigung. Aus diesen Erwägungen stammen die vorgeschlagenen Ergänzungen.

a. Die Probleme beginnen mit der Angabe: ἀγδρα εὐγενῆ. Diese erscheint unmittelbar hinter der Reihe der Legionstribunate, kann daher sowohl vor wie außerhalb des eigentlichen cursus honorum liegen, zumal im folgenden, durch καὶ eingeleitet, ein einzelnes Faktum, das mit der Karriere von unten nach oben sicher nichts mehr zu tun hat, ohne Einschnitt angeschlossen wird. Es läge nahe, als lateinisches Äquivalent »virum clarissimum« sich zu denken, den Rangtitel des Konsulars, den auch Traian in seinem Brief an die Pergamener verwendet; indes, da zweifellos der Superlativ entsprechend ausgedrückt worden wäre, clarissimus überdies gewöhnlich mit λαμπρότατος wiedergegeben wird, kann daran kaum gedacht werden⁵². Da Iulia Polla regina sacrorum geworden ist, sein vermutlicher Adoptivsohn P. Manilius Vopiscus . . . Iulius Quadratus Bassus in seiner ganzen Karriere sichtbar die Zeichen des Patriciats trägt, auch C. Iulius Bassus (S. 61) und Iulius Apellas (S. 66) patricii geworden sind⁵³, liegt die, wenn auch nicht ganz übliche Übertragung von vir patricius in den beiden Worten vor: Der Pergamener, der königliches Blut in seinen Adern hatte, ist darum in den römischen Patriciat aufgenommen worden. Damit ist des Aristides Lobpreis des adligen Geschlechts gerechtfertigt, und nun erklären sich auch zwanglos die Priesterwürde der Schwester, die Laufbahn des Adoptivsohnes, aber auch vieles aus seiner eigenen Karriere. Erwägt man nun aber, daß der ungefähr gleichaltrige Iulius Celsus Polemaeanus, der als Tribun bei der legio III Cyrenaica stand, als sie Vespasian am 1. Juli 69 zum Herrscher ausrief, der darum vom Legionstribunat aus »adlectus inter aedilicios ab divo Vespasiano« die untere Stufe des senatorischen cursus honorum überspringt, aber in keiner Hinsicht zu erkennen gibt, daß auch er patricius geworden sei⁵⁴, so wird man folgern dürfen, daß Quadratus, nachdem er gegen die Regel die Quästur und Ädilität bekleidet hat⁵⁵, nicht schon beim großen Pairsschub, den Vespasian im Jahre 73/4 unternahm, sondern von Titus oder kurz vor dem Tod Vespasians in den Patriciat erhoben wurde⁵⁶. Günstig war dieser Beförderung dreierlei: 1. die vorurteilslose Ernennung von Provinzialen und Plebejern,

⁵² Brief Traians: Anm. 21. Damit erledigt sich Hirschfelds Ansicht, der Rangtitel komme erst in hadrianischer Zeit auf (Ges. Schr. 648). λαμπρότατος: Magie, de voc. sollempn. 30, 51, pass. εὐγενέστατος ὀρδινάριος ὑπατος, Dittenberger, Or. Gr. 568, 4, erst 244 n. Chr.; εὐγενέστατος = nobilissimus Caesar, z. B. Dittenberger Or. Gr. 619₂.

⁵³ Patricius: öfter mit πατρίκιος oder εὐπατρίδης (Inschriften), aber auch mit εὐγενής (Literatur), patricius mit εὐγένεια übersetzt, Magie, de voc. soll. 49. Eggius Ambibulus (Dessau 1054) ist schon vor der Quästur inter patricios allectus. Manilius Vopiscus ist 1. salius Collinus, 2. III vir monetalis, 3. quaestor divi Traiani, 4. von der Quästur unmittelbar zur Prätur gekommen, alles typische Zeichen der Zugehörigkeit zum Patriciat, Heiter, De patriciis gentibus 4 ff., 10, 16, 20, 22, 63. Mit unserem Zeugnis bestätigt sich seine und Stechs (Klio Bh. X 134₃) kluge Vermutung auch für Quadratus. C. Iulius Bassus: Plinius ep. 4, 9₄, Stech 135 (warum St. ihn aus Italien stammen, den Patriciat unter Augustus oder Claudius seinen Vorfahren zukommen läßt, ist nicht ersichtlich, Anm. 54).

⁵⁴ Vgl. Dessau 8971, Groag, RE X 1, 544 Nr. 183.

⁵⁵ Heiter, De patriciis gentibus 3 ff. Über Quästur und Ädilität s. unten.

⁵⁶ Bei der adlectio inter patricios in der Censur des Vespasian und Titus (zuletzt Stech, 133 f.) werden außer dem Kaiser und seinen Söhnen die Annii, Domitii, Glitii, Iulius Agricola und seine Familie, die Neratii, Vettii, Ulpii (Traiani) und ein Unbekannter, der in Traians Anfängen (98/9) comes imp. ist, die ersten Provinzialen also und Söhne von Nichtsenatoren in den Patriciat aufgenommen. Wenn, was nicht einwandfrei feststeht (Anm. 22), Quadratus 72 n. Chr. schon Arvale war, so ist das kein untrügliches indicium für den Patriciat (vgl. Heiter 27 f.), aber es würde wenigstens erklären, daß er in Rom kein Unbekannter war. — Möglich wäre natürlich auch die Kreierung unter Domitian, unter dem der collega im Konsulat v. 93 n. Chr., Lollius Paullinus Valerius Asiaticus Saturninus patricius geworden ist (Stech 134). Aber ein Zwang dazu angesichts der regelwidrigen Bekleidung der Quästur und Ädilität besteht nicht; man könnte eher von systematischer Durchbildung angesichts der 8 Legionstribunate und zahlreichen Ämter, die ihnen folgten, und von seinem Willen zur Eingewöhnung in römische Praxis sprechen.

deren Väter nicht einmal Senatoren waren, zu patricii; 2. die Herkunft des Quadratus und die senatorische Würde seines Vaters; 3. seine Parteinahme für die Flavier, die der des Celsus parallel steht. Das wird schon aus dem ersten Legionstribunat klar, den er bekleidet hat.

b. In den vorausgehenden Zeilen (16—21) wird eine Liste der 8 Legionen geboten, in welchen Quadratus tribunus legionis gewesen ist. Nichts wird angegeben über Verwaltung eines der Ämter des Vigintivirats, nichts über ritterbürtigen Dienst in der militia equestris; wenn letzteres für den Sohn eines Senators, der selbst noch dem Ritterstand angehört, nicht in Frage kommt, ersteres könnte vergessen oder unerwähnt geblieben sein; aber wahrscheinlicher ist, daß auch hier eine Ausnahme gilt, und überraschend wirkt jedenfalls die Tatsache, daß keine der zahlreichen Inschriften des Mannes, die bisher zur Verfügung standen, auf 8 Legionstribunate schließen ließ, und aus den vielen Zeugnissen über den Kriegsdienst der Jugend Roms wenige bekannt sind, die so lange so wechselnden Kriegsdienst taten. In dieser offenbar ernsthaft hingenommenen Dienstzeit hat Quadratus sich die Kenntnis der Truppe und ihres Dienstes, der disciplina Romana, der Taktik und Strategie, der militärischen und politischen Aufgaben des Reiches, Kenntnis vor allem auch der Schauplätze erworben, auf denen er später wirkte, und in einem Umfang, wie sie in seiner Zeit wohl nur noch Traian, der spätere Kaiser, aus persönlicher Bemühung besaß. Für alles also hat er hier die Grundlagen gelegt, auf alles Anspruch erworben, was später kam⁵⁷.

Zu Beginn der Z. 16, vor den in der Liste aufgeführten Legionen ist als Titel seiner Funktionen in ihnen $\chi\epsilon\lambda\iota\alpha\rho\chi\omicron\nu$ völlig sicher⁵⁸, fraglich nur, ob dies allein dastand, wo doch in Z. 15 mindestens 5, in 17 7 Buchstaben mehr auf dem gleichen Raum ergänzt werden müssen; Z. 16 wäre ohne sichtbaren Grund die geringste Zahl von Buchstaben

⁵⁷ Über den Legionstribunat Marquardt-v. Domaszewski, Staatsverwaltung II 367, Mommsen, Staatsrecht I 545 ff, v. Domaszewski, Rangordnung d. r. Heeres 130, 172. Aus dem inschriftlichen Material, in dem vielfach die unteren Stellen nicht genannt werden, wird bisher kaum ein rechtes Bild von dem, was üblich war, gegeben; 3 Legionstribunate CIL XII 4354 (hadrianisch); 3 Tribunate von eher 7 als 3 Jahren für Hadrian selber bezeugt, nachdem er X v. stl. iud., VI vir turmae eq. R., praefectus feriarum Lat. gewesen war; dann 101, 26jährig, quaestor imp. Traiani (Zeugnisse PIR I 16 Nr. 140); von Rutilius Gallicus, dessen Inschriften nichts ausgeben, sagt Statius silv. 1, 4, 71 ff: »prima togae virtus illi quoque (also eines der Ämter des Vigintivirats, so trotz »clarus et ingens eloquio«, das nach Mommsen StR. I 546 erklärt werden könnte), mox innumeris exercita castris / occiduas primasque domos et sole sub omni / permeruit iurata manus nec in otia pacis / permissum laxare animos ferrumque recingi. / hunc Galatia vicens ausa est incescere bello . . . perque novem timuit Pamphylia messes, / Pannoniusque ferox arcuque horrenda fugaci / Armenia et patiens Latii iam pontis Araxes. Für Celsus Polemaeanus Anm. 87. Von Traian berichtet Plinius paneg. 14, daß er mit seinem Vater als puer admodum (war er 15—16jährig noch mit ihm in Judäa?) im Feld war: »cum orbem terrarum non pedibus magis quam laudibus peragrares«. 15. Tribunus vero disiunctissimas terras teneris adhuc annis viri firmitate lustrasti iam tunc praemonente fortuna, ut diu penitusque perdisceres, quae mox praecipere deberes. neque enim prospexisse castra brevemque militiam quasi transisse contentus ita egisti tribunum, ut esse dux statim posses nihilque discendum haberes tempore docendi: cognovisti per stipendia decem mores gentium, regionum situs, opportunitates locorum et diversam aquarum caelique temperiem, ut patrios fontes patriumque sidus ferre consuisti. quotiens equos, quotiens emerita arma mutasti! . . . quotus enim quisque, cuius tu non ante commilito quam imperator? Inde est, quod prope omnes nomine appellas, quod singulorum fortia facta commemoras . . . Das wird bis in die Einzelheiten für Quadratus ebenso gelten (vgl. auch Tac. Agric. 5): Es ist die Erziehung zur disciplina und für die großen Aufgaben des Regiments. Wenn viele »brevemque militiam quasi transisse« contenti erant (s. Mommsen StR. I 546 f.), für Quadratus kommt das so wenig wie für Traian mehr in Betracht, aber auch viele andere, deren cursus honorum wir nur teilweise, ungenau überblicken können, werden ähnlich lange Dienstzeit auf sich genommen haben. Man sieht also, wie willkürlich die Angaben von Inschriften sein können, wie unzulänglich unsere Kenntnis der Einzelheiten oft sein muß, auch wie gefährlich voreilige Schlüsse ex silentio selbst so großen Materials wie des über Quadratus sein können.

⁵⁸ Nicht nur deswegen, weil dies der Platz in der Karriere ist, sondern auch weil der Steinmetz, als er Z. 12 den leg. legionis = $\pi\rho\epsilon\sigma\beta\epsilon\upsilon\tau\eta\nu$ schreiben wollte, offenbar an dieser Stelle seiner Vorlage abglitt, an der $\chi\epsilon\lambda\iota\alpha\rho\chi\omicron\nu$ stand.

zugefallen⁵⁹: darum ist der Zusatz πλατύσημον = laticlavium unentbehrlich und dies der Beweis dafür, daß sein Vater schon Senator war⁶⁰.

In der Legionsliste sind (von unten nach oben gezählt) die 2., 4., 5., 7. und 8. Legion, in denen er als tribunus laticlavius kommandierte, gesichert. In der Lücke, in der die erste stand (Z. 21), werden 10—11 Buchstaben gefordert, an dritter Stelle (Z. 20) nicht mehr als 9, an 6. (Z. 18) wieder 11. Für die erste kommt daher ebenso wie die III Cyrenaica, in welcher Celsus Polemaeanus als angusticlavius seine Laufbahn begann, die X Fretensis in Betracht, für die dritte vor anderen wohl die I Italica, für die 6. die V Macedonica. Nimmt man diese aus rein technischen Erwägungen gewonnenen Ergänzungen der Lücken an, dann bietet sich ein eigentümliches Bild: Ungefähr gleichaltrig, eher etwas jünger als Celsus Polemaeanus, muß Quadratus in den letzten Monaten des neronischen Regiments seinen Heeresdienst begonnen haben⁶¹, entweder in Alexandrien, dann aber ranghöher als Celsus Polemaeanus⁶², der später vor ihm den Konsulat und den Prokonsulat von Asia bekleiden wird, oder — was darum wahrscheinlicher ist — bei der X Fretensis, die damals unter Vespasians Oberkommando stand, noch von M. Ulpius Traianus, dem Vater des späteren Kaisers, als Legatus legionis geführt wurde, in Skythopolis oder Jericho in Palästina im Lager sich befand, solange der Judenkrieg ruhte⁶³. Er erlebte also in unmittelbarer Nähe die Akklamation des Vespasian, mußte Titus kennen und sah da wohl zuerst Traians Vater⁶⁴. Als zweite Legion wird dann die XIII Gemina genannt, die bis 69 ihr Winterlager in Poetovio in Pannonien hatte, in den kritischen Zeiten des Kampfs um den Principat sich erst für Otho, dann ohne Zögern für Vespasian erklärte, am Zug nach Italien, an der Schlacht von Cremona, dem Sturm auf die Stadt beteiligt war, im Frühling 70 Marschorder zur Niederwerfung des Civilis nach dem Rhein hatte, am Unterrhein kämpfte, aber bald wieder in ihr altes Standquartier zurückgeschickt wurde⁶⁵. Man wüßte gerne, ob Quadratus nach der Akklamation des Vespasian im Lager von Caesarea (3. Juli 69) noch an dem consilium de summa rerum der flavischen Partei in Berytus teilgenommen, ob er den neuen Imperator nach Antiochien begleitet hat; ob er mit Mucian Syrien verließ oder ob er vorausreiste, um Vespasians Befehl an Antonius Primus zu überbringen, »Aquileiae sisti bellum exspectarique Mucianum«, und dabei zu seiner Truppe kam⁶⁶. Für diesen Fall dürfte er die Kämpfe in Italien und am Rhein miterlebt haben; ob er mit der Legion noch nach Poetovio zurückgekommen oder im Sommer 70 zur nächsten versetzt worden ist, bleibt fraglich. Für diese vermuteten wir die I Italica, die sich Vitellius angeschlossen, in Oberitalien gegen die Othonianer gekämpft hatte und in Rom

⁵⁹ Warum hat er ἐὺ|σε|βοῦς trennen müssen? Er gibt im Erhaltenen auf gleichem Raum soviel wie in 15 und 17.

⁶⁰ πλατύσημος = laticlavius, Magie, voc. soll. 124. Vater Senator: Marquardt II 367.

⁶¹ Er ist demnach um 50 geboren, da die dem Vettius Crispinus als noch nicht 17jährigen zugegangene Ernennung zum Offizier, Mommsen, StR. I 546, wohl Ausnahme bleibt; vgl. für Traian Anm. 57.

⁶² v. Domaszewski, Rangordnung 172.

⁶³ Iosephus b. I. IV 87, vgl. IV 450, vgl. V 42; Iosephus und Vespasian 142, 193. — Erwähnt soll werden, daß auch die Möglichkeit bliebe: Ε ΜΑΚΕΔΟΝΙΚΗΣ statt X Ι ΦΡΕΤΗΝΣΙΑΣ, ein schmaler Buchstabe mehr könnte leicht untergebracht werden; ob so oder so (oder auch Γ ΚΥΡΗΝΑΙΚΗΣ), auch die V Mac. kämpft unter Vespasian in Iudäa, lagert in Emmaus (Iosephus b. I. IV 449, vgl. V 2), ist flavisch gesinnt.

⁶⁴ PIR III 463 Nr. 574. Er hat das Legionskommando vor Jerusalem nicht mehr, Iosephus b. I. VI 237, sondern Larcus Priscus (RE XII, 800).

⁶⁵ Die Einzelheiten bei Ritterling, RE XII 2, 1713ff.

⁶⁶ Iosephus und Vespasian 170ff. Der Kampf um Cremona am 18./19. Oktober, ebenda 175. Es ist also Zeit genug.

eingezogen war. Bald nach der Entscheidungsschlacht gegen die flavische Partei, in der sie mit den anderen besiegt worden war, erhielt sie Anweisung, nach Moesia abzumarschieren, wurde da in die Kämpfe gegen die Sarmaten hineingezogen, in denen der Statthalter der Provinz auf dem Schlachtfeld blieb, dann aber wohl schon in das Lager von Novae überführt⁶⁷. In diesem Fall wäre Quadratus bei der Reorganisation der vorher antflavischen Truppe, bei den Arbeiten zur Verstärkung der Grenzwehr beteiligt, die der neue Statthalter Rubrius Gallus so unternahm, daß in Zukunft »den Barbaren der Übergang (über die Donau) völlig unmöglich war«⁶⁸: Es sind die Ausgangsstellungen für die Offensivpolitik der Flavier und Traians gegen Dakien geworden⁶⁹. Gesichert sind wieder die folgenden Tribunate, der bei der legio III Gallica, der darauffolgende bei der XII Fulminata, deren Standquartiere Anfang 71 in Raphanea in Syrien und Melitene in Kappadokien waren⁷⁰. Wir haben mit zwei stipendia, Jahresleistungen, zu rechnen, also mit den Jahren 71—73, und sind überrascht, daß Quadratus damit gerade in die gewaltigen Vorbereitungen zum Ausbau der Ostfront hineinberufen wird, die nach Titus' Reise von Jerusalem und Caesarea bis an den Euphratübergang im Frühjahr 71 dort begann: Dislokation der Truppen, Schaffung des ostkleinasiatischen Riesensprengels und Militärbezirks Kappadokien, Vergrößerung des benachbarten Syrien durch Entthronung des letzten kommagenischen Königs und Einverleibung Kommagenes, ebenso des Priesterstaats von Emesa, Kilikiens in die Provinz, Vereinigung von Lykien und Pamphylien zu einer Statthalterschaft, Erstreckung der römischen Macht bis in den Kaukasus hinein und über die Gestade des Schwarzen Meeres, dies alles die Grundlagen für die künftige Orientpolitik Traians schaffend. Wenn die Chronologie stimmt, muß Quadratus in Syrien wie in Kappadokien einen Einblick in die werdenden Verhältnisse erhalten haben, bei der Überwachung der Priesterdynastie von Emesa und der Vorbereitung ihres Sturzes⁷¹ als ranghöchster Tribun der Legion beteiligt gewesen sein, die Expedition des Caesennius Paetus⁷² gegen den König von Kommagene (S. 68) aber von seinem kappadokischen Kommando aus verfolgt haben. Während die nächste Legion ergänzt werden muß, in der er den 6. Tribunat verbrachte, sind das 7. und 8. stipendium in der IV Scythica, die wahrscheinlich in Cyrrhus in Nordsyrien stand⁷³, und in der VII Claudia pia fidelis, die in Viminacium in Moesia garnisonierte⁷⁴, gesichert: Wechsel also von der Ost- zur Nordostfront, und, wenn unsere Vermutung sich rechtfertigt, daß der fehlende Name der der V Macedonica ist⁷⁵, der er vielleicht schon 7 Jahre zuvor in den Kämpfen in Iudaea begegnet ist, so wäre er in den Jahren 73—76 von Kappadokien nach Oescus, von da zurück nach Syrien und

⁶⁷ Iosephus und Vespasian 263ff., 268. Ritterling, RE XII 1409f.

⁶⁸ Iosephus b. I. VII 89ff., Iosephus und Vespasian 268.

⁶⁹ Meister der Politik I² 62ff.

⁷⁰ Die Namen γ Γαλλικὴ (vgl. über den Beinamen die Zeugnisse bei Ritterling 1531) und ἰβ̄ κεραυνοφόρος (dazu Ritterling 1710) sind gesichert. Standquartier der III: Iosephus b. I. VII 18, Ritterling 1523; der XII, Iosephus ebenda, Iosephus und Vespasian 273, Ritterling 1707.

⁷¹ v. Domaszewski, Abh. z. Röm. Rel. 202 über die Bedeutung der III Gall. für Emesa; über den Rücktritt der Fürsten Iosephus und Vespasian 274.

⁷² Caesennius Paetus' Expedition Weynand, RE XII 2654f., Iosephus und Vespasian 274₂.

⁷³ IV. Scythica, Ritterling 1556ff., bes. 1560.

⁷⁴ VII Claudia pia fidelis: Ritterling 1614ff., bes. 1620.

⁷⁵ Es ist die einzige langnamige, die in Betracht kommt. Weder die XVI Flavia noch die VI Ferrata (Σιδηρᾶ) füllen die Lücke.

wieder an die Donau geschickt worden. Ob und wo er in diesen drei Jahren an Kämpfen teilgenommen hat, ist kaum zu sagen⁷⁶.

In 8 Jahren hat Quadratus demnach Iudaea und Syrien, dieses zweimal, Kappadokien und Moesia (wahrscheinlich bei drei Legionen) und die in Italien und am Rhein kämpfende pannonische Legio XIII Gemina gesehen, die er später als legatus führte, in deren Bereich er, nach fast einem halben Jahrhundert, seine letzte militärische Aufgabe durchführen soll und den Tod findet. Mit allen großen Problemen der Nordost- und Ostfront ist der junge Offizier aus persönlichem Erleben vertraut und aus persönlicher Kraft schaffend verbunden; er wird sie später wieder aufnehmen, in Kappadokien, in Syrien, im II. Dakischen Krieg, den er mit Traian beenden wird, in der Vorbereitung des Partherkrieges Traians erneut in Kappadokien, in Iudaea beim Judenaufstand, zuletzt nochmals in Dakien. Seine ganze Kraft sammelt sich, von Zwischenstellungen abgesehen, wie sie üblich sind, auf diese Aufgaben, er, der Parteigänger der Flavier von Anfang an, der in jenen Tagen dem Vater Traians unterstand, wird von den drei Herrschern nicht nur für diese Gesinnung belohnt, sondern um seiner Erfahrung willen zu diesen Aufgaben berufen. Das System der Beamtenpolitik der Kaiser liegt hier zutage⁷⁷.

c. Vom Legionstribunat geht er zur Zivilverwaltung über. Die erhaltenen Buchstaben sichern das Amt: Er wurde quaestor pro praetore populi Romani, wie die Inschrift angibt, also einer Provinz, deren Namen nicht genannt wird⁷⁸, dann aedilis (curulis)⁷⁹. Für diese Ämter würden die Jahre 76/7 und 78 zur Verfügung stehen; tatsächlich wird er im Jahre 78 in Rom bei den kultischen Handlungen der Arvalbrüder als anwesend protokolliert⁸⁰. Im folgenden bringt (Z. 14) die Inschrift den proconsulatus Cretae et Cyrenae, ein Amt, das die hier nicht erwähnte Prätur voraussetzt⁸¹; sie schweigt aber ebenso von mehreren Ämtern, die wir aus den übrigen Inschriften des Quadratus kennen: Er war danach zwi-

⁷⁶ Vespasian ist im Jahr 73 noch imp. X, Ende Juni 76 imp. XVII (Weynand 2658, 2668), davon gehört eine dem Sieg des Traian über den Parther Vologaes im Jahre 76, in dem Quadratus schon bei der VII Claudia stand; die übrigen sind von dem Ende des jüdischen Kriegs (73), dem Feldzug im Dekumateland (74), der mehrere veranlaßt haben kann, dem Krieg gegen die Briganten abgesehen, nicht eruierbar.

⁷⁷ Ähnliches hat Ritterling, Östr. Jahresh. X 299ff. an der Karriere des Celsus Polemaeanus beobachtet; nirgends ist es so klar wie hier, und von hier aus gewinnt, was Plinius von Traian (Anm. 57), Statius von Rutilius Gallicus (ebenda) erzählt, seinen tieferen Sinn. Die meisten Inschriften sind nur Exzerpte, selten ist eine so ausführlich wie die des Plautius Aelianus (Anm. 13) oder des Fronto (Anm. 14, vgl. Dessau 1098 mit 1097).

⁷⁸ An der Tatsache, daß er weder candidatus Augusti noch »inter quaestorios allectus« genannt noch sofort »inter tribunicios oder aedilicios« eingestuft wird, wie Celsus Polemaeanus und viele andere, was man doch nach 8 stipendia erwarten durfte, daß er quaestor pro praetore und aedilis wird, offenbart sich die Systematik von neuem. Der Zusatz δήμου ῥωμαίων wie in der Inschrift des Servenius Cornutus, Dessau 8817, wie gelegentlich bei συγκλητικὸς τοῦ δήμου ῥωμαίων (Dessau 8821, bei praetor, Dessau 8835, 866, 8765, 8830, 8971 (pr. p. R. Cumont, Bull. Ac. belge 1905, 198, 199d, IGRP III 238), er bezeichnet »den Quästor des Reiches im Gegensatz zu den municipalen«, Mommsen, StR. II 5352. Der Name der Provinz, in der er verwendet wurde, der auch kaum in der Lücke Z. 16 init. stand, wird schwerlich aus den vorhandenen Möglichkeiten zu eruieren sein.

⁷⁹ Aus dem Patriciat (S. 71) wird auf die kurulische Ädilität geschlossen werden müssen; vgl. aber auch Mommsen, StR I 555f. zur Ädilität der Plebejer.

⁸⁰ Vgl. Anm. 22. Er mußte dann etwa 28 Jahre alt sein; Hadrian als quaestor 26, Plinius 27 bis 28, Traian wohl 28; ähnlich wie dieser müssen Sura, Servianus (etwas älter) angesetzt werden. Wie Plinius (ep. 7, 162) wird auch ihm das Jahr zwischen Ädilität und Prätur erlassen worden sein.

⁸¹ Von den mir bekannten Prokonsuln ist nur einer (Dessau 961, tiberisch), der nicht die Prätur nach der Ädilität nennt; aber dieser hat zweimal als legatus in provincia gewirkt; alle übrigen haben nach der Ädilität 1. die Prätur, 2. die praefectura fr. d. (z. B. Dessau 1048, 1084, 8981) oder eine cura viae (1153, 8981) oder die Stellung als legatus Achaiae (1179), prov. Hispaniae (1096), prov. Aquitaniae (8981) oder des iuridicus eines italischen Distrikts (seit es diese gab; 1084, 1153), ähnliche Ämter vor den Kreta-Kyrene ranggleichen Provinzen verwaltet. Daher muß die Inschrift hier unvollständig sein.

schen der Adilität und diesem Prokonsulat proprätorischen Ranges noch *legatus pr. pr. provinciae Ponti et Bithyniae*, *legatus bis Asiae*, *legatus Augusti prov. Cappadociae*⁸². In klarer Folge wird ihm der Geschäftsbereich erweitert: In seinem kleinasiatisch-griechischen Heimatgebiet lernt er jetzt die Provinzialverwaltung kennen, erst in Bithynien und Pontus, der städtereichen und wohlhabenden Provinz des Nordrandes, in der Mißregiment der Statthalter, Erpressungsversuche der Finanzbeamten, Eifersüchteleien der Städte untereinander bis in die traianische Zeit Unruhe stifteten⁸³; dann, wie *Serrenius Cornutus* als erster Kleinasiate vor ihm, von dem wir dies wissen, und als Nachfolger des *Pomponius Bassus*, den größeren Bereich seiner eigentlichen Heimatprovinz *Asia*, den er, offenbar nicht abgelöst oder zu besonderen Zwecken verwendet, zwei Jahre behielt; schließlich als Untergebener des Provinzialstatthalters von Kappadokien⁸⁴ den

⁸² Von den Anm. 19ff. genannten Inschriften kommen nur die, deren Text einigermaßen sicher ist, hier in Betracht. Am leichtesten machen es sich *Lydai* (IGRP III 520) und die beiden *Bassi*, IBM III 187 Nr. 538, die nach der Verwaltung Syriens vereinfachen: [καὶ πολλῶν] ἄλλων ἐπαρχειῶν; *Tios* (IGRP III 550) gibt vor der lykisch-pamphyliischen Statthalterschaft nur den *πρ. κ. ἄ. Πόντου κ. Βιθυνίας*, *πρ. ἄ. Ἀσίας*; *Elaea* IGRP IV 275 (cos. 93) in absteigender Folge: *Kreta-Kyrene*, *πρ. τοῦ Σεβαστοῦ ἐπ. Καππαδοκικῆς*, dann *Lykien* (*πρ. τ. C. κ. α. I*), dann *πρ. Ἀσίας β'*, *Πόντου καὶ Βιθυνίας*, wo *Lykien-Pamphylien* sicher am falschen Platze steht. Am klarsten IGRP IV 384: 1. *πρ. κ. ἄ. Π. κ. Β.*, 2. *πρ. δις Ἀσίας*; 3. *πρ. Σεβ. ἐπ. Καππαδοκικῆς*; 4. *ἀνθύπατον Κρήτης Κυρήνης*, ähnlich mehr oder minder ausführlich 375, 385, 389, 390, 1686, *Dessau* 8819a, letztere für 3. = *ἐπαρχίας Καππαδοκίας Γαλατίας Φρυγίας Λυκαονίας Παφλαγονίας, Ἀρμενίας μικρᾶς*, 390 für 3 *Κ. Γ. Φ. [Πισιδίας Ἀντι]οχίας, ἄ. μ.* gebend. 373 nur 1, 2, ebenso 378, andere verstümmelt; völlig verwirrt 383: *Kreta, Kapp., Lykien, Pontus, Syrien*. Man sieht auch hier wie beim Namensproblem, 1. wie jämmerlich es um die Exaktheit der Wiedergabe einer Ämterfolge beim Schreiben einer Urkunde, die von Städten oder Privaten veranlaßt ist, stehen kann; 2. daß in all diesen Urkunden außer Konsulat und stadtrömischen Priesterämtern kein stadtrömisches Amt, so wenig wie die Legionstribunate, aufgeführt wird: Er erscheint als Statthalter der griechisch sprechenden Provinzen des Ostens; die Auswahl ist willkürlich, aber sie hat System. Um so stärker hebt sich die neue Inschrift davon ab — darum ist sie stadtrömischer Herkunft; vgl. Anm. 11. — Die Ämter werden nicht immer gleich scharf charakterisiert: *πρεσβευτής* wechselt gelegentlich mit *πρεσβευτῆς καὶ ἀντιστράτηγος* (für *Pontus et Bithynia* nur 383 *πρ.*, sonst regelmäßig *πρ. κ. ἄ.*, aber *Dessau* 987, 8835 ebenso *leg.*, dagegen 1026, 1048, 9485 *leg. pr. pr.*; regelmäßig *πρ. δις Ἀσίας*, nur IGRP III 550, IV 390, 1686 *πρ. ἀντ. ἄ.*, wie auch die lateinischen Inschriften stark schwanken: vgl. z. B. *legatus Asiae*, *Dessau* 97, 1038, 1065, 1072, 1149, 1175, 1182, 1190/I, 6185, 8830, 8976a; *leg. pr. pr. Asiae*, 975, 1080, 1090, 1095, 1104, 1168, 4051, 8817, 8821, 8822; regelmäßig *πρεσβευτῆς τοῦ Σεβαστοῦ Καππ.*, aber IGRP IV 1686 *αὐτοκράτορος Δομιτιανοῦ Καίσαρος Σεβαστοῦ ἐπαρχειῶν Καππαδοκίας καὶ Γαλατίας* (s. Anm. 84). Der Wechsel kann nicht aus Rangunterschieden erklärt werden. Denn die Verwendung als *leg. pr. pr. Ponti et Bithyniae* in *Dessau* 1048 vor *aed. pleb.*, 907 nach *trib. pleb.* 1026, 8835, 9485 nach *praet.*; *leg. Asiae per duos annos* wie *Quadratus* z. B. der Anm. 57 genannte *Rutilius Gallicus*, *leg. pr. pr. III* vor *Prätur*, *Dessau* 943, (Ähnliches auch sonst, gelegentlich auch bei *Quästoren*): der Nachfolger ist ausgeblieben oder eine Aufgabe mußte erledigt werden. *Leg. Asiae* vor *quaest. Dessau* 1038 *leg. Asiae q. quaest. prov. Ponti et Bith.*, 1190/I; nach *quaest.* 1065, 1104, 1149, 6185, 8821, 8830, 8976a; nach *tr. pleb.* 1182 *leg. prov. Baet. leg. prov. Asiae*; 1095 aus *Ephesos* (*positus, cum esset praetor designatus*) [PIR II 241 Nr. 522]), da ist der *leg. pr. pr. Asiae* als *designatus* noch in der Provinz, *CIL VI 1435* zeigt, daß er *Prätor* wurde; nach der *Praet.* von dem *Patriciat*, *Dessau* 975 nach *praet. leg. Macedoniae pr. pr.*; ebenso bei *Serrenius Cornutus*, *Dessau* 8817, ferner 1072, 1080, (1090?), 1168, 1175. Die Unregelmäßigkeit kann nur von den *mandata* abhängen, mit denen der Prokonsul seinen Gehilfen beruft; über das einzelne kann hier nicht gehandelt werden. Da in unserem Fall in den übrigen Inschriften formulärmäßig die Reihe der *legationes* geschlossen gegeben wird, auch in der neuen Inschrift die *Prätur* nicht genannt wird, muß angenommen werden, daß *Quadratus* entweder *allectus inter praetorios* oder (weniger wahrscheinlich) als *praetor eodemque tempore leg. pr. pr.* (wie *Hadrian* *Dessau* 308, Untersuchungen z. G. d. K. Hadr. 14, 23₈₂) die erste, als *praetorius* die 2 anderen *Legatiposten* bekleidet hat.

⁸³ Festgabe f. Karl Müller 1922, 29ff.

⁸⁴ Vgl. S. 74 u. Anm. 82. Das Datum ist insofern bestimmt, als IGRP IV 1686 den *Σεβαστός* der andern Inschrift eindeutig als *Domitian* erweist; also nach 81. *Celsus Polemaeanus* geht also kurz voraus. Ausdrücklich muß festgestellt werden, daß es sich um den *legatus*, nicht den *leg. pr. pr.* handelt, der prokonsularischen Rangs ist, da doch mehr als eine Legion in Kappadokien garnisoniert. Das hat v. *Domaszewski*, *Rangordnung* 172₁₁ erneut festgestellt, vgl. auch *Iosephus* und *Vespasian* 273₁; hier wird es definitiv bewiesen dadurch, daß die *legatio pr. pr.* der neuen Inschrift nach ihrem Platz in dieser nicht mit der in den andern Inschriften genannten identisch ist, sondern nach der Statthalterschaft von Syrien ihm anvertraut wird (s. unten S. 87ff.). Der Kompetenzbereich wird verschieden angegeben: Die älteste in diese Zeit gehörige Ehrung, IGRP IV 1686, aus Pergamon (offenbar von den *νέοι* des

gewaltigen Bezirk des politisch, wirtschaftlich, sozial und religiös ganz anders organisierten, als Grenzgebiet des Reiches bedeutsamen mittleren und östlichen Kleinasien von der pisidisch-phrygischen Hochebene bis an den Euphrat. Da er etwa ein Jahrzehnt später noch Lykien und Pamphylien, wieder ein Jahrzehnt danach auch Syrien verwalten wird, hat er mit Ausnahme von Kilikien⁸⁵ alle Distrikte Kleinasiens in amtlichen Funktionen genau kennengelernt: Auch dies ist ein Stück aus der Systematik seines ganzen öffentlichen Lebens. In den römischen Arvalakten fehlt sein Name zwischen 78 und Januar 86. Dies ist Raum genug für die drei kleinasiatischen Ämter mit zusammen 4 Jahren und den Prokonsulat von Kreta und Kyrene, der ebenfalls noch zum griechischen Sprachbereich gehört. So liegt es nahe, ihn von Sommer 79 bis 80 in Bithynien, 80/82 in Asia, 82/3 in Kappadokien und den zugehörigen Landschaften, 83/4 in Kyrene amtierend zu lassen, ungefähr vom 29. bis 33. Jahr seines Lebens. Sieht man nun auf die Karriere des Celsus Polemaeanus, seines etwas älteren Landsmannes, der ein Jahr vor ihm, im Jahre 92, den Konsulat bekleiden wird, hinüber⁸⁶, dann fügt sich wieder alles überraschend zusammen: Denn Celsus, der, wie wir sahen (S. 71), »adlectus inter aedilicios ab divo Vespasiano« war, muß ebenfalls eine stattliche Reihe von stipendia als tribunus angusticlavus in der III Cyrenaica verbracht haben, frühestens zwischen 75 und 77 Aedilicier geworden sein⁸⁷, weiter 78 praetor populi Romani; und in den Inschriften, die sein Sohn setzen ließ (der von solcher scharfen Terminologie als hoher römischer Beamter etwas verstand), wird er legatus Aug. divorum Vespasiani et Titi provinciae Cappadociae et Galatiae, Ponti, Pisidiae, Paphlagoniae, Armeniae minoris genannt, kann dies aber nur im Jahre 79/80 gewesen sein⁸⁸, und weiter als legatus divi Titi leg. IIII Scythicae oder noch schärfer im griechischen Text: πρεσβευτῆς θεοῦ Τίτου καὶ αὐτοκράτορος Σεβαστοῦ λεγιῶνος δ̄ Κυθητικῆς bezeichnet, hat also die Legion im Jahre 81/2 geführt, um dann, wohl 82/3, proconsul prov. Ponti et Bithyniae zu werden. Im gleichen zeitlichen Abstand also vom Konsulat verwalten die beiden Kleinasiaten ranggleiche Ämter, den Prokonsulat der beiden senato-

oberen Gymnasions) umschreibt sie mit ἐπαρχειῶν (s. Dessau 263, 268, unten) Καππαδοκίας καὶ Γαλατίας, IV 275 (Elaea, 93 n. Chr.): ἐπ. Καππαδοκική, vgl. 373, 375 (beide 102/4), 384 (108/9), 383 (Pergamon, 105) ἐπ. Καππαδοκίας (so auch CIG 3548, 108/9) (von den verstümmelten sehe ich ab); 390 (Pergamon, 114 n. Chr.) ἐπ[αρχ]ε[ί]ας Καππαδοκίας Γαλατίας Φρυγίας [Πισιδίας Ἀντιοχίας Ἀρμενίας μικρᾶς], Dessau 8819a (ohne bestimmte Ordnung) πρεσβευτοῦ Σεβαστοῦ ἐπαρχείας Πόντου καὶ Βιθυνίας, Καππαδοκίας Γαλατίας Φρυγίας Λυκαονίας Παφλαγονίας Ἀρμενίας μικρᾶς (fälschlich Pontus et Bithynia mit Kappadokien usw. zu einer ἐπαρχεία zusammenziehend); da die Inschriften der von Caesennius Gallus, leg. pr. pr. Capp. 80—82, in Auftrag gegebenen Meilensteine, Dessau 263, 268, wie die Inschriften des Celsus Polemaeanus Dessau 8971, Cumont, Bull. Ac. belge 1905, 198 Cappadocia, Galatia, Pontus, Pisidia, Paphlagonia, Armenia (minor) nennen, dieser aber der legatus jenes ist und sich hier das Spezialmandat des legatus mit der stratio viarum provinciarum . . . deckt, die Caesennius Gallus in Auftrag gab, so war Celsus mit diesem Werk der Erschließung Ostkleinasiens beauftragt; der Schluß liegt nahe, daß Quadratus, der höchstens 2 Jahre später die gleichen Posten erhielt, im Bereich der obengenannten Landschaften des ganzen Sprengels seine Spezialaufgaben gehabt hat; wahrscheinlich hat er das Werk des Vorgängers fortgesetzt. Nur so erklärt sich der Wechsel der Namen, provincia ist kein starrer geographischer Begriff, sondern fließend von Fall zu Fall bestimmte Aufgabe. Caesennius Gallus' III. Jahr (PIR I 265 Nr. 134) wird noch mit Quadratus' legatio zusammenfallen.

⁸⁵ Seine Inschriften zeigen (vgl. auch die Angabe für Celsus: leg. Aug. provinciae Ciliciae, Dessau 8971, dazu v. Domaszewski, Rangordnung 172), daß mindestens seit seiner Verwaltung Syriens Kilikien nicht mehr zu Syrien gehört, während Celsus es noch als leg. Augusti mit offenbar weitgehender, aber nicht absoluter Selbständigkeit verwaltet hat.

⁸⁶ Vgl. Dessau 8971 mit Cumont, Bull. Ac. belge 1905, 198, Groag, RE X 1, 544 Nr. 183.

⁸⁷ Die alte Vorstellung von den Sommerleutnants der tribuni sexmenstres erledigt sich hier gründlich; sie sind offenbar nicht die Regel. Was soll er denn zwischen 70 und 78 getrieben haben?

⁸⁸ Der Statthalter war M. Hirrius Fronto Neratius Pansa, PIR II 144 Nr. 129.

rischen Provinzen, zuvor aber der eine die Legion, die der andere erst später führen wird, und eine der Präturen, währenddessen der andere zwei legationes absolviert, und beide fast unmittelbar hintereinander die Unterstatthalterschaft des ostkleinasiatischen Gebiets. Wenn daher der Abstand zwischen Prätur und Prokonsulat bei Celsus $4\frac{1}{2}$ Jahre beträgt, so haben wir guten Grund, auch darin eine Bestätigung zu sehen, daß Quadratus, als er als legatus propraetore nach Bithynien ging, den Prätores in Rom ranggleich gestellt war: auch hier ist es genau der gleiche zeitliche Abstand.

d. Nach dem Prokonsulat von Kreta und Kyrene zählt die Inschrift drei Ämter auf, die, den allgemeinen Rangverhältnissen entsprechend, vor dem Konsulat (suffectus im Sommer 93) verwaltet sein müssen. Es sind zwei neue und ein wohlbekanntes: (Z. 12/3) ἐπιμελη[τὴν μονήτης χρυσοῦ ἀργύρου χαράγματος; (Z. 12) χειλίαρχον λεγιῶνος ἰγ; (Z. 10/1) [πρεσβ]ευτὴν καὶ ἀντιστράτηγον ἐπαρ[χείας Λυκίας]. Ein Blick auf den cursus honorum des Celsus belehrt uns, daß diesen, von der schon früher von ihm betreuten Legion abgesehen, der praef(ectus) aerarii militaris, der legatus Aug(usti) provinciae Ciliciae entsprechen müssen. Über das zuletzt genannte Amt des Quadratus bedarf es nicht vieler Worte. Da in Z. 12 28 Buchstaben erhalten sind, dazu die Endung der zwei Silben in Z. 11 mit 5 Buchstaben feststeht, können höchstens 4—6 Buchstaben ergänzt werden. Der letzte Buchstabe des fehlenden Wortes ist in Spuren erhalten: Σ. Es kann sich nur um die Statthalterschaft von Lykien und Pamphylien, wie sie sonst regelmäßig genannt wird, handeln⁸⁹; aber beides hier einzusetzen, verbietet der verfügbare Raum. Der Steinmetz hat daher bei der Auftragung der Vorlage auf den Stein sich versehen, und der Fehler erstreckt sich noch auf das nächste Wort χειλίαρχον, das er, an den Anfang der Liste der Legionstribunate ableitend — ein leicht verständliches Verfahren —, von dort nahm, während korrekt πρεσβευτὴν auch hier stehen mußte⁹⁰. Aus der Zeit der Statthalterschaft kennen wir als unmittelbare Zeugnisse seines Wirkens die von den Städten Lydai und Tlos gesetzten Inschriften als Statthalter, »Retter« und »Wohltäter« (S. 70). Nun lehren die Inschriften der Statthalter dieser Provinz⁹¹, daß diese alle 1. die Prätur, 2. ein Legionskommando absolviert haben, zwei von ihnen haben zwischen beiden Aufträgen noch ein oder zwei leg. prov.-Posten innegehabt. Die Regel gilt, daß »auf das Kommando einer Legion die Verwaltung einer Provinz ohne Legion folgt«⁹², und ebenso ist es Regel, daß der Beamte von einer solchen Provinz aus cos. suff. wird. Damit haben wir guten Grund, diese Statthalterschaft auf die Zeit vom Sommer 91/2 anzusetzen⁹³. Die vorausgehenden Ämter aber bestimmen sich nun leicht: denn da durch die Protokolle der Arvalen die Anwesenheit des Quadratus in Rom für Jan., Febr. 86, Jan. bis Mai, Sept. 87, Mai 89 bezeugt ist, kann er das Legionskommando nur entweder im Jahre 88 oder im Sommer 89/90 geführt haben, wahrscheinlich in letzterem Jahre: Es ist die XIII Gemina, bei der er in seinem II. Legionstribunat gestanden hatte; Domitian muß im Sommer 89, als er nach der Niederwerfung des germanischen Aufstandes das Donaugebiet durchreiste, den Krieg gegen Dekebal führte, um die Niederlage des Fuscus zu rächen, und selbst

⁸⁹ IGRP IV 275 (Elaea); III 550 (Tlos); über Lydai s. Anm. 41; ferner IGRP IV 373, 375, 372 (frg.), 380 (frg.), 831/2 (frg.), 383, 384, 1686, 389, 390 (frg.), Dessau 8819 u. 8819a.

⁹⁰ Siehe S. 70, ἑπαρχος, wie Iosephus b. I. 3, 310, oder πρεσβευτής, vgl. Magie, voc. soll. 122f.

⁹¹ Vgl. z. B. Dessau III 1 p. 375.

⁹² v. Domaszewski, Rangordnung 173; vgl. auch Celsus Polemaeanus, s. oben.

⁹³ Entsprechend wäre Celsus Sommer 90/1 leg. Aug. Ciliciae gewesen.

eine Schlacht gegen die Markomannen und Quaden verlor, die Legion gesehen haben; an diesen Feldzügen muß die XIII als eine der zwei pannonischen Legionen beteiligt gewesen sein; es ist möglich, daß Quadratus sie in diesen Kämpfen noch geführt hat, möglich aber auch, daß er mit ihrer Reorganisation nach den Kämpfen und der Überführung der Truppe in ihr neues Standlager von Vindobona betraut wurde, das in dieser Zeit gebaut sein muß⁹⁴.

Zuvor gibt die Inschrift ein Amt, das m. W. zum erstenmal überhaupt begegnet. Seine Stellung zwischen dem Prokonsulat von Kreta-Kyrene und dem Legionskommando sichert diesem den prätorischen Rang seines Inhabers; es steht in der Rangordnung auf der gleichen Stufe wie die von Celsus verwaltete *praefectura aerarii militaris*. Gesichert ist der Titel ἐπιμελη[τής und der Inhalt des Amtes bis auf eine Lücke von 7 bis höchstens 12 Buchstaben, deren letzter zudem in Resten erhalten ist und nur ein ζ sein kann: (±7—121) ζ χρυσοῦ ἀργύρου χαράγματος. Wie man sofort sieht, kann hier nur von der Prägung in Gold und Silber, also von der kaiserlichen Münze die Rede sein. Der Amtsinhaber muß den Titel *curator monetae auri argenti flandi feriundi* geführt haben⁹⁵. Es ist der erste, den wir kennen, und, wenn unsere bisherigen Ansätze für die Ämter des Quadratus richtig sind, dieses Amt also von ihm in einem der Jahre von 85—87 bekleidet sein muß, von denen er nachweislich 86 und 87 in Rom verbracht hat, einer der ersten, vielleicht der erste überhaupt, dem es anvertraut wurde, als im Jahre 84 die neue Münzstätte auf dem Mons Coelius errichtet wurde. Lokal vereinigt, sind die Officinen des Kaisers und des Senats sachlich getrennt. Die *moneta Caesaris* ist eine Einheit für sich, sie wird, wie sich jetzt zeigt, von einem Prätorier verwaltet; er hat, wie er in seinem Titel angibt, die Prägung von Gold und Silber, die bekanntlich dem Kaiser zusteht, in seinem Bereich, und seine Anweisungen befolgen *procuratores* und *officinatores monetae aurariae argentariae Caesaris* bis hinab zu den Stempelschneidern⁹⁶. Daher die Ergänzung der Lücke: ἐπιμελη[τὴν μονήτης χρυσοῦ ἀργύρου χαράγματος.

⁹⁴ Im Sueben- und Sarmatenkrieg 92 n. Chr. hat die Legion mitgekämpft, Filow, Legionen der Prov. Moesia 42, das ist aber nicht aus Dessau 1017 zu erhärten, deren Datierung fraglich ist, Anm. 128. Die Legion muß aber auch an den Kämpfen gegen Markomannen und Quaden, Dio 67, 7, schon beteiligt gewesen sein. Es ist die nächstbeteiligte Truppe. Beteiligung am Dakerkrieg des Jahres 85/6 fraglich, Filow 40. Über die Kriege im ganzen das Material kritisch gesichtet bei Weynand, RE VI 2566 ff. Lager von Vindobona, Ritterling, RE XII 2, 1714 ff. — Der Freigelassene C. Iulius Quadratus (Anm. 27) aus Laibach in der Nähe des alten Legionslagers der XIII wird aus dieser Zeit stammen.

⁹⁵ *χάραγμα* ist 1. Siegelabdruck, 2. Stempelabdruck, 3. die persönliche Erkennungsmarke (Preisigke, Lexikon d. Papyri s. v., Apoc. Ioh. 13, 16 f.). Sowohl der ἐπιμελη[τής, der kein *procurator* = ἐπίτροπος sein kann, immer nur prätorischer oder konsularischer *curator* ist (Magie voc. soll. 102), wie dieses *χάραγμα* = Prägung verbieten jeden Gedanken an einen *procurator metallorum*, deren genug bekannt sind (Hirschfeld, VB 153 ff.); die senatorische Karriere steht hier scharf gegen die ritterliche. Über die Ranggleichheit anderer *Curatores* braucht hier nicht gehandelt zu werden. Abgekürzt wäre als Titel noch möglich: *curator monetae aurariae argentariae*, s. Anm. 96.

⁹⁶ Nach unserer Rechnung endet der Prokonsulat von Kreta-Kyrene im Lauf des Jahres 84. Von dieser Zeit an stehen die nächsten Jahre bis zum Legionskommando zur Verfügung; ein genauer Ansatz ist nicht möglich, da ein Analogieschluß etwa aus dem Abstand des *cos. suff.* (100) und der diesem Amt gleichgeordneten *praefectura aerarii militaris* (etwa 95—97) des Plinius (PIR III 49 Nr. 370) nicht zieht (denn 1. sind es die letzten Zeiten Domitians und 2. ist Plinius' Karriere (er ist schon mit 38 Jahren *cos. suff.*) viel rascher); auch Celsus' *praef. aerarii mil.* läßt sich nur zwischen 82/3 und 92 einordnen, ist sein einziges Amt, von dem wir für diese 9 Jahre wissen. Immerhin ist sein Aufenthalt in Rom für 86, 87, 1. Hälfte 89 bezeugt. Möglich bleibt auch 85. Die Neuorganisation der Münze ist, das hat Strack, Reichsprägung I 154 ff., bes. 159, scharfsinnig bewiesen, im Jahre 84 n. Chr. erfolgt: Da erscheint erstmalig der Typus der *Moneta Augusti*. Die aus den Inschriften (Zeugnisse bei Strack 715, 159⁶⁶⁵) bekannten *procuratores monetae* und *officinatores monetae aurariae argentariae Caesaris* sichern im Inhalt ihres Amtes nicht nur die Einreihung der Angabe der Inschrift in diesen Zusammenhang, sondern auch die (übrigens auf alexandri-

e. Nach der Verwaltung Lykiens und Pamphyliens erlangt Quadratus den Konsulat, den er als Patrizier zusammen mit dem Patricier Lollius Paullinus Valerius Asiaticus, der dazu die gleiche Tribus führte (Anm. 32), nachweislich im Juli 93 bekleidet. Wir wissen nichts von seiner Amtsführung⁹⁷; erst recht nichts für eine Reihe von Jahren bis zu dem Amt, das unsere Inschrift, die den ersten Konsulat nicht an seiner Stelle erwähnt, aber, die zwei Konsulate des Quadratus zusammenfassend, *cos.* als Teil der Überschrift an den Anfang der Titulatur setzt (Z. 1), unmittelbar nach Lykien bringt: die Statthalterschaft von Syrien. Dieses Schweigen, das auch die Protokolle der Arvalbrüder vom Jahre 101 nicht durchbrechen, in denen er fehlt, kann verschieden gedeutet werden. Verließ Quadratus nach dem Konsulat Rom, um seine Person und sein Vermögen ungefährdet durch die Jahre des Wütens Domitians zu bringen? Aber warum erscheint er nirgends in den Jahren zwischen 96 und 102/3 (vielleicht 104), wo er Statthalter Syriens war⁹⁸, da er doch offenkundig zu dem Freundeskreis des Traian gehörte, mitten unter Traians Freunden drei Jahre später den *cos.* II ord., am 1. I. 105, antritt? Sie schweigen eher deswegen, weil er in dieser Zeit kein reguläres Amt versehen hat⁹⁹; denn niemand wird doch in den Sinn kommen, die in Z. 6—9 genannte Statthalterschaft von Kappadokien und seinen Annexen, gar die in Z. 5—6 als noch höher zu bewertende Aufgabe gegebene von Iudaea, womöglich in umgekehrter Reihenfolge, zwischen die von Lykien und von Syrien einzuordnen, da sie keinesfalls zwischen Syrien und dem Kommando im II. Dakischen Krieg, der in Z. 2—5 genannt wird und von 105—107 dauerte, von ihm verwaltet sein können¹⁰⁰. Will man daher vermuten, er sei ohne Spezialkommando im Frühjahr 101 und für die ersten zwei Feldzüge dem Traian in den Dakischen Krieg gefolgt, weil er Land und Truppen kannte, dann steht dem nichts als das lästige Schweigen der Zeugnisse entgegen; andererseits wäre so zu verstehen, warum gerade er im II. Krieg als der *dux exercituum belli*

nischen Münzen noch der Marcuszeit, Vogt, D. alex. Münzen II 93, 94, u. s. ö. erscheinende) *Μονήτρα* als Ergänzung der Lücke. Damit ist weiter gefordert, daß Quadratus zu den ersten kaiserlichen *curatores* dieser *moneta* Augusti gehört — die möglicherweise nur für die Zeit der Neuorganisation von einem Beamten dieses Ranges verwaltet wurde —, daß er mitbeteiligt ist daran, daß gerade die domitianischen Silberdenare dieser Zeit besonders fein (Strack 160⁶⁶⁷) und schön geprägt sind, und zu fordern, daß die Senatsmünze entsprechend verwaltet wurde.

⁹⁷ Sie vollzieht sich offenbar im Normaljahr, dem 43. wie bei Celsus; Traian und Plinius waren 38jährig, Agricola zählte 37, Hadrian, »ob res bene gestas« *cos. suff.* 108, 33 Jahre; Sura und Servianus müssen mindestens 40jährig gewesen sein. Galt es, den beiden Kleinasiaten nichts zu erleichtern? Für Quadratus liegt der Konsulat genau in der Mitte seiner fast 50jährigen öffentlichen Laufbahn. Aus seiner Amtszeit stammt einzig IGRP IV 275 (Elaea) offenbar als Dank für eine Stiftung.

⁹⁸ Einerseits nennen IBM III 187 Nr. 538 und IGRP IV 383, 384 als Ehrennamen des Traian nur *Γερμανικός*, andererseits gibt die Gerasener Inschrift IGRP IV 374 und mit ihr später gesetzte schon den *Δακικός*, den Traian Dezember 102 annahm; so ist er Statthalter von Syrien 102—103, vielleicht 104. Er hat den gleichen Sprung gemacht wie Mucianus, der *Legatus pr. pr. Syriens* im Vierkaiserjahr.

⁹⁹ Es gibt prokonsularische *curae*, *legationes* genug, die ihm zukämen; auch der I. Dakische Krieg bot Aufgaben. Es würde Rätselspiel, wollte man nach Motiven suchen; natürlicher ist, daß er 9 Jahre gewartet hat wie Caesennius Paetus (*cos.* 61, *leg. pr. pr.* 70 n. Chr.) oder Hadrian, der 108 *cos. suff.*, 117 *leg. pr. pr. Syriae* ist, vielleicht — wie dieser beim Partherkrieg — dazwischen *legatus Augusti in expeditione Daciae I*, also im Generalstab der Feldarmee oder militärischen Gefolge des Herrschers die Feldzüge von 101 und 102 mitgemacht hat und von da aus nach Syrien gereist ist.

¹⁰⁰ Mir scheint, daß irgendeine der übrigen Inschriften, die zwischen 92 und 108/9 gesetzt sind, davon zeugen müßte, wo sie selbst die 3 *legationes* bringen, die hier fehlen; daß aber gar die Verwirrung so weit ginge, daß die selbständige Statthalterschaft Kappadokiens mit der von diesem genannten *legatio* identifiziert werden müßte, dem widerspricht ganz einfach die Tatsache, daß der *legatus pr. pr. Iudaeae* nur prätorischen Rang hat. Hier liegt ein Spezialmandat vor, Kappadokien aber ist öfter nach Syrien verwaltet worden. Absolut sicher ist, daß er den 2. Konsulat 1. I. 105 in Rom angetreten hat; die Arvalakten bezeugen seine Anwesenheit vom 3. Januar bis in den Mai, Anm. 26.

Dacici erscheint, der mit Traian diesen Krieg beendet hat (S. 83 ff.). Von seiner Statthalterschaft ist aus der Provinz unmittelbar wenig bekannt: Seine Kompetenz wird eindeutig umschrieben als πρεσβευτὴν καὶ ἀντιστράτη[γον ἐπαρχ]είας Συρίας, Φοινίκης, Κομμαγῆνης, während die übrigen Inschriften, die davon berichten, ausdrücklich den Namen des Kaisers mit seinen Titeln und Ehrennamen in der üblichen Weise geben¹⁰¹. Sie erstreckt sich also auf das syrische Gesamtgebiet, wie es seit der flavischen Zeit, in der er zweimal es gesehen hatte (S. 75), als Provinz bestand, freilich ohne Kilikien, das losgelöst und eigene Provinz war. Ganz gegen sonstige Gewohnheiten wird in dieser und der Inschrift, welche die arabische Stadt Gerasa auf eine seine Statue tragende Basis in Pergamon setzen ließ, übereinstimmend, redselig, aber sachlich doch gerechtfertigt und vor allem völlig analog jener Aufzählung der Landschaften, welche seine »provincia« als legatus des Statthalters von Kappadokien umfaßte und bei seiner eigenen Statthalterschaft wiederkehrt, seine statthalterliche Kompetenz als auf Syrien, Phönikien, Kommagene sich erstreckend bestimmt: Kreta und Kyrene, Lykien und Pamphylien, Bithynien und Pontos, Kappadokien und seine Annexe (Anm. 84) sind Gegenstücke aus dem Osten des Reichs, und sie alle beweisen, daß die römische Regierung nicht nur von alter Zeit her solche Doppelung, Koppelung von Landschaften im Namen der »Provincia« ausdrückte und festhielt, sondern historisch-traditionelle Empfindlichkeiten und geographisch-ethnographisch-kulturelle Momente berücksichtigte und ausnutzte. Das zeigt nicht nur jenes Faktum, das von Hadrian berichtet wird: Antiochenses inter haec ita odio habuit ut Syriam a Phoenice separare voluerit, ne tot civitatum metropolis Antiochia diceretur, und alles, was damals als Konsequenz dieser Tatsache entstand, sondern auch die spätere Geschichte der Provinz Syrien¹⁰².

Die Motive für die Vereinigung historisch getrennter Landschaften zu einheitlichen Verwaltungsbezirken oder auch ihre Aufspaltung in die alten (Unter-) Einheiten können zuweilen persönlich, dann sogar kleinlich sein, zuweilen sind sie ausschließlich von militärpolitischen oder wirtschaftlichen Gesichtspunkten bestimmt. Nicht Starrheit, sondern Beweglichkeit, wie sie dem Begriff provincia vom Anfang her anhaftet, zeichnet dieses Regiment aus. Kilikien, in flavischer Zeit noch zur syrischen Kompetenz gehörig, ist der Verwaltung des Quadratus entzogen. Wieweit der in seiner Bestallung als Legatus vorgeschriebene Auftrag ging, als legatus Aug. pr. pr. Syriae, Phoenices, Commagenes divergierende Interessen zu pflegen, Sonderwünschen nachzugehen, eine Dezentralisation vorzubereiten, wie sie dann von Hadrian innerhalb der Gesamtprovinz durch stärkere Betonung der landschaftlichen Metropolen bewirkt worden ist, kann angesichts der Dürftigkeit unseres Wissens über das traianische Syrien nicht entschieden werden. Aber der Gedanke liegt nahe, daß wie überall im Nordosten und Osten des Reichs in dieser Zeit und unter dem Nachfolger zur wirtschaftlichen Erschließung und politischen Durchdringung die weiten Räume zerlegt, besiedelt, von großen Straßennetzen durchzogen, erschlossen, verbunden, wirtschaftlich belebt, der Stadtkultur der Mittelmeerwelt zugeführt werden sollen, so auch hier durch Dezentralisation und Rivalität, durch Wiedererweckung der Kräfte alter Landschaften und

¹⁰¹ IGRP IV 374 Συρίας Φοινίκης Κομμαγῆνης, aber zuvor (vgl. Anm. 98) πρεσβευτὴν καὶ ἀντιστράτηγον Νέρουα Τραιανοῦ Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ Δακικοῦ; ἐπαρχείας fehlt; Dessau 8819a: beides die Namenliste der Provinz um Τύρου erweitert; sonst einfach Συρίας. Die Inschrift von Gerasa (374) gibt wohl die in Syrien selbst bekannte Form, steht unserer damit am nächsten.

¹⁰² SHA vit. Hadr. 14_r, Untersuchungen z. G. d. K. Hadr. 231 ff.; über die Entwicklung braucht hier nicht gehandelt zu werden.

Völker neues Leben entstehen soll¹⁰³. Es kann kein Zufall sein, daß die Stadt Gerasa am Ostrand der Peraea, deren Bewohner sich ausdrücklich als ἄντιοχεῖς bezeichnen¹⁰⁴, ihm während seiner Statthalterschaft oder unmittelbar danach ihm jene Statue in Pergamon setzen: Gehört er auch da, wie in Lydai, als Retter und Wohltäter zu den Stiftern für die Stadt und die einzelnen Bürger? Geflissentlich nennen sich die Deputierten mit griechischen oder hellenisierten Namen: Sind das alles Anzeichen dafür, daß er hellenisierende Tendenzen vertrat? Er muß Gerasa auf einer Konventsreise durch die Provinz besucht haben; hat er — in amtlichem Auftrag — die Politik der Annexion des peträischen Arabien vorbereitet, eingeleitet? Kaum drei Jahre trennen ihn von der Einverleibung der Landschaft Arabia Petraea in das Reich, die als Großtat Traians und Palmas, seines Nachfolgers im syrischen Amt, gefeiert worden ist¹⁰⁵. So viele Fragen herandrängen, das kümmerliche Material gibt uns keine Antwort. Aber mindestens ebenso auffallend ist dieses, daß von den Inschriften, die ihm gesetzt worden sind, in Pergamon, auch in Ephesos, mehrere nur während oder unmittelbar nach der Statthalterschaft gestiftet worden sein können¹⁰⁶. Sie war also nicht nur für die Städte am Wüstenrand Arabiens, sondern auch für die Gesellschaft der Heimatprovinz ein Ereignis, das man feierte, das er gefeiert wissen wollte? Und der Dank für ihn muß der II. Konsulat gewesen sein, den er am 1. Januar 105 mit Ti. Iulius Candidus Celsus zusammen antrat und bis in den Mai führte¹⁰⁷.

f. Während dann in den übrigen Inschriften der proconsulatus Asiae des öfteren erwähnt wird, einzelne von ihnen in dieser Amtszeit gesetzt sind und Münzen von Städten der Provinz ihrer gedenken¹⁰⁸, diese Ehrung aber wohl im Turnus, jedoch erst zwei Jahre nach Celsus Polemaeanus ihm zuteil wird¹⁰⁹, übergeht die neue Inschrift dieses Amt; sie erklärt aber durch eine Angabe, die infolge des Schweigens aller übrigen völlig überraschend wirkt, die Verschiebung, dank der sein Mitkonsul von 93 im Jahre 107/8 Asien verwaltet,

¹⁰³ Über die mandata Festgabe für Karl Müller 1922, 28; über das Ganze der traianischen Politik Meister der Politik I² 71 ff.

¹⁰⁴ ἄντιοχεῖς οἱ ἐπὶ τῷ Χρυσυρόῳ οἱ πρότερον Γεραισῆνοί IGRP IV 374; vgl. Benzinger RE VII 1242 ff., I 2445 Nr. 6; 2447. Der Name geht also auf Antiochos IV., den großen Panhellenen (darüber s. meine Skizze Handlungen v. d. 7. Niederlande Fil. Kongr. 1913, 46) zurück. Ist es absichtlich betont, dann tritt hier ein neues Verbindungsglied zwischen jenem und Hadrian zutage (s. Anm. 49).

¹⁰⁵ Über die adquisitio Arabiae zuletzt R. Paribeni, Optimus princeps II 1 ff., 9 f.; berichtigt von Strack, Reichsprägung 194 ff. Auch Paribeni nimmt Palma als unmittelbaren Nachfolger des Quadratus an, S. 9. Wie auch Strack gut betont und aus der Arabia adquisita-Münze sichert, ist es kein ernster Krieg und die Befriedung in Kürze vollzogen. Claudius Severus, der erste selbständige leg. pr. pr. prov. Arabiae, für 111 bezeugt (Brünnow-v. Domaszewski, Prov. Arabia I 287), ist über Iulius Severus mit Quadratus verwandt (S. 68); dieser wird sich dafür eingesetzt haben, daß jener das Amt erhielt.

¹⁰⁶ IGRP IV 374—77, 379, 381, 382 (meist frgm.), dazu IBM 187 Nr. 538. So wird von den νεοί in Pergamon der leg. Cappadociae (Anm. 84), von Elaea der Consul, von Pergamon und Ephesos der cos. II (IGRP IV 384, 389, 390; Dessau 8819a, dazu Anm. 35) geehrt, vgl. vor allem IV 387: . . . δις ὑπατον ἢ πατρίς.

¹⁰⁷ Die Zeugnisse s. Anm. 108. Es ist sein eponymer Konsulat: cos. II waren Servianus und Sura 102, 103 Laberius Maximus mit Traian V, 104 Attius Suburanus, die Nächsten Traians, Helfer im Regiment und Dakischen Kriege.

¹⁰⁸ IGRP IV 383 (vorausgestellt, Pergamon), 384 (an zweiter Stelle, ebenda), (385 frgm.), 386, CIG 3548, 388, 390 (Pergamon, in der Ämterreihe nach Syrien), 398 (ἡγεμόνα Ἰσσίας?). Münzen: Pergamon, s. Fritze (Anm. 22) 92; Attalia: Fritze (Anm. 19) 122 Nr. 362/3, vgl. 116; auch diese sind sicher aus bestimmten Anlässen geprägt.

¹⁰⁹ Turnus: Heberdey, Östr. Jahresh. XV 233 ff.; 15jähriger Turnus sicher nicht für Lollius Paullinus, den Kollegen des Quadratus im Konsulat von 93, Procos. Asiae 107/8, durch dessen Dazwischentreten Celsus um 2 Jahre von ihm abrückt. Die neue Inschrift löst das Problem: Lollius Paullinus ging nach Asia, weil Quadratus noch in Dakien bei Traian war.

er also erst 108/9 seine Heimatsprovinz regiert¹¹⁰; στρατηλάτην γενόμενον Δακικου πολέμου καὶ συνακαθελόντα τὸν ἐκεῖ πόλεμον αὐτοκράτορι Τραιανῶ τιμηθέντα θριαμβικαῖς τιμαῖς (Z. 2—5). Nach dieser Angabe war Quadratus also in führender Stellung in bello Dacico beteiligt, ja der, der diesen schweren Krieg, wie hier formuliert wird, mit dem Kaiser zu Ende gebracht hat. Es kann sich — das ergibt schon die Tatsache seiner Amtsführung in Syrien, die mit 102 einsetzt — also keinesfalls um den I., nur um den II. Dakischen Krieg handeln, dessen Chronologie, mag die Überlieferung über seinen Verlauf noch so zerstört sein, als gesichert gelten kann¹¹¹. Am 1. Januar 105 hatte Quadratus den II. Konsulat angetreten, im Mai befand er sich nach Ausweis der Arvalakten noch in der Stadt, im Anfang Juni sollen von den Arvalbrüdern vota [pro i]tu et reditu des Herrschers unternommen werden¹¹²: Quadratus hat also, wie wir jetzt vermuten dürfen, Ende Mai den Konsulat an den neuen suffectus Iulius Bassus (S. 61) abgegeben und im Gefolge Traians die Stadt verlassen, ihn in den Krieg begleitet. Die fast völlig zerstörte historische Überlieferung über den Krieg, der Mangel an inschriftlichen Zeugnissen von größerer Bedeutung erschweren jegliche weitere Betrachtung, in der vieles demgemäß Vermutung bleiben muß. Auch wenn unser sonst erhaltenes Material nichts davon berichtet, die Angabe der neuen Inschrift kann unter keinen Umständen bezweifelt werden. Quadratus wird στρατηλάτης γενόμενος Δακικου πολέμου genannt, und die mit diesem Wort στρατηλάτης, das offenkundig nicht gleichbedeutend sein soll mit στρατηγός, verbundene aoristische Form γενόμενος drückt das temporäre, beides aber eine Beschränkung nicht nur auf Zeit, sondern auch auf das Mandatarische der Stellung aus¹¹³; das zeigen klar die Worte der Inschrift Dessau 1022, die mit vollem Recht auf Licinius Sura bezogen wird: sub eodem duce (Traiano) leg. pr. pr., denen im vorausgehenden, freilich zerstörten Text dieser Inschrift eine Formel wie comiti Aug. in expeditione Dacica entsprochen haben muß. Wenn daher unsere Inschrift im folgenden den Quadratus καὶ συνακαθελόντα τὸν ἐκεῖ πόλεμον αὐτοκράτορι Τραιανῶ und darum τιμηθέντα θριαμβικαῖς τιμαῖς nennt, so könnte man dies für eine überhebliche Formulierung halten, großsprecherisch im einzelnen und übertrieben dadurch, daß die Formeln einen Teil der Überschrift vor der Karriere bilden. Aber auch wenn die

¹¹⁰ Daß die neue Inschrift den Prokonsulat übergeht (S. 59), der sonst (Anm. 107) meist vorangestellt, nach dem cos., nur einmal in der Ämterreihe selbst erscheint, kann nicht einfach als Nachlässigkeit des Steinmetzen erklärt werden. Der Annahme, es liege eine verwirrte Ämterfolge bis zum dux belli Dacici vor, steht entgegen, was Anm. 126 und 127 gesagt ist (vgl. S. 87f.).

¹¹¹ Ich verweise auf Strack, Reichsprägung I 40, III, 113, 116ff. Hinzu kommen bekannte Tatsachen wie die Dessau 308 mit den Ämtern Hadrians, die insofern doch Exzeptionelles enthalten (voreilig Untersuchungen z. G. d. K. Hadr. 14), als die rasche Folge und Kumulation selten ist, wenn sie auch aus den besonderen Verhältnissen erklärt werden können; Hadrian trib. plebis, item leg. leg. I Minerviae secunda expeditione Dacica (vita 36), praetor offenbar noch während des Krieges, als leg. pr. pr. Pannoniae inferioris mit den letzten Bewegungen japygischer Sarmatenkämpfe beschäftigt, darum cos. suff. 108 (Juni), 33jährig. Daß Sura 107 cos. III mit Senecio II wird, beweist nichts für das Kriegsende 106, da er 102 cos. II war, als der I. Krieg sicher noch nicht abgeschlossen war. Erst 107 wurde der Anspruch erhoben, Daciam in formam provinciae redigere (Strack 123), damit erst ist Dacia capta, pacata; Fortuna redux erst auf den Typen des Jahres 107, Strack 131f. Darum ist Quadratus erst 108/9 proconsul Asiae: er war vorher noch mit der Ordnung der Provinz beschäftigt.

¹¹² Wie Strack 123, 484 richtig sah, scheidet daran Paribenis Interpretation des Kriegsbeginns, opt. princeps I 280.

¹¹³ στρατηλάτης, klassisches Wort, in diesem amtlichen Griechisch m. W. selten, gibt wohl dux exercitus wieder; offensichtlich wird dabei στρατηγός (= praetor), πρεσβευτής, ὑπατος, αὐτοκράτωρ oder die für den dux cum imperio übliche Verbindung στρατηγός αὐτοκράτωρ o. ä. (Magie voc. soll. 122) absichtlich vermieden, da sie dem Wesen der Stellung nicht entsprechen, die mandatarisch sein muß — die Bilder der Traianssäule zeigen Traian selbst überall gegenwärtig, er ist oberster Kriegsherr als höchster Auspicienträger, er allein imperator. Erst recht muß ein Ausdruck wie ἡγεμών oder ἑπαρχος τῶν στρατευμάτων vermieden werden, auch ἀνθύπατος στρατηγός Plutarch Mar. 34, Magie 18, die anderes bedeuten.

Inscription erst nach dem Tode des Mannes gesetzt ist, ausdrücklich wird erwähnt, daß auf Befehl des Hadrian das $\mu\upsilon\eta\mu\alpha$ auf Kosten des Fiskus errichtet worden sei, also ist so auch diese Inschrift entstanden, und sie kann darum nicht gerade in dieser Richtung übertreiben. Es wäre nicht nur stilwidrig, sondern für das Andenken des Toten und die, die es taten¹¹⁴, gefährliche Unbescheidenheit. Ja, es wäre nicht so formuliert worden, wenn nicht der Vorgang dazu zuvor in offizieller Prägung, sei es in der oratio principis, welche den Antrag an den Senat auf die Verleihung der ornamenta triumphalia begründete, sei es in einem Briefe des Herrschers oder sonst einer Urkunde, geschaffen gewesen wäre. Den Inhalt, der gemeint ist, erschließen wir auf Umwegen. Tac. hist. I 88: In den Krieg gegen die Vitellianer magnam consularium partem Otho non participes aut ministros bello, sed comitum specie secum expediri iubet¹¹⁵. Die participes sind die unmittelbaren Helfer am Werke, wie Sallust particeps secretorum der domus Augusta ist, als Agrippa Postumus hingerichtet wird, wie Tiberius an den Senat berichtet, als er für Drusus die trib. pot. erbittet: triumphalem et bis consulem noti laboris participem sumi¹¹⁶. Als dux exercituum et particeps belli Dacici, qui illud bellum cum imperatore Traiano profligavit confecitque, muß Quadratus bezeichnet worden sein. Wenn schon, wie die ihm tatsächlich verliehenen ornamenta triumphalia bezeugen, eine gewonnene Schlacht, eine militärische Tat ersten Ranges vorliegen muß, das $\sigma\upsilon\kappa\alpha\theta\epsilon\lambda\acute{o}\nu\tau\alpha$ erweist, daß er Nächstbeteiligter, also Generalstabschef des anwesenden Kriegsherren, imperator Traianus gewesen ist. Nun hat Licinius Sura, auf den die Inschrift Dessau 1022 mit vollem Recht bezogen worden ist, gleichfalls den Krieg in Traians unmittelbarer Gefolgschaft mitgemacht. Die eben genannte, am Anfang zerstörte Inschrift aus Rom läßt sich folglich ungefähr wiederherstellen, da nach dem Namen, dem Konsulat, den hohen Priesterämtern, die er bekleidete, eine Formel in den vorhandenen Text übergeleitet haben muß, welche der der Quadratusinschrift analog sein muß: [L. Licinio Surae, cos. pontif. sodal. Aug. comiti Aug. in expeditione Dacica, in qua] imp. Caesar Nerva Traianus [Aug. Germanicus] Dacicus gentem Dacor. et regem Decebalum bello superavit, sub eodem duce leg. pr. pr. (folgen die Orden und früheren Ämter ...). Huic senatus auctore Traiano Aug. Germanico Dacico triumphalia ornamenta decrevit statuamque. pecun. public. ponend. censuit¹¹⁷. Aus dieser Formu-

¹¹⁴ Man braucht nur an Laberius Maximus (v. Hadr. 5, 5), an Crassus Frugi (Dio 68, 16₂), an die Konsulare zu erinnern, die im Anfang des neuen Regiments sich verstiegen, und damit etwa Dessau 986₃₁ ff., 1098 fin. oder etwa Sueton Tib. 21 zu vergleichen.

¹¹⁵ Mommsen, StR. II 853₅.

¹¹⁶ Tac. ann. I 6; III 56. So Caracalla filium eius participem imperii dixerunt milites, SHA vit. Sev. 16₃ also für den Mitregenten; aber sogar für die Samtherrschaft: Marcus a senatu coactus regimen publicum capere fratrem sibi participem in imperio designavit, v. Marc. 7₃. Darum ist Mommsens (Anm. 115) Auffassung unrichtig, daß es sich bei participes um »die mit bestimmtem Kommando betrauten«, bei den ministri um »die legati ohne vorher bestimmte Kompetenz« handelt. Es kann sich wie bei Sura so bei ihm nur um den Leiter der Operationen im ganzen handeln, der die letzte Entscheidung des obersten Kriegsherrn einholt, um den Generalstabschef, insofern dieser nächster Gehilfe ist, an den Plänen zur Besiegung des Gegners teilnimmt.

¹¹⁷ Vgl. noch die 68, 15₃ (in einem völlig aus dem Zusammenhang gerissenen Stück): τῷ δὲ Κοῦρῳ τῷ Λικινίῳ καὶ ταφῆν δημοσίαν καὶ ἀνδριάντα ἔδωκε τελευτήσαντι, beides unscharf, da beides auctore Traiano von dem allein zuständigen Senat bewilligt werden muß, wenn es nicht wie bei Quadratus aus Mitteln des Fiskus οὕτω διατάξαμένου... ἄδριανῷ gegeben wird. Dies aber führt darauf, daß auch ihm eine Statue für das for. Aug. bewilligt wurde, eine 2. nach seinem Tode (etwa für das forum Traiani) aus Mitteln des Fiskus gesetzt worden ist. Vgl. noch Plinius ep. 2, 71–2 (PIR III 409 Nr. 308) »here a senatu Vestricio Spurinnae principe auctore triumphalis statua decreta est, non ita ut multis, qui numquam in acie steterunt. . . ., verum ut illis, qui decus istud 'sudore et sanguine' et factis adsequerantur« (folgt die Begründung, gewiß eine Paraphrase des Wortlauts des elogium) und Dio 16₂: ἔστηκε δὲ καὶ τοῦ Κοσσίῳ τοῦ τε Πάλλα καὶ τοῦ Κέλσου εἰκόνας, von denen mindestens Palma und Celsus beim Tod Traians noch lebten, ferner Dessau 1098, 1100 u. a. Zu ihnen gesellt sich jetzt Quadratus.

lierung ergibt sich eindeutig, 1. daß Traian Sieger ist, weil er oberster Kriegsherr ist, 2. daß Sura als legatus pr. pr. ohne bestimmtes Heereskommando den Krieg mitgemacht hat; und aus den von Mommsen schon (Anm. 115) angeführten analogen Fällen des Plautianus und Fronto ergibt sich, daß er comes Augusti war; aber nicht sicher ist aus dem Tenor der Inschrift erschließbar, daß er bis zum Ende des Krieges anwesend war, vielmehr wird man sich dessen erinnern müssen, daß er im Jahr 107 als eponymer cos. III in den Fasten erscheint, also das Amt als Konsul in Rom angetreten haben muß. Wenn, wie man annehmen darf, Sura daher den Kriegsschauplatz schon Ende 106 verlassen hat, so ist Raum genug selbst da noch für Quadratus als particeps belli, präzise gesagt als der, der unter Traians Oberkommando als Leiter der Operationen den Krieg bis zum letzten Ende geführt und in dem Kriegsgebiet so lange gewirkt hat, bis Dakien als »in formam provinciae redacta« betrachtet werden konnte, als provincia pacata in den Reichsverband aufgenommen war. Das geschah aber erst im Jahr 107 n. Chr. (Anm. 111). Auch für Quadratus wird daher der Titel leg. pr. pr. in Betracht kommen, aber als solcher muß er dux exercituum gewesen sein, der als particeps laboris imperatoris Traiani den Krieg beendete. Wie drei Jahrzehnte zuvor Traians Vater als erster Spanier, wie jetzt Sura, so erhielt Quadratus als erster Kleinasiate, als erster von allen Söhnen des griechischen Ostens überhaupt, die ornamenta triumphalia dafür, daß er, selbstlos sich bescheidend, unter Traians, des höchsten Kriegsherrn, Oberbefehl diesen Krieg, den schwersten, den Rom seit Jahrzehnten geführt hat, glücklich beendete. Ermüßt man den Eindruck, den die endgültige Niederwerfung der in ihren ragenden Bergfesten¹¹⁸ zäh sich wehrenden, gefürchteten Feinde nach drei verlustreichen Kriegen auf Rom und die Welt gemacht hat, an der Größe der Siegesfeier, der Pracht des forum Traiani, der Verherrlichung der Heldentaten des römischen Heeres und seines obersten Führers in der Symbolsprache der Bilderrolle der Traianssäule, an alle dem, was auf den Münzen Roms und des Ostens über diesen Sieg abzulesen ist, dann erscheint es als eine schöne Geste des Herrschers, wenn er, wie einst Vespasian gegenüber Plautianus, es offen aussprach, daß Quadratus am Sieg mitbeteiligt war, ihm wie einem der alten römischen Führer der Triumph, das Verdienst am Endsieg und damit die ornamenta triumphalia zukommen. Glücklicher Herrscher, der, selbst alle überragend, eine Reihe bedeutender Männer anzog und erhob, ehrte und auch, als einer oder der andere sich verstieg, bescheiden blieb. Er wuchs durch sie und wurde dadurch wahrlich der Optimus. Er muß wie für Sura, Maximus, Palma und die anderen beansprucht haben, was Quadratus zukam, der die Länder und Menschen, die militärischen und organisatorischen Möglichkeiten kannte wie kein anderer, und der den Endsieg herbeigeführt hatte. Faßt man aber das Wort συναθρόντα ganz präzise, so versteht sich von selbst, daß zur völligen Niederschlagung des Krieges die Wiederkehr des Friedens nicht nur für Rom oder das Reich, sondern auch für das vom Krieg heimgesuchte, speergewonnene Land gehört, d. h. seine vollständige militärische Okkupation, weit über die Grenzen des dakischen Reiches hinaus und im Umfang des heute großrumänischen Reiches, die Verteilung der Truppen auf die Garnisonen, die Einrichtung der politischen Verwaltung, die

¹¹⁸ Nicht Sura ist der erste, sondern Traians Vater, der die orn. triumph. erhielt. — Die Größe des Kriegs, die Schwere der Verluste (nicht nur bei Tapae, sondern im Krieg im Gebirgsland) begreift man erst, wenn man die eine Bergfeste kennt, die Teodorescu freigelegt hat; s. jetzt seine vorläufigen Berichte Cercetări arh. in muntii Hunedoarei (publ. com. monum. ist. sect. pentru Transilvania) Aug. 1923, Cetatea Dacă deta Costești (Anuarul 1929) Cetatea Dacă deta Gradiştea Muncelului (Anuarul 1930/1).

Gewinnung des versenkten königlichen Schatzes (Dio 68, 14), die Anlage, Besiedlung der neuen Städte mit Menschen vor allem aus den östlichen, auch aus südwestlichen und westlichen Ländern und die Ordnung ihrer Rechtsverhältnisse im Rahmen der Stadtverfassungen des Reichs, der Straßenbau, die Wiederherstellung und Blüte des Verkehrs, die intensive Erschließung der Bergwerke und mit der Sicherung der neuen Nordgrenze des Reichs die Gesamtorganisation der Provinzialverhältnisse im Nordosten des Reichs von Pannonien bis an das Schwarze Meer und nach Thrakien. Das Ergebnis alles dessen ist die Durchdringung auch des Inneren mit der mittelmeerischen Stadtkultur in einem Umfang, wie er früher nie vorhanden war, die Sicherheit der Landschaften gegen Einbrüche der Völker des Nordens, die anderthalb Jahrhunderte anhielt, die starke Blüte dieses weiten Gebiets, das hundert Jahre später dem Reich die Heerführer und Herrscher zu geben anfängt¹¹⁹. Übersieht man dies alles als Ganzes, so erscheint es als der Plan eines Mannes, der das Land und seine Kräfte kannte, der in Krieg und Verwaltung erfahren war, der als einstiger *curator monetae Caesaris* sogar für die Organisation des Abbaus der dakischen Goldbergwerke spezielle Kenntnisse einbringen konnte, der in Kappadokien und Syrien Verwaltungsgebiete auf ähnlicher Stufe der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Organisation betreut und, wenn wir richtig vermuteten, nach gleichen Grundanschauungen dort gehandelt hatte. Das, was bis jetzt von Ulpia Sarmizegetusa freigelegt ist, verrät den gleichen Geist der Stadtkultur der östlichen Reichshälfte¹²⁰. Wir haben wohl guten Grund, diesen Plan, nach dem die Neuordnung geschaffen wurde, Quadratus zuzuschreiben und, wenn diese Vermutung sich bestätigt, ihn als sein erfolgreichstes politisches Werk zu betrachten. Mit ihm ist der Grund zu all dem gelegt, was in Jahrhunderten sich auswirkt bis tief hinein in die Geschichte des »byzantinischen Reiches«. Darum aber hat auch die Vermutung viel Wahrscheinlichkeit für sich, die in Rom gefundene Inschrift Dessau 1023, die gewöhnlich auf Cornelius Palma bezogen wird¹²¹, der Arabia Petraea gewann, dem Quadratus zuzuweisen, sie nach der Analogie der früher besprochenen in ihrem zerstörten Anfang zu ergänzen, und zwar so, daß darin die Ämterkarriere, wie die neue pergamenische Inschrift sie bietet, bis zum Stande des Jahres 107 n. Chr. gegeben wird: [C. Iulio Quadrato Basso cos. pontif. duci exercituum et participi expeditionis Daciae, in qua bellum cum imperatore Traiano profligavit confecitque, sub eodem duce leg. pr. pr., ab eodem donato hastis puris IIII, vexillis IIII corona murali vallari classica, aurata¹²², folgen die Ämter . . . viro patricio. Ob Daciam in] potes[tatem populi redactam

¹¹⁹ Meister der Politik I² 66ff.; jetzt auch Paribeni opt. princeps I 309ff. Strack I 129ff. Man wird hier das Eingehen auf alles, was die Bilder der Traianssäule für den Verlauf des 2. Kriegs ergeben, vermissen. Obwohl im Zusammenhang der hier gewonnenen Erkenntnisse gerade dieses Problem und erst recht die Frage von Bedeutung sind, ob in den Bildern von allocutiones usw., in denen hinter Traian ein oder zwei Offiziere erscheinen, Quadratus dargestellt sein kann, gehe ich hier nicht ein, da jegliche fruchtbare Behandlung dieser wie der viel bedeutsameren Frage der Strategie dieser großen Kriege, von denen der zweite mindestens teilweise Quadratus zuzuschreiben ist, von der hier nicht möglichen Diskussion der Vorfrage auszugehen hat, ob in diesem Bildwerke nur künstlerisch erzählerische oder historische Berichterstattung, d. h. in den großen Zügen wie in den einzelnen Spuren wirklichkeitsnahe Schilderung vorliegt, sie demgemäß als eine historische Quelle bewertet werden kann oder nicht.

¹²⁰ Goldbergwerke in Dakien Marquardt II 260, Hirschfeld VB 154f.; Paribeni opt. pr. I 321. Über die metall. Ulp.-Münzen zuletzt Strack, Reichsprägung I 156. — Es ist sehr wünschenswert, daß diese Ausgrabungen, die Dacovici mit geringen Mitteln und schönem Erfolg allmählich weiterbringt, energisch durchgeführt und in einer eindringlichen Publikation der Öffentlichkeit vorgelegt werden.

¹²¹ Für die Gewinnung Dakiens supplicationes anzunehmen, ist wohl begründet; ob auch für die Arabia adquisita? Das erhaltene]potes[. . . spricht viel mehr für Dakien als für die adquisitio Arabiae.

¹²² Die Orden, die Sura als comes in beiden Kriegen erhält, können hier nicht gefehlt haben.

dierum ...] senatus supplicationes dis immortalib., i[psi aute]m a[u]c[tore] imp. Caes. Nerva Traiano Aug. Germ. Dacic. senatus ornament. triumphal. decr. statuamq.¹²³ in foro Aug. ponendam censuit. Damit freilich erschließen wir das letzte Verständnis für das Ansehen des Kleinasiaten, der im Sommer 108 dann den Prokonsulat über seine Heimatprovinz führen wird, dessen Schwester regina sacrorum ist oder wird, der selbst zum Kollegium der pontifices gehört, amicus Caesaris ist, nun den großen Feldherren Roms sich zugesellt, die auf dem Forum Augusti in ihren Bildern verewigt sind; auch für alles das, was der Schluß der Inschrift über seine weiteren Schicksale berichtet, und zugleich dafür, daß nicht nach den bisher bekannten Pergamener Inschriften, mit denen sie fast nichts gemein hat, von der Municipalbehörde Pergamons, sondern im Anschluß an den titulus honorarius auf der Basis der Statue des römischen Forum Augusti und, vervollständigt innerhalb der Karriere durch das, was zu Lebzeiten des Traian an Ämtern dazukam, und außerhalb dieser, was an außerordentlichen Aufträgen ihm in dem letzten Jahr seines Lebens, dem ersten Herrscherjahr Hadrians, noch anvertraut wurde, von der römischen Behörde der titulus honorarius aufgesetzt wurde, von dem eine griechische Übertragung in unserer Pergamener Inschrift vorliegt (S. 60). Ganz konsequent nach dem Beispiel des Sura verfahren, müssen wir dann aber auch für Quadratus erschließen, daß mit dem funus, das ihm bewilligt wurde, die Aufstellung einer zweiten Statue verbunden war, deren Basis unsere Inschrift trägt, wenn nicht gar diese nur Kopie einer zweiten auf dem Forum Traiani aufgestellten ist¹²⁴.

g. So bleiben nur noch zwei Ämter der geschlossenen Karriere, die in der Inschrift (Z. 5—9) zwischen der Statthalterschaft von Syrien und den Angaben über die Teilnahme am Dakischen Krieg und die Verleihung der ornamenta triumphalia erscheinen. Z. 5, 6: πρεσβευτὴν καὶ ἀντιστράτηγον ἐπαρχείας Ἰουδαίας, Z. 6—9: πρεσβευτὴν καὶ ἀντιστράτηγον Καππαδοκίας Γαλατίας Ἀρμενίας μικρᾶς Πόντου Παφλαγονίας Ἰσαυρίας Πισιδίας¹²⁵. Es ist schon darauf hingewiesen worden, welche Schwierigkeiten der Annahme entgegenstehen, daß die Liste hier verwirrt und diese beiden Ämter früher bekleidet, also unterhalb der syrischen Statthalterschaft einzureihen seien. Damit wäre 1. die Liste in völliger Unordnung, nur das dritte der drei in den übrigen Inschriften genannten Ämter des legatus pr. pr. Ponti et Bithyniae, des legatus bis Asiae, des legatus Cappadociae usw. herausgegriffen, aber an den falschen Platz geraten, 2. bei diesem nur hier die Amtsbezeichnung als leg. pr. pr. gegeben, während sonst wie in der Inschrift des Celsus und da, wie wir sahen, sachlich gerechtfertigt, nur der leg. erscheint. Hinzu kommt 3., daß das zweite Amt, leg. pr. pr. Iudaeae, seit der Einrichtung der Provinz, in der nur eine Legion stand, von einem Prätorier verwaltet wurde, der zugleich das Kommando über die Legion hatte¹²⁶, nur in Notzeiten Konsulare dort Statthalter waren. Und wenn in einem Fall gerade

¹²³ Daß hier pecunia publica fehlt (vgl. Anm. 117), kann von unserer Inschrift aus dahin gedeutet werden, daß der Kaiser aus dem Fiskus die Mittel dazu gab, der Senat dies aber nicht ausdrücklich erwähnte.

¹²⁴ Vgl. Anm. 117, dazu die Beobachtungen Anm. 11, 82.

¹²⁵ Von Z. 9 sind 251 erhalten, dazu die 4 der Endung Ἰσαυρίας gesichert. Auf gleichem Raum in Z. 8 101 sicher; wie das Material in Anm. 84 zeigt, stimmt die Reihe der hier einzeln aufgezählten Landschaften nicht zu den früheren. [Λυκαονίας scheint etwas zu lang, [Φρυγίας etwas zu kurz, [Πισιδίας allein passend zu sein, ist daher — einzig aus diesem Grund — hier eingefügt. Sachliche Gründe zugunsten des einen oder des anderen können m. W. nicht angeführt werden.

¹²⁶ Von den bekannten Legaten (Marquardt I 419f., dazu Dessau 9059) sind Cerialis, Lucilius Bassus, Flavius Silva, Pompeius Falco sicher Prätorier, wohl auch der sonst unbekannte Hermetidius Campanus (Dessau

dieses Amt nach der Statthalterschaft von Lycia et Pamphylia, aber vor dem Konsulat bekleidet wurde, dann ist dies erst recht ein deutlicher Beweis dafür, daß solches für Quadratus nicht in Frage kommen kann, der, wie wir sahen, sofort von diesem Amt zum Konsulat aufgerückt sein muß¹²⁷. Damit scheidet für beide Ämter die domitianische Zeit aus. Die folgenden Jahre, von denen wir nichts wissen, kommen für Kappadokien deswegen nicht in Frage, weil der Statthalter Kappadokiens, ein Konsular, für die Zeit von 95—100 Pomponius Bassus, von 100 bis mindestens 101 Aufidius Unger ist. Der Zeitraum von 102—109 aber ist mit anderen wohlbekanntem Ämtern und Aufgaben besetzt. Damit rechtfertigt sich die Annahme, daß die Liste in Ordnung ist, d. h. die beiden Ämter nach dem Prokonsulat von Asia verwaltet worden sind. So ist nicht nur die Benennung des einen als leg. pr. pr. einwandfrei, sondern für das andere, die Statthalterschaft von Iudaea, zugleich ein Notstand gefordert. Nicht unbedingt kann man dies auch für das kappadokische Amt geltend machen, wiewohl sicher ist, daß es nicht nur zu den ranghöchsten des Reiches gehört, daß von Syrien nach Kappadokien und umgekehrt gewechselt wurde, sondern auch daß außerordentliche Zeiten außerordentliche Maßnahmen verlangten¹²⁸. Damit dürfte für den zeitlichen Ansatz beider Ämter genügende Klarheit gewonnen sein. Wir haben guten Grund zu der Vermutung, daß der hohe Rang und die Verdienste im II. Dakischen Krieg, die nahe Freundschaft zu dem Herrscher und die Kenntnis der östlichen Gebiete eine Rolle bei diesem spielen. Der etwa 64jährige muß Traian in den Partherkrieg gefolgt sein. Winter 113/4 weilte der Herrscher in Antiocheia, in derselben Zeit lagerten die auf den Kriegsschauplatz abgehenden Truppen des Westens bei Ankyra¹²⁹; Frühjahr 114 — für diese Zeit ist uns noch M. Iunius . . . als Statthalter Kappadokiens bezeugt¹³⁰ — brach Traian zur Eroberung des Königreichs Armenien auf, die in zwei Feldzügen durchgeführt wurde, so daß Armenia in der zweiten Hälfte 115 in po-

9059) und Tiberianus; Falco erhält das Amt gleich nach Lycia et Pamphylia als leg. Aug. leg. X Fret. et leg. pr. pr. provinciae Iudaeae consularis; Atticus wird ὑπατικός genannt, ist vielleicht doch Prätorier (Marquardt I 420r), Quietus ist als Konsul dort, Iulius Severus als Konsular, jener zur Bekämpfung des traianischen, dieser des hadrianischen Aufstandes der Juden. Falcos Angabe zeigt, daß das Amt als ranghöher denn Lycia-Pamphylia gerechnet wurde, weil Statthalterschaft und Legionskommando kombiniert waren; »quod additur consularis errore scriptum videtur pro cos. (suff. etwa 109), PIR III 134 Nr. 68. Über die Rangordnung s. noch v. D o m a z e w s k i, Rangordnung 173 ff.

¹²⁷ Das ist auch deswegen ganz einwandfrei sicher, weil keine der zahlreichen Inschriften, die zu verschiedenen Zeiten und Anlässen vor 109 gesetzt sind, von diesem Amt zwischen Lykien-Pamphylien und Cos. bzw. Syrien etwas erwähnt.

¹²⁸ Zeugnisse für Pomponius Bassus und Aufidius Unger PIR III 75 Nr. 530, Imhoof-Blumer, *Kleinas. Mzn.* II 499, Cumont, *Bull. Ac. belge* 1905, 208. Für 107 ist Calvisius Ruso bezeugt (PIR I 293 Nr. 285), erst für Spätwinter 113/4 (Dio 68, 19, Graf Stauffenberg, *Unters. zu Malalas* 261 ff.) Marcus Iunius Der von Cumont l. l. genannte [L.] Catilius Severus (Dessau 1041 u. add.), leg. Aug. pr. p[ro]v[inc]ia[e] Syriae et provinciae Cappad[oc]iae et Armeniae maioris et minor. ist Nachfolger Hadrians mindestens in Syrien, v. Hadr. 5, 10 *Unters. z. G. d. K. Hadr.* 54, vereinigt die ganze Ostfront in seiner Hand zur Abwicklung der durch die neue Politik Hadrians aufgetretenen Fragen, wird darauf proconsul Africae und praefectus urbi, ist also — abgesehen von seiner Freundschaft mit Hadrian — hohen Rangs; in Cappadocia ist er, da er Armenia maior mitverwaltet, das zwar schon in den ersten zwei Kriegsjahren 114/5 erobert ist, aber zuerst im Winter 115/6 mit Mesopotamien in postestatem P. R. redacta erscheint (Strack, *Reichsprägung* I 223), keinesfalls vor Mitte 115 (der proc. Armeniae maioris Dessau 1338 in die gleiche Zeit); ob Armenia von 115 bis 117 einen eigenen leg. pr. pr. gehabt hat (v. Hadr. 21, 11, cum sub Traiano legatum habuissent), steht nicht fest. Die Statthalter von Kappadokien prokonsularisch, fraglich nur Dessau 1017, da dessen Zeit nicht gesichert ist, außerdem Cappadocia nicht genannt ist (trotz Cumont 2032). Wechsel zwischen Syrien und Kappadokien z. B. Corbulo, Caesennius Gallus, Burbuleius Optatus. Außerordentliche Kommanden: oben Catilius Severus wie Corbulo. Die Abspaltung von Galatia setzt erst unter Hadrian ein. Marquardt, *St. V. I* 3634.

¹²⁹ Für die Einzelheiten verweise ich auf Graf Stauffenberg, *Untersuchungen zu Malalas* 116 ff., auch Strack, *Reichsprägung* I 213 ff.

¹³⁰ Dio 68, 19.

testatem p. R. redacta ist. Die an der Front kommandierenden Truppenführer gehörten der jüngeren Generation an. Die Sicherung des römisch-provinzialen Hinterlandes des Kriegsschauplatzes, des eigentlichen Etappengebietes, in fester Hand zu wissen, muß für den Herrscher eine selbstverständliche Forderung gewesen sein: Quadratus damit zu betrauen, der den ganzen Sprengel genau kannte, scheint das natürlichste. Wir werden diese Statthalterschaft in der Nachfolge des M. Iunius von Sommer 114—15 anzusetzen haben. Und nach der Eroberung der Armenia maior und ihrer Einverleibung ins Reich als Provinz wird Catilius Severus ihn im Spätsommer 115 abgelöst haben (Anm. 128). Aber wenn nicht alles trägt, erklärt sich dann auch das letzte Amt des Quadratus. Offenbar im Winter 113/4 hatte der Statthalter von Iudaea, Tiberianus, der den in Antiocheia befindlichen Kaiser um einen Entscheid in der Christenfrage gebeten hatte, noch eine Antwort erhalten, die ersichtlich viel weiter ging als die, die knapp ein Jahr zuvor an Plinius nach Bithynien ergangen war¹³¹. Während Traian Sommer 115 in Mesopotamien in siegreichem Vormarsch war, brach von Kyrene bis nach Nisibis hin eine allgemeine Erhebung der Juden los¹³². Die von Traian seit Jahren geübte Politik der Begünstigung der provinzialen Kräfte (S. 68f.), vor allem der Toleranz in religiösen Fragen gegen Juden und Christen hatte sich gerächt. Sie war gescheitert. Unruhen, die wegen der Bestrafung von Christen losbrachen, gingen neben der Massenerhebung der Juden her¹³³. In Ägypten, in der Kyrenaika, in Kypros, aber bis nach Mesopotamien hin wütete die Bewegung. Der Kaiser und die Kriegsmacht fern im Osten in schwerem Kampf, in ewigem Vormarsch, das Land, das er durchzogen hatte und gewonnen zu haben meinte, nur auf den Augenblick der allgemeinen Erhebung wartend: auch diese kam, und starke Kräfte unter kühnen Führern mußten eingesetzt werden, um die Verbindungen frei und das Land im Zaum zu halten. Schon 116 stand der ganze vordere Orient in Flammen. Der Maurenschech Lusius Quietus, der bei Traian in besonderer Gunst stand, am Krieg im Osten als erfolgreicher Führer teilnahm, die Stadt Singara und andere eingenommen hatte, in den Tagen des mesopotamischen Aufstands Nisibis zurückgewann, Edessa zerstörte, gegen die aufständischen Juden in Nordmesopotamien geschickt wurde, wurde um dieser Verdienste willen 116 *allectus inter praetorios*, zum Konsul für 117 designiert und *legatus pr. pr. Iudaeae*¹³⁴. Das muß im Sommer oder Herbst 116 gewesen sein. Von da an verzieht Quietus dieses Amt bis in die Tage nach dem Tode Traians, wo der neue Kaiser seinen Feind Quietus sofort abberuft, der, während Hadrians Freund Marcius Turbo in den nächsten Monaten die völlige Beruhigung der von den Juden heimgesuchten Landschaften übernimmt, sich grollend in seine mauretanische Heimat zurückgezogen hat. Diese uns bisher bekannten Tatsachen lassen nur eine Lücke: Wer war der Statthalter von Iudaea, als der Judenaufstand losgebrochen war? Es bleibt keine andere Möglichkeit als die, dieses Amt dem Quadratus zuzuerkennen, der offenbar in Kappadokien von Catilius Severus abgelöst und nach Iudaea geschickt wurde, um den Aufstand in seinen Anfängen zu ersticken, dort aber in seiner Statthalterzeit wahrscheinlich dank ungenü-

¹³¹ Stauffenberg 288 ff. hat besonnen Kritik geübt, das Wahrscheinliche in den Angaben des Malalas 273, 5 ff. vom Unmöglichen gesondert.

¹³² Für das Folgende Hermes 50, 61 ff., Festgabe für K. Müller 1922, 29 ff., Meister der Politik I² 83, Stauffenberg 288 ff., Paribeni opt. princeps II 187 ff.

¹³³ Eusebius KG III 32, Festgabe für Müller 343, Stauffenberg 293.

¹³⁴ PIR II 308 Nr. 325, Untersuchungen z. G. d. K. Hadr. 33, 51 ff., 79.

genden Mitteln der Bewegung nicht Herr wurde und darum in der zweiten Hälfte 116 von Quietus, dem energischen Draufgänger, der in diesen Kämpfen eben Erfahrung hatte, ersetzt wurde.

3a. Bis hierher folgte die Interpretation der Inschrift der von unten nach oben aufsteigenden Ämterkarriere. Alles, was weiterhin zu betrachten ist, gehört der Geschichte der traianischen Zeit nicht mehr an. Der Name des neuen Herrschers Hadrian, der vom 11. August 117 seinen dies imperii rechnet¹³⁵, wird Z. 36, wohl auch Z. 25 genannt. Auch hier fügt sich alles, was die Inschrift an sicheren und noch erkennbaren Angaben bietet, erstaunlich leicht in den Zusammenhang der leidlich zuverlässig bekannten Ereignisse der Zeit von August 117 bis etwa Mitte 118 ein. Die einzige Schwierigkeit bietet die Ergänzung der Lücken in Z. 22—25, die zu füllen die vorhandenen Reste an sich genug Fingerzeige geben; es sei aber ausdrücklich festgestellt, daß aus methodischen Gründen um der Sicherheit willen alle möglichen Versuche unternommen wurden, einen Text herzustellen, der einigermaßen wahrscheinlich sein könnte; jeder von ihnen muß zugunsten des Vorschlags verworfen werden, den Wiegand machte, als er mir die Inschrift zur Behandlung übergab; dies um so mehr, als ein Buchstabenrest in Z. 23 init.¹³⁶, der sich mir bei erneuter Nachprüfung des Abklatsches ergab, keinesfalls den gesamten Gedanken entwertet, sondern eher noch sichert. In jeder der 4 in ihrem Anfang zerstörten Zeilen ist Raum für etwa 17—20 Buchstaben. Danach bestimmt sich die Ergänzung des vorgeschlagenen Textes. Unvermittelt führt nach der Angabe des »vir patricius« S. 71 f. der Text durch καί zu einzelnen Fakta über. Nichts wird darüber gesagt, was Quadratus in der Zeit seit dem Auftreten des Quietus in Iudaea unternommen hat. Mancherlei Vermutungen sind möglich, keine zunächst strikt zu erweisen. Wenn indes alle Umstände berücksichtigt werden, die sich aus den Resten des erhaltenen Textes ergeben, so muß Quadratus im Osten geblieben sein. Denn rühmend wird erwähnt, daß er »aus herabführte . . . [in den Hafen] der Seleukier«, und (Z. 24) »Matidia«, im folgenden eine amtliche Stellung genannt, die Titel und Namen des regierenden Herrschers nach sich zieht, die hier nach dem Vorgang von Z. 36 eingesetzt wurden. So ergibt sich für den Schluß dieses Abschnittes $\pi\rho\epsilon\sigma\beta\epsilon\upsilon(\tau\acute{\eta}\nu)$ ¹³⁷ [$\text{C}\epsilon\beta\alpha\sigma\tau\omicron\upsilon\ \theta\epsilon\omicron\upsilon\ \acute{\alpha}\delta\rho\iota\alpha\upsilon\omicron\upsilon$] und damit wieder ein außerordentlicher Auftrag als leg. Augusti ohne reguläres Amt, ein Mandat also, das sich auf eine Spezialmission beziehen muß. Zieht man auch dieses, was allein annehmbar ist, noch zu dem Vorhergehenden, so hat Quadratus das, wovon vorher die Rede war, im Auftrag Hadrians durchgeführt. Er

¹³⁵ Untersuchungen z. G. d. K. Hadr. 38.

¹³⁶ Von dem sicheren ΜΗΝ, das er sofort zu ρόμην ergänzte, und dem darauffolgenden $\text{C}\epsilon\lambda\epsilon\upsilon\kappa\acute{\epsilon}\omicron\omega\upsilon$ ausgehend, sah Wiegand auf Grund des Unters. z. G. d. K. Hadr. 35 ff., bes. 40 Festgestellten und Vermuteten darin die Überführung der sterblichen Reste Traians von Seleukeia Pieriae nach Rom, die, wie ich s. Z. annahm, von Selinus zuerst nach Seleukeia gebracht, von dort aus von Plotina, Matidia und Attianus nach Rom überführt wurden. An $\text{C}\epsilon\lambda\epsilon\upsilon\kappa\acute{\epsilon}\omicron\omega\upsilon$ hängt für die Erklärung viel; fast noch mehr an dem (in der Ämterlaufbahn) scheinbar unvermittelt auftretenden Namen Ματιδία, der, sicher gelesen, dringlich eine Erklärung verlangt. Vor μην ist, wenn der Abklatsch nicht irreführt, ein Rest eines oben runden Buchstabens, der unten keine Entsprechung hat, zu erkennen, also nur ρ. Danach bleibt wohl nur ὁρμην $\text{C}\epsilon\lambda\epsilon\upsilon\kappa\acute{\epsilon}\omicron\omega\upsilon$, auch wenn dies ungebräuchlich ist und, wie mir Wiegand auf Grund der Inschriften seiner Expedition mitteilt, für den Hafen von Seleukia Pieriae gewöhnlich ἀπόβασις gesagt wird. Eine Lösung wie etwa ἐκ [βαβυλωνίας Τραιανόν] κατάγοντα [$\text{C}\epsilon\beta\alpha\sigma\tau\omicron\upsilon\ \nu\omicron\sigma\omicron\upsilon\eta\tau\alpha\ \epsilon\iota\varsigma\ \delta\eta\rho\mu\acute{\eta}\nu\ \text{C}\epsilon\lambda\epsilon\upsilon\kappa\acute{\epsilon}\omicron\omega\upsilon$] dürfte nicht in Frage kommen, zumal wir von einer Verschlimmerung der Krankheit Traians erst in Antiocheia hören (Unters. 35); ἐκ [Ἄντιοχείας ο. ä.] aber verbietet sich von selbst. So ergibt sich von selber die wahrscheinliche Ergänzung.

¹³⁷ Daß $\pi\rho\epsilon\sigma\beta\epsilon\upsilon\tau\omicron\upsilon$ keinerlei Sinn gibt, ist sicher; es muß ein Fehler des Steinmetzen vorliegen, S. 70.

war also für das κατάγειν, bei dem Matidia eine Rolle spielte, verantwortlich. Damit ist wohl sicher, daß es sich nur um die Überführung der Leiche des in Selinunt unmittelbar vor dem 11. August gestorbenen Kaisers Traian nach Seleukeia, die Vorbereitung der dort stattfindenden Verbrennung und die Überbringung der Asche nach Rom handeln kann, die, wie die Überlieferung ausdrücklich angibt, von Plotina, Matidia, der Gemahlin und Nichte des Kaisers, die ihm die Nächsten waren, von denen besonders Matidia als die treue Pflegerin des Herrschers noch von Hadrian selbst gepriesen wird, und dem Gardepräfekten Acilius Attianus unternommen wurde. Damit ist auch sicher, daß Quadratus Hadrian nicht nur in Antiocheia nahe war, von da aus nach Selinunt reiste, um seinen Auftrag durchzuführen, sondern wohl auch dieses, daß er in den entscheidenden Tagen in der Umgebung des von Traian bei seiner Abreise von Antiocheia dort als neuen Statthalters Syriens zurückgelassenen Hadrian sich befand und bei den entscheidenden Ereignissen, die zur appellatio imperatoris des Hadrian führten, aktiv beteiligt gewesen sein wird. Wie der Auftrag seinem Rang entspricht und die nahe Beziehung zu Traian und zum neuen Herrscher verrät, so offenbart er zugleich die zu den kaiserlichen Frauen, von denen er Plotina seit Jahrzehnten gekannt haben muß, Matidia aber durch ihren Vater, den er spätestens im Jahre 78 im Collegium der fratres Arvales kennengelernt haben muß, nahegestanden haben wird¹³⁸. So lautet der ergänzte Text: καὶ ἐκ | [Ἐλινοῦντος τὸ σῶμα συν]κατάγοντα | [Ἐβαστοῦ Τραιανοῦ εἰς ὄρμην Ἐλευκέων | [Ἐβασταῖς Πλωτεινῆ(ι)] καὶ Ματιδία(ι) πρεσβευτ(ῆν) | [Ἐβαστοῦ θεοῦ Ἰδρία]νοῦ¹³⁹.

b. Quadratus hat in solcher Weise dem Herrscher, der ihn wie einen der alten duces Roms zu den höchsten Ehren im Staat emporgehoben und unter die amici Caesaris aufgenommen hatte, den letzten Ehrendienst erwiesen. Nach Suras Tod war er einer der Nächsten geworden. Darum ist es keine müßige Neugier, wenn man wissen möchte, ob er zu denen gehört, von denen die Überlieferung noch spricht, v. Hadr. 4₉: multi quidem dicunt Traianum in animo id habuisse, ut exemplo Alexandri Macedonis sine certo successore moreretur; multi ad senatum eum orationem voluisse mittere petiturum, ut, si quid ei evenisset, principem Romanae rei publicae senatus daret, additis dumtaxat nominibus, ex quibus optimum idem senatus eligeret. Es ist kaum zu bezweifeln; aber nirgends findet man darauf eine Antwort. Praktisch aber wurde diese Frage rasch gelöst, so jäh, daß Hadrian, der neue Herr, in einem Schreiben an den Senat veniam petit, quod de imperio

¹³⁸ Für die Überlieferung braucht nur auf das Unters. z. G. d. K. Hadr. 35 Gesagte verwiesen zu werden; sie wird durch unsere Ergänzung nicht im geringsten tangiert, im Gegenteil vervollständigt. Es handelt sich also um den gleichen Vorgang wie nach dem Tode des Augustus und des Tiberius, deren corpora, jenes durch Tiberius von Nola, dieses durch Gaius von Misenum nach Rom überführt wurden. Deren Rolle übernimmt hier Quadratus, der ranghöchste anwesende Konsular, der zugleich pontifex ist, als Vertreter des neuen Kaisers. Alles, was wir über die translatio der beiden toten Herrscher wissen, wird auch hier gelten: Transport des Sarges (wegen der Sommerhitze) bei Nacht im Schritt, durch Prätorianer oder die Beamten der Städte, die der Zug passiert (falls nicht einfach der Seeweg gewählt wurde), Aufstellung unter Tags in Tempeln oder kühlen Hallen, großer Ehrendienst u. a. m., Verbrennung der Leiche in Seleukia (vgl. Germanicus, C. Caesar) unter großem Gepränge, Sammeln der Aschenreste durch die kaiserlichen Frauen und die anwesenden Ritter, alles, wie es bei Augustus geschah. Hadrian hatte ein Interesse daran, daß dies so geschah: Er wird selbst das Elogium des Toten bei dieser Gelegenheit schon gehalten haben, da er zur Beisetzung der Reste nicht nach Rom kam. Das alles erforderte Zeit: Danach regelt sich die Chronologie der Abfahrt des Transports nach Rom und alles dessen, was daran hängt, worauf hier nicht eingegangen werden kann. Die Aufgabe des Gardepräfekten Attianus beginnt erst bei der Abfahrt von Seleukia. — Matidia: PIR II 353 Nr. 277, Untersuchungen 21,76, 54. Matidius Patruinus Arvale, s. Anm. 51.

¹³⁹ Z. 22 = 29 l + 5 l vacat am Ende = 34 l; 23 = 33 l; 24 = 37 l; 25 = 20 l, alles zum jeweiligen Schriftbild gut passend.

suo iudicium senatui non dedisset, salutatus praepropere a militibus imperator, quod esse res publica sine imperatore non posset (v. Hadr. 6₂). Wir nahmen bereits an, daß Quadratus daran nicht unbeteiligt war. Er jedenfalls hat sich beschieden; er muß sogar die Lösung dieser Frage, die manchen Sorge bereitete, sofort anerkannt haben. Und nachdem er den neuen Auftrag ausgeführt hatte, blieb er beim Herrscher. Vielleicht war er an dem Sturz des Lusius Quietus nicht unbeteiligt; bei mancher anderen Frage, die Hadrian bei Beginn seines Regiments sich stellte, wird er mit seinem Rat zu klaren Lösungen beigetragen haben, vor allem bei der größten, der des Verzichts auf die Fortsetzung der aggressiven Politik Traians im Orient: et haec quidem eo tristiora videbantur, quod omnia, quae displicere vidisset Hadrianus, mandata sibi, ut faceret, secreto a Traiano esse simulabat (v. Hadr. 9₁)¹⁴⁰. Man würde es verstehen, wenn gerade Quadratus dazu riet, der die Kräfte des Reichs erprobt hatte und die ungeheuren Energien, welche die völlige Aufsaugung der neueroberten Länder in das einheitliche Reich verschlingen mußte, nicht unterschätzt haben kann¹⁴¹. Er aber muß der erste der Freunde sein, die Hadrian davon überzeugt haben, daß die Eroberungen Traians in Dakien nicht preisgegeben werden durften. Fronto p. 106, 5 N: Hadrianus »provincias manu Traiani captas . . . omittere maluit quam exercitu retinere«; Eutrop VIII 6₂: qui (Hadrianus) Traiani gloriae invidens statim provincias tres reliquit . . . ac finem imperii esse voluit Euphratem. idem de Dacia facere conatum amici deterruerunt, ne multi cives Romani barbaris traderentur . . . ; und Dios sonst kaum verständliche Bemerkung, Hadrian τὸναντίον φοβηθεῖς μὴ καὶ τοῖς βαρβάροις τοὺς φρουροὺς αὐτῆς (sc. der Donaubrücke Traians) βιαζομένοις ῥαδίᾳ διάβασις ἐς τὴν Μυσίαν ἤ, ἀφείλε τὴν ἐπιπολιῆς κατασκευὴν (Dio 68, 13₆)¹⁴², weisen auf derartige Gedanken deutlich genug hin. Denn daß Quadratus einst den Dakischen Krieg beendet und, wie wir vermuteten, die Organisation des Nordostens des Reichs entworfen hat, wäre nicht das einzige Argument dafür; das Schwergewicht der Ereignisse, die unvermutet eintraten, und die Beteiligung des Quadratus an der Lösung der Schwierigkeiten, die wir aus den Z. 26ff. der neuen Inschrift erst kennenlernen, redet deutlich genug zugunsten solcher Annahme. Quadratus wird den neuen Herrscher begleitet haben, als dieser mit den aus dem Osten zurückgerufenen Vexillationen der Westheere etwa Anfang Oktober von Antiocheia aufbrach¹⁴³, um auf der großen Heerstraße durch Kappadokien und Galatien nach dem Westen zu ziehen. In Iuliopolis, auf der Straße von Ankyra nach Nikomedeia, dankte Hadrian in einem Brief vom 11. November 117 an die σύνοδος τῶν ἐν Περγάμῳ νέων¹⁴⁴, deren δι' αἰῶνος γυμνασιάρχος Quadratus war (Anm. 41), für ihre Glückwünsche zu seinem Herrschaftsbeginn und lobte diese. Jetzt aber gewinnt dieser Brief einen eigenen Reiz; wir dürfen als sicher annehmen, daß diese Gesandtschaft der νέοι von Pergamon den Kaiser aufsuchte, weil ihr Gymnasiarch Quadratus bei ihm war, und jener sie lobte, um diesen mitzuehren. Das Weitere ergibt sich eindeutig. Nach dem Bericht über die Korrespondenz Hadrians mit dem Senat, welche seinen Amtsantritt und die supremi honores des Traian betraf (v. Hadr. 6₁₋₃), weiteren Angaben über abgelehnte Ehren (6₄) und die Regelung der Sätze des aurum coronarium (6₅)¹⁴⁵ folgt die Notiz: (6₆) audito dein tumultu Sarmatarum et Roxalanorum praemissis exercitibus Moesiam petit. Unmittelbar daran schließt die Vita die Nachricht, daß Hadrian Marcus Turbo (der die letzten Reste des Judenaufstandes

¹⁴⁰ Untersuchungen S. 66ff., Meister der Politik I² 88f.

¹⁴² Untersuchungen S. 67₂₃₄; mein Zögern war unberechtigt.

¹⁴⁴ Untersuchungen S. 59.

¹⁴¹ Meister der Politik I₂ 88ff.

¹⁴³ Untersuchungen S. 54ff.

¹⁴⁵ Untersuchungen S. 60ff.

erstickte) post Mauritaniam, d. h. nach der Erledigung des Aufstandes der Mauren, welche über die Abberufung des Lusius Quietus empört waren, praefecturae infulis ornatum Pannoniae Daciaeque ad tempus praefecit (6₇). Es ist leicht einzusehen, daß Marcius Turbo, der im Spätsommer und Herbst 117, ja vielleicht bis nach der Jahreswende 117/8¹⁴⁶ noch im Südosten des Reichs beschäftigt war, aus Mauretanien nicht vor dem späten Frühjahr 118 in seinem neuen Wirkungskreis eingetroffen sein kann, in dem er den Krieg gegen die Sarmaten der Theißebene zu führen hatte. Hadrian hat selbst inzwischen einen Zwist mit dem Roxolanenkönig an der unteren Donau kampflos erledigt: *cognito negotio pacem composuit*, wie die Vita 6₈ berichtet. Das wird gleichfalls erst im Frühjahr 118 gewesen und von der unteren Donau muß Hadrian auf den Kriegsschauplatz gezogen sein. v. 7₃: *Romam venit Dacia Turboni credita . . .*; das Datum der Ankunft in Rom steht fest, es ist der 9. Juli 118¹⁴⁷. Ganz natürlich fügt sich in dies alles die Angabe der neuen Inschrift ein: Z. 26ff. οὗτος ἔτι στρατευόμενος ἐν Δακία(1) καὶ τὴν ἐπαρχίαν διέπων τελευτᾶ(1) . . . Quadratus war es also, der die Heere von Kleinasien vorausführte, während der Kaiser den Winter über wohl in Nikomedien blieb¹⁴⁸, und, auf die Nachricht von dem drohenden Krieg der Sarmaten gegen Dakien und Pannonien mit dem Oberbefehl über die Truppen betraut, auf dem wohlbekanntem Schauplatz nochmals zu Felde zog, dem dabei die Provinz Dakien unterstellt war, obwohl sie sonst nur von Prätoriern verwaltet wurde, weil es ein Notstandskommando und mit diesem der Oberbefehl nicht nur über seine XIII Gemina, die seit dem Ende des II. Dakerkriegs in Apulum in Garnison stand, sondern gewiß auch über die mit ihm vom Osten zurückmarschierenden Truppen verbunden war¹⁴⁹. Er hat den Krieg eingeleitet und ist als etwa 68jähriger in diesen Wochen des Frühjahrs 118 mitten im kriegerischen Handeln gestorben. Er wird kaum, wie Fronto (Dessau 1098) *'post aliquot secunda proelia adversum Germanos et Iazyges ad postremum pro r. p. fortiter pugnans ceciderit'*, in der Schlacht geblieben sein, da dies die Inschrift sicher vermerkte. Aber das gilt für ihn, was im titulus honorarius für Burbuleius Optatus ausdrücklich vermerkt wird: *in quo honore decessit*¹⁵⁰. Und darum und in Anerkennung alles dessen, was er pro r. p. getan hat, wird ihm die Ehre des Begräbnisses zuteil, das auf Befehl des Herrschers, der inzwischen auf dem Kriegsschauplatz eingetroffen sein wird, ihm ausgerichtet wurde: Den toten Augustus haben einst die Dekurionen der Landstädte Italiens von Nola an bis nach Bovillae von Stadt zu Stadt auf ihren Schultern getragen und von Bovillae an die römischen Ritter; Tiberius aber haben die Soldaten der Garde von Misenum nach Rom gebracht. Ähnlich war es bei Drusus, bei

¹⁴⁶ Dazu wie zum Folgenden Untersuchungen S. 51ff., 71ff.

¹⁴⁷ Untersuchungen S. 81.

¹⁴⁸ Untersuchungen S. 59.

¹⁴⁹ v. Premersteins Versuch (Klio Bh. 8, 1908, 9ff.), aus CIL III S 7904 = Dessau 2417 in Verbindung mit SHA v. Hadr. 7₁₃, 6₇, 5₈ die Zeit der mösischen Statthalterschaft des C. Avidius Nigrinus, eines der vier Konsulare, die angeblich ein Attentat auf Hadrian vorbereiteten, auf das Jahr 117 festzusetzen, scheidet m. E. daran, daß Nigrinus prätorischer Prokonsul einer Provinz (Achaia) spätestens 95/96, Consul (suff.) also ganz in den Anfängen Traians war, darum nicht erst 17—18 Jahre hinterher Moesia verwaltete. Wenn die Identität der Persönlichkeiten, was nicht sicher ist, zu Recht besteht, gehört die genannte Inschrift als eine der ältesten spätestens in die Anfänge der neubegründeten Stadt Sarmizegetusa, 107—110 (eher aber noch in die Zeit des zweiten Dakischen Kriegs), und damit erledigen sich die Folgerungen v. Premersteins für den Winter 117/8, für Nigrinus' Kommando gegen die Sarmaten; auf die Schwierigkeiten, die Polemons Bericht (Scr. physiogn. rec. Foerster I 138, v. Premerstein 47ff.) über das Attentat auf Hadrian bietet, hier einzugehen, erübrigt sich, da aus ihm weder für Quadratus noch für die sichere chronologische Ordnung der Ereignisse von 117/8 noch für Avidius Nigrinus wesentliches gewonnen wird.

¹⁵⁰ Dessau 1066.

C. und L. Caesar, bei Germanicus¹⁵¹. Ähnliches wird Quadratus für Traian angeordnet haben, als er den Leichnam des kaiserlichen Herrn von Selinus nach Seleukeia bringen ließ. Nun aber καὶ τὸ σῶμα αὐτοῦ εἰς τὴν Ἰασίαν ἀνήχθη βασταζόμενον ὑπὸ στρατιωτῶν τεταγμένων ὑπὸ σημεία ἑκατοντάρχου πραιμοπειλαρίου Κουιντιλίου Καπίτωνος γεινομένης αὐτῶ(1) προπομπῆς κατὰ πᾶσαν πόλιν καὶ παρεμβολὴν οὕτω διαταζαμένου αὐτοκράτορος θεοῦ Ἰαδριανοῦ (Z. 29—34). Es ist ein *funus publicum*, man könnte sagen, entsprechend dem *funus censorium* ein *funus triumphale*¹⁵², das Hadrian für ihn anordnet: Wohl von dem ersten Manipel seiner Legion, die dem Adler der Legion und dem Kommando des ihn in der Schlacht beschützenden Primipilaris Quintilius Capito folgt, getragen von Soldaten, geleitet von den Einwohnern aller Städte und den Garnisonen, die der Zug passierte, wird das σῶμα durch die Balkanländer getragen¹⁵³; es ist das einzige, das uns für einen Feldherrn der Kaiserzeit, der nicht Angehöriger der *domus Augusta* war, inschriftlich so ausfühlich bezeugt ist. Der Zug muß, sobald er von Dakien aus die große Heerstraße erreichte, die von der Donau südwärts durch Moesia führte, diese entlang gegangen sein; ob bis zum Ende, durch Thrakien nach Byzanz, oder durch die von Traian neugegründeten Städte an die thrakische Küste¹⁵⁴, um von Aenos aus »Asia« zu erreichen, ist nicht gesagt. Daß Pergamon das Ziel war, wird, auch wenn die Inschrift davon nicht spricht (Anm. 11), mindestens als wahrscheinlich angesehen werden dürfen. καὶ μνῆμα αὐτῶ(1) ἐκ τοῦ φίσκου κατεσκευάσθη: Stand dieses aus Mitteln des kaiserlichen Fiskus gestiftete Ehrengrab in Pergamon, so bleibt es noch zu suchen. Die Statue aber, die an der heiligen Quelle des Asklepios stand, mit der Inschrift, die ihre Basis trägt und die uns hier beschäftigte, kann von dieser Stiftung des Herrschers kaum getrennt werden: Es war eine Huldigung für den größten Staatsmann, den diese Stadt in der früheren Kaiserzeit hervorgebracht hat, zugleich für sie selbst und die Provinz »Asia«, mit der der neue Herrscher seine neue panhellenische Politik einleitete. Darum haben wir Grund zu der Vermutung, daß Quadratus, dessen Gedanken über Griechentum und Rom wir aus seiner pergamenischen Stiftung der *Τραιάνια Δειφίλια* zu erraten glaubten (S. 69), auch ihm noch Anregungen gegeben hat (Anm. 49).

Aber dies kann kaum der einzige Grund sein, der Hadrian bestimmte, dem Toten das *funus triumphale* zu gönnen. Just in der Zeit, in der Quadratus starb, war die öffentliche Meinung in Rom gegen den neuen Herrscher erbittert, weil vier der verdientesten Männer der traianischen Zeit einer Verschwörung wegen, die sie angeblich gestiftet hatten, *invito Hadriano, ut ipse in vita sua dicit, occisi sunt* (v. Hadr. 7₂)¹⁵⁵ unde statim Hadrianus ad

¹⁵¹ Sueton Aug. 100, Dio 56, 31; Tiberius: Sueton Tib. 75₃; Drusus: Dio 55, 2, καὶ ἀποθανόντα ἐς τὴν Ἰώμην ἐκόμισε, τὰ μὲν πρῶτα μέχρι τοῦ χειμαδίου τοῦ στρατοῦ διὰ τε τῶν ἑκατοντάρχων καὶ διὰ τῶν χιλιάρχων, ἐκεῖθεν δὲ διὰ τῶν καθ' ἑκάστην πόλιν πρῶτων βαστάσας; C. und L. Caesar, Dio 55, 12₁, ähnlich Germanicus, Tac. ann. III 2—5, dessen Schilderung Zug um Zug die kargen Angaben der Inschrift beleben kann; von Agrippa heißt es nur, Dio 56, 28₃: ἐς τε τὸ ἄστυ τὸ σῶμα αὐτοῦ ἐσεκόμισε, wohl ähnlich wie bei Augustus selbst, vgl. 56, 28₅. Das *funus publicum* für Verginius Rufus (Plinius ep. 2, 1) ist bekannt; es bedarf keiner weiteren Hinweise.

¹⁵² *funus censorium* für Claudius, Tacitus ann. 13, 2, für Pertinax SHA v. Pert. 15₁ = v. Sev. 78; andere Fälle z. B. Tacitus ann. 4, 15; 6, 27; hist. 4, 77. 'imperatorium' wie für Augustus und die imperatores, so auch für Aelius, SHA v. Ael. 66. 'triumphale' Valerius Maximus II 10₃: Die Häupter der makedonischen Gesandtschaft tragen den *lectus funebris* des Aemilius Paullus, dessen Stirnwand Macedonicis triumphis geschmückt war, 'quod spectaculum funeri speciem alterius triumphis adiecit'. Ähnliches haben wir für Fronto, auch wenn er die ornamenta triumphalia nicht hatte (Dessau 1066), für Sura und die Ranggleichen anzunehmen.

¹⁵³ Die in Anm. 150 gegebenen Zeugnisse zeigen, daß man sich an den alten Brauch hält, und verdeutlichen zur Genüge, was hier knapp berichtet wird.

¹⁵⁴ Untersuchungen S. 17 ff.

¹⁵⁵ Untersuchungen S. 43 ff., 76 ff.; v. Premerstein, Attentat der Konsulare, Klio Bh. 8, 1908, dessen Ausführungen freilich in vielen Punkten unsicher bleiben.

refellendam tristissimam de se opinionem, quod occidi passus esset uno tempore quattuor consulares, Romam venit. Angesichts der genauen Angaben der Überlieferung dürfte es ausgeschlossen sein, daß auch Quadratus dabei die Hand mit im Spiel hatte. Ist dieser Gedanke abzuweisen und damit erst recht sicher, daß Quadratus sich sofort Hadrian zur Verfügung stellte, als dieser Kaiser wurde, so liegt aber der um so näher, daß Hadrian, gerade um an einem klaren Beispiel zu zeigen, wie er die Großen des Vaters ehrte, Quadratus, dem Sieger im Dakerkrieg, dem Manne, der als Provinziale Rom und seinem Reiche fast 50 Jahre gedient hatte, solch ungewöhnliche Ehrung zuteil werden ließ¹⁵⁶.

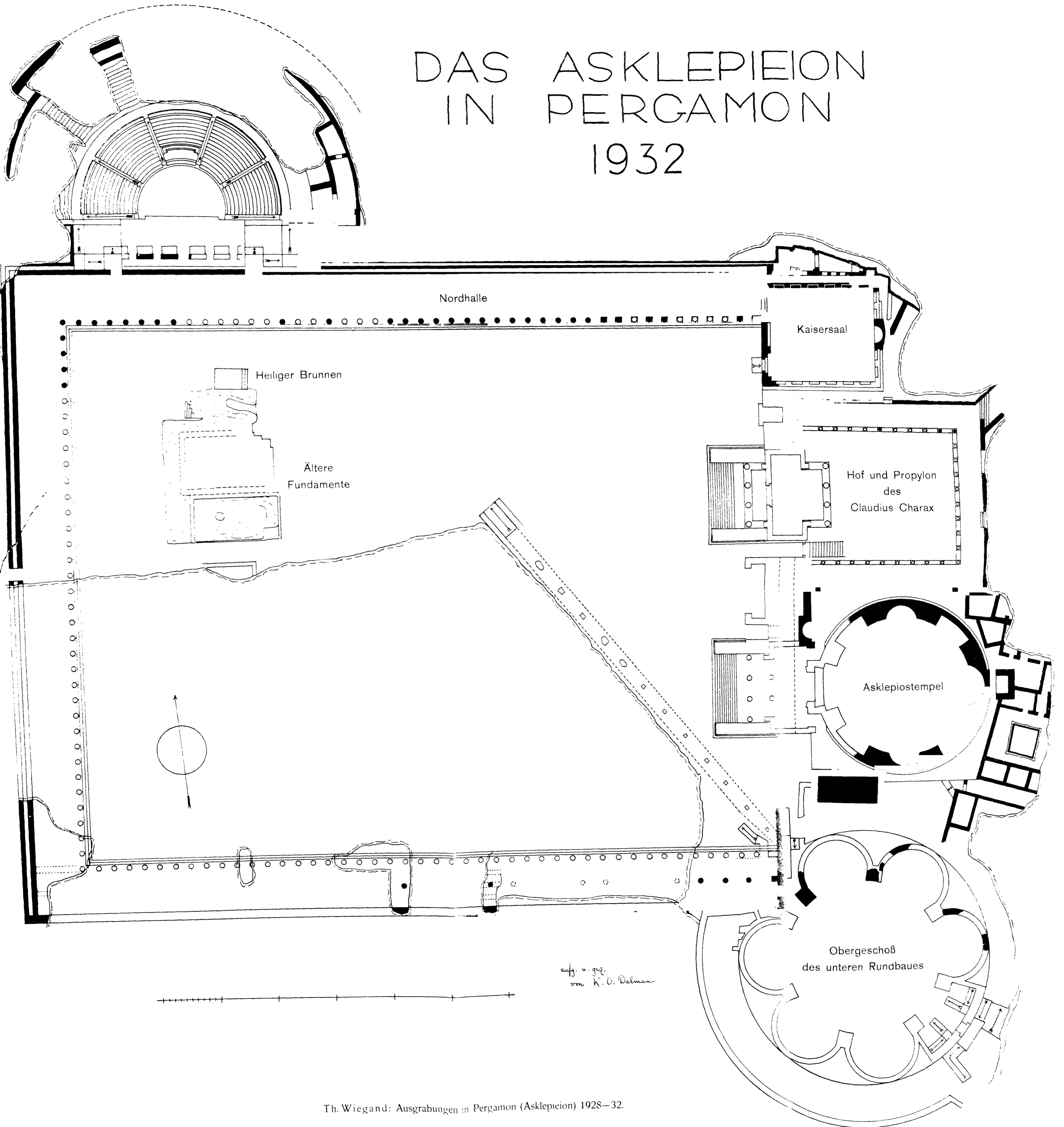
III.

Für den Zustand der Überlieferung über die flavisch-traianische Periode der Römischen Kaisergeschichte und die tiefdringenden Wandlungen in der Gesamtkonstitution des Reichs und seiner regierenden Schicht ist es bezeichnend, daß von einem der führenden Männer der traianischen Zeit keine eigene Äußerung bekannt ist und kein Historiker seiner Taten im zweiten Dakischen Krieg, seiner Verdienste um den Staat gedenkt. Allein das glücklicherweise reiche Material der Inschriften, ein paar Münzen, die Nachrichten des Aristides über sein Haus, die Überlieferung über die konkreten geschichtlichen Vorgänge, die Organisation der Verwaltung und die allgemeinen Zustände und Bewegungen im Reich boten uns die Möglichkeit, da zu errahnen, dort sicher zu begründen, was die neue Urkunde, die wir dem Finderglück des Ausgräbers verdanken, ein nach vielen Seiten hin einzigartiges Dokument, an Problemen aufgab. Mag dieses Zeugnis wortkarg sein, wie römische *elogia* es sind, sein Inhalt, aus der Fülle der vorhandenen Nachrichten zum Reden gebracht, ist ein Spiegelbild des Wirkens und der Wirkung eines Provinzials aus altem Blut, der in Rom, seinem staatlichen Leben, seinem Reich, seiner Gesellschaft so hoch wie kein anderer Kleinasiate, kein Grieche überhaupt emporstieg, daß er zu den *optimi* gehörte. Zähle Folgerichtigkeit, Glück, Reichtum und Fähigkeiten haben in ihm zusammen gewirkt, er hat sich den ihm gestellten Aufgaben bis ins hohe Alter offenbar mit gleicher Kraft hingegeben. Er hat sich Rom geschenkt, dem Geist seiner *disciplina*, seiner *virtus*, seiner *gloria*. Durch sein Tun hat er selbst freilich auch sein Leben lang den Nachweis geführt, daß auch der Nichtitaliker von Blut in diesen Geist hineinwachsen, in ihm alles leisten kann. Die Zeit der Alleinherrschaft der Römer, die die Provinzials als Herren regieren wollen, ist vorbei. Wie Traians Vater, wie Traian selbst und Licinius Sura, wie die *Annii*, die *Aurelii*, alle die Söhne des spanischen, südgallischen, afrikanischen Bodens, so sind auch Celsus Polemaeanus und noch weit mehr als dieser Quadratus Symbole des neuen Rom, dessen Kraft, seit Jahrhunderten über die Mittelmeerwelt ausgesät, in den Provinzen aufgegangen war und von ihnen jetzt zu dem Rom zurückkam, das die Mitte der einheitlichen griechisch-römischen Welt wurde. Was die Älteren in flavischer Zeit begonnen, Traian und seine Altersgenossen fortgeführt haben, das kommt in der hadrianischen Zeit zur vollen Reife, an deren Rand Quadratus, kurz nach seinem Kaiser, in das vom jungen Herrscher gestiftete Grab gebettet wurde.

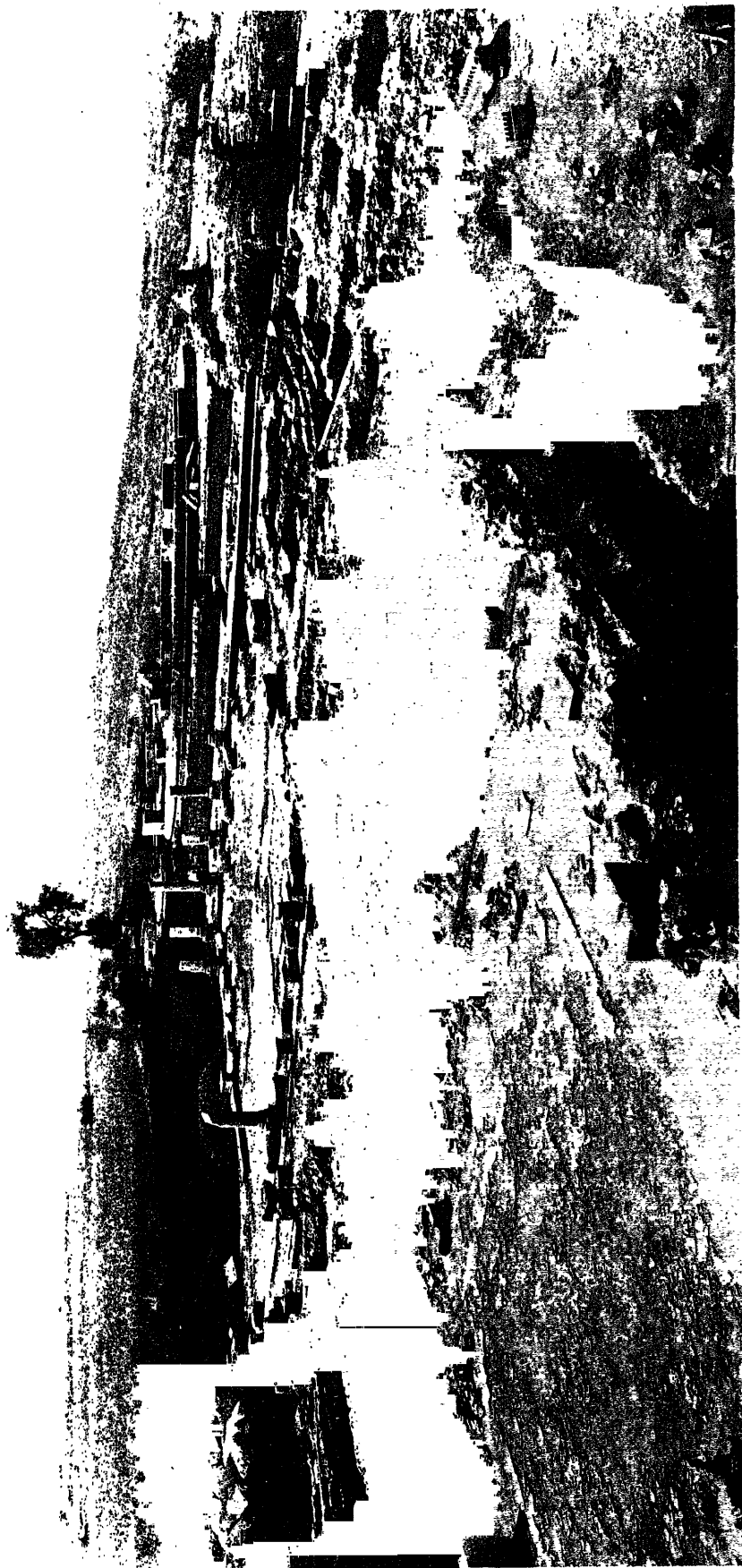
¹⁵⁶ Auch dies rechtfertigt die Annahme S. 87, Anm. 117, 124, daß auf dem Forum Traiani das Urbild der pergamenischen Statue des Quadratus stand.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei

DAS ASKLEPIEION IN PERGAMON 1932

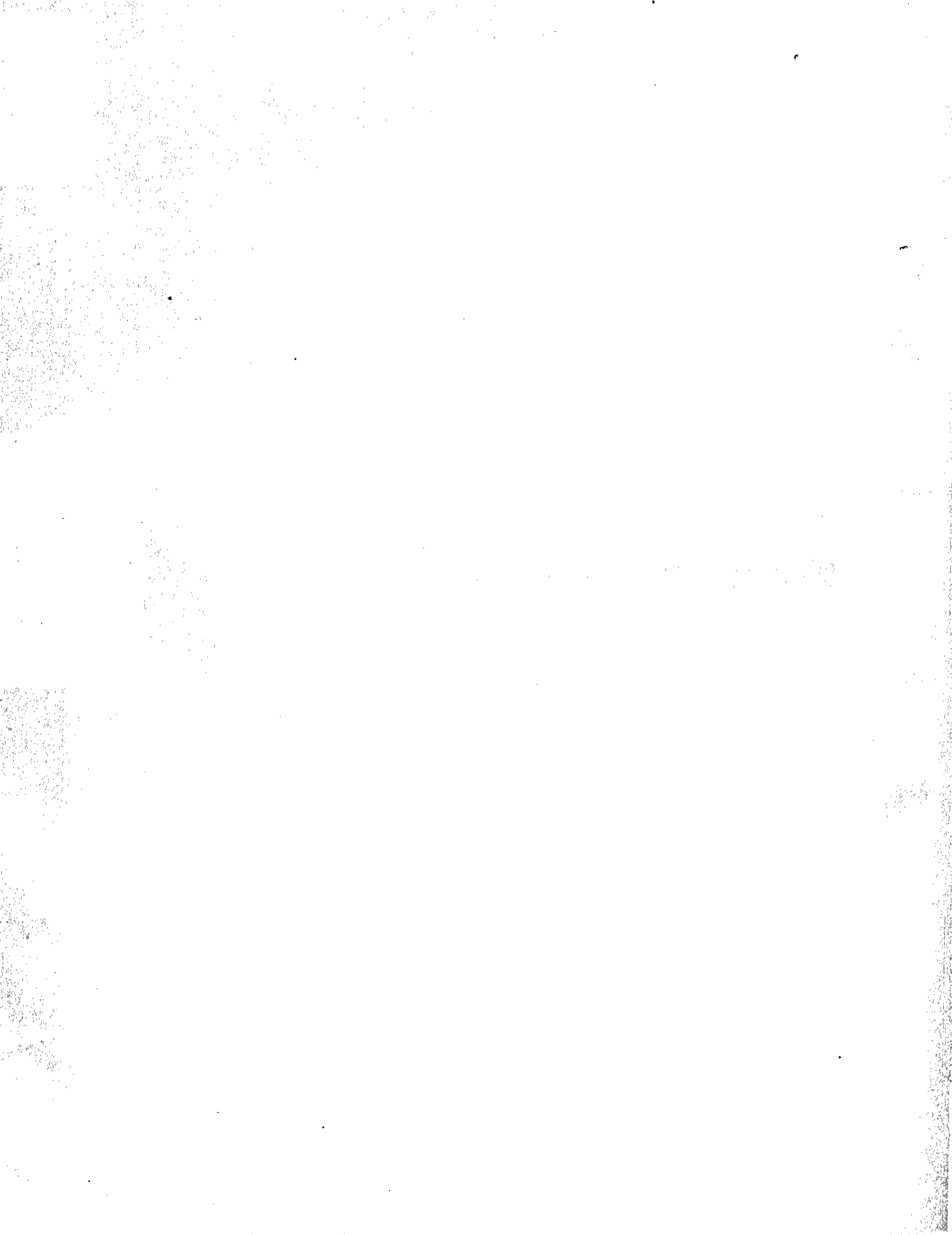


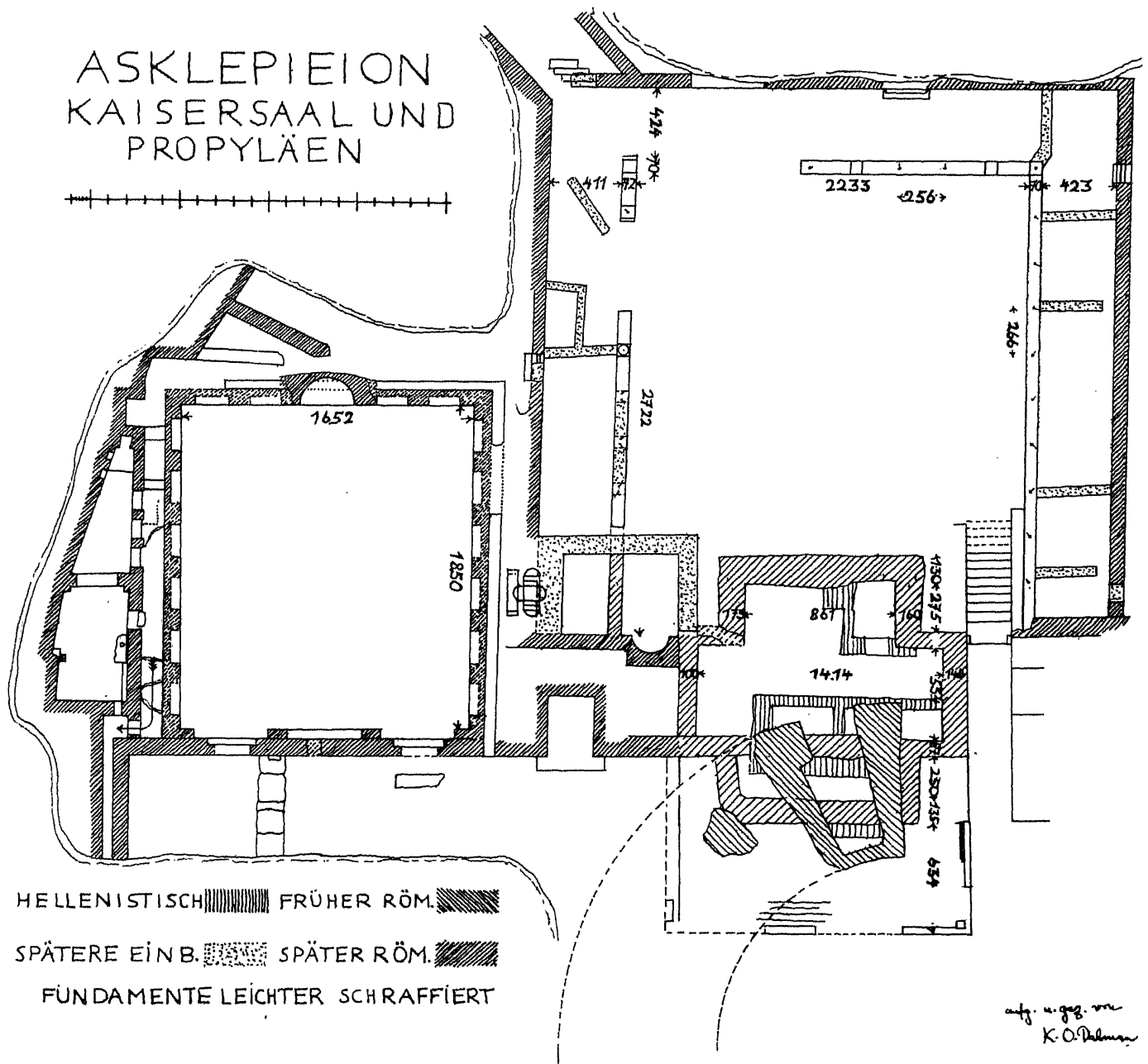




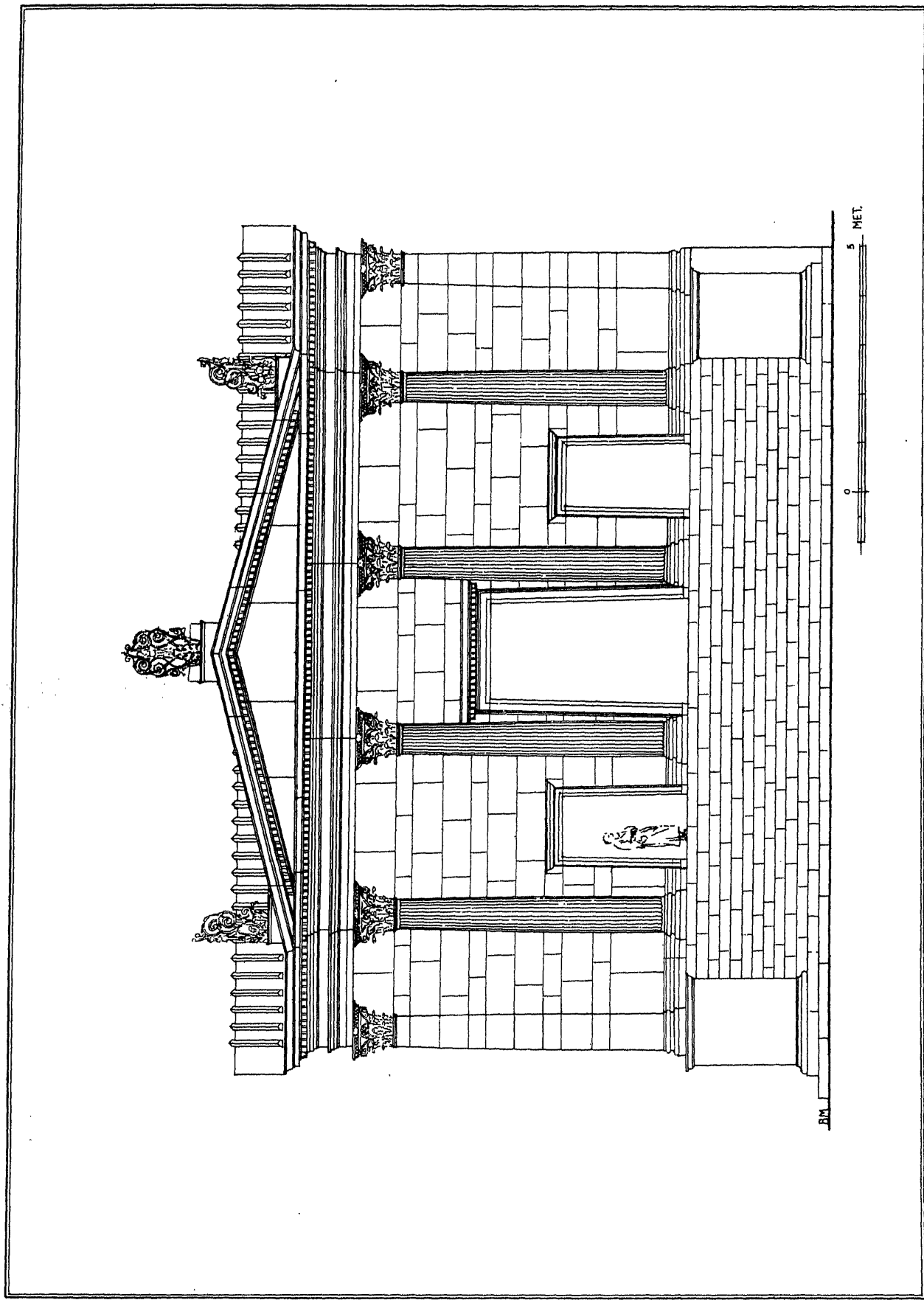
Blick auf den Kaisersaal (links), Propylon des Charax (Mitte) und den Asklepiostempel (rechts darüber)

Th. Wiegand: Ausgrabungen in Pergamon (Asklepieion) 1928—32. — Taf. I.



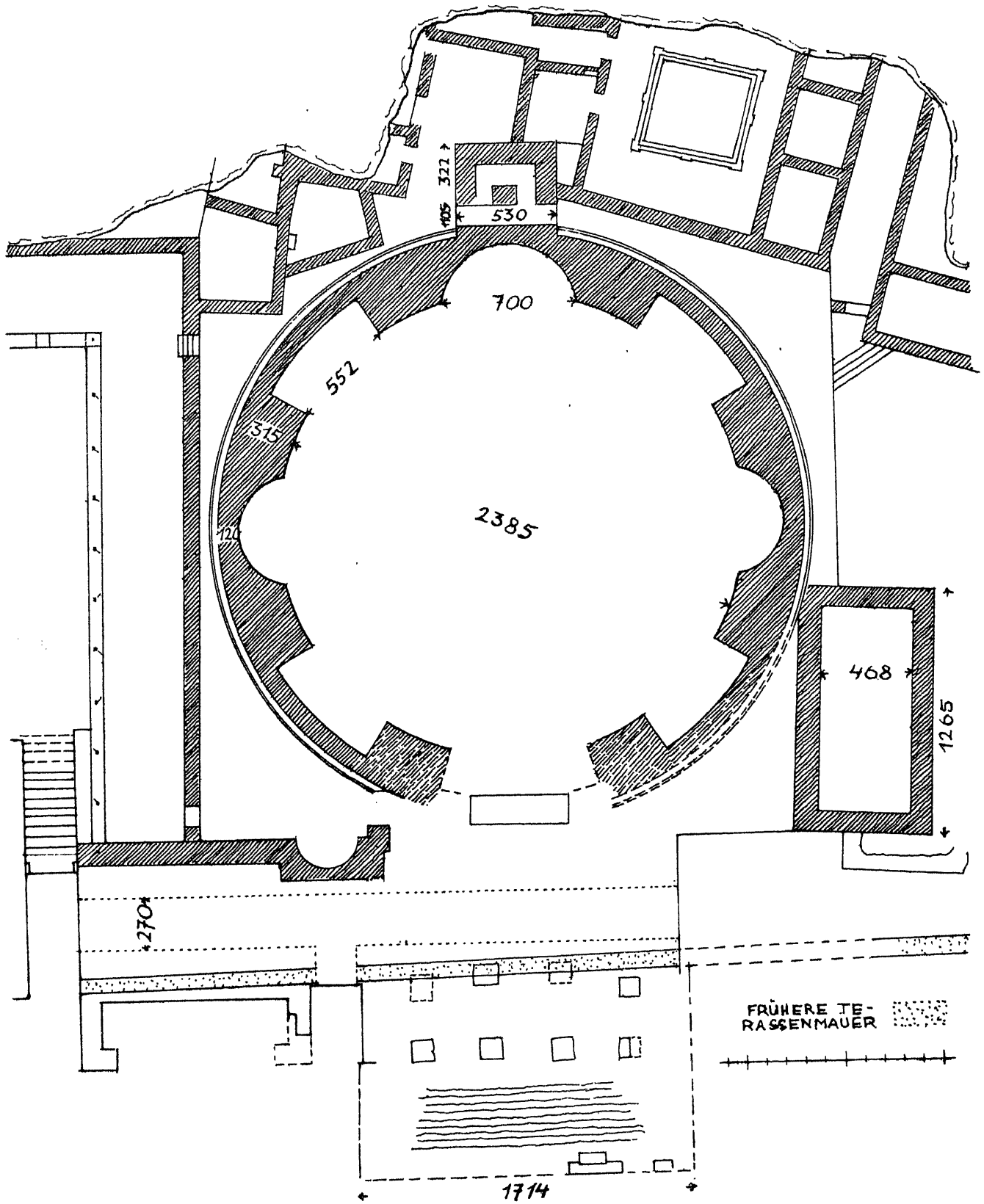


Th. Wiegand: Ausgrabungen in Pergamon (Asklepieion) 1928–32. — Taf. II.



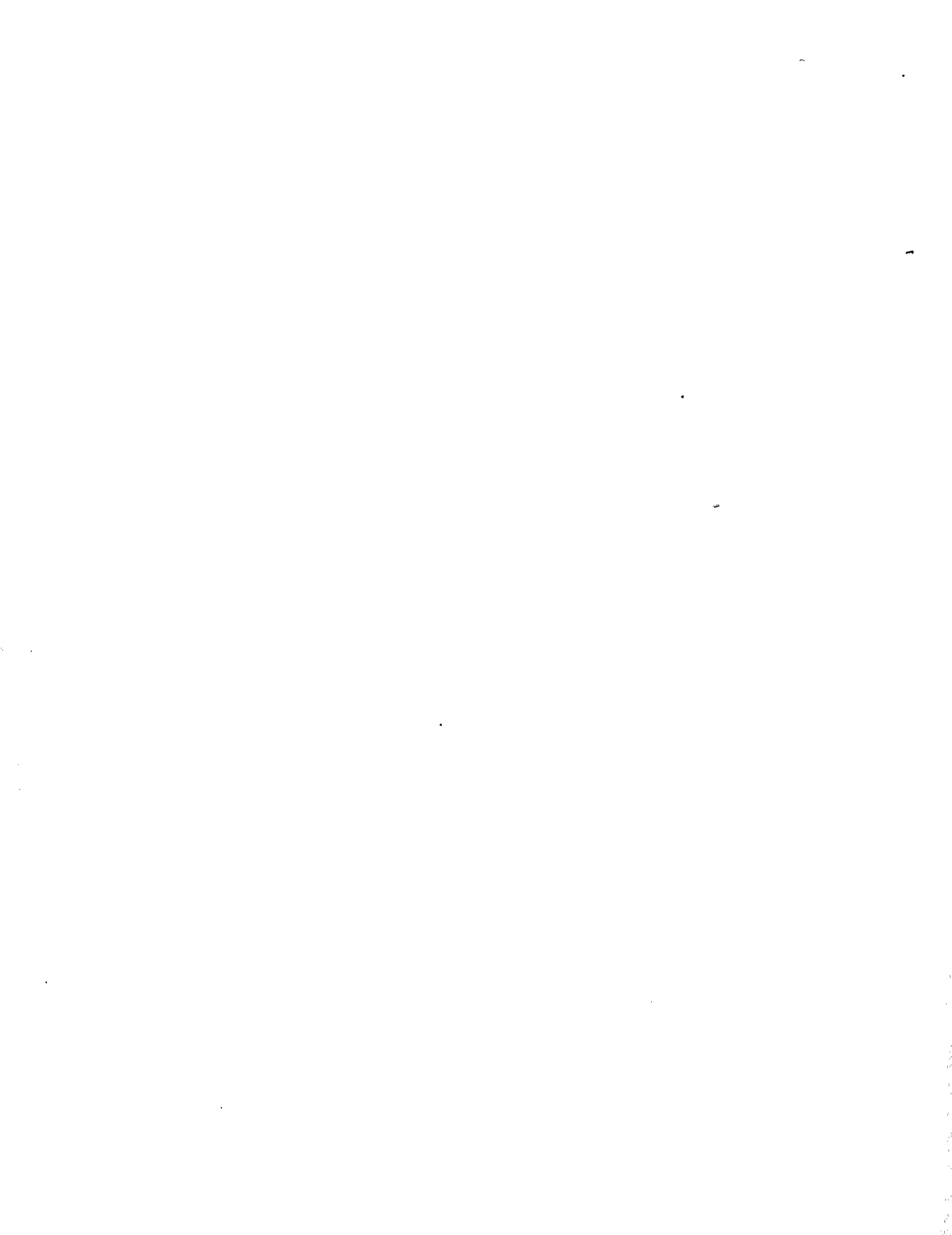
Westfront des Charax-Propylons, rekonstruiert.

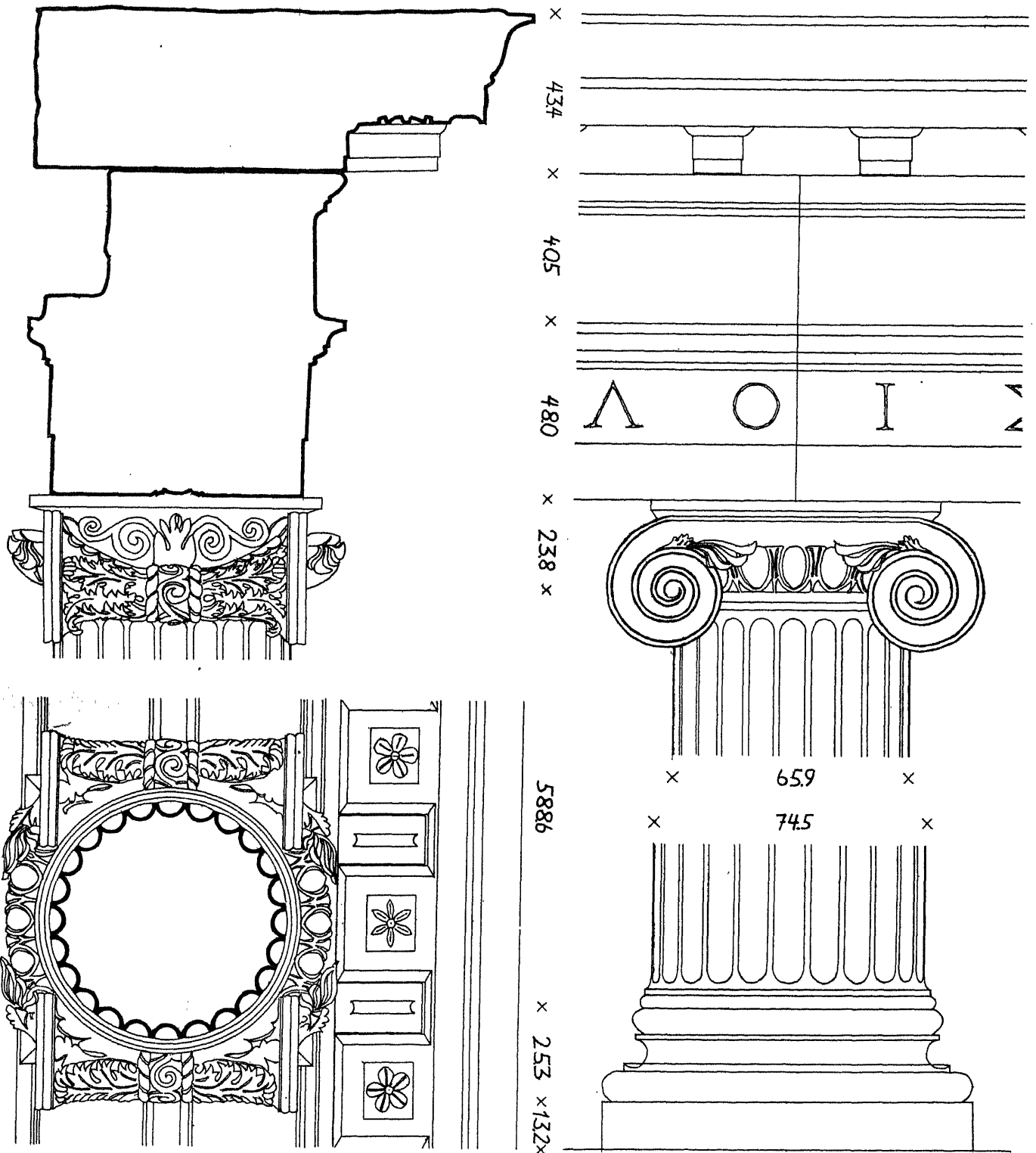
Th. Wiegand: Ausgrabungen in Pergamon (Asklepieion) 1928—32. — Taf. III.



Grundriß des Asklepiostempels.

Th. Wiegand: Ausgrabungen in Pergamon (Asklepieion) 1928–32. — Taf. IV.

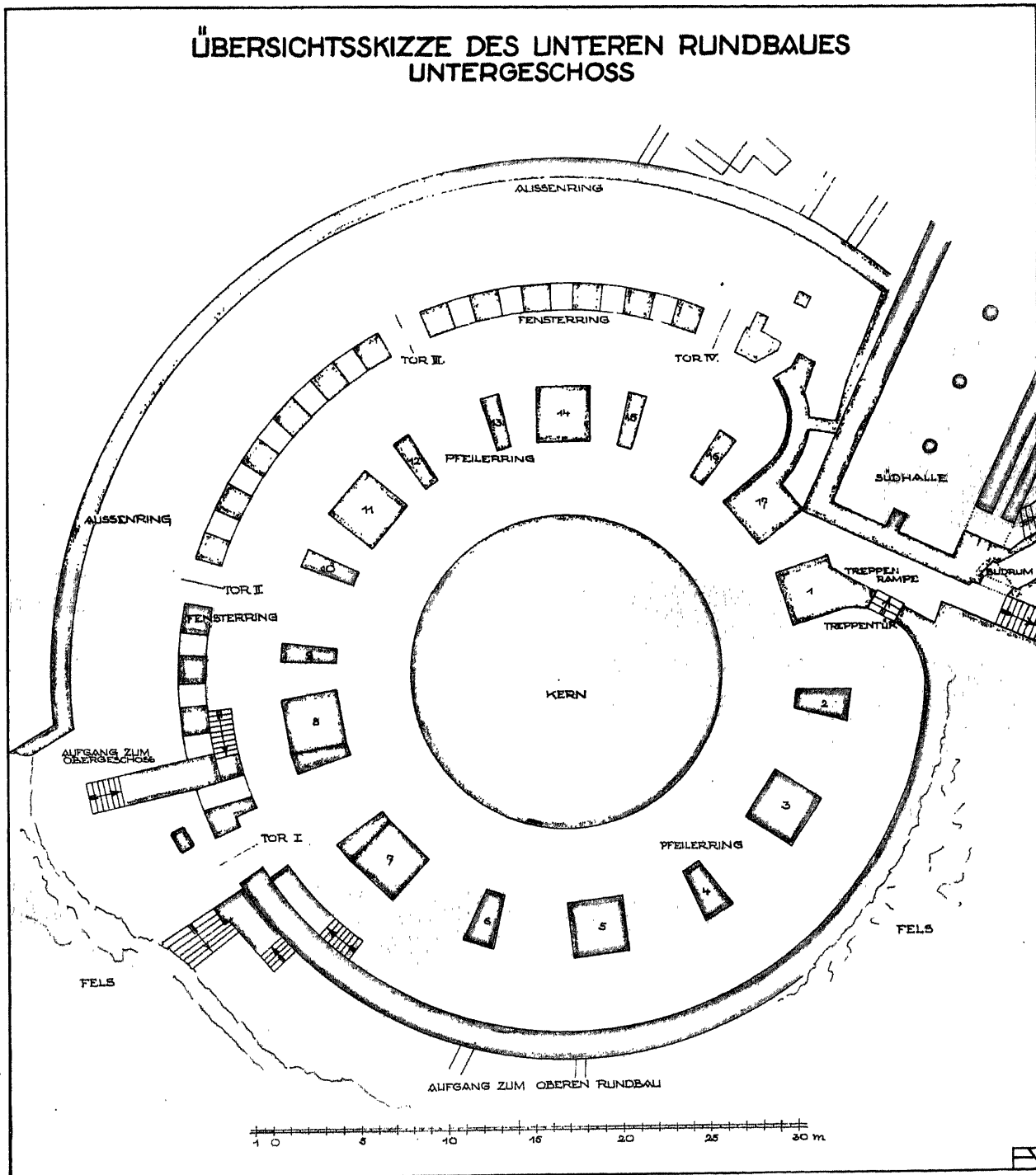




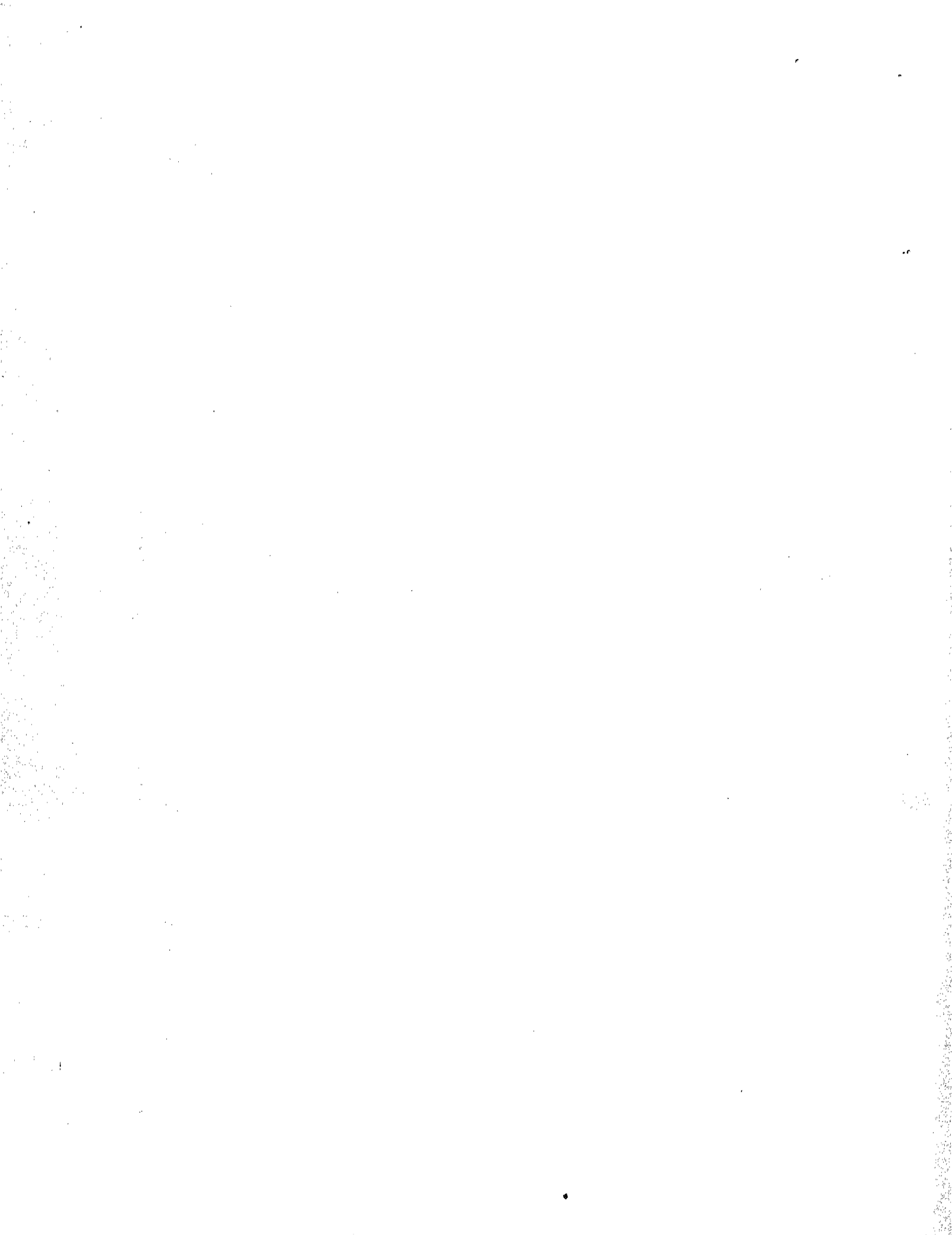
GEBÄLK DER WESTHALLE

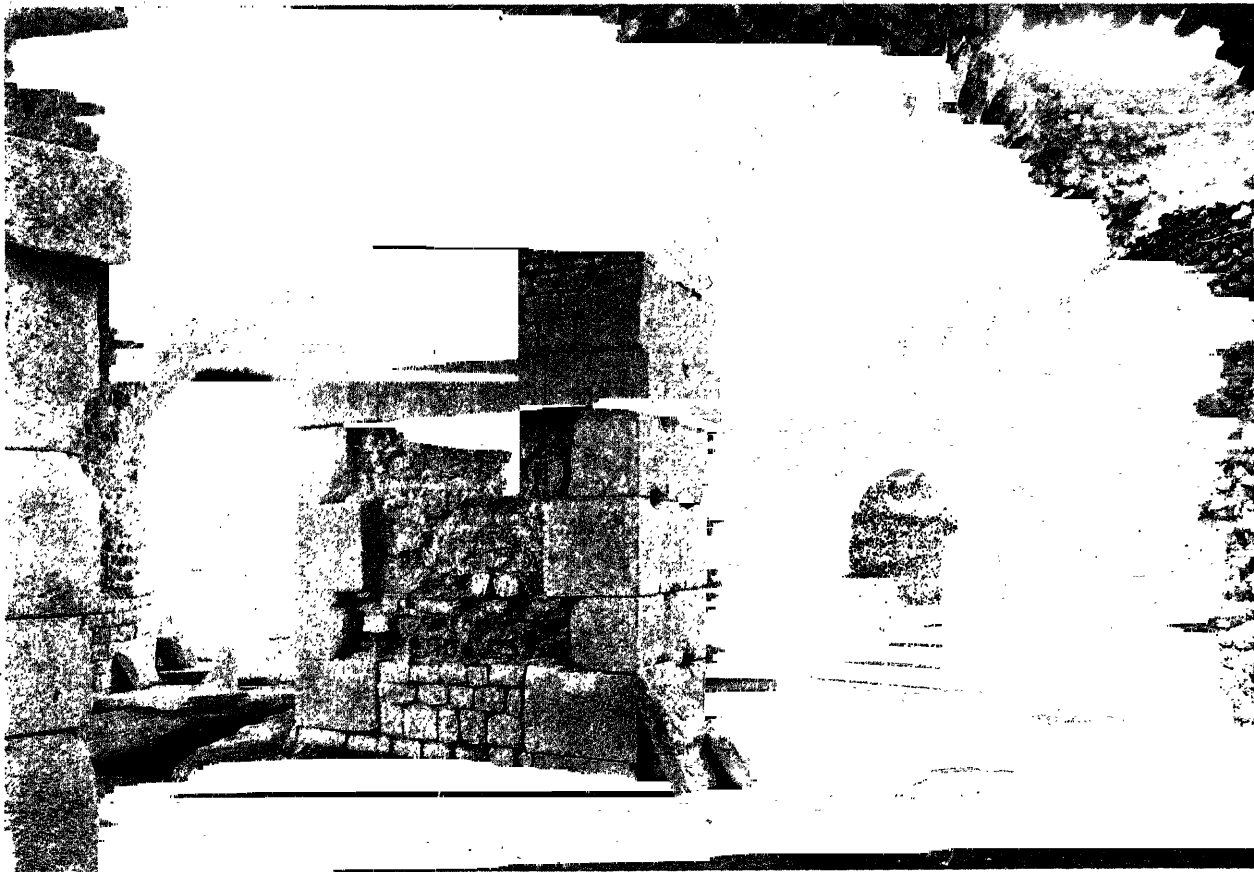
aufg. u. geg. von K.O. Delman

Th. Wiegand: Ausgrabungen in Pergamon (Asklepieion) 1928—32. — Taf. V.



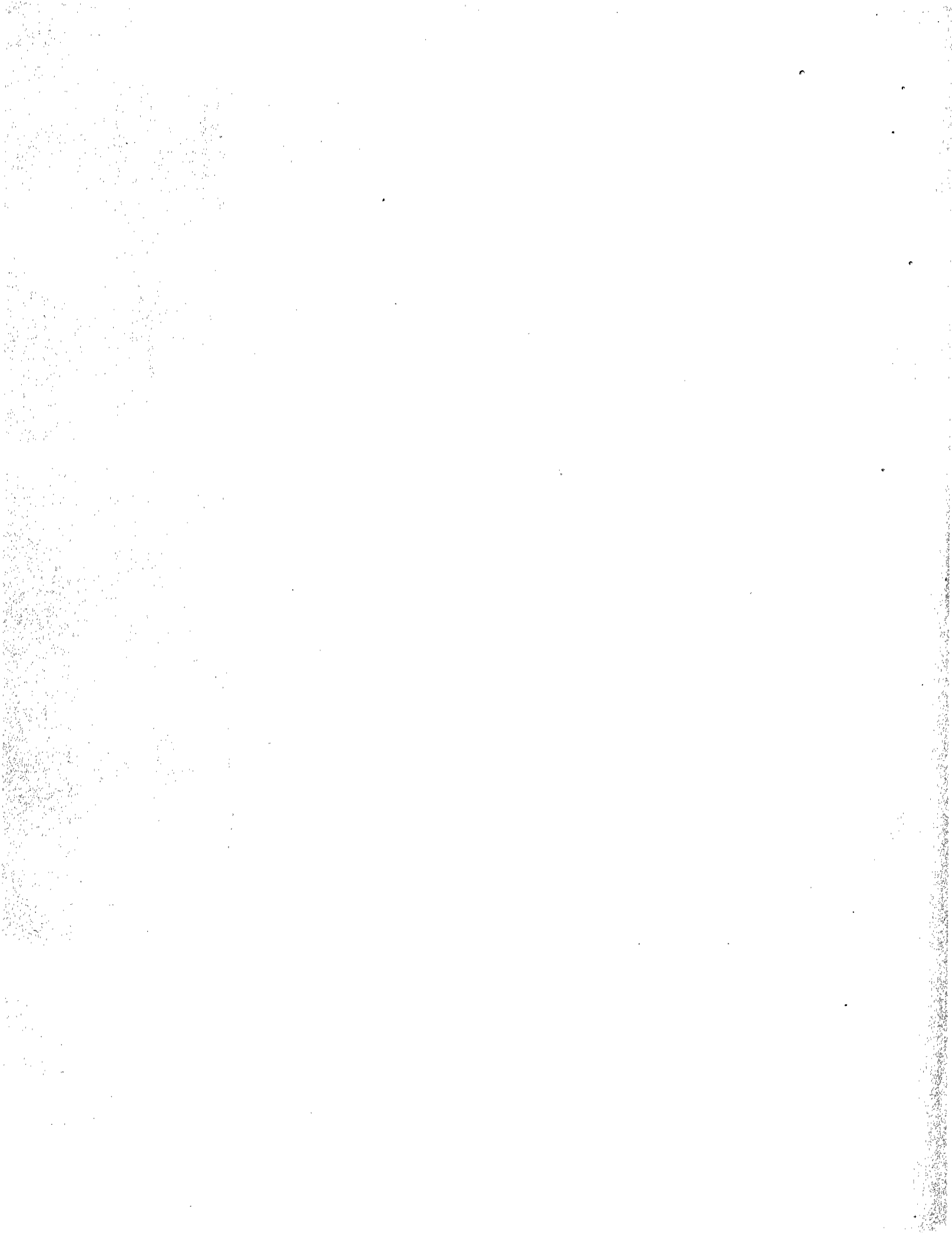
Th. Wiegand: Ausgrabungen in Pergamon (Asklepieion) 1928—32. — Taf. VI.

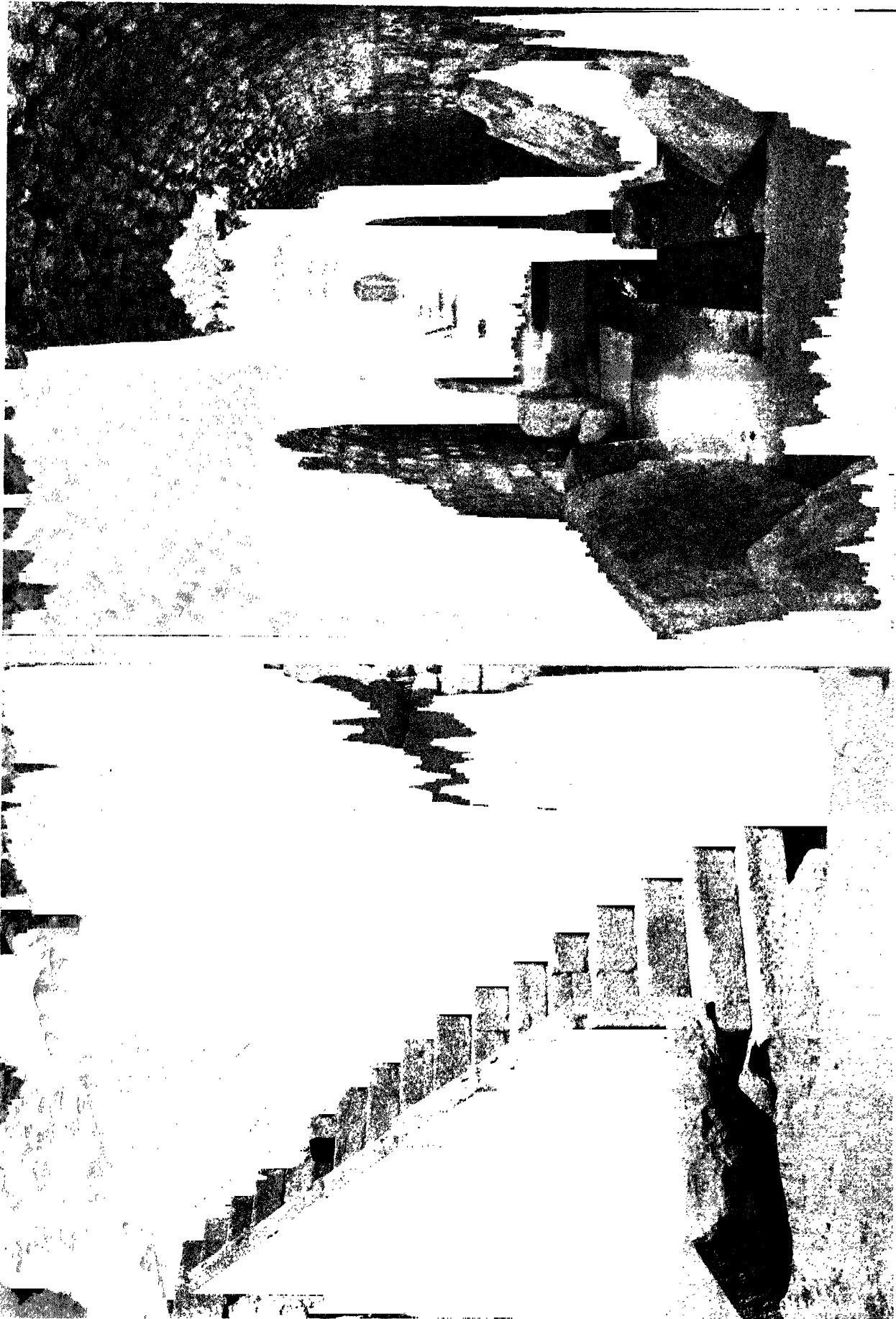




Oben: Äußerer Treppenaufgang zum Oberstock des unteren Rundbaues.

Unten: Untergeschoßgewölbe und Pfeiler des unteren Rundbaues.

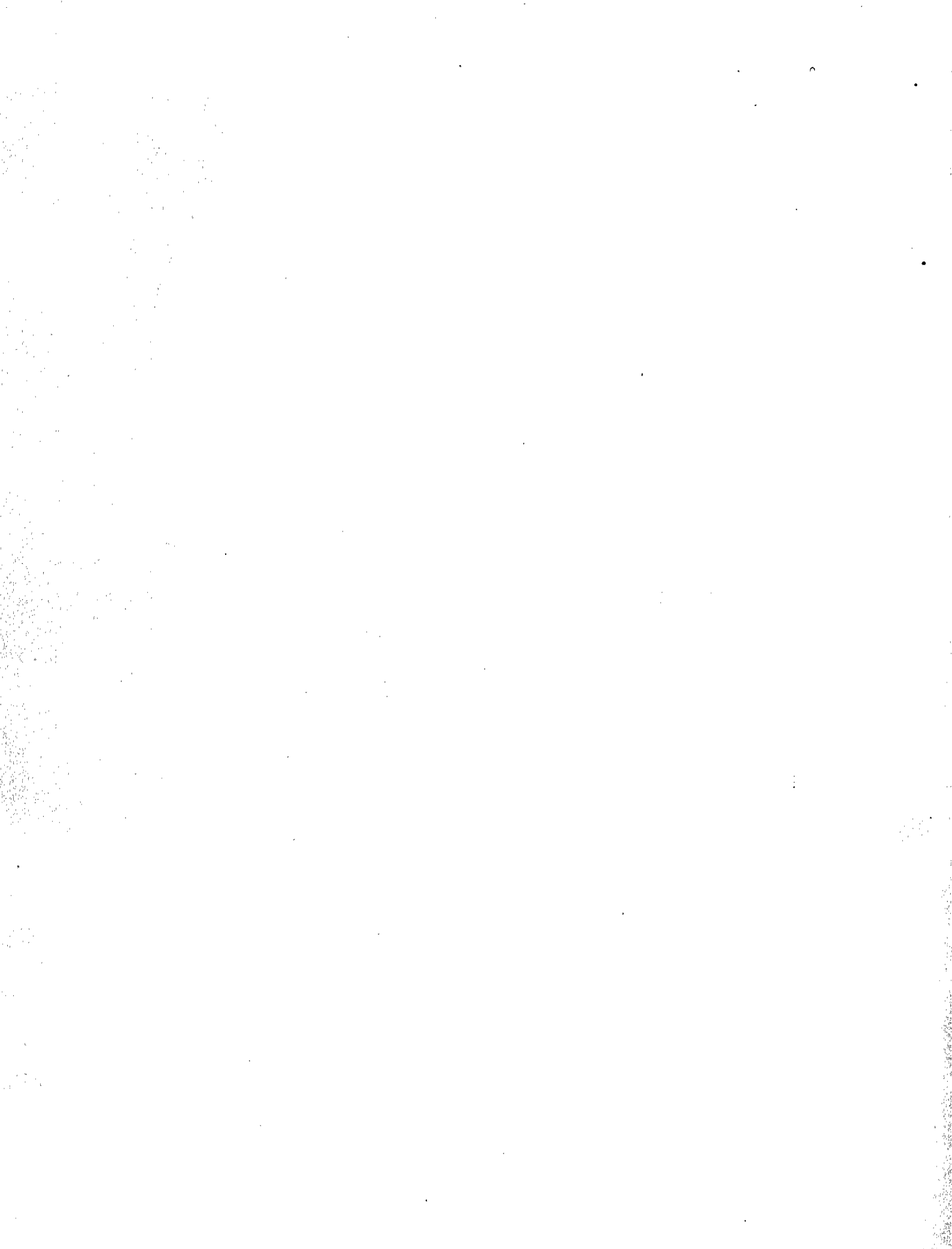


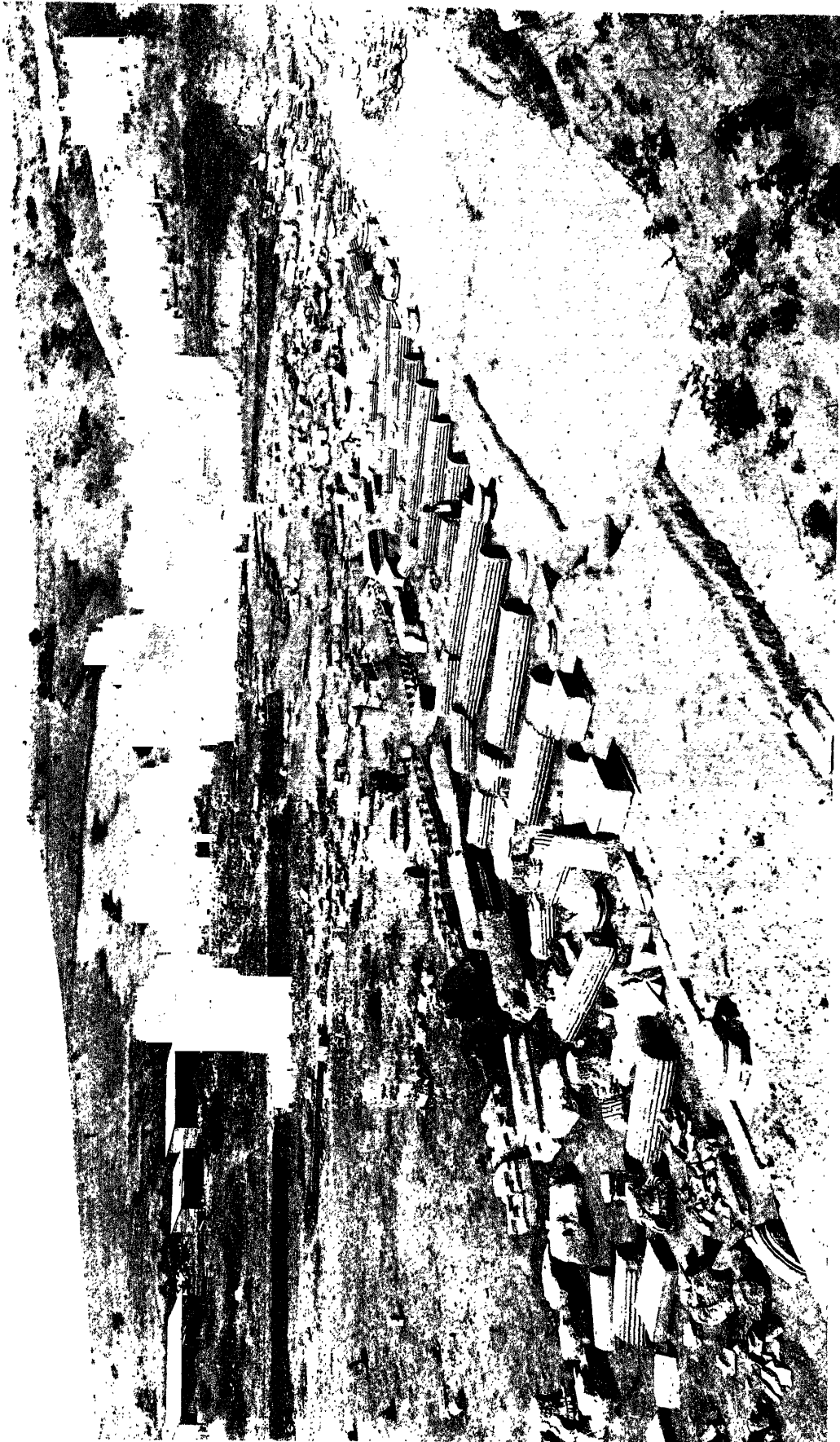


Treppenanfang zum Oberstock des unteren Rundbaues von innen.

Gewölbegang, darunter Abfluß der heiligen Quelle.

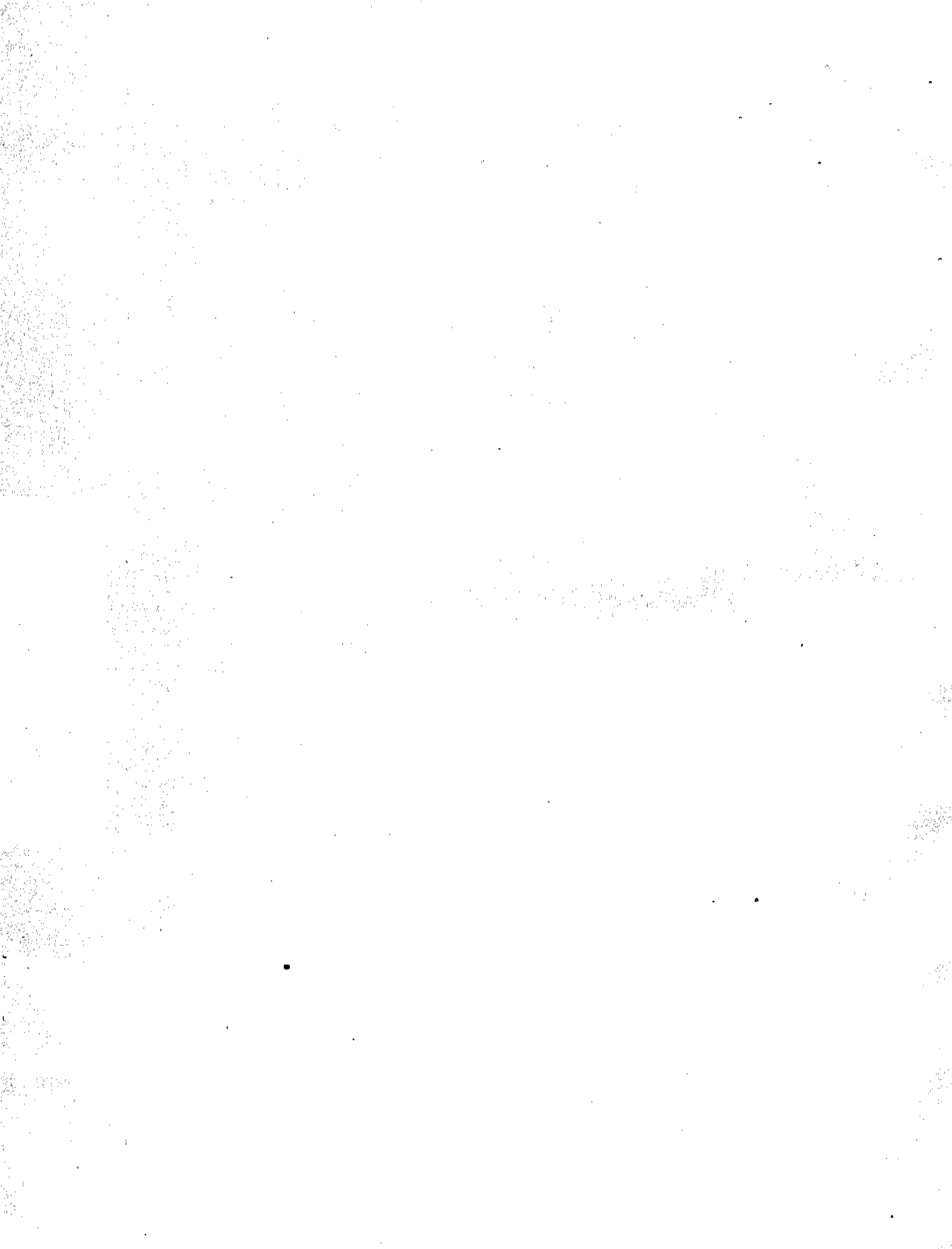
Th. Wiegand: Ausgrabungen in Pergamon (Asklepieion) 1928—32. — Taf. VIII.

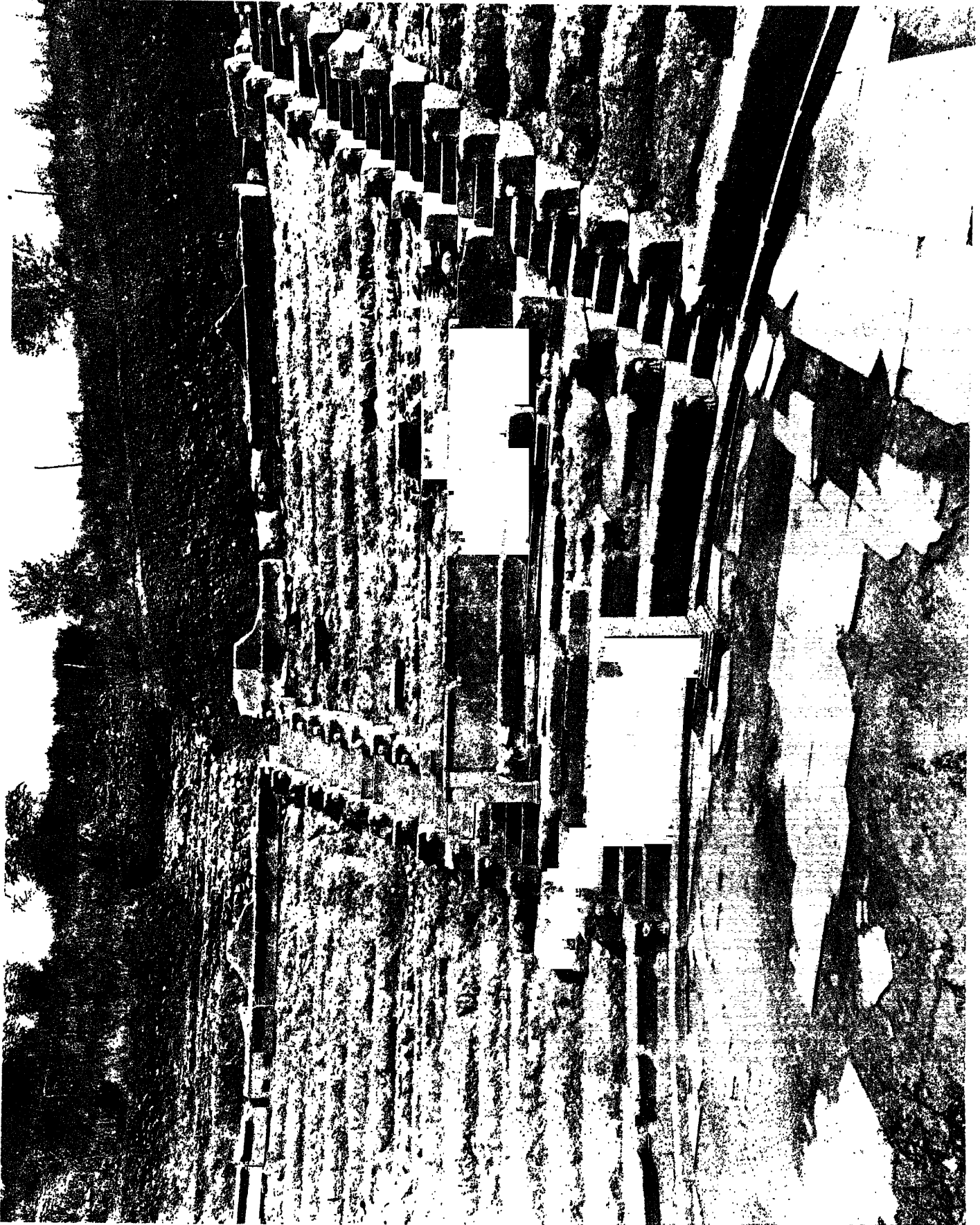




Blick auf das Sturzfeld der Nordhalle (Erdbebenwirkung).

Th. Wiegand: Ausgrabungen in Pergamon (Asklepieion) 1928—32. — Taf. IX.





Orchestra, Sitzstufen und Ehrenbank des Theaters.

Th. Wiegand: Ausgrabungen in Pergamon (Asklepieion) 1928—32. — Taf. X.

10.2

"A book that is shut is but a block"

CENTRAL ARCHAEOLOGICAL LIBRARY

GOVT. OF INDIA
Department of Archaeology
NEW DELHI.

Please help us to keep the book
clean and moving.

S. B., 148. N. DELHI.